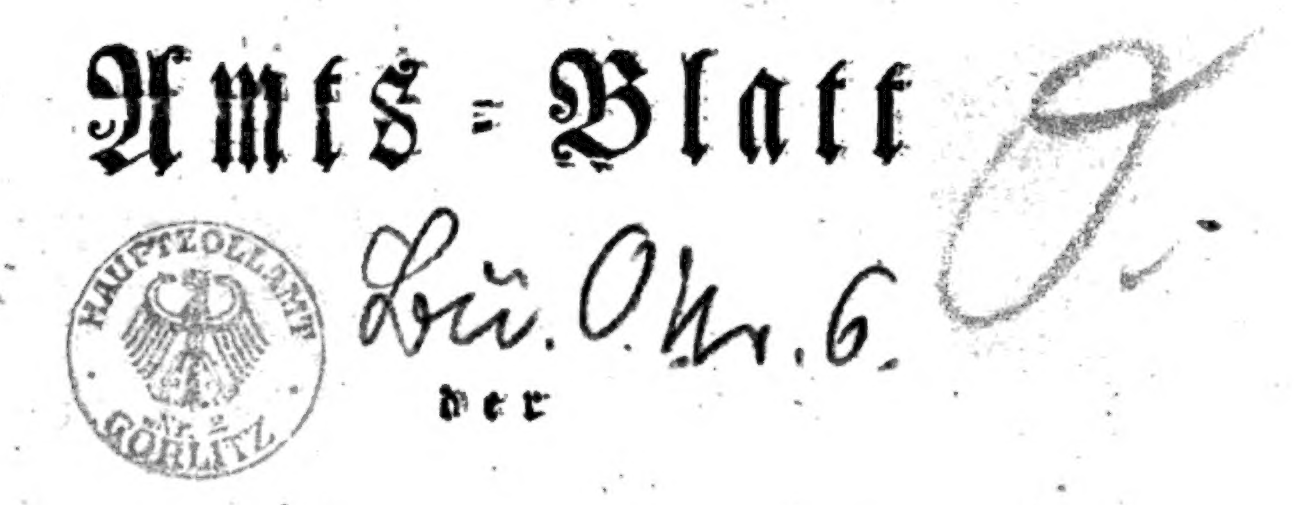


Amts-Blatt



der

Königlich Liegnitzschen Regierung von Schlesien.



Sechster Jahrgang 1816.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Doench.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1816 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.		
24. Decbr. 1815.	3	Wegen der Seitens der Thorschreiber erforderlichen Vermerkung der Stunde des Eingangs von Schlachtvieh auf den Thorzetteln	1	3
26. —	4	Wegen Uebertrags-Accise-Freiheit der überweserschen Fabricate, imgleichen derer aus den Herzogthümern Sachsen und Posen	1	4
6. Januar	13	Wegen Verhütung und Bestrafung der von den Kaufleuten und Landkrämern begangenen Unterschleife mit Passirscheinen über in den Städten erkaufte versteuerte Waaren .	2	12
8. —	14	Wegen Erlaß des Ersatzzolls bei ungebundenen Büchern und der Drucksachen überhaupt	2	13
8. —	22	Wegen der Abgabe von dem in Posen und Bromberg gefertigten Taback	4	25
9. —	15	Wegen Einlassung des fremden Kupfers gegen die angeordneten Gefälle	2	13
16. —	23	Wegen Bewilligung des Rückzolls auf russisches Sohlleder	4	25
17. —	27	Wegen der Ursprungs-Atteste über Fabrikate aus dem Herzogthum Berg	4	27
17. —	28	Wegen der Ausfuhr-Abgaben von den herzoglich sächsischen Fabrikaten bei ihrem Durchgang durch die alten Provinzen ins Ausland	4	28
19. —	29	Verbot der Einfuhr der im Herzogthum Sachsen bedruckten ausländischen, insbesondere baumwollenen Waaren .	4	28
24. —	35	Wegen Versteuerung des Mohnöls	5	37
29. —	41	Wegen des bewilligten Rückzolls auf westlich ausgehende russische lohgare Kalbfelle	6	48
2. Februar	42	Erlaubniß zur Ausfuhre des alten Bruch-Kupfers und Messings	6	49
9. —	49	Wegen Zollfreiheit der von der Leipziger Bibelgesellschaft fürs platte Land eingehenden fremden Bibeln . .	7	62
12. —	50	Wegen Passirschein-Ertheilung über die zur Ausfuhr bestimmten Fässer mit geprägtem Gold und Courant .	7	63
12. —	54	Wegen Besteuerung der Emdener Heeringe gleich den Holländischen	8	67
20. —	60	Wegen Versteuerung des fremden alten Kupfers und Messings	9	74
25. —	66	Wegen Versteuerung des präparirten Cichorien aus den überelbeschen Provinzen	10	84

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
28 Febr.	63	Wegen künftiger Versteuerung der einzuführenden fremden Zucker	9	78
6. März	71	Wegen des zu gewährenden Rückzolls auf die über Berun ausgehenden rückzollfähigen Waaren	11	90
8. März	72	Wegen Verschluß der Roßmühlen und deren Controllirung	11	90
8. März	73	Wegen Versteuerung des Leimleders zum Ersatz-Zoll .	11	90
12. März	79	Wegen frei gegebener Ausfuhre der Wollkämme, Blätter und dergleichen Fabrikgeräthschaften	12	96
18. März	80	Daß von Glasbrocken kein Ersatzzoll zu erheben ist .	12	96
18. März	81	Mittheilung des Verzeichnisses derjenigen Bürgermeistereien im Herzogthum Berg, welche mit Plombage-Utensilien versehen sind	13	102
29. März	88	Wegen Aufhebung der Zoll-Abfertigungen zu 1 ggr.	14	109
2. April	90	Wegen der aus dem Posenschen in die alten Provinzen gelangenden Tabacksblätter	15	111
2. April	91	Wegen Ersatzzoll-Versteuerung der von den Leipziger und Naumburger Messen durchgehenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren	15	112
2. —	92	Wegen einiger innerhalb einer Meile um die Stadt Glogau neu erbauten Mühlen	15	113
3. —	93	Wegen der unversteuerten Niederlagen mit Ungar- und Oestreicher Wein	15	113
9. —	97	Wegen der Abgabe vom fremden Messing- und Kupferdraht und Blech	16	120
10. —	98	Wegen steuerfreien Eingangs des Porzellans aus Trier .	16	121
15. —	107	Ermäßigung des Einfuhrzolls von Obst- und Gartenbäumen aus dem Oesterreichschen	18	167
16. —	99	Wegen Verzollung des in Schlesien eingehenden fremden Schaafviehes	17	138
26. —	110	Bestimmung des Rückzolls auf zum Ersatzzoll versteuerten und westlich ausgehenden ganzen und gestoßenen Lumpenzucker rc. imgleichen weißen und grauen Rohzucker . .	18	168
17. —	109	Ermäßigung der Abgabe von dem in Schlesien eingehenden polnischen Galmey	18	168
17. —	113	Wegen Einlassung des Cöllnischen Wassers als einländisches Fabrikat	18	173
19. —	111	Wegen der Meßwaaren-Versendungen von Naumburg an der Saale nach andern Königl. Provinzen	18	169
20. April	112	Wegen Erhöhung des Rückzolls für die Waaren-Ausfuhr über die altländische Grenz-Zoll-Linie von Lohburg bis Berthelsdorf nach dem Tarif vom 31. März d. J. . .	18	170
24. —	119	Wegen Versendung einländischer wollener Waaren ins Ausland, in Hinsicht der Abgaben	19	181
6. May	128	Wegen Besteuerung der für die einländischen Zuckersiedereien		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
5. April	—	Desgleichen des Königl. Breslauschen Ober-Landesgerichts in eben der Angelegenheit	16	124
20. July	—	Das dem Ober-Bergamt zu Breslau beigelegte Prädikat: Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen betreffend	31	309
20. —	—	Das dem Brandenburg-Preußischen Ober-Bergamt beigelegte Prädikat: Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, betreffend	33	332

IV. Domainen- und Forst-Sachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
10. Dec. 16.	337	Wegen Auflösung der Special-Säcularisations-Rendanturen	51	513

V. Fabriken-Sachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
29. Dec. 15.	8	Wegen des dem Kaufmann Peiler über seine Methode, Zucker zu raffiniren, ertheilten Patents	2	9
12. März 16.	75	Wegen Verlängerung des dem Erich ertheilten Patents auf eine neue Art Sommerhüte	12	94

VI. Feuer-Societäts-Sachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
3. July 16.	165	Wegen der in der Ober-Lausitz bestandenen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt	27	261
14. Sept.	—	Wegen Constituirung der Königl. Preußischen Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen	40	401
27. Nov.	326	Aufforderung zu Einreichung der Feuer-Societäts-Catastrorum	49	497

VII. Geistliche und Schulen-Sachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
2. Januar 1816.	9	Ausschreibung einer katholischen Kirchen-Collecte zu Wiederherstellung der durch die Folgen des Krieges zerstörten katholischen Kirche und des Pfarrhofes zu Warthau bei Bunzlau	2	9
2. —	10	Ausschreibung einer Collecte zur Wiederherstellung der durch das Auffliegen des Pulverthurms zu Danzig zerstörten Kirchen St. Jacobi und St. Bartholomäi, so wie des Bürger-Hospitals daselbst	2	10
28. —	36	Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der durch die Folgen des Krieges abgebrannten evangelischen Prediger-Wohnung zu Lähn	6	41
9. Februar	48	Declaration der Verordnung, die Befreiung der Geistlichen von den ihnen seit 1806 in Folge der Kriegs-Ereignisse aufgelegten Communal-Lasten	7	63
13. —	51	Wegen Ernennung zweier Bischöfe der evangelischen Kirche	8	65

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer d. Amtsblatts.	Seitenzahl.
20. Februar	61	Erinnerung an Befolgung der Vorschriften wegen der mit kirchlichen Unterbedienungen zu versorgenden Invaliden .	9	74
14 März	76	Ausschreibung einer evangelischen Kirchen Collekte zum Wiederaufbau des Schulhauses zu Kniegnitz	12	94
8. April	100	Ausschreibung einer allgemeinen Haus und evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses zu Zerbau bei Glogau	16	122
11. —	99	Text zur Bußtagspredigt pro 1816.	16	121
20. —	—	Ueber die Einrichtung des Consistoriums für die Provinz Schlesien.	17	130
1. May	121	Wegen Ausschreibung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Aufbau des evangelisch-lutherischen Schulhauses zu Zedlitz, Ohlauschen Kreises	19	182
5. —	126	Wegen der angeordneten Aufnahme aller an einem Tage in der Monarchie vorgefallenen Geburten beiderlei Geschlechts	20	190
20. —	137	Daß keine Anwartschaften auf katholische geistliche Pfründen ertheilt werden	22	202
30. May	—	Publicandum, betreffend die Wallfahrtszüge . . .	25	231
22. Juny	163	Wegen des Collecten-Wesens	26	242
23. —	164	Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche zu Nieder-Rosen, Strehlenschen Kreises .	26	244
27. —	169	Wegen der Taufe außer der Ehe erzeugter Kinder . .	28	276
28. —	170	Ausschreibung einer evangelischen Kirchen- und allgemeinen Haus Collekte für die abgebrannte Kirche zu Silberberg	28	276
16. July	186	Ausschreibung einer evangelischen Haus und Kirchen Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Lerchenborn, Lübenschen Kreises .	30	294
26. —	—	Wegen des Lehr Cursus im Seminario zu Breslau, vom September d. J. an	32	318
26. —	201	Wegen Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Festtags der drei großen Feste im Herzogthum Sachsen . .	33	327
10. August	206	Wegen Ernennung des Herrn Professor D. Bartels zum Rector der Universität zu Breslau	34	335
11. —	—	Wegen Verbindung des zeither in Liegnitz bestandenen Schullehrer-Seminarii mit der Waisen- und Schul Anstalt in Bunzlau	33	329
11. —	211	Ausschreibung einer allgemeinen katholischen Kirchen und Haus-Collekte zu Einrichtung der der katholischen Gemeinde zu Magdeburg überlassenen Klosterkirche zu unsrer lieben Frauen daselbst	34	341
24. —	225	Wegen Feier der Sonn- und Festtage . .	35	352
29. August	234	Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulhäuser zu Ober-Döschen und Sprötchen . . .	37	372

Datum der Verordnungen.		Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
20	Juny	160	Wegen Schonung der Landwehr-Uniform . . .	26	240
24.	—	167	Wegen verstorbener Militairs, deren Angehörige unbekannt sind	28	274
30.	—	171	Wegen Verpflegung der vaterländischen Truppen . .	28	276
1.	July	182	Wegen gebliebener und verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt ist	30	291
5.	—	173	Wegen Aufzeichnung der Vaterlandsvertheidiger die das eiserne Kreuz erhalten, oder geblieben, oder an ihren Wunden gestorben sind	29	285
12.	—	178	Wegen Servis-Vergütung an die Capitaine und Rittmeister 2ter Classe, imgl. an die Ober- und Brigade-Auditeurs	29	287
13.	—	200	Bekanntmachung wegen verschiedener in Lazarethen verstorbener Militairs	32	316
15.	—	215	Bekanntmachung wegen verschiedener in Lazarethen verstorbener Militairs	34	342
24.	—	—	Wegen der offenen Stellen für Gewehr-Schloßmacher und Gewehr-Equipeur in der Gewehr-Fabrik zu Neisse	34	335
26.	—	195	Wegen derjenigen Soldaten, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse der Zulassungsfähigkeit zum Bürgerthum verlustig worden	32	311
29.	—	196	Wegen des Aufhörens der Etappen-Commandanturen .	32	313
29.	—	197	Wegen Ablieferung brauchbarer Waffen und der Vergütungspreise dafür	32	314
31.	—	194	Allerhöchste Königliche Beifalls-Bezeugung für die Vereine zur Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger	32	311
9.	August	209	Wegen Zahlung der Pflegegelder für die Kinder der seit dem Kriege 1806. verstorbenen und gebliebenen Soldaten aus dem Fonds des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam	34	340
10	—	210	Wegen Aufzeichnung der Gebliebenen reformirter Confession auf die kirchlichen Gedächtnißtafeln . . .	34	340
18.	—	219	Ernennung des Herrn Regierungsraths Krüger als Commissarius zur Revision der Anerkenntnisse von Leistungen für die Armee, Behufs deren Umschreibung in Lieferungsscheine	35	349
20.	—	—	Wegen des Nachlasses des im Lazareth zu Dahme verstorbenen Landwehrmannes Gottfried Hensel	35	347
31.	—	232	Wegen Verdingung des Brodguts und Fourage-Erfordernisses für die im Kön. Liegnitzschen Reg. Departement garnisonirenden Truppen in den Zeiträumen vom 1. Dec. d. J. bis Ende May 1817. und resp. 1 Decbr. d. J. bis Ende Novbr. 1817.	36	366
3.	Septbr.	239	Wegen schleuniger Einreichung der Militair-Natural-Verpflegungs Rechnungen	37	375
7.	—	237	Wegen der noch rückständigen Militair-Verpflegungskosten aus der Zeit vom 1. July 1814. bis letzten April 1815. .	37	374

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
17. Januar	34	Wegen Ermäßigung der auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe	5	36
20. Februar	59	Wegen der Gültigkeitsdauer der für Schiffer auszustellenden Pässe	9	73
24. —	—	Wegen Verhütung der Verunreinigung schiff- und floßbarer Flüsse und Kanäle	12	94
27. —	64	Wegen Organisation der Paßpolizei im Großherzogthum Posen	10	83
1. März	69	Wegen der, den im Lande umherziehenden entlassenen Soldaten der englisch-deutschen Legion zu ertheilenden Pässe	11	89
18. —	82	Wegen Gestattung des Eingangs und der Circulation der mit gehörigen Pässen versehenen Unterthanen des Königreich Polen	13	103
3. April	95	Wegen Verpflegung der Militair-Arrestanten auf den Transport	16	119
20. —	114	Wegen Anzeige des Betrages von dem seit 12 Jahren erbauten Taback	18	173
24. —	120	Wegen Vorladung der Dienstboten von Seiten der Polizei-Behörden	19	182
15. May	143	Wegen einzureichender Verzeichniße der im Laufe des Jahres begangenen Verbrechen	23	211
16. —	—	Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten	25	223
16. —	—	Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte	25	228
3. July	168	Wegen der zu zahlenden Gerichtsgefälle für das Arbeitshaus zu Jauer	28	275
26. —	192	Wegen des Transports der Vagabonden und Verbrechern	31	304
5. August	204	Erinnerung an Einsendung der Verzeichnisse von begangenen Verbrechen	33	328
8. —	217	Wegen schnellen Reitens und Fahrens und sonstigen aus Sorglosigkeit der Kutscher entstehenden Gefahren . .	35	348
9. —	208	Das Gesetz wegen des Wasserstaues und Verschaffung von Vorfluth betreffend	34	336
20. —	220	Bestimmung der Amtsgrenzen zwischen den Polizei- und Gerichtsbehörden in Ansehung gefundener Leichname	35	349
20. —	221	Wegen Abstellung der Bettelei wandernder Handwerksburschen	35	350
21 —	222	Wegen einiger in Zweifel gezogener Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8. November 1810.	35	350
21. —	224	Erneuertes Verbot der Privat-Lotterie Ausspielungen .	35	351
4. Sept.	236	Verordnung, wodurch die Herausgeber der Vierteljahrs-, Monats-, Wochenschriften und Zeitungen verpflichtet werden, ein Exemplar derselben an die Geheime Registratur des K. Polizei Ministerii einzureichen.	37	373
19. —	253	Erinnerung an Einsendung der Verzeichnisse von begangenen Verbrechen	40	399
25. —	255	Die Befolgung der polizeilichen Vorschriften wegen des Mutterkorns betreffend	40	400

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		fern Saganschen Kreises an die Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder	12	95
22. März	83	Wegen der einzusendenden Nachweisung von den Dominial-Besitz-Veränderungen	13	104
26. —	85	Wegen der Portofreiheit der Communications Abgaben-Sachen	14	108
20 April	—	Wegen des Wirkungskreises der Regierungen der Provinz Schlesien	17	127
20. —	—	Wegen des Wirkungskreises der Königl Regierung zu Breslau	17	132
22. —	95	Wegen Ueberweisung der Kreise Guhrau, Steinau, Wohlau und Militsch-Trachenberg an die Königl. Regierung zu Breslau, und der Kreise Jauer und Hirschberg an die Königl. Regierung zu Reichenbach	17	135
24. —	115	Wegen der Zucht- und Irren-Institute zu Jauer . .	18	173
24. —	123	Wegen unentgeldlicher Nachlieferung des Amtsblattes an die zu der Breslauschen und Reichenbachschen Regierung übergehenden Behörden und Einwohner . . .	20	188
3. May	124	Wegen falschen Gerüchts über Colonisten-Ansetzungen im Großherzogthum Posen	20	189
18. —	—	Wegen der von der Königl. Regierung zu Liegnitz übernommenen Verwaltungsleitung in dem ihr zugewiesenen Gebietstheil der Ober-Lausitz	22	199
28. —	—	Kreis-Eintheilung in dem zum Liegnitzschen Regierungsbezirk gewiesenen Gebietstheil der Preuß Ober-Lausitz und die Bestellung interimistischer Landräthe . . .	22	200
29. —	—	Declaration des Edicts vom 14 September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	27	247
12 Juny	177	Wegen Anschaffung der Gesetzsammlung . . .	2[illegible]	2[illegible]7
12. —	—	Wegen der zu reclamirenden in das Herzogthum Sachsen gehörigen Cautionen	29	290
13. —	—	Verordnung über die Auflösung des Indults . . .	28	268
16. —	156	Wegen der Gnaden-Geschenke, die dem siebenten in ununterbrochener Folge gebornen Sohne armer Eltern bewilligt worden	25	232
7. July	174	Erneuerung des Verbots, daß öffentliche Beamte sich Dienstsiegel ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde durch unbefugte Petschierstecher fertigen lassen . . .	2[illegible]	286
17. —	181	Wegen der Familien und andern Stiftungen in dem zur hiesigen Regierung gelegten Gebietstheile der Oberlausitz .	29	288
24. —	—	Wegen der schwedischen Partial-Obligationen . . .	31	303
14 August	214	Wegen Abtretung der Stadt Rothenburg und der Dörfer Polnisch Netkow und Dechnow, vom Crossenschen zum Grünbergschen Kreise	34	342
26. —	—	Bekanntmachung für die in hiesiger Provinz etwa befindlichen Actionairs der Tontine du pacte social . .	36	360
7. Sept.	238	Wegen des Amtsblätter Etats pro 1817.	7	375
10. —	—	Wegen der schwedischen Staats-Anleihe in Leipzig vom Jahr 1802	38	385

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. Octbr.	290	Wegen Beschleunigung der Reclamationen Königlicher Unterthanen an Frankreich	44	437
7. Novbr.	304	Anderweite Bestimmung wegen des Beitritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwenkasse . . .	47	476
20. Decbr.	340	Wegen Beglaubigung der Aktenstücke, von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll	52	516
22. —	346	Veränderungen beim Striegau- und Jauer-, Goldberg- und Liegnitzschen Kreise betreffend	52	519
		XVII. Städte-Sachen.		
3. Jan. 16.	5	Verbot wegen Abtragung der Stadtmauern	1	4
20. März	—	Wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an diejenigen Soldaten, die aus den Kriegen von 18 13/15 zu ihren Gewerben zurückkehren	14	107
20. August	227	Wegen Zusammenstellung des Einkommens an Viehmauth, Pflasterzoll, Wege- und Brückengeld rc., und der darauf gewiesenen Unterhaltungs- und dergleichen Kosten . .	36	361
2. October	262	Wegen der den Syndicis von mittlern Städten ertheilten Erlaubniß zur Annahme von Justitiariaten	41	404
12. —	279	Wegen der kostenfreien Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten	44	431
7. Decbr.	334	Wegen Einreichung der Kämmerei-Kassen-Extracte von Seiten der Magisträte	51	511
8. —	336	Aufforderung wegen der von den Magisträten alljährlich einzureichenden Verzeichnisse des die Polizei verwaltenden Personals	51	512
		XVIII. Stempel- und Karten-Sachen.		
28. Decbr. 1815.	—	Verordnung des K. Breslauschen Ober-Landesgerichts wegen der Zahlung beim Ankauf des Stempel-Papier-Bedarfs	3	22
29. —	—	Desgl. wegen des Stempelpapiers bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren	3	22
2. Januar 1816.	—	Verordnung des K. Ober-Landesgerichts zu Liegnitz, wegen Zahlung beim Ankauf des Stempelpapiers von Seiten der Untergerichte	2	16
2. —	—	Desgleichen wegen Anwendung des Werthstempels beim Erwerb der einen Cours habenden Papiere	2	16
16. Februar	—	Verordnung des K. Breslauschen Ober-Landesgerichts wegen der Stempel-Berichtigung bei Erbfällen, und deren Eintragung in die Erbschafts-Stempel-Tabelle . . .	10	86
21. —	—	Allerhöchste Cabinetsordre, die Herabsetzung des Kartenstempels betreffend	23	208

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
27. Februar	65	Bestimmung wegen des Gehaltsquittungsstempels bei Dienstpferde haltenden Beamten	10	84
6. März	68	Wegen Herabsetzung des Spielkartenstempels . .	10	85
29. —	89	Wegen Erhebung des Erbschaftsstempels bei Summen von 50 bis 100 Rthlr. nach dem Satz von 8 Prozent . .	14	109
5. April	—	Verordnung des K. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts, wegen Sicherung des Erbschaftsstempels von liegenden Gründen oder dinglichen Gerechtigkeiten, die zu einem Nachlaß gehören	15	116
5. —	—	Verordnung des Bresl. Ober-Landesgerichts wegen der Erbschaftsstempel-Abgabe	16	123
16. —	108	Wegen Stempelung der Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburschen	18	168
31. —	145	Wegen Abschaffung der bei dem Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin bisher zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formulare	23	214
7. —	148	Wegen Stempelfreiheit der Meldezettel für dürftige Reisende, die in niedern Wirthshäusern und Herbergen einkehren	24	216
10. —	152	Wegen Einführung der Preuß. Stempel-Gesetze im Herzogthum Sachsen	24	218
24. July	193	Wegen Bestimmung der Stempel zu den Installations-Protocollen der Beamten	31	305
6. —	—	Verordnung des K. Ober-Landesgerichts zu Glogau wegen des Erbschaftsstempelwesens im Herzogthum Sachsen .	34	344
13. August	212	Wegen Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Wittwen-Pensionen	34	344
19. —	216	Declaration des Stempelgesetzes vom 20. November 1810.	34	341
2. Septbr.	—	Verordnung des K. Glogauschen Ober-Landesgerichts wegen des Stempels zu den Contracts-Punctationen .	37	377
9. —	242	Wegen Anwendung des Stempelgesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge	38	379
16. —	—	Verordnung des K. Glogauschen Ober-Landesgerichts, wegen der zu machenden Anzeige vom Ableben eximirter Personen	39	396
25. —	256	Wegen Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen zwischen den Landräthen und Kreis-Einsassen, in Privat-Angelegenheiten der letztern	40	400
25. Octbr.	—	Verordnung des K. Glogauschen Ober-Landesgerichts wegen des Stempels zu Dienst-Ablösungs-Contracten .	45	459
14. Novbr.	307	Wegen Stempelung der Kalender	47	477
16. —	309	Wegen der stempelfreien polizeilichen Atteste zur Possessionirung militairpflichtiger Personen mit Grundstücken .	48	483
20. —	313	Wegen der Befugnisse und Pflichten der Kalender-Verleger	48	487

Vorläufige Bekanntmachung

an

die Herrschaften, Obrigkeiten, Verwaltungs-Behörden, Einsassen und Einwohner in Städten und Dörfern des zum Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz geschlagenen Gebiets-Theils der Preuß. Ober-Lausitz.

Liegnitz, den 28. May 1816.

Die Kreis-Eintheilung in dem zum Liegnitzschen Regierungsbezirk gewiesenen Gebietstheil der Preußischen Oberlausitz und die Bestellung interimistischer Landräthe betreffend.

In Ansehung des dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Liegnitzschen Regierung zugetheilten Preußischen Gebietstheils der Oberlausitz, ist, unter Genehmigung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, provisorisch bis zu einer definitiven anderweiten Kreiseintheilung des gesammten Liegnitzschen Regierungs-Departements, nachstehendes beliebet worden:

a. Die zu diesem Gebietstheil geschlagene, der verwittweten Frau Gräfin von Kospoth gehörige Herrschaft Halbau nebst den Dörfern Thomas, (Döhms) und Liebschau, Laubaner Distrikts hat die Sagansche Kreisverwaltung, welcher einstweilen der Herr Landrath v. Thein vorgesetzet ist, zugetheilt erhalten.

b. Die im Laubaner Bezirk gelegene, von den Graf Solmsschen Erben besessene Herrschaft Wehrau, mit den zu eben dieser Erbmasse gehörigen Gütern Binitz, Neudorf, Neu-Gersdorf, Tzschirna, Ganz-Siegersdorf, Altenhahn, so wie Heide-Gersdorf, imgleichen Ober- und Nieder-Waldau, sammt Eichert und endlich das Königl. Domainengut Ullersdorf sind der Bunzlauschen Kreisverwaltung, welcher dermalen der Herr v. Koelichen auf Kittlitztreben interimistisch vorsteht, überwiesen worden.

Die übrigen Bestände des mehrgedachten Gebietstheils der Preußischen Oberlausitz sind in drei neue Kreisbezirke, unter den Namen:

der Laubaner-, der Görlitzer-, der Rothenburger-Kreis

abgetheilt.

Zum Laubaner Kreis, in welchem Lauban die Kreisstadt, sind gewiesen, der nach Abzug der unter b. davon für die Bunzlauer Kreisverwaltung abgezweigten Ortschaften verbleibende Laubaner Bezirksüberrest, mit Ausschluß des Dorfs Mittel-Sohra, imgleichen der zum vormals Bautzener Kreise gehörige Bezirk, welcher mit dem Namen: Queiskreis bisher bezeichnet war.

Der Görlitzer Kreis, in welchem Görlitz die Kreisstadt ist, enthält das gesammte Rathsgebiet dieser Stadt, das Dorf Mittel-Sohra Laubaner Bezirks, den

preußi-

preußischen Antheil des Zittauer Bezirks und diejenigen Ortschaften, welche innerhalb der Landesgrenze, nach Süden hin, durch die Linie abgeschnitten werden, die man von dem diesen Kreisbezirk zugelegten Dorfe Krische ab hinter den Dörfern Arnsdorf, Liebstein und Siebenhufen fortlaufend, also dergestalt zieht, daß diese Dörfer noch dem Görlitzschen Kreisbezirk zugetheilt werden, und welche Linie demnächst an das Görlitzer Rathsgebiet anschließet.

Dem Rothenburger Kreisbezirk, in welchem Rothenburg die Kreisstadt, ist zugetheilt derjenige Distrikt, welcher, nach Norden hin, durch die Niederlausitz und den zum Saganer Kreise gehörigen Priebusser Bezirk, nach Osten hin, durch das Görlitzer Rathsgebiet, nach Süden hin, durch die vor angedeutete Linie quer durch den Görlitzer Kreis vom Görlitzer Rathsgebiet ab bis zur Landesgrenze oberhalb Krische, nach Westen hin aber, durch die Landesgrenze gegen das Königreich Sachsen und durch die zur Regierung zu Frankfurt a. d. O. gelegte Herrschaft Hoyerswerda Bautzener Kreises, abgegrenzt wird.

Zu interimistischen Landräthen der neugebildeten Kreise sind einstweilen ernannt, und zwar:

a. für den Rothenburgschen Kreis
der vormals Königl. Sächsische Oberstlieutenant Herr v. Roeder auf Daubitz bei Rothenburg;

b. Für den Görlitzschen Kreis
der vormals Königl. Sächsische Major Herr von Gersdorf auf Kieslingswalde;

c. für den Laubanschen Kreis
der vormals Königl. Sächsische Hauptmann Hr. v. Bose auf Ober-Rudelsdorf.

Den Herrschaften, Obrigkeiten, Verwaltungsbehörden, Einsassen und Einwohnern des mit dem hiesigen Regierungsbezirk vereinigten Gebietstheils der Oberlausitz werden diese Anordnungen hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, den Verfügungen der vorgesetzten Landräthe, in Beziehung auf die ihnen aufgetragene Verwaltung Folge zu leisten, Sich in allen Verwaltungsangelegenheiten, welche weder zum Ressort der Justizbehörde gehören, noch einer andern Verwaltungsbehörde zugetheilt sind, an dieselben zu wenden, und zu erwarten, daß die Herren Landräthe als Werkzeuge des Wohlfahrtszwecks, diesen Zweck zu verfolgen sich anliegen lassen werden. Liegnitz, den 28. Mai 1816.

Der Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Rieckhoefer.

Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der Gesetzsammlung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c.

In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1.

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungs-Departement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto; die Redaktion erfolgt im Büreau Unsers Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

§. 4. Der Preis des Jahrgangs ist vorläufig auf 2 Thaler festgesetzt, und wird stets auf ein Vierteljahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b) alle Magisträte;
c) alle höhere Militairpersonen mit Einschluß der Staabs-Offiziere;
d) die Patrimonialgerichte jeder Art;
e) alle Räthe bei Unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
f) alle Landräthe;
g) alle Superintendenten;
h) alle Domainen-Beamte;
i) alle Gemeinden.

§. 6. Die für die letztern entstehenden Kosten werden als Gemeinde-Ausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeinde-Vorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regiments-Chefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplarien.

§. 8. Jeder der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführet, und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetzsammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Potsdam, den 27. October 1810.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gez.) Frhr. v. Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Königl. Verordnung wird sämmtlichen in dem zum Königl. Liegnitzschen Regierungsbezirk geschlagenen Theil der Preuß. Ober-Lausitz befindlichen Herren Landräthen, Stadtmagisträten, Beamten und Gemeinden mit der Verpflichtung bekannt gemacht, sich die seit dem Anfange des laufenden Jahres erschienenen und in der Folge erscheinende Stücke der Gesetzsammlung anzuschaffen. Zu dem Ende haben die-

dieselben sich an das ihnen zunächst belegene Königl. Postamt zu wenden. Dasselbe wird gegen Erlegung des Vorausbezahlungspreises von vierteljährig 12 Gr. Preuß. Courant die Zusendung der früheren Stücke und hernach des jedesmal erschienenen Stücks besorgen. Die Herren Landräthe werden die Bestellung der Gesetzsammlung für die Gemeinden ihres Aufsichtsbezirks zugleich mit übernehmen, und dafür sorgen, daß ihnen solche regelmäßig zugehen.

Liegnitz, den 28. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Haltung des Regierungs-Amts-Blatts.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27. Oktober v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungs-Departements und über die Kraft der Gesetzsammlung folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts Blatt der (Churmärkschen) Regierung," nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen, und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2. Das Amtsblatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, also sowohl der Regierungen und der Ober Land Gerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftliche Circularien an die Unter-Behörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers, fortlaufende Beilage des Amts Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die früheren Gesetze nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amts Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amts Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll: so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen, haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 gGr. festgesetzt, und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaktion und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuß von Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direktion für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. Oktober über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amts-Blatts entbinden. Alle Unter-Behörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz-, oder Finanz-Fach, so wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1. July 1811. an, Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11.

§. 11. Die Post-Behörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

Berlin, den 28. März 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Verordnung wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung den Herrschaften, Obrigkeiten, Verwaltungs-Behörden und Einwohnern desjenigen Theils der Königl. Preuß. Ober Lausitz, welcher zum Geschäftsbezirk der Liegnitzschen Regierung geschlagen worden, gebracht. Wir fügen zugleich zu wissen, daß das Amtsblatt am Schlusse jeder Woche erscheint, und vom 1. Juny d. J. ab, für jenen Theil der Preußischen Ober-Lausitz gesetzliche Kraft erhält.

Das hiesige Königl. Postamt besorgt die Versendung desselben an die Behörden und Beamten durch die denselben zunächst belegenen Postämter.

Die Dorfvorstände haben die für die Gemeinde, so wie für die Gast- und Schankwirthe, imgleichen für die Prediger bestimmten Exemplare bei dem vorgesetzten Kreis-Landrath regelmäßig wöchentlich abholen zu lassen. In den Städten geschieht die Vertheilung des Amtsblatts an diejenigen, welche dasselbe zu halten verpflichtet sind, durch den Stadt-Magistrat. Die Ortsvorstände aber sind gehalten, dafür zu sorgen, daß die in das Amtsblatt aufgenommenen Verordnungen und Bekanntmachungen zur Wissenschaft der Einwohner gelangen. Die Berichtigung des Vorausbezahlungs-Preises von 12 gGr. Preuß. Cour. jährlich für das Exemplar, erfolgt für das zweite halbe Jahr 1816. also mit 6 gGr. im Anfange des Monats July d. J. zunächst an die Behörde, welche den Special-Debit besorgt, und von dieser durch das nächste Postamt an das hiesige Königl. Postamt. Letzteres ist mit einem Verzeichniß der Behörden und Individuen versehen, welche zu Haltung des Amtsblatts verpflichtet sind.

Die Nachrichten und Bekanntmachungen für den öffentlichen Anzeiger werden an das Königl. Postamt hieselbst, dem die Redaktion desselben übertragen ist, adressirt. Wenn diese das Interesse von Privat-Personen betreffen, wird an Einrückungs-Gebühren für jede Zeile 4 Gr. Pr. Courant bezahlt. Doch werden in diesen Anzeiger nur solche Bekanntmachungen aufgenommen, welche Beamte, Behörden, oder beglaubigte Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Liegnitz, den 28. May 1816.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungs-Bezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfah-

fahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talen's und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtige abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtige Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinets-Ordre vom 3. Juny v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen. Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1. 1) Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;

2) Eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf seyn sollen;

3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungs-Bezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig seyn werden;

4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten führen, welche zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungs-Bezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

1) Alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;

2) Die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungs-Bezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

3) Allgemeine Sicherheits-Maaßregeln in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken;

4) Alle Militair-Maaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civil-Verwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Ober-Präsidentur betreffen.

Der Ober-Präsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Ober-Präsident den Vorsitz führen soll.

§. 4.

§. 4. Die Ober-Präsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Ober-Präsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungs-Bezirk besteht der Regel nach: ein Ober-Landes-Gericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei- und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vor erst vereint mit einem andern, ein Ober-Landes-Gericht besitzen.

§. 6. Den Ober-Landes-Gerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen, die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin, und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen werden. Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Haupt-Abtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Juny 1814., abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disciplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizei-Ministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten, und vom Polizei-Minister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

1) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-,

des-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.

2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.

3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)

2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6)

3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es landesherrliche Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien, mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Commission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulsachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten. (§. 15.)

§. 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, be-

 steht

steht eine Sanitäts-Commission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medizinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinal-Rath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion angeben.

§. 24. Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814. der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;

2) die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;

3) das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizei-Minister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. (§. 9.)

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel. (§. 2.)

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land-Räthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35.

§. 35. Jeder Regierungs-Bezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel wird die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse, eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungs-Bezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39. Bis zur erfolgter Eintheilung der Regierungs-Bezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1) die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuerhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;
2) die für die einzelne Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41. Die Organe der Ober-Präsidenten sind:

1) die Regierungen;
2) die Konsistorien;
3) die Medizinal-Collegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind, der Schulrath des Regierungsbezirks und die Geistlichen und Schulinspectoren.

§. 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinal-Rath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44. In Ansehung der Disciplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebühret eintretenden Falls dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien, den 30. April 1815.

(L. S.) (Gez.) Friedrich Wilhelm

Fürst von Hardenberg.

Bekanntmachung

über die Einrichtung des Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. April v. J. ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gekommen, daß künftig für jede Provinz ein Consistorium bestehen soll. Dessen Einrichtung ist im Werke, und da dessen Wirksamkeit unverzüglich anfangen soll, so findet sich Unterzeichneter veranlaßt, vorläufig und bis auf nähere Allerhöchste Bestimmung über den Geschäfts-Umfang des neuen Consistorii, so wie überhaupt über das künftige Ressort der Geistlichen- und Schulen-Sachen in der Provinz Schlesien Folgendes öffentlich bekannt zu machen.

I. Die bisherigen Geistlichen und Schulen-Deputationen der Schlesischen Regierungen hören mit dem 24. d. M. auf.

II. Der Wirkungs-Kreis des Consistorii von Schlesien umfaßt die Bezirke der Regierungen von Breslau, Liegnitz, Reichenbach und Oppeln. Es hat seinen Sitz allhier im Hauptort der Provinz.

III. Es verwaltet die Geistlichen- und Schulen-Angelegenheiten in dem ad II. bezeichneten Bezirke, theils unmittelbar, theils werden sie von den, ihm untergeordneten, den Regierungen beigegebenen Geistlichen und Schulen-Commissionen bearbeitet.

Zu unmittelbarer Verwaltung des Consistorii gehören:

a) in Beziehung auf das protestantische Kirchenwesen

1) die Leitung und Ober-Aufsicht über das gesammte kirchliche Leben in der Provinz und die Aufrechthaltung des Cultus in seiner Würde, nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche und der vorgeschriebenen Liturgie;

2) die Leitung der durch die zu erwartende Synodal-Verordnung vorgeschriebenen Thätigkeit;

3) die besondere Aufsicht auf den geistlichen Stand; die Ausübung der Disciplin über die Superintendenten, Pfarrer und Candidaten, und die Leitung des Verfahrens bei Suspension und Remotion eines Geistlichen;

4) die Prüfung der Candidaten und ascendirenden Geistlichen;

5) die Confirmation und Ordination aller Geistlichen und Installation der Superintendenten, desgleichen auch die Revision der Superintendentur-Kirchen;

6) die Bestimmung der Texte für den Bußtag und das Erndtefest und überhaupt die Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten, nach Maaßgabe der höhern Orts ergehenden Verfügungen;

7) die Ertheilung aller Dispensationen, so weit solche zeither und gesetzlich den geistlichen Provinzialbehörden zugestanden;

8) die Gründung neuer Kirchen-Systeme, die Trennung bestehender und die Einpfarrung vagirender Gemeinen;

9) die Bestätigung der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und Stiftungen, und

10) allgemeine Kirchen-Collecten-Sachen;

b) in Beziehung auf das Schulwesen

c) die

1) die Ober-Aufsicht und die Leitung der innern Angelegenheiten aller, der gesammten Provinz angehörenden allgemeinen Bildungs-Anstalten beider Confessionen, mit Ausnahme der hiesigen Universität;
2) insbesondere das Entwerfen oder Abändern der Lehrpläne, Genehmigung zu neuen Schulgesetzen und zur Abschaffung der alten, und in Ansehung des gesammten Elementar-Schulwesens, die Vorschrift der Lehr-Objekte und der Grundsätze für die Methode;
3) die Einrichtung und Bestätigung neuer sowohl öffentlicher, als auch Privat-Lehranstalten;
4) Prüfung der an den höhern Schulen und allgemeinen Provinzial-Instituten anzustellenden Lehrer und Schulamts-Candidaten;
5) das Abhalten der Abiturienten-Prüfungen durch Mitglieder des Consistorii;
6) die Ausübung der Disciplin bei dem Lehrer-Personal;
7) die Verwaltung aller öffentlichen, allgemeinen der ganzen Provinz angehörigen Schul-Fonds, als der katholischen Haupt-Schul-Kasse und des Provinzial-Schul-Fonds;
8) Vertheilung der Stipendien;
9) Bestätigung neuer Schul-Fundationen.

IV. Unter der Verwaltung der Regierungen von Liegnitz, Reichenbach und Oppeln, und der ihnen beigeordneten Geistlichen- und Schul-Kommissionen, verbleiben innerhalb ihres Bezirks vorgängig folgende Gegenstände:
a) die Ausübung des Königl. Patronats und die Berufung zu den dahin gehörigen Stellen;
b) die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und Schulen, Königl. und Privat-Patronats, und anderer frommen Stiftungen, mit Ausschluß der ad III. b. 7. erwähnten Schulfonds;
c) die Leitung der, die Kirchen und Schulen angehenden Rechtsstreitigkeiten;
d) die Prüfung und Einwilligung zur Veräußerung, Verpfändung, Erb- und Zeitverpachtung aller zum Kirchen-, Pfarrer- und Schul-Vermögen gehörigen Grundstücke;
e) die Bau-Angelegenheiten sämmtlicher Kirchen, Pfarren und Schulen.

Für den Breslauschen Regierungs-Bezirk stehen alle diese eben genannte Gegenstände unter der Verwaltung des Consistorii.

V. Die Landesherrlichen Rechte circa Sacra, in Betreff der katholischen Kirche, werden für die ganze Provinz von dem Ober-Präsident wahrgenommen und verwaltet. Auch die Königlichen Regierungen sind verpflichtet, diese Rechte in ihrem Bezirk zu beachten, und wo ihnen zu nahe getreten wird, dem Ober-Präsidium Nachricht zu geben.

VI. Vom 1. May d. J. an tritt das Consistorium von Schlesien in Wirksamkeit, so wie überhaupt von dieser Zeit an alle in dieser Bekanntmachung enthaltene Anordnungen in Ausübung kommen.

Hier-

Hiernach haben sich die Herren Superintendenten, Landräthe, Magisträte und jedermann, den es angeht, zu achten.

Breslau, den 20. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Bekanntmachung,

den Wirkungskreis des für die Provinz Schlesien zu Breslau errichteten Medicinal-Collegii betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. April v. J. soll in dem Hauptort jeder Provinz ein Medicinal-Collegium unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten bestehen.

Da mit dem 1. May d. J. die durch gedachte Verordnung vorgeschriebene neue Organisation der Regierungen in Schlesien erfolgt, so tritt auch mit dem 1. May d. J. das hier für die Provinz Schlesien errichtete Medicinal-Collegium in Wirksamkeit. — Dasselbe wird, bis zum Eingang der nähern Bestimmungen des Königl. hohen Ministerii als wissenschaftliche consultative Behörde der Provinz, für alle polizeiliche und gerichtlichtliche Gegenstände der Medicin seine Wirksamkeit auf folgende Geschäfte erstrecken:

1. Die Entwerfung und Begutachtung allgemeiner Verbesserungs-Vorschläge in der Medicinal-Polizei der Provinz, so wie Begutachtung einzelner Gegenstände der Medicinal-Polizei und Criminal-Justiz.

2. Die Prüfung der Medicinal-Personen, insoweit sie nicht von der höhern Behörde in Berlin erfolgt.

3. Die wissenschaftliche Aufsicht über die Medicinal-Bildungs-Anstalten.

4. Die Zusammenstellung und Erstattung der periodischen Medicinalberichte an das Ministerium, zu welchem Zweck die Königl. Regierungen die Specialberichte der Physiker und anderer Medicinal-Personen einzuziehen, und an das Medicinal-Collegium abzugeben haben.

5. Die Ertheilung von Aufträgen zu wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen an die in den andern Regierungs-Bezirken zu errichtenden Sanitäts-Commissionen.

Die Behörden und Einsassen haben daher vom 1. May d. J. ab, in den dazu geeigneten Fällen ihre Berichte und Eingaben an das Medicinal-Collegium allhier zu richten. Breslau, den 22. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Anordnung wegen der äußern Form der Berichte an die Regierung.

Damit eine Gleichheit in der äußern Form der Berichte der Unterbehörden des Regierungsbezirks überall für die Folge statt habe, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

Jeder Bericht ist auf einem gebrochenen Bogen einzureichen, rechts des Bruchs der Bericht, links oberhalb Ort und Datum, darunter eine möglichst kurz gefaßte Inhalts-

Anzeige des Berichts; mit Bemerkung der Behörde, welche diesen eingereicht, so wie, wenn der Bericht auf Erfordern erfolgt, das Datum und die Journal-Nummer des Rescripts, nämlich diejenige, welche unter demselben linker Hand aufgeführt sich befindet, nicht minder die Angabe der Abtheilung der Regierung, wenn die Verfügung aus einer Abtheilung derselben ergangen ist.

Werden Beilagen oder Akten dem Berichte beigefügt, so müssen solche links vor dem Bruche, da wo in dem Berichte solcher Erwähnung geschieht, durch so viel Striche als Beilagen oder Aktenstücke beigefügt sind, angezogen, im Berichte selbst solche aber nach Nummern oder Buchstaben und mit Bemerkung sonstiger Zeichen, gehörig aufgeführt, auch unter der linker Hand, befindlichen Inhaltsanzeige die Anzahl der Beilagen hiernach bemerkt werden.

Ueberhaupt aber dürfen von keiner Behörde, Akten, Schriften, Rechnungen, Rechnungsbeläge u. s. w. ohne Ueberreichungs-Anzeige eingesendet werden, weil dieses an sich nicht nur unregelmäßig ist, sondern auch ohne eine dergleichen Anzeige nicht allemal gehörig beurtheilt werden kann, wie viel Stücke einzusenden gewesen und wirklich eingesendet worden sind.

Die Unterschrift der Behörde erfolgt übrigens in einiger Entfernung vom Bericht und wird durch einen Strich mit demselben verbunden.

Die Aufschrift: An die Königl. Regierung steht am Ende des Berichts, linker Hand.

Die Namen der Behörden müssen deutlich und ohne Vornamen geschrieben werden.

Sämmtliche Unterbehörden hiesiger Regierung haben sich hiernach bei Einreichung der Berichte aufs genaueste zu achten, und wird als Richtschnur untenstehendes Schema beigefügt. Liegnitz, den 28. Mai 1816.

Schema.

N. den ꝛc. 1816.

Der Magistrat zu N. N. berichtet über die Beschwerde des Bürgers N. wegen Bedrückung, bei der Natural Einquartierung.

ad Rescript vom ꝛc. d. M. No. 713. 1ste Abtheilung der Königlichen Regierung.

3 Beilagen und 2 Aktenstücke unter 1, 2, 3, 4 und 5.

An
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz.

Auf die uns unterm — d. M. zur Berichtserstattung zugefertigte, nebst 3 Beilagen und 2 Aktenstücken unter 1, 2, 3, 4 und 5 zurückfolgende Beschwerde des Bürgers N. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Der Magistrat.
Unterschrift.

Die

Die Erstattung monatlicher Zeitungsberichte betreffend.

Die Königl. Regierung bedarf zu vollständiger Uebersicht alles Wissenswürdigen, was sich in ihrem Bezirke ereignet, monatlicher Anzeigen, über folgende Gegenstände:

1) Witterung, verbunden mit Anzeigen des Barometer und Thermometerstandes, Nachrichten von ungewöhnlich lange herrschenden Winden, von Stürmen, Hagelschlag, und allen seltenen oder ungewöhnlichen Phänomenen. Von dem Einfluß der Witterung auf die Vegetation, ist dasjenige anzuführen, was eine bestimmte und entschiedene Einwirkung hat.

2) Die Preise des Getreides und der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich der sämtlichen Getreidearten nach Scheffeln, des Heues nach Centnern, des Strohes nach Schocken, des Fleisches, Brodes und der Butter nach Pfunden, und der Getränke an Weißem, Braunbier und Branntwein.

3) Mortalität, Krankheiten, Viehseuchen, besonders in so ferne die Resultate derselben wichtig genug sind, um in polizeilicher und medizinischer Hinsicht Aufmerksamkeit zu erregen.

4) Unglücksfälle, z. B. Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, wo möglich mit ungefährer Schätzung des Schadens, Raupenfraß, Todtschläge, Selbstmorde u. s. w.

5) Das Entstehen oder Aufhören bedeutender öffentlicher Polizei-Institute, als Armen- oder Krankenanstalten, Gefängnisse, Communicationsanstalten u. s. w. so wie erhebliche Veränderungen bei denselben.

6) Handel, wohin gehören Nachrichten über die größere oder geringere Frequenz auf den Handelsstraßen, Veränderungen des Handelszuges, auswärtige Operationen, die auf die Handelsverhältnisse Einfluß haben, vergleichende Bemerkungen über den Ausfall der bedeutendsten Vieh-, Wollen- und Jahrmärkte, Zustand und Verbesserung der Landstraßen u. s. w.

7) Industrie, Fabrik-Unternehmungen und Fortgang derselben, nützliche mit besonderer Einsicht geleitete Unternehmungen und Meliorationen einzelner Landwirthe, neue Erfindungen u. s. w.

8) Communal-Wesen in den Städten und auf dem platten Lande, Erweiterung der Städte und Dörfer, Entstehen neuer Ortschaften und Etablissements, Gemeinheitstheilungen, Anlegung und Bepflanzung neuer Wege, Schuldenzustand der Gemeinden und bedeutende Veränderungen darin, verbesserte Communalanstalten, als: Verlegung oder Verschönerung der Kirchhöfe, verbesserte Armenversorgung, neues Straßenpflaster, Erleuchtung u. s. w.

9) Sittlicher Zustand, — Anzeige von Begebenheiten, die ein besonderes sittliches Interesse haben, von lobenswerthen und patriotischen Handlungen, Zustand des gesellschaftlichen Lebens, Volksfeste.

Ueber obige Gegenstände haben die Herren Landräthe, so wie die Magisträte zu Görlitz und Lauban, ingleichen die Accise- und die Zollämter dieser beiden Städte an die unterzeichnete Königl. Regierung monatliche Anzeige unter dem Titel Zeitungsbericht, und zwar dergestalt zu erstatten, daß sie jedesmal bis zum 26. jeden Monats

nats bei der Königl. Regierung eingeht. Im Monat Junius d. J. ist damit der Anfang zu machen. Die Magistrāte in den übrigen Städten des zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Landesantheils der Ober-Lausitz, so wie die Dorfvorstände werden angewiesen, ähnliche Anzeigen an den vorgesetzten Kreis-Landrath bis zum 20. eines jeden Monats zu erstatten, um denselben in den Stand zu setzen, über alle jene Gegenstände einen vollständigen Bericht aus seinem Verwaltungsbereich hieher gelangen zu lassen. Hiebei versteht sich jedoch von selbst, und die genannten Verwaltungsbehörden werden darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß über die in den monatlichen Zeitungsberichten enthaltenen Gegenstände dann, wenn eine schleunige Entschließung der Königl. Regierung erforderlich, Epidemien, Epizootien, Feuersbrünste, davon außer dem Monatsberichte, welcher blos eine allgemeine historische Uebersicht der Vorgänge im Lauf des Monats zum Zweck hat, besondere Berichte zu erstatten sind.

Liegnitz, den 28. Mai 1816.

Königl. Preuß Regierung.

Bekanntmachung, die Ueberreichung von Vorstellungen an des Königs Majestät betreffend.

Die Bedingungen, unter welchem Sr. Majestät dem Könige unmittelbar, oder den hohen Ministerien Vorstellungen zu überreichen, oder für andere dergleichen zu fertigen, überhaupt gestattet ist, sind in den Publikandis vom 17. März 1798, vom 21. May 1799., und insbesondere in dem Publikando vom 14. Febrnar 1810. ausführlich enthalten. Da jedoch diese gesetzliche Erlasse in dem zum hiesigen Regierungs-Departement geschlagenen Gebietstheil der Preuß. Ober-Lausitz, noch zur Zeit nicht publizirt gewesen, so werden nachstehende Dispositionen des Publikandi vom 14. Februar 1810. hiermit zur Nachachtung für sämmtliche Eingesessene und Einwohner des zum hiesigen Regierungsbezirk gewiesenen preuß. Gebietstheils der Ober-Lausitz zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Se. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über

 welche

welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

IV. Ein jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Se. Königliche Majestät und an Allerhöchst-Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen.

Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den, unter den No. I. und II. ertheilten, Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst-Dero Ministerium, mit persönlichen Suppliziren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden deren

Be-

Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8- bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Liegnitz, den 28. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 1. Juny 1816.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Publicandum,

betreffend die von der Königl. Regierung zu Liegnitz zu übernehmende Verwaltungs-Leitung in dem Ihr zugewiesenen Gebiets-Theil der Ober-Lausitz.

Gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April v. J., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden und der fernern Allerhöchsten Festsetzungen, ist von mir mit dem Chef-Präsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg, Herrn von Schönberg, die Uebereinkunft getroffen, daß vom 1. Junius laufenden Jahres ab, die Königl. Regierung zu Liegnitz diejenigen Bezirke des Preuß. Antheils der Ober-Lausitz zur Verwaltungs-Leitung übernehmen wird, die Ihr zugetheilt sind.

Der an die Königl. Regierung zu Liegnitz gewiesene Antheil der Ober-Lausitz umfasset:

1) den ganzen Preuß. Antheil des Görlitzer Kreises, mit alleiniger Ausnahme der zur Herrschaft Muskau gehörigen Dörfer Zilmsdorf und Hasel, die, umschlossen vom Gebiet der Nieder-Lausitz, der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. überwiesen sind;
2) den zum Bauzner Kreise gehörig gewesenen Bezirk, der Queis-Kreis genannt;
3) die vom Preuß. Antheil des Görlitzer Kreises eingeschlossenen Ortschaften des Baußner Kreises, von Weigersdorf bis Ober-Cosel.

Die, zwischen Liska und Neudorf auf die Landesgrenze treffende Görlitzer Kreisgrenze, bildet hiernach zugleich die Grenze zwischen den Verwaltungs-Bezirken der Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt a. d. O.

Alle und jede Herrschaften, Obrigkeiten, Verwaltungs-Behörden und öffentliche Beamte in dem nur bezeichneten Gebiets-Theil der Ober-Lausitz werden hierdurch davon unterrichtet:

daß die Verwaltungs-Leitung der Königl. Regierung zu Liegnitz in demselben auf den 1. Juny laufenden Jahres beginnet.

Sie werden zugleich aufgefordert, unverzüglich mit dafür zu sorgen, daß Einsassen und Einwohner in Städten und Dörfern von der Veränderung vollständige Kenntniß erhalten.

Sämmtliche Landesherrliche Gefälle und Hebungen aller Art sind vom 1. Junius d. J. ab, nicht weiter nach Merseburg, sondern an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz einzusenden. Ausgenommen bleiben, für erst und bis auf weitere Anordnung, die zur Receptur des Landsteuer-Amtes zu Görlitz angewiesenen Steuern und Abgaben, als welche nach wie vor dahin abzuführen sind.

Auf die Berichte und Eingaben, die bei dem vormaligen Königl. General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen, seit dessen Auflösung zurückgelegt geblieben, und anhero werden abgegeben werden, soll von der Königl. Regierung zu Liegnitz die Vorbescheidung erfolgen.

Zur Erleichterung des Verwaltungs-Zwecks wird die einstweilige Zertheilung des vorbezeichneten Gebiets-Theils der Ober-Lausitz in Bezirke, und die Einsetzung provisorischer Bezirks-Verwaltungs-Behörden in den nächsten Tagen beliebt und verlautbart werden.

Ich darf erwarten und schmeichle mich dessen, daß sämmtliche Herrschaften, Obrigkeiten, Verwaltungs-Behörden, öffentliche Beamten, Einsassen und Einwohner aller Klassen, geleitet durch treue Anhänglichkeit an Se. Majestät den König von Preußen und Sein Allerdurchlauchtigstes Haus, sich beeifern werden, der Königl. Regierung zu Liegnitz die daraus hervorgehenden Gesinnungen überall zu bekunden, daß sie den Anordnungen und Einrichtungen der gedachten Regierung überall die genaueste Folge leisten, und jede gegebene Gelegenheit aufnehmen werden, um Ergebung und Vertrauen auszudrücken.

Dagegen verspreche ich, daß von Seiten der Königl. Regierung zu Liegnitz jede Angelegenheit des Ihr überwiesenen Gebiets-Theils der Ober-Lausitz mit gebührender Sorgfalt erwogen, alles das, was zur Verbesserung des Zustandes und zu Herstellung der, durch die jüngst verlebten Kriegsjahre gestörten Wohlfahrt, gereichen kann, mit pflichtmäßigem Eifer erfasset, und dadurch Ihr Verlangen, jenes Vertrauen zu befestigen, beglaubiget werden wird. Liegnitz, den 18. Mai 1816.

Der Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Rieckhöfer.

Die Kreis-Eintheilung in dem zum Liegnitzschen Regierungsbezirk gewiesenen Gebietstheil der Preußischen Oberlausitz und die Bestellung interimistischer Landräthe betreffend.

In Ansehung des dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Liegnitzschen Regierung zugetheilten Preußischen Gebietstheils der Oberlausitz, ist unter Genehmigung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen provisorisch bis zu einer definitiven anderweiten Kreiseintheilung des gesammten Liegnitzschen Regierungs-Departements nachstehendes beliebet worden:

a. Die zu diesem Gebietstheil geschlagene, der verwittweten Frau Gräfin von Kospoth gehörige Herrschaft Halbau nebst den Dörfern Thomas, (Dohms) und Liebschau, Laubaner Distrikts hat die Sagansche Kreisverwaltung, welcher einstweilen der Herr Landrath v. Thein vorgesetzet ist, zugetheilt erhalten.

b. Die im Laubaner Bezirk gelegene, von den Graf Solmsschen Erben besessene Herr-

Herrschaft Wehrau, mit den zu eben dieser Erbmasse gehörigen Gütern Wünitz, Neudorf, Neu-Gersdorf, Tzschirna, Ganz-Siegersdorf, Altenhahn, so wie Heide-Gersdorf, imgleichen Ober- und Nieder-Waldau, sammt Eichert und endlich das Königl. Domainengut Ullersdorf sind der Bunzlauschen Kreisverwaltung, welcher dermalen der Herr v. Koelichen auf Kittlitztreben interimistisch vorsteht, überwiesen worden.

Die übrigen Bestände des mehrgedachten Gebietstheils der Preußischen Oberlausitz sind in drei neue Kreisbezirke, unter den Namen:

der Laubaner-, der Görlitzer-, der Rothenburger-Kreis

abgetheilt.

Zum Laubaner Kreis, in welchem Lauban die Kreisstadt, sind gewiesen, der nach Abzug der unter b. davon für die Bunzlauer Kreisverwaltung abgezweigten Ortschaften verbleibende Laubaner Bezirksüberrest, mit Ausschluß des Dorfs Mittel-Sohra, imgleichen der zum vormals Bautzener Kreise gehörige Bezirk, welcher mit dem Namen: Queiskreis bisher bezeichnet war.

Der Görlitzer Kreis, in welchem Görlitz die Kreisstadt ist, enthält das gesammte Rathsgebiet dieser Stadt, das Dorf Mittel-Sohra Laubaner Bezirks, den preußischen Antheil des Zittauer Bezirks und diejenigen Ortschaften, welche innerhalb der Landesgrenze, nach Süden hin, durch die Linie abgeschnitten werden, die man von dem diesen Kreisbezirk zugelegten Dorfe Krische ab hinter den Dörfern Arnsdorf, Liebstein und Siebenhufen fortlaufend, also dergestalt zieht, daß diese Dörfer noch dem Görlitzschen Kreisbezirk zugetheilt werden, und welche Linie demnächst an das Görlitzer Rathsgebiet anschließet.

Dem Rothenburger Kreisbezirk, in welchem Rothenburg die Kreisstadt, ist zugetheilt derjenige Distrikt, welcher, nach Norden hin, durch die Niederlausitz und den zum Saganer Kreise gehörigen Pribusser Bezirk, nach Osten hin, durch das Görlitzer Rathsgebiet, nach Süden hin, durch die vorangedeutete Linie quer durch den Görlitzer Kreis vom Görlitzer Rathsgebiet ab bis zur Landesgrenze oberhalb Krische, nach Westen hin aber, durch die Landesgrenze gegen das Königreich Sachsen und durch die zur Regierung zu Frankfurt a. d. O. gelegte Herrschaft Hoyerswerda Bautzener Kreises, abgegrenzt wird.

Zu interimistischen Landräthen der neugebildeten Kreise sind einstweilen ernannt, und zwar:

a. für den Rothenburgschen Kreis
der vormals Königl. Sächsische Oberstlieutenant Herr v. Roeder auf Daubitz bei Rothenburg;

b. Für den Görlitzschen Kreis
der vormals Königl. Sächsische Major Herr von Gersdorf auf Kieslingswalda;

c. für den Laubanschen Kreis
der vormals Königl. Sächsische Hauptmann Hr. v. Bose auf Ober-Rudelsdorf.

Den Herrschaften, Obrigkeiten, Verwaltungsbehörden, Einsassen und Einwohnern des mit dem hiesigen Regierungsbezirk vereinigten Gebietstheils der Oberlausitz wer-

werden diese Anordnungen hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, den Verfügungen der vorgesetzten Landräthe, in Beziehung auf die ihnen aufgetragene Verwaltung Folge zu leisten, Sich in allen Verwaltungsangelegenheiten, welche weder zum Ressort der Justizbehörde gehören, noch einer andern Verwaltungsbehörde zugetheilt sind, an dieselben zu wenden, und zu erwarten, daß die Herren Landräthe als Werkzeuge des Wohlfahrtszwecks, diesen Zweck zu verfolgen sich anliegen lassen werden. Liegnitz, den 28. Mai 1816.

Der Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Rieckhöfer.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 135. Die nicht mehr nöthige Gestellung von Ordonnanz-Boten in die Kreis-Steuer-Aemter betreffend.

Nachdem die Friedensverhältnisse wieder eingetreten, bedarf es auch nicht weiter der bisher, während der vorgewesenen kriegerischen und unruhigen Zeiten, nothwendig gewordenen Gestellung von Ordonnanz-Boten in die Kreis-Steuerämter zum unentgeldlichen Dienste in öffentlichen Angelegenheiten.

Dagegen tritt nunmehr die ehemalige Einrichtung wieder ein, wonach der nöthig werdende Botendienst in den Kreisen auf Rechnung der öffentlichen Casse beschafft wird. Die landräthlichen Aemter werden daher hierdurch angewiesen, die verursachten Kosten wieder, wie ehemals, zu den Ausgaben in Abgabe- und Polizeiangelegenheiten quartaliter zu liquidiren. Liegnitz, den 17. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 570. Mai c.

No. 136 Wegen einiger Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18 1⁵⁄₁₆.

Dem Publiko wurde unterm 10. Januar d. J. das Erscheinen einer neuen Arznei-Taxe bekannt gemacht. Seitdem sind in Hinsicht auf die jetzigen günstigern Conjunkturen, die Preise verschiedener Medicinal-Artikel herabgesetzt und die Aerzte angewiesen worden, darauf zu sehen, daß vom 1. Juni d. J. ab, die Apotheker die bemerkten Preiße nicht überschreiten, um der auf diesfällige Contraventionen gesetzten Strafe von 25 Rthlr. zu entgehen.

Liegnitz, den 18. Mai 1816.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. R. No. 56 pro Mai c.

No. 137. Daß keine Anwartschaften auf katholische geistliche Pfründen ertheilt werden.

Da seit einiger Zeit mehrere Bittschriften katholischer Geistlichen bei dem Königl. Ministerio des Innern eingegangen sind, worin dieselben Anwartschaft auf bedeutende geistliche Pfründen bei entstehenden Vacanzen nachsuchen; so wird auf Anweisung

weisung gedachten hohen Ministerii hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß keine Anwartschaften auf geistliche Stellen ertheilt werden, auch nicht nachgesucht werden sollen. Liegnitz, den 20. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. No. 1104. Mai c.

No. 138. Die Ausmittelung des Geburtsortes des Schlesiers Heinrich Senkel vom 3. Ostpreuß. Infanterieregiment betreffend.

Der bei dem Reserve-Bataillon des 3. Ostpreuß. Landwehr-Infanterieregiment gestandene aus Schlesien gebürtige Gemeine Heinrich Senkel ist in der Schlacht bei Leipzig geblieben.

Da sein Geburtsort nicht bekannt, und man nur soviel weiß, daß er 5 Zoll groß, 26 Jahr alt und Schuhmacher gewesen, so haben, Behufs der Ergänzung der Gedächtnißtafeln, auf dem Wege der größten Veröffentlichung, die Herren Landräthe des Departements das Ableben des Senkel zur Kunde seiner etwaigen Angehörigen zu bringen, und über das Resultat ihrer Nachforschungen binnen drei Wochen zu berichten.

Liegnitz, den 20. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1013. pro Mai c.

No. 139. Betreffend die Aufhebung der Anordnung, wegen des Einlasses der Waaren auf Certificate aus Oesterreich kommend.

Die Verfügung vom 29. März d. J. im 14. Stück des Amtsblatts pag. 108. sub No. 86 enthält die Anordnung:

„daß keine Waaren, aus den der Pest verdächtigen Provinzen, ohne Kaiserl. Königl. Oesterreich. Gesundheitsatteste oder Pässe, über die Grenze gelassen werden sollen.“

Da indessen die Kaiserl. Oesterreichsche Gesandtschaft zu Berlin erklärt hat, daß die wegen der Pest gehegten Besorgnisse durchaus ungegründet sind, weil sich die Oesterreichschen Küstenländer des besten Gesundheitszustandes erfreueten; so wird obgedachte Verfügung, in Gemäßheit des aus dem Königl. hohen Ministerio des Innern anher erlassenen Rescripts vom 8. d. M., hierdurch ausser Kraft gesetzt, dem Verkehrtreibenden Publiko solches bekannt gemacht, den Zollamts-Behörden aber aufgegeben:

keine Certificate über Waaren, welche aus Oesterreich kommen, mehr zu verlangen.

Liegnitz, den 22. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. No. 123. pro Mai c.

No. 140.

No. 140. Die Beförderung der Anlagen von Chausseen, Kanälen, Brücken und andern gemeinnützigen Anstalten durch einzelne oder in Gesellschaften vereinigte Privatpersonen betreffend.

Das, wegen Beförderung der Anlagen von Chausseen, Canälen, Brücken und andern gemeinnützigen Anstalten durch einzelne oder in Gesellschaften vereinigte Privatpersonen, von Einem Königlichen hohen Ministerio der Finanzen und des Handels unterm 3. d. Uns zugegangenen Rescript, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 22. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 119. R. pro May c.

Publicandum.

„Seine Königliche Majestät haben bereits mittelst Kabinetsordre vom 21. Juli 1809 genehmiget, daß Chausseen, Kanäle, Brücken und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privatpersonen, einzeln oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene allgemeine Friede begünstigt und sichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt sich erwarten, daß die Betriebsamkeit gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vortheilhaft befundene Anlagen der Art zu befördern.

Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige allerhöchste Bestimmung aufs neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß, mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kostenanschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements-Profile rc. auch aller dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen, der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt, oder die statt gefundenen Erinnerungen gehoben oder angemessen erachtete Aenderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privatinteresse von Grundeigenthümern oder andern betheiligten Eingesessenen in Betracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammen zu stellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königliche Immediat-Vollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden. Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privatvortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte, und andere bei überwiegend zu berücksichtigenden allgemeinen Besten gesetzlich eine Entschädigung zulassende Anstände aufgehalten werden, den Unterneh-

mern

nern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Provinzial-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungslinien, Entschädigungen, Materialbenutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Bestrafung der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher rc. finden auf verliehenen Wege- rc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung der Tarifs für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungskosten, und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahre ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlage-Kapital durch Actien zusammen gebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und, gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile, die ihnen durch die allgemeinen und besondern Gesetze oder durch die Verleihungsurkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart rc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden. In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe.

Wenn die Anlage, Wege, Brücken rc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage, oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Maaße und der Zeit nach festzustellenden Hülfeleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen, wegen Befreiung vom Wege-, Brücken- rc. Gelde gegen Hülfsdienste u. s. w., erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Zeit genauen Bestimmung verantwortlich ist.

Berlin, den 3. Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

(gez.) Graf von Bülow.

No. 141. Wegen des Servises für die Officiere der aufgelösten Jäger-Detaschements und der beurlaubten Landwehr.

Nach einem Uebereinkommen zwischen den Königlichen Ministerien des Innern und

und des Krieges soll den Officieren der aufgelöseten Jäger-Detaschements, so lange sie im Genuße des vollen Friedens-Gehalts bleiben, und also als active Officiere angesehen werden können, der Servis gezahlt werden. Dagegen haben die Officiere der beurlaubten Landwehr, so fern solche nicht zum Stamm gehören, und also wirklich im Dienst activ sich befinden, aus dem Provinzial-Servis-Fonds keinen Servis oder Natural-Quartier weiter zu empfangen.

Diese Bestimmung, welche vom 1. Juny d. J. ab in Kraft tritt, bringen Wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, und weisen die betreffenden Städte-Behörden hierdurch an, sich genau hiernach zu richten.

Liegnitz, den 24. May 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 80. R. pro May c.

No. 142. Wegen Militair-Vorspann.

Im Verfolg der Verordnung vom 19. April d. J. (No. 102. im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts), verpflichten Wir die Herren Landräthe des Departements, daß sie unfehlbar bis zum zehnten jeden Monats, das im abgelaufenen Monat gegen vorschriftliche Bemächtigung und Quittung gestellte Militair-Vorspann, nach dem feststehenden Satz von sechs gGr. pro Pferd und Meile, bei Uns in vorgeschriebener Form liquidiren, oder ein Negativ-Attest ausstellen, und einreichen, wenn kein Militair-Vorspann zu stellen war, damit durch Uns auf dem gewöhnlichen Wege denen, welche das Vorspann gewähren, die Vergütung verschafft werden kann.

Liegnitz, den 25. May 1816.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

G Nro. 77. R. pro May c.

Berichtigung. Im 20. Stück des Reg. Amtsbl. pag. 196 ist No. 133. der Inhaltsanzeige zu lesen: von den Wollfabrikaten statt Wollfabrikanten; und pag. 197. in der 3. Zeile: von den Tuchen und anderen Wollwaaren jener Provinz nicht weiter zu erheben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 8. Juny 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1816, die Herabsetzung des Karten-Stempels betreffend;

b. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. März 1816, daß die Kaufleute künftig ihre eigenen Formularien zu Wechseln, Assignationen 2c. stempeln lassen sollen;

c. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. April 1816, wegen Anwendung des Zusatzes 232, 5., 1. des Ostpreußischen Provinzial-Rechts in Beziehung auf die Jagd-Gerechtigkeit;

d. das Edikt, die Aufhebung der Salz-Conscriptien in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend. Vom 9. May 1816;

e. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. May 1816, wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und der Grafschaft Glatz;

f. die Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preußischen Staaten. Vom 16. May 1816;

g. die Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte nach §. 1. der Maaß- und Gewicht-Ordnung. Vom 16. May 1816.

Ee Ver-

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1816., die Herabsetzung des Kartenstempels betreffend.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 6. d. M., daß der im Jahre 1810. erhöhete Kartenstempel nicht weiter in Anwendung gebracht werde, die Preise der Spielkarten vielmehr überall wieder auf den alten hier üblich gewesenen Satz, nämlich die Tarockkarten erster Sorte auf 1 Rthlr. 12 Gr., die Tarockkarten zweiter Sorte auf 1 Rthlr., die Tarockkarten dritter Sorte auf 16 Gr.; die französischen Karten erster Sorte auf 12 Gr., die französischen Karten zweiter Sorte auf 10 Gr., die französischen Karten dritter Sorte auf 8 Gr.; die deutschen Karten erster Sorte auf 12 Gr., die deutschen Karten zweiter Sorte auf 8 Gr., die deutschen Karten dritter Sorte auf 6 Gr., die deutschen Karten vierter Sorte auf 4 Gr.; die Traplierkarten erster Sorte auf 6 Gr., und die Traplierkarten zweiter Sorte auf 4 Gr. herabgesetzt werden dürfen.

Berlin, den 21. Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen
v. Bülow.

Edikt,
die Aufhebung der Salzkonscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend. Vom 9. May 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherige Salzdebits-Verfassung in Unserm Herzogthum Sachsen mit einer sehr drückenden Konscriptionskontrolle und mit anderen Einschränkungen und Abgaben für die Konsumenten verbunden ist, welche in den älteren Provinzen Unseres Reichs lange schon größtentheils nicht mehr statt finden, so verordnen Wir hierdurch:

§. 1.

Die bisherige Salzkonscription soll in dem, am rechten Ufer der Elbe belegenen, Theile des Herzogthums Sachsen, vom Ersten Juli dieses Jahres an, völlig aufgehoben seyn, und keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz mehr statt finden.

Dagegen bleiben sämmtliche Einwohner, bei Strafe der Kontrebande, verbunden, nur allein aus Unseren Faktoreien das Salz zu kaufen, ohne jedoch, wie bisher, auf eine bestimmte Faktorei eingeschränkt zu seyn.

§. 2.

Außer den gegenwärtig vorhandenen Fünf Salz-Niederlagen, sollen noch so viele Faktoreien angelegt werden, als nothwendig sind, den Konsumenten die Anschaffung ihres Salzbedarfs, so viel wie möglich, zu erleichtern.

§. 3.

§. 3.

In den Faktoreien soll das Salz nur in ganzen Tonnen von 405 Pfund Berliner Gewicht, und weder lose noch in geringeren Quantitäten verkauft; dagegen aber auch der Detail-Handel mit Salz für ein ganz freies Gewerbe erklärt, und jedem, der entweder zum Materialwaaren-Handel, oder durch einen Gewerbeschein zum Salzhandel berechtigt ist, gestattet werden, das aus Unseren Faktoreien erkaufte Salz im Detail zu beliebigen Preisen wieder zu verkaufen.

§. 4.

Diejenigen, welche von der vorigen Landesregierung eine ausschließliche Befugniß zum Salzschank in einem gewissen Bezirk, für immer zugesichert erhalten haben, sollen für die Vortheile, welche ihnen der Salzschank bisher gewährt hat, aus öffentlichen Fonds, entschädigt werden.

Diejenigen dagegen, welche den Salzschank nicht unter lästigen Bedingungen, sondern durch eine Konzession unentgeldlich und mit dem Vorbehalt des Widerrufs, von der Regierung erworben haben, können auf keine Entschädigung Anspruch machen; es bleibt ihnen jedoch überlassen, den Detail-Handel mit Salz, als Gewerbe, ferner für ihre Rechnung fortzusetzen. (conf. §. 3)

§. 5.

Die Salzverkaufspreise sollen vom 1. Juli d. J. an, auf allen Faktoreien gleich gestellt, und die Preissätze selbst dergestalt bestimmt werden, daß in den Faktoreien, welche zum Schlesischen Regierungsbezirk gehören, der in diesem Bezirk festgesetzte Preis, und in den zum Neu- und Kurmärkschen Regierungsbezirk gehörigen Faktoreien, der hier angeordnete Preis für die Last von 3240 Pfund Berliner Gewicht, statt findet. Außer dem Faktoreipreise, soll der Käufer weder Accise noch Geleit, noch andere öffentliche Abgaben zu entrichten schuldig seyn.

§. 6.

Die Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes, ist hierdurch gänzlich untersagt, und die Uebertretung dieses Verbots, ist den, auf Kontrebande in den Landesgesetzen bestimmten, Strafen unterworfen.

Außerdem sollen diejenigen Ortschaften, welche sich einer bedeutenden Salzkontrebande wiederholt schuldig machen, sofort der Konskription wiederum unterworfen werden.

§. 7.

Damit jedoch unter dem, §. 6. ausgesprochenen, Verbot der Einfuhr des fremden Salzes, diejenigen wirklichen Rittergutsbesitzer nicht leiden, welche bisher zu einem sogenannten Deputat von Zwanzig Scheffeln ausländischen Salzes berechtigt gewesen sind, so soll mit ihnen eine Vereinigung mit den Preis getroffen werden, der den Vortheilen angemessen ist, welche sie bisher von dem Deputat gezogen haben.

Zu dem solchergestalt ein für allemal normirten Preis, erhalten die Rittergutsbesitzer ihr bisheriges Deputat aus der ihnen zunächst gelegenen Faktorei überlassen.

§. 8.

§. 8.

Sowohl über die, §. 4 bestimmte, Entschädigung der privilegirten Salzschänker, als auch über die, nach §. 7. mit den Rittergutsbesitzern zu treffende, Deputatpreis-Vereinigung, ist ein gerichtliches Verfahren unzuläßig, und vielmehr dem Finanzministerium allein die Entscheidung überlassen.

§. 9.

Alle vorstehend ertheilte Vorschriften sollen vom 1. July d. J. ab, volle gesetzliche Wirksamkeit erhalten, in allen, auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen, Distrikten des Herzogthums Sachsen, und durch Unsern Finanz-Minister zur Ausführung gebracht werden.

Für die Ländertheile des Herzogthums Sachsen, auf dem linken Elbufer, behalten Wir Uns vor, nächstens besondere Bestimmungen über die Ausübung Unseres landesherrlichen Salz-Regals zu treffen.

Unsere sämmtlichen Staatsbehörden haben sich hiernach zu achten, und ist das gegenwärtige Gesetz deshalb urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 9. May 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. May 1816. wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salzkonskription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Auf Ihre Anträge in dem Bericht vom 26. April dieses Jahres, setze Ich hierdurch fest:

daß die bisherige Verschiedenheit des Salzverkaufspreises in Schlesien und in der Grafschaft Glatz, Meiner Verordnung vom 26. Dezember 1805. gemäß, ganz aufgehoben, und vom 1. Juli dieses Jahres an, der Preis des Siede- und Steinsalzes, auf allen Faktoreien völlig gleich, für die Last von 3240 Pfund Berliner Gewicht, auf Einhundert und Zwanzig Thaler Courant herabgesetzt werde, und jedem Konsumenten frei gestellt werden solle, aus welchem Magazin oder aus welcher Faktorei der Provinz, er seinen Salzbedarf kaufen will.

Ich genehmige auch Ihren Vorschlag, die bisherige Salzkonskription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz versuchsweise aufzuheben, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diejenigen Ortschaften, welche der Kontrebande in bedeutenden Fällen wiederholt überführt werden, der Konskription wiederum unterworfen werden sollen, und authorisire Sie, die gegenwärtigen Festsetzungen durch die Gesetz-

samm-

sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und darnach die Einrichtungen in Schlesien treffen zu lassen. Berlin, den 9. May 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 343. Die einzureichenden Verzeichniße der im Laufe des Jahres begangenen Verbrechen betreffend.

Der Uebersicht von den im Laufe eines jeden Jahres begangenen, die öffentliche Sicherheit besonders interessirenden Verbrechen, ist bis jetzt nicht Aufmerksamkeit genug gewidmet worden, so wichtig sie auch in mehr als einer Beziehung ist. Aus Veranlassung einer Verfügung des hohen Polizeiministerii vom 24. v. Mts. werden daher sämmtliche, sowohl Königliche als magistratualische Polizeiverwaltungs-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten, und um jene Uebersicht so vollständig als möglich zu erhalten, nicht nur, wie bisher schon vorgeschrieben, die in ihrem Sprengel begangenen Verbrechen sofort Uns anzuzeigen, sondern auch quartaliter das Verzeichniß derselben mit der Bemerkung:

ob, und wenn der Verbrecher entdeckt, und an die Criminal-Justiz abgeliefert sey,

anher einzusenden.

1. Für jede Gattung von Verbrechen mit gehöriger Unterscheidung der verschiedenen Arten derselben, eine besondere Colunme, und
2. Die Bemerkung der Zeit und des Orts worin das Verbrechen verübt worden, enthalten, wie das nachstehende uns vorgeschriebene Schema mit mehreren nachweiset.

Die letzte Columne ist zu Bemerkungen, insonderheit über die Entdeckung des Verbrechers, zu benutzen.

Liegnitz, den 15. Mai 1816.

Königl. Preußische Regierung.

G. I. No. 20. R. pro Mai c.

Ueber

Uebersicht

der im Departement der Königl. Regierung zu N. N. begangenen Verbrechen. Erstes Quartal (Januar, Februar und März) 18

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Monat und Datum.	Ort wo das Verbrechen begangen.	Gefundene Leichnam.	Selbstmord.	Todschlag.	Mord.	Raub-Mord.	Gatten-Mord.	Kinder-Mord.	Eltern-Mord.	Zwei-Kampf.	Diebstähle.	Gewaltsame Einbruch.	Straßen-Raub.	Brandstiftung.	Bemerkungen.
	I. In den Städten.														
4. Februar	1) In der Stadt N. N.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	
31. März	2) „ „ „ N. N.														
	II. Auf dem platten Lande.														
31. Januar	1) In Lossow	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	

No. 144. Betreffend die Hebammen-Lehranstalt zu Glogau.

Es wird hiermit zur Kenntniß, sowohl des Publici als derjenigen Polizei- und Sanitäts-Beamten, die es angeht, gebracht, daß der nächste viermonatliche Lehr-Cursus der Hebammenanstalt zu Glogau mit dem 21. August l. J. und der nächst darauf folgende vom Jahr 1817 mit dem 1. Februar seinen Anfang nimmt. Die Lehrlinge haben sich indeß jedesmal den Tag vorher in Glogau einzufinden, und beim Professor, Herrn Medizinal Rath Gerdessen, zu melden.

Für den nächsten Kursus gewärtigen Wir alle Anmeldungen der Kandidaten aus den Bezirken hiesigen Regierungs-Departements, imgleichen aus dem Jauer- und Hirschbergschen Kreise nebst ihren Qualificationszeugnissen mit Ende des Monat Junius l. J. und für den mit erstem Februar 1817. anfangenden Kursus aber in den ersten Tagen des Novembers l. J. Dieses bezieht sich jedoch nur auf die 18 Stipendiaten eines jeden Kursus, die auf Königl. Kosten freie Lehre, Wohnung und Unterhalt während der Lehrzeit erhalten. Zu dieser Wohlthat können aber nur zugelassen werden Personen, welche ausweisen:

a) durch ein Taufzeugniß, daß sie noch nicht das vierzigste Jahr vollendet haben;
b) durch ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihren sittlichen Lebenswandel und daß ihre Gemeine sie als Hebamme zu erhalten wünscht;
c) durch Beglaubigung des betreffenden Physici: 1. körperliche Gesundheit und besonders daß sie an keiner kronischen ansteckenden Krankheit leiden; 2. die erforderliche Bildung der Hände, 3. daß es ihnen weder an Gedächtniß noch an Urtheilskraft fehlt, und daß ihre Einbildungskraft zureicht, die Vorschriften der Geburtshülfe im konkreten einzelnen Falle gehörig anwenden zu können.

Diejenigen, welche zu spät, nachdem nämlich die Anzahl von 18 Stipendiaten schon voll ist, angemeldet werden, haben sich den Nachtheil der Ausschließung zuzuschreiben.

Die Anmeldung geschieht durch die landräthlichen Officia und die Magisträte, denen es obliegt, die Ausmittelung tauglicher Personen für die Orte, wo ein Bedarf statt findet, sich angelegen seyn zu lassen und überhaupt dafür zu sorgen, daß keine Pfuscherei in ihrem Sprengel im Hebammenfach statt finde. Auch haben sie dahin zu sehen, daß von den Communen, welche eine Frau in die Lehre abschicken, die nöthigen Fuhren zur Reise nach Glogau und zurück unentgeldlich geleistet werden.

Personen, die nach obiger Bestimmung sub a. zu alt sind, um als Stipendiaten aufgenommen zu werden, können auf eigene Kosten zu einem solchen Unterrichts-Kursus zwar zugelassen werden; Sie haben aber außer einer Gratifikation für den Unterricht, auch noch aus eigenen Mitteln die Ausgaben für ihren viermonatlichen Unterhalt und eine Abgabe für die Wohnung im Instituts-Hause zu bestreiten. Die Communen, denen an der Beibehaltung irgend einer schon über 40 Jahr alten Person als Hebamme gelegen ist, bleibt es daher überlassen, eine solche mit den Mitteln auszustatten, daß sie als Pensionairin aufgenommen werden kann. Eine solche hat jedoch die sub lit. b. und c. geforderten Beglaubigungen dem Professor, Herrn Medizinalrath Gerdes-

Gerdessen, bei ihrer Ankunft vorzulegen; oder bei Ermangelung der Zeugnisse sub c. zu befürchten, daß sie als untauglich vom gedachten Professor abgewiesen werden könnte.

Da es in mehreren Gegenden der zur hiesigen Regierung übergegangenen Antheilen der Lausiz, und namentlich in dem Bezirk von Muskau, noch sehr an approbirten Hebammen fehlt, so gewärtigen Wir von dorther schon für den nächsten Kursus von den betreffenden Polizei-Behörden mehrere Anmeldungen von Lehrlingen.

Für diejenigen Sprengel, wo wendisch gesprochen wird, hat man sich angelegen seyn zu lassen, Personen die wendisch und deutsch zugleich sprechen, zu diesem Behuf zu ermitteln.

Liegnitz, den 25. May 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1279. May c.

No. 145. Die Abschaffung der bei dem Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin bisher zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechselformulare betreffend.

Des Königs Majestät rc. haben zur Sicherung der Wechsel-Stempelungs-Einnahme mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. M. festzusetzen geruhet:

daß die bisher bei dem Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin bereit gehaltenen Wechsel-Formularien für die Folge ganz abgeschafft werden sollen, so daß die Kaufleute forthin nur ihre eigenen Formularien zu Wechseln, Assignationen rc. zu brauchen, und solche nach den, für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Stempelung darzubringen haben.

Acht Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung soll der Debit und der Gebrauch, der nunmehr abgeschafften gestempelten Wechsel-Formulare gänzlich aufhören.

Die Spezial-Stempel-Depots hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks werden zur ungesäumten Einsendung der im Bestande befindlichen Formulare an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst angewiesen.

Liegnitz, den 31. May 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 41. 8. May c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 15. Juny 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. May 1816., die Gültigkeit der Copia-Wechsel; desgleichen den §. 1057. Tit. VIII. P. II. des allgemeinen Landrechts betreffend;

b. die Declaration des Edikts vom 14. September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. May 1816.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 146. Die Fortschaffung von Militairs, welche durch Verwundung am Gehen behindert sind, betreffend.

Nach der Verordnung vom 19. April d. J. (No. 102. im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts) sollen zwar vom 1. April ab, alle Vorspann-Gestellungen für einzelne reisende Militair-Personen aufhören, und diese gehalten seyn, ihr Weiterkommen auf irgend eine Art selbst zu besorgen. Da indessen Leute, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, nicht füglich auf eine andere Art, als durch Vorspann fortgeschafft werden können; so haben die Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges sich darüber vereiniget, daß solchen invaliden Militairs, als Ausnahme von den gegebenen Bestimmungen, während des laufenden Jahres annoch, Behufs der Rückkehr in ihre Heimath, oder des Eintritts in eine Invaliden-Kompagnie, Vorspann verabreicht, und dafür der regulativmäßige Satz von 6 gGr. für Pferd und Meile zur Vergütigung aus Militair-Fonds liquidirt werden soll.

Die landräthlichen und Vorspann-Bestellungs-Aemter im Liegnitzschen Regierungs-Departement haben von vorstehender Verordnung Kenntniß zu nehmen, und pünktlich darnach zu verfahren.

Liegnitz, den 4. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. Abth. No. 5 R. Juny c.

No. 147. Betrifft die Abgabenfreiheit des ins Ausland gehenden Reichensteiner Arsenik.

Dem Publiko, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern, wird hierdurch bekannt gemacht: daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. v. M., künftig der ins Ausland gehende Reichensteinsche Arsenik ganz frei von allen Abgaben, mithin auch von Zoll-, Kanal- und Schleußgeld, diese beiden letztern Abgaben aber nur in so fern, als sie auf der Waare selbst ruhen, und nicht vom Gefäß erhoben werden, passiren soll.

Wird jedoch die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt, so tritt die Nachzahlung der betreffenden Gefälle, also 7 Sgr. 6 Dr. vom Centner an Consumtions-Abgabe, ein.

Liegnitz, den 4. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. R. No. 186. pro May c.

No. 148. Wegen Stempelfreiheit der Meldezettel für dürftige Reisende, die in niedern Wirthshäusern und Herbergen einkehren.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden hiesigen Regierungs-Departements, wird im Verfolg der unterm 18. July 1814. sub No. 206. des 32. Stücks des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pro 1814., wegen bewilligter Stempelfreiheit der Meldezettel von Handwerks-Gesellen oder Bauer-Knechten, erlassenen Verordnung, hierdurch bekannt gemacht: daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, im Einverständniß mit dem Königl. Hohen Polizei-Ministerio, nunmehr zu beschließen geruht haben, obenerwähnte Stempelfreiheit der Meldezettel auch auf diejenigen, in niedern Wirthshäusern und Herbergen einkehrenden Fremden und zu Fuße Reisenden auszudehnen, welche in Rücksicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerksgesellen in gleicher Klasse stehen.

Die Wirthe der bezeichneten Häuser und Herbergen sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 7. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 15. R. Juny c.

No. 149. Wegen der beiden gebliebenen Soldaten Friedrich Seibel und Erdmann Höhl.

Der Königl. Regierung zu Breslau ist das Nationale des angeblich aus Meissenfels, Falkenbergschen Kreises, gebürtigen, im letzten Feldzug gebliebenen Husaren, Friedrich Seidel, vom 1sten Schlesischen Husaren-Regiment, und des angeblich aus Frankenstein gebürtigen, und den 17. October 1813. bei Liebertwolkwitz gebliebenen Erdmann Höhl oder Höhe, vom Jäger-Detaschement des Brandenburgschen Kürassier-Regiments, zur Veranlassung der Aufnahme der Namen auf die Gedächtnißtafeln mitgetheilt werden.

Nach Anzeige der Landräthe beider Kreise haben aber weder die Namen der Gebliebenen, noch deren Verwandte, in den angegebenen Geburtsörtern ausgemittelt werden können. Die landräthlichen Officia, Gerichtsobrigkeiten und Magisträte des Liegnitzschen Regierungs-Departements werden daher hiermit aufgefordert, wo möglich, den eigentlichen Geburtsort der beiden Gebliebenen auszumitteln, und Uns das Nähere deshalb anzuzeigen.

Liegnitz, den 8. Juny 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1650 May c.

No. 150. Daß die schlesischen Pfandbriefe des Vermögenssteuer-Stempels nicht bedürfen, betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. März d. J., die Stempelung der Staats- und anderer öffentlichen Papiere betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Schlesische Pfandbriefe des Vermögenssteuer-Stempels nicht bedürfen, da das Steuer-Interesse in Rücksicht dieser Papiere, auf eine andere Weise sicher gestellt worden ist.

Berlin, den 30. May 1816.

Der Minister der Finanzen. (gez.) Graf von Bülow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Liegnitz, den 11. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 21. R. Juni c.

No. 151. Betrifft die Postporto-Freiheit auf Gegenstände der Finanzverwaltung im Herzogthum Sachsen.

Zufolge eines zwischen dem Königl. Finanzministerium und dem Herrn General-Postmeister getroffenen Uebereinkommens sollen vom 1. Juli d. J. an, auch im Herzogthum Sachsen

die in Finanzangelegenheiten von den Amtsbehörden unter öffentlichen Siegel und specieller Bezeichnung des Gegenstandes zu führenden Correspondenz, insofern dabei kein Privat-Interesse mit eintritt;

fer-

ferner:

die dazu gehörenden Paketversendungen, jedoch nur von jedem Posttage bis zu 200 Pfund einschließlich,

imgleichen:

die von Königl. Amtsbehörden zu versendenden Kassengelder, jedoch mit Ausnahme der von Domainenbeamten einzusendenden Pachtgelder, gegen ein Aversum portofrei durch die Königl. Posten befördert werden.

Diese Bestimmungen werden dem Publikum, insbesondere aber den herzoglich sächsischen Amtsbehörden Unsers Ressorts, zur Nachricht und resp. Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 6. 8. pro Juni c.

No. 152. Betrifft die Einführung der Preuß. Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen.

Da nach dem, in die Gesetzsammlung aufgenommenen Königl. Patent vom 22. April d. J., die Preuß. Gerichtsordnung mit dem 1. Juni d. J. auch im Herzogthum Sachsen eingeführt ist; so sollen nach einem Rescript des Herrn Finanzministers Excellenz vom 11. v. M. die Preuß. Stempelgesetze dort ebenfalls zur Anwendung kommen. Die Gesetzsammlung enthält die hieher gehörigen Verordnungen, als:

1) das Stempelgesetz vom 30. November 1810.
2) die Deklaration „ 27. Juni 1811.
3) „ Instruktion „ 5. September 1811.
4) „ Deklaration „ 2. März 1814. über die Wechselstempelung.
5) Die Königl. Kabinetsordre vom 2. März d. J., wegen des einländischen Zeitungsstempels.

Die später emanirten declaratorischen Bestimmungen sind durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Auch wird von der gedruckten Sammlung der über die Königl. Stempelgesetze ergangenen erläuternden Bestimmungen, sowohl von dem 1. als von dem 2. Heft, so wie von der Instruktion vom 6. März 1814, den noch zu bestimmenden Stempel-Depots, Verwaltungsbehörden der Oberlausitz von hier aus ein Exemplar zugefertigt werden.

Wir bringen diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. (Auch in dem zum hiesigen Regierungsdepartement gelegten Theile des besagten Herzogthums soll vom 1. Juli d. J. an, darnach verfahren werden.) Die besondere Sammlung der Erläuterungen der Stempelgesetze ist in der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei

zu

zu Berlin, zum Preis von 8 gGr. für das erste, und von 4 gGr. für das zweite Heft, zu haben.

Liegnitz, den 10. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 4. R. Juni c.

No. 153. Die rückständigen Liquidationen für Lieferung von Militair-Verpflegungs-Objekten ꝛc. aus der Zeit vom 1. Mai bis Ende Decbr. 1815. betreffend.

Die Herren Landräthe des hiesigen Regierungsdepartements sind von Uns zu wiederholtenmalen dringenst auf das Interesse aufmerksam gemacht worden:

die noch rückständigen Liquidationen aus dem Zeitraum vom 1. Mai bis Ende Decbr. 1815. für Lieferungen von Militair-Verpflegungs-Objekten auf das Eiligste zur Prüfung und demnächstigen Anweisung der Vergütung vorgelegt zu erhalten.

Demungeachtet sind aus einigen Kreisen des Verwaltungsbezirks dergleichen Liquidationen entweder zurückgeblieben, oder so unvollständig eingereicht worden, daß deren Aufnahme zur General-Liquidation nicht beliebt werden konnte.

Sämmtliche Einsassen, die es angeht, werden jetzt hierdurch aufgefordert, die Militairquittungen über verabreichte Portions- und Fourage-Verpflegung für die gedachte Periode vom 1. Mai bis Ende Decbr. 1815., welche sich etwa noch in ihren Händen befinden möchten, spätestens bis zum 30 des laufenden Monats Juni zur Anfertigung der Liquidationen den ihnen vorgesetzten landräthl. Behörden einzureichen. Denn die Verabsäumung dieser Frist hat, nach der Uns von des Herrn Finanzministers Excellenz eben zugegangenen Anordnung, unerläßlich den Nachtheil zur Folge, daß nicht weiter Rücksicht darauf genommen, also keine Vergütung für solche später angemeldete Forderungen vom Staat geleistet werden soll. Den landräthlichen Behörden aber, die sich Dato noch in dem Falle befinden möchten, mit Vorlegung von Liquidationen aus gedachter Periode im Rückstande zu seyn, wird gleichmäßig hierdurch zur Pflicht gemacht, die auf den Grund der ihnen vorliegenden Militairquittungen noch erst zu fertigenden Liquidationen unfehlbar bis zum 15. July d. J. an Uns einzusenden, eben so wie diejenigen, die ihnen zur Umfertigung oder Ergänzung von Uns zurückgeschickt sind; denn auch diese Nachfrist ist präclusivisch. Von Unserer Seite wird dann dafür gesorgt werden, daß die Liquidationen, welche sich auf die Lieferung von Militairbedürfnissen für gedachten Zeitraum beziehen, spätestens bis zum 31. July d. J., Behufs der Festsetzung und Anweisung des Vergütungsbetrags, an des Herrn Finanzministers Excellenz überreicht werden.

Die gesetzten Fristen sind, nachdem schon so oft die vollständige Einbringung dieser Liquidationen eingemahnt, auch den landräthlichen Büreaux für diesen Zweck außerordentliche Hülfe bewilliget worden war, geräumig genug ausgemessen, um genau inne gehalten werden zu können.

Nach

Nach dem 15. Juli d. J. werden keine Liquidationen aus der in Rede stehenden Periode vom 1. Mai bis Ende Decbr. v. J. hier mehr angenommen.

Die Einsassen und sonstigen Vergütungsberechtigten, welche ihrer Seits bei Anmeldung ihrer Forderungen nichts verabsäumt haben, und blos durch Schuld der Verwaltungsbehörden, weil diese nicht zu gehöriger Zeit die Einreichung der Liquidationen bewirkten, von dem Vergütungsempfang Abseiten des Staats ausgeschlossen werden sollen, dürfen jedoch darum die ihnen zustehende Vergütung nicht einbüßen, sondern werden mit ihren diesfälligen Ansprüchen an die Behörde, die den Verzug verschuldete, verwiesen werden, als welche ihnen gerecht werden zu müssen, hierdurch ausdrücklich verpflichtet wird.

Liegnitz, den 12. Juny 1816.

Königl. Preuß. Provinzial-Kriegs-Commission des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

Kr. C. No. 2. Juni c.

No. 154. Wegen des Handelsverkehrs mit Rußland.

Das Königl. hohe Ministerium der Finanzen und des Handels hat uns mittelst Rescripts vom 29. v. M. davon unterrichtet, daß, nach einem Berichte der diesseitigen Commissarien der Handlungs-Regulirungs-Commission zu Warschau, das Kaiserl. Russ. Gränz-Zollamt Radziwilow von dem Kaiserl. Russ. Ministerio mittelst Ukase vom 26. Febr. d. J. die Weisung erhalten hat:

„daß Getreide und alle andere Lebensmittel zur Land-Ausfuhr erlaubt sind,"

und nach einem neuern Berichte der gedachten Commissarien nunmehr auch

„die Ausfuhr des Schlachtviehes aus Rußland gestattet sey."

Das Publikum wird hiervon unterrichtet.

Liegnitz, den 8. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 41. R. Juni c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die von Sr. Majestät dem Könige befohlene Zurückverlegung des seit dem Februar 1813. wegen der Kriegsunruhen aus der Festung Glogau hieher verlegten unterzeichneten Ober-Landesgerichts erfolgt nunmehr, und zwar wird die letzte Sizzung allhier den 22. dieses gehalten werden, der neue Geschäftsgang in Glogau aber in den ersten Tagen des Monats July anfangen, welches zur Kenntniß sowohl der hohen und niedern mit dem Collegio in Geschäftsverbindung stehenden Behörden, als der Einsassen des Departements und sonstigen Interessenten, besonders auch der

Par-

Partheien, welche zu Terminen citiret seyn möchten, die in der Zeit vom 22. dieses bis Anfangs July fallen, und wegen der Geschäftsunterbrechung nicht abgehalten werden können, um dieserhalb die gehörigen Anträge zu machen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 10. Juny 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Aufforderung an die jüngere Advocaten und Rechts-Kandidaten in den an die Krone Preußen abgetretenen Sächsischen Landestheilen.

Auf Anweisung des Chefs der Justiz per Rescriptum vom 27. April d. J. ergeht folgende Aufforderung an die jüngern Advokaten und Rechts-Candidaten in den an die Krone Preußen abgetretenen Sächsischen Landes-Theilen.

Nach der bisher bestandenen sächsischen Justiz-Verfassung, war die Einleitung der Prozesse hauptsächlich in den Händen der Advocaten, deren große Zahl hierdurch einen zureichenden Erwerb erhielt, und deren beinahe unbeschränkte Vermehrung nicht besonders nachtheilig wirkte. Den Rechts-Candidaten war nur die nachzusuchende Arbeit bei einem ältern Advocaten, als Weg zur Bildung offen, bis sie selbst eine ähnliche Anstellung erhielten. Beides nimmt, nach Einführung der Preußischen Justiz-Verwaltung, eine ganz andere Gestalt an. Die Prozesse werden, nach der Mehrzahl hauptsächlich durch den Richter selbst eingeleitet, die Parteien können die Termine selbst abwarten, und es bleibt ihrer eigenen Wahl überlassen, ob sie sich durch einen rechtsverständigen Beistand vertreten lassen wollen, oder nicht.

Daß durch diese allgemeine Erleichterung des Unterthan, der Erwerbzweig der Advocaten beschnitten werden wird, daß ihre jetzige Zahl verhältnißmäßig viel zu groß ist, und daß das Gouvernement zu Vermeidung nachtheiliger Folgen darauf Bedacht nehmen muß, sie durch andere Anstellungen zu beschränken, in sofern sie sich dazu eignen, ist eine nothwendige Folge der veränderten Justizpflege.

Die bisherige Qualifikation führet auch nicht zu bessern Aemtern. Am allerwenigsten können Rechtskandidaten, welche diese Art von Bildung angefangen, im geringsten auf die Verleihung eines Amtes rechnen, wenn sie nicht zuvor als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Collegio gestanden, und dort die nöthigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in den verschiedenen Geschäften des richterlichen Amtes, und in dem zweckmäßigen Betriebe derselben, erworben haben.

Hiernach werden die jüngeren Advokaten und die Rechts-Candidaten zu ihrem eigenen Besten es gerathen finden, sich ohne Zeitverlust bei einem Königl. Oberlandesgericht im Herzogthum Sachsen, oder in andern Königl. Provinzen zur Prüfung in der Rechtstheorie zu melden. Findet es sich dann, daß sie ihre Zeit auf der Universität wohl angewendet, gründliche theoretische Kenntnisse besitzen, gute Fähigkeiten und Anlagen zu einem künftigen brauchbaren Justizbedienten zeigen, so geschiehet

hen ihre Anstellung als Auscultatoren oder Referendarien, welchemnächst ihre weitere Beförderung von ihrem Fleiße allein abhängig ist.

Liegnitz, den 10. Juny 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Briegsche Kreis-Physikus, Doktor Schüller, erhielt das Kreis-Physicat Lübenschen Kreises.

Der Candidat der Pharmacie Karl Wilhelm Gustav Schultz, ward als Provisor in der Apotheke der Wittwe Freude zu Neusalz bestätigt.

Der Candidat der Chirurgie Franz Conrad Krieger, erhielt die Approbation als Stadt-Chirurgus zu Görlitz.

Der bisherige Schullehrer Johann David Weidner zu Prinkendorf, ward zum Schullehrer der Haynauer Vorstadt zu Liegnitz befördert.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 22. Juny 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück enthält:

a) die Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, vom 31. März 1816;

b) das Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preußischen Monarchie betreffend, vom 10. Junius 1816.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaaßen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaaße und Gewichte sind fortan die einzig authorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämmtlichen Staaten.

§. 2. a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaaßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unsrer Oberbaudeputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten, wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maaße und Gewichte, bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probe-Maaße und Gewichte, soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Oberbaudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle Zehen Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1 durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungsdepartement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probe-Maaße und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probe-Maaße und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungsdepartements, soll durch unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probe-Maaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maaße und Gewichte mit den Probe-Maaßen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle Fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungsämter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Eichungsämter bestehen als Communalanstalten aus einem Magistratsmitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Commune einen nach dem Apparate der Eichungskommissionen §. 5. verfertigten Satz von Probe-Maaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate, wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungskommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8. Bei jedem Eichungsamte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß, und eine Elle befestiget seyn, woran jeder unentgeldlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9.

§. 9. Die Eichungsämter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungsamts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwürkt.

§. 13. Alle öffentliche Administrationsbüreau's, als Posten-, Militair-, und Civilmagazine, für Rechnung des Staats oder der Communen bestehende Debits-Comtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtkontraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungsamts bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungs-Aemter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungs-Amte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem § 9 an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunzirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkührlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel, gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer rc. rc. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land, wird in Unsern sämmtlichen Staaten blos die §. 22. einzig authorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, diezkoischen, schlesischen u. s. w., hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zöllen fällt weg.

§ 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817. ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klaftern von ein hundert acht Kubikfuß berechnet, und dabei blos der §. 22. authorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung danach für die genannte Materialien zu fordern, so

weit

weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privat-Personen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Convenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27. Durch das bloße Unterlassen der hiemit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungsdepartements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwürkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Januar 1819. ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 28., gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt und von ihnen gestempelt seyn müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen, von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen

men des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaaße und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels, mit der Ausführung dieser Maaß- und Gewichtordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen, und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin den 16. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte nach §. 1. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816.

§. 1. Das Grundmaaß für sämmtliche Preußische Staaten ist der Preußische Fuß.

§. 2. Unter dieser Benennung soll der seit dem 28. October 1773. in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§. 3. Er enthält einhundert neun und dreißig und dreizehn hundert Theile Linien, des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten Pariser Fußes.

Damit aber die Größe des preußischen Fußmaaßes, worauf die übrigen Maaße und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maaße, auf einem Urmaaße beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum preußischen Fuß bekannt gemacht werden.

§. 4.

§. 4. Dieser preußische Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5. Zwölf dieser Fuße macht eine Preußische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehentheilig, hunderttheilig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6. Eine Preußische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7. Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preußischen Zoll enthalten.

§. 8. Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preußische Fuße.

§. 9. Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preußische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehen Lachterzolle, der Lachterzoll in zehen Primen, die Prime in zehen Sekunden getheilt.

§. 10. Der Preußische Morgen enthält ein hundert achtzig preußische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11. Der Berliner Scheffel soll drei tausend zwei und siebenzig preußische Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig preußische Zoll im Lichten weit seyn. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn preußische Kubikfuße.

§. 12. Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält demnach ein hundert zwei und neunzig preußische Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuß.

§. 13. Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechszig preußische Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

§. 14. Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Oxhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15. Die Biertonne enthält einhundert Quart.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche, und anderer trocknen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuß.

§. 17. Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Tonnen sechs und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Tonne sieben und dreißig zwei Drittheil Metzen.

§. 18. Das Gewicht eines Preußischen Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumürschen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund.

§. 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preußischen Münzwesen üblichen köllnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preußische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20. Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edle Metalle blos in zwei hundert acht und achtzig Gräne eingetheilt werden.

§. 21.

§. 21. Das Preußische Pfund §. 18. soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 22. Ein hundert und zehen Pfunde sind ein Preußischer Centner.

§. 23. Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die Preußische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

§. 24. Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25. Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalpfund vier und zwanzig Preußische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preußisches Quentchen enthält.

§. 26. Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechszig solcher Karate sollen neun Preußischen Quentchen gleich seyn.

§. 27. In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preußischen Staate keine andere Maaße und Gewichte angewendet werden.

§. 28. Auch für den Privatverkehr, sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preußen, keine andere Maaße und Gewichte stempelfähig seyn.

§. 29. Dagegen soll in den durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Regierungen, die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen, genau ausgemittelt, bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniß dem Publikum bekannt gemacht, und hiernächst jedes dieser Maaße und Gewichte, von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

§. 30. Andere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31. Die § 1. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu verfertigenden Original-Maaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preußischen Maaß- und Gewicht-Systems seyn sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den Preußischen Staaten als Normalmaaße und Gewichte gebraucht worden seyn möchten.

Berlin, den 16. May 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Publi-

Publicandum,
betreffend die Wallfahrtszüge.

Um den Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche, von sogenannten Brüderschaften in Masse, mehrentheils nach weit entlegenen Oertern, unternommene Wallfahrtszüge, sowohl in sittlich-religiöser, als in polizeilicher Beziehung, Anlaß geben, ist von dem hohen Ministerio des Innern festgesetzt worden:

1) daß jeder, der einem solchen Zuge sich anschließen will, einen Reisepaß von der Polizei lösen muß, und
2) daß ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem Herrn Fürst-Bischoffe, oder dem betreffenden Decanate mit besonderm Auftrage versehenen Geistlichen, keine Wallfahrts-Processionen abgeführt werden dürfen.

Dahingegen werden Privat-Wallfahrten und Processionen, bei denen nicht übernachtet wird, nicht erschwert werden.

Indem solches, um sich darnach zu achten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle betreffende Polizei-Behörden und die Geistlichkeit angewiesen, darauf zu halten, daß vorstehender Festsetzung überall Folge geleistet werde.

Breslau, den 30. May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 155. Daß von Seiten der Kreis-Kassen keine Anrechnungen von Zahlungen, welche auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen sind, eigenmächtig geschehen dürfen, betreffend.

Die Regierungs-Haupt-Kasse hat Uns beschwerdeführend vorgetragen:

daß von Seiten mehrerer Kreis-Kassen, die für Natural-Lieferungen und für an das Militair abgereichte Beköstigung durch Uns zur Einziehung von der Regierungs-Haupt-Kasse angewiesenen Geld-Summen ohne Auftrag von den landesherrlichen Gefällen zur Befriedigung der Interessenten abgezogen, und durch die Contributions-Kassen-Extracte angerechnet würden.

Dieses Verfahren ist aber schlechterdings unstatthaft. Denn die Einziehungs-Ordre, wodurch die Kreis-Kasse von erfolgter Anweisung auf die Regierungs-Haupt-Kasse unterrichtet wird, enthält nichts weiter, als den Titel zur Erhebung, aber keinesweges die Erlaubniß, oder die Befugniß, darauf die Einziehung eigenmächtig durch Abrechnung von den monatlich einzusendenden Gefällen geltend zu machen.

Dazu kommt es vielmehr darauf an, daß die Kreis-Kasse nach erfolgter Quittungs-Einsendung durch einen ausdrücklichen Auftrag der Regierungs-Haupt-Kasse bemächtigt werde.

Die Herren Landräthe der Schlesischen Kreise hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch verpflichtet, die Kreis-Kasse gemessenst dahin zu instruiren:

daß forthin niemals weiter eine solche eigenmächtige Anrechnung von Zahlungen, die von Uns auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, geschehen dürfe, sondern dazu jedesmal der Auftrag der Regierungs-Haupt-Kasse zu erwarten sey, und daß die Kreis-Kasse mit Ordnungsstrafe belegt werden würde, die dieser Anordnung zuwider forthin noch sich herausnehmen sollte, eigenmächtige Anrechnung zu Verkümmerung der Gefälle-Hebungen, welche bei der Haupt-Kasse eingehen sollen, zu belieben.

Liegnitz, den 13. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 487. R. Juny c.

No. 156. Wegen der Gnaden-Geschenke, die dem siebenten in ununterbrochener Folge gebornen Sohne armer Eltern bewilligt worden.

Des Königs Majestät haben zu erklären geruhet, daß der Gebrauch in einigen, mit der Monarchie neu vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von sieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, dem siebenten Sohne in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf, und der Täufling ein Gnaden-Geschenk erhält, beibehalten, und auf sämmtliche Provinzen der Monarchie erstreckt werden soll. Außerdem ist es aber der Wille Sr. Majestät, die öffentliche Unterstützung solcher dürftiger Eltern eintreten zu lassen, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel, ob sie in einer oder mehrern Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben. Die Regierungen der Provinzen müssen die Hilfsbedürftigkeit der Eltern ermessen, und die zur Erziehung der Söhne zu leistende Unterstützung bestimmen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen Sr. Majestät durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 6. Juny 1816.

(gez.) C. F. von Hardenberg.

Vorstehende hohe Verfügung wird hierdurch zur Belehrung für die Herren Landräthe und für die Magistrate bekannt gemacht, um in dem Fall, daß sich Bewerber melden sollten, genau zu untersuchen, ob gegründeter Anspruch auf die, bedingungsweise verheißene Bewilligung, statt findet, und die darum Einkommenden solchen Falls in einem substantiirten Bericht dazu in Vorschlag zu bringen.

Liegnitz, den 16. Juny 1816.

Königl. Preußische Regierung.

Pl. I. No. 50. R. Juny c.

No. 157. Betrifft die Ausfuhr des Flachses nach dem Herzogthum Sachsen, durch dortige Fabrikanten auf zu producirende Zeugnisse, beim Einkauf.

Da der innere Verkehr zwischen den altländischen und den zum Herzogthum Sachsen gehörenden Provinzen nicht weiter beschränkt werden darf, als das abweichende Abgaben-System es durchaus nothwendig macht: so kann auch die Ausfuhr des Flachses

ses aus den altländischen Provinzen nach den Preußisch-Sächsischen Ländern nicht ferner verboten bleiben.

Um jedoch möglichst zu verhindern, daß der aus den alten Provinzen eingehende Flachs nicht exportirt werde, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 28. April d. J. festgesetzt worden:

daß solcher nur für den Fall nach dem platten Lande oder den Herzoglich Sächsischen Städten ausgehen darf, wenn die Käufer dortige Fabrikanten sind, und sich durch Zeugnisse der Accise-Commissarien beim Einkauf des Flachses in den andern Königl. Provinzen legitimiren, daß sie den Flachs zum eignen Bedarf erkaufen.

Bei der Absendung muß sodann von dem Accise-Amt über dergleichen nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Flachs ein Begleitschein, und zwar auf ein städtisches Accise-Amt des Herzogthums Sachsen gerichtet, ausgestellt, und der eingebrachte Flachs bei demselben zur Revision gebracht, der Begleitschein abgegeben, und solcher mit dem Eingangs-Zeugniß versehen, von dem Eingangs-Amte an das Ausstellungs-Amt zurückgesendet werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Ressorts aber besonders mit der Anweisung bekannt gemacht, darauf zu halten, daß das Bedarfs-Attest jederzeit beigebracht, und der zum Eingang des Flachses in jener Provinz vorschriftmäßig bescheinigte Begleitschein in der bestimmten Zeit zurückgebracht werde. Auch ist das Erforderliche in den Accise-Zoll-Tarifs de 1788. resp. S. 70. und 41. zu vermerken.

Liegnitz, den 12. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. Abtheil. B. No. 183. pro Mai c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Suspension der Anwendung des §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. betreffend.

Auf Anweisung des Chefs der Justiz vom 5. dieses Monats wird folgende Suspension der Anwendung des §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. pag. 89. der Gesetzsammlung, in Betreff der Straf-Befugniß der Civilgerichte über die Landwehr-Männer:

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November vorigen Jahres soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen, diese sollen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegesgesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz, in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen, nothwendig,

dig, bis zu deren Bekanntmachung es bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21. Februar 1811. und des §. 18. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, verbleiben muß. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Krieges-Reserve beurlaubten Soldaten, in Anwendung zu bringen;

hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und den Untergerichten deren genaue Befolgung aufgegeben, wobei bemerkt wird, daß die hierin erwähnte Verordnung vom 21. Februar 1811. sich pag. 153. der Gesetzsammlung befindet.

Liegnitz, den 17. Junn 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Elementar-Schullehrer Ernst Heinrich Kadelbach zu Schönau, ward zum substituirten evangelischen Schullehrer und Cantor zu Probsthayn, Goldbergschen Kreises; und der Schuhmacher-Meister August Räder zu Glogau, zum evangelischen Schullehrer nach Thauer, Glogauschen Kreises, befördert.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 29. Juny 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält:
Die Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13. Juni 1816.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 158. Wegen der Salzpreise vom 1. Juli d. J. ab.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 9. Mai d. J. (Gesetzsammlung Stück 10) in sämmtlichen Schlesischen Salzfaktoreien vom 1. Juli d. J. ab, das Salz zu folgenden Preisen verkauft und zu haben seyn wird:

Die Tonne Siedsalz à 405 Pfund für 15 Rthlr. Cour.
" " Steinsalz à 270 " " 10 " "
" " dito à 312 " " 11 " 13 Gr. 4 Pf. Cour.

und der Breslauer Centner loses englisches oder Wieliczker Steinsalz für 4 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. Cour.

Zugleich werden sämmtliche Eingesessene und Ortschaften im Bezirk der Regierung hiermit ernstlich aufgefordert, dasjenige Salz-Quantum, womit sie bisher conscribirt waren, für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni d. J. annoch zu den bisherigen Preisen aus den betreffenden Faktoreien fördersamst abzuholen, da jene Allerhöchste Anordnung erst vom 1. Juli d. J. ab ihren Anfang nimmt.

Liegnitz, den 20. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung

II. No. 832. R. Juni c.

No. 159. Wegen Beurlaubung des Militairs.

Zur Belehrung der Herren Landräthe, und derjenigen Departements-Einsassen, welche bei den Kreisbehörden Militairdienst-Entlassungen oder Beurlaubun-

gen auswirken wollen, gereichet, daß von Entlassung oder Urlaub für solche Individuen, welche bei der Garde stehen, oder zu der im Herzogthum Posen stehenden Brigade, oder zu der in Frankreich befindlichen Armee gehören, forthin gar nicht die Rede seyn kann, nachdem diese Truppen die für die Kriegsreserve bestimmten Mannschaften bereits entlassen und beurlaubt haben. Urlaub kann daher nicht eher erwartet werden, als bis diesen Truppentheilen Ersatz geleistet werden.

Für andere, nicht zu den erwähnten Truppentheilen gehörige Militairs, kann, jedoch nur in dringenden Fällen, und in der vorschriftlichen Form, bei Uns Urlaub in Antrag gebracht werden. — Doch ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das stehende Heer dermalen fast aus lauter Landes-Eingebornen besteht, sich mithin dann auflösen müßte, wenn allen Individuen, für deren Beurlaubung sich irgend ein Grund angeben ließe, die Rückkehr in die Heimath verstattet werden sollte.

Liegnitz, den 20 Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. 873. Juni c.

No. 160. Wegen Schonung der Landwehr-Uniform.

Sehr viele in die Heimath zurückgekehrte Landwehrmänner mißbrauchen die ihnen zustehende Befugniß: nur allein bei Feierlichkeiten und Festtagen die Landwehrmontirung zu tragen. Statt die Uniform für diese Tage zu schonen, wie der §. 38. der Landwehrordnung vom 2. Novbr. 1815. vorschreibt, legen sie solche täglich an, und vereiteln dadurch den Zweck, daß die Landwehr dann jederzeit vollständig bekleidet zu erscheinen vermöge, wenn irgend ein Aufruf statt findet.

Jene Aufsparung der Uniform für feierliche Gelegenheiten wollen Wir daher den Landwehrmännern auf das angelegentlichste zur Pflicht machen, und sie im Auftrage des Königl. General-Commando's von Schlesien zugleich vor dem Nachtheil warnen, daß wenn gegenwärtigem Befehl von ihnen nicht genügt würde, sie zur Anschaffung der durch den Gebrauch verdorbenen und abgeschabten Kleidungsstücke aus eigenen Mitteln angehalten, auch von dem activen Militair, wenn solches Landwehrmänner bei nicht feierlichen Gelegenheiten in Uniform antreffen sollte, arretiret werden sollen.

Die Herren Landräthe, so wie die Herren Distrikts-Polizeikommissarien, imgleichen die Stadtobrigkeiten haben die diesfällige Aufsichtsführung nicht aus dem Auge zu lassen.

Liegnitz, den 20 Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1118. Juni c.

No. 161. Betrifft die den nachbenannten großherzoglich Posenschen 14 Städten bewilligte ermäßigte Abgabe für den dort bereiteten und in die alten Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftabak.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. im 4. St. des Amtsblattes S. 25. No. 22., „betreffend die auf den Rauch- und Schnupftabak aus den Fabriken zu Posen und Bromberg anstatt der früher bestimmten 8⅓ Procent bewilligte ermäßigte zwei Procent Verbrauchsabgabe, wird hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß, nach einer neuern Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 23. v. Mts., die nämliche Begünstigung auch den Städten

Birnbaum, Bojanowe, Grätz, Karge, Krotoszyn, Kurnick, Lissa, Murowanna-Goslin, Rawicz, Schwerin a. W., Schwersenz, Tirschtiegel und Zduny,

für die dort bereiteten, nach den alten Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftabacke bewilligt worden ist, folglich davon nur Zwei Procent Verbrauchsabgabe erhoben und entrichtet werden darf.

Die Accise- und Zollämter hiesigen Ressorts haben sich nach dieser Bestimmung zu achten und darauf zu sehen, daß die Ermäßigung der Abgabe nur bei Tabacken aus jenen Orten und keinen andern in Anwendung komme.

Liegnitz, den 20. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. No. 83. pro Juni c.

No. 162. Die Geldversendungen mit der Post betreffend.

Die Vorschrift §. 1. der Verordnung über das Königl. Postregal vom 12. Juni 1804.

„daß alle baare Gelder, also auch Courant und Scheidemünze selbst ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zustande nur durch die Post versendet werden sollen",

ist durch des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht erneuert, und dabei bestimmt worden, daß die bisherigen Ausnahmen, wonach Kaufleuten nachgelassen worden war, Courant auch mit Fuhrleuten zu versenden, nicht weiter statt haben sollen.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht; die Accise- und Zollämter des Liegnitzschen Regierungs-Departements aber zur Sicherung des Königl. Postregals hierdurch angewiesen, auch ihrer Seits darauf zu wachen, daß Geldversendungen nicht mehr mit Fuhrleuten erfolgen, es sey denn, daß Letztere sich durch diesseitige, oder einen, von dem Postamte des Absendungs-Orts ihnen ertheilten Paß darüber ausweisen.

Liegnitz, den 21. Juni 1816.

Königl. Preußische Regierung.

Pl. II. No. 70. R. Juny c.

No. 163. Das Collecten-Wesen betreffend.

Wir erachten für nöthig, die beim Collecten-Wesen bestehenden Grundsätze und das bei demselben zu beobachtende Verfahren den vom Preuß. Gebietstheil der Ober-Lausitz zum Verwaltungs-Bezirk der hiesigen Regierung geschlagenen Kreisen bekannt zu machen, den übrigen Departements-Kreisen aber in Erinnerung zu bringen.

§. 1. Oeffentliche Collekten dürfen nur auf ausdrückliche Verwilligung des Königl. Ministerii des Innern veranstaltet werden.

§. 2. Aus dem hiesigen Regierungs-Departement werden die Collekten-Gesuche bei Uns angebracht und von Uns geprüft. Nur in solchen Fällen, wo das Bedürfniß dringend, durch ein außerordentliches Ereigniß, als: durch Krieg oder Brand herbeigeführt, und wo zugleich nachgewiesen ist, daß zur Abhelfung des Bedürfnisses kein anderes Mittel als die Einsammlung milder Beiträge vorhanden ist, können dergleichen Gesuche berücksichtiget werden.

§. 3. Die Collekten sind theils Kirchen-, theils Haus-Collekten. Jene sind wieder entweder evangelische oder katholische, je nachdem sie in protestantischen oder in katholischen Kirchen veranstaltet werden. Soll eine Collekte in Kirchen beider Confessionen gesammelt werden, so wird sie als „allgemeine Kirchen-Collekte“ bezeichnet.

§. 4. Wenn eine Kirch-Collekte durch das Regierungs-Amts-Blatt ausgeschrieben worden, wird sie den ersten oder den zweiten Sonntag nachher von der Kanzel abgekündiget und die Gemeine zu reichlicher Beisteuer ermuntert; an dem unmittelbar auf die Abkündigung folgenden Sonn- oder Feiertag aber wird die Collekte, nach nochmaliger Erwähnung von der Kanzel, durch Ausstellung der Becken vor den Kirchthüren bewerkstelliget. Hindert eine auf diesen Sonntag einfallende fixirte Collekten-Sammlung zu irgend einem andern Zweck, so ist dann der nächst folgende Sonntag zu Einsammlung der gebotenen besondern Collekte zu bestimmen.

§. 5. Der Ertrag wird von dem Herrn Geistlichen und einem Kirchenvorsteher gezählt, eine Designation davon mit bestimmter Angabe der Geldsorten gefertiget und sowohl vom Geistlichen, als dem Kirchenvorsteher unterzeichnet.

§. 6. Geld und Designation wird von dem evangelischen Prediger an den betreffenden Herrn Superintendenten oder Senior, und von dem katholischen Pfarrer dem Herrn Erzpriester, in den Kreisen Görlitz, Lauban und Rothenburg aber vor der Hand und bis auf andere Bestimmung an das landräthliche Amt jeden Kreises gesandt.

§. 7. Die Brand-Collekten-Gelder genießen die Post-Freiheit. Sie sind aber, damit sie dieser Freiheit genußbar werden, als „Brand-Collekten-Gelder“ auf dem Couvert deutlich zu bezeichnen.

§. 8. Die Herren Superintendenten, Erzpriester in den Schlesischen Kreis-Bezirken des Regierungs-Departements und die Herren Landräthe in dem Ober-

Lau-

Lausitz-Bezirk fertigen aus den ihnen zugekommenen Specialien eine General-Designation, mit genauer Angabe der Summen und Geldsorten, sondern das Geld mit einem Sortenzettel und mit der Bezeichnung, welche bei Ausschreibung jeder Collekte vorgeschrieben wird, an die hiesige Haupt-Collekten-Kasse und legen Uns gleichzeitig die Designation nebst den Specialien, mittelst kurzen Berichts vor. Darin ist zugleich anzugeben, ob die Gelder von allen Kirchen eingegangen sind, oder ob ein und die andere noch im Rückstande sey.

§. 9. Sollte der Fall eintreten, daß gleichzeitig mehr als eine Collekte eingesendet wird; so muß, da für die einzelnen Collekten besondere Acten angelegt werden, über jede besonders berichtet werden.

§. 10. Der Termin zur Einsendung der Gelder und zur Berichts-Erstattung wird bei der Ausschreibung bestimmt. Diejenigen Herren Superintendenten, Erzpriester und resp. Landräthe, welche diesen Termin nicht einhalten, setzen sich der Gefahr aus, durch taxirte Erinnerungs-Schreiben dazu aufgefordert, und den Umständen nach in neglecten Strafe genommen zu werden. Sie haben daher mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Beiträge von den Geistlichen pünktlich an sie abgeführt werden, und Uns diejenigen, welche sich etwa eine Versäumniß oder Nachläßigkeit schuldig machen sollten, zur Ahndung anzuzeigen.

§. 11. Die Haus-Collekten, welche bei den Einsassen ohne Unterschied der Confession eingesammelt werden, mithin allgemein sind, müssen immer spätestens in der nächsten Woche nach erfolgter Ausschreibung durch die Herren Landräthe in den Kreisen, durch die Magisträte in den Städten veranstaltet werden.

§. 12. In den Städten läßt der Magistrat die Einsammlung durch die Bezirks-Vorsteher oder andere würdige und sichere Männer, welche zu ihrer Legitimation mit einer schriftlichen Bescheinigung zu versehen sind, besorgen. Die Einsammler zeichnen jeden Beitrag auf, oder lassen ihn von dem Geber aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen aus den einzelnen Stadt-Bezirken sind dann der daraus zu fertigenden General-Designation beizufügen. Sollten aber, was angemessener erscheint, die Beiträge von den Einsammelnden in verschlossenen Büchsen angenommen werden; so werden diese in Gegenwart der Einsammler geöffnet, über den Ertrag wird eine Nachweisung mit Angabe der Münzsorten angefertigt, solche von dem Einsammler unterzeichnet, und Uns gleichfalls mit der General-Specification vorgelegt.

§. 13. Auf dem platten Lande haben die Herren Landräthe, die Gerichtsschulzen, ohne allen Verzug zur Veranstaltung der, durch das Amtsblatt ausgeschriebenen Collekte, mittelst schriftlicher Currende, in die verschiedenen Routen des Kreises aufzufordern. Die Beiträge werden in gleicher Art, wie bei den Städten vorgeschrieben ist, eingesammelt, und mit der erforderlichen Nachweisung des Betrags an das landräthliche Amt gesendet, von welchem sodann alle im Kreise aufgekommenen Collekten-Gelder an die Haupt-Collekten-Kasse abgeführt werden.

§. 14.

§. 14. Bei Einsendung der Haus-Collekten-Gelder ist alles dasjenige zu beobachten, was über die Abführung der Kirch-Collekten-Gelder §. 7 — 10. geordnet ist.

§. 15. Sollte bei Kirch-Collekten in irgend einer Parochie und bei Haus-Collekten an irgend einem Orte nichts eingekommen seyn; so muß statt der Nachweisung ein Vacat-Schein eingesendet werden.

§. 16. Im hiesigen Regierungs-Departement finden auch feststehende Collekten statt. Dahin gehören:

a) die allgemeine Kirchen-Collekte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender auf der Universität Breslau. Sie wird vierteljährlich veranstaltet,
a) am ersten Sonntage der Fasten,
b) am Sonntage nach Jubilate,
c) am ersten Sonntage nach Michaelis, und
d) am ersten Advent-Sonntage.

Die Einsendungs-Termine, welche 4 Wochen darauf eintreten, müssen pünktlicher, als zeither geschehen, eingehalten werden.

Auch diese Collekten-Gelder genießen die Porto-Freiheit und sind daher unter der Rubrik:

„Breslauer Universitäts-Collekten-Gelder“

an die Haupt-Collekten-Kasse einzusenden.

b) die evangelischen Kirchen- und allgemeine Haus-Collekte für das Bunzlauer Waisenhaus. Der Ertrag der letztern ist zeither von den landräthlichen Aemtern und den Magistratäten unmittelbar an das Curatorium und den Director des Waisenhauses gesendet worden, wobei es, bis auf weitere Bestimmung, sein Bewenden behalten mag. Nur ist Uns jedesmal die erfolgte Absendung und die Betrags-Summe anzuzeigen. Die Kirchen-Collekten-Gelder für diese Anstalt werden dagegen an die hiesige Haupt-Collekten-Kasse abgeführt.

Der Einsendungs-Termin ist zu Anfang März jed. J.

c) Die jährliche Collekte für das Schullehrer-Seminarium. Sie wird aber dermalen nur in zwei Kreisen des Departements veranstaltet. Nähere Bestimmungen darüber, ob diese Collekte im ganzen Departement zu veranstalten, bleibt noch vorbehalten.

Liegnitz, den 22. Juny 1816.

I. No. 1263. Juny c.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 164. Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche zu Nieder-Rosen, Strehlenschen Kreises.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat für die ganz verarmte Gemeinde Nieder-Rosen im Strehlenschen Kreise zum Bau ihrer Kirche daselbst eine evangelische Kirchen-Collecte durch ganz Schlesien bewilliget.

Die

Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungsdepartements wird daher veranlaßt, diese Collecte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge, welche als Collectengelder auf dem Couvert zu bezeichnen sind, an die Herren Superintendenten, Senioren und Senioratsverweser, im Laubaner, Görlitzer und Rothenburger Kreis aber an die Herren Landräthe zuverlässig dergestalt zeitig einzusenden, daß der eingegangene Geldbetrag innerhalb 6 Wochen durch dieselben an die hiesige Haupt-Collectenkasse eingeschickt und die geschehene Absendung Uns angezeigt werden könne.

Liegnitz, den 23. Juni 1816.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

I 668. Juni c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Daß da, wo eine Mühle wegen rückständigen Canons oder sonst Schulden halber zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll betr.

Folgende von dem Chef der Justiz mitgetheilte Königliche Cabinetsordre:

Im Edikt vom 28. Oktober 1810. wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, ist den Bannberechtigten für den etwa nachzuweisenden Verlust eine Entschädigung von Seiten des Staats zugesichert, über welche jedoch die Grundsätze noch nicht haben festgestellt werden können, weil der inzwischen eingetretene Kriegszustand, die im §. 3. des Edikts vorausgesetzten Nachweisungen erschwert und unzureichend gemacht hat.

Damit indeß die Mühlenbesitzer, welche auf diese Entschädigung einen rechtsbegründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpachtern oder von ihren Gläubigern wieder sie angestellten Klagen nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden, will Ich, daß da wo eine Mühle wegen rückständigen Canons oder sonst Schulden halber zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll, es wäre denn, daß der Mühlenbesitzer und sämmtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins sind

Sie haben hiernach sämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen das Edikt vom 28 Oktober 1810. Anwendung findet, ungesäumt anzuweisen. Von Seiten des Staatskanzlers wird übrigens Sorge getragen werden, daß die Bekanntmachung der Entschädigungs-Grundsätze binnen Kurzem erfolgen.

Berlin, den 12. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
von Kircheisen.

wird

wird zur Nachachtung, besonders auch von den Untergerichten des zum unterzeichneten Ober-Landesgerichts gehörenden Departement, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Liegnitz, den 21. Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien
und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 6. July 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück enthält:

a. die Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11. Juni 1816.

b. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschosses. Vom 21. Juny 1816.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Deklaration des Edikts vom 14. September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Erledigung mehrerer Anträge und Zweifel über die Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, finden Wir Uns veranlaßt, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommission, dasselbe in folgenden Sätzen näher zu bestimmen und zu ergänzen.

Artikel 1. Wir erklären zuvörderst, daß Unser im Edikt geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen, und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen, und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich, oder durch die bestellte Generalkommission regulirt, und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist.

Artikel 2. Wir erklären ferner, daß das Edikt vom 14. September 1811., und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die Verordnung vom 27. Juli 1808. das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter, oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten, so soll es sowohl dem Berechtigten als Verpflichteten frei stehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen, baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung anzutragen, sobald solche erschienen seyn wird.

Artikel 3. Auch können die Vorschriften dieser Deklaration auf Regulirungen, welche vor Publikation derselben statt gefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund derselben weder angefochten, noch abgeändert werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungsverträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

Artikel 4. (Zu den §§. 1. und 2. des Edikts.) Um das Schwankende des Begriffes der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen Wir, daß den Bestimmungen des Edikts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;
b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz, überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;
c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern, schon am 15. Februar 1763., in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749., in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau vor dem Jahre 1752., und Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774. mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und
d) bei Publikation des Edikts vom 14. September 1811. noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

Art. 5. Es sind also davon ausgeschlossen:

a) Die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen (Art. 4. a)

Müssen von der Stelle dem Guthsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten, und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Etablissements.

b) Die aus Vorwerksland, es sey kultivirtes Land, oder Forstgrund gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen;

c) sol-

c) solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der obengedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen;

d) diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Konsens ertheilt haben.

Art. 6. Wenn die Stelle an sich dem Edikt unterliegt; so kommt es nicht darauf an, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung, oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem Köllmischen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisey in Schlesien, gehörig ist, indem auf alle mit den obgedachten Eigenschaften versehenen Nahrungen das Edikt Anwendung findet.

Art. 7. Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben, oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauerhöfe, unterliegen dem Edikt nicht.

Art. 8. Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf dem Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden; so finden die Vorschriften des Edikts zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung, wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör, behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß, sein Bewenden.

Art. 9. (Zu dem §. 5.) Wenn gleich die in diesem §. bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist; so wollen Wir doch vor der Hand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse bei der Generalkommission darauf anträgt, muß diese sie durch zu ernennende Kommissarien bewirken lassen, und kann nur eine Suspension der Regulirung in den Fällen statt finden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften eine Suspension des Prozesses statt findet.

Es stehet auch nach wie vor den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde, sich gütlich auseinander zu setzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinandersetzungsprozeß gerichtlich vollzogen und der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Art. 10. (Zu dem §. 6.) Unter den Litt. a. No. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die ediktmäßige Entschädigung ausgeglichen werden, sind auch der an den Gutsbesitzer zu entrichtende Fleischzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner begriffen.

Art. 11. (Zu den §§. 10. und 12.) Der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14. September 1811. dient zur Norm bei Entscheidung der Frage: welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören, und von welchen dem Gutsherrn der ediktmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu gehören; so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt, so kann der Gutsherr den Ue-

ber-

berschuß vorweg nehmen, in sofern der bäuerliche Besitzer darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuerkataster angegeben worden.

Art. 12. Die in Rente zu gewährende Entschädigung, wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn sich die Interessenten deshalb nicht anders einigen, nach den im Zusatz-Artikel 46. zum §. 20 getroffenen Bestimmungen im Verhältniß mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt.

Art. 13. Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er, im Fall der Errichtung eines Kredit-Instituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabei alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefen umgeschrieben werde.

Art. 14. Die nach §. 12. des Edikts der Generalkommission im Fall eines Streits gebührende Entscheidung, über die Art der Abfindung des Gutsherrn, kann nur dahin gehen, ob die Entschädigung in Land oder Korn-Rente (Artikel 12.) oder theils in Land, theils in Korn-Rente (Artikel 12.), geschehen soll. Die Norm der Entscheidung ist in den §§. 21. 34. und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese in einem kongreten Falle nicht zu; so muß mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung nach dem Ermessen der Generalkommission die Entscheidung erfolgen.

Eine Entschädigung in Land, Kapital, oder unveränderlicher Geldrente, kann jedoch dem Gutsherrn wider seinen Willen außer den, in dem Zusatz-Artikel 67. zu dem § 83. und Artikel 109. zum §. 59. bemerkten Fällen, nicht aufgedrungen werden.

Art. 15. (Zum §. 13.) Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften zur Anweisung der Abfindung in Land, sind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bei der Abfindung in Land nach dem Normalsatze, sind die Vorschriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in diesem und dem §. 12. und den Zusätzen zu demselben bemerkten bäuerlichen Ländereien erhält, und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentlichen und Realabgaben auf den Gutsherrn übergehen und bei der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles übrige sind Fingerzeige oder Belehrungen für die Kommission, um auf die kürzeste und wenigst kostbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können.

Wir lassen es

Art. 16. bei jenen unabänderlichen Vorschriften für den vorausgesetzten Fall bewenden, bemerken jedoch, daß unter den Real-Lasten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Realabgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn begriffen sind, die persönlichen Abgaben an selbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleischzehent, dem bäuerlichen Besitze verbleiben.

Im übrigen ertheilen Wir über diesen Gegenstand folgende, das Ganze mehr umfassende Vorschriften:

Art. 17. Es muß bei der Anweisung der Entschädigung in Land möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehe in Acker, Wiesen, Hütung, Wörthen, Holzung, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch, wenn dieses nach örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern von den Besitzungen der Bauergemeine abgesonderten Distrikte erhält.

Art. 18. Es muß dabei die Güte und Kultur des Bodens berücksichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall an der Quantität, durch bessere Güte ersetzt.

Art. 19. Es ist gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundstücke, in Natur erhält. Es kann vielmehr zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung, durch einen Zuwachs, in einer andern, unter den in der Gemeinheitstheilungsordnung vorgeschriebenen Maaßgaben, ersetzt werden.

Art. 20. Sind Grundstücke schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem unter Art. 17. gedachten Zwecke hinderlich, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen; so müssen die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen, in sofern sie hinsichtlich der Lage und Güte hinlänglich entschädigt werden.

Art. 21. Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Dienst-einsassen translocirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypothekenbuchs, des Hauptguts und des Vorwerks, verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translokation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden.

Art. 22. Ergiebt sich bei einer Regulirung auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des Edikts unter a. 1. und 2. b. und c. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können; so muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden, wogegen jene Bestimmungen des Edikts zur Anwendung kommen müssen, wenn entweder beide Theile darin einig sind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Die Bestimmung unter Litt. c. des Edikts, wegen der Beschränkung der Waldweide auf Zwei Drittel des bisherigen Viehstandes, ist jedoch dahin zu verstehen, daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Dienstеinsassen zu halten berechtigt sind, und das Ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfseinsassen, sondern von dem Antheile, welcher den auseinandergesetzten Diensteinsassen davon zusteht, zu berechnen ist.

Art. 23. Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine

keine Separation statt gefunden hat; so muß die Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft, als die bäuerlichen Besitzer sind dieselbe zu fordern befugt. Wollen sie gleichwohl noch in Gemeinheit bleiben; so können die Vorschriften des Edikts §. 13. Litt. a. No. 1. und 2. in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen.

Wird hiernach der Gutsbesitzer durch Ueberlassung eines Feldes, oder zusammenhängender Randtheile von jedem der drei Felder abgefunden; so können auch die Vorschriften Litt. b. und c. §. 13. des Edikts, jedoch mit Rücksicht auf die zu c., im Art. 22. dieser Deklaration ertheilten nähern Bestimmungen, angewendet werden. Es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten den gemeinschaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Interessenten bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zum §. 14. des Edikts getroffene nähere Bestimmung festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift Litt. a. No. 3. zur Anwendung; so kann auch die Vorschrift Litt. b. in Rücksicht der Wöhrten, Wiesen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeineweide mehr zu bringen, als ihn der vermehrte Landbesitz nach den Gesetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinandergesetzten Dienstsinsassen nach Verhältniß des verminderten Landbesitzes den Viehstand, mit welchem sie vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch in diesem Falle die Bestimmungen des §. 11. ff. des Edikts vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landkultur zur Ausübung gebracht werden.

Art. 24. Wollen die Interessenten in dem unter Art. 23. gedachten Falle zur Separation schreiten; so muß damit, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung, verfahren werden. Die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, wird dabei den bisherigen guthsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten wird nach dem Landbesitz, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt.

Art. 25. In allen Fällen muß die Kommission bei der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine, unter sich, gegen den Vollziehungstermin, zweckmäßig bewirkt werde, und diese erforderlichen Falles selbst bewirken.

Art. 26. (Zum §. 14.) Sind die Gutsherrschaft und Bauern noch nicht separirt; so werden in den hier vorausgesetzten Fällen, auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten Bauerlande belegen sind, von dem Hütungsrechte der Bauern frei. Den Letztern muß der hieraus entspringende Abgang an Hütung aber anderweitig, sey es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft, die gemeinschaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreiung mehrerer, als der im Edikte gedachten bäuerlichen Ländereien, von dem Hütungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile aus den beständigen Hütungen vergütet werden.

Art. 27.

Artikel 27. Wird in dem Falle, wenn beide Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften §. 13 Litt. a. No. 3. des Edikts verfahren; so finden die Vorschriften dieses §. 14. nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinschaftlich, und es kann nur das statt finden, was zu dem §. 13. im Artikel 23. der Deklaration wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreien Ausweisung eines Drittels der Ländereien festgesetzt worden.

Artikel 28. Wollen sich die Interessenten bei der Regulirung zugleich separiren, dann muß auch möglichst alle Hütungs-Kommunion, mit Rücksicht auf die Vorschriften im Art. 24. der Deklaration, in Rücksicht der zu berechnenden Viehstände aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer in Rücksicht der Verfügung dieses §. des Edikts, etwas als im Voraus berechnet werden kann.

Art. 29. Sind sie schon völlig separirt, und hat der Gutsherr keine Hütungsbefugniß mehr auf den Ländereien der Gemeine, so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland hütungsfrei. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieser Vortheil bei der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entschädigung oder andere Vortheile verlangen.

Art. 30. (Zum §. 15.) Bei dem Anschlage des aus eignen Holzdistrikten zu entnehmenden Bedarfs, kommen nur solche Forststücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe besitzen.

Art. 31. Wenn den Raff- und Leseholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden; so ist dabei vorausgesetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

Art. 32. (Zum §. 16.) Unter Hof, wird hier die ganze Hoflage nebst den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude verstanden.

Art. 33. Sind auf dem Hofe außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhnerwohnungen ꝛc., so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf den ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinandersetzung stehen, und ist es künftig neu aufzubauen; so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

Art. 34. Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher wird derjenige vermuthet, der sie gebaut, oder die Baukosten dazu gegeben hat. Die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten bei dem Bau oder Reparatur derselben, hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn; so findet in Rücksicht der Conservation derselben an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das statt, was in Rücksicht der unter Artikel 33. gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen, werden als Eigenthum der Dorfgemeine betrachtet, und verbleiben derselben, in sofern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind.

Art. 35.

Art. 35. Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich sind, so wenig eine theilweise Entschädigung für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung, verlangt werden.

Art. 36. Die unter a) §. 16. des Edikts enthaltene Verfügung wegen der Kommunal-Lasten, bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Kommunal-Lasten, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß nach erfolgter Regulirung die Einsassen unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu denjenigen Kommunal-Lasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

Art. 37. In Rücksicht der Hülfsdienste erklären Wir, daß die unter Litt. b) §. 16. des Edikts gedachten Hülfs- und Spanndienste an Orten, wo vier- und zweispännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reservirt werden können.

Solchemnach werden acht vierspännige, oder dreizehn zweispännige, statt der zehn dreispännigen geleistet.

Art. 38. Wenn gleich nach dem Edikt keine mehrere, als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienste zulässig sind, indem die dort bemerkte Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung bezieht; so wollen Wir es doch, um den Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmsweise und nur in Fällen des von der Generalkommission als dringend anerkannten Bedürfnisses dem Gutsbesitzer nachlassen, außer den in dem Edikt gedachten Hülfsdiensten noch auf längstens 12 Jahre einige Handdienste gegen die im §. 17. des Edikts bestimmte Vergütigung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer dieser Dienste nicht; so bestimmt solche die General-Kommission aus dem Gesichtspunkte, wie weit einerseits das Bedürfniß des Gutsherrn, und andererseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordert.

Art. 39. Außer diesen gegen Vergütung zu servirenden Hülfshanddiensten sind auch die auseinandergesetzten Diensteinsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind, und das Beitragsverhältniß, regulirt die Commission.

Art. 40. (Zum §. 17.) Die ediktmäßigen Hülfsdienste (§. 16. Litt. b. des Edikts) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird.

Art. 41. Die ediktmäßige Vergütigung ist übrigens dahin zu verstehen, daß für jedes Pferd zwei Metzen Berliner Maaß Roggen und außer diesen für den Knecht zwei Metzen, mithin für einen dreispännigen Spanntag Acht Metzen gegeben werden.

Art. 42. Die bei diesem §. allegirte Vorschrift des §. 27. des Edikts kommt nicht in Anwendung. Ist aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten; so wird die für die Hülfsdienste zu leistende Vergütigung nach gleichen Preisen zu Gelde gerechnet, und auf jene in Abrechnung gebracht.

Art. 43.

Art. 43. (Zum §. 18). Bei der Zurückgabe der Hofwehr steht:

a) dem Gutsherrn die Wahl zu: ob er sie zurücknehmen, oder bezahlt haben will.

b) Es wird dabei die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten hat.

c) Nach dieser Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurücknimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke ersetzt.

d) Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen, so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

Art. 44. In Rücksicht der Saat und des Düngers finden Wir Uns veranlaßt, die Disposition des Edikts dahin zu ergänzen:

a) Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält, und bei der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des erstern wird nach dessen Wahl entweder in Natur zurückgegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt, vergütet.

b) Nach eben diesem Verhältniß wird der seit der letzten Erndte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

c) Hat der bäuerliche Besitzer bei der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten; so muß er sie nach Verhältniß der Landtheilung bestellt zurückliefern.

Art. 45. (Zum §. 20.) Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht, durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Real-Lasten, bestimmt die Rente. Für Kommunal-Lasten und Unterhaltung der Gebäude, wird dabei vom Ertrage nichts abgezogen.

Art. 46. Die Rente wird, wenn sich die Interessenten nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende oder auf eine festbestimmte Geldabgabe einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getreide wird nemlich nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Martinipreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt zu Gelde angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Geldrente auf gleiche Weise nach dem während desselben bestandenen Preise, für einen gleichen Zeitraum anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergestalt, daß der Getreidepreis in den verflossenen zehn Jahren, den Betrag der Geldabgabe für die nächstfolgende Periode bestimmt.

Art. 47. (Zum §. 21.) Die Gutsherrschaft ist ihre Entschädigung in Rente zu nehmen verpflichtet, wenn der Hof nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

Art. 48. (Zum §. 22.) Auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Rente gegeben wird, sind die Vorschriften des Edikts §. 15. wegen der Waldberechtigung,

§. 16. wegen der Kommunal-Lasten und Hülfsdienste, §. 18. wegen der Hofwehr und die näheren Bestimmungen dieser Deklaration zu den genannten §§. anwendbar. Die Verordnung §. 14, wegen der Befreiung von Schaafhütung, kann in diesem Falle nur in sofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen zu gedachtem §. überhaupt anwendbar ist.

Art 49. (Zum §. 23.) Da die im Edikt bestimmte Frist zur Ausführung der Auseinandersetzung nunmehr beinahe verstrichen ist; so wird es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchem die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen soll, zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht; so bestimmt die Generalkommission diesen Zeitpunkt; sie kann jedoch wider den Willen eines Interessenten die Ausführung nicht länger als Ein Jahr, von dem nächsten nach der Konfirmation des Rezesses eintretenden Umziehungstermin des Gesindes gerechnet, hinaussetzen.

Art. 50. Um alle Verkürzungen durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung bei einer Entschädigung in Land zu verhüten, wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Diensteinsassen müssen bis zur Ausführung die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet.

b) Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie nach dem Zusatz-Artikel 44. zum 18. §. bestellt, zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern, und auf Verlangen des Gutsherrn, auch auf andere, als den abgetretenen Ländereien, jedoch nur auf solchen, welche in eben der Feldmark belegen sind, bestellen.

c) Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet in der Regel keine besondere Ausgleichung statt. Behauptet aber einer von beiden Theilen, in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu seyn; so muß die Kommission hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn wider die Bestimmung unter Litt. a. dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Art. 51. (Zum §. 24.) Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Edikts zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind, und also auch für die Auseinandersetzungen wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sey Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Art. 52. Es bedarf wegen solcher Dispositionen weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Art. 53. Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkau-

kaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Art. 54. Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn, und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalkommission ein, welche den Betrag festsetzt.

Art. 55. Der Gutsbesitzer muß der Generalkommission die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Art. 56. Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 55. gedachte Attest oder Festsetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen werden müsse,"

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Art. 57. So lange der im Artikel 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung; so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht; so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der ältern Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Art. 58. Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist, nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Art. 59. Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwarter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Artikel 57. zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge.

Art. 60.

Art. 60. (Zum §. 25.) Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, sind hier diejenigen zu verstehen, welche er selbst in Bezug seines Besitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude kontrahirt hat. Von persönlichen Schulden versteht sich die alleinige eigene Vertretung von selbst. Was insonderheit die aus rückständigen Prästationen entstehenden Forderungen des Gutsherrn betrifft; so findet wegen der rückständigen Dienstleistungen nur in sofern eine Entschädigung statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen ist.

Art. 61. In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben an den Gutsbesitzer, behält es zwar bei dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse, bestimmt worden, und in deren Ermangelung, bei der rechtlichen Verfassung jeden Orts, sein Bewenden; in Rücksicht der bis zum 1. Januar 1815. rückständigen Korn- und Geldabgaben aber, wird dem bäuerlichen Besitzer vom 1. Januar 1816. an, eine Fünfjährige Frist in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebst den laufenden Abgaben abtragen muß, in sofern er nach der bestehenden rechtlichen Verfassung auf keinen Erlaß Anspruch machen kann.

Art. 62. (Zum §. 26.) Die dem Gutsherrn bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornrente durch Dienstleistungen zu verlangen, schließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

Art. 63. Auch in dem Fall, wenn die Rente nicht in Körnern, sondern nach der Bestimmung in dem Zusatz-Artikel 46. zum §. 20. des Edikts, in einer mit dem Getreidepreis steigenden und fallenden Geldrente abzuführen ist, kann die Gutsherrschaft die Abführung der Reste durch Dienste verlangen. In diesem Falle wird die nach §. 26. des Edikts in Körnern bestimmte Vergütung nach denselben Preisen, welche für den damaligen Zeitraum bei der Rente des Gutsherrn statt finden, zu Gelde berechnet, und auf diese Rente in Abzug gebracht.

Art. 64. (Zum §. 27.) Die im §. 27. des Edikts enthaltene Bestimmung findet nach der im Zusatz-Artikel 46. zum §. 20. des Edikts ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung.

Art. 65. (Zum §. 29.) Da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe die vorgeschriebene Normalabschätzung des Werths schwierig macht; so soll

a) der Werth des Hofes gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach im Hypothekenbuch eingetragen werden.

b) Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Reallast in Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen.

c) Die Einschränkung, in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern, hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nicht über ¼tel seines Werths mit Hypothekenschulden belastet, also über diesen Betrag durch Eintrag kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Exekutionsobjekt für die vom Besitzer kontrahirten Verpflichtungen.

Art. 66. (Zum §. 30.) So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittelung einer geringern, als der Normalentschädigung, anzutragen; eben so soll es dem Guthsherrn nachgelassen seyn, auf die Ausmittelung einer höheren, als der Normalentschädigung, zu provoziren. Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften:

Art. 67. Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt: daß einer der Interessenten durch die Normalentschädigung verletzt wird; so soll doch der Schadenersatz in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht, so muß die Kommission

a) das Rechtsverhältniß, nemlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;
b) demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sey? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen und der, im Fall sie verschiedener Meinung sind, erforderliche Obmann, wird von der Kommission gewählt;
c) auf diese Gutachten entscheidet, im Mangel einer Einigung der Interessenten, die Generalkommission: ob eine specielle Ausmittelung zulässig sey, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweite Entscheidung durch das Revisionskollegium zulässig und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören sind.

Art. 68. Die specielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Provokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschädigung verletzt worden; so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf specielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

Art. 69. Die specielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.
b) Die Leistungen des Erstern werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.
c) Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste ꝛc. und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz Konservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen, berechnet.
d) Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen ausgemittelt; so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeldlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden.

Er-

Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen übersteigt; so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e) Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums, Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes, erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte; so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden, (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle der zulässig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung, statt findet). Diese wird auf Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet und also von der Rente, die nach Litt. d. der Guthsherr geben muß, ab, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile, die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Kultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können.

Art. 70. (Zum §. 31.) Kapital-Abfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, müssen in soweit, als es deren zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn, Fideikommiß und verschuldeten Güter, ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzmäßigen Verwendung den Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

Art. 71. Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes, erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die verlorne Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.

Art. 72. Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Theil II. Tit. VII. §. 280.), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt.

Art. 73. So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

Art. 74. (Zum §. 32.) So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme, die in dem Edikt in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag eines oder beider Theile geschieht, in der Art nicht mehr statt finden. Der Gutsherr muß vielmehr die in dieser Rücksicht gehabte Verbindlichkeit so lange erfüllen, bis er oder die Dienst-Einsassen den Antrag auf die Auseinandersetzung bei der Behörde einreicht. In diesem Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurücknehmen. Die Generalkommission muß vielmehr dann die Auseinandersetzung mit möglichster Beschleunigung ämtlich betreiben.

Art. 75. Der Gutsherr kann aber die Erstattung der seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811. auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten, in sofern als der Werth der hiernach bewirkten Verbesserung zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, jedoch sowohl bei erblichen als nicht erblichen Höfen, nicht ganz, sondern nur Zwei Drittel derselben, zurückfordern.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Stück.)

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 165. Die in der Ober-Lausitz bestandene Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt betr.

Auf Antrag des Chef-Präsidenten der Königlichen Regierung zu Merseburg, Herrn von Schönberg, wird Nachstehendes zur Kenntniß der Obrigkeiten und Einsassen des zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Theils des Markgrafthums Ober-Lausitz gebracht:

„Nachdem Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern, auf den von mir, in Gemäßheit einer mit den Herren Ständen des Preußischen Antheils der Ober-Lausitz getroffenen Uebereinkunft, erstatteten Vortrag genehmigt hat, daß die Immobiliar-Brand-Assecuranz dieses Landestheiles vom 1. Mai d. J. ab, bis zur Treffung einer anderweiten Einrichtung, mit der für die übrigen Theile des Herzogthums Sachsen allhier bestehenden Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt durch gemeinschaftliche Repartition der gegenseitigen Brandschäden auf die vereinigte Summe der beiderseitigen Subscriptionsquantorum verbunden seyn, übrigens aber von der zu Görlitz befindlichen Ständischen Deputation, so weit möglich, nach den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen fortgeführt werden soll; so wird solches hierdurch sämmtlichen Theilnehmern des Brandversicherungs-Instituts der Preußischen Oberlausitz bekannt gemacht,

und

und sie zugleich aufgefordert, sich in allen ihren Brandversicherungs-Angelegenheiten zunächst an die Oberlausitzische Brandversicherungs-Deputation zu Görlitz zu wenden."

Merseburg, den 17. Juny 1816.

Chef-Präsident der Regierung, im Auftrage.
Schönberg.

Liegnitz, den 3. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

I. Abth. No. 1669. Juni c.

No. 166. Die Annahme der Geldsorten bei den Königl. Preuß. Kassen in der Ober-Lausitz betreffend.

Nach einem von dem Königl. Ministerio der Finanzen an Uns ergangenen Rescript wird zu dem, unterm 28. Februar d. J. verordneten Münz-Tarif für die zuletzt acquirirten Provinzen, also auch für das Herzogthum Sachsen, ein Anhang publicirt werden, und solcher in Absicht der sächsischen Münzsorten mit den in jenem Tarif enthaltenen Reduktionssätzen übereinstimmen. Es hat also kein Bedenken, die letztern einstweilen auch auf die diesseitigen ehemals sächsischen Distrikte anzuwenden.

Eben so wird billig und gerecht gefunden, die zur diesseitigen Verwaltung übergegangenen Theile von Sachsen mit den alten Preuß. Provinzen in gleiche Zahlungsverhältnisse zu setzen.

Die Entrichtung der Steuern und Abgaben in conventionsmäßigen Münzsorten ist daher nicht ferner zu verlangen, sondern selbige können in Preußischem Courant oder Tresorscheinen ohne Agio entrichtet werden. Jedoch soll den Contribuenten, wenn sie mit preußischem Gelde nicht versehen sind, einstweilen noch freistehen, auch Conventionsgeld nach dem tarifmäßigen Werthe abzuführen.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß Pachtgelder, welche auf contractmäßigen Bedingungen beruhen, und alle übrige aus Contracten herrührende Zahlungen ferner in den bedungenen Münzsorten, wenn solche ausdrücklich benannt sind, entrichtet werden müssen.

Den Kassenbeamten der diesseitigen Ober-Lausitz, und dem dasigen Publikum, wird dies zur Nachricht und Achtung eröffnet.

Liegnitz, den 27. Juni 1816.

Königl. Preußische Regierung.

II. No. 114. R. Juny c.

Berichtigung. In der im 20sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pro 1816. unter No. 126. aufgenommenen Verordnung vom 5. May d. J., wegen der angeordneten Aufnahme aller an einem Tage in der Monarchie vorfallenden Geburten beiderlei Geschlechts, muß statt vom 30. Julius bis 1. August d. J. gelesen werden: vom 31. Julius bis 1. August d. J.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 13. July 1816.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

(Fortsetzung und Beschluß der Declaration des Edikts vom 14. Septbr. 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.)

Artikel 76. (Zu §. 32. u. 33.) Die im Edikt den Gutsherren nach bewirkter Auseinandersetzung zugestandene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nemlich die Bauerhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit besonderen Wirthen besetzt bleiben müssen, imgleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der im §.33. des Edikts verordneten Ausbietung weiter bedarf.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, während oder nach dem Kriege von 1806. und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben den Gutsherren ferner anheim fallen.

Art. 77. Diese Bestimmungen (Art. 76.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Art. 78. Wird ein Hof von den Gutsherren ganz eingezogen; so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Kommunallasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

Art. 79. (Zum §. 34.) Auch hier sind die näheren Bestimmungen zu dem §. 21. zu berücksichtigen.

Art. 80. (Zum §. 35.) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §. 35. ff. des Edikts, finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung.

Art. 81. (Zum §. 37.) Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe, entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14. September 1811. und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerksländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurückzunehmen und bei dem Vorwerke zu benutzen befugt ist.

Art. 82. Das Edikt läßt schon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung nicht beeinträchtigt zu werden; so steht es ihm unter eben den Bedingungen, wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30. nachgelassen worden, frei, auf specielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigenthums statt fünf, sieben und ein halb Procent des reinen Ertrags, berechnet werden.

Art. 83. (Zum §. 38.) Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Officianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Besoldungen oder Dienstemolument besitzen, können auf deren erbliche Ueberlassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt.

Art. 84. Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt; so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Art. 85. Auch Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des Edikts und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sey, ist nach den Vorschriften des Edikts und dieser Verordnung zu beurtheilen.

Art. 86. Die in den Zusätzen zum §. 33. getroffenen Bestimmungen, finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums, erledigt wird.

Art. 87. (Zum §. 39.) Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder; so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

Art. 88. (Zum §. 40.) Von dem Falle der Vergütung in Rente, gelten die in den Zusätzen Art. 12. der Deklaration §. 10. 12. des Edikts, ingleichen Art. 46. der Deklaration zum §. 20. des Edikts, getroffenen Bestimmungen.

Art. 89. Die Grundsätze im §. 40. des Edikts, wegen Bestimmung der Rente, sind

sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Fall die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88.) angeführten Vorschriften.

Art. 90. (Zum §. 41.) Ungeachtet die im Edikt zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist; so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen seyn, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinanderzusetzen. Sobald aber nur einer von beiden Theilen und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

Art. 91. (Zum §. 42.) Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt; so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften, sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b) insonderheit, versteht es sich von selbst, daß wenn an der bisherigen Gemeinehütung auf der Feldmark, Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern für die ihnen entgehende Akker- und Wiesenhütung, in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu e) wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand," dahin erklärt, daß darunter der zur Bewirthschaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

Art. 92. (Zum §. 43.) Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13. 16. und 42. zu verfahren.

Art. 93. (Zum §. 44.) Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20. mit Rücksicht auf den §. 21. des Edikts und die Zusätze zu denselben anzuwenden.

Art. 94. (Zu §. 45.) Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden.

Art. 95. (Zu §. 47. bis 50.) Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu dem §. 21., 16. 15. und 18. zur Anwendung.

Art. 96. (Zum §. 51.) Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst, bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war.

Art. 97.

Art. 97. (Zu §. 52. und 53.) Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer, finden die Zusätze zu dem §. 23. statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin dem Wirthe im Jahre 1818. ausgesetzt werde.

Art. 98. (Zu §. 54. bis 56.) Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§ 18. 31. 32. 33. und 29. Anwendung.

Art. 99. (Zum §. 57.) Die unter A. und B bemerkten Vorschriften, wegen der Gärtner in Schlesien, werden wie folgt, modificirt. Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1. u. 2. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

Art. 100. Sind die Stellen Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1. Artikel 4. und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers; so finden die Vorschriften dieses Edikts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer; so finden die allgemeinen Vorschriften des Edikts und dieser Deklaration und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt.

Art. 101. Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5. a. sondern nur Dienstetablissements; so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob, und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen und ertheilen Wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Art. 102. Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 103. (Zum §. 59.) Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnete Generalkommissionen, beauftragen zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Art. 104. Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungs Rezesses durch Unterschrift ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß.

Art. 105. Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nemlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen, die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben (Zusatz Artikel 67. zum §. 30.), entscheidet die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Art. 106. Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nemlich ein Acker-

gut

gut oder Dienstetablissement sey? und ob nach den allgemeinen Grundsätzen in dem Zusatze zu dem §. 1. und 2. des Edikts auf ihn Anwendung finde? imgleichen: ob die Entschädigung in Land oder Korn-Rente anwendbar (§. 12. des Edikts) und ob eine spezielle Ausmittelung der Entschädigung im Fall des § 30. und der Zusätze dazu, statthaft sey? entschei et ebenfalls die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Art. 107. Eben dieses findet statt, in Rücksicht der Streitigkeit über den Betrag der Rente im Fall des §. 20. und 30. und über wirthschaftliche Gegenstände.

Art. 108. Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen, insbesondere wegen des nach Artikel 20. der Deklaration verordneten Umtausches, gehören vor die Regulirungskommission, und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände, zur Entscheidung der Generalkommission, und in weiterer Instanz des Revisionskollegii.

Art. 109. Wegen der im Artikel 107. und 108. der Deklaration gedachten Streitigkeiten darf die Regulirung nach dem Erfolge der an das Revisionskollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr nach den Entscheidungen der Generalkommission zur Ausführung kommen, und das Revisionskollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf Entschädigung erkennen.

Art. 110. Von dem Erkenntnisse des Revisionskollegii findet keine Instanz weiter statt.

Art. 111. Bei verschuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothekgläubiger zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern.

Art. 112. Die Zuziehung des Gutspächters ist nicht durchaus nothwendig.

Art. 113. Auf den nach obiger Vorschrift vollzogenen und von der Generalkommission bestätigten Receß, haben die das Hypothekenbuch führenden Behörden mit Berücksichtigung der Zusätze Artikel 51. ff zu dem §. 24. des Edikts und dem Zusatzartikel 65. zum §. 29. des Edikts, die in Gefolge desselben erforderliche Eintragung in die bereits vorhandene und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtende Hypothekenbücher zu bewirken.

Art. 114. Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei kein B wenden.

Art. 115. Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Art. 116. Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Kapitals überlassen. Ist kein Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlang-

langte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend; so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen.

Art. 117. Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude, auf seine Kosten aufbauen, oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Art. 118. Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Dienstinsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116. der Deklaration den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die General-Kommission statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen.

Art. 119. Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen; so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Recesses, zu.

Art 120. Trifft der nach dem Pachtkontrakte statt findende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermin der Auseinandersetzung überein: so muß in diesem Fall der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Fall eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art, Artikel 118., ausgemittelt.

Art. 121. In sofern in den vorstehenden Zusätzen das Edikt vom 14. Septbr. 1811. nicht näher bestimmt oder abgeändert ist, verbleibt es überall bei dessen Verfügungen. Die Gesetzkraft desselben und dieser Deklaration erstreckt sich über diejenigen Unserer Provinzen, welche Wir zur Zeit der Publikation jenes Edikts besaßen.

In wiefern es auf die nachher wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen anwendbar sey; darüber werden Wir nach eingegangenen Berichten Unserer Provinzial-Regierungen und Ober-Landesgerichte besonders verfügen.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13. Juni 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir wegen der Maaßregeln zur Erhaltung der Grundbesitzer, die Provinzialbehörden und die Landesrepräsentanten mit ihren Gutachten vernommen haben; so verordnen Wir auf den Vortrag Unsers gesammten Staatsministeriums:

§. 1. Das Edikt vom 20. Juni 1811 betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, Unsere Ordre vom 3. Juni 1814. wegen Suspension der Exekutionen gegen

gegen Grundbesitzer und die Verordnung vom 1. März 1815., wegen Erhaltung der Grundbesitzer, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts, sollen in den Provinzen, in welchen die §. 1. genannten Gesetze bisher gültig gewesen sind, die allgemeinen Schuldgesetze und Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung wieder in Wirksamkeit treten, und nur diejenigen Abänderungen statt finden, welche das gegenwärtige Edikt festsetzen wird.

§. 3. Diese Abänderungen der allgemeinen Vorschriften sollen in den Provinzen Mark Brandenburg, Pommern und Schlesien bis zum 1. Januar 1819., und in den Provinzen Ost- und Westpreußen bis zum 1. Januar 1822. gültig seyn.

Was von der Mark Brandenburg gilt, ist überall auch auf den diesseits der Elbe belegenen Theil des Herzogthums Magdeburg, gemäß §. 2., anzuwenden.

§. 4. Sie sollen aber nur den Eigenthümern ganzer Landgüter und einzelner zum Ackerbau, zur Viehzucht oder zur Forstwirthschaft bestimmten Grundstücke, mit Einschluß der Besitzer ländlicher Grundstücke bei den Städten, welche an den Natural-Kriegslieferungen des platten Landes Theil genommen haben, wegen der bis zum 24. Juni 1814. darauf hypothekarisch versicherten Schulden zu statten kommen, und zwar nur in so fern diese Eigenthümer das Grundstück vor dem 24. Juni 1814. bereits besessen, oder von einem solchen Besitzer ererbt haben.

§. 5. Sie sollen also nicht zu statten kommen:

a) den Eigenthümern städtischer Grundstücke, in so weit sie nicht im §. 4. begriffen sind;

b) denjenigen, welche das ländliche oder ackerstädtische Grundstück nach dem 24. Juni 1814. erkauft haben.

Auch sind von selbst ausgeschlossen:

c) die in Konkurs bereits versunken sind,

so wie

d) diejenigen, die ihre verschuldeten Grundstücke verlassen.

Endlich bleiben

e) die Erwerber von Domainen- und geistlichen Grundstücken, wenn sie solche auch vor dem 24. Juni 1814. erkauft haben, ausgeschlossen, weil diesen bei der Erwerbung bereits bekannt war, daß der Staat seine Domainen, und die säkularisirten Güter nur deshalb veräußere, damit den allgemeinen auf der Staatskasse ruhenden Verpflichtungen ein Genüge geleistet werde.

§. 6. Die Ausnahmen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu Gunsten der Schuldner, sollen in folgenden Bestimmungen enthalten seyn.

§. 7. A. **Wegen der Kapitalien.** (Aufkündigung der Kapitalien.)

1) Dem Gläubiger wird die Aufkündigung des Kapitals nur mit der Beschränkung gestattet, daß der Schuldner die Zahlung erst Ein Jahr nach erfolgter Aufkündigung leisten darf, wenn auch der Darlehnsvertrag oder das Gesetz eine kürzere Aufkündigungsfrist bestimmen.

2) Ist

2) Ist ein bereits aufgekündigtes Kapital im Laufe des Jahres 1816. fällig; so kommt dem Schuldner, wenn er sich sonst zu den Wohlthaten dieser Verordnung eignet, die Zahlungsnachsicht bis zum 1. Januar 1817. selbst dann zu statten, wenn das Kapital schon auf Exekution steht.

3) a. Der Schuldner ist berechtigt, den aufkündigenden Gläubiger in Privatpfandbriefen und in Domainenpfandbriefen der Provinz zu befriedigen, welche der Gläubiger nach dem Nominalwerth anzunehmen verpflichtet ist.

b. Dieses findet nicht statt, wenn der Schuldner aufkündigt, oder wenn bei schon gekündigten Kapitalien und bei solchen, deren Verfalltag vor Ablauf der gesetzlichen Nachsichtsfrist (§. 3.) eintreten würde, der Gläubiger sich erklärt, den Ablauf dieser Frist, also den 1. Januar 1819. oder in Preußen den 1. Januar 1822. abwarten zu wollen. Wenn sich der Gläubiger binnen sechs Monaten vor der Verfallzeit nicht erklärt, wird dafür angenommen daß er die Zahlung zur bestimmten Zeit in Pfandbriefen zu empfangen bereit sey.

c. Da die Vorschriften dieses Edikts auf die mit dem vormaligen Herzogthum Warschau verbundenen Theile der Provinz Westpreußen nicht anwendbar sind; so sind die Pfandbriefe aus diesen Theilen ausgeschlossen.

§. 8. (Erleichterung der Spezial- oder General-Moratorien.) Diejenigen an der Wohlthat des gegenwärtigen Gesetzes Theil habenden Schuldner, welche bei zulänglichem Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger noch einer erweiterten Zahlungsnachsicht zu ihrer Erhaltung bedürfen, müssen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Tit. 47. Pag. I. die Gestattung zum Spezial- oder General-Moratorium nachsuchen.

§. 9. Dieses Moratorium kann gegen Real- und gegen Personalgläubiger nachgesucht werden.

§. 10. Die Vorschriften der Gerichtsordnung sollen in diesem Fall dahin abgeändert werden:

1) Bei der Nachweisung der Vermögens-Suffizienz des Schuldners und der dem Gläubiger während des Indults zu gewährenden Sicherheit sollen angenommen werden:

A. Ländliche Grundstücke;

a) entweder nach dem vollen Betrage einer nach landschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe, oder

b) nach dem Kapitalwerth, der zu 4 Prozent aus dem Durchschnitt-Ertrage der letzten 6 Jahre vor dem laufenden Wirthschaftsjahr berechnet wird, oder

c) auf $\frac{2}{3}$ des gleichmäßig aus dem Ertrage der letzten sechs Jahre vor dem Kriege berechneten Kapitalwerths, oder

d) nach dem ganzen Betrage des aus dem Hypothekenbuch erhellenden Erwerbungspreises aus dem Zeitraum vor dem Jahre 1780. oder nach dem Jahre 1806., oder

e) auf

e) auf $\frac{2}{3}$ des Erwerbpreises aus den Jahren 1780. bis 1800.;
f) auf $\frac{3}{4}$ des Erwerbpreises aus den Jahren 1800. bis 1806.

B. Hypotheken Kapitalien des Schuldners, so weit sie innerhalb der Werthe (A.) eingetragen stehen;

C. Staatspapiere aller Art nach dem Nominalwerth, denen in Ostpreußen die Königsbergschen Stadtobligationen gleich zu achten;

D. die ohne spezielles Unterpfand auf die gemeinsame Verpflichtung der Eingesessenen kontrahirten Aktiv-Forderungen an Provinzen und Kommunen, in sofern dieselben von der mit der Regulirung des Provinzial- und Kommunalschulden-Wesens beauftragten Staatsbehörde genehmigt und die Mittel zur Verzinsung und successiven Abbürdung solcher Schulden, nach dem Zeugniß dieser Behörden, vorhanden sind.

E. Wegen der Zulässigkeit und des Werths anderer hier nicht benannten Vermögensobjekte, behält es bei den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

2) Bei der Werthsermittelung der Grundstücke (A.) wird diejenige gewählt, die den geringsten Zeitaufwand verursacht. Sind mehrere Arten gleichzeitig zur Hand; so bleibt es richterlichem Ermessen überlassen, ob mit Rücksicht auf den Zweck, ohne Weitläuftigkeit den mittlern Preis des Grundstücks zu berechnen, einer oder der andern der Vorzug zu ertheilen, oder in wie weit dieselben zu benutzen, um die Resultate der einen durch die andere zu berichtigen.

3) Den Gläubigern bleibt gegen den bescheinigten Werth (unter A.) der Nachweis vorbehalten, daß die angenommenen Preise simulirt worden, oder daß in den besondern Verhältnissen des Grundstücks Veränderungen eingetreten sind, welche die beabsichtigte Anwendung nicht gestatten. Verluste am Inventarium eines Guts, sind in sofern zu berücksichtigen, als es dadurch außer wirthschaftlicher Verfassung gesetzt worden, und der ordnungsmäßige Betrieb der Wirthschaft nicht schon wieder hergestellt, auch nicht eine bestimmte Zusicherung darüber bereits vorhanden ist, daß der Schuldner durch Unterstützung des Staats dazu werde in Stand gesetzt werden.

Die aus Zerstörung von Wirthschaftsgebäuden hervorgehenden Veränderungen des Grundwerths kommen unter gleichen Bedingungen, doch mit Rücksicht auf die etwa noch zu erwartende Hülfe der Feuersozietät, in Betracht.

4) Zu C. und D. verbleibt es bei der Befugniß der Gläubiger, sich die zur Sicherheit bestimmten Staats- oder Kommunal-Papiere pfandweise übergeben oder abtreten zu lassen. (§. 20. Tit. 47. P. I. Gerichts-Ordnung.)

5) Wenn der Schuldner die erforderliche Sicherheit nachweiset; so soll er mit Bescheinigung der Umstände, die es ihm unmöglich machen, seinen Gläubigern ohne seinen Ruin die baare Zahlung in der bestimmten Frist leisten zu können, daß er aber gegründete Aussicht habe, durch Verstattung der gebetenen Nachsicht in den Stand zu kommen, nicht beschwert werden.

Den Gläubigern aber bleibt der Nachweis der Mittel, aus welchen sie ohne Ruin des Schuldners füglich befriedigt werden können, vorbehalten.

6) Sowohl ein Spezial- als ein General-Moratorium können unter diesen erleichterten Maaßgaben nur innerhalb der im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Fristen, also in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Schlesien nur bis zum 1. Januar 1819. und in Ost- und Westpreußen bis zum 1. Januar 1822. zugestanden werden.

Wenn ein Schuldner in den ersten Provinzen nach §. 85. Tit. 47. der Prozeßordnung auf einen vollständig dreijährigen General-Indult Anspruch machen will; so muß er mit Ablauf des 1. Januar 1819. den Erfordernissen der Prozeßordnung genügen.

7) Dem Personalschuldner, der das Spezial-Moratorium erstreitet und mit eigenen ländlichen Grundstücken Sicherheit zu bestellen im Stande ist, kommt dasselbe auch wegen der bis zum 24. Juni 1814. rückständigen Zinsen zu statten, im Fall die Sicherheit auch diese zu decken hinreichend ist.

8) Wegen der vor Bekanntmachung dieser Verordnung rechtshängig gewordenen Ansprüche, findet die Berufung auf das Spezial-Moratorium auch dann noch statt, wenn die Hauptsache bereits rechtskräftig entschieden ist.

9) Ist die Berufung auf das Spezial-Moratorium gegen Hypotheken-Gläubiger ländlicher Grundstücke gerichtet; so ist der Schuldner auf Antrag der Gläubiger jederzeit ein eidliches Vermögensverzeichniß vorzulegen verpflichtet.

10) Sucht der Schuldner das Moratorium nicht gegen seine sämmtlichen Gläubiger, sondern nur gegen Einen oder Einige nach; so dürfen auch nur diese vorgeladen werden, und das Verfahren ist nur in Rücksicht auf diese von rechtlicher Wirkung, obschon die Sache nach den, wegen der General-Moratorien ertheilten Vorschriften der Prozeßordnung instruirt wird.

Erstreiten Gläubiger, gegen welche das Moratorium nicht gerichtet worden, hiernächst ein rechtskräftiges Urtheil; so finden wegen Wiederaufhebung des Moratoriums die Vorschriften der Prozeßordnung §. 107. Tit. 47. Anwendung.

11) Zu den Dispositionen, welche dem Schuldner während der Dauer des General-Moratoriums untersagt sind, bedarf es nur der Zustimmung der aufgerufenen Gläubiger. In dringenden Fällen kann zwar deren Consens vom Gericht ohne weitere Rückfrage bei den Gläubigern ergänzt werden, es wird ihnen aber gemäß §. 110. Tit. 47. der Prozeßordnung der Antrag auf Wiederaufhebung des Indults vorbehalten, wenn durch die ohne ihre Zustimmung ausgeführte Einrichtung die gesetzliche Sicherheit beeinträchtigt worden ist.

12) In so weit Realgläubiger die Veräußerung einzelner Theile der ihnen verpfändeten Grundstücke geschehen lassen müssen, kann eine solche auch während des General-Indults vom Schuldner vorgenommen werden.

13) Der Schuldner ist befugt, die ihm eingehenden Aktiv-Kapitalien zur Befriedigung seiner hypothekarischen Gläubiger mit Beobachtung der Priorität der Ein-

tra-

tragung zu verwenden, daher in diesem Fall die gerichtliche Deposition solcher Kapitalien hinwegfällt.

14) Während der Dauer des General-Moratoriums sind keine Kapitals-Aufkündigungen von Seiten der Gläubiger, gegen welche dasselbe gerichtet ist, zulässig.

15) Einem Schuldner, welchem das Moratorium gestattet wird, sollen keine Gerichtskosten und Stempelgebühren zur Last fallen, doch muß er baare Auslagen, so wie Commissions- und Mandatariengebühren erstatten. Wegen der Kosten der Appellations-Instanz hat es bei den allgemeinen Vorschriften sein Verbleiben.

16) Diese Gebühren- und Stempelfreiheit soll auch wegen solcher Klagen bewilligt werden, die blos zur Erlangung eines Judikats oder eines Anerkenntnisses zum Behuf des Antrages auf Exekution angestellt werden, in sofern die Schuld gerade hin anerkannt, oder ein Vergleich bewerkstelligt wird. In diesem Fall sind auch dem Kläger keine Kosten anzusetzen, die er jedoch bezahlen muß, wenn wider ihn abweisend erkannt wird.

§. 11. B. **Wegen der Zinsen.** (Laufende und rückständige Zinsen.)

1) In Hinsicht auf die laufenden Zinsen seit dem 24. Juni 1814. hat es bei den frühern Vorschriften dahin sein Bewenden, daß solche bei Vermeidung der exekutiven Beitreibung pünktlich baar bezahlt werden müssen.

2) Was die Rückstände bis zum 24. Juni 1814. betrifft, so ist der Schuldner verpflichtet, bei jedem halbjährigen Termin der laufenden Zinsenzahlung vom 24. Dezember 1816. an, zugleich

a) in den Provinzen, in welchen die Wirkungen dieses Edikts mit dem 1. Januar 1819. vollendet sind, einen halbjährigen.

b) in den Provinzen Ost- und Westpreußen einen vierteljährigen Termin der Zinsen-Rückstände baar zu berichtigen,

3) In Fällen, wenn das aufgekündigte Kapital früher bezahlt wird, bevor die Zinsen-Rückstände in der vom Gesetz bewilligten Frist haben berichtigt werden können, bleiben dem Schuldner die gesetzlichen Fristen gestattet, dem Gläubiger jedoch die hypothekarischen Rechte vorbehalten.

4) Sind die Zinsen von so vielen Jahren rückständig, daß sie in den vom Gesetz bewilligten Fristen, bis zum 1. Januar 1819. oder bis zum 1. Januar 1822. nicht vollständig bezahlt werden können, so muß der Schuldner in der letzten vom Gesetz gestatteten Frist, also am 1. Januar 1819. oder 1. Januar 1822., den Ueberrest völlig abtragen.

5) Dem Schuldner, der die Zinsen-Rückstände auf einmal zu bezahlen bereit ist, wird gestattet, solche in Lieferungsscheinen zu berichtigen.

6) Gegen die Schuldner, welche der hierin festgesetzten Verbindlichkeit zur Bezahlung der rückständigen Zinsen nicht nachleben, findet die executive Beitreibung der jedesmal fälligen Raten statt.

7) Das Spezial- oder General-Moratorium, welches dem Schuldner gegen hypothekarische Gläubiger gestattet wird (§. 10), befreit denselben nicht von der Bezahlung der rückständigen Zinsen in der hieselbst festgesetzten Art. Doch darf die

im

im Moratorien-Prozeß zu bestellende Sicherheit auf den Betrag der rückständigen Zinsen nicht ausgedehnt werden.

8) Wiewohl nach §. 10. Nr. 7. das Special-Moratorium auch wegen der rückständigen Zinsen von Personal-Forderungen nachgesucht werden kann, so muß der Schuldner dennoch während der Dauer des Moratoriums diese Zinsen allmählig abzahlen, und es bleibt dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellt, die halbjährigen Raten dergestalt zu bestimmen, daß der ganze Rückstand während der Dauer des Moratoriums getilgt werde.

§. 12. Diese in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen wegen Erleichterung der Zahlungs-Verpflichtungen, der Moratorien und der rückständigen Zinsen, finden auch auf die Verhältnisse der landschaftlichen Kredit-Systeme gegen die Pfandbriefs-Schuldner Anwendung.

Jedoch behalten Wir Uns vor, auf den Antrag der Kredit-Direktionen, wegen der reglementsmäßig gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse zur Aufrechthaltung des Kredits der Institute, diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, welche mit der beabsichtigten Erhaltung der Grundbesitzer bestehen können.

§. 13. In Ansehung derjenigen Provinzen Unserer Monarchie, auf welche die im §. 1. aufgehobenen Gesetze niemals Anwendung gefunden haben, hat es bei den dort bestehenden Gesetzen sein Bewenden; insbesondere verbleibt es in Ansehung der Provinzen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, bis auf Weiteres bei Unserm Edikt vom 15. Mai 1815., bis Wir für das Großherzogthum Posen und für die übrigen Theile des vormaligen Herzogthums Warschau die vorbehaltenen besondern Bestimmungen erlassen haben.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich überall nach dieser Verordnung gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 167. **Verstorbene Militairs, deren Angehörige unbekannt sind, betreffend.**

Von nachstehenden, im Jahr 1813. in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militairs, als:

1. dem Friedrich Wernert, vom 2. Landwehr-Infanterie-Regiment,
2. dem Anton Zehler, von der Glatzer Landwehr,
3. dem Christian Hoffmann, vom 10 Landwehr-Infanterie-Regiment,
4. dem Gottlieb Kahle, vom 2. Schlesischen Infanterie-Regiment,
5. dem Gottfried Schwan, von der Ohlauer Landwehr,
6. dem Gottlieb Baum, vom Schlesischen Landwehr-Bataillon,
7. dem Gottlieb Walter, vom 10. Infanterie-Regiment,

8. dem

8. dem Christian Neibert, vom 10. Infanterie-Regiment,
9. dem Andreas Kühn, vom 10. Landwehr-Regiment,
10. dem Benediktus Hendel, vom 3. Landwehr-Regiment,
11. dem Staneck Walter, vom 9. Infanterie-Regiment,
12. dem Samuel Fischer, von der Schlesischen Landwehr,
13. dem Joseph Wohncke, vom 7. Schlesischen Regiment,
14. dem Friedrich Krieger, vom 7. Infanterie-Regiment,
15. dem Christian Farge, vom 1. Westpreußischen Landwehr-Regiment,
16. dem Franz Hanke, vom 6. Reserve-Regiment,
17. dem Gottlieb Kretschmer, von der Landwehr,
18. dem Franz Wagner, vom 2. Schlesischen Infanterie-Regiment,
19. dem Andreas Bugney, von der Infanterie,
20. dem Christian Matzke, vom 10. Reserve-Infanterie-Regiment,
21. dem Ignatz Tauwitz, von der Landwehr,
22. dem Christian Stecher, vom 13. Infanterie-Regiment,
23. dem Franz Lomann, vom 2. Schlesischen Regiment,
24. dem Bragning,
25. dem Gottfried Martin, vom 6. Reserve-Infanterie-Regiment,
26. dem Unteroffizier Gerdler, vom 2. Westpreußischen Infanterie-Regiment,
27. dem Wilhelm Merisch, vom 3. Schlesischen Landwehr-Regiment,
28. dem Friedrich Baumann, von der Landwehr,
29. dem Samuel Geisler, vom 7. Schlesischen Reserve-Regiment, und
30. dem Martin Metzmer, vom 6. Landwehr-Regiment,

haben die Anverwandten derselben nicht ausgemittelt werden können.

Die unbekannten Angehörigen werden daher hiermit aufgefordert, die Todtenscheine durch die betreffenden landräthlichen Aemter von Uns sich zu erbitten.

Liegnitz, den 24. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1196. Mai c.

No. 168. Wegen der zu zahlenden Gerichtsgefälle für das Arbeitshaus zu Jauer.

Sämmtliche Kreis- und Gerichtsbehörden des hiesigen Regierungsdepartements werden hierdurch wiederholt aufgefordert:

Die Arbeitshausgefälle der Verordnung vom 24. April d. J. gemäß nicht an die Arbeitshaus-Direktion zu Jauer, sondern an die Regierungs-Haupt-Instituten-Casse zu Reichenbach einzusenden, widrigenfalls sie sich dem Nachtheil aussetzen werden, solche auf ihre Kosten von genannter Direktion remittirt zu erhalten.

Liegnitz, den 3. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1740 pro Juni c.

No. 169.

No. 169. Die Taufe der außer der Ehe erzeugten Kinder betreffend.

Zur Vermeidung des bisher statt gehabten verschiedenen Verfahrens der Militair- und Civil-Prediger, ist durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 14. April d. J. festgesetzt worden: daß unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter, der Bestimmung der Circular-Verordnung vom 1. September 1798 gemäß, getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen. Da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen; so soll, wenn der Vater sich selbst als solchen angiebt, und genannt zu werden verlanget, dieses in dem Kirchenbuche in einer Note besonders bemerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen.

Der Geistlichkeit beider Confessionen wird diese Allerhöchste gesetzliche Bestimmung zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 27. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1239. Juny c.

No. 170. Ausschreibung einer evangelischen Kirchen- und allgemeinen Haus-Kollekte für die abgebrannte Kirche zu Silberberg.

Das Königl. Ministerium des Innern hat, aus Rücksicht für die verarmte Gemeine zu Silberberg, welche aus eigenen Mitteln den Wiederaufbau der, durch das Bombardement im Jahr 1807. abgebrannten evangelischen Kirche daselbst, zu bestreiten außer Stande ist, eine evangelische Kirchen- und allgemeine Haus-Kollekte durch ganz Schlesien bewilligt.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements Einsassen, und verordnen zugleich: daß die Herren Landräthe und die Magisträte die Haus-Kollekte auf dem platten Lande und resp. in den Städten, die evangelischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, in ihren Parochien veranstalten. Die gesammelten Beiträge, welche als Brand-Kollekten-Gelder auf dem Couvert zu bezeichnen, sind innerhalb 5 Wochen, und zwar die Beiträge der Kirchen-Kollekten durch die Herren Superintendenten, Senioren, und Seniorats-Verweser, aus dem Laubanschen, dem Görlitzschen, und dem Rothenburgschen Kreis aber durch die Herren Landräthe an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden. Uns aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge, nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 28. Juny 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 893. Juni c.

No. 171. Wegen Verpflegung der vaterländischen Truppen.

Die von den landräthlichen Aemtern monatlich eingehenden Liquidationen, von Verpflegung vaterländischer Truppen, zeigen: daß die Quartierstände noch darüber in Ungewiß-

wißheit sich befinden, in welchen Fällen sie den Einquartierten Beköstigung gewähren müssen, und dafür reglementsmäßige Entschädigung aus Staats-Fonds zu empfangen haben, und in welchen Fällen es nur guter Wille, und Beweis gastfreundschaftlicher Gesinnung ist, wenn sie ihnen Beköstigung reichen, weil in diesem Falle der Staat nur das abgereichte Brod vergütet.

Auf Unsern Antrag um Ertheilung erschöpfender Vorschriften, sind Wir von dem Königl. Hohen Kriegs-Ministerio unterm 20. d. M. benachrichtigt worden, daß über diesen Gegenstand in Kurzem allgemeine Bestimmungen ergehen würden. Bis diese erfolgen, muß nach den bisher bestandenen Grundsätzen:

wornach den immobilen Truppen für größere Märsche, nach dem dritten Tage, die Friedens-Marsch-Portion, oder der Brod-Groschen gewährt wird;

verfahren werden.

In diesem Falle können die Herren Landräthe den Brod-Groschen liquidiren, und dadurch den Quartier-Ständen einigen Ersatz für die Brodgewährung verschaffen.

Außerdem aber haben diese Truppen keinen gesetzlichen Anspruch, Natural-Beköstigung von den Wirthen zu fordern, eben so wenig, wie diese eine Vergütigung für gutwillig verabreichte Mahlzeiten verlangen können, wiewohl diese Verabreichung von frühern Zeiten her üblich gewesen ist, und so braven Truppen gewiß auch ferner nicht versagt werden wird.

Nur bei mobilen Truppen tritt die Natural-Beköstigung durch die Quartierstände gegen reglementsmäßige Entschädigung in Gelde oder durch Lieferung aus den Magazinen gegen verhältnißmäßigen Soldabzug ein.

Den landräthlichen Aemtern wird solches zur Achtung und Direction bei künftiger Anfertigung der diesfälligen Liquidationen, den Orts-Behörden, Magazin-Verwaltungen, und sämmtlichen Departements-Einsassen aber zur vorläufigen Nachricht hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 30. Juny 1816.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 1451. Juny c.

No. 172. **Betrifft die Aufhebung des schlesischen Provinzial-Zolls für das Verkehr mit den übrigen alten Staaten.**

Durch das im 14ten Stück der Gesetzsammlung S. 193. No. 363. befindliche Edikt vom 11. v. M. ist von des Königs Majestät die Aufhebung der Wasser-Binnen-Zölle in den alten Provinzen, rechts der Elbe verfügt, und mit dieser Aufhebung ist zu noch mehrerer Erleichterung des Verkehrs, zugleich die Aufhebung des schlesischen Provinzial-Zolls verbunden worden.

Unter diesem letztern Zoll, zu Wasser und zu Lande, ist jedoch nur derjenige zu verstehen, welcher vom Verkehr mit den alten Staaten entrichtet wird. Wo er als Zoll an der fremden Landesgrenze besteht, dauert er fort, und zwar in Hinsicht des Herzogthums Sachsen, da solches für jetzt und auf kurze Zeit noch, rücksichtlich der Abgaben, als Ausland betrachtet wird, auf der Linie zwischen Greiffenberg und Naumburg a. B. Eben dies findet

der auch bis zu der wahrscheinlich in Kurzem eintretenden neuen Steuer-Regulirung bei dem Provinzialzoll statt, der das Großherzogthum Posen von den alten Provinzen trennt.

Mit dem 15. d. M. hört die bisherige Provinzial-Zoll-Erhebung nach vorgedachten Bestimmungen auf. Vom 16. July ab geht der, auch schon auf der Tour begriffene Schiffer oder Fuhrmann selbst dann frei, wenn auch das Substitut des Provinzial-Zolls, der Eingangs-Zoll noch nicht entrichtet seyn sollte.

Indem diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, erhalten insbesondere noch die Zoll-Aemter die Anweisung, solche zu beachten, mit dem Bemerken, daß in Hinsicht des Großherzogthums Posen und des Herzogthums Sachsen die bestehenden Zoll-Verordnungen für jetzt noch in ihrer Kraft bleiben.

Liegnitz, den 5. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 10. July c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend den Eifer der Gemeine Ransen und des Gensd'armes-Unterofficier Neudeck bei Löschung einer Feuersbrunst zu Nieder-Herzogswaldau.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz bringt auf amtlichem Wege in Erfahrung, daß das im Dorfe Nieder-Herzogswaldau, Lübenschen Kreises, in der Nacht vom 15. — 16. Juni d. J. durch den Blitzstrahl entstandene Feuer nur dadurch bald gedämpft worden, daß der Gensd'armerie-Unterofficier Neudeck mit der Spritze des im Steinauschen Kreise gelegenen Dorfes Ransen, und mit einer großen Anzahl Menschen in fast unglaublich kurzer Zeit herbeigeeilt ist, und die zweckmäßigsten Anstalten bei dem Feuer unter der lobenswerthesten Aufsicht getroffen hat.

Die Königliche Regierung dankt der Gemeinde Ransen für ihre Bereitwilligkeit zur Hülfe, so wie dem rc. Neudeck für die in seinem Berufe bewiesene vorzügliche Pflichttreue, welche so wohlthätiges Mittel wurde zum Zweck.

Liegnitz, den 3. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1288. Juni.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 20. July 1816.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11. Juni 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben schon lange beabsichtigt, den Verkehr Unserer Unterthanen durch ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen dasselbe bei der bisherigen, in ältern Zeiten gebildeten und verwickelten Zoll-Durchgangs- und Handels-Abgaben-Verfassung, unterworfen war, und es sind hierzu, durch Aufhebung der Landbinnenzölle und verschiedener Aus- und Durchfuhr-Zoll- und Handels-Abgaben bereits annähernde Schritte geschehen.

Zu den wichtigsten Erleichterungen des Verkehrs gehört die allgemeine Aufhebung der Zölle im Innern der Monarchie. Ueberdies lassen Wir ein neues, den Umständen gemäßes Konsumtions-Abgabensystem statt des bisherigen bearbeiten, welches einfacher, und von lästigen Kontrollen befreit seyn wird.

Die durch den Krieg so sehr vermehrten Staatsbedürfnisse, haben die Ausführung dieser Maaßregeln bisher nicht gestattet, sie können auch jetzt noch nicht alle eingeführt, und auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden, insonderheit nicht auf die neuen Ländererwerbungen, deren Accise- und Zollverfassung in ihren Abweichungen von dem System der älteren Provinzen noch näherer Prüfung bedarf, angewendet werden. Aber Wir beabsichtigen auch für diese eben dieselben Wohlthaten, und werden sie ihnen, sobald immer möglich, zu Theil werden lassen. Vorerst wollen Wir, nach jetzt wieder hergestelltem Frieden, daß die Aufhebung der innern Zölle nunmehr sofort erfolgen soll, wobei Wir zunächst eine Begünstigung für das besonders wichtige Verkehr auf der Oder und eine erleichterte Verbindung Schlesiens mit der Ostsee beabsichtigen.

In Gemäßheit dessen verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. (Welche Zölle aufhören sollen.) Alle innere Waaren-, Pferde-, rc. Zölle,

 welche

welche bis jetzt in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe, für Unsere Kassen erhoben worden sind, sollen mit dem 16. Juli 1816. aufhören.

Von diesem Tage an werden demnach folgende Land- und Wasserzölle von dem Verkehr innerhalb Landes nicht mehr erhoben:

a) an der Havel zu Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plaue, Rathenow und Havelberg;
b) an der Spree zu Beeskow, Fürstenwalde, Köpnick, Berlin,
c) an der Oder zu Krossen, Aurith, Frankfurt, Küstrin, Hohensaten, Schwedt, Garz und Stettin;
d) an der Netze und Warthe zu Driesen und Landsberg, in sofern sie als ältere Provinzialzölle der Neumark bestehen;
e) an der Ucker zu Uckermünde;
f) die Elb- und Havelzölle zu Parey und Plaue und der Wasserzoll zu Neu-Ruppin;
g) der Schlesische und Neumärksche Provinzialzoll, sowohl vom Land- als vom Wasserverkehr mit den alten Staaten;
h) der Oderzoll zu Fürstenberg in der Nieder-Lausitz.

Bei der Einfuhr über Stettin, dauert daher als Strom- und Seezoll nur der Stettiner Lizent- und Swienemünder Fürstenzoll fort, beide sollen aber in Einen Satz zusammengezogen, nach einem solchergestalt vereinfachten und bereits vorgeschriebenen Tarif gehoben werden.

§. 2. (Welche Eingangszölle zu entrichten.) Da hiernach der Oderkours mit einem besondern Eingangszoll, außer dem noch bestehenden Ersatzzoll belegt bleibt; so verordnen Wir, der nothwendigen Gleichstellung wegen, daß der für Stettin zu entwerfende Tarif auch für die übrigen Wasser-Eingangspunkte links der Oder vom 16. Juli 1816. an, in Anwendung treten soll.

Nach diesem Tarif wird daher der Zoll von dem Verkehr aus dem Auslande erhoben:

a) an der Peene zu Demmin, so lange bis die Steuerverfassung Pommerns links der Peene vollständig organisirt ist, jedoch nur beim Eingang und mit der Bestimmung, für das rechte Peene-Ufer oder die Oder aufwärts;
b) an der Havel zu Zehdenick von allem Eingange, von welchem im vorigen §. nicht die Rede war;
c) an der Havel zu Havelberg von allem Verkehr aus dem Auslande.

Das Verkehr über Havelberg vom Inlande in das Inland, ist diesem Zolle nicht unterworfen, sondern derselbe trifft nur diejenigen fremden Waaren, welche vom linken Elbufer über Havelberg eingeführt werden mögten;

d) an der Elbe zu Parey, ganz desgleichen.

Mit diesen, obwohl im Innern des Landes belegenen, jedoch nur das Verkehr mit ausländischen Gegenständen treffenden Zöllen, wird alsdann eine Veränderung eintreten, wenn die Elbzoll-Verfassung geordnet werden kann. Wir befehlen jedoch, daß hierzu die nöthigen Einleitungen sofort getroffen werden;

e) an

e) an der Spree zu Beeskow;
f) an der Oder zu Krossen;
g) an der Oder zu Aurith.

Die Zollerhebungen an den zuletzt genannten drei Orten gehen nur das Verkehr mit der Nieder-Lausitz an; sie sollen aber ebenfalls aufhören, sobald die mit Unserm Staate vereinigten Sächsischen Lande dieselbe Konsumtions-Abgabe und Zollverfassung, welche Wir für Unsere gesammte Monarchie, oder für den mit jenem Lande zusammenhängenden Theil derselben bestimmen, erhalten haben werden.

Für das eingehende Kaufmannsholz wird auf diesen Punkten an Eingangszoll die Hälfte des ganzen Zolles erhoben, welcher bisher auf dem Wege von Zehdenick bis Havelberg einschließlich bei den zu berührenden Zollstätten an Passage- und Schleusenzoll zu entrichten war, und die Unser Minister der Finanzen und des Handels nach Maaßgabe des Tarifs vom 20. Mai 1799., in einer besondern Rolle berechnen lassen wird.

Gehet das Holz durch, so ist außer dem Eingangszoll, der bisherige Transitozoll unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten zu entrichten.

§. 3. (Von den Ausgangs-Zöllen.) Die Aufhebung der Zölle im Innern, erfordert eine anderweite Bestimmung bei der Ausfuhr stromwärts. Im Allgemeinen sollen hierbei dieselben Grundsätze angenommen werden, welche bei den Ausfuhren über See, land- und stromwärts, auf der östlichen Grenzlinie der Monarchie leitend sind.

Wir bestimmen daher:

Bei der Ausfuhr ins Ausland über die §. 2. genannten Punkte, sollen von dem gewöhnlichen Ausgangszolle frei seyn:

a) Getreide,
b) Kaufmannsholz,
c) alle im Lande und zwar in den Städten verfertigte Manufaktur- und Fabrikwaaren;
d) alle inländische, der Verzehrungssteuer unterworfene Gegenstände, wenn die Steuer nach den städtischen Sätzen entrichtet ist,
e) alle Fabrikate des platten Landes unter derselben Bedingung,
f) alle Produkte des inländischen Bergbaues,
g) alle fremde Produkte und Fabrikate, welche den Ersatzzoll oder die Verbrauchssteuer getragen haben.

Wir ermächtigen aber zugleich Unsern Minister der Finanzen und des Handels, denjenigen Gegenständen, deren Absatz Erleichterung verdient, vorzüglich solchen inländischen, bei denen es auf Beförderung ländlicher Nebengewerbe ankömmt, die Befreiung vom Ausfuhrzoll zu bewilligen, auch wenn davon die städtische Konsumtions-Accise nicht entrichtet ist.

Ausfuhrzollpflichtig bleiben, so lange ein anderes Abgabensystem noch nicht eingeführt ist, alle Ganz- oder Halbfabrikate und sonstige der Konsumtionssteuer unterworfene Verzehrungsgegenstände des platten Landes, wenn sie die städtische Accise nicht getragen haben, und zwar nach denselben Sätzen, welche bei der Ausfuhr über Swinemünde an Licent- und Fürstenzoll statt finden, jedoch mit Ausnahme derjenigen,

gen, welchen Unser Minister der Finanzen und des Handels, nach der obigen Bestimmung, den Ausfuhrzoll zu erlassen nöthig oder nützlich findet.

Ist übrigens ein Artikel aus besondern Rücksichten zeitweise mit einem Ausfuhr-Impost belegt so muß der Impost bei der Ausfuhr gleichfalls entrichtet werden.

§. 4. (Von den Schleusen-Abgaben) Die Schleusen Abgaben an den Stromschleusen zu Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Brandenburg und Rathenow, imgleichen zu Beeskow, Fürstenwalde und Berlin, überhaupt an allen Schleusen, wo das Schleusengeld bisher als ein zweiter Zoll erhoben wurde, sollen mit den innern Wasserzöllen zugleich aufgehoben seyn und es soll an deren Stelle ein Schleusen-Aufzugsgeld treten, welches ohne Rücksicht auf die geladenen Güter, bloß vom Gefäß oder Floß zu entrichten ist, und zwar bei jeder zu passirenden Schleuse nach folgenden Sätzen:

Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen	2 Rthlr.		gGr.
unbeladen	,	— 12	—
Von einem Oderkahn und allen anderen zum Waarentransport bestimmten kleinern Fahrzeugen, beladen	1	—	, —
unbeladen	,	— 8	—
Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größern Kähnen zugleich schleusen. Wenn sie aber einen besondern Aufzug verlangen, zahlet das Stück	,	— 6	—
Von jeden 20 Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen oder auf irgend eine andere Art verbunden			12 gGr.

Dieses Schleusen-Aufzugsgeld trägt allein der Schiffer, und ist dieser gesetzlich nicht berechtigt, solches den Eigenthümer der Waare anzurechnen, doch steht ihm frei, sich darüber mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu vereinigen.

In Ansehung der Schleusen auf den Kanälen und Gewässern, für deren Gebrauch das Schleusengeld nicht als ein zweiter Zoll entrichtet wird, hat es dagegen bei der jetzigen Einrichtung vor der Hand noch sein Bewenden.

§. 5. (Von den Kanal-Abgaben.) In den Abgaben für die Benutzung der Kanäle, wird durch die gegenwärtige Verordnung für jetzt noch nichts Allgemeines geändert; da die Abgaben indeß auf die Waaren gelegt sind, und hiedurch die Natur von Waarenzöllen, wider Unsere Absicht annehmen, so wird Unser Minister der Finanzen und des Handels sich unverzüglich damit beschäftigen, die Kanal-Abgaben in ein Schiffsgefäßgeld zu verwandeln.

Dieses Schiffsgefäßgeld wird hiernächst, wie das Schleusen-Aufzugsgeld, allein von dem Schiffer übernommen, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt, gesetzlich etwas anrechnen kann, indem ihm übrigens frei stehet, dieserhalb sich mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu einigen.

Bis dahin, da die Bestimmungen wegen des Schiffsgefäßgeldes erfolgen können, bleibt es in Ansehung der Kanal-Abgaben noch bei der jetzigen Verfassung.

Um aber auch schon jetzt Unserm Hauptzwecke, der Erleichterung des innern Verkehrs,

kehrs, näher zu kommen, sollen vom 16. Juli 1816. an, die Finow-Kanal-Gefälle nicht mehr an verschiedenen, sondern an Einer Stelle, in Einer Summe gehoben werden, und es sollen hierbei die geringeren Sätze, welche zur Zeit bei dem Friedrich-Wilhelms-Kanal gelten, zum Maaßstabe dienen.

§. 6. (Von den Privatzöllen.) Unserm obgedachten Zwecke, das Verkehr zu erleichtern, stehen die Kommunal- und Privatzölle entgegen; wir verordnen demnach wie es das allgemeine Beste erfordert, die gleichzeitige Aufhebung aller Communale und Privat-Zölle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Netze, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten; Wir bestimmen jedoch hierbei Folgendes:

a) Der Stettiner Stadtzoll, so lange er sich für das Oderverkehr unschädlich zeigt, soll noch fort bestehen, jedoch mit dem Stettiner Licent- und Swinemünder Fürstenzoll in eine Rolle verbunden, von Unseren Zollbeamten gleichzeitig erhoben, und der Ertrag von Monat zu Monat der Stadtkasse überwiesen werden.

b) Die Berechtigten sollen vollständige Entschädigung erhalten, sey es durch unablösliche Renten, oder durch Kapital-Zahlungen in jährlichen getheilten Summen, worüber in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den Ertrag dieser Zölle, nähere Bestimmung Unsers Finanzministers erfolgen wird.

Die Berechtigten müssen aber ihren Anspruch, nach gesetzlicher Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, ohne Verzug bei der Regierung anmelden, ihre Berechtigung darthun, den Rein-Ertrag nach gehörig beglaubigten Zollrollen im Durchschnitt der sechs Jahre 180½. erweisen, und zugleich die Hebungsregister und Verwaltungsrechnungen von diesen Jahren der Regierung zur Aufbewahrung überliefern. Die Regierungen bestimmen das Entschädigungs-Quantum provisorisch, und lassen dasselbe sofort in monatlichen Ratis auszahlen.

Das Ministerium der Finanzen und des Handels prüft die Entschädigungssummen und setzt solche dauerhaft fest. Will sich der Berechtigte nicht damit begnügen; so muß die Entschädigung im Wege Rechtens ausgemittelt werden. Während der Dauer des Rechtsstreits, läßt das Finanzministerium die von ihm festgesetzte Summe zahlen.

c) Die zur Hebung der Kommunal- und Privatzölle angestellten Beamten, werden von Uns übernommen, und sollen entweder nach den für Unsere Staatsdiener bestehenden Grundsätzen pensionirt, oder ihrem frühern Verhältniß und Einkommen gemäß, wieder angestellt werden.

§. 7. (Von den Kämmerei-Antheilen.) Eine gleiche Entschädigung soll statt finden für die Kämmereien, welche bisher an den für Unsere Kassen erhobenen Zoll- und Schleusengefällen, Antheil gehabt haben.

§. 8. (Von den Beamten.) Unsere Zollbeamte, welche durch die Aufhebung der Zölle dienstlos werden und sich zur Wiederanstellung nicht eignen, sollen die grundsätzliche Pension, die Dienstfähigen aber nach Möglichkeit baldige Wiederanstellung erhalten, und diese bis dahin ihr rechtmäßiges in bisheriger Qualität als Zollbeamten gehabtes Einkommen, vollständig zu genießen haben.

§. 9. (Straf-Bestimmungen.) Wir vertrauen den Handel- und Schiffahrt-

treiben-

treibenden, daß sie den Zweck dieser Unserer Verordnung erkennen, und die verbleibenden, oder in die Stelle der aufgehobenen anderweit zu bestimmenden Zollabgaben, um so gewissenhafter entrichten werden.

Um jedoch für den entgegengesetzten Fall sowohl Unsere Zolleinkünfte zu sichern, als den rechtlichen Kaufmann gegen den Nachtheil der Defraudation zu schützen, finden Wir nöthig, folgende Strafen festzusetzen.

Wer eine Zolldefraudation mit bloß zollpflichtigen Objekten unternimmt, also solchen, welche mit Lizenten, Ein- und Ausfuhrzöllen, dem Ersatz- oder Durchfuhrzoll belegt sind, hat im ersten Falle die Strafe der achtfachen Gefälle-Entrichtung verwirkt, und muß außerdem die gewöhnlichen Gefälle nachzahlen.

Im ersten Wiederholungsfalle tritt die Strafe des zwölffachen, im zweiten des sechszehnfachen Gefällbetrages neben der Nachzahlung der gewöhnlichen Gefälle, im dritten Wiederholungsfalle aber, außer der vorigen Strafe, die gänzliche Untersagung des Gewerbes, ein.

Zur Zuerkennung der geschärften Strafen, genügt es, wenn rechtlich feststehet, daß eine Zolldefraudation unternommen ist, ohne daß solche mit denselben Objekten, die in dem frühern Falle der Gegenstand der Defraudation waren, beabsichtigt seyn darf.

Sind die Objekte, außer dem Zoll, auch mit der Accise belegt, so findet neben der Zolldefraudationsstrafe, auch die auf Acciseverbrechen ruhende Strafe statt.

Für die Strafe haftet, wenn der Denunziant nicht sofort andere hinlängliche Sicherheit leistet, das Objekt nebst den Transportmitteln, so weit solche zur Deckung der Strafe erforderlich sind.

Wir beauftragen Unsern Minister der Finanzen und des Handels, diese Unsere Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.

Wegen Zahlung der rückständigen Banco-Zinsen. Vom 8. Juli 1816.

Den Inhabern der bei der hiesigen Haupt-Bank und den Provinzial-Comtoirs belegten Capitalien, mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom 8. August d. J. an, die Zahlung sämmtlicher rückständiger Zinsen, gegen Präsentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derselben Art, wie vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 fortgefahren werden wird.

Die Interessenten können sich daher vom gedachten Tage an, sowohl bei der hiesigen Haupt-Bank, als bei den Banco-Comtoirs in den Provinzen, zur Erhebung der rückständigen Zinsen melden. In Rücksicht der Capitalszahlungen werden noch nähere Festsetzungen erfolgen, bis dahin hat es bei den Bestimmungen des Königlichen Edikts vom 27. Oktober 1810. sein Bewenden.

Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Minister der Finanzen. von Bülow.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 173. **Wegen Aufzeichnung der Vaterlands-Vertheidiger die das eiserne Kreuz erhalten, oder geblieben, oder an ihren Wunden gestorben sind.**

In jeder Provinz soll durch öffentliche Bekanntmachung der Name und das Andenken derjenigen Vaterlands-Vertheidiger geehrt werden, welche von den in der Provinz errichteten Regimentern oder Truppentheilen in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens vor dem Feinde das eiserne Kreuz erhalten haben, auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an ihren Wunden gestorben sind.

Die Herren Landräthe haben daher binnen Vier Wochen, nach Maaßgabe des weiter unten folgenden Schematis, eine, über diesen Gegenstand Nachrichten enthaltende, Nachweisung einzureichen, mithin baldigst und so vollständig als möglich in Hinsicht auf Stadt und Land, mit Rücksicht auf die Offiziere, Specialien einzufordern, und in dem Tableau bei jedem Individuo zu bemerken, wo und zu welcher Zeit dasselbe auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an seinen Wunden gestorben ist.

Wahrscheinlich wird es in allen Kreisen, außer dem, was das Amtsblatt (Jahrgänge pro 1813 1814, 1815 und 1816.) an die Hand giebt, an Vorarbeiten für den Zweck nicht fehlen, und Jeder, der es einzusehen vermag, wie wichtig es ist, vollständige Nachrichten ohne Doppel-Angaben zu erhalten, dazu gern beförderlich werden.

Liegnitz, den 5. Juli 1816.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 1749. pro Juni c.

Schema

zur Nachweisung derjenigen Vaterlands-Vertheidiger, welche von den, in der Provinz errichteten Regimentern oder Truppen-Theilen, in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens vor dem Feinde, das eiserne Kreuz erhalten haben, auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an ihren Wunden gestorben sind.

No.	Vor- und Zunamen, imgl. Dienstgrad des Vaterlands Vertheidigers.	Namen des Regiments, welchem derselbe zugehört.	Hat das eiserne Kreuz erhalten.	Ist auf dem Felde der Ehre geblieben.		Ist an seinen Wunden gestorben.		Anmerkungen.
				den	bei	den	zu	

No. 174. Erneuerung des Verbots, daß öffentliche Beamte sich Dienstsiegel ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde durch unbefugte Petschierstecher fertigen lassen.

Es ist verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß öffentliche Beamte sich Dienstsiegel stechen lassen, ohne dazu von der vorgesetzten Behörde ermächtiget zu seyn. Auch haben sich Pettschierstecher zu Fertigung von solchen Siegeln gebrauchen lassen, welche von der Provinzialbehörde weder dazu angenommen, noch vereidet worden.

Dieses unerlaubte Unternehmen beruhet vielleicht auf einer Unkunde der bestehenden Gesetze.

Wir machen daher darauf hiermit aufmerksam, und wird jeder Uebertretungsfall der einen oder andern Art an dem Contravenienten mit willkührlicher Geldstrafe, also mit einer Geldstrafe von 5 — 50 Rthlr. geahndet werden.

Liegnitz, den 7. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 175. Wegen Aufhebung der Salz-Conscription und wegen der Salzpreise im Herzogthum Sachsen.

Da nach der allerhöchsten Königl Verordnung vom 9. Mai d. J. (s. Gesetzsammlung Stück 10. No. 354.) die Salz-Conscription auch in dem Herzogthum Sachsen vom 1. Juli d. J. an, aufgehoben ist, so wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß in der Königl. Faktorei zu Görlitz das Salz in Tonnen zu den in Schlesien bestehenden in dem Publicando vom 20. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 26. No. 158 angezeigten Preisen, nemlich pro Tonne von 405 Pfund für 15 Rthlr., oder pro Last von 3240 Pfd. für 120 Rthlr. für jeden Einwohner ohne Unterschied zu haben ist.

Die Einwohner des Herzogthums Sachsen können sich auch aus den benachbarten Factoreien zu Bunzlau und Sagan, und zwar für den nehmlichen Preis mit Salz versehen.

Zugleich wird bemerkt, daß der Faktor verpflichtet ist, wenn die Käufer Zweifel in Richtigkeit des Gewichts der verkauften Tonne setzen, ihnen die Tonne nach dem auf dem Boden bemerkten Brutto-Gewicht vorzuwiegen, und daß diese von dem Käufer dann als vollwichtig angenommen werden muß, wenn vorgedachtem darauf bemerkten Brutto Gewicht nicht mehr als 8 Pfund fehlen.

Liegnitz, den 9. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 111 Juli c.

No. 176. Betrifft die herabgesetzte Abgabe von der Ausfuhr des gebleichten Garnes aus der preuß. Ober-Lausitz.

Es haben des Herrn Finanzministers Excellenz auf geschehenen Antrag den in der Oberlausitz bisher entrichteten Ausfuhrzoll von

2 Rthlr. 12 Gr. vom Schock gebleichten und von 4 Pf. vom Thaler des Werths rohen Garnes per Rescriptum vom 1. Juni d. J. aufzuheben und

zu

zu bestimmen geruhet, daß das Garn daselbst, es mag roh oder gebleicht ausgeführt werden, einem Ausgangszolle von vorläufig 4 Pfennig vom Thaler des Werths unterworfen werden soll.

Die Zoll-Behörden der Kreise Görlitz, Lauban und Rothenburg sowohl, als das Handlungtreibende Publikum in selbigen, setzen Wir hierdurch von jener hohen Bestimmung zu ihrer Nachricht und Achtung in Kenntniß.

Liegnitz, den 10. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 160. Rec. Juny 1816.

No 177. Die Anschaffung der Gesetzsammlung betreffend.

Auf Befehl der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erleichterung der Anschaffung der Gesetzsammlung und Erweiterung des Debits derselben, denjenigen, welche das ganze Werk von 1810 bis incl. 1815. sich anschaffen, solches für den Preis von Vier Reichsthalern überlassen werden soll. Hiervon werden die öffentlichen Behörden der dem hiesigen Regierungsdepartement zugefallenen sächsischen Landestheile, besonders Gebrauch machen können. Liegnitz, den 12. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 36. R. Juli 1816.

No. 178. Wegen Servis-Vergütung an die Capitaine und Rittmeister 2ter Classe, imgleichen an die Ober- und Brigade-Auditeurs.

Zur Erledigung von Anfragen und Zweifel wird hiermit bekannt gemacht, daß die in die zweite Classe gehörenden Herrn Capitains und Rittmeister, da solche in die sonstige Charge der Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeister getreten sind, nur zu dem im Servis-Regulativ für letztere ausgesetzten Servis, nach einer Entscheidung des hohen Ministerii des Innern berechtigt sind.

Außer den Herrn Ober-Auditeurs bei sämmtlichen Brigaden, in welche die Armee eingetheilt ist, sind auch Brigade-Auditeurs etatsmäßig angestellt. Die erstern haben den Servis eines Majors, die letztern den eines Staabs-Rittmeisters zu erhalten.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach die Magisträte und Servis-Deputationen in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements zu achten. Liegnitz, den 12. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 282. Juli c.

No. 179. Wegen Zahlung der ehemals bischöflichen Hebungen aus dem Glogau-, Sagan-, Sprottau-, Grünberg- und Freistädtschen Kreise; so wie wegen Verwaltung der Jurisdiktions-Gefälle im Pacht-Amtsbezirk Glogau und Sagan.

Die ehemals bischöflichen Hebungen an Vierdings ꝛc. Zinsen aus den Kreisen Glogau, Sagan, Sprottau, Grünberg und Freistadt, welche sonst an die Königliche

Administration zu Glogau und nachher an die betreffenden Kreis-Steuerkassen einzuzahlen waren, sind vom 1. Januar d. J. ab, den Domainen-Pachtämtern Glogau und Sagan, in der Art zur Einhebung und Berechnung überwiesen, daß der Glogauer Kreis zum Amte Glogau, die übrigen hier genannten Kreise aber, zum Amte Sagan arrondirt worden sind.

In gleicher Art sind die Jurisdictions-Revenüen und Lasten, welche zuletzt von dem Steuer Einnehmer Qual zu Sagan und von dem Collector Walter zu Glogau verwaltet wurden, den gedachten beiden Pachtämtern beigelegt.

Den resp. Censiten, so wie den betreffenden Gerichtsämtern, und den sonst hiebei interessirenden Personen, wird dies zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht; die Steuerämter der vorbenannten Kreise aber besonders angewiesen, den etwanigen Requisitionen der Pachtämter Glogau und Sagan, rücksichtlich dieser Hebungen, überall gehörig zu genügen, und die erforderliche Assistence zu leisten.

Liegnitz, den 12 Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 423. Juni c.

No. 180. Aufruf zu Erhebung der Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813. von Termino Michaelis 1814. bis dahin 1815.

Es sollen die Zinsen für die Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813. von Termino Michaelis 1814. bis dahin 1815. und zwar ⅓tel in Tresor-Scheinen, ⅔tel aber in Silbergelde durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst sofort ausgezahlet werden.

Wir rufen daher sämmtliche Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, welche zu gedachter Anleihe beigetragen haben, hierdurch auf, die in ihren Händen befindlichen Staats-Schuld-Anerkenntnisse nebst Quittung über den einjährigen Zinsen-Betrag von Michaelis 1814.—1815. den Orts-Magisträten einzureichen und weisen diese an, jene Schuld-Scheine und Quittungen mittelst einer Specification, und unter genauer Beziehung der Nummern der Anerkenntnisse, sub rubro: Herrschaftliche Staats-Anleihe-Sache, der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse unverzüglich zu übermachen, welche die Zahlung in benannten Geld-Mitteln sofort leisten wird.

Liegnitz, den 13. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1364. Juny c.

No. 181. Die Familien und andere Stiftungen in dem zur hiesigen Regierung gelegten Gebietheil der Ober-Lausitz betreffend.

Zu Einleitung der Aufsichtsführung des Staats über die in dem zur Verwaltung der hiesigen Regierung gelegten Gebietheil der Ober-Lausitz befindlichen Familien und sonstigen milden Stiftungen, wird den Herren Landräthen und den Magisträten in diesem Gebietheil hierdurch aufgegeben, binnen 4 Wochen anher anzuzeigen:

a) die

a) die Familienstiftungen, das heißt solche, deren Genuß nur den Gliedern bestimmter Familien zusteht;

b) alle übrige milde Stiftungen,

die in ihren Verwaltungsbezirken angetroffen werden, und über jede dieser beiden Gattungen von Stiftungen, abgesonderte Tabellen, versehen mit nachfolgenden Rubriken:

1) Namen des Stifters,
2) Datum und Bezeichnung der Stiftungs-Urkunde,
3) wo solche sich befindet?
4) Inhalt und Zweck der Stiftung, wobei bei den Familienstiftungen die berechtigten Familien näher anzugeben sind;
5) Betrag des Stiftungs-Vermögens, worin solches besteht, wie es untergebracht ist, und wo die Original-Schuldschriften aufbewahrt werden;
6) Nachweisung der dermaligen Verwendung der Einkünfte der Stiftung, wobei die einzelnen Empfänger und der Betrag deren Genusses namentlich abzugeben sind;
7) Bestimmung der Zeit, bis zu welcher der Genuß eines jeden Percipienten dauert;
8) Benennung der dermaligen Administratoren und Collatoren, mit Angabe der Behörde, von welcher sie bestätigt worden sind, und quo dato?
9) ob von dem Stifter ursprünglich die Administratoren und Collatoren bestimmt worden?

und begleitet mit vidimirten Abschriften der Stiftungs-Urkunden, beizufügen.

Nach dem Eingang dieser Tabellen wird de concert mit dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau festgestellt werden, welche dieser Stiftungen zur Beaufsichtung der Königlichen Regierung, und welche derselben zur Beaufsichtung des Königl. Ober-Landesgerichts zu weisen.

Zugleich werden alle diejenigen Mitglieder solcher Familien, welche an Familien-Stiftungen Antheil haben, deren Fonds im Königreich Sachsen belegt, oder deren Collatur jenseitigen Behörden zusteht, hierdurch ausdrücklich aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche schleunig anher anzuzeigen.

Liegnitz, den 17. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1015. July.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der zeitherige Schul-Adjuvant Wilhelm Geisler zu Deutmannsdorf zum Organisten und evangelischen Schullehrer nach Ober-Kayserswaldau, Hannauschen Kreises;

der vormalige Organist und Schullehrer zu Thiemendorf, Gottfried Friedrich Handike, zum evangelischen Schullehrer nach Ziebendorf, Lübenschen Kreises;

der

der bisherige Schul-Adjuvant Johann Gottfried Wirth, zum evangelischen Schullehrer nach Hinterheyde bei Bunzlau;

der zeitherige Schullehrer zu Bärberg, Johann August Trautmann, zum evangelischen Schullehrer nach Neudorf am Grödißberge;

der Seminarist Ernst Heinrich Wilhelm Ennig zum evangelischen Schullehrer nach Krummlinde, lübenschen Kreises;

der Seminarist Wilhelm Hartmann aus Steinkirch, zum evangelischen Schuladjuvanten nach Giersdorf, löwenbergschen Kreises.

Der Candidatus chirurgiae Carl Joseph Lamben erhielt als Stadt-Chirurgus, Operateur und Geburtshelfer zu Glogau, Approbation.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung,

die zu reclamirenden in das Herzogthum Sachsen gehörigen Kautionen betreffend.

Sämmtlich angestellt oder gewesene Beamte und sonstige Kautions-Interessenten im Herzogthum Sachsen, welche wegen einer an Königl. Sächs. Kassen gezahlten Kaution Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag der bestellten Kaution mit Beifügung des Original-Recognitions-Schreibens, worüber eine Interims-Bescheinigung ertheilt werden wird, und mit genauer Angabe, bis zu welcher Zeit die zu beziehenden Kautions-Zinsen bezahlt worden sind, längstens binnen 14 Tagen von Bekanntmachung gegenwärtiger Aufforderung an gerechnet, bei der Regierung zu Merseburg anzuzeigen, um solche bei der Königl. Ausgleichungs-Commission in Dresden gehörig liquidiren zu können.

Auf spätere diesfalsige Anzeige kann, da in dieser Zeit die Liquidation geschlossen und abgesendet werden muß, nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Merseburg, den 22. Juny 1816.

Der Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Merseburg.

v. Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 27. July 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält:

a) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. May 1816., betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat;

b) das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29. May 1816.;

c) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20 Junius 1816., betreffend die Gültigkeit der gerichtlichen Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind;

d) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Junius 1816, die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 182. Wegen gebliebener und verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt ist.

Da der Geburtsort

1) des in dem Lazareth zu Halle, Station No. 7. im Waisenhause, an seinen Wunden verstorbenen Gemeinen bei der 4ten Compagnie des 2ten Schlesischen Landwehr-Bataillons von Larisch, Gottlob Müller;

2) des bei Troly am 9. März 1814. gebliebenen Gemeinen vom 4ten Kurmärkschen Landwehr Cavallerie-Regiment, Johann Heinrich Schäfer;

3) des im Lazareth zu Halle No. 7., am 6. November 1813. an seinen bei Leipzig erhaltenen Wunden verstorbenen Landwehrmanns von der 3ten Compagnie des Bataillons Major v. Marwitz, Gottlieb Katorbe;

Aq

4) des im Haupt-Feld-Lazareth No. 2. zu Halle, ebenfalls an seinen Wunden verstorbenen Grenadiers der 4ten Compagnie im 1sten Westpreuß. Grenadier-Bataillon, Friedrich Scholz,

nicht ausgemittelt werden kann; so wird solches den nächsten Anverwandten der Verstorbenen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 1. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I No. 1559. Juny c.

No. 183. Betrifft die Aufhebung des bisherigen sächsischen Zolls von der durch das Herzogthum Sachsen nach dem Königreich Sachsen gehenden schlesischen Röthe.

Es ist von des Herrn Finanzministers Excellenz unterm 22. v. Mts. nachgegeben worden, daß der im Herzogthum Sachsen von der schlesischen Röthe bisher erhobene sächsische Zoll von 6 gGr. vom Centner aufhöre, und also gedachtes Produkt beim Durchgang durch das Herzogthum Sachsen nach dem Königreich Sachsen gehe, ohne diesen Zoll ferner zu entrichten.

Indem diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gelangt, werden zugleich die Zollbehörden in dem diesseitigen Theil der Oberlausitz angewiesen, jenen Zoll beim Durchgang der schlesischen Röthe ins Ausland, nunmehr unerhoben zu lassen.

Liegnitz, den 16. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 68. Juli c.

No. 184. Betrifft das Verkehr mit Papier aus den Provinzen jenseits der Weser.

Die Art der Verpackung, der in den Provinzen zwischen der Weser und Maas verfertigten Papiere, hindert deren zweckmäßige Verbleiung.

Es soll daher letztere, nach einem Beschlusse des hohen Königl. Finanzministeriums vom 18. v. Mts, unterbleiben, dagegen müssen diese Papiere, wenn sie bei dem Eingang in die Provinzen rechts der Weser, als einländische behandelt werden sollen, mit Certifikaten der Bürgermeistereien, wovon ein Abdruck hier nachsteht, begleitet seyn, worin nicht nur die Sorte, sondern auch das Wasserzeichen des Papiers, angegeben seyn muß.

Indem diese Anordnung hiemit zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht wird, werden zugleich die Accise- und Zollämter hiesigen Ressorts angewiesen, genau darauf zu halten, daß dergleichen Papiere mit dem geordneten Certificat begleitet seyn, hienächst aber davon die in der Verfügung vom 17. Nov. v. J. zu 3. Amtsblatt Nro. 48. S. 412. zu 311. bereits ausgedrückten Gefälle zu erheben und zu verrechnen.

Liegnitz, den 10. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 27. pro Juli c.

Fort.

Fortlaufende Nummer des Registers der Bürgermeisterei Nro.

Provinz Westfalen.

Ursprungs- und Fabrikations-Certificat.

am ten 181

Der unterschriebene Papier-Fabrikant in der Gemeinde wohnhaft, erklärt an Eidesstatt, daß die hiernach verzeichneten Waaren Fabrikate seines eigenen Manufaktur-Etablissements und nach bestimmt sind.

Benennung der Papier-Sorten.	Quantität derselben nach Rießen.	Wasserzeichen des Papiers.	Anzahl der Colis.	Zeichen und Nummer der Colis.	Gewicht der Colis.		Bestimmung und Angabe der einzuhaltenden Straße.
					Berliner Centner.	Pf.	

Unterschrift des Versenders.

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der Bürgermeister zu

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit dem Inhalte der Colis übereinstimmt.

am ten 181

NB. Ge-

NB. Gegenwärtiges Certificat ist nur in sofern gültig, als:
1) es die Waaren begleitet,
2) die darin bezeichnete Strasse gehalten wird,
3) die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt,
4) die Ankunft der Waare binnen zwei Monaten Zeit Landwärts und binnen sechs Monaten Zeit Seewärts in dem obenbenannten Orte erfolgt,
5) gegenwärtiges Certifikat bei den zu passirenden Zollstädten visirt worden ist.

No. 185. Betrifft die Besteuerung des aus dem Posenschen eingehenden Cichorien-Coffee.

Der aus dem Großherzogthum Posen in die alten Staaten eingehende zubereitete Cichorien-Coffee, gehört zu den Fabrikaten, denen zwar die Zollfreiheit zusteht, die aber beim Eingang in die alten Provinzen einer Abgabe von 8⅓ Prozent unterworfen sind.

Es ist jedoch von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 10. d. Mts. beschlossen worden: den Cichorien-Coffee aus dem Posenschen in eben der Art behandeln zu lassen, als den überelbischen einländischen, so, daß davon nur 4 Gr. für den Berliner, also 5 Sgr. 2 Denar für den Breslauer Centner an Verbrauchs-Abgabe zu erheben ist.

Indem diese Bestimmung hiermit allgemein bekannt gemacht wird, erhalten zugleich die Accise- und Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Februar d. J., Amtsblatt No. 10. S. 84. unter 66., die Anweisung, sich nach dem Geordneten zu achten, mit dem Bemerken, daß in Ansehung des vorgeschriebenen Verfahrens bei Erhebung der Abgabe und bei der Versendung des Fabrikats, überall nichts geändert ist.

Liegnitz, den 5. July 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 144. pro July c.

No. 186. Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Lerchenborn, Lübenschen Kreises.

Das Königliche Ministerium des Innern hat zum Wiederaufbau der zu Lerchenborn, Lübenschen Kreises, abgebrannten Kirche, der Organisten- und Schullehrerwohnung und der Pfarrwiedmuthsgebäude eine allgemeine Haus- und evangelische Kirchen-Collecte durch alle vier Regierungsdepartements von Schlesien bewilligt.

Wir bringen diese Verwilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und verordnen zugleich: daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Haus-Collecte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchen-Collekte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungstermins von den Kanzeln, veranstalten; die gesammelten Beiträge sind

binnen

binnen 8 Wochen, und zwar die der Kirchen-Collecte durch die Superintendenten, Senioren und Senioratsverweser, im Görlitzer, Laubaner und Rothenburger Kreise aber durch die betreffenden Herren Landräthe, an die hiesige Haupt-Collecten-Casse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 16. Juli 1816.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 35. R. Juli c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreich und dem Herzogthum Sachsen anhängigen Rechtssachen.

Es ist in der Beilage zu No. 175 des General-Gouvernementsblatts zu Merseburg die sub dato Dresden den 20. Februar 1816. zwischen den Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Friedens-Vollziehungs-Commissarien, wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreich und Herzogthum Sachsen anhängigen Rechtssachen, geschlossene Convention inserirt worden.

Da über die Anwendung dieser Convention bei schwebenden Prozessen in welchen Connexitas causae statt findet, Zweifel entstanden ist, und die beiderseitigen Friedens-Vollziehungs-Commissionen für solchen Fall dahin übereingekommen sind:

> daß blos in dem Falle, wenn die Sachen dergestalt in sich connex seyen, daß eine ohne Präjudiz der andern nicht entschieden werden könne, selbige von demjenigen Richter müssen fortgeführt werden, für welchen die zuerst anhängig gewordene Sache, nach der vorangezogenen Convention, gehört;

so wird dies auf die Benachrichtigung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg in Merseburg, bei von ihm erwähnten Auftrags des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht, hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 15. Juli 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

In Bezug auf die im Gouvernementsblatt No. 175. ergangene Verfügung vom 29. Februar 1816. werden diejenigen Justizämter, so die Verzeichnisse der nach Dresden eingesendeten und daselbst noch befindlichen Depositengelder noch nicht eingesendet haben, hiermit nochmals aufgefordert: solche ungesäumt, und längstens binnen 8 Tagen, bei eigner Vertretung aller daraus entstehenden Nachtheile, nach dem in obenerwähntem Gouvernementsblatt No. 175. vorgeschriebenen Schema, und zwar doppelt, nebst den dazu gehörenden Original-Depositenscheinen, hier einzureichen.

Auch diejenigen Aemter, welche zwar die Nachweisungen eingesendet, jedoch die Original-Depositenscheine nicht beigefügt haben, werden hiermit aufgefordert, selbige sofort hier einzureichen.

Merseburg, den 1. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.
gez. v. Schönberg. gez. Heyer.

Bekanntmachung einer patriotischen Handlung.

Der im vorigen Jahre zu Greiffenberg verstorbene Kommerzien- und Konferenzrath, auch Kaufmanns-Aelteste, Herr Carl Christian Lachmann, hat durch Testament:

1) dem dortigen Hospital ein Legat von 10,000 Rthlr.;
2) der dortigen Armenkasse ein Legat von 500 Rthlr.;
3) der dortigen deutschen Schul-Anstalt ein Legat von 400 Rthlr.;
4) der evangelischen Kirche zu Nieder-Wiesa:
   a. ein Legat von 300 Rthlr., zur Unterstützung dürftiger Wittwen der bei der Kirche und Schule angestellt gewesenen Pfarrherren und Schullehrer, und
   b. ein Legat von 200 Rthlr., zum Besten der Herren Geistlichen und Schullehrer;
5) der Kirche zu Langenölse ein Legat von 60 Rthlr., und
6) der Schule zu Ober-Langenölse ein dergleichen von 50 Rthlr.

vermacht, und zugleich disponirt, wie die Zinsen von diesen Kapitalien verwendet werden sollen.

Wir bringen diese edle Handlung hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der Schullehrer-Posten zu Prinkendorf ist durch die Wohlthätigkeit des hiesigen Magistrats, als Dominium von Prinkendorf und des Domini Rudolphsbach, um 6

Schock

Schock kiefern Reisigt, um 8 Rthlr. Courant, um 5 Scheffel Deputatkorn und um eine freie Holzfuhre verbessert werden. Auch wird dem Lehrer zu 5 Metzen Aussaat der Acker unentgeldlich bestellt. Wir bringen diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens an die Geber, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. Junius 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die evangelische Kirche zu Granowitz hat von den zu derselben gehörenden Gemeinden, so wie von dem Dominio zu Tschinschwitz, zur Friedensfeier, einen neuen Taufstein mit Becken, musikalische Instrumente, eine neue Altardecke nebst Kerzen, eine neue Kanzelbekleidung, so wie noch von einem Einsassen aus Granowitz einen silberplattirten Opferteller erhalten.

Wir bezeigen den Gebern für diese Geschenke hierdurch Unser Wohlgefallen, und bringen die Beweise von ihrem Sinn für den öffentlichen Cultus zur Kenntniß des Publikums.

Liegnitz, den 30. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Durch das gütige Bemühen der verehrten Geistlichkeit wurde auch hier mit dem reinsten, dem innigsten Gefühl die ernste Feier des heutigen Tages — gewidmet dem Andenken der in den letzten Feldzügen für unsern geliebten König und das ihm treue Vaterland ruhmvoll gefallenen Krieger begangen. Allgemein war die Trauer, unverkennbar der Schmerz, den ein jeder empfand; und wenn bei dieser wahrhaft rührenden Stimmung durch die gehaltvollen Worte, welche an diesem Tage der so würdige Herr Hofprediger Groß, gleichwie der Erzpriester und Stadtpfarrer Herr Birambo zu den Herzen seiner Zuhörer aus reinem edlem Gemüthe sprach, der Pflichten der Dankbarkeit nicht unerwähnt gelassen, der trauernden Wittwen, der hülflosen Waisen der Gebliebenen gedacht wurde, so ist es einer öffentlichen Erwähnung würdig, und zeigt von einer zarten Rührung der Herzen, daß mir aus der bei der Garnison- und Reformirten Kirche hierauf veranstalteten Sammlung 49 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf.; von der Katholischen Pfarrkirche 50 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.; außerdem aber auch noch von dem Verein edler Frauen, durch den eifrigen Beförderer dieser wohlthätigen Verbindung, Herrn Medicinalrath Dietrich, 25 Rthlr., und von dem Herrn Kaufmann Strahl hieselbst, nach so vielen frühern sprechenden Beweisen seiner patriotischen Gesinnungen, in einem Wechsel 100 Friedrichsd'or, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der in der Schlacht von la belle alliance gebliebenen Krieger, eingehändigt wurden.

Eine

Eine lebhafte Freude weckt es gewiß in der Brust jedes Preußen, daß die Feier dieses Tages der erhabenen Absicht unseres allverehrten Monarchen so schön entsprochen hat.

Den edlen Wohlthätern zolle ich dafür meinen wärmsten Dank, und werde ich bei Uebersendung ihrer Gaben an Se. Excellenz den Herrn Kriegsminister v. Boyen auch gewiß ihren Wunsch auszudrücken nicht verfehlen, daß bei Vertheilung dieser Unterstützungen vorzugsweise die Wittwen und Waisen der Gebliebenen in Glogau und der hier garnisonirenden Truppen berücksichtigt werden möchten.

Glogau, den 4. Juli 1816.

Der Generalmajor v. Ryssel der 2te.

Außer den Wohlthaten für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen, wofür ich unterm 4. d. M., meinen Dank öffentlich ausdrückte, sind noch von den verehrten Mitgliedern der hiesigen Schützengesellschaft 40 Rthlr. Courant, imgleichen von der jüdischen Gemeinde, als sie bei einer in der Synagoge gehaltenen Trauerrede von Rührung durchdrungen war, 5 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf. Courant gesammelt und an mich abgegeben, von mir aber an Se. Excellenz den Herrn Kriegsminister von Boyen abgeschickt worden; welches ich, verbunden mit dem Dank derer die ihre Sorgen hierdurch gemildert sehen, bekannt mache.

Glogau, den 12. Juli 1816.

Der Generalmajor v. Ryssel der 2te.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 3. August 1816.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 187. Betrifft die Aufhebung des schlesischen Ausfuhrzolls von den zur städtischen Steuer gezogenen, ins Ausland gehenden einländischen Tuchen.

Im Verfolg der Bestimmung vom 24 April d. J., Amtsbl. No. 19. pag. 181. unter 191., betreffend die Versteuerung der ins Ausland gehenden einländischen wollenen Waaren, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß durch eine neuere Festsetzung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. M., der schlesische Ausfuhr-Zoll zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ pro Cent von den nach dem Auslande gehenden einländischen Tuchen, welche in den Städten verfertigt, imgleichen welche auf dem platten Lande fabricirt sind, die städtische Steuer aber entrichtet haben, aufgehoben worden ist.

Dagegen bleibt es bei der, durch Eingangs gedachte Verfügung, festgesetzten Controll-Abgabe von 4 gGr. für den Centner derjenigen vom platten Lande ins Ausland gehenden Tuche, und wollenen Waaren, welche nicht die städtische Steuer getragen haben.

Die Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements werden angewiesen, diese Verordnung zu beachten, mit dem Bemerken, daß es in Hinsicht des Verkehrs mit Tuchen nach dem Herzogthum Sachsen, noch beim bisherigen verbleibt, folglich die Controll-Abgabe ad 4 gGr. pro Ctr. Berliner Gewicht von den vom platten Lande abgehenden Tuchen zu erheben ist, indem diese Provinz in Hinsicht der Abgaben noch auf kurze Zeit als Ausland zu betrachten ist, wie die Verfügung vom 5. d. M. im Amtsblatt No. 28. pag. 277. unter 172. besagt.

Liegnitz, den 20. July 1816

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 80. pro July c.

No. 188. Betrifft die Form der Ursprungs-Certificate und die Abfertigungen rc. über die von den Messen zu Naumburg a. d. Saale abgehenden Waaren.

Die Bekanntmachung vom 19. April d. J. im 18. Stück des Amtsblatts Seite

169. unter 111. besagt, daß die von den Messen zu Naumburg a. d. Saale zu versendenden Waaren schwarz besiegelt, und mit Ursprungs-Certificaten versehen seyn sollen.

Im Verfolg dessen setzen Wir jetzt nicht allein das handelnde Publikum, sondern auch die Accise- und Zollämter Liegnitzschen Regierungs-Departements, letztere mit Bezug auf das Circulare No. 51. vom 22. v. M. von der Form

a) besagter Ursprungs-Certificate, und
b) von den beiderlei Abfertigungen, welche die Königl. Meß-Commission am Ort resp. über Versendungen ins Ausland und über dergleichen nach andern Königlichen Provinzen ertheilen wird, durch nachstehenden Abdruck in Kenntniß.

Die Zollämter werden in Gemäßheit des diesfälligen hohen Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. angewiesen, die Form vorbesagter Certificate und Abfertigungen jederzeit genau zu berücksichtigen, insbesondere darauf zu sehen, daß das in den Abfertigungen angegebene Bestimmungs- oder Eingangsamt stets gehörig eingehalten werde, übrigens von den von der Naumburger Messe mit Abfertigungen eingehenden Transito-Gütern nur die in der Bekanntmachung vom 2. April d. J. Amtsblatt No. 15. Seite 112. unter 91. bereits vorgeschriebene Abgabe von Einem Thaler vom Zentner Brutto zu erheben und zu berechnen, wogegen die von Leipziger Messen durchgehenden Waaren drei Thaler vom Zentner zu entrichten haben.

Liegnitz, den 22. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 93. pro July c.

Meßplatz Naumburg.

Ursprungs-Certificat.

Der unterschriebene Fabrikant aus in der Provinz erklärt an Eides-Statt, daß die hiernach verzeichneten Waaren in seiner eigenen Fabrik gefertigt, und auf der hiesigen Petri-Paul-Messe an zu in der Provinz verkauft worden sind.

No.	Benennung der Waaren.	Zeichen und Nummer der Collis.	Anzahl der Collis.	Gewicht der Collis.	Maaß.	Stückzahl.	Bemerkungen.

Unter-

Unterschrift des Fabrikanten.

Die Richtigkeit der Unterschrift, so wie, daß sich
als inländischer Fabrikant

legitimirt, und daß die hier verzeichneten Meßwaaren als inländischen Ursprungs, von der unterzeichneten Meß-Commission erkannt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

Naumburg an der Saale, den

Königl. Preußische Meß-Commission.

Nota.

Gegenwärtiges Certificat ist nur in sofern gültig, als:

1) es die Waaren begleitet,
2) die Waare mit demselben völlig übereinstimmt,
3) die Waare gehörig besiegelt oder plombirt ankommt.

No.
des Abfertigungs-Registers
Lit. A.

(Königl. Wappen.)

Meßplatz Naumburg
an der Saale,
im Bezirke der Königl. Regierung
zu Merseburg.

Meß-Abfertigung.

Der aus
versendet ins Inland, an zu
in durch den Fuhrmann aus
nachstehende Meßwaaren.

No.	Benennung der Waaren.	Anzahl der Collis oder Stücke.	Maaß oder Gewicht.	Bemerkungen der Meßkommission.

Es wird daher zur Legitimation auf der Tour bis zum inländischen Bestimmungs-Orte zu gegenwärtige Meß-Abfertigung ertheilet, welche bis dahin die Stelle der sonst gewöhnlichen Accise-Passirzettel vertritt.

Wenn aber auf der Tour ein altländisches Grenzzoll-Eingangsamt passirt wird, so

so ist diese Meß-Abfertigung daselbst abzugeben, die Ladung zur gewöhnlichen Revision zu stellen, und der Begleitschein zu lösen.

Die auf inländische Waaren ausgestellten Ursprungs-Certifikate aber, begleiten dergleichen Waaren bis zum Bestimmungsorte, wo solche dem dortigen Accise-Amte zu übergeben sind, damit dieses die Revision der Waaren darnach vornehmen kann.

Naumburg an der Saale, den

Königlich Preußische Meßkommission.

Umstehend verzeichnete Ladung ist zum Thore richtig auspassirt und sub No. eingetragen.

Naumburg an der Saale, den

Thorschreiber am Thore.

Nro. des Abfertigungs-Registers Lit. B.

(Königl. Wappen.)

Meßplatz Naumburg an der Saale, im Bezirke der Königl. Regierung zu Merseburg.

Meß-Abfertigung.

Der aus versendet ins Ausland, an zu in durch den Fuhrmann aus nachstehende Meßwaaren.

No.	Benennung der Waaren.	Anzahl der Collis.	Maaß oder Gewicht.	Bemerkungen der Meßkommission.

Es wird daher zur Legitimation auf der Tour bis zum altländischen Grenzzoll-Eingangs-Amte zu gegenwärtige Meß-Abfertigung ertheilet, welche bis dahin die Stelle der gewöhnlichen Accise-Paßir- oder Begleitscheine vertritt. An benanntem Grenzzoll-Eingangs-Amte aber muß diese Abfertigung abgegeben, die Ladung daselbst zur Revision gestellt, und der gewöhnliche Begleitschein bis zum Grenzzoll-Ausgangs-Amte gelöset werden.

Naumburg an der Saale, den

Königlich Preußische Meßkommission.

Um-

Umstehend verzeichnete Ladung ist zum Thore richtig auspassirt und sub No. eingetragen.
Naumburg an der Saale, den

Thorschreiber am Thore.

No. 189. Betrifft die Aufhebung des bisherigen Verbots der Woll-Ausfuhr für die Bauern im Herzogthum Sachsen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben es den diesseitigen Verwaltungs-Grundsätzen für durchaus angemessen gefunden, den nach den älteren Einrichtungen im Herzogthum Sachsen bisher noch beibehaltenen Unterschied,

wonach die Ausfuhr der Wolle, den Ritterguts-Besitzern gestattet, den bäuerlichen Unterthanen aber bei Strafe der Confiscation verboten war,

sofort abzustellen.

Dem gemäß weisen Wir die Accise- und Zollbehörden des diesseitigen sächsischen Gebietstheils, auf den Grund des diesfälligen hohen Ministerial-Rescripts vom 1. d. M. hierdurch an:

in Ansehung der Ausfuhre der Wolle von jetzt ab, ohne auf den Stand des Versenders Rücksicht zu nehmen, allgemein und für jetzt in der Art zu verfahren, als in Hinsicht der auf Rittergütern gewonnenen Wolle vorgeschrieben ist, mithin von der nun ebenfalls zur Ausfuhr erlaubten Wolle herzoglich sächsischer bäuerlicher Unterthanen, beim Ausgang derselben ins Ausland, wie von jener der Ritterguts-Besitzer, drei ggr. für den Stein an Land-Accise, überdem aber vom Käufer, der damit Handel treibt, noch sechs Pfennige vom Thaler des Werths an Handlungs-Accise zu erheben und zu berechnen.

Die Obrigkeiten in dem zum hiesigen Regierungs-Bezirk gewiesenen Gebietstheil der Ober-Lausitz haben sich ebenfalls nach diesem Gebot zu achten.

Liegnitz, den 25. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 101. R. July c.

No. 190 Die Chaussee-Freiheit der Düngerfuhren betreffend.

Von Einem Königl. Hohen Finanzministerii ist per Rescriptum vom 15. Juni d. J., mit Bezug auf die Bestimmung des Chaussee-Tarifs vom 10. Juni 1811. Litt. e., festgesetzt worden, daß zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Gewerbes, Düngerfuhren künftig nicht nur innerhalb der Feldmarken ihrer Besitzer, sondern auch ohne diese Einschränkung überall frei vom Chausseegelde seyn sollen.

Indem Wir das Publikum hiervon benachrichtigen, tragen Wir zugleich den Herren Landräthen der Kreise, in welchen Chausseen befindlich, hiermit auf, sämmtliche Chaussee-Zolleinnehmer hiernach zu instruiren. Liegnitz, den 26. Juli 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 3. R. pro July c.

No. 191. Betrifft die Besetzung offener Kreisphysicate und Kreischirurgenstellen.

Da in Folge höherer Anordnung die Kreisphysicate des Görlitzer, Laubaner und Rothenburger Kreises, desgleichen die noch offenen Kreischirurgenstellen des Bunzlauschen, Freystädtschen, Glogauschen, Görlitzer, Goldbergschen, Laubaner, Lübenschen, Löwenbergschen, Rothenburger, Saganschen und Sprottauschen Kreises nunmehr vergeben werden sollen, so fordern wir hierdurch diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche sich um diese Aemter bewerben wollen, und zu bewerben geeignet sind, auf, sich unter Darlegung ihrer Qualifications-Dokumente binnen 4 Wochen bei uns anzumelden.

Kreisphysicate können nur solchen practicirenden Aerzten verliehen werden, die das Physikats-Examen glücklich bestanden haben, und Kreischirurgenstellen nur den zur gerichtlichen Praxis approbirten Wundärzten. Da jedoch die vorstehend anberaumte Frist denjenigen Aerzten und Chirurgen nicht zulangt, welche die nöthigen Examina zwar noch nicht bestanden haben, jedoch sogleich zu bestehen bereit sind, so wollen Wir auch ihre Anträge nicht unbeachtet lassen, insofern sie binnen 4 Wochen darthun, die Zulassung zur Prüfung nachgesucht zu haben, und sich derselben noch im Laufe dieses Jahres mit Beifall unterziehen.

Auf Aerzte und Chirurgen, welche die Feldzüge in den Jahren 1813 bis 1815 mitgemacht haben, soll vorzüglich gerücksichtiget werden.

Das fixirte Jahrgehalt eines Kreisphysikus beträgt 200 Rthlr., und das eines Kreischirurgus 100 Rthlr. Außerdem werden diese Beamten bei Dienstgeschäften außerhalb ihres Wohnorts die durch das Allerhöchste Regulativ vom 28. Februar d. J. verheißene Diäten und Fuhrkosten-Entschädigungen beziehen.

Liegnitz, den 31. July 1816.

Königl. Preußische Regierung.

I. No. 137. July R.

No. 192. Den Transport von Vagabonden und Verbrechern betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat aus Veranlassung der bei Selbigem, wegen der zu Wagen zu bewerkstelligenden Transporte von Vagabonden und Verbrechern, vorgekommenen Anfragen, in Uebereinstimmung mit der über die Abschaffung des Vorspanns ergangenen allgemeinen Verordnung, unterm 12. d. M., bestimmt: daß dergleichen Personen nur dann, wenn eine absolute Nothwendigkeit es erheischt, Transportmittel gegen Bezahlung bewilliget werden sollen, welche die absendende Behörde möglichst wohlfeil zu verdingen bemüht seyn muß. In Absicht der einheimischen Vagabonden, soll es mit den unvermeidlichen Transportkosten eben so wie mit den Kosten der Verpflegung gehalten werden.

Rücksichtlich der auf Wagen zu transportirenden Inquisiten und Verbrecher sollen die Gerichtsbehörden, an welche die Ablieferung geschiehet, für die Wiedererstattung der zu liquidirenden Fuhrkosten Sorge tragen. Die Transportkosten ausländischer Vagabonden wird, in soweit es zeither geschehen, die Königliche Regierung auf den dazu geeigneten Fonds anweisen.

Hier-

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden sowohl in den Städten als auf dem Lande in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, und muß von den erstern in jedem Falle mit der größten Strenge untersucht werden, ob die Bewilligung eines Fuhrwerks zu dergleichen Transports wirklich unabwendbar ist.

Liegnitz, den 26. Juli 1816.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 93. R. Juli c.

No. 193. Betrifft die Bestimmung der Stempel zu den Installations-Protocollen der Beamten.

Nach einer Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. d. M. ist jeder Beamte bei seiner Installirung verbunden, nicht nur, wie bisher von der Bestallung, der Kassen-Anweisung und der an ihn ergehenden Benachrichtigung, sondern auch von der Installations-Verhandlung den Stempel zu entrichten.

Um jedoch den Stempel für die Beamten bei geringen Besoldungen nicht zu drückend werden zu lassen, so ist von Hochdemselben zugleich festgesetzt worden, daß

1) eine jede Bestallung, durch welche ein Gehalt von 50 Rthlr. und darüber zugestanden wird, durchweg dem 8 ggr. Stempel unterworfen bleibt; daß aber
2) jeder andere auf die Anstellung eines Beamten Bezug habende stempelpflichtige Erlaß, nämlich die Cassen-Anweisung, die Benachrichtigung des Bestallten, und das Installations-Protocoll
   a) bei einem Gehalt von 50 Rthlr. bis einschließlich 200 Rthlr. nur mit einem Zwei ggr.,
   b) bei einem Gehalt über 200 Rthlr. aber jederzeit mit einem Acht ggr. Stempel

getroffen werden soll.

Diese Bestimmung wird hiermit allgemein bekannt gemacht. Insbesondere aber haben die mit der Installirung der Beamten beauftragten Behörden sich nach derselben genau zu achten. Liegnitz, den 24. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Abtheil. No. 119. R. July c.

Verordnungen der Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Wegen der Bedingungen, unter welchen nur Reclamationen, Behufs der Zurückzahlung von doppelten Steuern von Schlesischen Pfandbriefen, angenommen werden dürfen.

In Gemäßheit der Verordnung des Königl. Finanzministers Herrn Grafen v. Bülow Excellenz vom 10. März d. J. in No. 13. des diesjährigen hiesigen Regierungsamtsblatts haben mehrere Behörden und Privatpersonen Schlesische Pfandbriefe

briefe, welche zwar den Zinszahlungsstempel von Termino Johannis 1812. trugen, deren Versteuerung aber nicht in der angeordneten Art nachgewiesen werden konnte, bei den Abstempelungs-Commissionen zu Liegnitz, Glogau und Grünberg präsentirt, und die Abstempelung gegen Erlegung der Steuer extrahirt, darauf aber nach Emanirung der Verordnung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 30. Mai d. J. in den öffentlichen Zeitungen die nach ihrer Meinung doppelte erlegte Steuer bei uns reclamirt.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben jedoch unterm 3. d. M. angeordnet: daß die Steuerbeträge, welche bei der nachträglichen Stempelung von Schlesischen Pfandbriefen eingegangen sind, nur dann zurückgezahlt werden dürfen, wenn eine doppelte Einzahlung, einmal bei der Zinszahlung, und dann zur Vermögenssteuer-Casse überzeugend nachgewiesen wird.

Der Beweis der erstgedachten Versteuerung wird aber nicht durch den Zinsstempel pro Joh. 1812. geführt, sondern es muß darüber ein Attest derjenigen Casse, welche den Abzug gemacht hat, producirt werden.

Dieser Erklärung zufolge rufen wir alle betreffenden Behörden und Privatpersonen hierdurch auf: bis Ende August d. J. ihre Restitutionsgesuche an uns gelangen zu lassen. Zur Substantiirung derselben gehört ganz unerläßlich,

1. daß die Pfandbriefe nach dem System, dem Gut, auf welchem sie haften, der No. und der Geldsumme gehörig verzeichnet werden;
2. daß die Reclamenten angeben, wo die nachträgliche Versteuerung erfolgt sey;
3. daß die der letztern vorangegangene erste Versteuerung durch ein genügendes Attest der Behörde, welche die Steuer erhoben hat, d. h. der General-Landschaft zu Breslau, einer Fürstenthums-Landschaft, einer Kreis- oder einer Communal-Commission, dargethan wird.

Nur auf begründete Reclamationen werden wir Rücksicht nehmen.

Liegnitz, den 25. Juli 1816.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 535.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der von den Justitiarien einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Die Justitiarien in dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau werden, zufolge eines Rescripts der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen, vom 5. Juni 1816, wiederholt angewiesen: künftig von jedem Patrimonialgerichte oder Gerichtsamte mittelst besonderen Berichts eine besondere Erbschaftsstempel- und respective Nachtragstabelle einzureichen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß verschiedene Ortschaften, die zu einem und demselben Gerichtssprengel für beständig geschlagen sind, auch nur in Einer gemein-

samen

samen Tabelle aufgeführt werden dürfen, wogegen aber nicht gestattet werden soll, daß Eine Tabelle sich über mehrere Gerichtsämter oder Justiciariate erstrecke. Die Ordnung und bessere Uebersicht erfordert dies um so mehr, als öfter ein Wechsel der Gerichtshalter eintritt, und es muß um so mehr darauf gehalten werden, als keinem der letztern mehrere Beschäftigung dadurch erwächst, indem doch bei jedem Gerichtsamte besondere Acten über das Erbschaftsstempel-Wesen geführt werden müssen. Glogau, den 11. Juli 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der Klagen von Unterthanen aus dem Herzogthum Warschau gegen Preußische Unterthanen.

Auf den Grund der Mittheilung vom 6. d. Abseiten des Chefs der Justiz Excellenz, wird folgende, die Allerhöchste Festsetzung vom 28. September 1813. pag. 104. der Gesetzsammlung, wegen der Klagen von Unterthanen aus dem Herzogthum Warschau gegen Preußische Unterthanen, abändernde Königl. Cabinets-Ordre zur Nachricht und Achtung für die dem unterzeichneten Ober-Landesgericht untergebenen Behörden und Departements-Insassen öffentlich bekannt gemacht:

Durch den Ihnen am 25. September 1813. ertheilten Befehl hatte Ich festgesetzt:

daß keiner Meiner Unterthanen von einem Unterthanen des Herzogthums Warschau in rechtlichen Anspruch solle genommen werden können, wenn er die Forderung seines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warschau ausstehendes, ihm gehöriges Capital, gesetzt, daß solches auch auf die Bayonner Confiskationsliste gebracht wäre, sicher zu stellen im Stande sey.

Bei den gänzlich und glücklich veränderten Verhältnissen, will Ich, wie hiermit geschiehet, den obgedachten Befehl gänzlich aufheben, und beauftrage Sie, den Justizminister, dieses den Gerichten zu ihrer Achtung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Mai 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg
und den Justizminister von Kircheisen.

Glogau, den 19. Juli 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben geruht: den 84jährigen Ober-Accise-Einnehmer Perlberg zu Görlitz mit Beibehaltung seines bisherigen ganzen Einkommens vom 1. August d. J. ab, in den Ruhestand zu versetzen.

Der Gräflich Solmsche Forstmeister von Spangenberg zu Wehrau ward Polizei-Distrikts-Commissarius Bunzlauschen Kreises, und der Generalpächter des Schlabrendorfschen Antheils von Schweinitz, Schneider, Polizei-Distrikts-Commissarius Grünbergschen Kreises.

Der bisherige Lieutenant Hitzer wurde Controlleur bei der Saganschen Kreiskasse.

Der Candidat der Chirurgie, Weber, zu Groß-Hartmannsdorf im Bunzlauschen Kreise erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt.

Ferner wurden befördert:

Der dermalige Schullehrer Gottfried Kampke aus Tammendorf als evangelischer Schullehrer nach Altenlohm, Hannauschen Kreises.

Der Seminarist Johann Friedrich Müller als evangelischer Schul-Adjuvant nach Tillendorf bei Bunzlau.

Der Seminarist Paul Ernst Eduard Dege als evangelischer Schul-Adjuvant nach Spiller bei Löwenberg.

Der Seminarist Carl Wilhelm Kranz als Adjuvant bei der evangelischen Stadtschule zu Greiffenberg.

Der Seminarist Carl Friedrich Ferdinand Ernst aus Conradswaldau als evangel. Schul-Adjuvant nach Wiesenthal und Süssenbach, Löwenbergschen Kreises.

Der Seminarist Carl Benjamin Weiß als evangelischen Schullehrer nach Prinkendorf, Liegnitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die schwedischen Partial-Obligationen betreffend.

Das zu meiner Kenntniß gekommene Circularschreiben der Handlung Freege und Comp zu Leipzig vom 28. Juni d. J. an die Interessenten der im Jahre 1802. negociirten Schwedischen Anleihe und die demselben beigefügte Kopie des Briefes der Herren Michelsen und Benedicks in Stockholm d. d. 4. Juni 1816. erregen die Besorgniß, daß die Königl. Preuß. Unterthanen, welche Inhaber der über diese Anleihe ausgegebenen Obligationen sind, ein Verlust treffen möchte. Da sich nun voraussehen läßt, daß die schon dazu geeigneten Behörden die Königl. Preuß. Unterthanen gegen einen solchen Verlust durch eine angemessene Verwendung zu schützen suchen werden, so fordere ich sämmtliche im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen wohnende Inhaber solcher Obligationen, so wie die Vorsteher, Curatoren und Vormünder dieser Obligationsinhaber hiermit auf:

a) den Betrag,

b) die Nummer,

c) den Zinsenbestand

der ihnen, ihren Curanden und Pflegbefohlnen eigenthümlich zustehenden Schwedischen Partial-Obligationen und

d) die Zeit, zu welcher, und die Art und Weise, wie sie in den Besitz solcher Obligationen gekommen,

unter deutlicher Benennung des Namens, Wohnorts und Charakters der Inhaber, binnen längstens Vier Wochen, vom dato dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir, dem unterzeichneten Regierungs-Chef-Präsidenten, anzuzeigen, auch die Mittel, wodurch sie das Eigenthum der Partial-Obligationen bescheinigen wollen, anzugeben, und sich zugleich, erforderlichen Falls, zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit aller ihrer Angaben zu erbieten.

Spätere Anzeigen werde ich bei meinen Anzeigen und Verwendungen nicht berücksichtigen können.

Merseburg, den 24. Juli 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident. v. Schönberg.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. v. M. das Ober-Bergamt zu Breslau unter dem Namen:

Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

und als Landes-Verwaltungsbehörde mit dem Range der Königl. Regierungen bestätigt worden; so wird solches hierdurch dem Publikum mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß außer Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch derjenige Theil der Oberlausitz, welcher zwischen der unterhalb Naumburg über Hochkirch Görlitz, Reichenbach bei Rothkretscham führenden großen Landstraße und dem Königreich Sachsen, Böhmen und Schlesien liegt; so wie derjenige Theil des Großherzogthums Posen, welcher zwischen Priebern, Boleslawice, Fraustadt und Stenzewo liegt, zum Ressort des unterzeichneten Königl. Ober-Bergamts gehört, und sind daher alle Gesuche, welche das Berg-Regale, die Muthung der Gruben und Hüttenwerke und überhaupt den Bergbau betreffen, bei unterzeichnetem Königl. Ober-Bergamte, aus vorgenannten Provinzen anzubringen.

Breslau, den 20. Juli 1816.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Die Bestätigung des Freiherrn v. Richthofen auf Barzdorf bei Striegau als Direktor der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums.

Der Freiherr von Richthofen auf Barzdorf bei Striegau ist unterm 8. April d. J. als Direktor der ökonomisch-patriotischen Societät des Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums höchsten Orts bestätiget worden.

Es ist der guten Sache Glück zu wünschen, daß die Wahl auf einen anerkannt ausgezeichneten theoretischen und praktischen Landwirth gefallen ist.

Wir

Wir erwarten daher, daß die ansehnliche Zahl derjenigen Guthsbesitzer des hiesigen Regierungsdepartements, welche an Vervollkommnung der Landwirthschaft Interesse nehmen, erhebliche Beobachtungen, Erfahrungen und Versuche demselben zur Förderung des Societätszwecks gern mittheilen werden.

Liegnitz, den 23. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

—— No 32. ——

Liegnitz, den 10. August 1816.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 194. Allerhöchste Königl. Beifalls-Bezeigung für die Vereine zur Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. d. M.

„Ich habe aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Liegnitz für den verflossenen Monat mit besonderem Wohlgefallen ersehn, wie hülfreich die in dem Liegnitzer Regierungs Departement gebildeten Vereine auf die Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger gewirkt haben, und trage der Regierung hierdurch auf, den Einwohnern der Provinz, welche durch wohlthätige Beiträge ihre patriotischen Gesinnungen bethätigt, und den Vereinen, die solche dem Zweck gemäß befördert haben, Meinen Beifall zu erkennen zu geben. Berlin, den 12. July 1816.

Friedrich Wilhelm.

An die Regierung zu Liegnitz."

wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Einsassen und Einwohner des dermaligen hiesigen Regierungs-Verwaltungsbezirks gebracht.

Es gereicht Uns zur angenehmen Pflicht, Unsere erneuerte Danksagung an diese Allerhöchste Erklärung zu knüpfen.

Liegnitz, den 31. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 143. 8. July.

No. 195. Betreffend diejenigen Soldaten, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse der Zulassungsfähigkeit zum Bürgerthum verlustig geworden.

Mittelst nachstehenden Schreibens des Herrn Obristen v. Thile, Directors des 3 Departements des Kriegs-Ministeriums, an des Königl. Polizei-Ministers 2c. Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht, wird das namentliche Verzeichniß derjenigen Soldaten

 zur

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse, neben der ihnen zuerkannten Strafe, aus dem Soldaten-Stande ausgestossen sind, und in Gemäßheit dessen nach §. 43. 44. und 45. der neuen Kriegs-Artikel das Recht verloren haben, in den Preußischen Staaten, einen Dienst, ein Grundstück, oder das Bürgerrecht zu erwerben.

Die Herren Landräthe, Magistråte und Patrimonial-Gerichtsherrschaften, imgleichen Dorf-Gemeinde-Vorsteher, haben in Ansehung dieser Soldaten die Vorschriften zu befolgen, welche das 50te Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1812. Nummer 411. ertheilt.

Liegnitz, den 26. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 96. R. pr. July c.

Ew. Durchlaucht habe ich die Ehre, hierdurch gehorsamst anzuzeigen, daß des Königs Majestät

den 21. März die kriegsrechtliche Sentenz wider den Wehrmann Karl Gottlieb Müller, vom Berliner Garde-Landwehr-Bataillon aus Groß-Krauschen bei Bunzlau in Schlesien gebürtig, dahin bestätigt haben:

daß derselbe, wegen verübten Raubes, mit Verlust des National-Abzeichens und der Kriegesdenkmünze aus dem Soldatenstande auszustossen, zum Erwerb des Bürgerrechts für unfähig zu erklären, mit 25 Hieben und 10 jähriger Festungsbaugefangenschaft in Küstrin zu bestrafen ist.

Den 21. April die kriegsrechtliche Sentenz wider den Wehrmann Ludwig Gessing, vom 1. Pommerschen Landwehr-Kavallerie-Regiment, aus dem Herzogthum Oldenburg gebürtig, dahin bestätigt haben:

daß derselbe, wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mit Ausstossung aus dem Soldatenstande, 100 Stockschlägen und 2jähriger Festungsbaugefangenschaft in Ketten zu bestrafen, auch nach ausgestandener Strafe der Polizeibehörde seiner Heimath auszuliefern, und bei zweijähriger Festungsstrafe ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten zu untersagen ist.

Den 22. April die kriegsrechtliche Sentenz wider den Wehrmann Jakob Dosda, vom 1. Westpreuß. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Groszewo bei Stargardt in Westpreußen gebürtig, dahin gemildert haben:

daß derselbe, wegen wiederholten Diebstahls und Entweichung, aus dem Soldatenstande auszustossen, der Befugniß, das Bürgerrecht in den Preußischen Staaten zu erwerben, verlustig zu erklären, mit 100 Hieben in 2 Tagen und 6jähriger Festungsbaugefangenschaft in Küstrin zu bestrafen ist.

Den 1. Juny die kriegsrechtliche Sentenz wider den Musketier Johann Knoll, vom 4. Garnison-Bataillon, aus dem Dorfe Weihershoff bei Marienburg gebürtig, dahin bestätigt haben:

daß derselbe wegen zum sechsten mal verübten Diebstals beabsichtigter Desertion, aus dem Soldatenstande auszustossen, zum Erwerb des Bürgerrechts in den Preußischen Staaten unfähig zu erklären, mit 80 Hieben in 2 Tagen,

und

und 3jähriger Festungsbau-Gefangenschaft in Danzig zu bestrafen, auch nicht eher in Freiheit zu setzen ist, als bis er Beweise seiner Besserung gegeben, und nachgewiesen hat, wie er sich zu ernähren im Stande ist.

Den 11. Juny die kriegsrechtliche Sentenz wider den Wehrmann Johann Christoph Ernst Ulrich, vom 4. Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Groß-Crossin in Hinterpommern gebürtig, dahin bestätigt:

daß derselbe, wegen Diebstahls, Entweichung und Anfertigung eines falschen Attestes, mit Verlust des National-Abzeichens, 100 Hieben in zwei Tagen, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit Verlust der Befugniß das Bürgerrecht in den Preußischen Staaten zu gewinnen, 6jähriger Festungsbaugefangenschaft in Küstrin zu bestrafen, auch nicht eher in Freiheit zu setzen ist, als bis er Beweise seiner Besserung gegeben, und nachgewiesen hat, wie er im Stande ist sich ehrlich zu ernähren. Berlin, den 30. Juny 1816.

(gez.) von Thile.

An
des Polizei-Ministers rc. Herrn Fürsten zu
Sayn-Wittgenstein Durchlaucht.

No. 196. Das Aufhören der Etappen-Commandanturen betreffend.

Die Instruktion für die Herren Etappen-Commandanten vom 19. Juni 1815. ist nach eingetretenem Friedensstande aufgehoben worden. Die bisher von Etappen-Commandanten geschehene Anordnung und Regulirung der Quartiere für die marschirenden Truppen ist, so wie jedes sonstige auf deren Verpflegung sich beziehende Geschäft, an die Civilbehörden übergegangen.

Damit aber in den Etappenorten an den Militairstraßen, die auf den nur für die russischen Truppen und für die von der Oder und der Elbe ab nach dem Rhein zu marschirenden vaterländischen Truppen, noch bestehen, für die Aufrechthaltung der Ordnung genügend gesorgt sey, werden sich an diesen Orten Offiziere befinden, beauftragt, die militairische Polizei zu handhaben. Im Liegnitzschen Regierungsdepartement werden hiernach noch auf 3 Punkten, nehmlich in Glogau, Sprottau und Muskau Etappen-Commandanturen fortdauern. Mit der Polizei in den Etappenorten sollen die darin kommandirenden Herren Offiziere der Garnison, und wo sich deren keine befinden, die daselbst stationirten Herren Offiziere der Gensd'armerie von den Königlichen General-Commando's beauftragt werden. Ihnen liegt insbesondere die militairische Aufsicht und Unterstützung der Civilbehörden ob. Die besondern Quartierberechtigungen aller der Offiziere, welche seither an andern Orten hiesigen Regierungs-Verwaltungsbezirks als Etappen-Commandanten fungirt haben, hören mithin völlig auf. Zu den Geschäften der auf den Etappenorten der vorangezeigten Militairstraßen angestellten Offiziere aber gehört die Anfertigung der Nachweisungen von durchmarschirten Truppentheilen, ihrer Stärke, des ihnen verabreichten Vorspanns, der mitgeführten Kranken u. s. w., welche sie dem Königl. General-Commando der Provinz alle Monate einreichen müssen.

Vor-

Vorstehende Bestimmungen werden den Herren Landräthen, den Magisträten, so wie den Magazinverwaltungen zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß den als Etappen-Commandanten ferner Dienste leistenden Offiziers, als solchen keine sonstige Zulage als auf Schreibmaterialien monatlich 5 Rthlr. vom 1. Junius d. J. ab, aus Militairkassen zu Theil wird.

Liegnitz, den 29. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung

Pl. I. No. 99. R. May c.

No. 197. Wegen Ablieferung brauchbarer Waffen und der Vergütigungspreise dafür.

Die durch die Verfügung vom 30. Septbr. 1813. (Siehe No. 182. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts für gedachtes Jahr) verheißenen Entschädigungspreise für die, den Unterthanen noch jetzt zur Pflicht gemachte Ablieferung von erkauften oder gefundenen Waffen allerhand Art, so wie von Armatur-Montirungsstücken, gehen vorzüglich nur das Jahr 1813 an.

Der Staat legt auch jetzt nur noch auf complette ganz brauchbare Armaturstücke Werth.

Zur Ablieferung completter ganz brauchbarer Armaturstücke durch die Herren Landräthe, Magisträte rc. an das Artillerie-Depot zu Schweidnitz (excl. der Patrontaschen, die nach Groß-Glogau an das dortige Train-Depot gesendet werden können) verpflichten Wir hierdurch erneuert die Departements-Einsassen. Wir verheißen dabei im Auftrage des hohen Kriegsministerii dafür die in obbezogener Verordnung vermerkten Preise, die sogar um ein Drittheil erhöht werden sollen, wenn nach der Taxe des vereideten Büchsenmachers zu Schweidnitz, der Grad ihrer Brauchbarkeit vorzüglich ist.

Die Absendung der nach vorgängiger Besichtigung brauchbar befundenen Waffenstücke, welche die genannten Behörden etwa in der Folge aus den Kreisen noch erhalten möchten, muß gelegentlich, und, wenn das Gewicht über 20 Pfund beträgt, nie durch die Post nach Schweidnitz oder resp. Glogau erfolgen. Die Herren Landräthe, welche in dieser Angelegenheit bei Uns angefragt haben, finden in dieser Erklärung die erwartete Vorbedeutung.

Liegnitz, den 29 Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 975. und 1738. Juli c.

No. 198. Betrifft die Bestrafung der Defraudationen der verbleibenden altländischen Zölle.

In dem Edikt wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle in den alten Provinzen der Monarchie vom 11. v. Mts. (Gesetzsammlung No. 14. S. 193.) sind §. 9. die auf Defraudationen geordneten Strafen ausgesprochen.

Es ist indessen darüber angefragt worden: ob dieselben auch auf die Defraudationen der verbleibenden altländischen Zölle, Anwendung finden sollen?

Da

Da dies nun nach besagtem §. 9. keinen Zweifel leidet und die Strafen daselbst ganz allgemein festgestellt sind, um die verschiedenen in den Provinzial-Zollgesetzen geordneten Strafen aufzuheben; so wird solches, in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 11. d. Mts., den Zollämtern Liegnitzschen Regierungsdepartements, in Hinsicht der bei Einreichung der Strafverhandlungen zugleich zu machenden Strafanträge, zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 31. Juli 18 6.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 165 8. Juli c.

No. 199. Die ungeänderten ⅙tel Stücke betreffend.

Nachstehendes, durch die Berliner Haude und Spenersche Zeitung erschienene Publikandum Sr. Excellenz des Herrn Finanzminister vom 10. April d. J. (s. No. 45. gedachter, und No. 31. der Liegnitzer Zeitung) die ungeänderten ⅙ Stücke betreffend, wird hiermit zur Nachachtung publicirt:

Es sind bei dem Finanzministerium mehrerlei Anfragen und Anträge vorgekommen, welche die ungeänderten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 betreffen, und die nachstehende Bekanntmachung veranlassen. Diese an sich vollkommen gute Courant-Geldsorte ist durch einen 30- bis 50jährigen steten Umlauf dergestalt abgenutzet, daß die einzelnen Stücke davon selten das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht haben. Sie sollen daher nach höchstem Befehle zu Vermeidung etwaniger Nachtheile für das Publikum, außer Circulation gebracht, und auf Kosten des Staats nach und nach umgeprägt werden. Am leichtesten geschiehet solches durch die sämmtlichen Königl. Cassen, welche angewiesen sind: alle bei den Zahlungen vorkommenden Viergroschenstücke solcher Art, den Hauptkassen zur Ablieferung an die Münzen, welche sie umprägen, zu übersenden. Dieses Geschäft wird aber, wie sich aus der Erfahrung in den letzten 2 Monaten zeiget, binnen einem halben Jahre nicht beendigt werden können, und daher der Termin zur Einlieferung der ungeänderten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786, anderweit dergestalt verlängert, daß das Coursiren derselben nach ihrem vollen Werthe, ohne irgend einen Nachtheil des Publikums, so lange fortdauert, bis außer den Cassen, auch noch Einwechselungs-Comtoirs in den Provinzen etablirt werden können, bei welchen der Umsatz gegen anderes Courantgeld geschehen, und solchergestalt die Einlieferung und Umprägung noch mehr beschleunigt werden kann.

Berlin, den 10. April 1816.

Der Minister der Finanzen. von Bülow.

Liegnitz, den 2. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1550. Juli c.

No. 200. **Bekanntmachung wegen verschiedener in Lazarethen verstorbener Militairs.**

In verschiedenen Lazarethen sind folgende Militairs verstorben, nämlich: 1) der Gemeine von der 1. Eskadron des Neumärkschen Dragonerregiments, Wilhelm Boldt, am 1. Febr. 1814. zu Grimmenthal; 2) der Gemeine von der 7. Compagnie des 2. schlesischen Regiments im 2. Bataillon, Thomas Mieg, am 26. Febr. 1814. zu Ziegenhein; 3) der Gemeine von der 7. Compagnie der schlesischen 6pfündigen Batterie, Friedrich Riedel, am 8. März 1814. zu Bolckenhayn bei Frankfurt a. M.; 4) der Gemeine von der 12. Compagnie im 2. schlesischen Infanterie-Regiment, Christoph Siegel, am 26. Juny 1815. zu Löwen; 5) der Unterofficier bei der 3. Compagnie des Landwehrbataillons v. Wedell, Joseph Fischer, am 27. Jan. 1814. zu Runckel; 6) der Gemeine bei derselben Compagnie und Bataillon, Friedrich Racke, im Okt. 1813. zu Hamburg; 7) der Gemeine von der 1. Compagnie im 5. schlesischen Regiment, August Micken, im Juny 1814, zu Paris; 8) der Gemeine von der 2. Compagnie im 2. brandenburgischen Infanterie-Regiment, Abraham Gottlieb Mosquen, im April 1814. zu Paris; 9) der Gemeine von der 2. Compagnie im ersten Regiment, Johann Zeel, in demselben Monat und Jahr zu Paris; 10) der Gemeine von der 2. Compagnie im Landwehrbataillon von Lohrisen, Johann Hellwig, am 27. Januar 1814. zu Bolckenhayn; 11) der Gemeine von der 4. Compagnie im Landwehrbataillon von Pettinghofen, Gottlieb Friedrich, am 27. Januar 1814., zu Hamburg; 12) der Grenadier von der 4. Compagnie im 1. westpreuß. Grenadierbataillon, Friedrich Wuttke, am 28. Januar 1814. zu Butzbach; 13) der Gemeine von der 3. Compagnie im Landwehrbataillon von Buttler, Franz Wewior, am 18. Febr. 1814. zu Runckel; 14) der Unterofficier in der 3. Escadron des Neumärkschen Landwehr-Cavallerie-Regiments, Carl Bandt, am 13. Okt. 1815. zu Chartres; 15) der Gemeine von der 3. Compagnie im Landwehrbataillon von Reibnitz, Wilhelm Seifert, am 8. Febr. 1814. zu Marburg; 16) der Gemeine von der 3. Compagnie im Bataillon von Dallwitz, Gottfried Göbel, am 12. Januar 1814. zu Brieg; 17) der Gemeine von der 2. Compagnie Artillerie bei der 9. Batterie, Gottfried Hoffmann, am 13. März 1814 zu Sagan; 18) der Gemeine von der 12. Compagnie des Brandenburgischen Füsilierbataillon, Heinrich Schubert, am 8. Febr. 1814. zu Butzbach; 19) der Trainknecht Johann Amtmann, am 12. Febr. 1814. zu Runckel; 20) der Gemeine von der 8. Compagnie des 2. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments im 2. Bataillon, Christian Hoffmann, am 28. Decbr. 1815. zu Luxemburg in der Abthei Münster; 21) der Gemeine von der 4 Compagnie schlesischen Landwehrbataillon von Sommerfeld, Bernhard Menzel, am 18. Februar 1814. zu Butzbach; 22) der Gemeine Benedict Daust bei derselben Compagnie und Bataillon, am 23. Januar 1814. eben daselbst; 23) der Gemeine von der 4. Compagnie im Landwehrbataillon von Krahn, Luprich, am 6. Januar 1814. zu Sprottau; 24) der Gemeine von der 2. Compagnie im 1. Bataillon des 7. Regiments, Andreas Becker, am 6. Februar 1814. zu Duderstadt; 25) der Gemeine von der 2. Compagnie im 10 schlesischen Linien-Infanterie-Regiment, Thomas Schliwa, am 7. Januar 1814 zu Mühlhausen; 26) der Krankenwärter bei dem fliegenden Lazareth No. 7., vorher bei dem Dolffschen Kürassierregiment, Franz David, am 24. Oktober 1815. zu Laucha;

27)

27) der Mousquetier von der 8. Compagnie im 1. schlesischen Infanterieregiment, Thomas Neumann, am 20. März 1816. zu Vaucouleurs; 28) der Gemeine von der 3. Compagnie im schlesischen Landwehrbataillon v. Kottulinsky, Johann Werckmann am 13. Februar 1814. Runckel; 29) der Unterofficier von der 1. Compagnie im schlesischen Landwehr-Bataillon von Wedell, Joseph Neugebauer, am 14. Februar 1814. ebendaselbst; 30) der Gemeine von der 5. Compagnie im 2. Bataillon des 10. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, Andreas Faruta, am 19. März 1814. zu Frankenhausen; 31) der Gemeine bei der 2. Compagnie im Grenadierbataillon des 1. Infanterieregiments, Carl Körner, im April 1814. zu Paris; 32) der Gemeine von der 2. Compagnie im 13. schlesischen Landwehr-Infanterieregiment, Gottlieb Großer, am 27. Januar 1814. zu Mühlhausen; 33) der Chirurgus bei dem 7. westpreußischen Infanterieregiment, Leopold Seidler, am 1. April 1814. zu Ziegenhain; 34) der Gemeine von der 7. Compagnie des Infanterieregiments No. 25, Caspar Sanner, am 25. Januar 1816. zu Erfurth; 35) der Gemeine von der 17. Compagnie im 3. Bataillon, Johann Kunz, 1815. zu Savern im Departement du Bas-Rhin; 36) der Füsilier von der 11. Compagnie im 3. Bataillon des 10. schlesischen Reserve-Regiments, George Aßmann, am 3. März 1814. zu Mühlhausen; 37) der Gemeine von der 11. Compagnie im 2. Bataillon desselben Regiments, Gottlieb Pannwitz, am 3 Jan. 1814. zu Heiligenstadt; 38) der Tambour von der 11. Compagnie im 2. westpreußischen Infanterieregiment, Bernhard Fellner, am 26. Januar 1814. zu Feistungenburg; 39) der Grenadier von der 1 Compagnie des Leib-Grenadierbataillons, Peter Otto, am 8. Sept. 1814. zu Frankfurt a. M.; 40) der Gemeine von der 10. Compagnie im 7. Reserve-Infanterie-Regiment, Gottfried Martin, am 14. Januar 1814. zu Mühlhausen; 41) der Gemeine von der 10. Compagnie des 3. Bataillons im 7. westpreuß. Infanterie-Regiment, Gottfried Schumann, am 7. Febr. 1814. zu Mühlhausen; 42) der Füsilier von der 9 Compagnie im 4. Reserve-Regiment, Johann Gottfried Appe, am 15. Jan. 1814. zu Naumburg; 43) der Gemeine von der 3. Compagnie in dem Landwehrbataillon v. Pettinghofen, Gottlob Baizhold, am 15. Febr. 1814. zu Marburg; 44) der Musquetier von der 3. Compagnie im 7. schlesischen Reserveregiment, Ludwig Brause, am 15. Novbr. 1813. zu Berlin; 45) der Gemeine von der 4. Compagnie des 2. westpreußischen Landwehr-Infanterie-Regiments, Michael Brück, am 21. März 1814. zu Zerbst; 46) der Gemeine von der 4. Compagnie des 6. Landwehr-Regiments, Bataillon v. Sousing, Carl David, am 1. Febr. 1814. zu Sagan; 47) der Gemeine von der 2. Compagnie des schlesischen Landwehrbataillons v. Seidlitz, Siegmund Dietrich, am 4. Februar 1814. zu Giesen; 48) der Gemeine von der Leib-Compagnie des 2. westpr. Regiments, Christian Doblau, am 1. Januar 1814. zu Mühlhausen; 49) der Gemeine von der 4. Compagnie des 2. schlesischen Regiments, Joseph Folckmer, am 9. Februar 1814. zu Prag; 50) der Gemeine von der 4. Compagnie schlesischer Landwehr, Michael Hasse, am 31. Decbr. 1813. zu Breslau; 51) der Gemeine bei derselben Compagnie, Jurgas Heide, am 7. Decbr. 1813. ebendaselbst; 52) der Gemeine von der 6. Compagnie des Landwehrbataillons v. Dohna, Gottlieb Henzel, am 19. Jan. 1814. zu Gotha; 53) der Gemeine von der 6. Compagnie des 7. Infanterieregiments, Benjamin

min Herz, am 5. Februar 1814. zu Feistungenburg; 54) der Gemeine von der 1. Compagnie des 1. schlesischen Infanterieregiments, Thomas Jago, am 25. Januar 1814. zu Marburg; 55) der Gemeine von der 3. Compagnie im schlesischen Landwehrbataillon v. Pettinghofen, Gottlieb Kiese, am 11. Febr. 1814. zu Butzbach; 56) der Gemeine von dem 9. Landwehrregiment, Bataillon v. Troschke, Martin Kurschella, am 24. Februar 1814 zu Mühlhausen; 57) der Gemeine von der Oelsner Landwehr, Christoph Liebich, am 28. Oktober 1813. zu Breslau; 58) der Gemeine von der 1. Compagnie schlesischer Landwehr, Ignaz Martorsky, am 25. Januar 1814. zu Butzbach; 59) der Gemeine vom 1. Leib Husarenregiment Tchrocka, Johann Sároky, am 1. Okt. 1814. zu Berlin; 60) der Gemeine vom westpreuß. Grenadierregiment, Johann Christian Scharnick, am 25. Novbr. 1813. zu Breslau; 61) der Gemeine von der 8. Compagnie des 10. Reserve Infanterieregiments, Jeremias Schulz, am 16. Februar 1814. zu Marburg; 62) der Gemeine von der 8. Compagnie des 11. Reserve-Infanterieregiments, Jacob Seibilla, am 12. December 1813. zu Fensterhausen; 63) der Gemeine von der 3. Compagnie im Landwehrbataillon v. Köckritz, Paul Strehner, am 5 Febr. 1814. zu Sprottau; 64) der Gemeine von der Wartenberger Landwehr Urban Thrnock, am 21. Januar 1814. zu Breslau; 65) der Gemeine vom 7. schlesischen Infanterieregiment, Anton Schiller, am 21. Januar 1814. zu Feistungenburg; 66) der Gemeine von der 3. Compagnie des 4. Bataillons im 1. Landwehrregiment, Carl Wegener, am 27. Januar 1814 zu Worbis.

Da nun die Geburtsörter der Verstorbenen unbekannt sind, so werden die Angehörigen derselben hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Anverwandten der, unter No. 65. und 66. aufgeführten Individuen, die Aushändigung der hier beruhenden Todtenscheine durch die betreffenden landräthlichen Aemter bei Uns nachsuchen.

Liegnitz, den 13. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 15. pro July c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft den Lehr-Cursus im Seminar hieselbst vom September d. J. an.

Da mit dem gegenwärtigen Monat der zweijährige Lehr-Cursus in dem hiesigen Seminarium für Elementar-Schullehrer evangelischer Confession beschlossen, und mit dem September ein neuer von gleicher Dauer wieder angefangen wird; so haben Wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, und diejenigen, welche sich in der gedachten Anstalt zu Lehrern der Jugend zu bilden entschlossen sind, hiermit auffordern wollen, sich den 2 September d. J. mit ihrem Taufschein und dem Zeugniß ihres bisherigen Wohlverhaltens vom Ortsgeistlichen versehen, im Seminar zu melden, und, wofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme und die mit der Anstalt verbundenen Wohlthaten zu gewärtigen.

Breslau, den 26. Junl 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 17. August 1816.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April d. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, gereicht den Inhabern derselben zur Nachricht, daß die erste Verloosung am 15. d. Mts. durch die Königliche General-Lotterie-Direction Statt gefunden hat. Die Gewinn-Listen sind besonders abgedruckt und hier beigefügt.

Jener Bekanntmachung vom 22. April d. J. gemäß, wird die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsen-Betrags bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, und zwar, was die jetzt durch die erste Verloosung gezogenen Russischen Bons betrifft, im Laufe des Monats August d. J. dergestalt geleistet werden, daß:

vom 5. bis 10. August die Nummern der Loose 1 bis 258 incl.
vom 12. bis 17. August die Nummern der Loose 259 bis 516 incl.
vom 19. bis 24. August die Nummern der Loose 517 bis 773 incl.
und vom 26. bis 31. August die Nummern der Loose 774 bis 1030 incl.

zur Einlösung kommen.

Hierbei wird festgesetzt:

1. Jeder Bon muß über das empfangene, darin verschriebene Capital nebst Zinsen quittirt werden, und zwar blos durch die Worte:

„den Inhalt nebst Zinsen empfangen"

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unentgeldlich ausgeben.

2. Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt seyn, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3. Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuschickung der Bons, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse wenden, denn es wird die Einrichtung getroffen werden, daß die gezogenen, mithin zur Einlösung gelangenden Bons, den Regierungs-Haupt-Kassen bis zum letzten September d. J. in vorstehender Art quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegen-Schein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden, und von ihr den Kapitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Vormittags-Stunden.

Berlin, den 19. July 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

(sign. Billaume.)

Ver-

Verzeichniß

der bei der 1sten Verloosung der Russischen Bons am 15. d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
1	101	bis	150	37	10101	bis	10150	73	21351	bis	21400
2	301	—	350	38	10601	—	10650	74	21651	—	21700
3	451	—	500	39	10851	—	10900	75	21951	—	22000
4	701	—	750	40	11051	—	11100	76	22751	—	22800
5	901	—	950	41	11251	—	11300	77	22901	—	22950
6	1301	—	1350	42	11401	—	11450	78	22951	—	23000
7	1451	—	1500	43	11501	—	11550	79	23451	—	23500
8	1501	—	1550	44	11701	—	11750	80	23751	—	23800
9	1701	—	1750	45	11851	—	11900	81	25501	—	25550
10	2251	—	2300	46	12001	—	12650	82	25651	—	25700
11	2351	—	2400	47	12151	—	12200	83	25951	—	26000
12	2501	—	2550	48	12501	—	12550	84	26151	—	26200
13	2951	—	3000	49	12601	—	12650	85	26251	—	26300
14	3551	—	3600	50	12901	—	12950	86	26501	—	26550
15	3701	—	3750	51	13051	—	13100	87	26751	—	26800
16	4151	—	4200	52	13201	—	13250	88	27251	—	27300
17	4651	—	4700	53	13251	—	13300	89	27351	—	27400
18	5151	—	5200	54	13651	—	13700	90	27451	—	27500
19	5551	—	5600	55	13751	—	13800	91	27801	—	27850
20	5751	—	5800	56	15951	—	16000	92	28001	—	28050
21	6001	—	6050	57	16051	—	16100	93	28101	—	28150
22	6201	—	6250	58	16251	—	16300	94	28601	—	28650
23	6651	—	6700	59	16401	—	16450	95	28851	—	28900
24	7001	—	7050	60	16501	—	16550	96	29251	—	29300
25	7151	—	7200	61	16751	—	16800	97	29651	—	29700
26	7201	—	7250	62	17051	—	17100	98	29951	—	30000
27	7401	—	7450	63	17451	—	17500	99	30551	—	30600
28	7851	—	7900	64	17701	—	17750	100	31101	—	31150
29	7951	—	8000	65	17901	—	17950	101	31501	—	31550
30	8201	—	8250	66	18201	—	18250	102	31701	—	31750
31	8301	—	8350	67	18551	—	18600	103	31801	—	31850
32	8751	—	8800	68	18651	—	18700	104	32001	—	32050
33	8801	—	8850	69	18701	—	18750	105	32151	—	32200
34	9301	—	9350	70	19601	—	19650	106	32351	—	32400
35	9551	—	9600	71	20601	—	20650	107	32651	—	32700
36	9951	—	10000	72	21151	—	21200	108	33351	—	33400

Loose	Nummern der Russischen Bons			Loose	Nummern der Russischen Bons			Loose	Nummern der Russischen Bons		
109	33601	bis	33650	148	46401	bis	46450	187	58651	bis	58700
110	33801	—	33850	149	46601	—	46650	188	59351	—	59400
111	33851	—	33900	150	47251	—	47300	189	59501	—	59550
112	33951	—	34000	151	48151	—	48200	190	60051	—	60100
113	34401	—	34450	152	48751	—	48800	191	60251	—	60300
114	35151	—	35200	153	49001	—	49050	192	60351	—	60400
115	35451	—	35500	154	49051	—	49100	193	60601	—	60650
116	35651	—	35700	155	49101	—	49150	194	60651	—	60700
117	36051	—	36100	156	49401	—	49450	195	60801	—	60850
118	36151	—	36200	157	49451	—	49500	196	60901	—	60950
119	36301	—	36350	158	50151	—	50200	197	61051	—	61100
120	37201	—	37250	159	50451	—	50500	198	61251	—	61300
121	37401	—	37450	160	50501	—	50550	199	61601	—	61650
122	38151	—	38200	161	50651	—	50700	200	61701	—	61750
123	39151	—	39200	162	50901	—	50950	201	62101	—	62150
124	39801	—	39850	163	51151	—	51200	202	62151	—	62200
125	40201	—	40250	164	51301	—	51350	203	62801	—	62850
126	40301	—	40350	165	51351	—	51400	204	63101	—	63150
127	40751	—	40800	166	51451	—	51500	205	63301	—	63350
128	41001	—	41050	167	51501	—	51550	206	63401	—	63450
129	41301	—	41350	168	51551	—	51600	207	63451	—	63500
130	41451	—	41500	169	51701	—	51750	208	64151	—	64200
131	41651	—	41700	170	51851	—	51900	209	64301	—	64350
132	41751	—	41800	171	52101	—	52150	210	65301	—	65350
133	41801	—	41850	172	53201	—	53250	211	65901	—	65950
134	41851	—	41900	173	53301	—	53350	212	66151	—	66200
135	41901	—	41950	174	53451	—	53500	213	66251	—	66300
136	41951	—	42000	175	53551	—	53600	214	66351	—	66400
137	42401	—	42450	176	53701	—	53750	215	66901	—	66950
138	42451	—	42500	177	54401	—	54450	216	67501	—	67550
139	43501	—	43550	178	54701	—	54750	217	68051	—	68100
140	43701	—	43750	179	55051	—	55100	218	68651	—	68700
141	43751	—	43800	180	55201	—	55250	219	68951	—	69000
142	44851	—	44900	181	55301	—	55350	220	69151	—	69200
143	45151	—	45200	182	55651	—	55700	221	69201	—	69250
144	45351	—	45400	183	56651	—	56700	222	69251	—	69300
145	45801	—	45850	184	58051	—	58100	223	69501	—	69550
146	45851	—	45900	185	58401	—	58450	224	69651	—	69700
147	46051	—	46100	186	58451	—	58500	225	70251	—	70300

226

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
226	70451	bis	70500	265	83201	bis	83250	304	95051	bis	95100
227	70901	-	70950	266	83351	-	83400	305	95351	-	95400
228	71651	-	71700	267	83451	-	83500	306	95651	-	95700
229	71851	-	71900	268	83951	-	84000	307	95701	-	95750
230	72201	-	72250	269	84601	-	84650	308	95801	-	95850
231	72301	-	72350	270	84951	-	85000	309	96401	-	96450
232	72651	-	72700	271	85301	-	85350	310	96901	-	96950
233	72801	-	72850	272	85501	-	85550	311	97051	-	97100
234	73801	-	73850	273	85551	-	85600	312	97151	-	97200
235	73901	-	73950	274	85951	-	86000	313	97401	-	97450
236	74151	-	74200	275	86651	-	86700	314	97751	-	97800
237	74401	-	74450	276	86951	-	87000	315	97801	-	97850
238	74651	-	74700	277	87951	-	88000	316	98351	-	98400
239	75251	-	75300	278	88001	-	88050	317	98951	-	99000
240	75451	-	75500	279	88701	-	88750	318	99051	-	99100
241	75651	-	75700	280	88901	-	88950	319	99401	-	99450
242	76401	-	76450	281	89151	-	89200	320	99701	-	99750
243	76551	-	76600	282	89301	-	89350	321	99951	-	100000
244	77151	-	77200	283	89551	-	89600	322	100401	-	100450
245	77251	-	77300	284	89751	-	89800	323	100601	-	100650
246	77301	-	77350	285	90001	-	90050	324	100701	-	100750
247	77601	-	77650	286	90251	-	90300	325	101151	-	101200
248	77751	-	77800	287	90451	-	90500	326	101701	-	101750
249	78301	-	78350	288	90651	-	90700	327	101801	-	101850
250	78451	-	78500	289	91151	-	91200	328	101901	-	101950
251	78751	-	78800	290	91351	-	91400	329	102001	-	102050
252	79101	-	79150	291	91601	-	91650	330	102101	-	102150
253	79351	-	79400	292	91951	-	92000	331	102201	-	102250
254	79801	-	79850	293	92401	-	92450	332	102701	-	102750
255	79951	-	80000	294	92451	-	92500	333	102951	-	103000
256	80601	-	80650	295	92901	-	92950	334	103151	-	103200
257	80651	-	80700	296	93051	-	93100	335	103301	-	103350
258	80751	-	80800	297	93101	-	93150	336	103751	-	103800
259	81501	-	81550	298	93301	-	93350	337	103901	-	103950
260	81551	-	81600	299	94301	-	94350	338	104051	-	104100
261	82051	-	82100	300	94651	-	94700	339	104201	-	104250
262	82701	-	82750	301	94701	-	94750	340	104251	-	104300
263	82851	-	82900	302	94751	-	94800	341	104401	-	104450
264	83151	-	83200	303	94801	-	94850	342	104851	-	104900

343

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
343	104951 bis 105000	390	119451 bis 119500	437	130851 bis 130900	484	143801 bis 143850
344	105751 — 105800	91	119551 — 119600	438	130901 — 130950	485	144001 — 144050
345	106301 — 106350	392	119751 — 119800	439	131251 — 131300	486	144351 — 144400
346	106551 — 106600	393	119901 — 119950	440	131401 — 131450	487	144451 — 144500
347	106651 — 106700	394	120001 — 120050	441	131451 — 131500	488	144501 — 144550
348	106801 — 106850	395	120351 — 120400	442	131701 — 131750	489	144751 — 144800
349	106851 — 106900	396	120401 — 120450	443	131851 — 131900	490	145151 — 145200
350	106901 — 106950	397	120851 — 120900	444	131901 — 131950	491	145301 — 145350
351	107201 — 107250	398	121301 — 121350	445	131951 — 132000	492	145501 — 145550
352	107551 — 107600	399	121551 — 121600	446	132101 — 132150	493	146001 — 146050
353	109151 — 109200	400	122051 — 122100	447	132401 — 132450	494	146251 — 146300
354	109251 — 109300	401	122101 — 122150	448	132451 — 132500	495	146351 — 146400
355	109601 — 109650	402	122151 — 122200	449	132651 — 132700	496	146551 — 146600
356	109651 — 109700	403	122201 — 122250	450	132801 — 132850	497	147501 — 147550
357	110251 — 110300	404	122701 — 122750	451	132851 — 132900	498	147551 — 147600
358	110301 — 110350	405	123301 — 123350	452	133051 — 133100	499	148151 — 148200
359	110751 — 110800	406	123651 — 123700	453	133351 — 133400	500	148201 — 148250
360	111301 — 111350	407	123701 — 123750	454	133601 — 133650	501	148301 — 148350
361	111451 — 111500	408	124051 — 124100	455	133851 — 133900	502	148501 — 148550
362	112001 — 112050	409	124101 — 124150	456	134951 — 135000	503	149751 — 149800
363	112101 — 112150	410	124301 — 124350	457	135451 — 135500	504	150051 — 150100
364	112201 — 112250	411	124451 — 124500	458	136001 — 136050	505	150951 — 151000
365	112251 — 112300	412	124551 — 124600	459	136151 — 136200	506	151001 — 151050
366	112551 — 112600	413	124651 — 124700	460	136851 — 136900	507	151051 — 151100
367	112751 — 112800	414	124801 — 124850	461	136951 — 137000	508	151501 — 151550
368	112951 — 113000	415	125151 — 125200	462	137101 — 137150	509	152151 — 152200
369	113351 — 113400	416	125301 — 125350	463	137901 — 137950	510	152551 — 152600
370	113401 — 113450	417	125801 — 125850	464	138001 — 138050	511	152651 — 152700
371	113501 — 113550	418	126001 — 126050	465	138651 — 138700	512	152801 — 152850
372	114551 — 114600	419	126051 — 126100	466	139051 — 139100	513	152851 — 152900
373	114901 — 114950	420	126351 — 126400	467	139151 — 139200	514	153001 — 153050
374	115001 — 115050	421	126651 — 126700	468	139201 — 139250	515	153351 — 153400
375	115351 — 115400	422	127151 — 127200	469	139601 — 139650	516	153601 — 153650
376	115451 — 115500	423	127351 — 127400	470	140001 — 140050	517	153801 — 153850
377	115701 — 115750	424	127851 — 127900	471	140101 — 140150	518	154001 — 154050
378	116451 — 116500	425	127901 — 127950	472	140251 — 140300	519	154051 — 154100
379	116551 — 116600	426	127951 — 128000	473	140801 — 140850	520	154751 — 154800
380	116651 — 116700	427	128201 — 128250	474	141251 — 141300	521	155501 — 155550
381	116851 — 116900	428	128351 — 128400	475	141601 — 141650	522	155551 — 155600
382	117001 — 117050	429	128701 — 128750	476	141751 — 141800	523	155601 — 155650
383	117251 — 117300	430	129101 — 129150	477	141901 — 141950	524	156451 — 156500
384	117451 — 117500	431	129501 — 129550	478	142251 — 142300	525	157051 — 157100
385	118051 — 118100	432	129701 — 129750	479	142401 — 142450	526	157401 — 157450
386	118351 — 118400	433	129751 — 129800	480	142551 — 142600	527	157501 — 157550
387	118551 — 118600	434	129851 — 129900	481	143401 — 143450	528	157801 — 157850
888	118751 — 118800	435	129901 — 129950	482	143601 — 143650	529	158101 — 158150
389	119201 — 119250	436	130201 — 130250	483	143751 — 143800	530	158601 — 158650

531

Loose	Nummern der Russischen Bons.
531	158651 bis 158700
532	159401 — 159450
533	159751 — 159800
534	160101 — 160150
535	160401 — 160450
536	160901 — 160950
537	160951 — 161000
538	161001 — 161050
539	161401 — 161450
540	161551 — 161600
541	161951 — 162000
542	162301 — 162350
543	162651 — 162700
544	162751 — 162800
545	163351 — 163400
546	163501 — 163550
547	163551 — 163600
548	163901 — 163950
549	164001 — 164050
550	164551 — 164600
551	164601 — 164650
552	164751 — 164800
553	165451 — 165500
554	165651 — 165700
555	165901 — 165950
556	166201 — 166250
557	166551 — 166600
558	167001 — 167050
559	167051 — 167100
560	167151 — 167200
561	168151 — 168200
562	168401 — 168450
563	169051 — 169100
564	170451 — 170500
565	170901 — 170950
566	171301 — 171350
567	171551 — 171600
568	172451 — 172500
569	172501 — 172550
570	172551 — 172600
571	172901 — 172950
572	174001 — 174050
573	174301 — 174350
574	174551 — 174600
575	174801 — 174850
576	174951 — 175000
577	175151 — 175200

Loose	Nummern der Russischen Bons.
578	175201 bis 175250
579	175501 — 175550
580	175551 — 175600
581	175701 — 175750
582	175801 — 175850
583	176101 — 176150
584	176151 — 176200
585	176201 — 176250
586	176551 — 176600
587	176801 — 176850
588	177101 — 177150
589	177301 — 177350
590	177651 — 177700
591	177751 — 177800
592	177801 — 177850
593	177951 — 178000
594	178051 — 178100
595	178101 — 178150
596	178651 — 178700
597	178751 — 178800
598	179251 — 179300
599	179851 — 179900
600	180251 — 180300
601	180301 — 180350
602	181351 — 181400
603	181801 — 181850
604	182101 — 182150
605	183201 — 183250
606	183251 — 183300
607	183301 — 183350
608	183601 — 183650
609	183951 — 184000
610	184201 — 184250
611	184801 — 184850
612	184851 — 184900
613	184951 — 185000
614	185251 — 185300
615	185951 — 186000
616	186151 — 186200
617	186301 — 186350
618	187451 — 187500
619	186651 — 186700
620	186701 — 186750
621	186851 — 186900
622	188051 — 188100
623	188551 — 188600
624	188601 — 188650

Loose	Nummern der Russischen Bons.
625	188901 bis 188950
626	189051 — 189100
627	189401 — 189450
628	189951 — 190000
629	190051 — 190100
630	190101 — 190150
631	190151 — 190200
632	190301 — 190350
633	190401 — 190450
634	190551 — 190600
635	190601 — 190650
636	190951 — 191000
637	191201 — 191250
638	191501 — 191550
639	191551 — 191600
640	191601 — 191650
641	191801 — 191850
642	192451 — 192500
643	192501 — 192550
644	193201 — 193250
645	193651 — 193700
646	193851 — 193900
647	194051 — 194100
648	194101 — 194150
649	194251 — 194300
650	194301 — 194350
651	195151 — 195200
652	195851 — 195900
653	195901 — 195950
654	196301 — 196350
655	196[illegible]51 — 1965[illegible]0
656	197651 — 197700
657	198251 — 198300
658	198551 — 198600
659	198701 — 198750
660	198751 — 198800
661	199201 — 199250
662	199451 — 199500
663	199651 — 199700
664	199851 — 199900
665	200051 — 200100
666	200301 — 200350
667	200701 — 200750
668	201001 — 201050
669	201301 — 201350
670	201351 — 201400
671	201651 — 201700

Loose	Nummern der Russischen Bons.
672	201951 bis 202000
673	202051 — 202100
674	202401 — 202450
675	202751 — 202800
676	202801 — 202850
677	203201 — 203250
678	203251 — 203300
679	203401 — 203450
680	203451 — 203500
681	203601 — 203650
682	203801 — 203850
683	203951 — 204000
684	204401 — 204450
685	204601 — 204650
686	204701 — 204750
687	204801 — 204850
688	205001 — 205050
689	205401 — 205450
690	205551 — 205600
691	205651 — 205700
692	206651 — 206700
693	206751 — 206800
694	206901 — 206950
695	207001 — 207050
696	207501 — 207550
697	208001 — 208050
698	208201 — 208250
699	208851 — 208900
700	208901 — 208950
701	209301 — 209350
702	209401 — 209450
703	209651 — 209700
704	209751 — 209800
705	209801 — 209850
706	209951 — 210000
707	210101 — 210150
708	210201 — 210250
709	210701 — 210750
710	211101 — 211150
711	211251 — 211300
712	211451 — 211500
713	211651 — 211700
714	212451 — 212500
715	212551 — 212600
716	212601 — 212650
717	212801 — 212850
718	212951 — 213000

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
719	213051	bis	213100	766	226351	bis	226400	813	240151	bis	240200	860	257151	bis	257200
720	213101	—	213150	767	226701	—	226750	814	240301	—	240350	861	257251	—	257300
721	213601	—	213650	768	227001	—	227050	815	240501	—	240550	862	257801	—	257850
722	213951	—	214000	769	227151	—	227200	816	240601	—	240650	863	258351	—	258400
723	214451	—	214500	770	227401	—	227450	817	240851	—	240900	864	258651	—	258700
724	214601	—	214650	771	227651	—	227700	818	241051	—	241100	865	258751	—	258800
725	214651	—	214700	772	227801	—	227850	819	242101	—	242150	866	259401	—	259450
726	215151	—	215200	773	228651	—	228700	820	242251	—	242300	867	259651	—	259700
727	215201	—	215250	774	229001	—	229050	821	242351	—	242400	868	259851	—	259900
728	215701	—	215750	775	229051	—	229100	822	242851	—	242900	869	260251	—	260300
729	215951	—	216000	776	229201	—	229250	823	242901	—	242950	870	260301	—	260350
730	216401	—	216450	777	229651	—	229700	824	243101	—	243150	871	260701	—	260750
731	216801	—	216850	778	230001	—	230050	825	243151	—	243200	872	261051	—	261100
732	216951	—	217000	779	230451	—	230500	826	244101	—	244150	873	261201	—	261250
733	217101	—	217150	780	230551	—	230600	827	245051	—	245100	874	261851	—	261900
734	217301	—	217350	781	230651	—	230700	828	245301	—	245350	875	262101	—	262150
735	217501	—	217550	782	230801	—	230850	829	245401	—	245450	876	262151	—	262200
736	217551	—	217600	783	230951	—	231000	830	245501	—	245550	877	262401	—	262450
737	217651	—	217700	784	231251	—	231300	831	246701	—	246750	878	262551	—	262600
738	217751	—	217800	785	231651	—	231700	832	247151	—	247200	879	262751	—	262800
739	218201	—	218250	786	231801	—	231850	833	247601	—	247650	880	263001	—	263050
740	218351	—	218400	787	231951	—	232000	834	248501	—	248550	881	263101	—	263150
741	218901	—	218950	788	232151	—	232200	835	249351	—	249400	882	263601	—	263650
742	219151	—	219200	789	232701	—	232750	836	249451	—	249500	883	264101	—	264150
743	219351	—	219400	790	232801	—	232850	837	249851	—	249900	884	264751	—	264800
744	219601	—	219650	791	233151	—	233200	838	250001	—	250050	885	265201	—	265250
745	219801	—	219850	792	233251	—	233300	839	250101	—	250150	886	265351	—	265400
746	219901	—	219950	793	233351	—	233400	840	250151	—	250200	887	265601	—	265650
747	220051	—	220100	794	233601	—	233650	841	250551	—	250600	888	266301	—	266350
748	220251	—	220300	795	233651	—	233700	842	250601	—	250650	889	266551	—	266600
749	220851	—	220900	796	233851	—	233900	843	250851	—	250900	890	266701	—	266750
750	221151	—	221200	797	234001	—	234050	844	251551	—	251600	891	266751	—	266800
751	221201	—	221250	798	234051	—	234100	845	251851	—	251900	892	266801	—	266850
752	222001	—	222050	799	234351	—	234400	846	252551	—	252600	893	267051	—	267100
753	222251	—	222300	800	234601	—	234650	847	252851	—	252900	894	267251	—	267300
754	222301	—	222350	801	235201	—	235250	848	252901	—	252950	895	267301	—	267350
755	222801	—	222850	802	235451	—	235500	849	253051	—	253100	896	267501	—	267550
756	223551	—	223600	803	236351	—	236400	850	253101	—	253150	897	267651	—	267700
757	223801	—	223850	804	236701	—	236750	851	254251	—	254300	898	267751	—	267800
758	224051	—	224100	805	237201	—	237250	852	254501	—	254550	899	268051	—	268100
759	224101	—	224150	806	237351	—	237400	853	254901	—	254950	900	268101	—	268150
760	224201	—	224250	807	237551	—	237600	854	255601	—	255650	901	269051	—	269100
761	224451	—	224500	808	238501	—	238550	855	256001	—	256050	902	269401	—	269450
762	224851	—	224900	809	238551	—	238600	856	256101	—	256150	903	269851	—	269900
763	225401	—	225450	810	239201	—	239250	857	256901	—	256950	904	269951	—	270000
764	225951	—	226000	811	239851	—	239900	858	257001	—	257050	905	270101	—	270150
765	226101	—	226150	812	240101	—	240150	859	257101	—	257150	906	270401	—	270450

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
907	270551 bis 270600	938	279301 bis 279350	969	288451 bis 288500	1000	297601 bis 297650
908	270701 — 270750	939	279501 — 279550	970	289251 — 289300	1001	297651 — 297700
909	270851 — 270900	940	279851 — 279900	971	289551 — 289600	1002	297701 — 297750
910	270901 — 270950	941	280151 — 280200	972	289701 — 289750	1003	298001 — 298050
911	271001 — 271050	942	280351 — 280400	973	289951 — 290000	1004	298101 — 298150
912	271401 — 271450	943	280501 — 280550	974	290101 — 290151	1005	298151 — 298200
913	271501 — 271550	944	280601 — 280650	975	291151 — 291200	1006	298501 — 298550
914	271551 — 271600	945	280951 — 281000	976	291701 — 291750	1007	299001 — 299050
915	271601 — 271650	946	281351 — 281400	977	291951 — 292000	1008	299451 — 299500
916	271651 — 271700	947	282051 — 282100	978	292201 — 292250	1009	299851 — 299900
917	271851 — 271900	948	282101 — 282150	979	292551 — 292600	1010	300701 — 300750
918	271901 — 271950	949	282601 — 282650	980	2928[illegible]1 — 292850	1011	301451 — 301500
919	271951 — 272000	950	282901 — 282950	981	292951 — 293000	1012	301751 — 301800
920	272251 — 272300	951	283101 — 283150	982	293151 — 293200	1013	302801 — 302850
921	272401 — 272450	952	283151 — 283200	983	293351 — 293400	1014	302951 — 303000
922	272651 — 272700	953	283251 — 283300	984	293451 — 293500	1015	303051 — 303100
923	273001 — 273050	954	283451 — 283500	985	293601 — 293650	1016	303101 — 303150
924	273551 — 273600	955	283601 — 283650	986	293901 — 293950	1017	303701 — 303750
925	274751 — 274800	956	284301 — 284350	987	294101 — 294150	1018	304501 — 304550
926	275251 — 275300	957	284351 — 284400	988	294301 — 294350	1019	304601 — 304650
927	275451 — 275500	958	284701 — 284750	989	294451 — 294500	1020	304651 — 304700
928	275551 — 275600	959	284951 — 285000	990	294701 — 294750	1021	304751 — 304800
929	275651 — 275700	960	285001 — 285050	991	294801 — 294850	1022	304801 — 304850
930	275701 — 275750	961	285051 — 285100	992	294851 — 294900	1023	305151 — 305200
931	276301 — 276350	962	285501 — 285550	993	295101 — 295150	1024	305201 — 305250
932	276351 — 276400	963	286301 — 286350	994	295251 — 295300	1025	306301 — 306350
933	276501 — 276550	964	286751 — 286800	995	296101 — 296150	1026	306401 — 306450
934	276751 — 276800	965	286851 — 286900	996	296401 — 296450	1027	307501 — 307550
935	276851 — 276900	966	287301 — 287350	997	296701 — 296750	1028	308251 — 308300
936	277051 — 277100	967	287601 — 287650	998	297451 — 297500	1029	308851 — 308900
937	278901 — 278950	968	288051 — 288100	999	297551 — 297600	1030	30[illegible]51 — 309000

Berlin, den 15. Juli 1816.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Vor

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 201. Die Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Festtags der drei großen Feste im Herzogthum Sachsen betreffend.

Von dem hohen Ministerium des Innern ist die Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Festtages der drei großen Feste, ingleichen des Marien-, Johannis- und Michaelis-Festes, wie auch der Aposteltage, im Herzogthum Sachsen beschlossen worden.

Diese Festsetzung bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Einsassen der von der Oberlausitz zum hiesigen Regierungsdepartement gelegten Kreise und Kreistheile.

Zugleich wird im Verfolg der Uns zugegangenen hohen Verfügung angeordnet: daß durch diese Aufhebung der kirchlichen Feier früherhin bestandener Feiertage den Unterthanen des platten Landes keinesweges eine neue Roboth-Last auferlegt worden ist. An denjenigen Orten also, wo die Untersassen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, kommen ihnen diese abgeschafften Feiertage nach wie vor dergestalt zu Gute, daß sie ihren Gutsherren oder den Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feiertagen, keine Hofedienste zu leisten schuldig sind, in sofern solche Tage nicht etwa in die Saat- und Erndtezeit treffen. Dahingegen beruht es an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur 3 oder weniger Tage in der Woche Hofedienste zu fordern berechtigt ist, in desselben Willkühr, ob er diese bestimmten Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will.

Liegnitz, den 26. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 98. R. Juli c.

No. 202. Betrifft die Zollfreiheit nachbenannter aus Königsberg in Preußen eingehender Surrogat-Waaren.

Für nachstehende russische und polnische Produkte, nemlich:

Matten, Pott- und Blauasche, Waidasche, Borsten, Flachs und Hanf, Heede, Bock- und Ziegenfelle, Hanföl, Kalb- und Schaaf-Felle, ordinaire rohe und gebleichte flächsene hanfne, und wergne Leinwand, Talch, Wachs, Juchten, Rind- und Elendhäute, Roßhäute, Segeltuch,

ist eine Einrichtung in Königsberg in Preußen dahin getroffen worden, daß diese Gegenstände eine Abgabe entrichten, welche nach dem weitern Vertriebe derselben

nach dem Auslande alle Ausfuhrgefälle

nach dem Einlande alle Eingangsgefälle,

mit Ausschluß der Consumtionssteuer, aufhebt.

Diese Bestimmung wird hiermit allgemein bekannt gemacht, den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Ressorts aber, in Gemäßheit des diesfälligen Ministerial-Rescripts vom 18. v. M. III. 12,258., die Anweisung ertheilt, von besagten Gegenständen, wenn sie mit Begleitscheinen aus Königsberg in Preußen:

als Surrogat-Waaren bezeichnet,

eingehen, blos die Accise zu erheben, wenn sie aber in der Art zum Ausgang bestimmt sind, frei passiren zu lassen.

Liegnitz, den 5. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 156. pro July c.

No. 203. Betrifft die Consumtions Abgabenfreiheit der einländischen Ostsee-Heeringe.

Nach einer an die Königl. Regierung zu Stettin ergangenen Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12. v. M., sollen die einländischen an der Ostsee-Küste gewonnenen, von Einländern eingesalzenen Heeringe, künftig von Consumtions-Abgaben frei seyn, und nicht mehr, wie bisher in der ersten damit zu berührenden Stadt, zur Versteuerung gezogen werden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Accise- und Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements aber werden insbesondere angewiesen, die Heeringe vorgedachter Art, wenn sie mit gültigen Passirscheinen eingehen, zur Consumtion frei passiren zu lassen.

Liegnitz, den 5. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 166. pro July c.

No. 204. Erinnerung an Einsendung der Verzeichnisse von begangenen Verbrechen.

Der Verordnung vom 15. May d. J. im 23. Stück des diesjährigen Amtsblatts wegen der von sämmtlichen, sowohl Königlichen als magistratualischen Polizei-Verwaltungsbehörden einzureichenden Verzeichnisse von begangenen Verbrechen, sind bisher nur sehr wenige Polizei-Verwaltungs-Behörden nachgekommen. Wir fordern daher dieselben hierdurch auf: die noch rückständigen Verzeichnisse auf das 1ste und 2te Quartal d. J., oder an deren Stelle Negativ-Atteste, binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Liegnitz, den 5. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 229. August.

No. 205. Die Auflösung der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Glogau betreffend.

Daß unterm heutigen Datum die um das Gesundheitswohl des hiesigen Departements wohlverdiente Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu Glogau, auf den Grund des Edicts vom 30. April v. J., die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend, und gemäß dem Auftrage des hohen Ministerii des Innern, aufgelöset worden, wird hiermit zur Kenntniß der öffentlichen Behörden des Regierungs-Departements und des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 7. August 1816.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

I. No 19. R. pro August c.

No. 206.

No. 206. Wegen Verbindung des zeither in Liegnitz bestandenen Schullehrer-Seminarii mit der Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau.

Es ist die Absicht, das für das hiesige Regierungs-Departement errichtete, zeither interimistisch in Liegnitz bestandene Elementar-Schullehrer-Seminarium, mit der Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau zu verbinden, und diese Verbindung zu Michaelis dieses Jahres ins Werk zu setzen. Diejenigen jungen Leute evangelischer Confession, welche sich dem Elementar-Schulfach widmen wollen, und die Aufnahme in das Seminarium wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich für den Zweck, den 9. Septbr. d. J. im Bunzlauschen Waisenhause einzufinden, sich bei dem Direktor desselben, Herrn Hoffmann, versehen mit Taufschein und Zeugnisse über ihren moralisch guten Wandel zur Prüfung zu melden, und wegen ihrer Aufnahme und der ihnen zu gewährenden Unterstützung das Weitere zu gewärtigen.

Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt, und zum Schullehrerstand nicht nur Neigung haben, sondern auch die erforderlichen Anlagen, Vorkenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

Die evangelische Geistlichkeit des Departements wird hierdurch veranlaßt, diese Aufforderung in ihren Parochien zur Kunde, besonders derjenigen gelangen zu lassen, welche als Bewerber bereits angemeldet sind.

Liegnitz, den 11. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. 633. pro August c.

No. 207. Die Vernichtung der eingegangenen Staatspapiere betreffend.

Daß die von des Königs Majestät zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere angeordnete Commission am 10. Julius d. J. abermals

1) an alten ungestempelten Tresorscheinen für 100,000 Rthlr., und
2) von den auf den Preußischen Antheil übernommenen sächsischen Kassen Billets Litt. A. eine Summe von 400,000 Rthlr. durch das Feuer vernichtet worden ist,

wird, in Folge eines Rescripts des Königlichen hohen Finanz Ministerii vom 22. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. No. 48. 8. August.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Ausschüttung der kleinen Deposital-Massen, die ganz, oder zum Theil, aus alten Banco-Activis bestehen.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleinern Deposital-Massen, die ganz oder zum Theil aus alten Banco-Activis bestehen, bisher gefunden, ist das Haupt-Banco-Directorium höhern Orts angewiesen worden, der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4 Juny 1810. No. 15. zu genügen, und die Ausschüt-

schüttung der ältern Deposital-Massen möglichst zu erleichtern. Es ist dabei dem Haupt-Banko-Direktorio besonders zur Pflicht gemacht worden:

1) die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Depositalbehörden niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten nöthig seyen, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundsatzes, daß Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen, bleibende Capitals-Residuum allemal baar auszuzahlen;

2) gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Depositalbehörden, kleine Capitals-Zahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr. ohne weitere Anfrage auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Depositalbehörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten bei Ausschüttung der Deposital-Masse, auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 10. July d. J. wird Vorstehendes sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts hiermit bekannt gemacht, um sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Breslau, den 26. July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Wegen Ausschüttung solcher Depositalmassen, welche Antheil an alten Banko-Obligationen haben.

Folgendes Rescript des Chefs der Justiz, Excellenz, die Erleichterung der Ausschüttung solcher Depositalmassen betreffend, welche Antheile an alten Banko-Obligationen haben, wird zur Berücksichtigung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleineren Depositalmassen, welche ganz oder zum Theil aus alten Banco-Activis bestehen, bisher gefunden, hat das Königl. Finanzministerium, auf Anregung des Chefs der Justiz, das Haupt-Banco-Direktorium unter dem 21. Juni d. J. angewiesen, der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Juni 1810. Nr. 15. zu genügen und die Ausschüttung der ältern Depositalmassen möglichst zu erleichtern.

Es ist dabei dem Haupt-Banco-Directorio besonders zur Pflicht gemacht worden:

1) die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Depositalbehörden niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten nöthig seyen, ohne Anfrage zu bewirken, und daß, unter Anwendung des Grundsatzes, — daß Banco-Obligationen unter 50 Rthl. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, aus-

ausgefertigt werden dürfen, — bleibende Capitals-Residuum allemal baar auszuzahlen,

2) gleichergestalt auf jedesmaligen Antrag der Depositalbehörden, kleine Capitalszahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr., ohne weitere Anfrage auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Depositalbehörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessenten bei Ausschüttung der Depositalmasse, auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hierauf in den vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen, auch die Untergerichte davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Juli 1816.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.

Glogau, den 30. Juli 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung.

Die Gesanglehre und die Turnübungen, womit die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Jugendbildung seit einigen Jahren vermehrt sind, haben einen so wohlthätigen Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht, daß wir es Uns zu einer besondern Angelegenheit machen, nach der Absicht der höhern Staatsbehörden, die allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme der Provinz darauf hinzulenken.

Für den ersten dieser beiden Gegenstände ist schon viel geschehen, und wir kennen bereits eine nicht unbedeutende Zahl unserer höhern Bildungsanstalten und Volksschulen, in denen wir auch nach der verbesserten Methode und mit einem glücklichen Erfolge die Gesanglehre behandelt sehn. Es kann nicht fehlen, daß die heilsamen Folgen dieses Strebens sich sehr bald nicht nur in der Verbesserung des Kirchengesanges, sondern eben so gewiß auch in der Gemüthsbildung der Jugend sichtbar machen und den Sinn der Heiterkeit und Schönheit über das gesellige Leben verbreiten werden.

Aber auch mit den Turnübungen ist schon an mehreren Orten der Provinz der Anfang gemacht und ihre weitere Verbreitung vorbereitet worden. Als bereits vorhandene, nur mehr oder weniger vollständig eingerichtete Turnanstalten können Wir anführen:

1) die in Breslau, welche im vorigen Jahre eröffnet ist, von den Zöglingen der beiden Schullehrer-Seminarien und von einer Anzahl junger Leute von den Gymnasien besucht wird;

2) die

2) die in Bunzlau mit dem dortigen Waisenhause verbundene,
3) die in Liegnitz mit der Ritter-Akademie verbundene,
4) die in Leobschütz bei dem Gymnasio daselbst;
5) die in Heidersdorf bei Nimptsch für die Dorfjugend.

Mehr noch im Entstehen sind die Anstalten in Pierschen, in Rudelstadt, Dittmannsdorf und Salzbrunn, wo Lehrer und Schulgehülfen aus dem hiesigen Seminar angestellt sind, und den Anfang mit diesen Uebungen gemacht haben. Bei dem Gymnasio in Brieg hoffen wir bald eine ähnliche Einrichtung zu treffen; auch ist uns bekannt geworden, daß in Neisse, Frankenstein, Kreuzburg, Gleiwitz, Polkwitz, Waldenburg und Strehlen bereits darauf gedacht wird.

Es liegt in der Natur dieses Gegenstandes, daß er nicht so schnell, als es zu wünschen wäre, verbreitet werden kann; denn um Turnübungen anzustellen, muß man erst die Lehrer haben, welche die Einsicht und Fertigkeit dazu besitzen; auch bedarf es anderer Vorkehrungen, die nicht sogleich vorhanden sind. Daß es künftig an Lehrern nicht fehle, dafür wird in den hiesigen Seminarien und bald auch in dem zu Bunzlau gesorgt werden, und was sonst erforderlich ist, sich ohne Mühe und großen Aufwand bewirken lassen. Nicht leicht wird es eine Stadt oder ein Dorf in der Provinz geben, wo sich nicht so viel Raum finden ließe als nöthig ist, die fröhliche Jugend zu solchen Uebungen zu versammeln, und die übrigen Einrichtungen sind in Dörfern und kleinen Städten leichter zu treffern als in größern.

Wir empfehlen daher die Turnübungen als einen wesentlichen Gegenstand der allgemeinen Volksbildung, und wünschen, daß sich zu ihrer weitern Verbreitung alle mit uns vereinigen, die sich überzeugt haben, daß eine gesunde Seele auch gern in einem gesunden Körper wohnt, daß es zur vollkommenen Bildung des Menschen gehört, nicht in Schlaffheit und Weichlichkeit erfunden zu werden, sondern auch seiner leiblichen Kraft vertrauen zu dürfen, und daß wir das kunstvolle Gebilde, womit der Schöpfer unsern Geist umgeben hat, auch in seiner eigenthümlichen Schönheit und Tüchtigkeit vor ihm darstellen. Besonders fordern wir die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Pfarrer und städtischen Behörden auf, diesen Gegenstand mit Ernst zu betreiben und auch dadurch das Beste der aufwachsenden Generationen zu befördern; wobei wir nur noch bemerken, daß, wer eine gründliche Belehrung darüber wünscht, solche in folgender Schrift finden wird: die deutsche Turnkunst zur Einrichtung der Turnplätze, dargestellt von F. L. Jahn und E. Eiselen mit zwei Kupferplatten. Berlin 1816.

Breslau, den 31. Juli 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruht durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. v. M. das bisherige Brandenburg-Preußische Ober-Bergamt und den Namen:

Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen

zu bestätigen, und ihm seinen Rang als Landesverwaltungs-Behörde mit den Königl. Regierungen anzuweisen.

Der

Der Wirkungskreis des Ober-Bergamts umfaßt die Verwaltung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke, Kalksteinbrüche, Kalkbrennereien, Glashütten und Torfgräbereien, und den Absatz ihrer Erzeugnisse in dem dem Ober-Bergamte beigelegten Distrikte, jedoch mit Ausschluß der Torfgräbereien in Ost- und Westpreußen und in Litthauen, so wie mit Ausschluß derjenigen kleinen Forst-Torfgräbereien, welche durch die Forstbedienten als Nebengeschäfte verwaltet werden.

Der Distrikt, welcher dem Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen in Hinsicht der vorgenannten Verwaltungsgegenstände beigelegt worden, begreift in sich: die Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, einen Theil des Großherzogthums Posen, Pommern, der Churmark, den Theil der Neumark und des Herzogthums Magdeburg, welcher am rechten Elbufer belegen, einen Theil von Niederschlesien und einen Theil des Herzogthums Sachsen.

Dieser Distrikt wird südlich durch den Distrikt des Königl. Ober-Bergamts für die Provinz Schlesien zu Breslau und westlich durch den Distrikt des Königl. Ober-Bergamts für die Provinz Sachsen zu Halle begrenzt.

Die Grenze mit dem Distrikt des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau geht:

durch das Großherzogthum Posen von dem Einfluß der Prosna in die Warthe, diese entlang bis nach Moszyn, von da über Kosten nach Fraustadt,

durch Schlesien, von Fraustadt längs der Landstraße über Glogau bis Jakobsdorf, von da längs der Lübenschen und Bunzlauer Kreisgrenze bis an die Landstraße und auf dieser fort über Naumburg am Queis,

durch das Herzogthum Sachsen längs der unterhalb Naumburg, über Hochkirch, Görlitz, Reichenbach bis Rothkretscham führenden großen Landstraße.

Zwischen dem Distrikte des Königl. Ober-Bergamts zu Halle und dem zu Berlin bildet die Elbe die Grenze.

Dem Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen sind untergeordnet:

in der Churmark:

das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf für die dortigen Kalksteinbrüche und Kalkbrennereien; die Königl. Administration des Alaunwerks zu Freienwalde; das Königl. Saigerhüttenamt zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse; das Königl. Hüttenamt des Messingwerks zu Hegermühle; das Königl. Hüttenamt zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde; die Königl. Eisengießerei zu Berlin; das Königl. Hüttenamt zu Gottow; das Königl. Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde; das Königl. Hüttenamt zu Carlswerk; die Königl. Gipsfaktorei zu Sperenberg; die Königl. Kalkfaktorei zu Rathenow und Beeskow; die Königl. Rhin-Torf-Inspection zu Linum; die Königl. Torf-Faktorien zu Friedersdorf und Pauren; das Königl. Torf-Schiffahrts-Comptoir zu Berlin; die Königl. Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfaktoreien zu Berlin, Potsdam, Brandenburg, Rathenow und Havelberg;

im

im Herzogthum Magdeburg:

die Königl. Torf-Factoreien zu Fienerode, Carow und Woltersdorf;

in der Neumark:

die Königl. Hüttenämter zu Vietz, Kutzdorf, Peitz, Pleiske, Crossen, Zanzhausen und Zanzthal, Himmelstädt, Kupferhammer-Radach; die Königl. Kalk-Factorei zu Landsberg a. d. Warthe; die Königl. Torf-Factorei zu Költschen; die Königl. Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfactoreien zu Küstrin, Landsberg a. d. W., Frankfurt a. d. O., Crossen und Tschicherzig;

in Pommern:

das Königl. Salzamt zu Colberg; das Königl. Hüttenamt zu Torgelow; die Königl. Bergfactorei zu Podjuch; die Königl. Torf-Faktoreien zu Carolinenhorst, Gnügeland, Swienemünde; die Königl. Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaun-Factoreien zu Stettin und Colberg;

im Herzogthume Sachsen:

die Königl. Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg;

in Schlesien:

die Königl. Eisenstein-Factorei zu Neusalz; die Königl. Alaun-Faktorei und Flossiederei zu Breslau;

im Großherzogthume Posen:

die Königl. Kalk-Factorei zu Bromberg; das Königl. Eisenmagazin zu Bromberg; die Königl. Mühlenstein-Factorei zu Nakel;

in Westpreußen:

das Königl. Eisenmagazin, die Königl. Mühlenstein und Alaun-Factorei zu Elbing, die Königl. Mühlenstein-Factorei zu Graudenz;

in Ostpreußen:

die Königl. Alaun-Factorei zu Königsberg;

in Litthauen:

das Königl. Hüttenamt zu Wondolluk.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1816.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Berichtigung eines Druckfehlers. Im 32sten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist pag. 314. in der Verordnung No. 197. das letzte Wort, statt: Verbedeutung, zu lesen: Vorbescheidung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No 33)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 24. August 1816.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Aufforderung.

In der Königl. Gewehrfabrik zu Neisse in Schlesien, sind noch mehrere Stellen für Gewehr-Schloßmacher und Gewehr-Equipeur offen, die entweder durch gelernte Büchsenmacher, oder durch solche Handwerker besetzt werden sollen, welche bereits mit der Feile umzugehen verstehen.

Diejenigen Subjecte, welche eine solche Anstellung annehmen wollen, müssen zwischen 15 und 40 Jahre alt, und von gesundem Körperbau seyn. Die Engagementszeit ist auf 5 Jahre festgesetzt, in welcher Zeit diejenigen, welche nicht gelernte Büchsenmacher sind, in allen Zweigen der Büchsenmacherei gründlich unterrichtet werden, so daß sie nach diesen 5 Jahren als Büchsenmacher bei einem Regimente der Königl. Armee eintreten können, und die Aussicht haben, bei bezeigtem Fleiß und guter Führung dereinst den ruhigen Posten eines Zeughaus-Büchsenmachers zu erhalten.

Wer sich zu einer solchen Anstellung geneigt findet, hat sich bei dem Direktor der Gewehrfabrik zu Neisse, Major Tiedecke, zu melden, und wird von diesem die nähern Bedingungen erfahren. Berlin, den 24. Juli 1816.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. Erstes Departement.
Schöler. v. Schmid. v. Dedenroth.

Wegen Ernennung des Herrn Professor Dr. Bartels zum Rektor der hiesigen Universität.

Das Curatorium der hiesigen Universität macht hierdurch bekannt: daß das hohe Ministerium des Innern den Herrn Professor Dr. Bartels zum Rektor der hiesigen Universität vom 1. Oktober d. bis Ende September k. J. ernannt hat.

Breslau, den 10. August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien
und Curator der hiesigen Universität. Merckel.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 208. Das Gesetz wegen des Wasserstaues und Verschaffung von Vorfluth betreffend.

Die Verbesserung der Landes-Cultur in dem zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörenden Theile der Oberlausitz hat öfters in dem Mangel an zweckmäßigen gesetzlichen Vorschriften über die Verschaffung der Vorfluth und in der Furcht vor langwierigen Prozessen ein bedeutendes Hinderniß gefunden.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, nachfolgendes Allerhöchstes Gesetz wegen des Wasserstaues, und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811.

aus dem 23. Stück der allgemeinen Gesetzsammlung von gedachtem Jahre in obigem Gebiets-Theil der Oberlausitz zur Publikation zu bringen, und weiset sämmtliche obrigkeitliche Behörden und Einsassen an, in vorkommenden Fällen demselben nachzugehen und danach zu entscheiden.

Liegnitz, den 9. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 146. August c.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzialpolizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sey, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach An-

lei-

leitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 42. §. 35. rc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hiebei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können; so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die obere Polizeibehörden Statt.

§. 6. Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt seyn, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse, den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Fall, außer dem Ersatz alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserab-

abflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müll.r aber vollständig entschädigt, auch der Gegend, Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten B.dingungen Statt finden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schiffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sey?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall Statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde Statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt; so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grund-

sitzer

besitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde authorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation Statt.

§. 25. Insofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur Statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über 4 Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28 Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sey denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 208., 209., 212., 213., befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke rc., gegen die Entwässerung Statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Offizianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 15. November 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

No. 209. **Wegen Zahlung der Pflegegelder für die Kinder der seit dem Kriege 1806 verstorbenen und gebliebenen Soldaten aus den Fonds des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam.**

Mit dem Königlichen Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses ist von Seiten des vierten Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio die Vereinigung getroffen worden, daß dasselbe vom 1. July d. J. ab die Zahlung der Pflegegelder für die Kinder der seit dem Kriege 1806. verstorbenen und gebliebenen Soldaten aus dem Waisenhaus-Fonds übernimmt.

Diese Vereinigung wird jedoch im hiesigen Regierungs-Departement erst vom 12. August d. J. ab in Wirksamkeit treten, da pro July d. J. von den Magisträten die diesfällige Liquidationen bereits an das Königl. Ober-Kriegs-Commissariat der Provinz vorgelegt, von Seiten dieser Behörde die Anweisung dieser Kindergelder pro July d. J. auf die Liquidationen der Magisträte bereits für Rechnung der General-Militair-Kasse extrahirt worden ist.

Die Magisträte der Städte im hiesigen Departement werden daher hierdurch veranlaßt, die danach bisher für Rechnung der General-Militair-Kasse gezahlten Pflegegelder vom 1. August d. J. ab, für Rechnung der Haupt-Kasse des Potsdamschen Militair-Waisenhauses zu leisten, und an dessen Directorium zu liquidiren, über jedes einzelne dieser Kinder aber zugleich die Tauf- und Vaccinations-Scheine dieser Behörde zu übergeben.

Das bisherige Liquidations-Verfahren in dieser Parthie cessirt hiernach, und es bedarf also auch der Einsendung der monatlichen Liquidationen über die Pflegegelder für halbverwaisete Soldaten-Kinder an das Königl. Ober-Kriegs-Commissariat nicht ferner. Liegnitz, den 9. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 432. August c.

No. 210. **Die Aufzeichnung von Gebliebenen, reformirter Confession, auf die kirchlichen Gedächtnißtafeln betreffend.**

Sowohl die Verordnung vom 5. May 1813. (No. 176. Stück 11. der Gesetzsammlung desselben Jahres) als auch die Circular-Verfügung an die Geistlichen Obern protestantischer Confession, vom 4. July d. J. setzt fest: daß die Namen der im Kampfe für das Vaterland während den Kriegs-Jahren 18$\frac{13}{15}$ gefallenen Krieger auf den in die Kirchen aufzuhängenden Tafeln verzeichnet werden sollen. Da in dem Departement Unserer Verwaltung, nur allein zu Glogau eine reformirte Kirche sich befindet, und die dem reformirten Glaubensbekenntniß zugethan gewesenen Gefallenen, oder an ihren Wunden gestorbenen Krieger, zur Aufzeichnung auf die Gedächtniß-Tafel dieser

Kirche gehörigen, gleichwohl aber hin und wieder bereits auf den Tafeln der evangelischen Kirchen ihres Geburtsorts verzeichnet seyn mögen, so ist, zur Vermeidung doppelter Aufzeichnung, oder Auslassung, erforderlich, daß an jedem Ort, aus welchem solche Reformirte gebürtig sind, die den Tod für das Vaterland starben, entweder durch den Prediger des Kirchspiels, oder auch durch die Anverwandten der Gebliebenen, dem reformirten Hofprediger, Herrn Groß zu Glogau, in portofreien Briefen die Personalien, sowohl der Gebliebenen reformirter Confession, deren Tod bereits bekannt ist, und welche in der zum Orte gehörigen lutherischen Kirche noch nicht verzeichnet sind, als derjenigen, deren Tod für das Vaterland erst jetzt zur Kenntniß gelangt, zugesendet werden. Hierzu gehört: Name, Geburtsort, Regiment, Treffen wo der Tod erfolgt, u. s. w. und Alter.

Liegnitz, den 10. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1666 August c.

No. 211. Ausschreibung einer allgemeinen katholischen Kirchen- und Haus-Collekte, zu Einrichtung der der katholischen Gemeinde zu Magdeburg überlassenen Kloster-Kirche zu unsern lieben Frauen daselbst.

Die katholische Gemeinde zu Magdeburg besaß zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen bis zum Jahre 1812. die St. Agneten-Kirche in der Neustadt, welche damals von der ehemaligen französischen Regierung, der bessern Befestigung der Stadt wegen, niedergerissen, und mit der Neustadt gänzlich demolirt wurde. Des Königs Majestät haben jetzt zu befehlen geruhet, daß benannter Gemeinde die dasige evangelische Kloster-Kirche zu unsern lieben Frauen überlassen werden soll, wenn sie sich solche nach ihren Bedürfnissen einrichten will. Da es aber derselben dazu an Mitteln fehlt, so ist für die katholische Gemeinde zu Magdeburg, außer einer katholischen Kirchen- auch eine allgemeine Haus-Kollekte in allen Preußischen Landen zu Einrichtung benannter Kirche zum katholischen Gottesdienst vom Königl. Ministerio des Innern bewilligt worden.

Diese Bewilligung bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magisträte die Haus-Kollekte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, veranstalten. Die gesammelten Beiträge sind demnächst binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse sub rubro: Brand-Kollekten Gelder, einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 11. August 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 428. pro July c.

No. 212. Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Wittwen-Pensionen.

Es ist durch ein Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 15. vorigen Monats festgesetzt worden, daß von jetzt an die über erhaltene Wittwen-Pensionen auszustellenden Quittungen mit dem gesetzmäßigen Stempel getroffen werden sollen

len, und hiervon nur die Quittungen über die aus der Justizbeamten-Wittwen-Kasse bezogenen Pensionen ausgenommen sind, welche durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Chaumont den 2. März 1814. für stempelfrei erklärt worden.

Diese Festsetzung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Accise- und Steuer-Aemtern aber besonders zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 13. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheilung No 53. pro August.

No. 213. Die Auflösung der hiesigen Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer betreffend.

Durch einen von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 23. v. M. gefaßten Beschluß, ist die bisher bestandene hiesige Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer aufgelöst, und die völlige Beendigung des Vermögensteuer-Erhebungs- und Abrechnungsgeschäfts der Königl. Regierung und deren II. Abtheilung übertragen worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und geben zugleich den Special-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer auf, die Berichte in dieser Angelegenheit künftig an die Königl. Regierung zu richten und einzureichen. Liegnitz, den 14. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 54. R. August c.

No. 214. Die Abtretung der Stadt Rothenburg und der Dörfer Polnisch-Nettkow und Drehnow vom Crossenschen an den Grünbergschen Kreis betreffend.

Die zeither zum Departement der Königl Regierung zu Frankfurt a. d. Oder und dessen Crossenschen Kreise gehörig gewesene Stadt Rothenburg, so wie die Ortschaften Polnisch-Nettkow und Drehnow, sind, des bessern Arondissements der Departements-Grenzen wegen, an das hiesige Regierungs-Departement und dessen Grünbergschen Kreis überwiesen worden. Deren Uebernahme zur Verwaltungsleitung durch die hiesige Regierung ist am 6. d. M. erfolgt.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 14. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

I, No. 522. August.

No. 215. Bekanntmachung wegen verschiedener in Lazarethen verstorbener Militairs.

In verschiedenen zwischen der Elbe und Weser angelegt gewesenen Hospitälern sind nachstehende, ihrem Geburtsort nach, unbekannte Militairs gestorben:

1) Christian Sucker, im Niederschlesischen Landwehr-Regiment, im Hospital zu Halberstadt;

2) Gottlob Meyer, vom 9. schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment, im Hospital zu Halberstadt;

3) Igna-

3) Ignatius Wonra, vom 1. niederschlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Lazareth zu Gröningen;
4) Friedrich Thomas, von der niederschlesischen Landwehr, daselbst;
5) Gottfried Körner, desgleichen, daselbst;
6) Christoph Hoffmann desgleichen im Hospital zu Halberstadt;
7) Christian Fritzmann vom 1. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment daselbst;
8) Gottlieb Hartmann desgleichen daselbst;
9) Jacob Moneck vom 2. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Hospital zu Erfurt;
10) Franz Horden von der niederschlesischen Landwehr, im Hospital zu Gröningen;
11) Johann Schulz vom 2. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Hospital zu Halberstadt;
12) Johann Rößner vom 2. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Hospital zu Halberstadt;
13) Gottfried Hoffmann vom 4. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Hospital zu Erfurth;
14) Carl Werner vom 7. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, daselbst;
15) Florenz Nowack desgleichen daselbst;
16) Michael Radon desgleichen daselbst;
17) Franz Kotschater vom 8. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment daselbst;
18) Friedrich Wenzel vom 9. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment daselbst;
19) Kunze desgleichen daselbst;
20) Johann Michael desgleichen daselbst;
21) Gottfried Franz desgleichen daselbst;
22) Christian Karscheck, desgleichen daselbst;
23) Pratsche desgleichen daselbst;
24) Sarteschke, vom 10 schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, daselbst;
25) Franz Hoppe, desgleichen daselbst;
26) Bernhardt, desgleichen daselbst;
27) Nicolaus Berzag, vom 10. schlesischen Reserve-Infanterie-Regiment, daselbst;
28) David Jung, desgleichen daselbst;
29) Friedrich Wiedemann, desgleichen daselbst;
30) Hoffmann, vom 11. schlesischen Infanterie-Regiment, daselbst;
31) Samuel Lincke, desgleichen, im Hospital zu Gröningen;
32) Joseph Baltassa, desgleichen, zu Halberstadt.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden davon hierdurch in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine bei Uns nachsuchen.

Liegnitz, den 15. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 559. May pr. P. D.

No. 216. Eine Declaration des Stempelgesetzes vom 20. November 1810. betreffend.

Es sind Zweifel entstanden:

1) ob bei Fideikommiß-Anfällen überhaupt, die Substanz, oder aber die Nutzung, nach der gesetzlich bestehenden Berechnungsart, zur Versteurung mittelst zu lösenden Erbschaftsstempels gezogen, und

2) ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft im allgemeinen nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideikommisses, oder aber zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitz gestanden hat?

Diese Bedenken sind von den hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz mittelst Verfügung vom 18 Juli d. J. dahin entschieden worden, daß

ad 1. bei Fideikommiß-Anfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung, der Berechnung des Erbschaftsstempels fernerhin zum Grunde gelegt;

ad 2. aber das Verwandschafts-Verhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideikommisses, bei Bestimmung des Erbschafts-Stempels beachtet werden solle.

Diese Entscheidung wird auf Befehl gedachter hohen Ministerien hierdurch zur Kenntniß des Publikums, besonders aber der betreffenden Behörden gebracht, und haben sich letztere bei Berechnung und Erhebung der Stempelgefälle hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Liegnitz, den 19. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

A. No. 95. pro August c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend das Erbschafts-Stempelwesen im Herzogthum Sachsen.

Nachdem laut Publicandi vom 10. Juni 1816. (No. 152. Stück 24. des diesjährigen Amtsblatts) die Einführung der Preußischen Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen, als vom 1. Juli 1816. an erfolgt, bereits im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so sind jetzt besonders noch in Betreff des Erbschafts-Stempelwesens ad Rescriptum clement. des Justizministerii vom 24. Juli d. J., im Einverständniß mit dem Finanzministerio, folgende Festsetzungen getroffen:

Der Preußische Erbschaftsstempel kann nur bei Sterbefällen Anwendung finden, welche sich nach dem 30. Juni d. J. ereignen; wohingegen alle vor dem 1. Juli d. J. angefallene Erbschaften stempelfrei sind, mit Ausnahme der, für dahin gehörige Erbtheilungen und Erbvergleiche nach den Sächsischen Gesetzen am 1. Juli schon verfallenen Stempelgebühren. Werden hingegen dergleichen Acte über frühere Erb-Anfälle erst nach dem 30. Juni d. J. aufgenommen, so treten die für die Erbregulirungen und Erbrecesse vorgeschriebenen Preußischen Stempelgesetze ein, weil das Sächsische Gesetz mit dem 1. Juli d. J. als erloschen zu betrachten ist;

wel-

welches hiemit zur Nachricht und genauen Beachtung, sowohl der öffentlichen Behörden, als auch der Gerichtseingesessenen gereicht.

Glogau, den 6. August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden: der bisherige zweite Justizrath des Münsterberg-Frankensteinschen Kreises, von Paczinsky zu Strehlen, zum ersten Justizrath des Münsterbergschen Kreises, und

der Justiz-Commissarius Busch zu Reichenbach zum zweiten Justizrath des Münsterbergschen und Reichenbachschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung einer patriotischen und religiösen Handlung.

Der im Jahr 1814. verstorbene unverheirathet gewesene Häusler, Johann Gottfried Nickchen, zu Modelsdorf, hat der dortigen Kirche noch bei seinem Leben zwei Capitale in Höhe von 224 Rthlr. und 50 Rthlr., nebst den versessenen Zinsen von mehreren Jahren, geschenkt.

Dieser Beweis eines patriotischen und religiösen Sinnes wird hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung der Herren Polizei-Distrikts-Commissarien des Departements.

Freilich ist das Bewußtseyn, dem gemeinen Wesen nützliche Dienste geleistet zu haben, für den Staatsbürger der schönste Lohn. Doch können Wir Uns nicht versagen, allen den Herren Polizei-Distrikts-Commissarien, welche zeither mit uneigennützigem und unermüdlichem Eifer die landräthlichen Aemter in ihrem Bemühen, gute polizeiliche Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, unterstützten, dafür Unsern Dank hierdurch zu erklären. Wir thun dieses um so lieber, da Wir fest überzeugt sind, sie werden in diesem löblichen Bestreben fortfahren, und außer andern beherzigungswerthen Gegenständen, vornehmlich auch noch vor Eintritt des Winters, den Zustand der Feuer-Löschanstalten und der Communications-Wege sorgfältig ins Auge fassen, und unter Leitung der Herren Landräthe mitwirken, damit den Nachtheilen und Beschwerden, welche die Verabsäumung dieser Fürsorge begleiten, vorgebeugt werde. Liegnitz, den 14. August 1816.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

An-

Anzeige für Geschäftsmänner.

Da die zweite Auflage meiner zu Anfange vorigen Jahres erschienenen, von den Königl. hochlöbl. Regierungen zu Breslau, Königsberg in Preußen, Marienwerder, Cleve rc. sowohl den Kassen- und Rechnungsbeamten als auch denjenigen, welchen die Curatel beider Geschäftsgegenstände obliegt in den amtlichen Blättern empfohlenen Sanderschen Schrift über das Kassen- und Rechnungswesen bereits vergriffen ist: so wird die dritte beträchtlich vermehrte Auflage unter dem Titel:

Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens in den Königl. Preuß. Staaten nebst einem Anhange über das Registraturwesen und einer Anleitung zum gesetzlichen Gebrauche des Stempelpapiers, von Carl Wilhelm Sander, Königl. Regierungs-Calculator zu Breslau. Auf Kosten des Verfassers. 1816.

nächstens erscheinen.

Um die Anschaffung dieser Schrift nach Möglichkeit zu erleichtern, findet Subscription mit 1 rthlr. 2 ggr. Preuß. Courant statt, die von den Königl. Wohllöbl. Postämtern angenommen wird, welche ersucht werden, die Subscriptionslisten an das hiesige Königl. Ober-Postamt zu senden. Auch kann man sich in portofreien Briefen an die F. E. C. Leukartsche Buchhandlung oder an den Verfasser selbst wenden.

Für diejenigen, welche die zweite Auflage besitzen, werden die Zusätze der dritten Auflage und die neuen Beilagen, so wie auch das Verzeichniß der Schriften über das Kassen- und Rechnungswesen und über das Registraturwesen, als ein Nachtrag zur 2ten Auflage besonders abgedruckt. Auf diesen Nachtrag kann mit 10 ggr. ebenfalls subscribirt werden.

Subscriptions-Sammler erhalten 10 pro Cent Rabatt.

Breslau, im August 1816.

Der Verfasser.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 31. August 1816.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Aufforderung.

In der Königl. Gewehrfabrik zu Neisse in Schlesien, sind noch mehrere Stellen für Gewehr-Schloßmacher und Gewehr-Equipeur offen, die entweder durch gelernte Büchsenmacher, oder durch solche Handwerker besetzt werden sollen, welche bereits mit der Feile umzugehen verstehen.

Diejenigen Subjecte, welche eine solche Anstellung annehmen wollen, müssen zwischen 15 und 40 Jahre alt, und von gesundem Körperbau seyn. Die Engagementszeit ist auf 5 Jahre festgesetzt, in welcher Zeit diejenigen, welche nicht gelernte Büchsenmacher sind, in allen Zweigen der Büchsenmacherei gründlich unterrichtet werden, so daß sie nach diesen 5 Jahren als Büchsenmacher bei einem Regimente der Königlichen Armee eintreten können, und die Aussicht haben, bei bezeigtem Fleiß und guter Führung dereinst den ruhigen Posten eines Zeughaus-Büchsenmachers zu erhalten.

Wer sich zu einer solchen Anstellung geneigt findet, hat sich bei dem Direktor der Gewehrfabrik zu Neisse, Major Tiedecke, zu melden, und wird von diesem die nähern Bedingungen erfahren.

Berlin, den 24 July 1816.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. Erstes Departement.
Schöler. v. Schmid. v. Dedenroth.

Bekanntmachung in Betreff des Nachlasses eines im Lazareth zu Dahme verstorbenen Landwehrmannes Gottfried Hensel.

Bereits im Jahre 1814. wurde dem damaligen Königlichen Militair-Gouvernement von Schlesien das Nationale des in dem Lazareth zu Dahme verstorbenen Landwehrmannes Gottfried Hensel, nebst dem in 12 Rthlr. 4 Gr. bestehenden Nachlasse desselben überschickt. Da jedoch alle zeitherige Bemühungen, den Heimathsort des Verstorbenen auszumitteln, (in dem Nationale war Neuschmar angegeben, von welchem Namen kein Ort in Schlesien vorhanden ist,) vergebens gewesen; so werden, wenn sich ja Verwandte dieses Gottfried Hensel in hiesiger Provinz befinden sollten, dieselben

hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer an den Nachlaß des Hensel habenden Ansprüche, unter Einreichung der gehörigen Beweismittel, in meinem Bureau bei dem Geheimen Secretaire Rudolph zu melden.

Breslau, den 20. August 1816.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien
Merckel.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 217. Wegen schnellen Reitens und Fahrens, und sonstigen aus Sorglosigkeit der Kutscher rc. entstehenden Gefahren.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verordnung gegen das schnelle Fahren und Reiten, und zu Verhütung der aus der Sorglosigkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reiter entstehenden Gefahren, zum Theil unter Begünstigung der Verhältnisse der letzten Jahre sehr vernachlässiget worden, so bringen Wir, in Folge des Uns von dem Königl. Hohen Polizei-Ministerio unterm 25. v. M. gewordenen Auftrages, die diesfälligen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 756. und 757., wonach ein Jeder sich des schnellen Reitens und Fahrens auf Straßen, Brücken, und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, enthalten; und die Uebertretung dessen mit fünf bis zehn Thalern Geld-Buße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll, dem Publiko hiermit erneuert zur genauen Beobachtung in Erinnerung. Wir weisen zugleich die mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Beamten hierdurch an: über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Liegnitz, den 8. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 23. A. pro August. c.

No. 218. Die untersagte mehrfache Ausfertigung von Compensations-Anerkenntnissen betreffend.

Ein speciell vorgekommener Fall:

daß über prästirte Leistungen aus dem Jahre 1812. mehrfache Anerkenntnisse an die Stelle abhänden gekommener ertheilt worden sind,

hat ein Königliches Hohes Finanz-Ministerium veranlaßt, mittelst Rescripts vom 29. Juny d. J. festzusetzen:

Allen mit Ausfertigung und Ertheilung von Compensations-Anerkenntnissen beauftragten Behörden es streng zu untersagen, daß unter keiner Bedingung, ohne besondere Autorisation der Königlichen Regierung, eine mehrfache Ausfertigung von dergleichen Anerkenntnissen statt finden darf.

Diese

Diese hohe Festsetzung wird daher sämmtlichen mit diesem Geschäft bisher beauftragten Behörden zur genausten Beobachtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 10. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 409.

No. 219. Die Ernennung des Herrn Regierungs-Raths Krüger als Commissarius zur Revision der Anerkenntnisse von Leistungen für die Armee, Behufs deren Umschreibung in Lieferungs-Scheine.

An die Stelle des als Regierungs-Director zur Königlichen Regierung zu Arensberg berufenen Herrn Regierungs-Raths v. Krug, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, auf Unsern Vorschlag, der Herr Regierungs-Rath Krüger als Kommissarius zur Revision der in Lieferungs-Scheine umzuschreibenden Anerkenntnisse bestättigt worden.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen sämmtliche Behörden des Departements, mit Bezug auf die Verordnung vom 2. März d. J., unter No. 67. im 10ten Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, hiermit an, sich in dieser Angelegenheit an den Herrn Regierungs-Rath Krüger zu wenden, und dessen denselben hierin zu ertheilenden Anweisungen nach zu kommen.

Liegnitz, den 18. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 220. Die Bestimmung der Amtsgrenzen zwischen den Polizei- und Gerichtsbehörden in Ansehung gefundener Leichname betreffend.

Des Herrn Polizeiministers Fürsten zu Sayn und Wittgenstein Durchlaucht haben, nach einem Rescript vom 8. d. M., zu Beseitigung der hin und wieder entstandenen Zweifel:

ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen den Polizei- oder Justizbehörden obliege?

im Einverständniß mit des Herrn Justizministers Excellenz, in Erinnerung zu bringen, und in Gemäßheit des §. 151. der allgemeinen Criminal-Ordnung folgendes festzusetzen befunden:

1. Die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für den Leichnam, gehöret, bis zur Ankunft des Richters, lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden.
2) Sobald aber die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst, und in dringenden Fällen, in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27. März 1813, allenfalls mündlich zu machende Anzeige, geschehen, ist der Leichnam der Gerichtsbehörde, in so fern solche ihre Einschreitung für

für nöthig erachtet, zur weitern Verfügung zu übergeben, und die Polizeibehörde hat sich, ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, alles ferneren Verfahrens darüber enthalten.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Liegnitz, den 20. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 84. R. August c.

No. 221. Die Abstellung der Bettelei wandernder Handwerksburschen betreffend.

Von Reisenden wird öfters darüber geklagt, daß sie auf den Landstraßen durch die Bettelei wandernder Handwerksburschen belästiget werden. In Gemäßheit eines aus dem hohen Ministerio des Innern ergangenen Rescripts vom 13. d. M. erhalten daher sämmtliche landräthliche Aemter, Polizeidirektorien, Magisträte und übrige Ortsbehörden des hiesigen Regierungsdepartements, unter Verweisung auf die mehrmals publicirten Gesetzbestimmungen, hierdurch die Anweisung: diesem Unfuge durch pflichtmäßige Vigilanz auf dergleichen Bettler so viel als möglich zu steuern, und jene Gesetze befolgt zu erhalten, also diejenigen, die sich beim Betteln betreten lassen, aufgreifen und in das Correctionshaus nach Schweidnitz abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 20. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 222. Wegen einiger in Zweifel gezogenen Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8. November 1810.

Von des Herrn Polizeiminister Fürsten zu Sayn und Wittgenstein Durchl., im Einverständniß mit des Herrn Justizministers Excellenz, ist, zur Erläuterung der Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie vom 8. November 1810., angeordnet worden:

1. daß Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen, und daß daher, wie der §. 11. der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810. ausdrücklich bestimmt, ohne jenen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen darf;

2. daß die Herrschaft den im §. 171. der gedachten Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied, dem abziehenden Gesinde, in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben müsse.

Es

Es werden daher sämmtliche Obrigkeiten und Einsassen der schlesischen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 21. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 83. R. August c.

No. 223. Wegen Zahlung des Königl. Preuß. Beitrags zu den verflossenen Osterzinsen der Sächsischen Steuerschulden.

Da Königl. Sächsischer Seits mit der Ablieferung der Depositengelder aus dem Herzogthum Sachsen jetzt der Anfang gemacht worden: so hat die Königl. Preuß. Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen unterm 13. v. M. die Zahlung des Königl. Preuß. Beitrags zu den verflossenen Osterzinsen der Sächsischen Steuerschulden verfügt.

Wir machen daher bekannt, daß die vorigen Osterzinsen von den Centralsteuer-Obligationen bei dem Handlungshause Reichenbach & Comp. zu Leipzig, welches die Zahlung besorgen wird, jetzt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons von den Inhabern der Obligationen erhoben werden können.

Liegnitz, den 25. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 224. Erneuertes Verbot der Privat-Lotterie-Ausspielungen.

Es ist zur Kenntniß der höhern Behörde gekommen, daß in der Provinz Schlesien, dem durch das Lotterie-Edikt vom 20. Junius 1794. bestehenden Verbot zuwider, häufig Privat-Lotterie-Ausspielungen statt finden.

Nach dem §. 10. des erwähnten Lotterie-Edikts sollen alle dergleichen verbotene Privat-Lotterie-Ausspielungen nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 248. bestraft werden. Der Inhalt dieses §., welcher also lautet:

„Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unter„nimmt, der soll um funfzig bis hundert Thaler fiscalisch bestraft werden; „und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der „Armen-Casse des Orts entrichten."

wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann gewarnt, sich vor Nachtheil zu bewahren. Es wird sorgfältig darauf gewacht werden, daß dem Gesetz genügt werde. Wir verpflichten zu dem Ende sämmtliche Polizeibehörden des Departements zur Aufmerksamkeit und zur Anzeige etwa vorkommender Gesetzesübertretungen, damit die gerichtliche Untersuchung gegen den Uebertreter verfügt werden könne.

Liegnitz, den 21. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 91. R. August.

No. 225. Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Wir haben zu unserm Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß die Störungen der Sonntagsfeier und des öffentlichen Gottesdienstes durch Geräusch erregende Arbeiten und Ergötzlichkeiten wieder sehr überhand nehmen. Auch sollen immer noch hie und da Patrimonial-Gerichtshalter an Sonntagen, wenn auch nicht förmlichen Gerichtstag halten, doch Partheien zu werktäglichen Verhandlungen bestellen, und selbige dadurch von der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung abhalten.

Dieses veranlaßt Uns, die landesherrlichen Verordnungen wegen der Sonn- und Festtagsfeier, insbesondere auch die Verordnung vom 29. Novbr. 1814. im 50. Stücke des Amtsblattes von gedachtem Jahre in Erinnerung zu bringen; zugleich werden die Polizei- und Justizbehörden, so wie die Prediger zu Erfüllung der ihnen dadurch gewordenen Verpflichtungen aufgerufen.

Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften wird Untersuchung und willkührliche Strafe ergehen. In Wiederholungsfällen soll der Name des Uebertreters auch zur öffentlichen Beschämung und andern zur Warnung, im Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 24. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1200. August c.

No. 226. Betrifft die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rolle für das Jahr 1817.

Sämmtliche landräthliche Aemter und Magistrate, so wie das hiesige Polizei-Directorium, denen die Aufnahme der gewerbetreibenden Personen in Unserm Regierungs-Bezirk obliegt, werden, bei Annäherung des Termins, an welchem die für das Jahr 1817 neu aufgenommenen Gewerbesteuer-Rollen eingereicht werden müssen, nicht nur darauf aufmerksam gemacht, sondern auch wiederholt angewiesen: gedachte Rollen bis spätestens zum 1. October dieses Jahres einzureichen, weil sonst für jeden Tag der Verspätung 16 gGr. Strafe verwirkt werden. Die Vorschriften der Instruction vom 7. Februar 1812., denen zu Folge die Gewerbe (nicht etwa blos die Namen der Gewerbetreibenden) in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Aerzte, hierauf die Bader, Bäcker, Chirurgen, Drechsler ꝛc. aufzuführen, sind genau in Anwendung zu bringen; auch ist bei dem durch das Edict vom 7. September 1811. näher bezeichneten Gewerben, die Beibringung der Qualifications-Atteste nirgends zu unterlassen, weil in deren Ermangelung die nachgesuchten Gewerbescheine nicht ertheilt werden können. Eben so sind für diejenigen Arten von Gewerben, deren Betriebsumfang, wie bei den Bäckern, Brauern, Brennern, Fleischern ꝛc. durch accisamtliche Atteste nachgewiesen werden müssen, letztere ohnfehlbar und bei Strafe von 1 Rthlr. für jede fehlende Nachweisung, der Rolle beizufügen. Wo die verspätete oder gar nicht erfolgte Beibringung derselben den Accise-Aemtern zur Last fallen sollte, geht die Verschuldung einer Geldstrafe auf diese über.

Auch ist bei den neu hinzutretenden Gewerbetreibenden jedesmal anzumerken,

ob:

ob von ihnen der zur Nachsuchung erforderliche 2 Gr. Stempelbogen gehörig gelöset worden, widrigenfalls solcher zu den Einsendungsberichten zu suppliren.

Jede Rolle wird in duplo, das Heberegister aber nur einfach nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt, und sowohl von den Aufnahmebehörden, als auch von den Acciseämtern mit unterzeichnet. In ersteren beiden darf weder der in dem verflossenen Jahr entrichtete Steuerbetrag, noch der gutachtliche Vorschlag zur künftigen Besteurung, mit genauer Angabe des Gewerbsumfangs und den Ursachen zur erhöhten oder verminderten Steuer-Entrichtung, weggelassen werden.

Liegnitz, den 26. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1511. August c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Auflösung des Amts in Görlitz als Justiz-Behörde und Einführung einer Justiz-Kommission daselbst.

Zu Folge Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 31. July d. J. soll die Auflösung des Amtes in Görlitz, als Justiz-Behörde, nebst dem damit verbundenen Hofgerichte und Waisen-Amte unverzüglich erfolgen, und damit die Einführung einer Justiz-Commission in Görlitz, für den Lausitzer Departements-Theil des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts, verbunden werden.

Diesem gemäß ist dato die nöthige Einleitung geschehn, und der Herr Ober-Landes-Gerichts-Rath Kuhn, in beiderlei Rücksicht, als Commissarius ernannt und mit Auftrag versehn, auch authorisirt worden, über die erfolgte Auflösung und Einführung der gedachten Behörden und den Geschäfts-Umfang der neuen Görlitzer Justiz-Commission, die nöthigen Bekanntmachungen ergehen zu lassen; welches zur Nachricht und Nachachtung des Publikums und der betreffenden Behörden bekannt gemacht wird.

Glogau, den 13. August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Kospoth auf Buhrau ward zum Distrikts-Polizei-Commissarius Saganschen Kreises ernannt.

Der Candidatus Theologiae Maschke, wurde als Pastor nach Conradsdorf, Goldbergschen Kreises, berufen.

Be-

Bestätigung erhielten:

der Seminarist Johann Friedrich Ernst Würffel aus Fürstenstein, als evangelischer Schullehrer zu Tammendorf, Goldbergschen Kreises;

der Schuladjuvant Carl Friedrich Schober zu Groß-Hartmannsdorf, als Schullehrer zu Strans und Cosel, Bunzlauschen Kreises;

der Schullehrer Johann Carl Hensel, als Organist und Schullehrer zu Freywaldau, Saganschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeitsäußerung.

Der Einwohner George Friedrich Lehnert zu Petersdorf, und Jungfer Lisette Guder zu Seifersdorf, Liegnitzschen Kreises, widmeten bei Gelegenheit der am 4. July d. J. stattgehabten Todtenfeier, ersterer so viel schwarzes Tuch als zur Bekleidung des Altars erforderlich gewesen, und letztere eine Quantität Trauerflor.

Diesen Beweis von Achtung für die religiöse Feier und deren Zweck wird gern anerkannt, und hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 7. September 1816.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Extract der Verordnung vom 30. April 1755.

Es wird den Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in den Städten, wie auch den Beamten und adelichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, bei Vermeidung Sr. Königl. Majestät schweren Ungnade, hiermit nochmals und wiederholentlich injungiret und aufgegeben, auf Ansuchung der Postmeister und Posthalter, die resp. Bürger und unter ihre Jurisdiction befindliche Unterthanen, welche mit den besten Pferden versehen seyn, gegen Erlegung des in den Extra-Post-Reglements gesetzten Meilen-Geldes, zu Hergebung der benöthigten Vorspann, binnen 1 Stunde, durch zulängliche Zwangsmittel anzuhalten; falls aber einer oder der andere derselben sich widerspenstig bezeigen, und ohne genugsame Ursache vorzuspannen, oder auch sonsten den oft erwähnten, durch den Druck publicirten Reglements, und an vielen Orten etablirten Reihe-Fahrts-Ordnungen, sich zu conformiren, weigern sollten, selbigen zum erstenmal mit Gefängniß, oder einer Geldstrafe von 10 Rthlr. zu belegen, wovon die Magisträte, Aemter und Gerichts-Obrigkeiten ebenfalls den 3ten Theil bekommen, und einbehalten, den Rest aber zu den Post-Straf-Gefällen einsenden sollen, da er sich aber nicht bessern wollte, ihn mit Herausstossung aus der Reihe-Fahrt zu schärferer exemplarischer Beahndung höhern Orts anzuzeigen. Diejenige Magisträte, Beamten und adeliche Gerichts-Obrigkeiten, welche, so oft es nöthig, und von den Post-Bedienten verlangt wird, dieser Verordnung keinen Nachdruck geben werden, sollen nicht nur vor die daraus entstehende Inconvenienz haften, sondern auch vor jede Contravention, mit einer Geldstrafe von 20 Rthlr. laut Edicts, wovon die eine Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte aber, denen Post-Straf-Gefällen zufallen soll, unnachbleiblich angesehen werden, wornach sich also jeder männiglich genau zu achten hat. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Höchstdero Insiegels. So geschehen und gegeben Berlin, den 30. April 1755.

(L. S.) Friederich.

Auszug aus den Königl. Extra-Postverordnungen.

1. Ein jedes Postamt, woselbst mit Pferden gewechselt wird, ist bei 5 Thaler Strafe verbunden, eine ankommende Extra-Post, innerhalb einer Stunde ohnfehlbar

bar weiter zu befördern, wenn gleich keine Vorausbestellung geschehen ist; indessen kann dies nur auf von einem bedeutenden Ort zum andern führenden Postcoursen Statt haben; wogegen auf den kleinen blos zur innern Landes-Communication vorhandenen Neben- oder Seiten-Routen, woselbst wegen Seltenheit der Extra-Posten keine Pferde besonders darauf gehalten werden können, ein unvermuthet ankommender Reisender zufrieden seyn muß, wenn er in anderthalb bis zwei Stunden weiter befördert wird.

2. Jene Beschleunigung kann auch, selbst auf den vorbeschriebenen Haupt-Post-Routen, bei nicht geschehener Vorausbestellung doch nur alsdann verlangt werden, wann die Extra-Post aus mehr nicht als einem Wagen bestehet.

Reisende, welche zum Behuf ihrer Gesellschaft oder Bedienung, mehr als einen Wagen gebrauchen, haben daher Ursach, die zu berührende Post-Aemter, mittelst eines durch die reitende Post, oder per Estafette abzufertigenden Laufzettels, von der bedürfenden Anzahl Pferde, und der ohngefähren Zeit der Ankunft, im voraus zu benachrichtigen.

3. Ist dergleichen Vorausbestellung in Zeiten geschehen, so müssen die Pferde alsdann gegen die bestimmte Stunde des Eintreffens schon abgefüttert und angeschirrt seyn, so daß die Umspannung spätestens in einer halben Stunde völlig beendigt seyn muß.

4. Läßt der Reisende hingegen die Pferde vergeblich auf sich warten, so muß derselbe, wann er über zwei Stunden später eintrifft, als der vorausgegangene Laufzettel besagt,

von der neunten Viertelstunde an, zwei Groschen Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd bezahlen.

Die beiden ersten Stunden werden nicht gerechnet, weil, besonders auf einer weiten Reise, die Zeit unmöglich so ganz bestimmt im Voraus angegeben werden kann.

5. Befindet aber der Reisende sich schon im Ort zur Stelle, so muß derselbe, wenn er die angespannten Pferde länger als eine Stunde warten läßt, von ein und einer Viertelstunde angerechnet, das vorbestimmte Wartegeld ad 2 Groschen pro Pferd und Stunde entrichten.

6. Der Reisende ist befugt zu verlangen, daß in seiner Gegenwart vom Postamt die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt, in den offen gehenden Extra-Post Begleitzettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursach zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche im Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben.

7 Ein Reisender handelt wider sich selbst, wenn er wegen der zu nehmenden Anzahl Pferde unnöthige Schwierigkeiten macht, indem vornemlich dadurch die Zögerungen, sowohl bei der Umspannung, als beim Fahren selbst entstehen; die ergangenen Vorschriften sind hierunter so bestimmt, daß sie keinen Zweifel übrig lassen; denn es soll

8. eine halbe verdeckte Chaise, oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichter Bauart, woran sich entweder nur ein halbes oder gar kein Verdeck befindet, wenn ein solches Fuhrwerk mit mehr nicht als einer Person und einem Koffer besetzt ist, zwar mit zwei Pferden fortgebracht, falls aber zwei Personen darauf sich befinden, jedesmal drei Pferde; und wann drei Personen vorhanden, vier Pferde genommen

und

und bezahlt werden. Bei geschehender Bezahlung von 4 Pferden ist der Postillon schuldig vom Sattel zu fahren, wenn es verlangt wird. Bei 2- und 3spännigen Extra-Posten gebührt ihm ein Platz auf dem Bock.

9. Für eine zweisitzige zugemachte Kutsche sollen, wann auch nur eine Person darin befindlich ist, jedesmal drei Pferde genommen und bezahlt werden; jedoch sind, wenn auf einer solchen zweisitzigen zugemachten Kutsche, sich eine zweite Person befindet, gleichfalls nur drei Pferde erforderlich; sind es aber drei bis vier Personen, so müssen vier Pferde genommen werden.

10. Für jeden viersitzigen Wagen, er sey halb oder ganz offen, oder ganz verdeckt, müssen, wenn gleich nur eine oder zwei oder drei Personen darauf sich befinden, allzeit vier Pferde genommen werden; sind es vier Personen, so müssen die Reisenden ein fünftes Pferd bezahlen, und wenn die Personenzahl sich auf fünf und darüber bis sieben incl. beläuft, so sind sechs Pferde und zwei Postillons erforderlich. Ist bei vorhandener Anzahl von sieben Personen in und auf dem Wagen derselbe noch mit schwerem Gepäcke beladen, so müssen acht Extra-Postpferde genommen und bezahlt werden.

11. Jeder Domestike wird für eine volle Person gerechnet, es mögen dieselben in dem Wagen, oder vorn oder hinten befindlich seyn.

12. Kinder unter 6 Jahren sollen gar nicht, und eins bis 2 Kinder von 6 bis 12 Jahren für eine Person, ein Kind über 12 Jahre aber für eine ganze Person gerechnet werden.

13. Wenn die vorstehend bestimmte Anzahl Pferde vom Reisenden bei der Abfahrt bezahlt wird, so kann er fordern, daß jede gemessene Meile

a) auf der Chaussee allezeit in einer Stunde,

b) bei nicht chaussirtem, aber sonst gutem und ordinairen Wege längstens in ein und einer Viertelstunde, und

c) bei sehr schlechtem Wege, in ein und einer halben Stunde ohnfehlbar zurück gelegt werde.

Auf sämmtlichen Haupt-Post-Routen in den Königl. Staaten soll die Meilenlänge geometrisch vermessen werden; auch ist diese Vermessung auf einigen Coursen bereits vollendet; an Orten aber, wo noch keine Vermessung geschehen ist, und die Meilen, wie z. B. in Westphalen, notorisch sehr lang sind, müssen jedesmal ein und eine halbe Stunde auf die Meile nachgegeben werden.

14. Für schlimmen Weg ist zu achten

a) im Sandboden, wenn bei trockner Hitze der Sand mahlt;

b) im schweren Boden, wenn durch anhaltende nasse Witterung selbiger grundlos ist.

15. Auf Chausseen und bei Frostbahn ist der Weg bei jeder Witterung und auf jedem Boden gut.

16. Bleibt der Postillon länger unterweges, als hiernach bestimmt ist, so soll derselbe für jede versäumte Viertelstunde in sechs Groschen Strafe genommen werden.

Zu dem Ende ist das Postamt, woselbst die Extra-Post ankommt, schuldig, die Versäumniß im Extra-Postbegleitzettel zu verzeichnen.

Daß

Daß letzteres wirklich geschehe, davon ist der Reisende sich selbst zu überzeugen allerdings befugt.

17. Wollen hingegen die Reisenden sich nicht bequemen die vorgeschriebene Anzahl Pferde zu nehmen, und der Posthalter willigt ein, so können sie auch nicht fordern, daß Stunden gehalten werden sollen. Es kann, wenn der Postillion alsdann länger als resp. ein und eine Viertelstunde oder anderthalb Stunden auf die Meile zubringt, ihn dieserhalb weder Strafe noch Vorwurf treffen.

18. Auch ist, wenn durch etwanige Begünstigung abseiten einer Station, daselbst eine Extra-Post mit wenigeren Pferden fortgebracht wird, als hierin verordnet ist, gleichwohl die folgende Station hieran nicht gebunden, sondern vielmehr befugt, sich demohngeachtet die reglementmäßige Anzahl Pferde vom Reisenden zu seinem weitern Fortkommen bezahlen zu lassen.

19. Kein Postillon, welcher eine Extra-Post fährt, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden sich unterstehen, unterwegs an den Wirthshäusern und Krügen, bei Verlust des Trinkgeldes, anzuhalten.

Sollte wegen sehr langer 4 gemessener Meilen und drüber betragender Station, oder sehr beschwerlicher Witterung und Wegen, es schlechterdings nöthig seyn, den Pferden unterweges etwas Heu oder Brod zu geben, oder sie zu tränken, so darf solches gleichwohl nicht öfter als einmal geschehen, und ist dabei der Postillon schuldig, dem Reisenden die nothwendige Ursach des Anhaltens bescheidentlich anzuzeigen; auch dabei den dadurch eingetretenen Zeitverlust demnächst durch so viel schnelleres Fahren wieder einzuholen. Auf Stationen unter 4 gemessenen Meilen darf dergleichen Anhalten unterweges schlechterdings gar nicht Statt haben.

20. Wenn zwei Extra-Posten einander unterweges begegnen, so dürfen die Postillons sich nicht unterstehen eigenmächtig mit den Pferden zu wechseln, sondern es ist hiezu die ausdrückliche Genehmigung beiderseitiger Reisenden erforderlich.

21. Vor der Abfahrt, besonders beim Schmieren der Wägen, müssen dieselben, wegen der etwanigen Schadhaftigkeit, vom Wagemeister und Postillon wohl besichtiget, und wenn eine unumgängliche Reparatur erforderlich ist, die Reisenden davon bescheidentlich benachrichtiget werden, weil, wenn hiernächst beim Fahren etwas am Wagen zerbricht, und der Postillon zurück reiten, oder sonst irgendwo Hülfe suchen muß, derselbe kein etwaniges Wartegeld oder Versäumnißkosten zu fordern sich unterstehen darf.

22. Weil aber hin und wieder die Reisenden mit eigenen Wägen nicht versehen sind, so ist eine jede Station schuldig, denselben auf Verlangen eine Kalesche mit bequemen Gesäß herzugeben, und zwar dergestalt, daß demohngeachtet die Abfahrt innerhalb einer Stunde ohnfehlbar geschehen muß.

Der Reisende aber ist schuldig für den Gebrauch der Kalesche sechs gute Groschen pro Station zu erlegen.

23. An Wagenmeister-Gebühren ist auf mittlern und kleinen Postämtern niemand ein mehreres als zwei gute Groschen für jeden Wagen zu erlegen schuldig; hiervon sind jedoch Haupt- und große Handels-Städte, als z. B. Berlin, Breslau, Magdeburg, Stettin, Königsberg in Preußen, auch Potsdam u. s. w. ausgenommen, als

als woselbst wegen der größern Entfernung vier gute Groschen Wagenmeister Gebühren für jeden Wagen fest stehn.

24. An Schmiergeld bezahlt der Reisende, wenn er mit eigenem Wagen versehen ist, auf nur gedachten Hauptorten, vier gute Groschen, auf den übrigen Stationen aber zwei gute Groschen für jeden Wagen. Bedient er sich der Kalesche des Postmeisters gegen Bezahlung von sechs Groschen pro Station, so darf kein besonderes Schmiergeld genommen werden.

25. Nach mehrern ältern Reglements ist bei Extra-Posten der Reisende schuldig, Zoll- und Brück-Geld, da, wo solches erforderlich ist, zu bezahlen; die Postmeister und Posthalter sollen den Betrag mit beim Extra-Postgelde einfordern. Zur Bewahrheitung muß aber jede Station sich von derjenigen Behörde, an welche das Brückgeld und der Zoll entrichtet wird, eine beglaubigende Nachricht hierüber verschaffen, und selbige in der Post-Stube öffentlich anhangen, um bei entstehendem Streit oder Zweifel, den Reisenden sogleich darauf zurückführen zu können. Es ist auch ein jedes Postamt verpflichtet, dem Reisenden, wenn er es verlangt, Quittung über dasjenige, was er bezahlt hat, zu geben; ehe aber nicht alles vollständig bezahlt ist, darf eigentlich nicht eingespannt noch weniger abgefahren werden.

26. Was die von Berlin abfahrende Extra-Posten u. s. w. betrifft, so muß sogleich bei der Vorlage die Poste roiale entrichtet, und ein gleiches wegen der herwärts kommenden Extra-Posten, auf der nächst vorliegenden Station unweigerlich beobachtet werden.

27. Bei Einforderung des Extra-Postgeldes sind die Postmeister nicht schuldig ausländische Münzsorten sich zu einem höheren, als dem üblichen Agio aufdringen zu lassen.

28. Die Postillon-Trinkgelder darf der Postmeister oder Wagenmeister nicht annehmen, sondern der Reisende zahlt sie dem Postillon unmittelbar nach zurückgelegter Station. Jeder Postillon erhält reglementsmäßig drei Groschen für eine Meile; ein mehreres ihm zu geben hängt lediglich von dem eigenen Gutfinden des Reisenden ab.

29. Ein Courier darf der Pferdewechselung halber niemals länger als höchstens eine halbe Stunde auf jeder Station aufgehalten, und jede Meile muß mit ihm innerhalb einer Stunde zurück gelegt werden. Im übrigen aber findet dasjenige, was zu guter Beförderung der Reisenden und Verhütung der Differenzien mit den Postbedienten bei den Extra-Posten verordnet ist, auch in Absicht der Couriers, seine Anwendung.

30. Sämmtliche Postillons und Postknechte müssen zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisenden angehalten, auch muß ein gleiches von den Wagenmeistern beobachtet werden. Die Postmeister und Posthalter aber sind verbunden, jenen mit gutem Beispiel hierunter vorzugehen, und aller nur möglichen Willfährigkeit gegen die Reisenden sich zu befleißigen.

31. Ein jeder Reisende hat dagegen ohne einige Ausnahme und ohne Rücksicht auf seinen Stand oder öffentliche Würde sich nach vorstehenden Bestimmungen unausbleiblich zu achten. Es darf daher

32. kein Reisender bei etwa habenden Beschwerden wider Postillons und Unter-

Post-

Postbedienten sich selbst Recht nehmen, noch vielweniger an selbige mit Thätlichkeiten sich vergreifen, sondern wer über einen Postillon sich beschweren zu können glaubt, der hat solches auf der nächst folgenden Station anzuzeigen, woselbst der Postillon in seiner Gegenwart vernommen, und das Protokoll zum weitern Verfügen anher eingesandt werden soll. Vermeint der Reisende sich über den Postmeister oder Posthalter selbst beklagen zu müssen, so hat er deshalb schriftlich sich an das General-Postamt zu wenden, und prompte Justiz zu erwarten. Nur wird derselbe wohlthun, alsdann zugleich Zeugen, die den Vorgang auf Ort und Stelle bekunden können, namhaft zu machen, weil anderergestalt der beschuldigte Postbediente nicht überführt werden könnte.

33. Diese sämmtlichen Vorschriften sind jedoch nur von den in den Königlichen Staaten selbst belegenen Postämtern und Stationen zu verstehen. Was dahingegen die verschiedenen in fremden Territorio vorhandenen Königl. Postämter anbelangt, so haben selbige lediglich mit Abfertigung der betreffenden ordinairen Posten sich zu beschäftigen. Das Extra-Postwesen stehet unter Verfügung des Landesherrn, und Falls daher ein Reisender auf einer solchen Station im Auslande nicht nach Wunsch mit Extra Post bedient wird, so hat er doch solches, wenn gleich daselbst ein Königl. Postamt zugleich vorhanden ist, keinesweges den diesseitigen Anordnungen beizumessen. Berlin, den 22. October 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Graf von der Schulenburg.

Aufforderung.

In der Königl. Gewehrfabrik zu Neisse in Schlesien, sind noch mehrere Stellen für Gewehr-Schloßmacher und Gewehr-Equipeur offen, die entweder durch gelernte Büchsenmacher, oder durch solche Handwerker besetzt werden sollen, welche bereits mit der Feile umzugehen verstehen.

Diejenigen Subjecte, welche eine solche Anstellung annehmen wollen, müssen zwischen 15 und 40 Jahre alt, und von gesundem Körperbau seyn. Die Engagementszeit ist auf 5 Jahre festgesetzt, in welcher Zeit diejenigen, welche nicht gelernte Büchsenmacher sind, in allen Zweigen der Büchsenmacherei gründlich unterrichtet werden, so daß sie nach diesen 5 Jahren als Büchsenmacher bei einem Regimente der Königlichen Armee eintreten können, und die Aussicht haben, bei bezeigtem Fleiß und guter Führung dereinst den ruhigen Posten eines Zeughaus-Büchsenmachers zu erhalten.

Wer sich zu einer solchen Anstellung geneigt findet, hat sich bei dem Direktor der Gewehrfabrik zu Neisse, Major Tiedecke, zu melden, und wird von diesem die nähern Bedingungen erfahren. Berlin, den 24 July 1816.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. Erstes Departement.
Schöler. v. Schmid. v. Dedenroth.

Bekanntmachung für die in hiesiger Provinz etwan befindlichen Actionnoirs der Tontine du pacte social.

In Folge einer Verfügung des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegen-

heit

heiten, wird der Inhalt einer Verordnung Sr. Majestät des Königes von Frankreich de dato Paris den 20. Juni d. J., wornach den Actionnairs der Tontine du pacte social zur Beibringung ihrer Urkunden noch eine Frist von 3 Monaten, vom Datum der Publikation dieser Verordnung an, bewilligt worden, den Inhabern solcher Actien, die sich etwan in der Provinz Schlesien befinden möchten, bekannt gemacht.

Breslau, den 26. August 18 6.

Königl. Preuß. Ober Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 227. Betreffend eine Zusammenstellung des Einkommens an Viehmauth, Pflasterzoll, Wege- und Brückengeld rc. und der darauf gewiesenen Unterhaltungs- und dergleichen Ausgaben.

Wir haben uns bereits durch die ehemaligen steuerräthlichen Officia von denjenigen Abgaben in Kenntniß gesetzt, welche die Magisträte unseres Geschäftsbezirks unter den Benennungen Chaussee-, Wege- und Brückengeld rc., Pflasterzoll, Viehmauth rc. theils auf den Grund des Mauthpatents von Anno 1738., theils auch auf spätere Approbatorien der Landesbehörden, für Rechnung der Cämmereikassen erheben. Es liegt uns nunmehro an, zu einer möglichst genauen Uebersicht zu gelangen: wie viel die Einnahme der städtischen Kassen aus diesen Titeln betragen habe, und in welchem Verhältniß die Leistungen dagegen stehen, welche den Städten wegen dieser Regalien zur Last fallen? Wir fordern daher die Magisträte nachbenannter Städte, nehmlich die zu Friedeberg a. Queis, Goldberg, Greiffenberg, Liebenthal, Liegnitz, Naumburg a. Queis, Bunzlau, Beuthen, Freystadt, Glogau, Grünberg, Naumburg a. Bober, Neusalz, Neustädtel, Polckwitz, Priebus, Primkenau, Sagan, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, Lüben und Haynau hierdurch auf: eine summarische Zusammenstellung uns binnen drei Wochen einzureichen:

a) von dem jährlichen Einkommen unter obigen speciell aufzuführenden Titeln,

b) von denjenigen Kosten, welche dagegen auf Straßenbaue und für Unterhaltung des Pflasters, der Brücken, Wege rc. wie auch an betreffenden Administrationskosten der Kämmereikasse zur Last fallen, angefertigt nach einer sechsjährigen Fraction von den Etatsjahren 1800/1801. bis incl. 1805/6. und der Richtigkeit nach vom Magistrat beglaubigt.

Der Abschluß dieser Gegeneinanderstellung muß den jährlichen Ueberschuß nachweisen, welcher, nach der Fraktion, nach Abzug der Kosten von dem Einkommen bleibt, oder den etwanigen Zuschuß, welcher zu Deckung der Mehrausgaben erforderlich war. In soweit die Erhebungen verpachtet waren, ist das diesfällige Pachtquantum als Einnahme anzunehmen, zugleich aber der Ausgabebetrag von dieser Hebung zu verzeichnen, in soweit solcher nicht dem Pächter überwiesen war.

Liegnitz, den 20. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I, No. 40. R. August c.

No. 228. Betreffend die Befolgung der Bau-Polizeigesetze.

Nach hoher Ministerialverfügung soll forthin, nachdem der Zustand der öffentlichen Ruhe wieder eingetreten ist, auf die Befolgung der Bau-Polizeigesetze, welche zum Theil erneuert durch das Amtsblatt und zwar des Jahrs 1811., No. 11. sub No. 73. No. 15 sub No. 94. No. 35. sub No. 244., des Jahres 1812. No. 46. sub No. 379, des Jahres 1814. No. 40. sub No. 287. zur Kenntniß des Publikums gebracht worden sind, mit Strenge gehalten werden.

Dahin gehöret

1) das Verbot der Auflegung neuer hölzerner Schindeldächer in den Städten und Vorstädten. Auf den Einwand, als wären die Mauern oder auch das Sperrwerk, ein Ziegeldach zu tragen nicht geeignet, soll schlechterdings keine Rücksicht genommen, sondern das mit einem neuen Ziegeldach zu belegende alte Gebäude, in soweit dasselbe dazu nicht fähig gemacht werden kann, jedesmal abgebrochen werden. Der Magistrat, welcher die Auflegung eines neuen Schindeldaches gestattet, oder begünstiget, verfällt in eine unerläßliche Polizeistrafe von 30 Rthlr. Der Zimmermann aber, welcher sich dazu brauchen läßt, ein solches Schindeldach aufzulegen, darf im ersten Contraventionsfall ein Jahr sein Gewerbe nicht betreiben. Im zweiten Contraventionsfall wird er unfähig, das Gewerbe weiter auszuüben.

Die Anordnung, daß von den Städte-Polizeibehörden nach den Ortsverhältnissen zu arbitriren und festzustellen, wie binnen einer zu bestimmenden Zeitfrist die Abschaffung der Schindeldächer zu bewerkstelligen, wird zur endlichen Erzielung des Zwecks den Polizeidirektorien und resp. Magisträten hiebei wieder in Erinnerung gebracht. Die Anzeigen, was hierunter beliebt, werden am Schluß des Jahres erwartet.

Dahin gehöret

2) die Festsetzung, daß jedes neue Haus, sowohl in den Städten als in den Vorstädten in der Regel nicht anders, als mit dem Dach nach der Straße, und mit Brandgiebelmauern bis unter das Dach masiv und feuersicher erbaut, und der Bau von Queer- oder Giebelhäusern mit den höchst nachtheiligen Feuer auffangenden Dachrinnen nicht gestattet werde. Schon bei einer an einem bereits vorhandenen Giebelhause vorfallenden Hauptreparatur ist, in soweit es irgend möglich, darauf vorzudenken, daß man das Gebäude nach der Länge und mit dem Dache nach der Straße stelle. Die Herstellung eines Queer- oder Giebelhauses darf daher auch ohne unsere besondere Genehmigung niemals weiter erfolgen. Willkührliche Geldstrafe, also eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. ist die Folge versäumter Vorschriftsbeachtung.

3) Es sollen keine hölzerne Rinnen weiter aufgelegt werden. An deren Stelle sind Rinnen von Steinen oder von Gußeisen zu wählen, oder statt der Rinnen, die zusammenstoßenden Dächer zum Ablaufen des Wassers in einer Hohlkehle mit Dachsteinen oder mit Blech einzudecken. Noch unzulässiger ist der Ausguß der Dachrinnen auf die Straße. So oft eine neue Dachrinne aufgelegt wird, ist unerläßlich zu veranstalten, daß das Wasser in blechernen, kupfernen oder auch thönernen Rinnen, längs dem Hause herunter, bis 1 Fuß über das Steinpflaster abgeleitet werde, bei Vermeidung willkührlicher Strafe.

Die dermalen noch existirenden Ausgüsse der Dachrinnen auf die Straße sind zunächst an den Marktplätzen und in den Hauptstraßen einer jeden Stadt zu kassiren.

4) Auf das Verbot des Baues mit geschrotenem Holze, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, wird ebenfalls aufmerksam gemacht.

Der Verlust aller Brandremission, der Verlust des Meisterrechts für den bauenden Zimmermeister, sind an diese die Feuerunsicherheit ungemein vermehrende Bauart als Strafe geknüpft. — Bohlenwände, von außen mit Lehm verklebt, sind ebenfalls unzulässig. — Jede in der Localität begründete Ausnahme von den gegebenen Vorschriften setzt ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizeibehörde voraus.

Die Handhabung dieser Vorschriften erheischt, daß in Städten so wenig, als auf dem platten Lande ein Bau ohne Vorwissen und Genehmigung der Orts-Polizeibehörde unternommen werden darf. Bei Bauten in den Städten kommt es zugleich darauf an, daß der Bauplan von dem Distrikts-Bauinspektor geprüft, und die Erörterung über die Art und Weise, wie der Bau geführt werden soll, vorausgegangen sey. Die städtische Polizeiobrigkeit, welche verabsäumt haben sollte, dem Distrikts-Bauinspektor zeitig, das heißt, vor dem Eintritt der ersten Anstalten zu einem Neu- oder Haupt-Reparaturbau, davon Anzeige zur Prüfungsveranstaltung zu erstatten, verfällt jedesmal in 10 Rthlr. Strafe.

Die Distrikts-Bauinspektoren sind schuldig, die Revision der von den Bauhandwerkern zu Neubauten oder Hauptreparaturen in den Städten entworfene Zeichnungen und Anschläge, durchaus schleunig und kostenfrei zu bewirken, und der Orts-Polizeibehörde vom Befunde Mittheilung zu machen. Eben so ist auch von den städtischen Ortsbehörden jede Lokaluntersuchung kostenfrei abzuhalten. Nur allein in dem Falle, wo der Distrikts-Bauinspektor einen neuen Anschlag oder eine neue Zeichnung zu fertigen, von dem Bauherrn aufgerufen wird, ist derselbe dafür die ausgesetzte Veranschlagungs- und Zeichnengebühren zu fordern berechtigt. Die Bauhandwerker müssen ihre Anschläge nach den Formularien, die dazu vorhanden und in der Buchdrukkerei des Assessor Doench zu Liegnitz zu erhalten sind, anfertigen. Alle zur Besorgung eines Baues gerufenen Handwerker haben die Vorschriften des §. 768. bis 770. Tit. 20 P. II. des allgemeinen Landrechts zu beobachten, welche folgendermaßen lauten:

„§. 768. Baumeister, die bei einem Bau, oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern angehalten werden.

§. 769. Verfallen sie zum zweitenmale in dergleichen Fehler, so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bei ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe, zu untersagen.

§. 770. Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.“

Endlich ist

5) Die Abschaffung der hölzernen Feueressen, die etwa noch in den Städten oder auf

dem platten Lande angetroffen werden möchten, jetzt schlechterdings durchzusetzen. Oertliche Revision wird die Polizeibehörden davon unterrichten, wo es noch darauf ankommt, diese Vorschrift zu vollziehen.

6) Die bei den Malzdarren an vielen Orten noch üblichen hölzernen Horden, die bei starken Feuern sich so leicht entzünden, haben in der neuesten Zeit bedeutende Brände verursacht. Es sollen daher künftig in den Brauereien, es sey auf dem platten Lande oder in den Städten, keine hölzerne Horden weiter verstattet werden. Sie müssen schlechterdings von Eisen seyn. Auch zur Umfassung derselben darf durchaus kein Holz verbraucht werden. Das ganze Behältniß muß auch gepflastert seyn. Der Termin zu gänzlicher Abschaffung der hölzernen Darren wird auf den 1. Juli 1817. festgesetzt. 50 Rthlr. Strafe würden den Brauerei Inhaber treffen, bei welchem noch beim Ablauf dieses Termins hölzerne Malzdarren vorgefunden werden.

Wir werden zuverlässig davon Kenntniß nehmen, daß diesen Anordnungen überall Genüge geschehe, und weil der Wohlfahrtszweck es so will, unerbittlich die festgesetzte Strafe da einziehen, wo dem Gesetz nicht nachgelebt werden will.

Liegnitz, den 23. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 84. R. August c.

No. 229. Die Abgaben-Ermäßigung für den in nachbenannten großherzoglich Posenschen Städten verfertigten Rauch- und Schnupftabak betreffend.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben unterm 23. v. Monats beschlossen: den Städten Czarnikau, Filehne, Gnesen, Inowraclaw und Labischin die nehmliche Begünstigung zuzugestehen, welche nach den Bekanntmachungen der hiesigen Regierung vom 8. Januar und 20. Juni d. J., Amtsblatt resp. No. 4. S. 25. unter 22. und No. 26. S. 241. unter 161. den beiden Haupt Provinzialstädten Posen und Bromberg, so wie nachher noch für die Städte Birnbaum, Bojanowo ꝛc. bewilligt worden, daß nehmlich von dem in besagten Städten bereiteten, nach den alten Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback, statt der 8⅓ Prozent, künftig nur die Verbrauchsabgabe von zwei Prozent erhoben werden soll.

Diese Bestimmung bringen Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, auch wird sie den Accise- und Zollämtern Liegnitzschen Regierungsdepartements zur Achtung besonders bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. August 1816

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung

II. No. 127. R. August c.

No. 230. Betrifft den freigegebenen Handel mit einländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser gegen die geordneten Abgaben.

Se. Königl. Majestät haben nach einer allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Juni d. J. zu beschließen geruhet, den Handel mit einländischem Alaun in den Provinzen dies-

diesseits der Weser, völlig frei zu geben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßstabe erheben zu lassen. Zu dem Ende soll aller diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingeht, und dessen Versteuerung nicht durch Passierscheine nachgewiesen wird, mit Acht Groschen für den Centner Berliner Gewicht belegt seyn, der von den Hütten aber unmittelbar nach dem platten Lande zur Consumtion gehende Alaun aber ganz Abgabenfrei bleiben. Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun soll 1 Rthlr. 16 Gr. Consumtionsabgabe und 8 Gr. Ersatzzoll, mithin überhaupt zwei Thaler für den Berliner Centner erhoben werden, bei der Ausfuhr des Alauns hingegen dieselbe Abgabenfreiheit Statt finden, welche sämmtlichen einländischen Berg- und Hüttenprodukten in diesem Fall durch das Reglement vom 20. November 1788. bewilligt worden ist.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 25. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Accise- und Zollämtern Liegnitzschen Regierungsdepartements aber wird sie hiermit zur besondern Beachtung gegeben.

Liegnitz, den 29. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 155. A. August c.

No. 231. Den Rindvieh-Einlaß betreffend.

Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 19. v. M. für jede Zeit die Dauer der Quarantaine des Podolischen Rindviehes auf 21 Tage festzusetzen und zugleich die bisher bestandene Begleitung der Viehheerden, nach Abhaltung der solchergestalt verlängerten Quarantaine, als überflüssig aufzuheben befunden. Dagegen bleiben die angeordneten Viehstraßen und Nachtstationen, imgleichen die hieraus fließende Anordnung, daß in einem Tage nicht mehr als ein Weg von einer Nachtstation zur andern zurückgelegt werden darf, unabänderlich bestehen.

Alle Polizei-, Sanitäts- und Abgabenbeamten werden hiermit angewiesen, auf die Beobachtung dieser Anordnungen genau zu halten und etwaige Contraventionen schleunigst zu unserer Kenntniß zu bringen. Sollten indeß Podolische Rindviehheerden, oder auch nur einzelne Stücke, mit Umgehung der Quarantaine-Institute in das hiesige Departement sich einschleichen, so sind sie von den Zollämtern nicht abzufertigen, sondern von denselben der Orts-Polizeibehörde zur Anhaltung und Aufstellung an einem dazu tauglichen Orte eiligst anzuzeigen. Die Orts-Polizeibehörde aber hat sogleich den Kreis-Landrath in Kenntniß zu setzen, zu Einleitung unverzüglicher Besichtigung durch den betreffenden Sanitätsbeamten, wie auch zur promten Einberichtung des Vorfalls an Uns.

Liegnitz, den 2. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 132. S. August c.

No. 232. **Wegen Verdingung des Brodguts und Fourage-Erforderniſſes für die im Königl. Liegnitzſchen Regierungsdepartement garniſonirenden Truppen, in den Zeiträumen vom 1. Decbr. d. J. bis Ende May 1817. und reſp. vom 1. Decbr. d. J. bis Ende Novbr. 1817.**

Das Brodgut- und Fourage-Erforderniß zur Verpflegung der im Liegnitzſchen Regierungsdepartement garniſonirenden Truppen, und zwar in den Kreiſen Bunzlau, Freyſtadt, Glogau, Goldberg, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Rothenburg, Sagan, Sprottau, ſoll mit Ausnahme der Verpflegung für die marſchirenden vaterländiſchen Truppen für den Zeitraum vom 1. Decbr. dieſes Jahres bis Ende Novbr. 1817., an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Zur Abhaltung dieſes Licitationstermins iſt der 19. Septbr. d. J. beſtimmt, Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Conferenzzimmer im Königl. Schloßgebäude hieſelbſt. In dieſem Termin ſollen auf das Geſammt-Erforderniß für den Zeitraum vom 1. Decbr. d. J. bis Ende May 1817., und für den Zeitraum vom 1. Decbr. d. J. bis Ende Novbr. 1817., eventuell auch auf den Bedarf der einzelnen Verzehrungspunkte die Gebote angenommen werden, wenn ſolches von den Licitanten gewünſcht wird. Nachtragsgebote ſind unbedingt von der Annahme ausgeſchloſſen, wegen der Benachtheiligung, die der öffentliche Glaube davon erleidet.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen werden vom 8. d. M. ab, in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung, zur Einſicht vorliegen. Auch in Glogau bei dem Königl. Proviantamt, ſo wie in den landräthlichen Geſchäftsgelaſſen zu Bunzlau und Sagan, werden ſie zur Einſicht anzutreffen ſeyn, und dieſe Behörden werden zugleich die ungefähre Bedarfsanzeige geben.

Die Caution muß in Pfandbriefen oder ſolchen Staatspapieren beſtellt werden, welche auf jeden Inhaber lauten, und nöthigenfalls ſogleich verſilbert werden können. Den Betrag derſelben beſtimmen die Bedingungen. Nur ſolche Individuen werden zu Geboten zugelaſſen, welche ſich vor dem Anfang der Licitation als zuverläſſig und cautionsfähig befriedigend auszuweiſen vermögen; und dieſe Caution, in ſoweit ſie Mindeſtfordernde bleiben, ſogleich zu beſtellen bereit und im Stande ſind.

Der Mindeſtfordernde iſt bis zum 30. Oktbr. an ſein Gebot gebunden, aber er kann zurücktreten, wenn er erſt ſpäter vom Zuſchlage unterrichtet wird. Die Abgewähr der Naturalien nimmt am 15. Novbr. d. J. ihren Anfang. Dafür wird zuverläſſig geſorgt werden, daß die Liefrer bei der Abgewähr nicht aufgehalten oder ſonſt beſchwert, und daß die vertragsmäßigen Zahlungstermine auf das pünktlichſte inne gehalten werden. Liegnitz, den 31. Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 14. September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 233. Die Herstellung der Landstraßen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die häufigen Klagen über die schlechte Beschaffenheit eines Theils der öffentlichen Straßen im hiesigen Regierungs-Bezirk machen es nöthig, mit Ernst und Nachdruck für deren baldige Herstellung zu sorgen. Eine Menge einzelner geschärfter Verfügungen hat die Uns untergeordneten Verwaltungs-Behörden auf das Interesse dieser Fürsorge aufmerksam gemacht, und die Vorschriften gegeben, die der Zweck erheischt. Wir bringen diese durch nachstehenden Auszug in Erinnerung, und verpflichten alle und jede Stadt- und Land-Obrigkeiten und Gemeinden nach vollendeter Herbst-Saat-Bestellung der Felder diejenigen Straßen, deren Unterhaltung ihnen obliegt, in guten fahrbaren Zustand zu setzen. Säumige haben zu erwarten, daß sie durch Geldstrafen von 5 bis 50 Rthlr. zu ihrer Schuldigkeit werden angehalten werden, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit aber die Herstellung der Straßenstücke von Uns auf ihre Kosten bewirkt, und der Betrag der Auslagen executivisch beigetrieben werden wird. Die Herren Landräthe und Polizei-Distrikts-Commissarien, imgleichen die Land-Bau-Inspektoren und Wegebau-Conducteurs haben über Befolgung dieser Verordnung zu wachen, die Localbehörden auf diejenigen Straßenstücke, welche der Verbesserung bedürfen, aufmerksam zu machen, und sie zu deren Herstellung durch Anordnungen, deren Befolgung unablässig zu controlliren ist, anzuhalten, bedürfendenfalls aber unsere Dazwischenkunft nachzusuchen. Nur allein durch eine ununterbrochene Aufsicht ist nach und nach der Zweck zu erzielen.

Liegnitz, den 31. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auszug der gesetzlichen Bestimmungen, die Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend.

§. 1. (Welche Straßen für öffentliche Landstraßen zu achten.) Unter öffentlichen Landstraßen sind zu verstehen, diejenigen:

a) welche von der Königl. ordinairen Post befahren werden;

b) auf welchen Frachtwagen mit Kaufmannsgütern und zollbaren Waaren gewöhnlich zu fahren pflegen;

c) die Straßen, welche von einer Stadt zur andern führen.

§. 2. (Wem die Unterhaltung derselben obliege.) Die Verbindlichkeit, die Landstraßen im Stande zu erhalten, die dabei nöthigen Fuhren und Dienste zu thun, und die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, liegt in der Regel denjenigen Magisträten, Dominiis und Gemeinden ob, deren Grundstücke die Landstraße berühren, oder welche die Befugniß haben, einen Zoll, Brücken- oder Wegegeld auf einer Straße zu erheben. Es sind jedoch die durch Verträge, Rechtssprüche oder zu recht beständige Observanzen hie oder da statt findenden Ausnahmen von dieser Regel ferner in Obacht zu nehmen. Ist die Reparatur einer Straße zu kostspielig, als daß die daran liegenden Dominien und Gemeinden solche allein bewirken könnten; so sind die Landräthe befugt, darauf bei Uns anzutragen, daß die benachbarten Gemeinden zu Hülfe beigezogen werden. Sie sind berechtigt, daß diese Beziehung auf ganze Kreis-Societäten erstreckt werde, vorzuschlagen, wenn der Umfang des Schadenstandes solches unumgänglich erheischt. Dieses gilt insonderheit dann, wenn ein Natur-Ereigniß den Schadenstand herbeigeführt hat. Die bei Haupt-Reparaturen nöthigen Aufseher sind jedesmal auf Kosten der Grundobrigkeit und der Gemeinden anzustellen, in deren Bezirk der Bau geführt wird.

§. 3. (Die Direction des Straßenbaues und Aufsicht auf denselben.) Die Direction und Aufsicht auf die Straßenbaue liegt dem Kreis-Landrathe ob. Der Ober-Wege-Bau-Inspektor, die Landbau-Inspektoren und Wege-Bau-Conducteurs haben ihm die schadhaften Stellen anzuzeigen, um deren Herstellung zu veranlassen, insoweit diese dem Kreis-Landrath nicht schon früher bekannt geworden wären. Die Magisträte, Dominien und Schulzen haben hingegen innerhalb ihrer Bezirke stäte Aufsicht auf die Unterhaltung der Straßen zu führen, und zu sorgen, daß alle Schadhaftigkeiten sogleich ausgebessert werden, ehe sie noch einen beschwerlichen Umfang erhalten.

§. 4. (Verbot, auf die Straßen Gesträuch und dergleichen zu werfen.) Niemand darf, bei Strafe von einem Reichsthaler, das von den Aeckern ausgeraufte Unkraut, das Gesträuch von Kartoffeln und dergl., auf die Landstraßen werfen. Eben so wenig dürfen von den Feldern abgelesene Steine willkührlich auf die Straßen geworfen werden. Sie sind auf den Feld-Rainen, oder an den Seiten der Straßen zum weiteren Gebrauch aufzuhäufen.

§. 5. (Das Aufbauen der Straßen mit Faschinen ist verboten.) Die Aufbauung der Straßen mit Faschinen und anderm Holzwerk ist durchaus verboten. Derjenige, welcher sich dieses Verfahrens bedient, wird um einen Rthlr. für jede Längen-Ruthe bestraft.

§. 6. (Anschaffung der sogenannten Prellen.) Die sogenannten Prellen auf gebirgigten Straßen sind völlig abzuschaffen. Es müssen entweder Deck-Schleusen, welche eine Elle im lichten hoch seyn sollen, angelegt, oder, wo dies die Localität nicht gestattet, Auspflasterung mit Steinen beliebet, und eine Rinne zur Ableitung des Wassers gezogen werden.

§. 7.

§. 7. (Ableitung des Wassers von den Straßen durch Gräben.) Hauptmittel zu Abwendung großer Straßen-Beschädigung ist die Fürsorge, daß das Wasser von den Straßen abgeleitet, und diese immer trocken erhalten werden. Dadurch wird zunächst die Grundlosigkeit der Straßen entfernt. Der Zweck erheischt aber weder eine fortwährende Aufsicht, und es ist förderlich:

a) die zu beiden Seiten der Straße angelegten oder noch anzulegenden, mit gehörigem Abfall gezogenen Gräben, zu erhalten, damit das Wasser zuverläßig von der Straße abgeleitet werde. Diese Gräben müssen in der Regel oben sechs, und am Boden drei Fuß breit, und wenigstens zwei Fuß tief seyn. Doch richtet sich deren Tiefe zugleich nach der Localität. Immer aber ist darauf zu sehen, daß die Seitenwände eine nicht unter 45 Grad betragende Böschung erhalten.

Es ist erforderlich:

b) diese Gräben beständig rein und zur Ableitung des Wassers geschickt zu erhalten. Das aus dem Graben gehobene Erdreich kann, wenn es aus festem Kies und Sand besteht, zur Auffüllung der Straße benutzt werden. Schlamm und fettes Erdreich darf nicht auf die Straße ausgeworfen werden. Es ist endlich nöthig

c) an den Stellen, wo Wege nach den Feldern hinausführen, Brücken über die Gräben anzulegen. Nur da, wo die Gräben der Localität nach sehr flach sind und wenig Zufluß von Wasser haben, kann das Durchfahren durch die Gräben gestattet bleiben. Wenn auf der einen Seite der Straße das Terrain höher ist, als auf der andern, so müssen um dem Wasser von jener Seite Abzug zu verschaffen, steinerne gewölbte Wasserdurchlässe oder Schleußen angelegt werden.

§. 8. (Anlegung der Straßendämme. a) Breite der Straßen.) Da, wo kein besonderes Hinderniß entgegensteht, z. B. auf Feldern, Wiesen, Huthungen und in Wäldern, müssen die Straßen zwei und halbe rheinländische Ruthe breit seyn. Wo diese Breite noch nicht vorhanden ist, muß sie beschafft werden. In den Dörfern zwischen Häusern, Gärten u. s. w. ist die Straße, insoweit kein unüberwindliches Hinderniß, wenigstens eine und eine halbe rheinländische Ruthe breit zu halten, und bei vorkommenden Bauen an den anliegenden Häusern oder Gartenmauern dafür zu sorgen, daß der Straße die vorschriftsmäßige Breite verschafft werde. In Hohlwegen, muß überall, so weit es irgend möglich, von den Seitenwänden so viel abgearbeitet werden, damit die Straße die erforderliche Breite erhält, oder wenigstens $1\frac{1}{2}$ Ruthe breit werde.

§. 9. (b. Höhe der Dämme.) Im ebenen Lande sind die Straßendämme in der Regel zwei Fuß höher anzulegen, als das anliegende Terrain. In Gegenden, welche Ueberschwemmungen von Schnee-, Feld- und Stau-Wasser ausgesetzt sind, ist der Damm zwei Fuß höher als der bekannte höchste Wasserstand aufzuführen. Wenn jedoch die Ueberschwemmung von Bächen oder Strömen herrührt, deren starke Strömung die Anlegung erhöhter Dämme nicht füglich zuläßt, so leidet jene Regel eine Ausnahme, und ist sodann wegen der Sicherung der Straße technisches Gutachten einzuziehen.

§. 10. (c. Wölbung der Straße.) Die Oberfläche des Dammes muß dergestalt gewölbt werden, daß die Mitte $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß höher ist, als die Seiten der Stra-

ße

ße an den Gräben. Die Oberfläche der Straße ist dann da, wo fetter und lehmigter Boden ist, bis zwei Fuß hoch mit Kies und Sand zu überfahren, und dieser wieder in die angegebene Wölbung zu bringen.

§. 11. (d. Anlegung von Steindämmen.) Müssen auf Landstraßen der Beschaffenheit des Bodens wegen Steindämme angelegt werden, so sind solche 20 rheinl. Fuß breit, und mit einer Wölbung von $1\frac{1}{4}$ Fuß so zu pflastern, daß die größten Steine an den Seiten als Wiederlager, in der Mitte aber kleinere, die jedoch nicht unter 6 Zoll im Durchmesser halten dürfen, angewendet werden. Neben dem Steindamm müssen Sommerwege unterhalten werden, welche vom Pflaster gegen den Graben zu abhängig, und einen bis zwei Fuß Abfall haben müssen. Die Breite dieser Sommerwege muß ebenfalls wenigstens 9 rheinl. Fuß halten.

§. 12. (e. Gerade Richtung der Straßen.) Bei allen neu anzulegenden oder zu verbessernden Straßen muß dahin gestrebt werden, daß dieselben so viel möglich eine gerade Richtung bekommen.

§. 13. (Von Hohlwegen.) Die Seitenwände der Hohlwege sind gehörig zu dossiren, und zwar bei festem Boden in der Neigung von 45 Grad. Bei lockerm Boden müssen überdieß auf jede vier Fuß hohe Terrassen von 3 Fuß Breite angelegt, und die Wände mit Rasen belegt werden. Zu beiden Seiten sind Graben anzulegen, oder wenn es der Raum nicht anders gestattet, wenigstens ausgepflasterte Wasserrinnen.

Der Hohlweg muß wenigstens die §. 8. angegebene Breite bekommen, und die vorgeschriebene Wölbung erhalten. Auch müssen in langen und engen, nicht über $1\frac{1}{2}$ Ruthe breiten Hohlwegen in Entfernungen von 100 Ruthen Räume zum Ausweichen beschafft seyn.

Ist der Boden des Hohlweges sandig, so muß er, besonders wenn er an einem Berge in die Höhe führt, gepflastert werden.

§. 14. (Verwahrung der Straßen an Abgründen, Flüssen u. s. w.) Da wo die Straße an Abgründen, Flüssen oder Teichen vorbeiführt, sind 3 bis 4 Fuß hohe hölzerne Barrieren anzulegen, oder wenigstens von 6 zu 6 Fuß hölzerne oder steinerne, 4 Fuß hohe Säulen zu setzen. Auch sind die Straßen an solchen Stellen stets wenigstens 20 rheinl. Fuß breit anzulegen, und muß die nöthige Breite durch Abtragung des Terrains auf der entgegen stehenden Seite gewonnen werden.

§. 15. (Wegschaffung großer Steine, Wurzeln und Bäume.) Alle auf der Landstraße liegende oder aus dem Boden hervorragende große Steine sind wegzuschaffen. Eben so müssen die in die Straßen reichenden hervorstehenden Baumwurzeln und die überhängenden Aeste abgehauen werden. Wo die Straße durch Wälder führt, sind die hohen Bäume auf beiden Seiten der Straße in der Entfernung von fünf Ruthen abzuhauen, damit die Straße austrocknen könne.

§. 16. (Unterhaltung der Straßen durch stetes Eingleisen.) Ist eine Straße auf diese Art in Stand gesetzt, so müssen diejenigen Orte, denen die Unterhaltung obliegt, durch Straßen-Aufsichts-Veranstaltung dafür sorgen, daß die entstehenden Gleise und Löcher in der Straße von Zeit zu Zeit eingeebnet werden. Zum Ausfüllen der Löcher sind Steine von der Größe einer Faust, oder Schlacken, wo dergleichen zu haben sind, zu nehmen.

§. 17.

§. 17. (Anlegung von Brücken.) Alle Brücken von einer Länge bis zu 12 Fuß müssen, wenn sie neu zu bauen sind, künftig nicht wieder von Holz, sondern steinern und gewölbt, in einer Breite von wenigstens 16 Fuß rheinländisch angelegt werden. Bei Brücken von größerer Länge behalten Wir Uns die Bestimmung vor, ob sie von Stein oder Holz zu bauen sind. Die Zeichnungen und Kosten-Anschläge neuer hölzernen oder steinerner Brücken müssen von dem Landbau-Inspektor geprüft und approbirt werden. Alle Brücken sind sowohl auf den Brücken selbst als an den Auf- und Abfahrten mit drei Fuß hohen Geländern auf beiden Seiten zu versehen.

§. 18 (Erbauung von Brücken und Schleusen über die Wasser-Ableitungen und Bäche in den Straßen.) An allen Stellen, wo Bäche oder Wasser-Abzüge queer über die Straße gehen, müssen entweder steinerne, mit platten Steinen überdeckte Durchlässe, angelegt, oder wo die Menge des Wassers von Zeit zu Zeit zu groß wird, als daß eine solche Schleuse sie fassen könnte, die Anlegung steinerner Brücken beliebt werden. Zu den An- und Abfahrten gereichen Dammschüttungen, welche wie die Brücken selbst, mit Steinen zu pflastern sind.

Ist das Terrain so sumpfig, daß durch Brücken nicht geholfen werden kann, oder ist die Erbauung der Brücken zu kostbar, so muß auf eine Verlegung der Straße auf eine höhere und trocknere Stelle Bedacht genommen werden.

§. 19. (Aufsuchung und Verschaffung des Kieses zum Straßenbau.) Da wo in der Nähe der Straßen nicht bereits Kies aus Flüssen oder Bächen oder sonst angetroffen wird, ist es zur Straßen-Unterhaltung angemessen, durch Eingraben oder Bohren mit einem Erdbohrer nach Kies zu suchen. Wenn sich dergleichen findet, so ist der Eigenthümer des Grundstücks ohne Unterschied, ob das Grundstück in der Feldmark derjenigen Gemeinde liegt, welche die Straße zu bauen hat, oder in einer andern verbunden, geschehen zu lassen, daß die Damm-Erde in der zu Anlegung einer Kießgrube erforderlichen Weite abgeräumt, und der Kies zum Straßenbau daraus genommen werde. Dagegen muß aber allerdings diejenige Gemeinde, welche den Straßenbau zu führen hat, den Eigenthümer des Platzes für die entbehrte Benutzung vollständig entschädigen. Dergleichen Kiesgruben müssen sodann, so lange als noch tauglicher Kies zum Straßenbau daraus entnommen werden kann, zu dieser Bestimmung reservirt bleiben.

§. 20. (Erhaltung des Stadtpflasters.) Was das Pflaster in den Städten betrifft, so sind die Magisträte, oder wem sonst die Unterhaltung desselben obliegt, verbunden, für dessen Besserung und Erhaltung zu sorgen, besonders aber in denjenigen Straßen der Stadt und Vorstädte, welche befahren werden. Da wo noch kein Straßenpflaster existirt, ist zu dessen alsbaldigen Anlegung Vorkehrung zu treffen.

§. 21. (Wegweiser.) An den Orten, wo von der Landstraße Nebenwege abführen, die nicht verboten sind, müssen Wegweiser aufgerichtet und unterhalten werden, worauf der nächste bedeutende Ort, den man auf jeder Straße erreicht, und die Entfernung bis dahin, angegeben ist. Die verbotenen Nebenwege sind mit Verbots- und Warnungstafeln zu bezeichnen.

§. 22. (Anpflanzung von Bäumen.) Die vorgeschriebene Bepflanzung der Sei-

Seiten der Landstraßen ist nicht außer Acht zu lassen. Doch dürfen diese Bäume in dem Falle, wenn die Straßen die normalmäßige Breite von 2½ Ruthe nicht enthalten, nicht auf die Straße selbst, sondern nur auf die äußere Seite der Straßengräben nach dem Felde zu gepflanzt werden. Im entgegengesetzten Falle sind die Bäume an die innere Seite des Grabens zu pflanzen.

§. 23. (Erlaubniß von der Straße auszubeugen, wenn dieselbe nicht im Stande erhalten ist.) Wenn die Straßen auf diese Art in gehörig gutem Stande erhalten werden, ist es niemanden erlaubt, aus dem Wege zu lenken, und über die Felder zu fahren. Wo hingegen die Straßen nicht die erforderliche Breite haben, und ein gutes gefahrloses Fortkommen nicht gewähren, da ist es den Fuhrleuten und Reisenden erlaubt, auszuweichen, und sich Nebenwege über die anliegenden Grundstücke zu suchen, und es soll niemand berechtigt seyn, sie deshalb zur Verantwortlichkeit und Strafe zu ziehen.

§. 24. (Aufmunterung zur Anlegung von Chausseen.) Schließlich wird die im 22. Stück des Regierungs-Amtsblatts vom laufenden Jahre bekannt gemachte Aufmunterung zu Anlegung von Chausseen nochmals in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 31. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 234. **Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulhäuser zu Ober-Leschen u. Sprötchen.**

Von dem Königl. Ministerio des Innern ist zum Wiederaufbau der zu Ober-Leschen, Sprottauschen Kreises, und zu Sprötchen, Lübenschen Kreises, abgebrannten Schulhäuser gemeinschaftlich eine allgemeine Haus- und evangelische Kirchen Collecte durch alle vier Regierungs-departements von Schlesien bewilliget worden.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magisträte die Haus-Collekte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchen Collekte nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungstermins von den Kanzeln veranstalten. Die gesammelten Beiträge sind binnen acht Wochen, und zwar die der Kirchen-Collekte durch die Superintendenten, Senioren und Senioratsverweser, im Görlitzer, Laubaner und Rothenburger Kreise aber durch die betreffenden Herren Landräthe unter der Bezeichnung:

Brand-Collekten-Gelder,

an die hiesige Haupt-Collektenkasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 29. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1452. August c.

No. 235. **Das nach der erfolgten neuen Abtheilung der Provinz Schlesien bei den Vieh-Assecuranz-Societäten zu beobachtende Verfahren betreffend.**

Die am 10. April d. J. von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz im 17ten Stücke

Stücke des diesjährigen Amtsblatts emanirte Bekanntmachung, den Wirkungskreis der Regierungen in der Provinz Schlesien betreffend, hat bereits angezeigt, „daß so „lange, bis die Vieh-Assecuranz-Societäten zweckmäßiger nach den Grenzen der Re- „gierungs-Departements eingetheilt werden können, die Viehsterbe-Liquidationen an „diejenige Königl. Regierung einzureichen sind, zu deren Bezirke der betroffene Kreis „dermalen gehört."

Aus dieser Veranlassung ist jetzt unter den Königl. Schlesischen Regierungen nachstehendes Verfahren concertirt worden:

1) Die Liquidation von krepirten, verbrannten, oder zur Verhütung der weitern Ansteckung getödteten Viehe wird von dem Landrathe des Kreises zugleich mit der Remissions-Designation, an die dem Kreise vorgesetzte Königl. Regierung eingereicht. Nach erfolgter Prüfung wird diejenige Königl. Regierung, unter welcher die Haupt-Vieh-Assecuranz-Kasse des betreffenden Bezirks steht, die Haupt-Vieh-Assecuranz-Kasse dahin anzuweisen requirirt, daß sie die approbirten Sanitäts-Hülfs-Beiträge ausschreibe, und nach Eingang derselben den Vergütigungs-Betrag an die betreffende Kreis-Kasse übersende. Letztere wird unter Rücksendung eines Liquidations-Exemplars davon benachrichtigt.

2) Die Haupt-Vieh-Assecuranz-Kasse sammelt wie bisher, alle im Laufe des Jahres an sie ergangene Zahlungs-Verordnungen, und reicht am Schlusse des Jahres bei der ihr vorgesetzten Königl. Regierung eine vollständige Nachweisung davon ein. Die gedachte Königl. Regierung läßt sodann die summarische Repartition über die von jedem zu der Societät gehörigen Kreise zu leistenden Beiträge fertigen, und requirirt in Ansehung derjenigen Kreise, welche nach der neuen Departements-Eintheilung nicht mehr unter ihr stehen, die vorgesetzte Königl. Regierung zu deren Erhebung. Die Haupt-Vieh-Assecuranz-Kasse erhält die summarische Repartition auf die Kreise, mit der Anweisung, die Beiträge von den Special-Kassen einzuziehen; die landräthlichen Aemter von den zum Departement gehörigen Kreisen aber werden von der Königl. Regierung unmittelbar zur Einziehung der Beträge, und deren Uebersendung an die Haupt-Assecuranz-Kasse angewiesen.

3) Die Special- sowohl, als die Haupt-Vieh-Assecuranz-Kassen reichen ihre Jahres-Rechnungen bei derjenigen Königl. Regierung ein, zu welcher der Ort gehört, in welchem sich die Kasse befindet, und haben nach erfolgter Revision, die Decharge von derselben zu erwarten.

Vorstehendes wird daher hierdurch, zur Kenntniß und Nachachtung, den sämmtlichen landräthlichen Aemtern und Vieh-Assecuranz-Kassen-Rendanten sowohl, als der Societäts-Mitglieder gebracht. Liegnitz, den 28. August 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 236. Verordnung, wodurch die Herausgeber der Viertel-Jahrs-, Monats-, Wochen-Schriften und Zeitungen verpflichtet werden, ein Exemplar derselben an die Geheime Registratur des Königl. Polizei-Ministerii einzureichen.

In Gemäßheit der Verfügung Eines Königl. hohen Polizei-Ministerii vom 10. v. M. wird den Herausgebern der im hiesigen Regierungs-Departement erscheinenden Vier-

Vierteljahrs-, Monats-, Wochen-Schriften, und Zeitungen aufs neue zur unerläßlichen Pflicht gemacht, von nun an ein Exemplar ihrer Schriften, in so fern sie nicht bloß wissenschaftlichen Inhalts sind, ohnfehlbar so wie solche erscheinen, unmittelbar an die Geheime Registratur des Polizei-Ministerii, unter der Rubrik „Herrschaftliche Polizei-Sachen" einzusenden. Liegnitz, den 4. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 125. R. J. August.

No. 237. Wegen der noch rückständigen Militair-Verpflegungs-Kosten aus der Zeit vom 1 July 1814. bis letzten April 1815.

Die Militair-Verpflegungs-Kosten-Rückstände in der Zeit vom 1. July 1814 bis letzten April 1815 sind noch immer nicht vollständig liquidirt und berichtigt. Es gehen vielmehr noch fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit ein, wodurch die Kassen-Ordnung gestört, die Legung der betreffenden Rechnungen aufgehalten und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen, durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebel abzuhelfen, haben die Königl. Ministerien der Finanzen, und des Krieges, nach einem Rescript vom 28. v. M., dem Liquidations-Wesen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode vom 1. März bis Ende Dezember 1815. geschehen ist, durch Feststellung eines Präclusions-Termins, ein endliches Ziel zu setzen befunden.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche für Verpflegungs-Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1. July 1814. bis Ende April 1815. noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, unter der Warnung:

daß später hin auf diese Forderungen weiter keine Rücksicht genommen werden wird,

hierdurch auf: solche spätestens bis zum 30 September d. J. bei den betreffenden Kreis-Behörden und Magisträten anzumelden und gehörig zu justifiziren; den Kreis-Behörden und Magisträten dagegen wird gemessenst zur Pflicht gemacht, die aus den beigebrachten Militair-Quittungen zusammen zu stellenden Liquidationen, bis zum 15. October d. J. an Uns einzusenden.

Nach dem 15. October d. J. sollen keine Liquidationen hier mehr angenommen, sondern diejenigen Unterthanen und sonstige Empfangs-Berechtigte, welche ihrerseits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts verabsäumt haben, vielmehr blos durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, von letzteren allein wegen ihrer Ansprüche entschädigt werden.

Die Liquidations-Berechtigten werden sich hiernach eben so wie die Verwaltungs-Behörden, den Nachtheil gegenwärtig halten, den der Verzug androht.

Hierbei bemerken Wir noch, daß die diesfälligen Liquidationen nach den beiden Rechnungs-Perioden

1) pro 1. Juli bis ult. Septbr. 1814.

2) pro

2) pro 1. October 1814. bis ult. April 1815.

getrennt seyn müssen. Liegnitz, den 7. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 28. R. September.

No. 238. Den Amtsblätter-Etat pro 1817. betreffend.

Behufs der Anfertigung des Amtsblätter-Etats für das Jahr 1817. werden die Herren Landräthe Freystädtschen, Goldbergschen, Glogauischen, Grünbergschen, Liegnitzschen, Lübenschen, Sprottauschen, Saganschen, Löwenbergschen, Bunzlauschen Kreises hierdurch angewiesen, ein genaues specielles Verzeichniß von dem Amtsblätter-Bedarf für den Kreis ihrer Inspection binnen 4 Wochen hierher einzureichen. Dies Verzeichniß muß nicht nur alle Ortschaften und die darin zur Haltung des Amtsblatts Verpflichteten, sondern auch diejenigen namentlich enthalten, welche darauf freiwillig subscribirt und dasselbe zeither durch die Kreis-Kasse bezogen haben. Eben so sind auch diejenigen darin aufzunehmen, welche mit dem Amtsblatt unentgeldlich betheilt werden, und im Kreise wohnen.

Die Herren Landräthe des Görlitzer, Rothenburger und Laubaner Kreises haben statt der kürzlich erst angefertigten Verzeichnisse, innerhalb gleicher Frist, die Veränderungen anzuzeigen, die diese Designationen etwa immittelst erlitten haben könnten.

Den Magisträten sämmtlicher Städte des hiesigen Regierungs-Departements wird gleichfals aufgegeben, zu gleichem Zweck ein genaues specielles Verzeichniß von dem Amtsblätter-Bedarf für den Stadtbezirk binnen gleicher Frist hieher eben so substantiirt einzureichen, wie vorstehend verordnet.

Liegnitz, den 7. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 405. September.

N. 239. Wegen schleuniger Einreichung der Militair-Natural-Verpflegungs-Rechnungen.

Damit die Einwohner des Departements künftig für geleistete Militair-Natural-Verpflegung schleunig befriedigt werden können, ist erforderlich, daß die dießfälligen Liquidationen von den betreffenden Behörden monatlich gesammelt, und spätestens bis zum 15. des folgenden Monats an Uns eingereicht werden.

Auch die Einreichung der aus der Vergangenheit noch rückständigen dergleichen Liquidationen ist möglichst zu beschleunigen.

Hiernach haben die Herren Landräthe, die Magisträte und Magazin-Verwaltungen sich pünktlich zu achten. Liegnitz, den 3. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 6. R. Septbr.

No. 240. **Betreffend den Einlaß des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen.**

So ungern Wir auch dem Handelsverkehr Erschwerungen in den Weg legen, so veranlaßt Uns doch, theils die überhandnehmende Pockenseuche unter den Schaafen im Großherzogthum Posen, theils die erforderliche Rücksicht auf das Verfahren der angrenzenden Schlesischen Regierungs-Departements, hiermit anzuordnen: daß die aus dem Großherzogthum Posen nach der hiesigen Provinz einpassirende Schaafwolle mit einem mit dem Amtssiegel bedruckten Attest des Landraths desjenigen Kreises im Großherzogthum, aus welchem sie entsprungen ist, versehen seyn müsse, welches unter Beziehung auf die Siegel, womit die Wollsäcke, oder Züchen verschlossen, beglaubiget:

„daß diese Wolle von keiner mit Pocken behafteten Heerde geschoren, und daß an dem Orte, wo dieselbe geschoren worden, schon seit wenigstens sechs Wochen vor der Schur die Pocken aufgehört haben, und die Reinigung der Schäferei bereits vollendet ist."

Alle Zollämter an der Grenze Unsers Verwaltungsgebiets mit dem Großherzogthum Posen werden hiermit verpflichtet, ohne diese Beglaubigung keine Wolle aus dem Großherzogthum Posen in das hiesige Departement einpassiren zu lassen. Die Polizeibehörden, insonderheit aber in den Fabrikstädten, werden hierdurch angewiesen, darüber zu wachen, daß keine Wolle ohne diese Bescheinigung sich aus dem Großherzogthum in das hiesige Regierungs-Departement einschleiche.

Zugleich wiederholen Wir die ältere, neuerlich sehr oft übertretene Verfügung: daß Schaafheerden, welche aus dem Großherzogthum Posen in das Uns untergebene Departement getrieben werden, nur allein über den einzigen im hiesigen Departement, nach Abtretung mehrerer Kreise an nachbarliche Regierungen, noch bestehenden Einlaßort Contopp für das Schaafvieh, und zwar auch dort nur nach erfolgter vorschriftsmäßiger unentgeldlicher Revision des Physici, mit Zuziehung eines Fleischhauers, eingelassen und mit Gesundheits-Attesten vom Physicus versehen werden dürfen. Bei einer solchen Besichtigung ist Stück für Stück von der einzulassenden Heerde genau zu besehen. Wo irgend bei einer Heerde nur ein einziges der Räude oder der Pocken verdächtiges Stück angetroffen wird, kann derselben der Eingang in die Provinz nicht gestattet werden. Diesemnach darf also schlechterdings kein Schaafvieh-Einlaß aus gedachtem Großherzogthum, bis etwas anderes verfügt worden, für den ganzen Glogauschen Kreis und die Grenz-Zollämter und Filial-Zollämter von Altsturz und Altkranz, Beuthen, Freystadt, Kleinitz, Bojadel, Kolzig und Glashütte gestattet werden, und zwar bei Strafe von 20 Rthlr. für jeden Fall, wo eine solche Heerde von einer im Glogauschen Kreise gelegenen, oder von einer der hier namentlich angeführten Zollbehörden mit Pasirzetteln expedirt worden.

Liegnitz, den 11. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I Abtheil. No. 465.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Stempel zu den Contracts-Punctationen.

Nachstehende von Seiten der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen dem unterzeichneten Ober-Landesgericht sub dato den 19. August d. J. zugekommene Declaration des Stempelgesetzes, in Betreff der Stempel zu den Contracts-Punktationen:

„Es ist Veranlassung zur nähern Erörterung der Frage gewesen:
in wiefern das Stempelgesetz auf Contracts-Punktationen Anwendung finde oder nicht?

In der Regel hat die Punktation mit dem Contracte selbst gleiche Gültigkeit, und es muß daher auch der Contracts-Werthstempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden. Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punctation dennoch nicht nach §. 121. Thl. 1. Tit. 5. des A. L. R. sofort auf Erfüllung geklagt werden kann; sondern nach §§. 122. seq. l. c. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist."

wird den subordinirten Gerichten und Beamten hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 2. September 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landesälteste von Schweinitz auf Nieder-Adelsdorf wurde Polizei-Distrikts-Commissarius Goldbergschen Kreises.

Der Rathmann Rother zu Bunzlau wurde als besoldeter Kämmerer dasiger Stadt auf Lebenszeit bestätigt.

Der Candidatus der Theologie, Ernst Wilhelm Theodor Schmidt, wurde zum zweiten Pastor der evangelischen Kirche zu Giehren berufen.

Im Schulfach wurden befördert:

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Gottlieb August Guhl zu Herrndorf, als evangelischer Kantor und Schullehrer nach Koltzig, Glogauschen Kreises;

der bisherige Schul-Adjuvant Christian Benjamin Gebauer, aus Greiffenberg, als evangelischer Schullehrer nach Simsen, Glogauschen Kreises;

der

der Seminarist Carl Heinrich Lorenz, aus Dyherrnfurth, als evangelischer Schul-Adjuvant nach Quaritz, Glogauschen Kreises;

der Seminarist Joh. Ernst Gottlob Kahl, aus Falkenhayn, als evangelischer Schul-Adjuvant nach Gross Hartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises;

der Seminarist Johann George Glätzner, aus Hertwigswaldau, als evangelischer Schul-Adjuvant nach Schosdorf, Bunzlauschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 21. September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 241. Den Eingang der auf dem platten Lande des Erfurthschen Regierungs-Departements gefertigten Fabrikate in das Herzogthum Sachsen, rücksichtlich der Gefälle betreffend.

Es ist durch ein Rescript der hohen Ministerial-Behörde vom 19. v. M. vorläufig nachgegeben worden, daß die Fabricate des platten Landes im Departement der Königlichen Regierung zu Erfurth mit Passirscheinen der dortigen Land-Consumtions-Steuer-Aemter, jedoch nur über eine Stadt, in das Herzogthum Sachsen nicht nur zollfrei eingehen, sondern auch, daß daselbst diese Objecte gegen Berichtigung einer Verbrauchs-Abgabe von 2 Prozent vorschriftmäßig besiegelt, und ohne weitere Gefällezahlung in dem Herzogthum Sachsen, gleich den ursprünglich sächsischen Fabrikaten, zur Consumtion frei gegeben werden können. Diese Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht, die Accise- und Zoll-Aemter der diesseitigen Ober-Lausitz aber werden insbesondere angewiesen, sich beim Eingang von Land-Fabricaten aus dem Erfurthschen Regierungs-Bezirk, danach genau zu achten.

Wegen der Bezeichnung dergleichen Waaren beim Eingang ins Herzogthum Sachsen wird übrigens künftig das Weitere angeordnet werden.

Liegnitz, den 8. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 5. R. September c.

No. 240. Die Anwendung des Stempelgesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge betreffend.

Es ist Veranlassung zur nähern Erörterung der Frage gewesen:

in wiefern das Stempelgesetz auf Contraktspunktationen Anwendung finde, oder nicht?

In der Regel hat die Punktation mit dem Contrakte selbst, gleiche Gültigkeit, und es muß daher auch der Contrakts-Werthstempel schon der Regel nach zu der ersteren verwandt werden. Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur

des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punktation dennoch nicht nach §. 121. Th. II. Tit. 5. des Allgemeinen Landrechts sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern nach §§. 122. seq. loc. cit. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung, oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel und Beachtung des Publici, wird diese nähere Bestimmung des Stempelgesetzes, in Gemäßheit des Circular Rescripts der beiden hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 19. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9 September 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 14. 8. Septbr. c.

No. 243. Betrifft die, den innen benannten Bürgermeistereien im Großherzogthum Niederrhein zugetheilten Plombenstempel zu Bezeichnung der zu versendenden einländischen Fabrikwaaren.

Im Verfolg der, im 13. Stück des diesjährigen Amtsblattes S. 102. unter 81. befindlichen Bekanntmachung vom 18. März d. J., bringen Wir hiermit zur Kenntniß, daß, so wie mehrere Bürgermeistereien im Herzogthum Berg, nun auch die nachbenannten 27 Bürgermeistereien im Großherzogthum Niederrhein, nach einem hohen Ministerial Rescript vom 13. v. M., Behufs der Bezeichnung der in die Provinzen rechts der Weser zu versendenden einländischen Fabrikate, mit Bleistempeln versehen worden, nämlich zu Achen, Burtscheid, Cölln, Krefeld, Düren, Eupen, Greffrath, Grevenbroich, Gueldern, Montjoie, Mallmedy, Stollberg, Wassenberg, Bonn, Coblenz, Xanten, Neuß, Imgenbroich, Mewes, Prümm, Weismes, Lamersdorff, Gladbach, Stromberg, Siegen, Suchteln und Trier.

Es wird dies hierdurch dem Publikum zur Nachricht und den Accise-Zollämtern Liegnitzschen Regierungsdepartements zur Achtung, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den Steuerräthen v. Mayrhoff und Icke, ingleichen dem Accise-Commissair Lessing zu Görlitz, über diesen Gegenstand zu weiterer Belehrung der Specialämter, noch nähere Eröffnung dato gemacht worden ist.

Liegnitz, den 9. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 176. 8. August c.

No. 244. Wegen Bestrafung einer Hebamme durch Verlust des Approbationsscheins.

Da einer Hebamme im Departement, wegen großer Verschuldungen bei einer Geburt, nach richterlichem Spruche der Approbationsschein abgenommen worden; so machen Wir dieses hiermit zur Warnung der Hebammen bekannt, und rufen die

Orts-

Ortsgerichte auf, ihrerseits gegenwärtigen Fall zur Kenntniß derselben zu bringen. Liegnitz, den 9. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 331. Septbr. c.

No. 245. Wegen der sofortigen Beitreibungsbefugniß der von den säcularisirten geistlichen Gütern reservirten Steuern.

Die hohen Ministerien der Justiz und des Innern haben der Universität zu Breslau, so wie den katholischen und protestantischen Schulfonds in Schlesien, die Befugniß ausdrücklich beigelegt, die ihnen nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. März 1812. zu ihrer Fundirung als unablösliche Rente überwiesenen 21⅔ Prozent Steuern von säkularisirten geistlichen Gütern, gleich den landesherrlichen Steuern, executivisch beitreiben zu lassen.

Diese hohe Festsetzung wird dem dabei interessirenden Publiko hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 10. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 66. Septbr. c.

No. 246. Die Schreibmaterialienvergütung der Herren Kreis-Physiker betreffend.

Es haben pro 1816. die Herren Kreis-Physici des Freistädtschen, Glogauschen, Goldbergschen, Grünbergschen, Liegnitzschen, Löwenbergschen, Bunzlauschen und Saganschen Kreises ihre Quittungen über die vorläufig überwiesene Schreibmaterialien- und Copialienvergütigung, im Betrage von 10 Rthlr., noch nicht eingereicht. Auch vermisset die Regierungs-Hauptkasse die Quittungen der Herren Kreisphysiker des Lübenschen und Sprottauschen Kreises über die unter eben diesem Titel jedem von ihnen angewiesene Hebung von 6 Rthlr. Gedachte Herren Physiker werden daher hierdurch veranlaßt, ihre Quittungen, und zwar an die Königl. Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und darauf die Geldzusendung zu gewärtigen.

Liegnitz, den 12. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 438. Septbr. c.

No. 247. Den Einlaß von Rindvieh aus dem Großherzogthum Posen, welches mit dem Brennzeichen Q. B. versehen ist, ins hiesige Regierungs-Departement, ohne Quarantaine, betreffend.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat nachgegeben, daß dasjenige Podolische Rindvieh, welches vorigen Winter auf der Mastung im Großherzogthum Posen gestanden hat, und durch das Brennzeichen Q. B. am rechten Hinterschenkel bezeich-

zeichnet, auch mit einer besiegelten Beglaubigung von Seiten des jenseitigen betreffenden landräthlichen Officii, worin Datum des Brennens und Stück-Zahl angeführt wird, begleitet ist, als inländisches Vieh anzusehen, und ohne alle Quarantaine ins hiesige Departement eingelassen werden darf.

Dieses bringen Wir hiermit zur Kenntniß, sowohl des Publikums als der Polizei-, Sanitäts- und Zollbeamten, um sich darnach zu achten.

Liegnitz, den 14. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 655. September c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Erbschafts-Stempel-Tantieme der Untergerichte und Justitiarien für die Zeit vom 1. März 1813 bis ult. Februar 1814.

Es wird nachbenannten Untergerichten und respectiven Justitiarien im Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement, so weit dieses Departement in der in Rede stehenden Zeitperiode, der damaligen Provinzial-Eintheilung nach, bestand, bekannt gemacht, daß dieselben die ihnen für den Zeitraum vom 1. März 1813. bis ult. Febr. 1814 competirenden Erbschafts-Stempel-Tantiemen in nachstehenden Ratis bei dem Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schneider hieselbst erheben können, als:

1. Justiz-Rath Anders in Grünberg, als Justitiarius von Saber, modo dessen Erben 4 Gr. 4 Pf.
3. Stadtrichter Böhme zu Freystadt, von seinen Justitiariaten 7 Gr. 11 Pf.
4. J. C. Rath Beling zu Liegnitz, von seinen Justitiariaten 10 Gr. 1½ Pf.
6. Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt zu Breslau 2 Gr. 4 Pf.
7. Justiz-Commiss. Bormann zu Goldberg, als Justit. von Schönfeld 1 Gr. 1 Pf.
9. Fürstenthums-Gericht zu Carolath 15 Gr. 8½ Pf.
10. Stadtrichter Conradi zu Herrnstadt, als Justit. von Kunzendorf 5 Gr. 3½ Pf.
12. Hoffiscal Dehmel in Glogau, von seinen Justit. 4 Gr. 10 Pf.
13. Justiz-Rath Dickow zu Parchwitz, desgl. 4 Gr. 9 Pf.
16. Stadtrichter Eisenbeil zu Beuthen, desgl. 1 Gr. 7 Pf.
17. Kriminal-Rath Eitner in Glogau, modo dessen Erben 1 Gr. 7 Pf.
18. Stadt-Gerichts-Assessor Evler zu Goldberg, von seinen Justitiariaten 18 Gr.
19. Stadt-Gericht zu Freystadt 9 Pf.
20. Justiz-Commissions-Rath Fischbach, als Justiz. von Ober-Tschirnau ic., modo dessen Erben 9 Pf.
21. Der vormal. Stadtrichter Fuchs zu Polkwitz, von seinen Justitiariaten 3 Gr. 1 Pf.
23. Justiz-Commiss. Rath Fiedler zu Sagan, desgl. 1 Gr. 1 Pf.

25. Stadt-

25. Stadt-Gericht zu Grünberg 7 Rthl. 8 Gr. 6 Pf.
26. Land- und Stadt-Gericht zu Glogau 12 Rthl. 9 Gr. 7 Pf.
26 b. , , , zu Goldberg 4 Rthl. 8 Gr. 3 Pf.
27. Stadt-Gericht zu Guhrau 1 Rthl. 7 Gr. 6 Pf.
28. Königl. Justiz-Aemter des Glogauer Dom- und Jungfräulichen Stifts-Güter 21 Gr. ½ Pf.
29 Königl. ehemalige Fürstbischöfl. Hofrichter-Amt zu Glogau 2 Gr.
30. Justiz-Rath Goeldner zu Groß-Tschirne, als Justitiarius von Seitsch und Rotigawe 2 Gr. 11 Pf.
31. Stadt-Gericht zu Herrnstadt 1 Gr. 1 Pf.
31 b. Justiz-Rath Lauterbach in Sagan, als ehemaliger Justitiarius von Herndorf 17 Gr. 11½ Pf.
32. Stadt-Gericht zu Haynau 1 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.
36. Justiz-Secretair Hoffmann in Jauer, als Justitiarius von Opas 1 Gr. 1 Pf.
37 a. Königl. Dom. Justiz-Amt Herrnstadt 11 Gr. 2 Pf.
37 b. Regiments-Quartiermeister Hennig zu Sagan, als Justitiarius von Hirschfeldau 8 Gr. 5 Pf.
38. Stadt-Gerichts-Assessor Jüngling zu Haynau, als Justitiarius von Lobendau 1 Gr. 7½ Pf.
42. Inquisitor Kaulfuß in Liegnitz, von seinen Justitiariaten 2 Gr. 3 Pf.
44. Justiz-Commiss. Kobitz zu Jauer, als Justit. von Fauljupe 4 Pf.
44. Der vormalige Primckenauer Justiz-Verweser Koehrwihn, als Justitiarius von Alterlohm 4 Pf.
44. Gerichts-Amt Kotzenau 4½ Pf.
45. Justiz-Commissarius Landmann in Glogau, als Justit. von Tscheplau 4 Gr. 10 Pf.
47. Justiz-Rath Ludowici zu Grünberg, als Justitiarius von Mittel-Ochelhermsdorf 1 Gr.
48. Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz 3 Rthl. 6 Gr. 2½ Pf.
49. Stadt-Gericht zu Lüben 1 Rthl. 1½ Pf.
50. Königl. Dom. Justiz-Amt Lüben 2 Gr. 6½ Pf.
51. Königl. Gericht der ehemal. Leubußer Stifts-Güter 8 Gr. 4½ Pf.
52. Stadtrichter Mündel in Neustädtel, von seinen Justitiariaten 1 Gr. 1 Pf.
53. Hof-Rath Mandel in Glogau, desgl. 9 Gr. 5 Pf.
54. Hofrath Michaelis in Glogau, desgl. 9 Pf.
55. Stadt-Gerichts-Assessor Marmelstein zu Sprottau, als Justitiarius von Zauche 2 Gr. 2 Pf.
56. Just. Commiss. Rath Matiller zu Haynau, von seinen Justitiariaten 1 Rthl. 3 Gr. 7 Pf.
58. Hofrath Metzke zu Sagan, desgleichen 3 Gr. 8½ Pf.
59. Stadt-Gericht zu Neusalz 2 Rthl. 17 Gr. 8 Pf.
61. Stadt-Gericht zu Neustädtel 8½ Pf.

62. Stadt-

62. Stadt-Richter Roske zu Steinau, von seinen Justitiariaten 4½ Pf.
62. Justiz-Amt zu Naumburg am Bober 10½ Pf.
64. Stadt-Gericht zu Primkenau 7 Gr. 10½ Pf.
65 Stadt-Gericht zu Parchwitz 7 Gr. 4 Pf.
66. Dom. Justiz-Amt Parchwitz 2 Gr. 2 Pf.
67. Stadt-Gericht zu Polckwick 15 Gr. 3 Gr.
68. Stadtrichter Pfeiffer in Sprottau, als Justit. von Zeitsdorf 9 Pf.
70. Stadt-Gericht zu Priebus 1 Gr. 5 Pf.
71. Bürgermeister Rehfeldt zu Neumarkt, als Justit. von Panzkau 4 Pf.
72. Bürgermeister Rosenkranz in Guhrau, von seinen Justitiariaten 4 Gr.
75. Stadt-Gericht zu Sprottau 15 Gr. 7 Pf.
76. Justiz-Rath Sattig in Glogau, von seinen Justitiariaten 4 Gr. 4 Pf.
78. Stadt-Gericht zu Schwiebus 3 Gr. 3 Pf.
79. " " zu Steinau 9 Pf.
80 " " zu Sagan 2 Gr. 11½ Pf.
81. Das Herzogliche Gericht zu Sagan 2 Rthl. 10 Gr. 3 Pf.
82. Königl. Dom. Justiz-Amt Sagan 1 Gr. 11½ Pf.
83 Sagansche Rent-Kammer 7 Gr. 3 Pf.
84. Königl. Dom. Justiz-Amt Sprottau 2 Gr. 4½ Pf.
85 a. Gerichts-Amt der Herrschaft Schlawa 3 Gr. 6 Pf.
85 b. Stadtrichter Schneider zu Schwiebus, als Justitiarius vom Dom. Justiz-Amt Sckampe ꝛc. 7 Gr. 7 Pf.
87. Stadtrichter Schleier zu Winzig, von seinen Justitiariaten 4½ Pf.
90. Stadtrichter Schwarzenberg zu Köben, desgl. 1 Gr. 3 Pf.
93. Kontopper Gerichts-Amt 1 Pf.
95. Justizrath Seibt, von seinen Justitiariaten 1 Gr 1 Pf.
97. Syndicus Schüller zu Grünberg desgl. 1 Gr. 10 Pf.
100 a. Justiz-Commissarius Thiel in Grünberg desgl. 1 Gr. 1 Pf.
100 b. Gerichts-Amt der Herrschaft Groß Tschirnau 12 Gr 3 Pf.
101. Stadtrichter Ulbrich in Steinau, von seinen Justitiariaten 4 Pf.
103. Stadtgerichts-Assessor Vater in Goldberg desgl. 8 Gr. 10½ Pf.
106. Stadtgericht zu Wohlau 11 Gr. 2 Pf.
107. Stadtgericht zu Winzig 9 Pf.
108. Königl. Domainen-Justiz-Amt Wohlau 1 Gr. 5 Pf.
109. Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg 8 Gr. 8 Pf.
110. Stadtgerichts-Direktor Wehner in Freystadt, modo dessen Erben 4 Pf.
111. Regierungs-Rath v. Wiese in Grünberg, von seinen Justitiariaten 2 Gr. 2½ Pf.
112. Stadtgerichts-Direktor Wecker in Haynau desgl. 7 Gr.
113. Stadtrichter Walter zu Lüben desgl. 18 Gr. 5 Pf.
115. Stadtrichter Wagner zu Wohlau, von seinen Justitiariaten 1 Gr. 8 Pf.
116. Stadtrichter Walter zu Sagan desgl. 1 Gr. 4 Pf.

117. Stadt-

117. Stadtgerichts-Assessor Wenny zu Lüben, als Justitiarius von Dittersbach 4 Pf.
118. Stadtgerichts-Direktor Zebe zu Mallmitz, von seinen Justitiariaten 8 Pf.

Glogau, den 20. August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung,

die Schwedische Staats-Anleihe in Leipzig vom Jahr 1802, betreffend.

Da sich ergeben hat, daß außer den Bewohnern des Herzogthums Sachsen auch mehrere andere Preußische Unterthanen Partial-Obligationen aus der im Jahr 1802. bei Frege und Comp. zu Leipzig eröffneten Schwedischen Staats-Anleihe besitzen, und bei einigen von diesen Zweifel entstanden sind, ob sie in dieser Angelegenheit, gleich jenen, auf Verwendung rechnen dürfen; so finde ich mich bewogen, die im 31. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz enthaltene Aufforderung vom 24. Juli d. J., hierdurch ausdrücklich auf die Königl. Preuß. Unterthanen auch außerhalb des Herzogthums Sachsen auszudehnen, und zugleich die darin bestimmte vierwöchentliche Meldungsfrist für alle Preußische Unterthanen, auf Vier Wochen von dato an, zu verlängern.

Merseburg, den 10. September 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident. v. Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 28 September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 248. Die zur Verhinderung der Salz-Einschwärzungen vom linken Elbufer getroffenen Vorkehrungen betreffend.

Da die Erfahrung zeigt, daß noch an mehreren Orten und Gegenden des Herzogthums Sachsen Salz Einschwärzungen aus den überelbischen Provinzen und der Fremde vorfallen; so wird ein jeder Einwohner gewarnt, sich dergleichen Einschwärzungen zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls er die gesetzliche in dem Allerhöchsten Edikt vom 9. May d. J. (Amtsblatt Stück 23. vom 8. Juny d. J.) festgesetzte Strafe ohnfehlbar zu erwarten hat. Sämmtliche betreffende Behörden des diesseitigen Departements werden zur genauesten Invigilanz hierdurch angewiesen.

Liegnitz, den 16. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 544. September.

No. 249. Die untersagte Anwendung der sogenannten Krüppelfuhren betreffend.

Die Königliche Regierung bringt in Erfahrung, daß mehrere Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements zu Fortschaffung fremder, nicht gradezu als Vagabonden zu betrachtender Personen nach dem Orte ihrer Angehörigkeit, zumal wenn sie alt und schwach oder krank sind, und daher hauptsächlich aus dem Grunde in ihre Heimath gewiesen werden, um den Ort ihres zeitigen Aufenthalts von der Sorge für deren Pflege und Unterhalt zu befreien, sich noch gegenwärtig der sogenannten Krüppelfuhren zu bedienen pflegen. Dies ist jedoch nicht nur der allgemeinen Anordnung, nach welcher die Landesbewohner von aller Vorspannpflicht, außer gegen Vergeltung in einigen wenigen fest bestimmten Fällen, vorlängst gänzlich entbunden sind, entgegen, sondern es ist auch diese Fortschaffung den Schüblingen selbst gemeiniglich höchst empfindlich, und mit Nachtheilen für deren körperlichen Zustand verknüpft; daher als eine Verletzung derjenigen Rücksichten, auf deren Beachtung dergleichen mitleidswürdige Menschen Ansprüche haben, nicht länger zu gestatten.

Sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden deshalb hierdurch angewiesen, in dergleichen Fällen die Transportkosten für solche Schüblinge, wenn deren Nothwendigkeit an sich untersucht, und die Fortschaffung zu Wagen als unvermeidlich anerkannt ist,

in Entfernungen von wenigstens 3 Meilen, gegen Vergütung so wohlfeil als möglich zu verdingen, und ist es mit Liquidirung und Vergütigung der dadurch veranlaßten Fuhrkosten, wie mit den Transportkosten für inländische Vagabonden, zu halten. Die Ortsobrigkeiten, an welche die Ablieferung geschieht, müssen nämlich für die Wiedererstattung der zu liquidirenden Fuhrkosten Sorge tragen, wenn anders über die Nothwendigkeit des Wagen-Transports kein gegründeter Zweifel erregt werden kann.

Liegnitz, den 22. September 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1202. September c.

No. 250. Betreffend die jährliche Einreichung der Medicinalpersonal-Listen.

In den letzten Kriegesjahren haben die Medicinalpersonal-Listen sowohl der Kreise als der Städte des hiesigen Regierungs-Departements sich wesentlich geändert, und nicht jede Veränderung ist bei Uns zur Anzeige gelangt.

Dadurch ist die Sorge nöthig geworden, daß für das Jahr 1816., statt der Ab- und Zugangs-Listen, die Anlegung einer vollständigen Nachweisung des sämmtlichen Medicinalpersonals erfolge, und eine neue sichere Grundlage verschaffet werde, nach welchem alsdann durch die jährlichen Ab- und Zugangslisten die General-Medicinal-Personal-Tabelle von Uns vollständig erhalten werden kann.

Die landräthlichen Aemter und Magisträte der Städte in den Schlesischen Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks, haben sofort eine solche General-Nachweisung von den in ihren respektiven Sprengeln sich aufhaltenden Aerzten (unter welchen die Physici oben anzustehen kommen), Wundärzten, Operateurs, Accoucheurs, Apothekern, Zahnärzten, Thierärzten, Geburtshelferinnen, Hebammen und Viehschneider, in welcher der betreffende Physikus die Rubrique: Conduite, auszufüllen hat, nach dem angeschlossenen Schema anzufertigen, und solche spätestens mit erstem December d. J. Uns einzureichen.

Die Apothekergehülfen und Lehrlinge, so wie die chirurgischen Gehülfen und Lehrlinge werden wie bisher in besondern Listen, und zwar ebenfalls im December d. J. nachgewiesen. Diese letztern Listen erwarten Wir auch von den Herren Landräthen Görlitz-, Lauban- und Rothenburgschen Kreises, imgleichen von den Magisträten zu Görlitz und Lauban. Bloße Barbierer, welche nicht zugleich Aderlassen, Schröpfen, und dergl. Operationen vornehmen, gehören nicht in die Medicinalpersonal-Liste. Wir rechnen darauf, sämmtliche Behörden werden Mühe anwenden, damit jede dieser Listen zuverläßig und vollständig sey.

Demnächst sind von sämmtlichen vor angezeigten Verwaltungsbehörden vom Jahr 1817 ab, und zwar wieder jedesmal im December, Ab- und Zugangslisten, letztere eingerichtet nach dem hier gegebenen Schemate, Uns einzureichen, damit die Grundlisten jederzeit ergänzt werden können. Das Ableben von Physikern, Kreis-Chirurgen und Apothekern wird jedesmal besonders einberichtet.

Liegnitz, den 19. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 635. pro August c.

No.

No.	Vor- und Zuname der Medicinalpersonen.	Benennung des Wohnorts derselben.	Deren Amt.	Deren Alter.	Gehalt oder gesammtes Dienst-Einkommen	Promotion der Doktoren.		Approbation.		Vereidung.		Zeit, wie lange sie am Orte wohnen.	Wie deren Conduite und dermalige Tauglichkeit zu ihrem Berufe beschaffen.	Bemerkungen.
						zu	Datum derselben.	Behörde, von welcher sie erfolgt ist.	Datum derselben.	Behörde, bei welcher sie erfolgt ist.	Datum derselben.	Jahr.		

Bemerkung. Dieses Schema gilt eigentlich für die Medicinal-Personen, die auf dem Lande wohnen. Die Magisträte haben indeß dasselbe Schema für die Medicinal-Personen der Städte, mit Hinweglassung der Rubrik: Benennung des Wohnorts, anzuwenden. Auf die Titelseite kommt bei den Kreisen zu stehen:

Nachweisung des Medicinal-Personals in dem N Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Departements für 1816.

bei den Städten:

Nachweisung des Medicinal-Personals in der Stadt N. für 1816.

No. 251. Wegen eines unechten ⅓ Thalerstücks vom Jahr 1765.

Ein angehaltenes unechtes ⅓ Thalerstück vom Jahre 1765. mit dem Münz-Zeichen B., welches nach einer echten Münze dieses Gepräges abgeformt, sodann aus einer messinghaltigen Metallmasse gegossen und übersilbert ist, unterscheidet sich von der echten Münze hinsichtlich des Gepräges wenig, da solches, und besonders die Schrift, ziemlich scharf ausgedrückt ist.

Dagegen verräth die ins Graue spielende Farbe der Versilberung, so wie die bei genauerer Betrachtung ins Auge fallenden kleinen Vertiefungen, welche eine Folge des Gusses sind, und die nach stattgefundener Abnutzung zum Vorschein kommende Messingfarbe, und das um 24 holländische As oder 14 Procent zu geringe Gewicht sogleich die Unechtheit dieses ⅓ Thalerstücks.

Dem Publico machen Wir diese Kennzeichen zur Verhütung des Schadens durch ähnliche falsche Geldstücke, hiemit bekannt.

Die Kassen werden gleichmäßig auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 17. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 672. pro Septbr. c. a.

No. 252. Betreffend die nöthigen Vorkehrungen gegen die den Hausthieren drohenden Nachtheile von der vorgewesenen großen Nässe.

Zwar hat das unserer Aufsicht anvertraute Regierungsdepartement weit weniger, als so viele andere Gegenden des Preußischen Staats von dem Uebermaaß der im vorigen Sommer statt gefundenen Nässe gelitten; demungeachtet ist aber doch zu befürchten, daß in demselben noch im Winter oder später von dem naß eingebrachten Heu, welches, wenn es sich auch nicht entzündet, doch in eine Verwesungszersetzung endlich übergeht, bei mehreren Gattungen der Hausthiere Milzbrand und Lungenseuche (auch Lungenfäule genannt) erzeugt werden dürfte. Selbst die Hut- oder Weideplätze, welche lange überschwemmt gewesen sind und in den Niederungen hie und da noch jetzt unter Wasser stehen, müssen auf lange Zeit hin, theils wegen erfolgter Verschlemmung, theils wegen Erzeugung tödlicher Luftarten, wodurch der augenblicklich tödtende Milzbrand eben sowohl im Herbst als im Sommer hervorgebracht zu werden pflegt, von den Hausthierheerden, besonders für den Fall eines schönen Spätherbstes, vermieden werden.

Zwei Dinge sind es also, die Wir der vorzüglichen Beherzigung der Landwirthe in dieser Hinsicht zu empfehlen haben.

a) Die größte Fürsorge für alles das Heu, welches theils verschlemmt, theils feucht eingebracht worden; Auslüftung desselben bei guter Witterung und Verlegung auf luftige, trockne Böden, wenn es nicht schon auf solchen befindlich ist; ferner Absonderung alles solchen Heues, welches einen übeln Geruch darbietet von dem bessern.

Es läßt sich vermuthen, daß unaufgefordert jedermann auf die bestmöglichste Reinigung seines Heuvorraths von allem Schlamme Bedacht genommen haben wird; allein weil im Drange überhäufter Arbeiten dieses nicht immer vollständig genug

bewerk-

bewerkstelligt werden kann, so ist es noch nöthig, dergleichen Futter vor der Anwendung aufs neue zu reinigen und mit Salzwasser zu besprengen. Auch ist es, bei dieser Lage der Sachen, nach dem Rathe verständiger Landwirthe sehr zu empfehlen, jedem erwachsenen Stück Rindvieh Morgens und Abends jedesmal einen Eßlöffel voll Küchensalz einzugeben, oder in einem Getränke au gelöset, darzubieten. Ferner ist es sehr rathsam, daß das dem Rindvieh zu gebende, vorher vom Schlamm befreite und mit Salzwasser hinlänglich besprengte Heu noch mit geschnittenem guten Stroh hinreichend, und auch so viel es thunlich ist, mit Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln, vermischt werde, ehe es zur Futterung angewendet wird.

b. Mit allem Nachdruck ist auch noch jetzt, vorzüglich bei Waldhütungen und ganz besonders in Beziehung auf die Schaafheerden, darauf zu halten, daß so viel es sich thun läßt, das lang gestandene Wasser aus den Niederungen abgeleitet, und dadurch, in wie weit es angeht, sowohl der Verschlemmung der Futterkräuter als der (besonders bei später sich noch etwa einfindender Hitze) Erzeugung schädlicher Insekten und Entbindung gefährlicher Luftarten möglichst begegnet werde. Ist dieses nicht ausführbar, so bleibt nichts übrig, als solche Stellen sowohl als Hütungsflecke, als auch für die Grasung mit aller Vorsicht zu vermeiden.

Sollten demungeachtet die nachtheiligen Folgen des Milzbrandes und der Lungenseuche hie und da im hiesigen Departement nicht ganz ausbleiben, so bringen Wir in Hinsicht auf die zuerst genannte Krankheit hiermit dem Publikum, außer dem Patent und der Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803., noch die Verfügungen der Amtsblätter St. 14. S. 119. vom Jahr 1811. und St. 19. No. 139. S. 201. vom Jahr 1813. in Erinnerung; in Beziehung auf die letzt genannte Krankheit (die Lungenseuche) verweisen Wir dasselbe auf die, dieser Verfügung unter der Ueberschrift: Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche, auf Anordnung des hohen Ministerii des Innern, angehängte Beilage vom 3. December 1815., welche sowohl über die Erkenntniß als die Ursachen, Verhütung und Heilung dieses Uebels die nöthigen Aufschlüsse ertheilt.

Liegnitz, den 23. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 68. R. Septbr. 1816.

Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt. Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten hat die Krankheit

heit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählich zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase, und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen, vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hie und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs- bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere male, und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge, vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blut her; dabei fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey, so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildet.

§ 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nemlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Fall entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keinesweges den raschen Gang, wie bei der Rinderpest.

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst blos auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes seyn; denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt. Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung

terung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh, in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III Abschnitt. Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darin läßt;
2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie besonders, wenn sie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützet;
3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutz reinigt;
4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§ 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen rc. d. d. den 2. April 1803. darüber vorgeschriebenen Polizeimaaßregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29.) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftigen Thieren zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt. Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thier eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spürt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird.) Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

Mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nießwurz genäht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nießwurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nießwurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuere man das Eiterband an der alten Stelle, oder setze eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von Spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth

Loth in Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück, so hört man allmählich mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein feingeriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohen Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolwerleiblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36 Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten.

Berlin, den 3. December 1815.

Ministerium des Innern. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der zu machenden Anzeige vom Ableben eximirter Personen.

Es ist wahrgenommen worden, daß die vorgeschriebene Anzeige von dem Ableben eximirter Personen, wovon das Königl. Stempel Interesse so wie die etwa erforderliche Bevormundung der Erben und die Verlassenschafts-Regulirung abhängt, entweder ganz unterlassen oder doch verspätet wird. Nicht nur die Königl. Constitution vom 15. August 1750. für die Commissarios perpetuos in Schlesien macht es, bei willkührlicher Strafe im Unterlassungsfall, den Erben, und wo diese nicht vorhanden, auf dem Lande den Schulzen und Gerichten des Orts, in Städten aber den Magisträten innerhalb ihres Gerichtsbezirks zur Pflicht, den Sterbefall eximirter Personen schleunig dem Commissario loci oder Kreis-Justiz-Rath, oder in dessen Ermangelung dem Justiz-Sekretair anzuzeigen, sondern auch das Allgemeine Landrecht hat in den §§. 478. — 480. Tit. 11. Th. 2. die Pfarrer innerhalb ihres Kirchspiels, zu deren Anzeige, besonders wenn sich unter den Erben Personen, die zu bevormunden sind, befinden, verpflichtet,

tet, und die Instruktion vom 5. September 1811. §. 33. zum neuen Stempelgesetz pag. 331. der Gesetzsammlung, giebt allen Untergerichten, bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, auf, die in ihren Gerichtssprengeln sich ereignenden Todesfälle eximirter Personen dem Ober-Landesgericht der Provinz unverzüglich einzuberichten. Diese Vorschriften werden zur unablässig genauen Befolgung und zur Vermeidung der sonst die Säumigen treffenden Strafen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 16. September 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung

wegen der lobenswerthen Mitwirkung des Schulvorstands zu Hermsdorf, Glogauschen Kreises, zu Verbesserung des dasigen Schullehrers, auch regelmäßigen Schulbesuchs.

Aus der Verhandlung über die diesjährige Prüfung der Schule zu Hermsdorf, Jacobskircher Parochie, haben Wir gern ersehen, daß der Schulvorstand daselbst sich des Orts-Schulwesens eifrig annimmt, den für dasselbe sehr thätigen Revisor, Herrn Pastor Schreiber, willig unterstützt, die Schule selbst fleißig besucht, zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs mitwirkt, und sich nebst dem Revisor für eine nicht unbeträchtliche Verbesserung des Einkommens des dasigen Schullehrers mit Erfolg verwendet hat.

Wir bringen solches zur öffentlichen Kenntniß mit dem Wunsche: daß auch andere Schulvorstände Uns ähnliche Beweise eines regen Eifers für die Verbesserung der ihrer Aufsicht überwiesenen Schulen geben mögen.

Liegnitz, den 16. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 5. Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 253 Erinnerung an Einsendung der Verzeichnisse von begangenen Verbrechen.

In Beziehung auf die Verfügung im 23. Stück No. 343. des diesjährigen Amtsblatts, und auf die Erinnerung vom 5. v. M. im 33. Stück des Amtsblatts, werden diejenigen landräthlichen Aemter und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, welche sich mit Einreichung der Verzeichnisse über begangene Verbrechen für das erste und zweite Quartal 1816. bis jetzt noch im Rückstande befinden, hierdurch aufgerufen, diese Verzeichnisse, oder an deren Stelle Negativ-Atteste, binnen drei Tagen zuverlässig einzusenden. Im Unterlassungsfall würden solche durch taxirte Verordnungen hieran erinnert werden müssen.

Liegnitz, den 19. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 227. September c.

No. 254. Erinnerung zur Einsendung der Verzeichnisse der vom 31. July ab bis 1. August d. J. vorgefallenen Geburten.

Diejenigen Geistlichen-Vorgesetzten, landräthlichen Aemter und Magisträte, welche sich mit den, nach der Verordnung vom 5. May d. J. im 20. Stück No. 126. des diesjährigen Amtsblatts begehrten Anzeigen über die, während der 24 Stunden, von 12 Uhr in der Nacht des 31. July ab bis 12 Uhr in der Nacht des 1. Augusts d. J., in und außer der Ehe vorgefallenen Geburten männlichen und weiblichen Geschlechts, bis jetzt noch im Rückstande befinden, werden hierdurch erinnert, diese Anzeigen nunmehr binnen drei Tagen einzureichen.

Liegnitz, den 19. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 486. September c.

No. 255. Die Befolgung der polizeilichen Vorschriften wegen des Mutterkorns betreffend.

Auf die, erst im 39. Stück des vorjährigen Amtsblattes unter No. 264. wieder in Erinnerung gebrachten polizeilichen Vorschriften wegen des Mutterkorns, und besonders auf die diesfälligen Anordnungen vom 1. September 1785., machen Wir hiermit sowohl das Publikum überhaupt, als insbesondere die Polizeibehörden jedes Orts um so mehr aufmerksam, als die vorgewesene große Nässe für viele Gegenden befürchten läßt, daß das Mutterkorn in dem Getreide der letzten Erndte ungemein häufig vorhanden seyn dürfte. Ist dieses im hiesigen Regierungs-Departement wirklich an einem oder dem andern Orte der Fall, so gewärtigen Wir hierüber vom betreffenden landräthlichen Officio nähere Anzeige.

Liegnitz, den 25. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1605. pro August c.

No. 256. Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen zwischen den Landräthen und Kreis-Einsassen, in Privatangelegenheiten der letztern.

Aus bloßer Observanz sind bisher die Verhandlungen zwischen den Landräthen und den Kreiseinsassen, in Privatangelegenheiten der letztern, frei vom Stempel geblieben. Da es sich aber von selbst versteht, daß auch dergleichen Verhandlungen den allgemeinen Bestimmungen der Stempelgesetze unterworfen werden müssen; so kann jene Observanz nicht länger bestehen, vielmehr muß die Stempelpflichtigkeit besagter Verhandlung von nun an in keinem Fall unberücksichtiget bleiben. Den Herren Landräthen, so wie den Kreiseinsassen, wird daher dieses, in Gemäßheit einer hohen Ministerial-Verfügung vom 6. d. M., hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 25. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 114. B. September c.

No. 257. Den verlornen Paß des Tuchmachergesellen Johann Kampersky aus Damaschin betreffend.

Der Tuchmachergeselle Johann Kampersky aus Damaschin in Böhmen gebürtig, welcher zuletzt in Freistadt in Arbeit gestanden, hat den zu Fortsetzung seiner Wanderschaft, von der Polizeibehörde in Freistadt erhaltenen Paß, der überall wo er übernachtet, mit dem gehörigen Visa versehen gewesen, und zuletzt von dem Richter zu Serchau visirt worden, auf der Reise von Serchau nach Görlitz verloren.

Zu Verhütung eines Mißbrauchs, der mit diesem Paß gemacht werden könnte, bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und rufen zugleich die Paß-Polizeibehörden zur Aufmerksamkeit deshalb auf.

Liegnitz, den 27. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1603. Septbr. c.

No. 258. Wegen der denjenigen Soldaten-Frauen, die zu ihren in entfernten Königl. Preuß. Garnison-Orten stehenden Ehemännern sich begeben wollen, bewilligten Unterstützung an Reisekosten.

Den in den Städten des Departements sich aufhaltenden Soldatenfrauen, welche ihren Männern in andere in Königlich Preußischen Staaten belegene Garnisonen folgen wollen, ist eine Reisekosten-Beihülfe von 3 Gr. für den Tag, der auf drei Postmeilen gerechnet wird, bewilligt worden, wobei man stets den dritten Tag als Ruhetag annimmt, und mit 3 Gr. gleichfalls vergütet.

Damit die in diesem Fall sich befindenden Soldatenfrauen, welche auf besondere Vergütigung wegen ihrer Kinder jedoch keinen Anspruch haben, vor Eintritt der rauhern Witterung, sich zu ihren Männern begeben können, sollen ihnen die Magisträte aus den Orts-Servis-Kassen die Reisekosten-Entschädigung vorschießen, und demnächst mit einem, die Entfernung bestätigenden Zeugniß des Postamts ihres Wohnorts, und der Quittung der Empfängerinnen belegt, die Auslage bei dem Ober-Kriegs-Commissair, Herrn Koch zu Breslau, Behufs der Wiedererstattung, in duplo liquidiren.

Vom 1. November d. J. ab kann für solche Frauen, welche sich zu ihren Männern begeben, und dazu eine Beihülfe erhalten können, davon aber keinen Gebrauch machen, sondern vorziehen, am dermaligen Wohnort zu bleiben, dort der zeither genossene Servis nicht passiren.

Den Magisträten liegt ob, allen, aus den Servis-Listen leicht herauszufindenden Soldatenfrauen, welche bei gegenwärtiger Bekanntmachung interessiren, davon unverzüglich Mittheilung zu machen, und sobald dieselben dahin, daß sie ihren Männern in die Garnison folgen wollen, sich erklären, sie in den Genuß der Reisekosten-Entschädigung zu setzen.

Liegnitz, den 29. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1503. pro Septbr. c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Constituirung der Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen betreffend.

Als das vormalige Generalgouvernement des Großherzogthums Sachsen im 177. Stück des General-Gouvernementsblatts, die von den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen resp. Ausgleichungs- und Friedens-Vollziehungs-Commissionen, wegen Auflösung der Brandversicherungs-Societätsverhältnisse zwischen dem Königreich und Herzogthum Sachsen, sub dato Dresden den 23. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß brachte, benachrichtigte dasselbe zugleich sämmtliche Obrigkeiten und Unterthanen des Herzogthums Sachsen: daß die Brandversicherungs-Angelegenheiten, nach Auflösung des General-Gouvernements, durch eine

annoch

annoch besonders bekannt zu machende, eigends dazu constituirte Behörde besorgt werden sollten.

Diese Behörde ist nunmehr von Sr. Majestät dem Könige unter der Benennung: „Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen" genehmigt worden. Sie besteht aus mir, dem unterzeichneten Regierungs-Chef-Präsidenten, als dem Director der Deputation, und drei hiesigen Regierungs-Räthen, nebst dem erforderlichen Expeditions- und Cassen-Personal, und wird die Brandversicherungs-Angelegenheiten des gesammten Herzogthums, so weit solches thunlich, nach den zeitherigen Gesetzen und Einrichtungen so lange besorgen, bis nach erfolgter Revision sämmtlicher Feuer-Societäten der Monarchie, eine andere, der gegenwärtigen geographischen Eintheilung des Landes angemessene Einrichtung Platz greifen kann.

Indem ich dies sämmtlichen Kreisbehörden, Obrigkeiten und Unterthanen der zum Herzogthum Sachsen gehörigen Landestheile bekannt mache, weise ich dieselben, Kraft des mir dazu ertheilten allerhöchsten Befehls, zugleich an: sich von dato an in allen Brandversicherungs-Angelegenheiten an die gedachte Deputation zu wenden, wobei ich jedoch bemerke, daß es in Ansehung der Ober-Lausitz bei der unterm 20. May d. J. getroffenen, höchsten Orts genehmigten Einrichtung, nach welcher die dortigen Brandversicherungs-Angelegenheiten von einer besondern Deputation, unter der Aufsicht der hiesigen besorgt werden, bis auf weitere Anordnung verbleibt.

Merseburg, den 14. September 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 12. Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 259. **Wegen des Servises für die Bataillons-Schreiber.**

Da nach jetziger Einrichtung des Kriegs-Heeres Ein Regimentsschreiber für ein Infanterie-Regiment nicht hinreicht, so ist Höchst verordnet: daß der Regimentsschreiber beim Stabe verbleibe, und außerdem jedes Infanterie Bataillon seinen eigenen Schreiber erhalten soll.

Wenn nun die Bataillonsschreiber in gleichem Verhältnisse und Solde, wie die Regimentsschreiber stehen, so haben sie auch auf den nämlichen Servis Anspruch, also in den Städten 1ster Klasse monatlich 2 Rthlr., in denen der 2ten Klasse monatlich 1 Rthlr. 12 Gr. zu erhalten.

Diesem nach werden die Magistrate angewiesen, für die Bataillonsschreiber vorstehendem gemäß, den Servis zu liquidiren.

Liegnitz, den 28. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 88. S. pro Septbr. c.

No. 260. **Wegen des Servises für die Frauen und Kinder der Landwehrmänner bei den Stäben.**

Von Seiten des Königl. Hohen Ministerii des Innern, im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs Ministerio, ist bestimmt worden:

daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner, ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden kann.

Sämmtliche Magistrate hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen, sich bei Liquidirung des Servises hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 28. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 52. R. pro Septbr. c.

No. 261. Wegen genauer Ausmittelung der Verhältnisse der aufgegriffenen Vagabonden.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Orts-Behörden aufgegriffene Vagabonden, ohne deren Vaterland oder letzten Aufenthalt, und ihre Verhältnisse vollständig auszumitteln, oft auf einem bedeutenden Ummwege, ja selbst in ein unrichtig angegebenes fremdes Land, mittelst Transports gesandt, und dadurch den Königl. Staats-Kassen unnöthige Kosten, den Beamten aber vergebliche Bemühungen gemacht haben.

Da nicht blos von Königl. Regierungen, sondern auch selbst von auswärtigen Behörden darüber Beschwerden eingegangen sind; so werden im Gefolge, eines von dem Königl. hohen Ministerio der Polizei an Uns ergangenen Rescripts, sämmtliche Herren Landräthe und Orts-Polizei-Behörden, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, hiermit angewiesen:

1. die Verhältnisse jedes aufgegriffenen und fortzuschaffenden Vagabonden, möglichst genau und zuverläßig zu ermitteln, und darüber eine Verhandlung aufzunehmen, demnächst aber
2. den Vagabonden, in sofern nicht dessen Einsperrung in dem Corrections-Hause veranlaßt werden muß, mit Beifügung der gedachten Verhandlung, auf dem Wege nach dem zu seiner Aufnahme verpflichteten Orte, oder wenn er dem Auslande zuzuschicken wäre, nach seinem fremden Vaterlande, falls nicht besondere Bedenken eintreten, deren Erledigung bei Uns nachzusuchen ist, abzusenden, und den bestehenden Vorschriften gemäß, den betreffenden Grenz- oder andern Behörden, zur weitern Beförderung überliefern zu lassen; auch
3. hierbei niemals die genaue Aufnahme der Person-Beschreibung der fortzuschaffenden Vagabonden zu unterlassen, und
4. am Schlusse eines jeden Monats ein Verzeichniß aller im Laufe desselben aus dem Kreise oder Orte, mit der Weisung: solchen, oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeschafften Vagabonden, unter Beifügung ihrer Personen-Beschreibung, an Uns zur weitern Bekanntmachung durch das Amtsblatt einzusenden.

Die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften werden zuverläßig gewärtiget.

Liegnitz, den 30. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 53 B. Septbr. 1816.

No. 262. Wegen der den Syndicis von mittlern Städten ertheilten Erlaubniß zur Annahme von Justitiariaten.

Von Seiten des Königl. hohen Ministerii des Innern ist unterm 20. Septbr. d. J. genehmigt worden: daß den Stadt-Syndicis in mittlern Städten die Verwaltung von Justitiariaten neben ihrem städtischen Amte verstattet werde; jedoch mit der Einschränkung, daß bei der Uebernahme eines jeden Justitiariats die Erlaubniß der Königl. Regierung, nach ertheilter Genehmigung des Magistrats und der Stadt-

verord-

verordneten, nachgesucht werde, und mit dem Vorbehalt, die Erlaubniß zurückzunehmen, sobald die Königl. Regierung Mißbrauch derselben, und Vernachlässigung der städtischen Arbeiten bemerkt.

Den betreffenden Behörden und resp. Interessenten wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 122. 8. Septbr. a.

No. 263. Die auf den bedeutendern Wollmärkten im Herbste 1815. und im Frühjahr 1816 statt gefundenen Wollpreise betreffend.

Zur fortgesetzten Erreichung des von dem Königl. hohen Ministerio der Finanzen und des Handels bereits im v. J. angegebenen Zweckes, den Besitzern von Schäfereien, den Wollhändlern und Fabrikanten wollener Waaren eine vergleichende Uebersicht von den Umsätzen, welche auf den bedeutendern Wollmärkten jährlich statt finden, und von den Preisen, welche für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlt wurden, zu geben, wird nachstehende Uns von dem gedachten hohen Ministerio zugegangene Uebersicht von den im Herbste 1815. und im Frühjahr 1816. auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen, mitgetheilt.

I. In Berlin wurden

1) verkauft: im Frühjahr 1816. 52,335 schwere Stein;

2) die Preise waren:

für veredelte Wolle	20 — 36	Rthlr. für den schweren Stein.
mittlere "	15 — 21½	— " " " "
ordinaire "	9 — 15½	— " " " "

II. In Breslau wurden

1) verkauft: a) im Herbst 1815. 56,693 schwere Stein Wolle;
b) im Frühjahr 1816. 84,454 dergleichen.

2) die Preise waren:

	a) im Herbste 1815.		b) im Frühjahre 1816.	
für extra feine Wolle	19 — 21	Rthlr.	25 — 26	Rthlr. für den schweren Stein.
" feine "	16 — 18	"	18 — 20	" " " " "
" mittlere "	13 — 15	"	14 — 16	" " " " "
" geringste "	9 — 12	"	12 — 13	" " " " "

III. In Landsberg a. d. W. wurden

1) verkauft: a) im Juny 1816. 18,967 schwere Stein;
b) im July 1816. 4,880 " "

2) die Preise waren

a) im

	a) im Juny.	b) im July.
für die feine Wolle	, , , ,	18 Rthlr. für den schweren Stein.
, , mittlere ,	17 — 18 Rthlr.	14 — 15 , , , , ,
gemeine Landwolle	11 — 12 ,	10 — 11 , , , , ,

Liegnitz, den 2. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 118. Septbr. o.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Mittheilung der Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten bei Obductionen eines Leichnams an die Regierungen.

Es ist wahrgenommen worden, daß Untergerichte von der Anweisung in dem Liegnitzschen Regierungsamtsblatt pro 1813. pag. 272. vom 6. October deff. J., wonach in Criminal-Untersuchungssachen die Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten bei Obductionen eines Leichnams, abschriftlich der Königl. Regierung mitzutheilen sind, darin abgewichen sind, daß sie dieselben nicht bei dieser Behörde, sondern bei dem Königl. Medicinalkollegio in Breslau eingereicht haben. Diese Abweichung ist irrig, und verbleibt es in jenem Fall bei der Einreichung an die Königl. Regierung, Erste Abtheilung, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Glogau, den 28. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Auflösung des Königlichen Amtes und die Einführung einer Justiz-Commission zu Görlitz betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Hochlöblichen Ober-Landesgerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vom 13. August d. J., No. 35. des Liegnitzer Amtsblattes für das laufende Jahr, bringe ich hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Das hieselbst zeither bestandene Königliche Amt, in soweit es Justizbehörde war, — das damit verbundene Hofgericht — und das davon abhängige Waisenamt, sind aufgelöset und mit dem Königlichen Ober-Landesgericht und resp. mit dem Königlichen Pupillen-Kollegio zu Glogau vereinigt worden.
2. Um indessen den Bewohnern desjenigen Theils der Ober-Lausitz, welcher dem Jurisdictionsbezirke der zuletzt genannten beiden hohen Landes-Kollegien einverleibt worden, insbesondere den diesen Kollegien unmittelbar und schon in erster Instanz unterworfenen Einsassen den Weg zur Civil-Justiz-Verwaltung möglichst zu erleichtern, ist, höchster Anordnung zu Folge, eine Justiz-Commission einge-

eingeführt werden, welche zu Görlitz, in dem sogenannten Voigtshofe, ihren Sitz genommen hat, und von heute an in Funktion treten wird.

Der Gerichtsbezirk dieser Justiz Commission umfaßt alle Distrikte der Oberlausitz, welche zu dem Glogau-Liegnitzschen Departement geschlagen sind.

3. Der Wirkungs- und Geschäfts-Kreis der Königlichen Justiz-Commission betrifft theils solche Rechts-Angelegenheiten, die sie ohne besondern Auftrag aus eigner Macht vornehmen und besorgen kann, theils solche, wozu sie in jeder einzelnen Sache eines besonderen Auftrages von Seiten des ihr vorgesetzten Landes-Justiz-Collegii zu Glogau bedarf.

4. In ersterer Hinsicht kann und soll sie, unter Vorbehalt des Rekurses der etwa benachtheiligten Parthei, an das Königliche Ober-Landesgericht zu Glogau, in dem ihrem Jurisdictionsbezirke unterworfenen Lausitzer Departements-Theile

A. jede Klage gegen eximirte Personen annehmen, darauf verfügen und spruchreif zu instruiren,

a. deren Gegenstand nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, ohne Unterschied der Prozeßart;

b. welche verweigerte Dienst-Antretung oder unzeitige Dienstentlassung des Gesindes betrifft, in soweit die Gerichten nach dem Rescripte vom 17. April 1812. dabei concurriren;

c. wo auf Wiedereinsetzung in den Besitz, dessen Jemand eigenmächtig beraubt worden, angetragen wird, und überhaupt, wo es auf Erörterung des neuesten ruhigen Besitzes und dessen Störung (possessorium summarissimum) ankommt;

Allg. Ger. Ordn. I. Tit. 31. und Tit. 44. §. 44. und 45.

d. wenn die Anlegung eines Arrestes in schleunigen und dringenden Fällen gegen Erlegung einer angemessenen Caution verlangt wird;

A. G. O. Tit. 29. §. 30—38.

e. wenn die Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse in Antrag gebracht wird, und der Fall des §. 21. Tit. 33. a. a. O. vorwaltet;

f. wenn über die Zuläßigkeit eines Baues und die Art denselben zu führen

§. 34 seqq. Tit. 42. l. c.

und

g. wenn über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung

§. 41. seqq. Tit. 44. l. c.

gestritten wird.

In allen diesen Fällen werden die geschlossenen Acten zur Abfassung der Erkenntnisse und in dem unter lit. d. gedachten Falle zu der in dem §. 39. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Festsetzung durch ein Dekret, an das Königliche Ober-Landesgericht eingesandt;

B. in den vorbenannten Sachen die Urtel publiciren, auch demnächst die Execution androhen und vollstrecken;

C. Testa-

C. Testamente und Codicille eximirter Personen an- oder aufnehmen.

Anmerkung. Zur gerichtlichen Aufbewahrung der Testamente und Codicille ist die Justiz-Commission nicht berechtiget, sondern sie muß solche mit nächster Post nach dem Empfange an das Königliche Ober-Landesgericht zur Annahme ad Depositum absenden.

D. alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in sofern als alle Contrahenten, oder einer derselben, zu den eximirten Personen gehören, oder eximirte Grundstücke den Gegenstand ausmachen, vornehmen und ausfertigen, wogegen die Verlautbarung, die Confirmation und der Vertreich, die in gewissen Fällen hinzutreten müssen, dem Königlichen Ober-Landesgericht vorbehalten werden;

E. die Todesfälle eximirter Personen zur Kenntniß des Königlichen Ober-Landesgerichts bringen, und die diesfälligen Verlassenschaften da, wo es die Gesetze erheischen, unter gerichtlicher Sperre nehmen;

F. Beschwerden der Einsassen über Untergerichte des dem Glogauschen Oberlandesgerichts-Departement einverleibten Theils der Oberlausitz aufnehmen, und zur Verfügung darauf an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium einsenden; auch Unregelmäßigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der gedachten Untergerichte und einzelner Justiz-Beamten, welche auf anderem Wege zur Kenntniß der Justiz-Commission gelangen, Behufs ihrer Untersuchung, Remedur und Ahndung anzeigen.

5. In allen vorstehend bezeichneten Rechts-Angelegenheiten sind die Einsassen der Oberlausitz, Glogau-Liegnitzschen Departements, und sonstige Interessenten schuldig und verbunden, zur Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, den Anordnungen und Verfügungen der Königlichen Justiz-Commission ohne Weiteres Folge zu leisten.

Auch erhalten alle Untergerichte des Departements hierdurch die Anweisung den geziemenden Requisitionen der Justiz-Commission schnell und vollständig zu genügen.

Außerdem versteht es sich zu No. 4. Lit. E. von selbst, daß die Ortsobrigkeiten und Geistlichen von den zu ihrer Wissenschaft gelangenden Todesfällen eximirter Personen aus der Oberlausitz, Glogau-Liegnitzschen Departements, der Justiz-Commission ohne Verzug Anzeige machen, eine Anzeige, die auch den Angehörigen solcher Verstorbenen gesetzlich obliegt.

6. Welche besondere Aufträge das Königliche Ober-Landesgericht der Commission machen wolle, bleibt dem Ermessen des Erstern überlassen.

Hauptsächlich soll sie gebraucht werden:

a. zur Instruktion anderer in der generellen Delegation No. 4. lit. A. nicht bezeichneten Prozesse, bei denen es auf örtliche Untersuchungen ankommt,

b. zu Eides-Abnahme und Zeugen-Vernehmungen,

c. zu Sühnsversuchen in Ehescheidungssachen,

d. zur

d. zur Direction von Executionen, welche von den Ober-Landesgericht unmittelbar verfügt werden,
e. zur Aufnahme von Güter-Taxen und zur Natural-Tradition öffentlich verkaufter Rittergüter,
f. zu Wirthschafts-Revisionen und Rechnungs-Abnahmen in Vormundschaftssachen,
g. zu Inventuren und Auctionen u. s. w.

7. In allen Rechtsangelegenheiten, zu welchen die Justiz-Commission eines besonderen Auftrages bedarf und erhalten hat, sind die Partheien und sonstige Interessenten berechtiget, die urschriftliche Vorzeigung des Commissorii in dem unter No. 2. erwähnten Geschäftslokale zu verlangen, wodurch indessen der Lauf der Sache nicht aufgehalten werden darf.

Mit dieser Bekanntmachung verbinde ich die Aufforderung an das Publikum, in Rechtsangelegenheiten, welche zeither zum Ressort der aufgelöseten Behörden gehört haben, sich von jetzt an, in soweit die Bearbeitung solcher Angelegenheiten nach der Bestimmung unter No. 4. der hiesigen Königlichen Justizkommission ein für allemal übertragen ist, an diese, im übrigen aber an das Königliche Ober-Landesgericht, und beziehungsweise an das Königl. Pupillen-Collegium in Glogau, zu wenden.

Görlitz, den 1. October 1816.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau.

Kuhn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oeconom- und Revier-Inspector, Carl Oswald Kahl aus Wohlau, ward Schullehrer zu Talbendorf, Steinauschen Kr.;

der Seminarist Wilhelm Bartsch aus Massel, Schuladjuvant zu Dalkau, Glogauschen Kr.;

der Seminarist Niedergesäß aus Lobendau, Schuladjuvant zu Hermsdorf, Glogauschen Kr. und

der Seminarist Carl Eduard Stoeckel aus Groß-Pohlwitz, Schuladjuvant zu Koiskau, Liegnitzschen Kr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 19. Oktober 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 18te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18 Juni 1816., wegen freien Verkehrs des diesseits der Weser verfertigten inländischen Alaun und der auf ausländischen gelegten Konsumtionsabgabe;

b. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1816., daß die zum Besten der städtischen Kommunen auf Konsumtibilien ruhenden erhöheten Accisesätze noch fortdauern sollen;

c. die Verordnung wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. Vom 30. August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 264. Die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegesjahren 18$\frac{13}{15}$ im Jahre 1817. betreffend.

Es gilt einen zu nahe liegenden Gegenstand, als daß Wir bezweifeln könnten, es hätten die landräthlichen Aemter der im Departement Unserer Verwaltung gelegenen Kreise nicht schon darauf vorgedacht, das Auskommen der Invaliden, so wie der Wittwen und Waisen aus den Kriegsjahren 18$\frac{13}{15}$ auch für das bevorstehende Jahr 1817. zu sichern. Die Angelegenheit ist indessen zu wichtig, als daß Wir nicht wünschen sollten, hierüber zur vollständigsten Gewißheit zu gelangen. Daher gewärtigen Wir binnen 6 Wochen in der früher vorgeschriebenen Form eine Nachweisung der aus den Kriegsjahren 18$\frac{13}{15}$ vorhandenen Invaliden, Wittwen und Waisen, und in so fern deren nicht anzutreffen, was bei den erst zugetretenen sächsischen Kreisen der Fall seyn könnte, ein Negativzeugniß, dagegen in der Nachweisung die Angabe dessen, was die für den Zweck errichteten Vereine als Unterstützung für das Jahr 1817. angenommen und festgestellt haben. Sollte darüber noch kein Beschluß gefaßt worden seyn, so haben die landräthlichen Aemter dazu um so mehr bald zu veranlassen, als die hohen Preise der ersten Lebensbedürfnisse die Bewilligung einer wesentlichen Beihülfe eben so dringend machen, als sie

dadurch denen erleichtert ist, welche vermöge ihrer Verhältnisse dazu beizutragen haben. Auch im laufenden Jahr gingen in den meisten Kreisen mehrere Individuen durch Versorgung, Aufnahme in Invalidenhäuser oder Betheilung mit dem Gnadenthaler zur nähern Fürsorge für Staatsrechnung über, und schieden von der Unterstützung der Kreise ganz aus.

Ohnfehlbar wird dies künftig in größerem Umfange geschehen, sobald die Geldmittel zur Berichtigung früherer Leistungen und zur Unterstützung von Kriegsbeschädigten neben dem kostspieligen Ankauf aller Verpflegungsbedürfnisse und der höhern Bezahlung der Fortschaffungsanstalten ohne Substituirung neuer Auflagen minder nöthig seyn werden.

Der Beitrag des Einzelnen zu der aufzubringenden Unterstützungssumme ist zu klein, als daß er drückend seyn könnte, besonders da er meist solche betrifft, welche durch den fast gänzlichen Erlaß der Naturalzwangslieferungen und die Verminderung des Vorspannverbrauchs so wesentlich gewonnen haben. In diesem Betracht rechnen Wir in allen Kreisen, ohne durch Befehle ins Mittel zu treten, auf williges Einverstehn über eine Summe, welche diejenigen gegen Nahrungssorgen schützt, denen wir die bessere Zeit verdanken, damit jeder, der etwas geben kann, des Beifalls sich werth fühle, welchen des Königs Majestät Allerhöchstselbst durch die Cabinetsordre vom 12. Juli 1816. (Amtsblatt No. 32.) den Vereinen zu Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger huldreich zu bezeugen geruht haben. Liegnitz, den 1. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 329. October c.

No. 265. Die Behandlung der von dem Königl. Polizei-Ministerio mit General-Concessionen versehenen Personen betreffend.

Von dem Königl. hohen Polizei-Ministerium sind in Ansehung der Konzessionisten folgende Vorschriften ertheilt worden:

1) Es soll einer jeden Orts-Polizei-Behörde frei stehen, einem Conzessionisten, der erhaltenen General-Conzession ungeachtet, die bei ihr in Ansehung ihres Ortes nachzusuchende besondere Erlaubniß für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, in sofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher statt gehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler ꝛc. solches rathsam machen.

2. Den Orts-Polizei-Behörden liegt ob, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen, namentlich der Kunst-Reiter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs, oder sonst, weder die persönliche Sicherheit des Publikums bedrohen, wie schon der Fall gewesen ist, noch feuergefährlich werden.

3. Müssen die Orts-Polizei-Behörden einem jeden, welcher an ihrem Orte von seiner Konzession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß, entweder auf der Konzession selbst, oder besonders ertheilen, und im letztern Falle solches auf der Konzession bemerken.

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten. Liegnitz, den 2. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 115. R. September 1816.

No. 266. Betrifft die Erhebung der Controll-Abgabe von der ins Ausland gehenden unversteuerten Leinwand des platten Landes.

Auf geschehene Anfrage: ob die durch das Circular vom 6. December v. J. Amtsblatt No. 51. S. 431. unter 333. anstatt des Ausgangs-Zolls geordnete Controll-Abgabe von 4 Gr. für den Berliner Centner nach dem Auslande zu versendender einländischer auf dem platten Lande gefertigter unversteuerter Leinwand am Absendungs- oder am Ausgangs-Orte erhoben werden soll? ist von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 8. v. M. beschlossen worden, es der Wahl der Absender zu überlassen, wo sie die gedachte Abgabe entrichten wollen. Jedoch soll, wenn dies im Absendungs-Orte geschieht, die Entrichtung auf dem Begleitschein bemerkt werden.

Den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird diese Bestimmung hierdurch zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 4. Oktbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 3. R. Octbr.

No. 267. Betrifft den accisefreien Eingang des Alauns in die Königl. Niederlagen, und dessen eintretende Versteuerung erst beim Verkauf.

Im Verfolg der Verfügung vom 29. August d. J., Amtsblatt No. 36. S. 364. unter 230., betreffend den frei gegebenen Handel mit Alaun in den Provinzen diesseits der Weser, machen Wir, in Gemäßheit eines Rescripts der hohen Finanz-Ministerial-Behörden vom 30. eben d. Mts., den Accise-Aemtern Unsers Ressorts hierdurch fernerweit zur Achtung bekannt: daß die Vorschriften des Reglements vom 20. November 1788. „wegen accisefreien Eingangs auch des Alauns in die landesherrlichen Niederlagen", durch den Cabinets-Befehl vom 18. Juny d. J. keinesweges als aufgehoben zu betrachten, vielmehr für jetzt gänzlich aufrecht zu erhalten sind, mithin der Alaun nur erst bei dem Verkauf zur Versteuerung kommen darf.

Liegnitz, den 4. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 4. R. Oktbr.

No. 268. Die Sorge für ganz und halb erblindete Krieger aus den Jahren 18 13/15 betreffend.

Nach den von höherer Hand Uns zugekommenen Nachrichten sind zur Theilnahme an den vorhandenen Kirchen-Collekten-Geldern und sonstigen milden Beiträgen für die in den Feldzügen von 18 13/15 erblindeten vaterländischen Krieger, die bis Ende Juli überhaupt 27,915 Rthlr. 4 Gr betragen haben, 562 Blinde und Halbblinde aus sämmtlichen Provinzen des Staats, und zwar in Schlesien 11 ganz Blinde und 27 Halbblinde, bestimmt worden.

Ganz

Ganz unabhängig von der den Erblindeten bestimmten laufenden Unterstützung auf Kosten des Staats durch Aufnahme in einer Invalidenanstalt, in eine Invaliden-Compagnie, oder angemessene Geldunterstützung, wenn sie vorziehen, bei den Ihrigen zu bleiben, ist ihre Betheilung aus den Fonds der milden Beiträge. Bei dieser wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß letzterer hauptsächlich dazu benutzt werden muß, ihnen eine möglichst bleibende und dauernde Verbesserung ihres Schicksals zu verschaffen, die nur dadurch zu bewirken ist, daß die Blinden in eigenen, auf die nöthige Zeit unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Ober-Präsidenturen und Regierungen zu errichtenden oder bereits vorhandenen Anstalten durch dazu geeignete Lehrer in mehreren ihrem Zustande angemessenen Beschäftigungen, als: Fischnetzmachen, Geldbeutel stricken, Klöppeln, Stühleflechten, Korbflechten und Gurtschlagen unterrichtet, und dadurch in den Stand gesetzt werden, sowohl zu ihrem Unterhalte noch etwas zu erwerben, als vorzüglich durch diese Beschäftigung der quälenden Langenweile und dem dadurch entstehenden Mißmuthe zu entgehen.

Diejenigen Blinden aber, welche entweder selbst oder durch ihre Beistände eine anderweitige Gelegenheit zu ihrer Unterweisung auf ein bestimmtes ihrem Zustande zusagendes Gewerbe ermitteln, und sich deshalb gegen die Behörde befriedigend ausweisen, können nicht gezwungen werden, ihren Unterricht in einer von den öffentlichen Behörden errichteten Anstalt zu nehmen. Die nach den Normalsätzen auf sie fallende Unterstützung darf ihnen auch deshalb nicht entzogen werden.

Die Herren Landräthe werden daher zu sorgfältiger Nachfrage veranlaßt: ob in den Städten, Flecken und Dörfern ihres Sprengels sich dergleichen Individuen befinden.

Bereits unterm 10. Juli v J. haben wir von den meisten Herren Landräthen Nachrichten erfordert, solche sind jedoch nicht so vollständig, als sie, Behufs der beabsichteten ausgedehntern Fürsorge seyn müssen. Auch ist der Fall denkbar, daß seitdem in Folge des Krieges vom Jahr 1815 mehrere Individuen zugetreten sind. Daher haben Sie binnen vier Wochen eine Nachweisung unter den Rubriken wie folgt, in triplo vorzulegen:

1) Vor und Zuname des Blinden, 2) Aufenthaltsort, 3) Alter, 4) Regiment wo er gestanden, 5) Grad, 6) Gewerbe vor dem Eintritt ins Militair, 7) ist in dem Kriegsjahre . . . blind geworden, 8) auf ein oder beide Augen, 9) in welcher Affai. 10) sonstiger Gesundheitszustand, 11) gehört bereits in eine Invaliden-Compagnie, 12) ist nur zur Aufnahme in eine Invaliden-Compagnie oder in ein Invalidenhaus notirt, 13) ist verheirathet, 14) hat Kinder, wie viel? 15) von welchem Alter, 16) erhält Unterstützung und wie viel? 17) woher, 18) in welchem Belange vom Staat, 19) in welchem Belange aus Gemeindefonds, 20) Vermögensverhältnisse seiner nächsten Anverwandten, 21) beschäftigt sich jetzt — womit, 22) Neigung zum Lernen verschiedener Handarbeiten, z. B. des Fischnetzmachens, Geldbeutelstrickens, des Klöppeln, Stuhlflechten, Korbflechten, Gurtschlagen oder anderer Gewerbe, 23) Name und Aufenthalt desjenigen, der ihm eines oder das andre entweder unentgeldlich lehren will, oder für welches Emolument, 24) Ruf und sittliche Führung des Erblindeten rc. Bemerkungen in welchen zu sagen ist, welche Familie ihn jetzt in Wartung genommen hat, weil er nicht verheirathet ist.

Fin-

Findet sich in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Kreise dennoch kein dergleichen ganz oder halb erblindeter Krieger, trotz der zuverlässigsten Nachfrage, so haben sie dies binnen 4 Wochen durch Negativatteste zu erklären.

Gegentheils müssen sie für ein jedes aufgefundene Subjekt einen Mann aus de Zahl der Gutsbesitzer, Rathsmitglieder, Prediger, oder sonst einen Mann auswählen, welcher, um Beistandsstelle für den Erblindeten anzunehmen, anerkannte Rechtlichkeit und Sinn hat. Zu dessen Pflichten gehört, unter oberer Leitung der Magisträte, oder der Herren Landräthe, sich des Blinden in jeder Hinsicht thätig anzunehmen, über die Verwendung und Verwaltung des auf ihn kommenden Adjuti, über seine Nahrung, Bekleidung, Führung, Beschäftigung, milde Behandlung, über die von ihm abzuwendende Uebervortheilung der ihn umgebenden Personen, Abhaltung des Blinden vom Betteln ꝛc. kräftig zu sorgen.

Da in allen guten Menschen nur Eine Stimme darüber seyn kann, daß die ganz und halb verblindeten Vaterlandsvertheidiger des thätigsten Mitleids und der regsten Beihülfe in einem ganz vorzüglichen Grade würdig sind, so überzeugen Wir Uns, es werde ihnen nicht schwer fallen, wegen des zu bestellenden Beistandes erschöpfende Vorschläge zu machen, so wie es ihnen, unterstützt von den Magisträten und Dorfverstehern, gewiß anliegen wird, diesen Gegenstand mit der Wärme und mit der Vorliebe zu bearbeiten, welche des Königs Majestät ihr gewidmet wissen wollen.

Liegnitz, den 6. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1531. Septbr. c.

No 269 **Wegen eines im Militair Lazareth zu Nordhausen verstorbenen Militairs.**

In dem Provinzial-Militair-Lazareth zu Nordhausen ist der Gemeine von der 4ten Compagnie des Landwehr Bataillons Graf Dohna, Hans Friedrich Dietzer, am 25. Februar 1814 verstorben. Da der eigentliche Geburtsort desselben, aller Veranstaltungen ungeachtet, nicht auszumitteln gewesen, so wird das Ableben des ꝛc. Dietzer, dessen hinterlassenen Verwandten hierdurch bekannt gemacht, und kann dessen Todtenschein, welcher Uns vorliegt, durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbeten werden. Liegnitz, den 6. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I No. 1800 pro September c.

No. 270. **Betreffend die Instruction über den Beitritt von Freiwilligen in das stehende Heer vom 19. May 1816.**

Mit dem Inhalt der nachstehenden von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges vollzogenen Instruction

Instruction über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer. Zur Ausführung der in dem Edict vom 3. September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen.

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches in den §. §. 5, 7 und 16, die Annahme von Freiwilligen

bei

bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militair-Dienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiemit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sey es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst die, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt die Waffengattungen und die Abtheilung der Linien-Truppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützen-Bataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2. Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die sich zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon gewiesen.

3. Eigene Jäger-Detaschements, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen treten während ihrer activen Dienstzeit in die Kompagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenständen mitbringen, oder der Truppenabtheilung bei der sie eintreten eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfallsigen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7. dieser Instruktion, nach den verschiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mitgerechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dergl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in so weit auf seine Gefahr, daß wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt seyn sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn

7. Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a) Bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt	58	Rthlr.	14	gGr.	10	Pf.
b) Bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone . .	54	=	6	=	2	=
c) Beim Garde-Schützen-Bataillon	56	=	18	=	3	=
d) Bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone .	50	=	7	=	7	=
e) Bei einem Musketier-Bataillon	43	=	3	=	8	=
f) Bei einem Füsilier-Bataillon	42	=	7	=	1	=
g) Bei der Fuß-Artillerie	41	=	6	=	9	=
h) Bei dem Pionier-Corps	42	=	17	=	—	=
i) Bei einem Kürassier-Regiment	214	=	13	=	9	=
k) Bei einem Dragoner-Regiment	185	=	3	=	—	=
l) Bei einem Husaren-Regiment	179	=	7	=	8	=
m) Bei einem Uhlanen-Regiment	178	=	18	=	5	=
und n) Bei der reitenden Artillerie	175	=	4	=	4	=

Bei diesen Zahlungssätzen ist ein Kürassierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthlr.; ein Dragoner- und Uhlanenpferd von 5 Fuß, zu 100 Rthlr., so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll seyn darf, zu 100 Rthlr. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzustellenden Pferde ist der Satz von 100 Rthlr. bestimmt.

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländischem Maaß angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht seyn.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüstungs-Gedenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen in natura mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht seyn, bleiben ein unbestreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner activen Dienstzeit, willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen, dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9. Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3. September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildetern Ständen die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum activen Militair-Dienst, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit seine eigene Equipirung zu bewirken ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst ausrüstenden Freiwilligen, und zum Genuß der selbigen zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt. Unter

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höhern Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich schon in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eignen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasial-Kursus völlig absolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres activen Militair-Dienstes eine Universität zu beziehen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Verhältnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die nützlichste ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfallsigen Mitwirkung angelegentlichst empfohlen, um so mehr, als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasial-Kursus zwischen dem 17ten und 20sten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militair-Dienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten, und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenem Studio zu bleiben.

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden § bezeichneten Grad gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulanstalten: diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen; oder sich nach den Umständen der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen Leuten, welche freiwillig bei den Kavallerie-Regimentern eintreten, kann in sofern einige begünstigende Nachsicht in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorstechende Anlage in dieser Kunst zu vervollkommnen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigefügt, oder bei der persönlichen Aufsuchung überreicht werden:

a) Der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder.

b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des § 10. und zugleich Bescheinigungen über den dabei bewiesenen Fleiß, und sittliche Führung.

c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.

d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgus oder eines Stadt- und Kreisphysicus beizufügen, daß nicht allein

allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militair-Dienstes ertragen zu können. Wer sich persönlich gestellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen Ausweisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem activen Militair-Dienst bemerkt werden. Das Original dieser von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung, bleibt nebst dem beigebrachten Atteste bei den Akten des Regiments oder Bataillons, eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entstehen über die Zuläßigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, so gehören solche zur Entscheidung des kommandirenden Generals der Provinz, zu welcher sie sowohl durch den Kommandeur, als auch durch den Freiwilligen selbst und dessen Angehörigen gebracht werden können.

14. Wer kein Zeugniß seiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorschrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängniß-Strafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand, der sich als Freiwilliger meldet, verschweigt, daß er schon in dieser Art Strafe ausgestanden hat, und durch solches Verschweigen seine Annahme betrüglicher Weise zu bewirken sucht, so wird derselbe bei der hiernächstigen Entdeckung noch besonders zur Bestrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15. Da durch das Gesetz vom 3. September 1814. der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis 20sten Altersjahre nachgegeben ist, so bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieses Zeitraums, jedem Freiwilligen beliebig überlassen, und besonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem activen Militair-Dienst zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältnisse seyn, vom 17ten bis zum 20sten Jahre, das Jahr ihres activen Militair-Dienstes wählen zu können.

16. Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu besonderem Unterricht für specielle Militair-Dienst-Kenntnisse getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einst in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Landwehr zu dienen, sich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntnisse zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren hiermit zur Pflicht gemacht, sämmtlichen freiwillig zum activen Militair-Dienst eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorschub zur Fortsetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leisten, und dergleichen jungen Männern eine besonders vorsorgende Aufmerksamkeit zu widmen.

17. In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit geschehen, wo die Ersatzmannschaften gestellt werden; jedoch wird den Bri

Brigade-Chefs nachgelassen, in besondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, besonders gegenwärtig, wo es darauf ankömmt die Sache in Gang zu bringen.

Berlin, den 19. May 1816.

Königl. Ministerium des Innern und des Krieges.
v. Schuckmann. v. Boyen.

haben sich die landräthlichen Aemter, die Magisträte, so wie die Vorstände der gelehrten Unterrichts-Anstalten, sorgfältig bekannt zu machen, und jede schickliche Gelegenheit zu Veröffentlichung der darin entwickelten Grundsätze und Festsetzungen zu benutzen. Liegnitz, den 6. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 85. Rescr.

No. 271. Betrifft die Ausgabe anderweiter Zins-Coupons von ausgelöseten sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen.

Auf Veranlassung der Königl. Preußischen Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen, wird folgendes Avertissement der Königlich sächsischen Kammer-Kredit-Commission:

„Daß auf die nach dem Avertissement vom 6. Septbr. 1814. zu verzinsenden ausgelöseten Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen anderweit halbjährige, zu Michaelis 1816. zahlbare Zins-Coupons ausgegeben werden sollen, und die Inhaber nur gedachter Scheine sich daher bei der Königlichen Sächsischen Kammer-Kredit-Kasse, wegen Aushändigung dieser Coupons, unter Vorzeigung der letzten Zins Note d. d. Neujahr 1815. von dato an zu melden haben, wird hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 19. September 1816."

hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, damit Jeder etwanige Interessent sich darnach richten könne. Liegnitz, den 10. October 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 463. Delbr.

No. 272. Betrifft das Verfahren in den Fällen, wenn zugleich mit Verbrechern oder Vagabonden auch Kinder derselben zur Haft gebracht werden.

Es ereignet sich öfters, daß zugleich mit Verbrechern oder Vagabonden, auch deren Kinder aufgegriffen und zur Haft gebracht werden. Die Einsperrung solcher Kinder in den Gefängnissen ist in der Regel zwar unzuläßig, und es liegt vielmehr den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt ist, ob, sofort für deren Unterbringung und Erziehung bei Anverwandten derselben, in öffentlichen Anstalten, oder auf andere angemessene Art zu sorgen. Allein dies leidet keine Anwendung auf Kinder, welche noch an der Mutterbrust liegen, weil die Trennung des Säuglings von der Mutter weit nachtheiligere Folgen hervorbringen kann, als der Mitaufenthalt desselben im Gefängnisse.

Es

Es wird daher im Verfolg eines von des Herrn Ministers des Innern Excellenz, im Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerio ertheilten Befehls, den sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden des hiesigen Regierungsdepartements die Anweisung ertheilt, die zugleich mit ihren Müttern zur Haft gebrachten Säuglinge von denselben in der Regel so lange, als ihnen noch die Brust gereicht wird, nicht zu trennen, und darauf zu sehen, daß den Müttern und Säuglingen Gefängniß-Stuben, welche einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen werden, und ihnen alle thunliche Rücksicht wiederfahre, welche ihr Zustand erheischt. Sollte jedoch in besondern Fällen die Trennung des Kindes von der Mutter als nöthig erscheinen, so ist nach vorher eingeholtem ärztlichen Gutachten über den Gesundheits-Zustand und über die Behandlung des Säuglings und der Mutter Bericht über die vorwaltenden Umstände an die Königliche Regierung zu erstatten, und deren Anweisung zu erwarten.

Liegnitz, den 10. October 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 34. October 1816.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich veranlaßt, die frühre Verfügung, nach welcher keine musikalische Aufführungen in den Kirchen gegen Entrichtung eines Eintritts-Geldes statt haben sollen, zu wiederholen, und werden hierdurch alle Herren Superintendenten, Pfarrer, und Kirchen-Vorsteher angewiesen, dahin zu sehen, daß dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde.

Breslau, den 18. September 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung

Des Königs Majestät haben AllerhöchstSelbst anzuordnen geruht, daß die merkwürdigen Tage:

1) der Schlacht bei Leipzig, (den 18. October)
2) der Einnahme von Paris, (den 31. März)
3) der Schlacht von belle Alliance, (den 18. Juny)

als vaterländische Festtage anzusehen, und sofern sie nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen, durch eine angemessene Erinnerung daran in der Predigt, gefeiert werden sollen.

Indem Wir diese Allerhöchste Anordnung zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken Wir, daß die Feier des ersten der gedachten Tage den 20. d. M. statt haben

wird

wird, wozu das Erforderliche bereits an die gesammte Geistlichkeit der Provinz erlassen ist, und halten Uns vollkommen überzeugt, daß des Königs Majestät mit dieser Bestimmung den längst gehegten Wünschen aller Ihrer getreuen Unterthanen begegnet sind. Breslau, den 3. October 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 26. Oktober 1816.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Bekanntmachung wegen des Termins zur Stempelung der von Sachsen übernommenen Kassenbillets Litt. A.

Die nach der Verordnung vom 15. Februar d. J. wegen der von Sachsen übernommenen Kassen-Billets Litt. A. vorgeschrieben gewesene Bezeichnung derselben mit dem hiesigen Wechselstempel, ist seit länger als einem Monat geschlossen worden, da in dieser Zeit dergleichen Kassen-Billets nicht weiter zur Stempelung präsentirt worden sind. Um aber gleichwohl denjenigen Inhabern der genannten Kassen-Billets, welche die gedachte Verordnung außer Acht gelassen haben, die Gelegenheit zur nachträglichen Stempelung derselben zu verschaffen, soll denselben hierzu noch ein für allemal eine Frist bis zum letzten December d. J. dergestalt hiermit zugestanden werden, daß die bis dahin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse durch die Inhaber selbst oder die betreffenden Regierungen eingehenden Kassen-Billets noch mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werden sollen, wogegen mit dem gedachten Tage diese Stempelung als für immer beendet anzusehen ist, und vom 1. Januar 1817. ab, keine dergleichen ungestempelte Kassen-Billets zur Stempelung weiter werden angenommen werden.

Berlin, den 11. Oktober 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

sign. Villaume.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 273. Wegen Bepflanzung der Land- und Poststraßen mit Bäumen.

Wir verweisen auf die durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt im Jahr 1811. No. 25. bekannt gemachte Verordnung, wegen des Bepflanzens der Land- und Poststraßen mit Bäumen, und erinnern an die öffentliche Verpflichtung, diese Straßenbepflanzungen, da wo sie bisher vernachlässigt worden waren, im diesjährigen Herbste und im künftigen Frühjahr vollständig zu bewirken.

Die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen soll, außer dem anderweiten vielfäl-

tigen Nutzen, auch zur sichern Bezeichnung der Straßen bei Schneegestöber und tiefem Schnee gereichen. Zu diesem Zweck aber muß solche:

1) nach der deshalb ergangenen höhern Bestimmung zu beiden Seiten der Straßengraben, und zwar innerhalb derselben dergestalt bewirkt werden, daß in soweit die Straßenbreite es irgend erlaubt, die Bäume in einer Entfernung von 2 Fuß von den Graben in möglichst gerader Richtung gepflanzt werden.

   Die Entfernung, in welcher die Bäume voneinander zu setzen, richtet sich dagegen nach der Art der Bäume, die gepflanzt werden, und darnach, ob eine ebne Fläche oder ein Abhang bepflanzt wird.

2) Straßenbäume, die noch nicht stark genug sind, um ohne Pfahl fest und gerade zu stehen, müssen schlechterdings an einem solchen, und zwar bis sie eine Stärke von 6 Zollen im Durchmesser am untern Stamme erlangt haben, befestigt, und 5 Fuß hoch mit Dornenreisern gegen Beschädigung durchs Vieh und anderweit geschützt werden.

3) Der Schaft des Baumes bis zur Krone soll 6 Fuß hoch seyn. Die Zweige müssen jährlich abgestutzt werden.

   Hiervon ist jedoch ausgenommen, die lombardische Pappel, welche von unten herauf die Aeste behalten und pyramidalisch bis zum Zopfe wachsen kann.

In Absicht der Landstraßen, auf welchen bereits Bepflanzungen außerhalb der Graben statt finden, mag an solchen Straßenstücken, wo die Bepflanzungen noch bis zur Hälfte zu den vorgedachten Dimensionen im Stande sind, solche noch weiter außerhalb der Graben fortgesetzt und complettirt werden.

An solchen Straßenstellen hingegen, an welchen die Bepflanzung außerhalb der Gräben nicht mehr bis zur Hälfte complett ist, wird angenommen, daß solche gar nicht existirt. Eine Nachbesserung darf also hier nicht weiter geschehen. Vielmehr muß die neue Bepflanzung innerhalb der Graben an deren Stelle treten, und bewerkstelligt werden.

Bepflanzung der Straßen mit Obstbäumen einer und derselben Art, deren Früchte zu gleicher Zeit ihre Reife erlangen, bedarf kaum noch einer Empfehlung. Der Vortheil, den sie gewährt, leuchtet in die Augen. Aufsicht ist nur vom Anfange des Reifens der Früchte ab, nöthig.

Boshafte oder muthwillige Beschädigung an Baumpflanzungen an den Straßen wird um so zuverlässiger an dem entdeckten Thäter nach der vollen Strenge des Gesetzes geahndet werden, da es so schwer ist, die Entdeckung dergleichen Frevels zu machen.

Von den Herren Landräthen und Polizei-Districts-Commissarien wird erwartet, daß sie auf Befolgung der gegebenen Vorschriften sehen werden.

Im April jeden Jahres haben die Herren Landräthe an Uns zu berichten, welche Ortschaften sich in Befolgung des Gesetzes ausgezeichnet haben?

Liegnitz, den 11. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 525. October c.

No. 274.

No. 274 Wegen der in der Nähe der Wohnhäuser der Dorfeinwohner noch befindlichen Backöfen.

Die im 35. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pro 1811. befindliche Verordnung, betreffend die Wegschaffung der bei den Wohnhäusern der Dorfbewohner vorhandenen Backöfen, ist auch immer nicht überall befolgt.

Aus dieser Veranlassung ist noch neuerdings eine Feuersbrunst entstanden. Wir werden dadurch veranlaßt, erneuert zu bestimmen:

1) daß kein Backofen näher als 20 Pr. Ruthen von einem Gehöfte, oder anderm Gebäude erbauet werden darf;

2) daß ein jeder Backofen mit einem massiven Vorgelege, mit massiven Seitenwänden, und dergleichen Schornstein zu versehen, das Dach aber mit Ziegeln zu belegen;

3) daß auf die möglichste Verminderung der Backöfen Bedacht genommen und keinem Dorfbewohner, mit dessen Stelle keine Aussaat verbunden ist, einen Backofen anzulegen oder zu unterhalten, zu gestatten, sondern derselbe gehalten seyn soll, sich wegen seines Brodbackens mit seinen Nachbarn, die dergleichen besitzen dürfen, zu einigen.

Die Herren Kreis-Landräthe und Polizei-Distrikts-Commissarien, nicht minder die Polizei-Scholzen haben auf die Beobachtung vorstehender Festsetzungen nachdrücklich zu halten. Insbesondere aber verpflichten Wir die Herren Kreis-Landräthe zu der Fürsorge, daß spätstens mit Ende Juni k. J. die in dieser Angelegenheit ergangenen Bestimmuugen zur Ausführung kommen, also vorschriftswidrig angelegte Backöfen eingerissen werden.

Wir machen dieselben dieserhalb persönlich verantwortlich, und erwarten um so gewisser, daß keiner sich einer Vernachläßigung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen werde. Bis Ende July k. J. erwarten Wir ihre Berichte, an welchen Orten sich noch vorschriftswidrige Backöfen befinden, und wem selbige gehören? um dieserhalb das Weitere zu veranlassen.

Liegnitz, den 11. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 524. October c.

No. 275. Das Verbot des Handels mit alten Kleidungsstücken im Innern des Landes betreffend.

Gesundheitspolizeiliche Gründe machen die Erneuerung des Verbots vom 29. December 1801. und 20. März 1805., wonach der Handel mit fremden alten Kleidungsstücken im Innern des Landes gänzlich untersagt, der Transito-Handel aber nur unter gewissen Modalitäten nachgelassen wird, dringend nothwendig.

Im Auftrage der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern weisen Wir sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regie-

gierungs-Departements hierdurch an: auf strenge Befolgung jener Verfügungen fortwährend zu halten, auch den Eingang alter Kleidungsstücke ins Innere des Landes nur dann zu gestatten, wenn dieselben zum Transito-Handel ins Ausland declarirt, und an solchen Orten niedergelegt werden, wo öffentliche Packhöfe, als zu Glogau, vorhanden sind. Liegnitz, den 14. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 26. 8. Oktober.

No. 276. Ueber den jetzigen Ausbruch der Maul- und Klauen-Seuche.

Ungeachtet der diesjährige Herbst weder heiß noch trocken ist, so zeigt sich seit dem Anfange des jetzigen Monats doch in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements unter dem Rindvieh die Maulseuche mit ihrem gewöhnlichen Gefolge der Klauenseuche. Es steht zu befürchten, daß dieses Uebel in kurzem sehr allgemein werden, und sich auch auf andere Hausthiere ausdehnen dürfte, daher Wir es nöthig erachten, das landwirthschaftliche Publikum mit diesen beiden Thierkrankheiten, welche sich gegenwärtig in einer sehr gelinden Form darstellen, näher bekannt zu machen.

Das Maulweh.

Man muß die Seuche nicht mit dem gefährlichen Zungen-Krebs, in welchen sie erst bei der Verbindung mit dem Milzbrand übergeht, verwechseln; dieser ist sehr gefährlich, da hingegen die Maulseuche nur erst bei Vernachläßigung und schlechter Behandlung mehrerer Stücke einer Heerde hinzuraffen pflegt.

Es bilden sich bei dieser Seuche, so wie sie gegenwärtig sich darstellt, im innern des Maules, welches etwas geröthet und erhitzt erscheint, besonders auf der Zunge und dem Oberkiefer, auch wohl in der ganzen Maulhöhle, 3. 4. 5. Blasen von der Größe einer Bohne bis zu jener einer Wallnuß unter der eigentlichen Haut (nicht unter dem Oberhäutchen) welche mithin abgelöset ist, von ihrer ernährenden Unterlage. In diesen Blasen, welche mit keinem Entzündungs-Rande umgeben sind, befindet sich gelbliches Wasser. Die auf diese Art in die Höhe gehobene losgetrennte Haut ist abgestorben; sie muß sich endlich losschälen, damit eine neue Haut in ihrer Stelle sich gehörig gestalten kann. Sehr oft findet man auch, daß die Blase bereits geöffnet, daß Wasser abgeflossen, und nur die ledernen Reste derselben ganz zusammengefallen vorhanden sind. Das darunter liegende Fleisch ist die ersten Tage dunkelfarbigt oder blauroth, gegen das Ende der ersten Woche pflegt sich schon wieder nach abgestoßener todter Haut, eine neue junge Haut zu bilden, und mit 14 Tagen ist die Hauptsache der Kur vollendet. Selten wird das Rindvieh, ungeachtet des stattfindenden Fiebers, sehr krank; allein das Schlingen ist sehr erschwert, das Vieh ballet das genossene Futter im Maule herum, und kann es nicht herabschlingen. Sehr häufige Kleyen, Mehl- und Schrot-Tränke sind also sehr nothwendig, damit nicht durch die Folge des Hungers und des Mangels an Ernährung ein nachtheiliger Ausgang herbeigeführt werde. In der Regel bedarf diese Seuche keine innerlichen Mittel. Es ist auch anzunehmen, daß

daß die heilkräftige Natur meistens die Wiedererzeugung der neuen Haut, und die Fortschaffung der erstorbenen allein bewirkt. Allein der praktische Erfolg hat es auch in dieser Epizootie schon bestätigt, daß wenn man der Natur hierin zu Hülfe kommt die Sache schneller von statten gehet, und daß dann schon mit Ende der ersten Woche der Heilungs-Proceß fast zur Vollendung schreitet. Die Misfärbigkeit der Haut legitimirt auch die alte Erfahrung, daß es gut ist, jene erstorbene Haut, welche die Blase bildet, so viel es sich thun läßt, nach ihrer Oeffnung hinweg zu schaffen, um den Grund derselben mit einem guten Heilmittel täglich mehrmals auswaschen zu können. Als solches Mittel ist gesunder Menschen-Urin von jeher sehr empfohlen worden, und es ist an seiner reinigenden Heilkraft auch nicht zu zweifeln.

Sehr wohlthätig ist nicht minder zu diesem Behuf die im Jahr 1809 vom hohen Ministerio des Innern bekannt gemachte Abkochung von gleichen Theilen von Salbey und Schaafgarbe, welche mit der Hälfte von Essig und etwas Honig zu versetzen ist.

Mit leinenen, mit dieser Feuchtigkeit stark benetzten Lappen wird die Maulhöhle vielmahl den Tag hindurch recht gut ausgewaschen, welches alles nicht wohl mit dem erwarteten Erfolge geschehen kann, wenn man nicht vorher die erstorbene Haut mit einer Scheere oder einem andern Instrumente gehörig hinweggeschafft hat. Sehr oft muß man einen Theil derselben, der nach ausgelaufenen Wasser noch fest anzuliegen scheint, und doch schon losgelöst und verdorben ist, erst in die Höhe zu heben suchen, um ihn fortschaffen zu können.

Man hat sich aber dabei zu hüten, nicht Eintiffe gewaltthätig in das Gesunde zu machen, und dadurch Entzündung zu erregen. Sollten dennoch brandartige Stellen zum Vorschein kommen, so wird statt jener Heilmittel ein Theil rectificirtes Terpentin-Oel mit 8 Theilen starken Branntwein oder Vorsprung aufgelöst und mit 12 Theilen Wasser versetzt, anzuwenden seyn. Dieses in einer Flasche aufzubewahrende weiße Gemisch muß vor jeder Anwendung stark umgeschüttelt werden.

Der Häckerling ist auch bei eintretender Besserung zu vermeiden; hier ist auf weiches Futter von Rüben, Kartoffeln und grünen Blättern vorzüglich in der Reconvalescenz zu halten.

Es ist noch nicht ganz entschieden, ob die Milch, welche die Kühe zu Anfang noch geben, für Menschen und Thiere unschädlich ist; eben so wenig ist die Unansteckbarkeit dieser Seuche für gesundes Rindvieh durchaus unbezweifelt; daher die Klugheit auch hier alle Vorsicht gebietet, wenn gleich die Gesetzgebung, Polizei Vorkehrungen von Sperren u. dgl., so lange sich diese Seuche nicht bis zum Zungen-Krebs steigert, weder thunlich noch wegen des Umfanges den dieses Uebel noch zu nehmen pflegt, ausführbar findet. Separation des kranken Viehes bleibt folglich unter allen Umständen sehr empfehlenswerth. Auch am Euter der Kühe und in den Nasenlöchern, so wie am äußern unbehaarten Theile des Maules kömmt der Ausbruch dieser Seuche zum Vorschein. Weil aber an den beiden letztgenannten Stellen die Haut sehr dünn und minder ledern ist, so bildet dasselbe hier blos oberflächlich Hautanfressungen (Ent-

blö-

blößungen von der Oberhaut) fast wie sie in der Löser-Dürre unter dem Namen Erosionen bekannt sind. Von diesen unterscheiden sie sich jedoch sehr leicht durch den geringen Grad der allgemeinen Krankheit.

Innerhalb der Maulhöhle würde man sie von jenen Erosionen durch die beiden letztern stattfindende weiße kalkartige Auflockerung der Epidermis sehr wohl jedesmahl zu unterscheiden im Stande seyn.

Nachdem gemeinhin dieses Uebel mehrere Tage allein gestanden, tritt hinzu

Die Klauenseuche.

Sie ergreift das am Maulweh leidende, so wie das davon verschonte Rindvieh, auch überfällt sie andere Thiergattungen, so wie die Maulseuche, besonders das Schwarzvieh. Bei einem nicht lang anhaltenden Fieber-Zustande und verminderter Freßlust zeigt sich die Klauenseuche dadurch, daß das Vieh gern liegt und Unbehaglichkeit, Wehthat, auch wohl Hinken, wenn es zum Gehen genöthiget wird, zu Tage legt. Die Füße sind gegen die Klauen hin heiß, oberhalb der letztern zeigen sich Bläschen, oder doch Röthe mit absinkender Feuchtigkeit. Hier bilden sich endlich Eiterungen, böse Geschwüre, Eiterhöhlen, Fisteln u. dgl. — auch wohl Brand. Wegen dieser Folgen und des schweren Heilens dieser Theile, wobei oft sogar die Klauen ganz abgehen, dauert die Klauenseuche ungleich länger als das Maulweh, wozu auch viel beiträgt, daß die Freßlust hier weniger beeinträchtiget wird, mithin der Zustand leichter langwierig werden kann.

Alles kömmt hierauf an, daß jene bösen Folgen, durch Ruhe des Thieres, kühles Verhalten und Behandlen des ergriffenen Ortes nebst reinlicher Lage des Thieres, verhütet werden, um dadurch eine schnellere Heilung zu befördern.

Innerlich ist auch hier in der Regel wenig zu thun, wenn das örtliche Uebel nicht verabsäumt worden. Ist aber der Milzbrand im Spiele, so hat man es mit dem bösartigen Charbon, der in Frankreich und in der Schweiz oft so wüthend ist, zu thun, dann tritt freilich eine ganz andere hierher nicht gehörige Behandlung ein.

Bei der gutartigen Klauenseuche hat sich zur Linderung der Hitze der untern Beine, ein dicker Umschlag von Lehm, mit Essig stark angefeuchtet, der aber nie hart werden darf, und mithin oft mit Essig wieder angefeuchtet oder erneuert werden muß, besonders zu Anfang des Uebels sehr empfohlen; ist dieser unzulänglich, so mag man Goulardsches Wasser häufig in mehrfachen leinenen Tüchern umschlagen.

Auf den siefernden Theil oberhalb des Hufes wird von vielen kaltes Wasser, so lange viel Hitze statt findet, zum fleißigen Begießen sehr gelobt, von einem der neuesten Schriftsteller (Tscheulin) indeß aus theoretischen Gründen getadelt. Die Erfahrung wird hierüber wahrscheinlich bald entscheiden.

Treten indeß jene Folgen ein, so muß das örtliche Uebel nach Lage der Sachen chirurgisch behandelt, und bei Brand, Eiterbeulen, Fisteln u. s. w. auch das Messer und nach Umständen die Behandlung mit reitzenden, antiseptischen, reinigenden Mitteln, unter welchen eine stärkere Anwendung des Terpentinöls, mit Brandwein und

Was-

Wasser, besonders wenn der kranke Theil üblen Geruch verbreitet, ohne anstehen dürfte, nicht geschont werden. Kommen Maden zum Vorschein, so wird dieses Mittel allenfalls mit Wermuth-Abkochung statt anderem Wasser verdünnt ebenfalls sehr zuträglich seyn, besonders wenn zuvor durchs Messer das Faulende gehörig entfernt worden. Da auch in diesen Krankheiten noch so vieles durch die Erfahrung ins Reine zu bringen ist, so fordern Wir die Herren Physiker auf: diese Epizootien auch in wissenschaftlicher Hinsicht sorgfältig zu beobachten, und Uns die Resultate zu seiner Zeit mitzutheilen.

Da frühere Beobachtungen dahin zu deuten scheinen, daß dieses Uebel, gleich dem Russischen Schnupfen, einen geographischen Zug (obgleich in anderer Direktion) nimmt, und so von Kreis zu Kreis übergehet, so haben sie auf die Ausmittelung der ersten Ausbrüche der Maulseuche im Kreise ihrer Inspection besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, damit bei der Gegeneinanderhaltung dieser Ausbrüche mit jenen der angrenzenden Kreise die Erscheinung näher beleuchtet, und dadurch entweder der ursachliche atmosphärische Antheil an derselben besser begründet, oder auch gründlicher als bisher wiederlegt werden könne.

Nicht minder empfehlen Wir denselben die Sammlung der Data, welche für oder wider die Ansteckung, die Unschädlichkeit der Milch u. s. w. sprechen, oder auch sonst auf eine Art, den Ursprung und die Erkenntniß dieses Uebels aufklären. Sollte sich Gelegenheit zu Sectionen darbieten, so ist die Gegend des Schlundes genau zu untersuchen.

Hierbei haben die Herren Landräthe die Physiker kräftigst zu unterstützen.

Liegnitz, den 14. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 277. Wegen Erhebung der Zinsen von den Sächsischen Central-Steuer-Obligationen rc.

Wir sind in Kenntniß gesetzt worden, daß die Zinsen von den Sächsischen Central-Steuer-Obligationen für den verflossenen Michaelis-Termin von dem Handlungshause Reichenbach und Comp. zu Leipzig sofort erhoben werden können, und machen solches den Interessenten hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 20. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1037. Oktober c.

No. 278. Den endlichen Präjudizialtermin zu nachträglichen Gesuchen jüdischer Glaubensgenossen um Ertheilung des Staatsbürgerrechts betreffend.

In dem Regierungs-Amtsblatt des Jahrganges 1812. pag. 262. sind zwar sämmtliche jüdische Familienhäupter aufgefordert worden: auf den Grund des Edikts vom 11. März 1812. sich bis zum 18. September desselben Jahres bei den Polizeibehörden ihres Wohnorts zur Aufnahme in die Staatsbürgerverzeichnisse zu melden, widrigenfalls nach Ablauf jenes Termins von den nicht gemeldeten angenommen werden

den würde, als entsagten sie dem Rechte eines Einländers und Staatsbürgers. Auch ist dieser Termin unterm 10. September bis zum 24. November genannten Jahres verlängert worden; die seither nachgebrachten Gesuche um Ertheilung des Staatsbürgerrechts beweisen aber dennoch, daß ein großer Theil der jüdischen Glaubensgenossen des hiesigen Regierungsdepartements jenen Termin unbeachtet gelassen hat.

Viele der nachkömmlichen Bittsteller behaupten: durch die damaligen kriegerischen Unruhen von der Meldung abgehalten worden zu seyn. Andere versichern von jener präklusivischen Frist keine Kenntniß erlangt zu haben. Die Königl. Regierung hat hiervon Veranlassung genommen, zur Beendigung dieser Angelegenheit bei Einem hohen Ministerio des Innern darauf anzutragen, daß zur Einreichung und Annahme der nachträglichen Gesuche von jüdischen Familien, wegen Erwerbung des Staatsbürgerrechts, ein anderweiter Präjudizialtermin festgesetzt werden möge. Dieses ist am 4. d. M. unter folgenden Bedingungen bewilliget worden:

1. Die nachsuchende Familie muß erweisen, daß sie zur Zeit der Publikation des Edikts v. 11. März 1812. wirklich in Preußischen Provinzen wohnhaft gewesen.
2. Dieselbe muß die Unterlassung der Anmeldung in dem 1812. anberaumten Termin hinreichend entschuldigen können.
3. Gegen die moralische Aufführung derselben darf keine Erinnerung zu machen seyn.
4. Sie muß einen ordentlichen und hinlänglichen Erwerb nachweisen.

Demnach wird hiermit bekannt gemacht: daß allen jüdischen Glaubensgenossen des hiesigen Regierungsdepartements, welche das Staatsbürgerrecht noch nicht erworben haben, den vorstehenden Bedingungen aber gnügen zu können glauben, erlaubt ist, unter Beobachtung dessen, was das Edikt vom 11. März 1812 übrigens festsetzt „ihre Eintragung in di[e] F[a]milienlisten bei den städtischen oder landräthlichen Polizeibehörden ihres Wohnorts bis zum letzten December des laufenden Jahres nachzusuchen, und auf Ertheilung des Staatsbürger-Attestes anzutragen."

Nach Ablauf dieses Termins finden keine Betheilungen mit dem Staatsbürgerrecht weiter statt, vielmehr sollen sämmtliche in dem Departement der hiesigen Regierung sich aufhaltende jüdische Glaubensgenossen, welche nicht im Besitz desselben sind, als fremde Juden behandelt und über die Grenze gebracht werden.

Die landräthlichen Aemter und städtischen Polizeibehörden haben sich hiernach, so wie nach den frühern Verfügungen von 29. Juli und 1. October 1812. in dem Regierungsamtsblatt des gedachten Jahres, Seite 262. und 356. genau zu achten, die bei ihnen anzubringenden Gesuche gehörig zu vervollständigen, insbesondere auch zu erörtern, ob die Ansuchenden die deutsche Sprache zu schreiben verstehen, und demnächst darüber an Uns zu berichten.

Liegnitz, den 21. Oktober 1816.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 49. R. October c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No 43.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 2. November 1816.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 279. Wegen der kostenfreien Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten.

Auf die zur näheren Erläuterung der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 20. März d. J. dem Königl. Ministerio des Innern von Uns vorgetragenen Fragen, ist deren Entscheidung unterm 11. v. M. dermaaßen festgesetzt worden, daß es

a) bei der kostenfreien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 20. März d. J. an Soldaten, die in den Jahren 1813. 1814. und 1815. gedient, allerdings nicht erforderlich ist, daß ein Soldat gerade in diesen dreien Jahren Kriegesdienste geleistet, es vielmehr um diesen Anspruch zu begründen, schon hinreicht, wenn er auch nur einen dieser Feldzüge mit gemacht, und die geordneten Zeugnisse über sein Wohlverhalten aufzuweisen hat,

b) daß diese Begünstigung nicht ausschlüßlich auf die wirklichen Krieger zu beschränken, sondern auch auf die in Geschäften der Armee angestellt gewesenen Nichtstreitenden auszudehnen ist, in sofern diese dem Heere folgend sich gleichen Gefahren als die eigentlichen Krieger ausgesetzt haben, und dieses, so wie ihr sonstiges gutes Verhalten, durch gültige Zeugnisse bekunden.

Bei dem solchergestalt kostenfrei zu ertheilenden Bürgerrecht tritt auch die Befreiung von den dabei sonst vorkommenden Stempeln, so wie auch von den üblichen magistratualischen Sporteln ein.

Sämmtlichen Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements machen Wir diese Bestimmungen zur Nachachtung bekannt. Liegnitz, den 12. Oktober 1816.

Königl Preuß Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 40. R. pro Octbr. c.

No. 280. Wegen des verloren gegangenen Urlaubs- und Reise-Passes des beurlaubten Garde-Landwehr-Tambour und Bäckergesellen Carl Flemming aus Stargard in Pommern gebürtig.

Der beurlaubte Garde-Landwehr-Tambour und Bäckergeselle Carl Flemming, aus Stargard in Pommern gebürtig, hat seiner Anzeige nach den zu Fortsetzung seiner

Wanderschaft von dem Polizei-Direktorio zu Brandenburg erhaltenen Paß, der überall, wo er übernachtet, mit dem gehörigen Visa versehen gewesen, und zuletzt in Neusalz visirt worden, nebst seinem ihm zu Stettin ertheilten Urlaubs-Paß, auf der Straße nach D. Wartenberg, in seiner verlornen Brieftasche eingebüßt.

Zur Verhütung alles Mißbrauches, der mit diesen Pässen gemacht werden könnte, bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und rufen zugleich sämmtliche Polizeibehörden zur Aufmerksamkeit deshalb auf.

Liegnitz, den 16. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 836. Oktober c.

No. 281. Einen verloren gegangenen Paß betreffend.

Der Schneider-Geselle Heinrich Nebel aus Hannover, hat am 7. d. M. seinen Paß auf dem Wege zwischen Görlitz und Leopoldshain verloren.

Solches wird zur Vorbeugung eines etwanigen Mißbrauchs, der von diesem Passe gemacht werden könnte, hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 755. Oktbr. 1816.

No. 282. Wegen Feierung der Dank- oder Trauer-Feste in den Kirchen.

Inhalts eines unterm 26. Aug. d. J. an das Königl. Consistorium zu Breslau erlassenen hohen Ministerial-Rescripts, verkennen des Königs Majestät zwar nicht den guten Sinn, den hie und da einzelne Kirch-Gemeinden, durch Veranstaltung gottesdienstlicher Feierlichkeiten an solchen Tagen, die in den beiden letzten Kriegen dem Vaterlande wichtig geworden sind, geäußert haben. Doch finden Allerhöchstdieselben es nicht angemessen, daß, so lange kein allgemeines Kirchenfest zur Feier eines denkwürdigen Tages angeordnet ist, irgend eine Gemeinde im Lande nach eigenem Ermessen ein Dank- oder Trauer-Fest in ihrer Kirche feiere.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und genauen Beachtung Abseiten der Geistlichkeit hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 16. Octbr. 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 601. Octbr. c.

No. 283. Wegen leichten Verunglückens beim Sand- und Lehmgraben.

Am eilften dieses Monats sind zu Groß-Tinz, Liegnitzschen Kreises, drei Menschen bei dem Lehmgraben verschüttet worden.

Ein abermaliges Opfer der Unvorsichtigkeit, welche begangen wird, wenn, aller Ermahnungen und Gefahr-Vorhaltungen ungeachtet, die Arbeiter eingraben, ohne vorher die dadurch zum Einsturz vorbereitete obere Decke weggeräumt zu haben.

Sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten machen Wir es zur Pflicht, die bei Sand- und

und Lehmgruben arbeitenden Personen auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und wenn dies nicht hinreichend ist, auf Kosten derer die es angeht, die unsichere obere Decke solcher Gruben selbst hinwegschaffen zu lassen.

Liegnitz, den 18. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 847. pro Octbr. c.

No. 284. Betrifft den abgabenfreien Eingang des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen.

In Erwägung dessen, daß die Fabrikate der Schicklerschen Zuckersiederei in Bromberg, aus einem Material bereitet werden, welches die nämlichen Steuersätze getragen hat, als das, was für die altländischen Siedereien derselben bestimmt ist, hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 3. dieses Monats festgesetzt: daß der aus der Bromberger Raffinerie nach den alten Königlichen Provinzen, also auch nach Schlesien, gelangende raffinirte Zucker, Kandis, Farin und Sirup von der Ausgleichungs-Abgabe, welche (nach Circulare vom 16. Decbr v. J. Abschn. VII. §. 13) zur Zeit noch bis auf wenige Ausnahmen, allgemein auf allen Fabrikaten des Großherzogthums Posen, diesseits mit $8\frac{1}{3}$ Procent ruht, gänzlich befreit seyn soll. Zu diesem Zweck ist jedoch erforderlich:

a) daß die genannten Gegenstände mit Passirscheinen des Bromberger Consumtions-Steuer-Amtes, beim Eingang in das alte Land versehen sind, und nur in plombirten Collis dahin gelangen;

b) daß die auf jene Befreiung Anspruch machenden raffinirten Zucker, nicht nur mit dem Fabrik-Zeichen, sondern auch mit dem geordneten besondern Steuer-Stempel versehen sind und

c) daß die Gebrüder Schickler zur Beseitigung von Weiterungen, ihre Bestände an rohem und fertigem Zucker, aus polnischer Zeit her, in der vorgeschriebenen Art, noch versteuern.

Diese Bestimmungen werden hierdurch allgemein, den Accise- und Zoll-Aemtern aber zur besondern Beachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 19. Octbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 41. R. Octbr.

No. 285. Wegen Verhütung der durch Ueberladung der Oderkähne veranlaßten Unglücksfälle.

Der bedeutende Unglücksfall, welcher sich am 25. Juni d. J. bei Klein-Tschirne, im Glogauschen Kreise, durch ein unverhältnißmäßiges Belasten der Oderfähre ereignet, hatte schon die Königl. Regierung zu eiliger Feststellung von Vorbeugungsmaaßregeln ähnlicher Ereignisse veranlaßt. Aber auch des Königs Majestät haben Sich Allerhöchstselbst dadurch bestimmt gefunden, in einer Cabinetsordre vom 20 August d. J. zu verordnen: „daß überall wo Fähren und sonstige zum Ueberfahren bestimmte

„Fahr-

„Fahrzeuge sich befinden, deren Tragbarkeit ausgemittelt, und jeder Inhaber solcher „Fahrzeuge sowohl, als das Publikum, welches sich derselben bedient, zur Beobachtung „gemessener Vorschriften verpflichtet werde."

Dem gemäß wird zur künftigen Befolgung nachstehendes verordnet:

1) Kein Baumeister ist von nun an bei Verlust seines Gewerbescheins ermächtiget, einen Oder-Prahm oder eine Fährbrücke zu bauen, ohne vorher von dem Departements-Wasserbau-Inspector bei Prähmen die Maaße dazu angegeben erhalten zu haben. Bei Fährbrücken soll die Brücke der Breite nach nur von Knie zu Knie der Schiffe reichen, der mittlere Raum zwischen den beiden Schiffen und die Stärke der Prähme, im Verhältniß der Tragbarkeit der Schiffe, vom Wasserbau Inspektor festgestellet werden. Auch darf das neu erbaute Fahrzeug nicht eher zum Gebrauch genommen werden, bis von dem Bau-Inspektor die Untersuchung und Bauabnahme erfolgt ist.

2) Auf jedem Oderfahrzeuge zum Uebersetzen, müssen bis zum 1. Decbr. d. J. folgende Vorkehrungen getroffen werden:

a. Ist auf selbigem, da die Tragbarkeit nicht überall gleich, an einem der sub c. bezeichneten Pfähle, eine Tafel anzubringen, worauf mit Oelfarbe bemerkt steht: wie viel Centner ohne alle Gefahr auf einmal übergesetzt werden können, und was für befrachtete und leere Wagen, imgleichen für Personen, und für überzusetzendes Vieh an Fährgeld, nach den gesetzlich bekannten oder anerkannten Sätzen, zu bezahlen ist.

b. Auf beiden Seiten, sowohl am Vorder- als Hintertheil des Fahrzeuges soll nach näherer Angabe des Wasserbau-Inspektors, durch 4 Stück Latten von 1 Fuß Länge bezeichnet werden: wie viel bei schwerer Belastung noch Bord oder Rand über der Oberfläche des Wassers bleiben muß.

c. An den Endecken des Fahrzeuges sind 4 Pfähle von 2 Fuß Höhe, und 6 Zoll im Durchmesser anzubringen, um mit selbigen den Prahm, oder die Fähre, vorn und hinten nach erfolgter Belastung mit Ketten zu verschränken, dadurch eine Art von Geländer zu bilden, um das Fallen ins Wasser bei irgend einem Stoß, oder beim Scheuwerden des darauf befindlichen Viehs zu verhüten.

3) Die Fährleute sollen jedesmal bei schwerer Beladung darauf halten, daß die Last nicht auf einer Stelle zusammengebracht, sondern so weit es nur irgend zulässig, auf der ganzen Fläche des Fahrzeuges vertheilt werde. Bei starkem Winde müssen auch außer dem sub b. bezeichneten Maaß noch einige Zoll Bord übrig bleiben.

4) Um an den Bordmaaßen ersehen zu können, ob die Fährbrücke vollständig und gleich belastet, sollen bei den Auffahrten stets die nöthigen Gatschen angelegt werden, damit das Fahrzeug bei der Belastung nicht am Ufer auf den Grund aufsitze, sondern stets volle Wassertiefe habe.

5) Alle sogenannte Schrecken müssen abgeschafft, und die Ueberfahrt blos durch Ruder bewirkt werden.

6) Die Inhaber der Uebersetzfahrzeuge sollen nur solche Personen zu Fährleuten anstel-

len,

len, welche stark, im Ueberfahren geübt, nüchtern und bescheiden gegen das Publikum sind.

7) Die landräthlichen Aemter der an der Oder liegenden Kreise, vorzüglich aber der Wasserbau-Inspektor Sorge, wachen darüber: daß die sub Litt. a. b. und c. zu treffenden Einrichtungen bis zum 1. Decbr. d. J. bewerkstelliget werden. Zugleich wird letzterer verpflichtet, jedes Frühjahr und jeden Herbst den Zustand sämmtlicher Oder-Prähme und Fähren im Regierungsdepartement zu untersuchen, die bemerkten Mängel, und was zu deren Abstellung erforderlich, genau zu verzeichnen, und der Königl. Regierung spätestens Ende Juni und December jeden Jahres Befunds-Bericht zu erstatten.

Diese Vorschriften werden zur Kenntniß der Eigenthümer und Pächter von Prähmen und Uebersetzfahrzeugen und des Publikums gebracht, damit ein jeder soweit sie ihn betreffen, sich darnach auf das Genaueste achte.

Liegnitz, den 19. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1800. August c.

No. 286. Betrifft die Bezeichnung der aus Saarbrück eingehenden einländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren.

Die Bürgermeisterei zu Saarbrück, im Trierschen Regierungsbezirk, hat zu Bezeichnung der von dort, in die Provinzen rechts der Weser zu versendenden einländischen Fabrik- und Manufakturwaaren jetzt einen Verbleiungsapparat erhalten. Dies wird in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 24. v. M. dem Handelspublikum bekannt gemacht. Auch die Accise- und Zollämter haben dies zu beobachten und sich zu dem Ende, in Ansehung der Form und der Inschrift der mit jenen Stempeln zu bezeichnenden Bleie, Behufs der Rekognoscirung der aus Saarbrück eingehenden Waaren, vom Steuerrath des Inspektionsbezirks belehren zu lassen.

Liegnitz, den 21. October 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 75. October c.

No. 287. Die bei zinsbarer Unterbringung der aus den Kirchen-Aerarien und Stiftungskassen auszuleihenden Gelder zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Die Anträge der geistlichen Vorgesetzten, Prediger, Kirchen-, Schul- und Fundations-Cassenvorstände auf zinsbare Unterbringung der aus den Kirchen-Aerarien und Stiftungskassen gegen Hypothek auszuleihenden Gelder, haben Uns verschiedentlich Gelegenheit gegeben zu der Wahrnehmung, daß die in den Gesetzen, und der Natur dieser Geschäfte beruhenden desfallsigen Vorschriften und Maaßregeln entweder den betreffenden Behörden nicht gehörig bekannt, oder von ihnen nicht richtig aufgefaßt sind.

Hiervon nehmen Wir Veranlassung, den geistlichen Herren Vorgesetzten, Kirchen-

chenkollegien, Kirchen-Verwaltungsbehörden, und den verwaltenden Vorständen milder Stiftungskassen folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen:

1) Es ist kein Darlehnsgeschäft über Gelder, welche Kirchen, Schulen, und andern milden von Unserer Oberaufsicht ressortirenden Fundationskassen gehören, falls die Summe über 50 Rthlr. beträgt, mit wem es auch sey, eher abzuschließen, bevor wir Unsere ausdrückliche Genehmigung dazu ertheilt haben. Hieraus folgt, daß alle Hypothekenbestellungen über bedingt verheißene Darlehne so lange unterbleiben müssen, bis Wir zur Ausleihung an den Bewerber die Autorisation ertheilet haben, und daß alle Recognitionen über schon geschehene Ingrossationen eines Darlehns, zu dessen Verwilligung Unsere Genehmigung noch eingeholt werden soll, so lange nichtig und als nicht vorhanden zu betrachten sind, bis diese Einwilligung in das Darlehnsgeschäft von Uns erfolgt ist. Vernachlässigung dieser Pflicht unterwirft jedesmal die Verwaltungsbehörde, von welcher sie verletzt wurde, dem Regreß.

2) In allen Fällen, wo Unsere Einwilligung in die Ausleihung eines Kirchen- oder Stiftungskapitals nachgesucht werden soll, gehöret zu Substantiirung des Berichts über das einzuschreitende Darlehn, daß
   a. das, was mit dem Darlehnsbewerber über die Darlehnsbewilligung abgeredet werden will, darin angezeiget,
   b. die von ihm angebotene Real-Sicherheit angemerket, und allezeit ein Hypothekenschein pro informatione von dem zu verpfändenden Grundstück beigefügt werde, zu der Prüfung, ob die angebotene Real-Sicherheit annehmlich ist. Auch ist
   c) die Genehmigung des Kirchen-Patrocinii beizubringen.

3) Wenn nun gegen die solchergestalt vorbereitete zinsbare Unterbringung eines Kirchen- oder Stiftungskapitals von Uns nichts zu erinnern befunden, und daher Unsere Genehmigung dazu ertheilt wird: so haben nach Eingang Unserer desfallsigen Verfügung, früher jedoch niemals, die Kirchen- und Stiftungskassen-Verwalter die verheißene Hypothekenbestellung, imgleichen die Ausfertigung und Extrahirung des Hypothekenscheins über die geschehene Eintragung den Bewerber bewirken zu lassen, und wenn sie beim Empfange dieser Dokumente, welchen eine Verzichtleistung auf die Th. 1. Tit. 11. §. 738. des Allgemeinen Landrechts nachgelassene Einrede und Protestation wegen nicht erhaltener Valuta inserirt oder in separato beigefügt seyn muß, sich davon überzeugt haben, daß die verheißene Real-Sicherheit wirklich verschafft, die Auszahlung des Darlehns gegen Quittung zu leisten.

4) Es behält hiernächst dabei sein Bewenden, daß zu kirchlichen Darlehnen unter 50 Rthlr. von dem betreffenden Kirchenamt die Genehmigung des geistl. Bezirks-Vorgesetzten vor der Ausleihung nachzusuchen ist.

Liegnitz, den 21. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1111. October c.

No. 288.

No. 288. Die geordnete Einreichung der Gewerbesteuer-Zugangs-, Abgangs- und Ermäßigungslisten in triplo betreffend.

Von mehreren der Herren Landräthe, so wie der Magisträte Unsers Verwaltungsbezirks sind die Gewerbesteuer-Zugangs-, Abgangs- und Ermäßigungslisten bisher nur zweifach eingereicht worden, ungeachtet deren Vorlegung in triplo angeordnet ist. Den Behörden die es angeht, wird daher hierdurch empfohlen, diese Vorschrift forthin nicht wieder außer Acht zu lassen, damit die Regierungskanzlei nicht genöthiget werde, von jenen Listen Abschriften zu den Acten anzufertigen.

Liegnitz, den 22. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1106. October c.

No. 289. Betrifft die nunmehrige Leitung der Meß-Accisegeschäfte zu Frankfurt a. d. O.

Nach einem Beschlusse des hohen Finanzministerii vom 5. Febr. d. J. ist mit dem Ende der diesjährigen Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. die bisher bestandene besondere Meß-Accisekommission aufgehoben, und die Leitung der Meß-Accisegeschäfte, von da ab der dortigen Königl. Regierung übertragen worden.

Diese Einrichtung, von welcher das Publikum durch die, sub dato Frankfurt a. d. O. den 12. April d. J. erlassene Bekanntmachung hoffentlich schon unterrichtet ist, wird nun auch hierdurch bekannt gemacht.

Die Accise- und Zollämter aber haben nunmehr nöthigen Falls ihre Anzeigen an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu machen.

Liegnitz, den 24. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 290. Die Beschleunigung der Reclamationen Königlicher Unterthanen rc. an Frankreich betreffend.

Das 6te Stück des diesjährigen Regierungs-Amts-Blatts No. 40 hat sub dato den 5. Febr. d. J. die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert zu Einreichung ihrer Reclamationen, wegen der von den französischen Behörden während des letzten Krieges verursachten Beschädigungen und Requisitionen, zu deren Vergütung die französische Regierung sich nach dem Friedens-Schlusse d. d. Paris vom 30. May 1814., und der in dessen Folge unterm 20. November 1815. abgeschlossenen Convention verbindlich gemacht hat. Im Verfolg dessen machen Wir dem hierbei interessirten Publiko hierdurch bekannt, daß die Königl. Preuß. Liquidations-Commission zu Paris ihr Reclamations-Annahme-Geschäft, mit dem 14. Februar 1817. schließt, alle bis zu diesem Tage bei derselben nicht eingegangenen Reclamationen nicht angenommen, sondern von ihr gänzlich werden zurückgewiesen werden, und daß hiernach mit dem Ablauf dieses Termins alle Rechte auf vermeintliche diesfällige Forderungen völlig erloschen sind. Dies mag vornehmlich denjenigen Interessenten zur Beruhigung gereichen, welche ihre Reclamationen bereits früher eingereicht haben,

und

und wegen noch nicht erfolgter Ueberweisung ihrer Forderungen in Sorgen stehen dürften. Diejenigen hingegen, welche mit Vorlegung ihrer Reclamationen bisher noch säumig waren, werden hiermit angewiesen, selbige präcise bis zum 20. künftigen Mon. Novbr. bei Uns einzureichen, indem mit diesem Tage das Reclamations-Anmeldungsgeschäft auch Unserer Seits geschlossen, und später alle und jede Liquidationen ohne weiteres werden zurückgewiesen werden. Das Präjudiz, daß alle Rechte auf vermeintliche Forderungen nach Ablauf dieses Termins erloschen sind, findet nach der Erklärung der französischen Commissarien hiernächst auch auf alle diejenigen Individuen Anwendung, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte oder directe, ihre Forderungen bei den französischen Ministerien, Administrationen, oder sonstigen Behörden anzumelden und zu betreiben, ohne daß solche in der Folge durch den Königl. Preußischen Liquidations-Commissarius zu Paris anzumelden.

Die bis zum 14. Februar 1817., an letztere periodisch eingereichten General-Etats, und die in solchen aufgeführten Forderungen, sind es allein, über welche nach dem 14. Februar 1817. verhandelt wird.

Deshalb werden die in einem solchen Falle sich befindenden Individuen auf vorstehende Erklärung aufmerksam gemacht, und zugleich aufgefordert, zu Vermeidung der, durch die eingeschrittenen unrichtigen Wege für sie entstehenden Nachtheile, ihre Maaßregeln bei Zeiten zu treffen.

Diejenigen Individuen, welche durch Umstände bis jetzt verhindert gewesen seyn möchten, ihre Reclamationen mit vollständigen Beweisen zu justificiren, können die sich vielleicht immittelst noch verschafften Beweisstücke bis zum 20. künftigen Monats an Uns nachträglich einreichen. Liegnitz, den 24. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1215. Octbr. c.

No. 291. Den verlornen Paß des Kaufmanns Schmidt betreffend.

Der Kaufmann Carl Ernst Gottfried Schmidt, gebürtig aus Schmiedeberg, hat am 22. d. M. seinen Paß, welcher am 12. Septbr. d. J. zu Ronneburg im Altenburgischen, auf 2 Monate gültig, ausgestellt gewesen, und mit welchem er auf der Tour von Ronneburg über Leipzig, Düben, Torgau, Lübben, Guben, Frankfurt und Crossen gereist, zwischen Crossen, woselbst er zuletzt visirt worden, und Neustädtel verloren.

Zu Verhütung etwanigen Mißbrauchs der von dem Finder mit diesem Paß gemacht werden könnte, bringen Wir den Verlust desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich die Paß-Polizei-Behörden zur Aufmerksamkeit auf denselben auf. Liegnitz, den 25. Octbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1555. Octbr.

No. 292. Wegen Verpflegung vaterländischer Truppen auf Märschen.

In dem diesjährigen Amtsblatt No. 28., wurden mittelst Verordnung vom 30. Juni

Juny 1816. bald zu gewärtigende Vorschriften in Betreff der den vaterländischen Truppen auf Märschen zu gewährenden Verpflegung verheißen.

Dies ist nunmehr Seitens der Königlichen hohen Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst der nachfolgenden Verfügung vom 14. Septbr. d. J. geschehen.

Bestimmungen wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

I. Märsche auf Militair-Straßen.

Bei den Märschen der Truppen auf den Militair-Straßen verbleibt die Natural-Verpflegung. Der Soldat wird, wo sich keine mit den erforderlichen Beköstigungsmitteln versehene Magazine befinden, durch den Wirth beköstiget, ist aber nicht berechtigt Getränke zu fordern, indem er sich solche selbst anschaffen muß, und ihm dafür Zwölf Groschen weniger als bisher von seinem Tractement abgezogen werden, dergestalt, daß ihm Ein Thaler Vier Groschen übrig bleiben. In den Orten auf den Militair-Straßen, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs aus eigenen Mitteln nicht vorschießen oder sie sonst nicht übernehmen können, wird denselben nach den Umständen die Geldvergütung entweder vorher gezahlt, oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungs-Magazinen gereicht. Die den Quartiergebern zu gewährende Geldvergütung pro Mann und Tag soll, nachdem das Getränk aus den Bestandtheilen der Portion scheidet, betragen:

a) in größern Städten statt bisher Vier Groschen — Drei Groschen Vier Pfennige,

b) in den kleinern Städten und auf dem platten Lande — Zwei Groschen Sechs Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marschzulage nach den bestehenden Grundsätzen und bezahlen die Beköstigung selbst. Der Vorspann wird pro Pferd und Meile mit Sechs Groschen bezahlt. In den Rheinischen Provinzen erfolgt für einen einspännigen Karren eine Vergütung von Neun Groschen pro Meile, wogegen aber dieser Karren mindestens $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centner laden muß.

Die eigentlichen Militair-Straßen werden, so lange vaterländische Truppen in Frankreich stehen, von der Elbe ab angenommen; die Märsche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militair-Straßen aber nach jedesmaligen Marsch-Directionen angeordnet. Hiernach tritt also die Natural-Verpflegung auf Kosten des Staats nur erst bei den Märschen links der Elbe auf den Etappenstraßen ein. Außerhalb derselben richtet sich die Verpflegung nach der unter II. folgenden Bestimmung.

II. Märsche im Innlande außerhalb der eigentlichen Militair-Straßen.

Bei allen Märschen im Innlande, als:

a) Zusammenziehungen der Truppen so weit sie nicht die Natur dauernder Cantonnements annehmen;

b) Garnison-Veränderung;
c) Commandos;
d) Transporten;
e) Reconvalescenten- oder zurückgehenden Beurlaubten-Transporten, so weit letztere zur Verpflegung berechtigt sind; wenn die Märsche über 2 Tage dauern und daher als Commandos betrachtet werden, erhält der Soldat, außer seinem Tractement, die Victualien-Zulage pro rata der Tage des Marsches, und statt der Brod-Portion den gewöhnlichen Brod-Groschen vom 1. Marschtage an, wogegen derselbe dem Wirthe für die ihm von letzteren mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich Zwei Groschen bezahlt. Daß solches geschehe, dafür sorgt der commandoführende Offizier.

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtiget ist, bestehet:
in zwei Pfund Brod,
in Ein halb Pfund Fleisch,
und Gemüse und Salz.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Cantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über Zwei Tage, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brod-Groschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brod-Portionen mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Inlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marsch-Zulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert. Der Vorspann wird eben so bezahlt, wie bei Märschen auf Militair-Straßen.

Berlin, den 14. September 1816.

Der Finanzminister. v. Bülow. Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Kriegsminister. v. Boyen.

Nach diesen Bestimmungen werden die landräthlichen Aemter, Magisträte, Dorf-Gerichte, so wie alle einquartierungspflichtige Einsassen in Städten und auf dem Lande sich genau zu achten haben, und es tritt hierdurch die obbemerkte Verordnung vom 30. Juny d. J. gänzlich außer Kraft.

Liegnitz, den 29. Octbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 79. pro October c.

No. 293. Ausschreibung einer Haus- und Kirchen-Collecte zum Retablissement der in und um Erfurth, durch Belagerung zerstörter Kirchen und Schulen.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collecte zum Retablissement der, in und bei der

der Stadt Erfurth, durch die Belagerung dieses Orts, zerstörten evangelischen Kirchen und Schulen bewilligt.

Indem Wir diese Bewilligung zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, wird zugleich verordnet: daß die Herren Landräthe und resp. die Magisträte die Haus-Collecte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, gleich nach dem Neujahr des künftigen Jahres veranstalten. Die gesammelten Beiträge, welche als

Brand-Collecten-Gelder

auf dem Couvert zu bezeichnen, sind demnächst bis zum 10. Februar k. J. von den Herren Landräthen, und den Magisträten, die Beiträge der Kirchen-Collecte aber, durch die Herren Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser, und im Görlitz-, Lauban-, und Rothenburgschen Kreise durch die betreffenden Herren Landräthe, an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 24. Octbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1619. Octbr. c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor medicinae Messalien erhielt die Approbation als praktischer Arzt zu Goldberg.

Der Schullehrer Christian Gottlieb Pohl zu Dober, wurde Schullehrer zu Borgsdorf, Bunzlauschen Kr.;

der Schuladjuvant Ehrenfried Brettschneider aus Rabischau, Schullehrer zu Plagwitz, und der Schuladjuvant Johann Gottfried Heider, Schullehrer zu Beerberg, Löwenbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Consistorium darf nicht unterlassen, in Folge der von dem hohen Ministerio desfalls ergangenen Verfügung, betreffend die kirchliche Feier einiger Festtage in der Oberlausitz, folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Epiphaniasfest ist an dem, dem Epiphanias-Tage zunächst liegenden Sonntage zu feiern. Der grüne Donnerstag kann, ohne als ein eigentlicher Festtag began-gen

gen zu werden, zu einer Vorbereitungs-Andacht auf die Abendmahlsfeier am Charfreitage benutzt, und die Neumonden-Bußtags-Predigten, welche als solche einzuziehen sind, in Wochen-Betstunden verwandelt, auch allenfalls, wo schon an andern Wochentagen dergleichen Betstunden eingeführt sind, Eine derselben auf den Feiertag verlegt werden.

Die Herren Geistlichen der Ober-Lausitz werden hiermit angewiesen, obigen Bestimmungen nachzukommen. Breslau, den 10. October 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wohlthätigkeitsäußerungen.

Der evangelischen Kirche zu Geibsdorf, Laubanschen Kreises, verehrten:

1) der Faktor und Handelsmann Ernst Salomon Schleuder daselbst, ein ganz neues Leichentuch;
2) der dasige Bauer Johann Gottfried Schuster, so wie der Bäcker und Häusler Johann Gottlieb Theurich daselbst, zwei schön gearbeitete Crucifixe;
3) der Müllermeister Johann Jackisch daselbst, eine große lakirte Bahre.

Wir bezeigen den Gebern für diese Geschenke hierdurch Unser Wohlgefallen, und bringen die Beweise von ihrem Sinn für den öffentlichen Cultus zur Kenntniß des Publikums. Liegnitz, den 17 October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 9. November 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück enthält:

a) Die Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der niederländischen und dänischen Collateralsteuer. Vom 20. August 1816.;

b) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. August 1816., die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend.;

c) den allgemeinen Lehnepardon für die Preußischen vormals Sächsischen Landestheile. Vom 11. Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 294. Die General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande betreffend.

Das Königliche hohe Polizei-Ministerium hat unterm 16. September d. J. die nachstehend abgedruckte General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande erlassen.

Diese General-Instruktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, welches sich darnach überall unter nachstehend erklärter Maaßgabe genau zu achten hat.

1) Die Dispositionen des 3. 4. und 5. §. bleiben vor der Hand bis auf weiteres noch suspendirt. Es werden aber alle Städte des hiesigen Regierungs-Departements hiermit für Transport-Stationen erklärt. Hiernach sind alle Verbrecher und Vagabonden, deren Transport nöthig, von dem Orte des Ausgangs des Transports bis zur nächsten Stadt, und von dieser aus von Stadt zu Stadt in Entfernungen von 3 bis 4 Meilen zu geleiten. Eben so werden die benachbarten Regierungen die über die Grenze zu bringenden Gefangenen allezeit in die nächste Grenzstadt des diesseitigen Departements abliefern. Das Schubgeleite fällt dagegen bei Verbrechern und Vagabonden hinführo gänzlich hinweg.

2) Die Aufsicht über das Transportwesen und die Vollstreckung der General-Transport-Instruktion wird hiermit eigenen Aufsichts-Behörden überwiesen. Diese sind:

a) die

a. die Königlichen Polizei-Directoren in den Städten, wo dergl. angestellt,
b. die Landräthe, mit gänzlichem Ausschluß der Magisträte des Orts, an welchem ein Landrath seinen Wohnsitz hat. — In solchen Städten aber, wo weder ein Polizei-Director, noch ein Landrath angetroffen wird, da hat
c. der Orts-Magistrat eines seiner Mitglieder und für den Behinderungs-, Austritts-, oder Todes-Fall ein zweites als Stell-Vertreter zur besonderen Beaufsichtigung des Transportwesens zu wählen, und Uns die getroffene Wahl binnen 14 Tagen anzuzeigen.

3) Die eben genannten Aufsichts-Behörden haben jede ihres Orts die nöthigen Vorkehrungen zur sichern Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Transportaten, mithin vollständige, und zuverläßig den Zweck auf das Vollkommenste genügende Einleitung zu treffen, daß ins Werk gerichtet werde, was in der General-Transport-Instruktion §. 11. in dem Abschnitt, welcher anfängt mit den Worten:

„Es wird den Regierungen überlassen ꝛc. §. 27. 31. und 33. vorgeschrieben ist, und wie solches geschehen, Uns bis zum letzten November d. Jahres ausführlich zu berichten.

4) Bei der im §. 11. vorgeschriebenen Stärke der Transporte ist es augenscheinlich unmöglich, die Transporte von der Gendarmerie allein fördern zu wollen. Aber die Aufsichts-Behörden haben solche zur Direction der Transporte anzuwenden, und daher vorzüglich Transporte, durch welche mehrere Transportanden zugleich fortgeschafft werden, unter die Aufsicht eines Gened'armen zu stellen und diesem die Leitung des Transportes aufzutragen. Bei Transporten eigentlicher Verbrecher ist dies schlechterdings allezeit zu thun.

5) Es bleibt vorbehalten, die Erläuterungen und Ergänzungen zu verfügen, zu deren Beschluß durch den 34. §. der Instruktion die Königl. Regierungen bemächtigt worden sind. Liegnitz, den 21. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 20. 8. Oktbr 1816.

General-Instruktion
für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande.

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Civilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachtenden Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der, darüber bestehenden, Bestimmungen und nähere Instruktionen nothwendig gemacht:

(§. 1.) 1. Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizeibehörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militairbehörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob

sie

sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporten folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§. 6.).

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gendarmerie oder anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

(§. 2.) 2. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1. und 10. Oktober 1814. gemachten Anordnung, daß die Justizbehörden die, auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden Verbrecher, jedesmal an die Polizeibehörde zur Vollstreckung des Transportes abliefern. Die Polizeibehörden müssen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

(§. 3.) 3. Transportstraßen.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement, resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichst eigene Etappenstraßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Diese Transportstraßen sind so viel als möglich, mit den Militairstraßen zu vereinigen, und über Orte zu leiten, in welchen Gendarmeriepikets oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

(§. 4.) 4. Transportstationen.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, oder große Dörfer, so viel thunlich, Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung, und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militair- oder Civilbewachung, als angemessene Gefängnisse, und, in Gemäßheit des Direktorialreskriptes vom 12. März 1805. (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV. Abschnitt III. No. III.), hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

(§. 5.) 5. Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen, sind in jedem Regierungsdepartement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

(§. 6.) 6. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden Orten, müssen,

unter

unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf denselben erfolgen.

(§. 7.) 7. Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern (§. 4.), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizeibehörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11.) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen von Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden Orte, abgeliefert werden soll, oder
2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Orts, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

(§. 8) 8. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

(§. 9.) 9. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgenden Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zuläßig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zuläßig,

1) bei

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren, und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das, § 7. No. 2. gedachte, Auskunftsmittel nicht gestatten,
6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter (§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7) wenn der Transportat unterweges so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und
8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4 und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterweges die Fuhre annehmen, und ihn hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen, schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen, nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zuläßig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zuläßig ist.

(§. 10.) 10. Militair- oder Civiltransport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderen Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communaltransport.

I. Der Militairtransport ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Dezember 1804. (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV., Abschnitt III. No. III.) und der, auf deren Grund erlassenen Direktorialrescripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804. No. 63.) und vom 15. Januar 1805. (Jahrbücher a. a. O.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81. des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812., von der Königlichen Gendarmerie oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden seyn sollte, von dem dazu requirirten Militair, zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartirten

ten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gendarmerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gendarmerie beizugebenden Civilbegleiter, ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militair nach dem Direktorialrescripte vom 12. März 1805. der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civilbehörden bisher obgelegenen Transporte, von ihnen zu leistenden Vergütigung, nämlich

a. von Einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden, Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandirten, Offizier und

b. von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königlichen Kabinetsordre vom 3. Dezember 1804. und den Direktorialrescripten vom 15. Januar und 12. März 1805.

2) Gefährliche Landstreicher, verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zuläßig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militairischer Bedeckung, transportirt und hängen im erstern Falle die, der Gendarmerie beizugebenden, Civilbegleiter und deren Anzahl, von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

(§. 12.) 11. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanten, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§. 4.) zu bringen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müssen mindestens

zwei	Begleiter	auf	einen	Transportaten
vier	—	—	zwei	—
fünf	—	—	drei	—
sieben	—	—	vier	—

und so weiter in fortschreitenden Verhältnisse gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zuläßig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10.) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsezzung desselben unterweges behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem

dem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet seyn würde, einen Wagen anzuschaffen. (§. 9. No. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1) Weiber; 2) Männer über 60 Jahre alt; 3) junge Leute unter 18 Jahren; 4) schwache und unbeholfene Menschen; und 5) Menschen von zweideutigem üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualificirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdokumente (§. 19. u. 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

(§. 12.) 12. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
3) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.);
4) die Bekleidungskosten (§. 17.);
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgelder u. s. w. erhalten dürften;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unteroffizianten;
7) die Bewachungskosten;
8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter No. 9. gedachten, Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und,

bei

bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13. Diese Kosten trägt

I. der Transportat selbst, oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justizbehörde;

2) Wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist, und

a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14. Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen,

oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§. 4.) vorschießen will.

ad I. Im erstern Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

ad II. Im zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§ 4.) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen ferneren Kosten der abliefernden Behörde sofort

durch

durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden, Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten, der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.) so wie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die, dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur denn, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen seyn sollte (§. 32.)

(§. 15.) 13. Verfahren beim Transporte.

a. Feststellung des Bestimmungsortes. Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuförderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

(§. 16.) b) Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden. Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey (§. 9).

(§. 17.) c) Bekleidung desselben. Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Verbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil bekleidet werde, widrigenfalls die Gensd'armerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

(§. 18.) d) Anweisung des Transporteurs. Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer

Verhältnisse der Transportaten zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gensd'armen und dem Militair die zu transportirenden Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der, zum Transporte zu kommandirenden, Subjekte gerichtet werden könne.

(§. 19) e) Transportzettel. Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transportes,
4) die Transportstraße und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dgl.
8) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen, Effekten und Papiere,
9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.
10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18.), und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht blos mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

(§. 20) f) Signalementsexemplare. Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24.)

(§. 21.) g. Andere Papiere und Effecten. Der Führer des Transportes bekommt ferner:

1) einen Paß, in sofern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanten anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die, dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

(§. 22.) h. Sicherheitsmaaßregeln. Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen, Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantenführer müssen sich

sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehn, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken mögte,
3) einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23. i) **Führung des Transportes.** Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern; so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10.); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert, und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27. verfahren werden.

(§. 24.) k) **Betragen der Begleiter auf dem Transport.** Die Transporteurs müssen auf dem Transport überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden verdoppeln, und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transport möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen oder eintauschen, oder zum Geschenk annehmen; wer zu Wagen trans-

transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß gefesselt oder an einem Strick geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transport zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transport entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt; so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Ort ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist; so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft, und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

(§. 25.) l. **Behandlung der Transportaten.** Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815. erlassenen Circulars des Polizei-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten, und außer dem Falle der Widersetzlichkeit, und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten, und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26.) m) **Ablieferung des Transportaten.** Der Transportat ist am

Sta-

Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden, Orte (§. 7) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Offizianten, genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen, Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist; so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanten der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die, zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten, werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten, der nächsten Stationsbehörde, gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfang-Schein, und bemerkt auf demseben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

(§. 27.) n. Bewachung. Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Rescripts vom 12. März 1805, in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Civil-Gefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die, dort übliche, Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Criminal-Gefängnissen aufzubewahren.

(§. 28.) o. Weiterer Transport. Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weitern Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

(§. 29.) p. Ablieferung am Bestimmungsort. Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsort an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfang-

pfangnahme des Transportaten an der Gränze oder sonst, entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

(§. 30.) 14. Allgemeine Bestimmungen.

a. Befolgung der Requisition der Transporte. Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

(§. 31.) b. Transport-Anweisungen. Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorschriften über das, auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen, und damit bekannt gemacht werden.

(§. 32.) c. Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen. Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden, und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Collusionsfällen criminalrechtlich zu verfahren.

Neben den hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder criminalrechtlich zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transport haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren, und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14.) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und, dem Befinden nach, strenger zu bestrafen, und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

(§. 33.) d. Transportkontrolle. Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen, in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren, und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hiebei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zum Polizei-Ministerium ein Verzeichniß der, in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher

und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden und die Transporteurs, die dabei nachläßig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

(§. 34.) e. Provinzial-Instruktionen. Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige General-Instruktion für ihr Departement durch besondere Instruktionen zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizei-Ministerium einzureichen ist.

Berlin, am 16. September 1816.

Königliches Polizei-Ministerium.
In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers,
Kamptz.

No. 295. Betrifft die Befreiung des fremden Blau- und Gelbholzes vom Einfuhrzoll, und die Ermäßigung des Ersatzzolls davon.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben unterm 5. d. M. beschlossen, auf Gelb- und Blauholz, worauf die Accise bereits erlassen ist, auch den Eingangszoll, oder Licent zu erlassen, und den davon zu entrichtenden Ersatzzoll von 12 Gr. auf Acht Groschen für den Berliner Centner zu ermäßigen.

Diese Bestimmung gelangt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den Zoll- und Acciseämtern hiesigen Departements aber wird sie im Verfolg der Verfügung vom 13. Mai d. J., Amtsblatt No. 21 S. 196. zu 132 und Postscript vom 29. ebendesselben Monats zum Circular No. 47., zur Achtung, bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. October 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 97. R. October c.

No. 296. Wegen der Aufsicht über Magazingüter.

Nach erfolgter Bestimmung des Königlichen Krieges-Ministerii werden solche Defekte an Körnern und Rauchfutter, welche durch schlechte Magazin-Localien, oder dadurch entstanden sind, daß die Vorräthe an verschiedenen Orten lagen, und nicht unter gehörigen Beschluß gesetzt sind, von jetzt an nicht mehr niedergeschlagen, sondern, um so mehr der Ersatz derselben, den Depot-Verwaltern aus eignen Mitteln auferleget und in subsidium von den sie vertretenden Magisträten ersetzt werden, als die Behörden, nach dem allgemeinen Servis-Reglement, zur Beschaffung völlig angemessener Magazinräume verpflichtet sind.

Liegnitz, den 29. October 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1655. October c.

No. 297. Wegen zum Vorschein gekommener falscher Sächsischer 2 Groschenstücke.

In Rothenburg sind falsche sächsische $\frac{1}{12}$tel Stücke mit der Jahrszahl 1812. ange-

angehalten worden, welche aus einer zinnhaltigen Metall-Composition gegossen sind, und daher eine unebene Oberfläche, auffallend stumpfe Bild- und Schriftzüge, und Biegsamkeit besitzen, auch sich durch bleiartigen Klang und fettiges Gefühl leicht unterscheiden lassen. Die Königlichen Kassen und das Publikum werden hierauf aufmerksam gemacht. Liegnitz, den 31. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1478. October c.

No. 298. Betreffend die durch Demobilmachung der Linientruppen den Einwohnern des Departements zu statten gekommenen Pferde.

Um den Einwohnern des Departements einen neuen Beweis zu geben, mit welcher Huld und Gnade des Königs Majestät die Wunden, welche der Krieg schlug, zu heilen unablässig beschäftigt sind, und um sie zur Erkenntlichkeit gegen die herzerhebende Fürsorge des geliebten Landesvaters anzufeuern, wird nachstehend die Verwendung der Pferde zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche nach Demobilmachung der Linientruppen dem Departement geschenkt worden sind.

Es kamen nemlich zur wirklichen Vertheilung an die Einsassen der Kreise des Departements Unserer Verwaltung nach seinen früheren Grenzen 923 Pferde, und außerdem wurden 7 Pferde, höherer Zulassung gemäß, jedes mit 35 Rthlr. abgegolten.

Hiervon erhielten mit Rücksicht auf erlittene größere oder geringere Beschädigung nachstehende Kreis-Bezirke:

Bunzlau 116 Stück, Freystadt 55 St., Glogau 124 St., Guhrau 32 St., Grünberg 12 St., Goldberg 126 St., Jauer 68 St., Löwenberg 85 St., Lüben 39 St., Liegnitz 142 St., Steinau 33 St., Sagan 52 St., Sprottau 39 St. Summa 923 Stück, nach dem Taxwerth 19,097 Rthl. 4⅓ Gr.

Die Kreise Bunzlau, Glogau, Goldberg, Liegnitz und Löwenberg sind, weil sie in den Kriegsjahren 18$\frac{13}{14}$ am meisten gelitten, vorzüglich berücksichtiget, dagegen die von feindlicher Invasion ganz oder größtentheils verschont gebliebenen Kreise Hirschberg, Wohlau, Militsch und Schwiebus nicht betheilt.

Die Subrepartition in den Kreisen ist durch die landräthlichen Aemter unter Berathung mit den Herren Districts-Polizei-Commissarien, unter die hülfsbedürftigsten Grundbesitzer erfolgt.

Da viele der vertheilten Pferde von vorzüglicher Beschaffenheit waren, die meisten einen weit höhern Werth hatten, als bei der Schätzung angenommen war, und Uns anliegen mußte, recht viele an diesem Gnadengeschenk Theil nehmen zu lassen, so wurden diejenigen, welche Pferde über 18 Rthl. geschätzt erhielten, verpflichtet, den halben Taxwerth unter Zugurechnung der verursachten Nebenkosten herauszugeben, und es sind dadurch 331 hülfsbedürftige bäuerliche Grundbesitzer mit Geldgebungen bis zu 20 Rthl. betheilt worden, zu Anschaffung einer Kuh oder eines nöthigen Wirthschafts-Geräths. Liegnitz, den 4 Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 62 R. September c.

No. 299.

No. 299. Wegen Eröffnung des mit der Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau verbundenen, zeither in Liegnitz bestandenen Schullehrer-Seminarii.

Im Verfolg der im Amtsblatt vom laufenden Jahre sub No. 206. enthaltenen Verfügung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Liegnitz interimistisch bestandene Schullehrer-Seminarium nunmehr mit der Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau verbunden, und den 14. d. M. mit angemessener religiöser Feierlichkeit eröffnet worden ist.

Es war der jetzigen Zeit vorbehalten, eine Idee zu realisiren, welche bereits die ersten Vorsteher des Waisenhauses aufgefaßt hatten.

In dieser Anstalt sollen die künftigen, an Land- und niedern Stadt-Schulen anzusetzenden Lehrer, theoretisch und praktisch für ihren Beruf vorbereitet werden.

Sie erhalten dort die erforderliche Anleitung von dem Waisenhaus-Direktor Hoffmann, dessen Aufsicht auch das Seminarium untergeben ist, und von den drei wissenschaftlich gebildeten, mit den neuen Methoden der Elementar-Bildung bekannten Ober-Lehrern. Es wird aber auf neue Vermehrung des Lehrer-Personals vorgedacht.

Wir dürfen hoffen, daß die neue Anstalt auf die Verbesserung des Elementar-Schulwesens im hiesigen Departement wohlthätig einwirken werde. Dazu so viel an Uns ist, nach allen Kräften beizutragen, wird unablässig Unser Bestreben seyn. Liegnitz, den 3. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Den Stempel zu Dienst-Ablösungs-Contrakten betreffend.

Folgende von Einem hohen Justiz-Ministerio dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht, in Betreff der Stempel zu Dienst-Ablösungs-Contrakten, zugekommene declaratorische Bestimmung.

„Der Justiz-Minister hat Veranlassung gefunden mit dem Königl. Finanz-Ministerio über die Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienst-Ablösungs-Contrakte in Communication zu treten. Da beide Ministerien darüber einig sind, daß die Verhandlungen über Dienstablösungen und die darüber abgeschlossenen Contrakte, insofern dieselben nicht auf baare Vergeltung für Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, stempelfrei auszufertigen sind; so wird solches zur Vermeidung etwaniger Bedenken dem Königl. Ober-Landes-Gericht zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 17. Oktober 1816.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

wird zur allgemeinen Kenntniß und Berücksichtigung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 25. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Zulegung der Stadt Rothenburg und der Dörfer Drehnow und Polnisch-Nettkow zum Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk.

Nachdem bereits von Seiten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth an der Oder, unterm 2. August dieses Jahres, die, wegen des höchsten Orts resolvirten Uebergangs des zum Crossenschen Kreise gehörig gewesenen, am linken Oder-Ufer gelegenen, die Stadt Rothenburg nebst dem Dorfe Polnisch-Nettkow enthaltenen Antheils mit dem Gute Drehnow, zum Liegnitzschen Regierungs-, und hiernach auch zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, und zwar zu dessen Grünbergschen Kreis, erfolgte Einverleibung, öffentlich bekannt gemacht worden, und diese Kreis-Einverleibung, die Ausdehnung des zum Grünbergschen Inquisitoriat gehörigen Bezirks auch auf jene neuen Zuwachs zu selbigen mit sich führt, so wird diese Einverleibung nicht nur dem Inquisitoriat, sondern auch den Gerichts-Behörden jenes neuen Distrikts, hierdurch bekannt gemacht, um die Vorschriften in Betreff der Inquisitoriate zu beobachten, welche durch das schlesische Inquisitoriats-Reglement vom 13. August 1750. und dessen Declaration vom 9. September 1754., so wie die allgemeine Criminal-Ordnung vom 11. December 1805. festgesetzt sind. Glogau, den 25. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der Anzeige, von den dermaligen Gerichtshaltern und dem Gerichts-Personal in den Landstädten und auf den einzelnen Gütern der Ober-Lausitz.

Es ist in mehrerer Beziehung, und zugleich auch wegen Vertheilung des Liegnitzer Regierungs-Amts-Blatts, nothwendig, daß dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht genaue Kenntniß von den dermaligen Gerichtshaltern und Gerichts-Personale in den Landstädten, und auf den einzelnen Gütern des zu dessen Ober-Gerichtsbarkeit gehörigen Distrikts der Oberlausitz, baldigst zukomme.

Es werden daher die Inhaber dieser Gerichts-Verwaltungen angewiesen: unfehlbar binnen 8 Tagen anher zuverläßige Anzeige, welche landstädtische Gerichts-Verwaltung oder Gerichtshaltereien sie respiciren, mit namentlicher Ortsbenennung und dem Bemerken: ob und von wem sie schriftliche Bestallungen zu diesen Justiz-Aemtern erhalten haben und besitzen? zu erstatten, und werden die hiergegen säumig befundenen mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Glogau, den 25. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den für die Preußischen vormals Sächsischen Landes-Theile bewilligten Lehns-Pardon betreffend.

Auf hohe Ministerial-Anweisung vom 19. Oktbr. dieses Jahres wird folgender von Sr. Majestät dem Könige für die Preußischen vormals Sächsischen Landes-Theile bewilligter und Allerhöchst vollzogener Lehns-Pardon zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit unter Entbietung Unsers gnädigen Grußes jedermänniglich zu wissen. Um Unseren getreuen Vasallen und Lehnleuten in den durch den Traktat vom 18. May 1815. an Uns abgetretenen, ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen, ein Merkmal Unsrer Königlichen Gnade zu geben, haben Wir beschlossen, denenselben einen allgemeinen Lehns-Pardon wegen aller zeither in Beziehung auf die Nachsuchung der Belehnung und Ableistung der Lehnspflicht vorgefallenen Lehnsfehler, unter nachfolgenden Einschränkungen zu gestatten.

Wir setzen demnach fest, und verordnen hierdurch: Alle und jede von den Vasallen, Lehnleuten oder Mitbelehnten in den obgedachten Landestheilen bis hierher in vorerwähnter Beziehung begangenen Lehnsfehler, sie mögen mit dem Verluste des Lehns selbst, mit einer Geld- oder andern Strafe belegt werden, sollen verziehen und vergeben seyn, falls sich die Vasallen, Lehnleute und Mitbelehnte binnen einer Sächsischen 58 Wochen und 3 Tag: in sich enthaltenen Jahresfrist von dem Tage dieses Patents angerechnet, wegen der Beleihung und Bekennung der Lehn und gesammten Hand annoch gehörig melden. Es versteht sich jedoch dabei von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt: daß, wenn bereits wegen eines begangenen Lehnsfehlers auf den Verlust des Lehns rechtlich und rechtskräftig erkannt worden, oder das Lehn schon vorher als apert heimgefallen, oder durch Succession an andere gediehen ist, es dabei des allgemeinen Lehns-Pardons ungeachtet, sein Verbleiben haben muß, so wie denn auch dieser Lehns-Pardon den Zustand nicht verändert, in welchem sich das Lehen dermalen befindet, so daß folglich die nach der Zeit des Versäumnisses erfolgten Veräußerungen, Verpfändungen, und ertheilte lehnsherrliche Consense bei Kräften bleiben.

Hiernach haben sich Unsere Lehns-Kurien, Gerichtshöfe, Vasallen und Lehnleute, so wie Unsere übrige Unterthanen, zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 11. Oktbr. 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. v. Kircheisen."

Glogau, den 1. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nachstehende Candidaten der Gottes-Gelahrheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung Zeugnisse über ihre Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

Johann

Johann Christian August Bürgel zu Landeshuth,
Heinrich Carl Eberth, zu Schwanowitz bei Brieg,
Carl Wilhelm Raupach zu Breslau.

Breslau, den 14. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen Sammlung von Subscribenten zu dem von Gebauer gemalten und vom Professor Bollinger gestochenen Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen.

Der Maler Gebauer zu Berlin hat das Bildniß Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gemalt, und der Professor Bollinger daselbst solches in Kupfer gestochen. Da der Ertrag zum Besten der erblindeten, aus Schlesien gebürtigen Krieger bestimmt ist, so wollen Wir dies Unternehmen auf alle Weise begünstigen, und haben daher die Herren Landräthe des Departements aufgefordert, Subscribenten für diesen 16 Gr. kostenden Kupferstich zu sammeln.

Die Einsassen des Departements wollen Wir aber noch besonders darauf aufmerksam machen, um sich das Bildniß des geliebten Kronprinzen Königl. Hoheit auf einem Wege zu verschaffen, womit der Vortheil verknüpft ist, den erblindeten Vaterlands-Vertheidigern nützlich zu werden.

Liegnitz, den 29. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen bedürfen Wir einer genauen vollständigen Nachweisung derjenigen Prästationen, welche aus diesseitigen Fonds, so wie von diesseitigen Unterthanen an die Universität Leipzig und andere Königl. Sächsische Institute bisher geleistet worden sind, nicht minder einer gleichmäßigen Nachweisung, aller dergleichen Prästationen, welche diesseitige Institute jeder Art von dermalen Königl. Sächsischen Instituten, Kassen und Unterthanen erhalten haben.

Es werden daher sämmtliche Rentämter, Obrigkeiten und andere Behörden und Kassen, nicht minder die Unterthanen, von welchen dergleichen Zahlungen an Königl. Sächsische Institute, imgleichen an dortige öffentliche Lehrer und deren Wittwen zu leisten sind, hiermit angewiesen: binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 20. Novbr. d. J. über diese Prästationen eine genaue Nachweisung anhero einzureichen, und darin sowohl über den Betrag derselben, als über die Zeit, wie lange die Zahlung wirklich erfolgt, und an wen solche zu leisten ist, vollständige Auskunft zu ertheilen, so wie die Curatoren sämmtlicher diesseitigen Institute und frommen Stiftungen, welche von Sächsischen Behörden und Unterthanen Prästationen zu empfangen haben, zu Einreichung einer gleichmäßigen Nachweisung aufgefordert werden. Merseburg, den 20. Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 16. November 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 300. Die Entdeckung verdächtiger, der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen betreffend.

Seit einigen Wochen sind mehrere bedeutende Unsicherheitsfälle im hiesigen Regierungs-Departement vorgekommen. Hierdurch veranlaßt, fordern Wir sämmtliche Kreis-, Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden, so wie überhaupt alle Beamten und Departements-Einsassen auf, nach allen Kräften zur Erreichung des Sicherheits-Polizei-Zwecks mitzuwirken, verdächtigen Inwohnern und Fremden nachzuspüren, und die Gründe des gegen solche tragenden Verdachtes den zunächst vorgesetzten Polizei-Behörden anzuzeigen. Zugleich wird für den Fall, daß aus Veranlassung dieser Anzeigen entweder einer oder einige von den bereits bekannten, in der nachstehend abgedruckten Beilage näher bezeichneten Verbrechern, so wie überhaupt andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche, wichtige Verbrecher entdeckt, und zur Haft gebracht würden, den Entdeckern und Denunzianten, nicht nur auf Begehren Geheimhaltung ihres Namens, sondern auch eine Belohnung in Gelde, die nach Ermessen der Umstände, auf 10 und bis 50 Rthlr. festgestellet worden, mit Genehmigung des Königl. Hohen Polizei-Ministerii hiermit zugesichert. Liegnitz, den 10 November 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß von Mitgliedern der Karisseckischen, Gerickischen und Wenzelschen Räuberbande.

1. Wenzel Kummer, auch der kleine oder böhmische Wenzel genannt, gebürtig aus Gutwisse bei Weiswasser in Böhmen, ist 50 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzes Haar, bläuliche Augen, spitze Nase, ein rundes Gesicht, und ist von Statur untersetzt. Er hat als besonderes Kennzeichen eine Schmarre auf dem rechten Rücken und einen Schlitz am linken Ohrläppchen; hat eine helle Stimme, spricht hochdeutsch, böhmisch und wendisch, und hat ein freundliches schlaues Betragen. Er ist nicht verhaftet, und war in Sachsen durch zwei gleichlautende Urtel zum Rade verurtheilt, indeß in der Nacht vom 14. zum 15. October v. J. aus der Frohnveste in Bautzen entsprungen. Man glaubt daß er sich noch in hiesiger Gegend aufhalte. Er giebt sich für einen

Ttt

Jä-

Jäger, Viehhändler, Brauer aus, und hat sich auch schon Johann Friedrich Mayer, Viehhändler aus Berlin genannt, wechselt oft die Kleidung und pflegt stets mit mehreren Pässen versehen zu seyn. Er steht bei den Banden in großem Ansehen, und gilt als Anführer.

2. Rose, angeblich aus Cottbus, etwa 28 Jahr alt, ist langer Größe, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, aufgeworfenen Mund, rundes Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, u. ist schlanker Statur. Nicht verhaftet. Sie ist vor 8 Jahren als des Wenzel Geliebte genannt, hat sich gewöhnlich für eine Krämersfrau ausgegeben, und ist nicht verhaftet gewesen.

3. Anna Katharina Möbsen, angeblich aus Cottbus gebürtig, gegen 58 Jahr alt, hat blond und graues Haar, blonde Augenbraunen, blaue und entzündete Augen, eine lange gebogene Nase, und ein hager und blaßes Gesicht. Besondere Kennzeichen: Soll stark Taback schnupfen. Nicht verhaftet. Sie ist die Mutter der vorigen, und pflegt sich für eine Krämersfrau auszugeben.

4. Anton, aus Böhmen, Schukenauer Herrschaft, gebürtig, ist etwa 34 — 36 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare, schwarze Augen, ein dick Gesicht, und schwächliche Statur. Besondere Kenntzeichen: Am rechten Ohr pflegt er einen silbernen Ohrring zu tragen, ist blatternarbig, hat freundliches Ansehen. Nicht verhaftet. Giebt sich für einen Händler, auch für einen Leinweber aus.

5. Barbara, der Geburtsort ist nicht angegeben, ist 32 bis 33 Jahr alt, hat blonde Haare, schwarze Augen, kurze Nase, einen sehr großen Mund, ein volles Gesicht, und ist von starker Statur. Besondere Kenntzeichen: Sie spricht den böhmisch-deutschen Dialect. Nicht verhaftet. Sie ist die Frau des Anton (No. 4), und des Räuber Karisseck und der Frau des Scharfrichters in Neusalz Schwester.

6. Der dicke Gericke, Franz Jancke, der kleine Jürg, auch der Dicke genannt, angeblich aus Rixdorf in Böhmen gebürtig, ist gegen 40 bis 50 Jahr alt, von mittler nicht hoher Größe, hat braune Haare, eine breite und kurze Nase, einen schwarzen Bart, breites Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, und ist starker Statur. Besondere Kenntzeichen: Einige Blatternarben, indeß keine Narbe auf der rechten Wange; Wenzel ist daran kenntlich. Nicht verhaftet. Er ist ein sehr berüchtigter Räuber, und bereits in Theresienstadt in Böhmen verhaftet gewesen. Er ist mit Adolph Neumann und mehrern unten folgenden Räubern am 12. Sept. 1808 in Weigersdorf in der Schenke gewesen, und nebst Adolph Neumann verhaftet worden, in der Nacht vom 4. zum 5. Nov. desselben Jahres aber ausgebrochen, und seitdem nicht wieder arretirt gewesen. Nach dem Verwandtschaftsverhältniß, welches von den Individuen No. 5. 11. und 12. angegeben ist, würde folgen, daß Karisseck sein Bruder gewesen, ungeachtet er mit dieser Bezeichnung und mit dem Namen Karisseck niemals aufgetreten ist. Franz Jancke heißt er in der Untersuchung deshalb, weil er eine am 12. Januar 1808 in der sächsischen Stadt Grätz auf einen Zeug- und Leinweber Franz Jancke ausgestellte Kundschaft bei

sich

sich geführet hat. Seine Complicen haben ihn nie Jancke genannt, sondern nur den Dicken, und Jörg. Die Kundschaft ist augenscheinlich falsch, weil sie in der Alters-Angabe von 26. in 36. abgeändert ist, und sich der Gericke bei der ersten Vernehmung selbst 38 bis 39 Jahr angegeben hat. Es ist darüber aber nichts verhandelt worden. Karisseck scheint daher der wahre Name zu seyn.

7. Lotte, angeblich aus Bunzlau in Schlesien, 32 bis 33 Jahr alt, ist von kleiner Größe, hat blonde Haare, ein hager Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Statur. Sie ist nicht verhaftet, und soll früher des Adolph Neumann Begleiterin gewesen seyn, hat sich aber in der Folge zum dicken Gericke gehalten, und pflegte mit Königsfeeer Arzneien herumzugehen. Sie ist eine Tochter von Horn (19).

8. Der Olmützer, auch der lange Friedrich und Friedrich Brauner genannt, angeblich aus Olmütz in Mähren, 34 Jahr alt, von sehr langer Statur, hat blonde Haare, blonden Bart, länglich und glattes Gesicht, und blaße Gesichtsfarbe. Ob er verhaftet, ist ungewiß. Er wird als eines der thätigsten Mitglieder geschildert, und giebt sich für einen Barbier aus, hat auch sonst Schröpfköpfe mit sich gehabt. Wahrscheinlich ist er derselbe, welcher als Begleiter des Gericke angegeben worden.

9. Die Mariane, auch Johanne Charlotte genannt, angeblich aus Königswalde in der Neumark, 27 bis 31 Jahr alt, blaßen hagern Gesichts, und von schlanker Statur. Ob sie verhaftet, ist ungewiß. Sie ist des vorigen Beischläferin, und Tochter des Horn. Sie und ihr angeblicher Mann sind im Jahr 1809 vor dem Patrimonialgericht zu Daubitz bei Muskau in Untersuchung gewesen.

10. Der Johannisberger. Nicht weiter signalisirt.

11. Therese, desgleichen. Sie ist als die Schwester des Räuber Karisseck aufgeführt.

12. Gottfried aus Böhmen, etwa 38 Jahr alt, mittler Größe, hat verschnittene Haare, ein schwärzlich Gesicht, und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Keine. Er ist als der Bruder des dicken Gericke und der Scharfrichterin zu Neusalz aufgeführt, und heißt also auch Karisseck, ungeachtet er immer nur Gottfried genannt wird.

13. Adolph Neumann, aus Döbschütz bei Reichenbach, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, eine niedrige und bedeckte Stirn, dunkele Augenbraunen, braune Augen, starke und spitze Nase, mittlern und etwas aufgeworfenen Mund, dunkeln Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und eine starke Statur. Besondere Kennzeichen: An der rechten Seite hat er einen Bruch. Er ist ebenfalls als Complice der Bande in Untersuchung, und bis zum 5. April d. J. in Zittau im Zuchthause gewesen. Wegen einzuholenden höhern Verfügungen ist er gegenwärtig hier in Görlitz in Verwahrung.

14. Der kleine Schuhmacher, angeblich aus Löbau, 43 Jahr alt, ist klein, übrigens aber starker Statur und trägt verschnittenes Haar. Er ist nicht verhaftet, sondern blos von einem Mitverbrecher als Mitglied der Bande angegeben worden.

15. Der

15. Der kleine Karl auch Zeugschmidt Karl, 38 Jahr alt, klein und schwächlich von Statur. Ist unbekannt, ob er verhaftet, als Complice der Gerickischen Bande genannt, und 1809 in Daubitz bei Muskau in Untersuchung gewesen. Sein Vater soll in Böhmen hingerichtet worden seyn.

16 Der Fleischerbursche, 38 Jahr alt, Gesicht hager und finster. Derselbe hat angeblich mehrere kleine Diebstähle verübt, und gehört ebenfalls zu dieser Bande.

17. Der Kosler Schuhmacher, ohne weiteres Signalement, ohngefähr 48 Jahr alt. Ist in Gesellschaft des Räuber Friedrich und des dicken Jürge gewesen, und hat sich mit demselben in einen Raub getheilt.

18 Gottlieb Miersch, oder früher der Leinweber genannt, ist 38 Jahr alt, von mittler Größe, hat lichte u. verschnittene Haare, u. ein voll Gesicht. Ist nicht verhaftet, u. nach Angabe eines Mitschuldigen vor ungefähr 12 Jahren in Zittau wegen mehrerer Diebstähle auf das Zuchthaus gekommen, woselbst er 10 Jahr verbleiben sollte, jedoch nach Verlauf von 4 Jahren entsprungen, und hat sich nach dieser Zeit mehrerer Diebstähle schuldig gemacht. Er hat eine falsche Kundschaft geführt, worin er ein Leinweber von Hessen-Homburg genannt worden.

19 Der Hans oder Johann Rothe, ohne alles Signalement, hat sich bei den gräflich Einsiedelschen Gerichten zu Baruth in Untersuchung befunden (im Jahr 1808).

20 Der alte Horn, angeblich aus Königsberg in Preußen, ist 62 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, u. ist untersetzter Statur. Hat sich als Mitglied der Bande bei den gräflich Breßlerschen Gerichten im Jahr 1808 in Untersuchung befunden, und ist nach dem Urtel der Juristen-Facultät zu Leipzig zur Strafarbeit in einem Zuchthause verurtheilt, vom Könige von Sachsen aber begnadigt, und am 18. Juny 1816 bei Lauban über die Gränze gebracht worden. Er hat sich für einen Scharfrichterknecht, Puppenspieler, Salbenhändler und Kammerjäger ausgegeben.

21. Die Frau des alten Kammerjäger Horn, etwa 50 Jahr alt, von mittler Größe, ist auch verhaftet gewesen (1808), indeß wieder entkommen.

22. Der sogenannte kleine Dresdner, nicht verhaftet, ist angeblich der Verfertiger der damals (1808) gefertigten Pässe der Bande gewesen. Ein anderer Mitschuldiger versteht unter dem kleinen Dresdner einen von der Praxis entfernten Advocaten, und beschreibt ihn von hoher Statur, und als einen großen Branntweintrinker, der der Bande in Dresden die falschen Pässe verfertiget habe.

23. Gottfried Seiler, aus Daubitz bei Muskau, ohne Personenbeschreibung. Ist vor den gräflich Einsiedelschen Gerichten zu Daubitz als Mitglied der Bande in Untersuchung gewesen, und hat viele Complicen namhaft gemacht.

24. Der alte Gründer, Einwohner in Daubitz, ohngefähr 68 bis 70 Jahr alt, von mittler Statur, trägt verschnittene Haare, ist der Schwiegervater des Gottfried Seiler, zog vor mehrern Jahren im Lande herum mit einer Geige, um Musik zu machen, und führte eine Weibsperson mit sich.

25. Die Liese, etwa 68 Jahr alt, groß von Person. Sie war die eben gedachte Begleiterin von dem Gründer.

26. Christian Friedrich Wessel, aus Ober-Leutersdorf bei Rumburg, 41 Jahr

alt, hagern freundlichen Gesichts, spitzer Nase, mittler Statur und schwarzen Haares. Ob er verhaftet, ist unbekannt. Er ist Mitglied der Karisseckischen Bande, welche aus der Frohnveste zu Budissin vom 28. bis 29. October 1801 entkommen. Er ist von Profession ein Böttcher.

27. Gottlieb Keller, aus Ober-Leutersdorf bei Rumburg, 39 Jahr alt, kleiner aber untersetzter Statur, hat schwarze Haare, eingebogene Nase und schwarzbraune Gesichtsfarbe. Ist zu derselben Zeit wie der vorige aus Budissin entkommen.

28. Joseph Engelmann genannt Bartel, ohne alles Signalement, ebenfalls zu Budissin entkommen.

29, 30. Franz Palme und Anton Palme, kaiserliche Deserteurs. Vielleicht der unter dem Namen Anton unter No. 4. aufgeführte.

31. 32. Der alte und der junge Hoyer.

33. 34. Franz Martin und Joseph Kunze, aus Böhmen.

35. Gottlieb Hentsch, sonst auch Krause genannt, aus Eybau.

36. Anton Richter, gewöhnlich der Schwarze genannt, aus Georgswalde in Böhmen.

37. Gottlieb Neubauer, gewöhnlich Karl genannt.

38. Joseph Scholze.

39. Ignatz Haase, aus Georgewalde in Böhmen, Deserteur.

40. Christian Hänsch, aus Eybau

41. Joseph Seitscheck, aus Leitmeritz in Böhmen.

42. Johann George Engelmann.

43. George Palm und dessen Eydam, aus Finkhubel.

44. Johann George Herzog, Feldhänsel auch Herzig genannt.

45. Kreuziger, gewöhnlich Marliesens Rothkopf genannt.

46. Anton Bensel.

47. Gottfried Voigt, aus Böhmen.

Die von 29. bis 47. aufgeführten Individuen sind nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet gewesen. Wenzel No. 1., Anton No. 4, und Barbara No. 5., sind bei der jetzt im Löwenbergschen Kreise entdeckten Bande wieder zum Vorschein gekommen. Görlitz, den 16. September 1816.

Brown, int. Polizei-Director.

No. 301. Die pro 1816 den Offizieren der Linien-Infanterie und Cavallerie, so wie auch die der Landwehr ersten Aufgebots bewilligten Rationen betreffend.

Um alle Zweifel wegen der Anzahl der Rationen zu lösen, welche den Militairs nach Verschiedenheit der Waffe und ihres Grades gebührt, machen wir hierdurch bekannt, daß nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816 folgende Rationen bewilligt worden:

a) Bei der Infanterie:

I. **Bei dem Staabe des Regiments:** 1 Regiments-Commandeur 4 Rationen, 1 Staabs-Offizier 1 Ration, 1 Regiments-Adjudant 1 Ration.

II. Bei

II. Bei jedem Infanterie-Bataillon: 1 Bataillons-Commandeur, wenn er nicht zugleich Regiments-Commandeur ist, 3 Rationen; 4 Capitains, à 1., 4 Rationen; 1 Bataillons-Adjudant 1 Ration.

Die Garde-Jäger und Schützenbataillons sind mit jedem Infanteriebataillon in Absicht der Rations-Erhebung völlig gleich, die Rechnungsführer erhalten daher künftig keine Rationen.

Bei einem Garnison-Bataillon: 1 Commandeur als Staabs-Offizier 2 Rationen, 1 Adjudant 1 Ration.

b) Bei der Kavallerie:

I. Bei einem Regiment von 4 Escadrons: 1 Regiments-Commandeur 6 Rationen, 1 Staabs-Offizier des Regiments 5 Rationen, 2 Rittmeister erster Classe oder Escadrons-Chefs jeder 4 Rationen, 2 Rittmeister zweiter Klasse oder Escadrons-Chefs jeder 3 Rationen, 4 Premier-Lieutenants und 12 Seconde-Lieutenants jeder 2 Rationen, 1 Adjudant 3 Rationen, 1 Rechnungsführer, wenn er Seconde-Lieutenant ist, 2 Rationen. Wenn der Rechnungsführer ein Wachtmeister oder Unteroffizier ist, erhält er nur die eine Ration dieser Charge. 1 Regiments-Chirurgus 2 Rationen.

Die Garde-Kavallerie ist jedem andern Kavallerie-Regiment hierin ganz gleich.

II. Bei dem Regiment Garde du Corps erhalten 2 Staabs-Offiziere jeder 5 Rationen, 4 Rittmeister erster Classe jeder 4 Rationen, 4 Rittmeister zweiter Classe jeder 3 Rationen. Die übrigen Offiziere beziehen die Rations-Zahl der Offiziere in den übrigen Kavallerie-Regimentern.

III. Bei dem reitenden Feldjäger-Corps: 1 Commandeur 2 Rationen, jeder Oberjäger 2 Rationen, jeder Feldjäger 1 Ration.

Die Verpflegung der Landwehr des ersten Aufgebots geht aus nachstehendem extractiven Verpflegungs-Etat hervor:

Extract aus dem Verpflegungs-Etat für die Landwehr des ersten Aufgebots, Rationen und Portionen betreffend.

	Benennung der Militair-Abtheilungen.	Rationen in natura schwere	Rationen in natura leichte	Rationen in Gelde	Portionen	Bemerkungen.
	I. Landwehr-Infanterie-Bataillon.					
	1. perpetuell.					
1	Commandeur	—	2	—	—	Ist der Commandeur des Bataillons u. Regiments dito so erhält er 4 Rationen.
1	Bataillons-Adjutant . . .	—	1	—	—	
1	dito Tambour . . .	—	—	—	1	
1	dito Schreiber . . .	—	—	—	1	
4	Feldwebel	—	—	—	4	
4	Capitain-d'armes	—	—	—	4	
8	Gefreiten	—	—	—	8	
	Summa	—	3	—	18	

	Benennung der Militair-Abtheilungen.	Rationen in natura schwere	Rationen in natura leichte	Rationen in Gelde	Portionen	Bemerkungen.
	II. Auf die 4wöchentliche Uebungszeit.					
4	Capiteins à 6 Rthlr. 15 Gr.	—	—	4	—	
52	Unteroffiziere	—	—	—	—	
592	Gemeine	—	—	—	—	
12	Spielleute	—	—	—	—	
656	Mann	—	—	—	656	
	Summa	—	—	4	656	
	II. Landwehr-Escadron 1. perpetuell.					
1	Premier-Lieutenant	—	2	—	—	
1	Wachtmeister	—	1	—	1	
1	Trompeter	—	1	—	1	
1	Fahnenschmid	—	1	—	—	
2	Gefreite	—	2	—	2	
	Summa	—	7	—	4	
	2. für die 4wöchentliche Uebungszeit.					
1	Rittmeister 6 Rthlr. 15 Gr.	—	—	1	—	
2	Seconde-Lieutenants . .	—	2	—	—	
11	Unteroffiziere	—	11	—	—	
1	Trompeter	—	1	—	—	
84	Gemeine	—	84	—	—	
96	Mann	—	—	—	96	
	Summa	—	98	1	96	
	III. Compagnie-Artillerie auf die 4wöchentliche Uebungszeit.					
8	Unteroffiziere	—	—	—	—	
100	Gemeine	—	—	—	—	
1	Trompeter	—	—	—	—	
109	Mann	—	—	—	109	
	Summa per se					

Be-

	Benennung der Militair-Abtheilungen.	Rationen in natura schwere	Rationen in natura leichte	Rationen im Gelde	Portionen	Bemerkungen.
	IV. Garde oder Grenadier-Landwehr-Infanterie-Bataillon. 1. perpetuell.					
1	Staabsoffiziere	—	2	—	—	
1	Adjutant, zugleich Rechnungsführer	—	1	—	—	
4	Feldwebel	—	—	—	—	
4	Capitain d'armes	—	—	—	—	
1	Bataillons Tambour	—	—	—	—	
8	Gefreiten	—	—	—	—	
17	Mann	—	—	—	17	
1	Bataillons-Schreiber	—	—	—	1	
	Summa	—	3	—	18	
	2. für die 4wöchentliche Uebungszeit.					
1	Staabsoffizier	—	2	—	—	
4	Capitains	—	4	—	—	
5[illegible]	Unteroffiziere	—	—	—	—	
592	Gemeinen	—	—	—	—	
12	Spielleute	—	—	—	—	
[illegible]	Mann	—	—	—	656	
	Summa	—	6	—	656	

Den Herren Landräthen und den Magistrats-Verwaltungen, so wie auch den Dorfgerichten, letztere wegen der den marschirenden vaterländischen Truppen zu reichenden Feurage-Rationen, haben Wir solches zur Belehrung eröffnen wollen, und bemerken, daß die Stärke der Rationen, also die Sätze einer schweren oder leichten Ration, bereits im Jahr 1810 bestimmt worden sind. Liegnitz, den 4. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1385. pro July c.

No. 302. Erinnerung an das Verbot, keine Blumentöpfe und dergleichen ohne Befestigung vor die Fenster zu stellen.

Das vor einigen Monaten in der Stadt Bunzlau erfolgte Unglück des augenblicklichen Todes eines Kindes, durch einen vom Fenster in einem heftigen Sturme herabgeschleuderten Blumentopf, veranlaßt Uns, nachstehende Paragraphen aus dem 2. Theile

20 Titel

20. Titel des Allgemeinen Landrechts dem Publiko in Erinnerung zu bringen, und die sämmtlichen Polizeibehörden zu verpflichten, strenge auf deren Beobachtung zu halten. In den Städten ist aus der hier gegebenen Veranlassung sofort eine Revision aller ohne Befestigung an den Fenstern ausgestellter Blumentöpfe anzustellen, und künftig oftmals zu wiederholen, und auf die augenblickliche Entfernung der unbefestigt vor den Fenstern angetroffenen Körper zu dringen. Daneben ist durch einen Umlauf den sämmtlichen Einwohnern bekannt zu machen, daß jede solche Contravention nach dem Gesetz bestraft werden würde, und diese Androhung ist im Eintretungs-Fall jedesmal zu vollziehen.

Die bezogenen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts lauten, wie folget:

§. 762. Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädiget werden könnte.

§. 763. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten, und außerdem um 5 Rthlr. bestraft werden. (Th. 1. Tit. 8. §. 74. seq.)

Liegnitz, den 6. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 579. October c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichenden Listen betreffend.

Sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Ober-Landesgerichts incl. des dazu gehörigen Antheils der Ober-Lausitz und des zum Grünbergschen Kreise geschlagenen Crossener Distrikts, werden erinnert, die, Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichende Listen, nach dem hierzu gedruckten Formular (dergleichen den Gerichten in der Ober-Lausitz die Justizkommission in Görlitz zugehen lassen wird) spätestens bis zum 10. Decbr. d. J., bei einer irremissiblen Ordnungsstrafe von 10 Rthlr., anher einzusenden, in Uebertragung der Bestände aus der vorjährigen Liste die größte Accuratesse zu beobachten, auch die Anzahl der Decernenderum und Vormundschaften genau in der Liste zu vermerken. Insbesondere wird denjenigen Untergerichten, welche die Jurisdiction über Dörfer verschiedener Fürstenthümer zu verwalten haben, anbefohlen, die Dörfer nach den Fürstenthümern zu trennen und für jedes Fürstenthum die Liste besonders einzureichen. Glogau, den 4. November 1816.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Betreffend die Einsendung der monatlichen Gefangen-Liste aus dem zum hiesigen Departement gehörigen Distrikt der Ober-Lausitz.

Obwohl bereits durch das Königl. Patent vom 22. April d. J, außer der allgemeinen Preußischen Gerichts- auch die Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 vom 1. Juni d. J. an, in den mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen eingeführt worden, so vermißt doch der unterzeichnete Criminalse-

nat bis jetzt die monatlichen Gefangenlisten aus dem zum hiesigen Ober-Landesgericht gehörenden Distrikt der Ober-Lausitz, welche der §. 99. der gedachten Criminal-Ordnung vorschreibt. Es werden daher die mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen sämmtlichen Gerichte aus diesem Distrikt der Ober-Lausitz angewiesen: diese Gefangenliste ohnfehlbar monatlich, und zwar für die vom 1. Juni d. J. an verflossene Zeit, binnen 8 Tagen, hiernächst aber mit Ablauf eines jeden Monats unerinnert und zur Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsstrafe, dem Criminal-Senat einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit werden besagte Gerichte auch auf die, nach §. 99 der Criminal-Ordnung, halbjährig und zwar zuerst mit Ablauf des jetzigen Monats, einzusendende Criminal-Prozeß-Tabelle aufmerksam gemacht. Glogau, den 6 Novbr. 1816.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Verlegung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Minden nach Paderborn.

Auf das Gesuch des Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidii zu Minden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das für die Provinzen Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Reckenberg und Rheda bisher in Minden befindlich gewesene Königl. Ober-Landesgericht und Pupillenkollegium auf Allerhöchste Veranlassung seinen Sitz von da nach Paderborn verlegt, und hier am heutigen Tage, den 8. November dieses Jahres, seine Amtsgeschäfte begonnen hat, wohin also diejenigen, welche mit besagten Collegiis in Geschäftsverbindungen stehen, sich von nun an zu wenden haben. Glogau, den 8. November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Angestellt sind worden:

der Lieutenant Trautvetter als Regierungs-Registrator,
der freiwillige Jäger Bartsch als Regierungs-Registrator,
der Lieutenant Vaillant als Regierungs-Calculator,
der Südpreußische Kammer-Calculator Schmidt als Regierungs-Calculator,
der Lieutenant Schneider als Buchhalter bei der Provinzial-Institutenkasse,
der Lieutenant Born als Regierungs-Calculator,
der freiwillige Jäger Sterz als Regierungs-Kanzlist,
der ehemalige Glogausche Kammer-Copist Roth als Regierungs-Kanzlist zu Liegnitz,
der Artillerist Gottlieb Reimann als Chaussee-Zoll-Einnehmer,
der invalide Feldwebel George Standke in gleicher Eigenschaft,
der Freiwillige Gottlieb Niegisch als Acciseaufseher,
der invalide Unteroffizier Jarchow als Thorschreiber in Goldberg,
der Freiwillige Franzmann als Acciseaufseher zu Freistadt,
der invalide Unteroffizier Schulz als Thorschreiber in Löwenberg,
der freiwillige Oberjäger Häber als Mühlenwaagemeister zu Greiffenberg,
der freiwillige Jäger Westphal als Regierungs-Kanzlist zu Liegnitz,

der freiwillige Jäger Karl Schulz als Acciseaufseher zu Parchwitz,
der freiwillige Jäger Weinländer als Acciseaufseher zu Greiffenberg.

Bestätigt wurden:

der zeitherige Schullehrer Achtzehn zu Reichwalde als evangelischen Schullehrer zu Siebeneichen, Bunzlauschen Kreises,
der Schullehrer Girschner zu Kuchelberg, als Schullehrer zu Neurode, Lübenschen Kr.
der Seminarist Bormann aus Freystadt, als evang. Schullehrer zu Rabischau, Löwenbergschen Kr.
der Seminarist Laubner aus Merschwitz, als Schul-Adjuvant nach Kunzendorf am kahlen Berge, Löwenbergschen Kr.

Der Doctor medicinae Badowitz hat die Approbation als praktischer Arzt und Geburtshelfer zu Löwenberg erhalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patriotische Leistung der Kreise Löwenberg und Bunzlau.

Der interimistische Landrath Löwenbergschen Kreises, Herr Prälat v. Stechow, hat eine Nachweisung sämmtlicher während den Jahren 1812. 1813. und 1814. (einem Zeitraum, in welchem die Kreise Löwenberg und Bunzlau noch vereinigt waren), bei ihm eingegangenen und wieder verausgabten freiwilligen patriotischen Beiträge eingereicht. Danach sind in diesen Jahren, außer namhafter Quantitäten Kleidungsstücke, wovon wir nur der 542 Paar Socken erwähnen, 1933 Rthlr. 16 Gr. 11⅐ Dr. Courantwerth abgeführt, und der Absicht der Geber gemäß, verwendet worden. Einer besondern Bemerkung verdienen folgende zum Theil im Jahr 1815 dargebrachte patriotische Opfer:

1. der Gerichtsscholz Gottfried Kriebel zu Deutmannsdorf hat den Musketier Daniel Walter vom 2. Ostpr. Infanterieregiment aus Klein-Tölln, Amt Melaucken bei Königsberg in Preußen, dem bei der Affaire am 21. August 1813. bei Plagwitz das linke Bein zerschmettert worden, in seine Behausung aufgenommen, kuriren lassen, und erst am 1. August 1814., nachdem er ihn also beinahe ein Jahr gepflegt, zu Hause gehen lassen.
2. Die Stadt Greiffenberg hat sich besonders durch Geldspenden ausgezeichnet, denn sie hat eingesendet:

a) zu außerordentlichen Bedürfnissen invalide gewordener Kämpfer des Bunzlau-Löwenbergschen Kreises	416 Rthlr.	- Gr.	- Pf.
b) an gesammelten freiwilligen Kriegsunterstützungsbeiträgen am 9. Juni 1815.	53 —	7 —	6 —
c) desgleichen am 14. dess. M.	20 —	- —	- —
d) desgleichen am 7. Juli	143 —	- —	- —
e) desgleichen am 28. dess. M.	30 —	- —	- —
f) desgleichen am 20. October	54 —	- —	- —
g) am 23. November 1815. subscribirte Invaliden-Unterstützungsgelder	196 —	5 —	6 —
h) und abermalige Kriegsunterstützungsbeiträge .	27 —	- —	- —

3. der Bauer Neumann zu Deutmannsdorf einen patriotischen Beitrag von 60 Rthlr. Courant gegeben.

4. Die Einsassen des 3. Polizeibezirks haben gegeben an milden Kriegsunterstüzungsbeiträgen:

am 7. Juni 1815. 138 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. Nom. Münze und eine Menge Bekleidungsgegenstände; am 11. August 5 Rthlr. 4 Gr. Cour. und 15 Rthlr. 2 Gr. Nom. Münze; am 4. Septbr. 6 Rthlr. 21 Gr. Cour. und 5 Rthlr. 2⅔ Gr. N. M.; um 4. October 4 Rthlr 20 Gr. Cour. Außerdem an Invaliden-Unterstützungsgeldern 142 Rthlr. 4 Gr. Cour. und 122 Rthlr. 22 Sgr. 9 Dr. Nom. Münze.

5. Der Müllermeister Grähn zu Giersdorf hat zu Ausrüstung eines freiwilligen Jägers 1815. ein patriotisches Geschenk von 130 Rthlr. Courant gegeben.

6. Herr Justizverweser Lindner zu Klitschdorf hat an gesammelten Beiträgen am 16. Juli 1815. 32 Rthlr. Cour. eingesandt.

7. Bauer Gottlieb Riedel zu Alt-Jäschwitz hat zum Fonds der milden Beiträge 1815. 100 Rthlr. geschenkt.

8. Garnhändler Anders zu Sergwitz in demselben Jahr 100 Rthlr.

9. Der Gärtner und Victualienhändler Heinrich Scheibe zu Straus in demselben Jahr 30 Rthlr.

10. Herr Graf v. Poninsky auf Siebeneichen hat ein für ihn von den englischen Unterstützungsgeldern bestimmtes Geschenk von 50 Rthlr. Courant dem Schlesischen Ulanenregiment überwiesen.

11. Gemeinde Beerberg durch den Herrn Oekonomieinspektor Boez gesammelt und eingesandt pro Juni 1815. 8 Rthlr. Dominium Beerberg durch denselben pro Juni 3 Rthlr. desgl. vom Beerberger Ortsverein durch denselben eingesandt pro Juli 11 Rthlr. desgl. von demselben pro August 11 Rthlr.

12. Colonie Gnadenberg am 9. Juni 1815. eingesandt 31 Rthlr. 16 Gr. Cour. und 27 Rthlr. 12 Gr. Nom. Münze.

13. Von den zur Herrschaft Waltersdorf gehörigen Gemeinden gesammelt und eingesandt durch den Vorsteher Herrn Amtmann Lorenz am 25. Juli 21 Rthlr. 9 Dr. Nom. Münze; am 10. August 10 Rthlr. Courant.

14. Stadt Friedeberg 1815. 30 Rthlr. 17 Gr. ½ Pf. und eine bedeutende Menge Bekleidungsgegenstände und Leinensachen für die Lazarethe.

15. Gemeinde Deutmannsdorf 1815. 29 Rthlr. 20 Gr. 9⅓ Pf.

Wenn in Betracht gezogen wird, was die Einwohner der Kreise Löwenberg und Bunzlau vom Jahre 1812. ab, in Folge ihrer Lage an der Heerstraße dadurch, daß sie zum Kriegsschauplatz diente, gelitten haben, wenn man erwägt, daß hier nur von dem die Rede ist, was der Kreis-Verwaltungsbehörde zugestellt worden ist, daß diese Kreise auf andre vielfache Weise ihre Vaterlandsliebe bethätigten, und den von den Gattinnen des Herrn Steuer-Einnehmer Seewald und des Herrn Accise-Einnehmer Schönfeld zu Löwenberg errichteten, sehr gemeinnützig gewordenen Frauenverein durch mannichfache Spenden begünstigten; so erscheinen die vorgenannten Leistungen als ein um so schätzbarerer Belag der Vaterlandsliebe, und verdienen um so mehr gegenwärtige öffentliche dankbare Anerkennung. Liegnitz, den 4. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 23. November 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 303. Die Forderungen an die Kaiserl. Russische Krone aus dem Kriege von 1813. 1814. und 1815. betreffend.

Nach einer zur Kenntniß des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gekommenen Anzeige des Kaiserl. Russischen General-Lieutenants und General-Intendanten, Herrn v. Cancrin, wenden sich häufig Preussische Unterthanen mit ihren aus dem Kriege von 1813. 1814. und 1815. herrührenden Forderungen an die Kaiserl. Russische Krone unmittelbar an ihn, statt ihre Ansprüche durch die ihnen vorgesetzte Provinzialbehörde, oder aber bei der Kaiserl. Russischen Liquidations-Commission zu Königsberg in Pr. in Anregung zu bringen. Diejenigen, welche diesen ordnungswidrigen Weg einschlagen, haben nicht allein auf die Berücksichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiserl. Russischen Hofes nicht zu rechnen, sondern nach der Erklärung des Herrn rc. v. Cancrin sogar zu gewärtigen, daß ihre dennoch bei ihm eingehenden Briefe uneröffnet auf ihre Kosten werden zurückgeschickt werden. Beauftragt von dem Königlichen Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, veranlasse ich alle diejenigen, welche aus dem Kriege von 1813. 1814. und 1815. Forderungen an die Kaiserl. Russische Krone zu haben vermeinen, zu Vermeidung der Nachtheile, welche aus Nichtbeachtung der gegebenen Vorschrift erwachsen würden:

ihre Ansprüche entweder auf dem geordneten Wege durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde geltend zu machen, oder aber ihre darauf Bezug habenden Anträge an die Kaiserl. Russische Liquidations-Commission zu Königsberg in Pr. zu richten, welche letztere nach der ihr von des Kaisers von Rußland Majestät ertheilten Instruction, angewiesen ist, sich der sorgfältigen Prüfung aller Ansprüche gedachter Art zu unterziehen.

Liegnitz, den 14. November 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Rieckhoefer.

No. 304. Anderweite Bestimmung wegen des Beitritts der Civil-Offizianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse.

Des Königs Majestät haben mittelst der an Allerhöchstdero Staats-Ministerium erlassenen Immediat-Ordre vom 17. Julius d. J. die Bestimmungen in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Oktbr 1800., wegen des Beitritts der Civil-Offizianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse, dahin abzuändern beschlossen:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Offizianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Offizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Mit Bezug auf das Circulare der ehemaligen Glogauschen Krieges- und Domainen-Kammer an die Herren Land- und Steuer-Räthe vom 17. Februar 1801., wodurch die Bestimmungen der frühern Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Oktober 1800. publicirt wurden, bringen Wir gegenwärtige Allerhöchste Abänderung derselben, zur Kenntniß der unverheiratheten Beamten in dem Departement Unserer Verwaltung.

Liegnitz, den 7. November 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

No. 305. Die Kassen-Abschlüsse beim Ablauf des Jahres 1816 betreffend.

Der herannahende Schluß des Jahres 1816. macht es nöthig, in Zeiten solche Vorkehrungen zu treffen, daß der Schluß der Rechnungen bei sämmtlichen Kassen der unterzeichneten Regierung ungehindert und ohne Schwierigkeiten geschehen kann. Hierzu gehört insbesondere, daß jeder Steuerpflichtige, oder wer sonst Abgaben oder Zahlungen irgend einer Art an die eben genannten Kassen zu leisten hat, solche zum bestimmten Termin promt abliefere, und vorzüglich die noch obwaltenden Rückstände aus früherer Zeit ohne Anstand berichtige.

Dagegen ist es aber auch erforderlich, daß Jeder, welcher auf schon ertheilte Anweisungen, Zahlungen zu erhalten hat, sich in Zeiten am gehörigen Orte melde.

Das steuerpflichtige Publikum wird daher aufgefordert, dieser Anordnung in dem dasselbe treffenden Falle, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nachzukommen. Den Herren Land- und Steuerräthen wird aber zur besondern Pflicht gemacht, mit angemessener Strenge darauf zu halten, daß die hierbei beabsichtigte Ordnung erreicht werde. Sie selbst haben die Bearbeitung aller derjenigen Gegenstände, welche von ihnen am Schlusse des Jahres erwartet werden, dergestalt zu beschleunigen, daß solche zur vorgeschriebenen Zeit hier eingehen können.

Die sämmtlichen Kassen und Aemter aller Art, welche von der unterzeichneten Regierung abhängen, werden verpflichtet, auch Ihrerseits dahin zu wirken, daß die Steuern und Abgaben richtig eingehen und keine Rückstände verbleiben. Sie werden für

die

die prompte Ablieferung der Ueberschüsse, und Einreichung der vorschriftsmäßigen Abschlüsse mit verantwortlich gemacht.

Hiernächst sind die Jahres-Rechnungen ohne Anstand anzufertigen und zum bestimmten Termin, bei Vermeidung der bekannten Versäumungs-Folge, einzureichen. Liegnitz, den 7. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1652. Oktbr. 1816.

No. 306. Wegen Brod-Verpflegung der Soldaten-Familien.

Den Familien der Soldaten, welche in Frankreich stehen, so wie den Familien der activen Soldaten, welche ihren Männern oder Vätern, noch nicht in die Garnison haben folgen können, sollen die Brod- oder Mehl-Unterstützungen nach wie vor, aus den Kreis-Militair-Magazinen unentgeldlich gereicht werden.

Dagegen sind solchen Familien, welche sich bei ihren Männern aufhalten, die noch im activen Militair stehen, auf den Grund der Königl. Cabinets-Ordre vom 4. Septbr. d. J. für den Zeitraum vom 1. Septbr. bis Ende November gegenwärtigen Jahres, und zwar für eine Frau bis höchstens vier Stück, für ein Kind bis zwei Stück sechspfündige Brodte monatlich, gegen Bezahlung von 2 Gr. pro Stück, jedoch nur aus Königl. Proviant-, und nicht aus Depot-Magazin Bäckereien, bewilligt worden.

Dieser durch nachträgliche Bestimmungen entstandenen Verspätung der Anzeige ungeachtet, steht es den letztgedachten Familien frei, die ihnen für die drei Monate zugesprochenen Brode sich jetzt noch abreichen zu lassen, wenn sie die Befugniß zur Hebung durch ein Attest der Militair-Obern oder des landräthlichen Amtes darzuthun vermögen, und bald Zahlung leisten.

Die landräthlichen Aemter und Magazin-Verwaltungen haben von dieser Verordnung sorgfältige Kenntniß zu nehmen. Liegnitz, den 19. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 28. November c.

No. 307. Betrifft die Stempelung der Kalender.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. August d. J. bestimmt, daß und zu welchen Sätzen die ein- und ausländischen Kalender gestempelt werden müssen:

> Um den Debit der, in Gefolge der Verordnung vom 10. Januar 1811, von der Kalender-Deputation herausgegebenen Kalender möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber auch mittelbar dahin zu wirken, daß der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden, ihre Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuche erhoben werde, bestimme Ich auf Ihren in dem Bericht vom 17. v. Mts. deshalb gemachten Vortrag, daß

1) vom

1) von allen bei Privatverlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden inländischen Kalendern, und zwar

a) Volks-Kalendern:

für jedes Exemplar eines Quart-Kalenders	1 ggr. 6 pf.
für jedes Exemplar eines Octav- und Schreib-Kalenders	1 ggr. —
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafel-Kalenders	— 6 pf.

b) Luxus-Kalendern:

für jedes Exemplar	4 ggr. —

2) Von ausländischen Kalendern

a) Volks-Kalendern:

für jedes Exemplar eines Quart-Kalenders	3 ggr. pf.
für jedes Exemplar eines Octav- und Schreib-Kalenders	2 ggr. —
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafel-Kalenders	1 ggr. —

b) Luxus-Kalendern:

für jedes Exemplar	8 ggr. —

an Stempel bezahlt werden sollen. Die Vorschriften des gedachten Kalender-Edikts vom 10. Januar 1811 müssen übrigens aufs strengste befolgt werden, und darf hiernach namentlich Niemand innerhalb Landes, ohne Genehmigung der Kalender-Deputation, und ohne die Manuscripte deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volks-Kalender verlegen, kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer aber Luxus-Kalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zuvor erstere im Manuscript an die Kalender-Deputation, letztere hingegen der Bezirks-Regierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar, von jener wie von dieser, zur gesetzlichen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt bereits festgesetzten Strafe der Confiskation der ungestempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. — Die gedachte Stempelung soll übrigens bei den inländischen Luxus-Kalendern, so wie auch bei dergleichen Volks-Kalendern auf den Titelblättern durch die Kalender-Deputation, bei den ausländischen Kalendern ohne Unterschied aber durch die Provinzial-Steuererheber, bewirkt werden, und will ich zugleich, da häufig auch Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauch unmittelbar aus dem Auslande Kalender zu beziehen pflegen, die den Buchverlegern und Buchhändlern in Rücksicht solcher Kalender auferlegten Verpflichtungen, ausdrücklich auf jene Privatpersonen mit ausdehnen, und zwar der Kontrolle wegen, in der Art, daß jeder von diesen die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem nach-

nächsten Steuer-Amte überliefern muß, welches sodann die Censur und Stempelung sofort zu veranlassen hat.

Karlsbad, den 30. August 1816.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister
Grafen v. Bülow.

Wir bringen diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und machen zugleich in Hinsicht der vom Auslande eingehenden Volks- und Luxus-Kalender bekannt, daß, nach einer fernerweiten Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii vom 21. v. Mts, letzt besagte Kalender von dem zuerst berührten Grenz-Zoll-Amt entweder mit Begleitschein an die Königl. Regierung desjenigen Departements, für welches sie bestimmt sind, eingesendet werden sollen, oder der Königl. Regierung, deren Eingang besonders angezeigt werden muß. Die Königl. Regierung wird sodann, wenn sie sich bei Durchsicht derselben überzeugt hat, daß sie nichts Anstößiges oder dem Publikum nachtheiliges enthalten, solche der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur Stempelung und Verabfolgung an den Empfänger übergeben.

Das in obiger Allerhöchster Cabinets-Ordre angeführte Edict vom 10. Januar 1811. (Gesetzsammlung No. 9. eben desselben Jahres unter No. 19.) haben die Herren Landräthe und Polizei-Directoren, so wie die Verfügung vom 13. Februar eben desselben Jahres vor sich. Von dieser Verfügung werden auch sämmtliche Magisträte durch die damaligen steuerräthlichen Officien, Kenntniß bekommen haben.

Liegnitz, den 14 November 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 308. **Die Fruchtsperre gegen die Kaiserl. Oesterreichschen Provinzen betreffend.**

Des Königs Majestät haben durch eine an das Hohe Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. d. M. zu bestimmen geruht, daß die von Oesterreich, Frankreich und Kurhessen gegen die diesseitigen Provinzen verhängte Fruchtsperre und Ausfuhr-Erschwerungen in vollkommenem Maaße erwiedert, und die Provinzial-Regierungen zur Beobachtung der vollkommensten Reciprocität in dieser Hinsicht angewiesen werden sollen.

Im Auftrage des genannten Hohen Staats-Ministerii bringen Wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verpflichten zugleich sämmtliche Polizei-, Accise- und Zoll-Behörden, so wie das Grenzjäger-Corps gegen die österreichische Grenze, die Fruchtsperre in demselben Maaße und mit eben der Strenge, wie sie Oesterreichischer Seits verfügt ist, zu erwiedern; also nicht zu gestatten, daß Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mehl, Branntwein, ohne Unterschied aus welcher Frucht solcher möchte bereitet worden seyn, Stroh, Heu und sonstige Artikel unent-

unentbehrlicher Consumtion, aus dem hiesigen Regierungs-Departement nach den Oesterreichischen Staaten ausgeführen werde.

Die Uebertreter des Verbots sollen mit Confiscation der Waare und sonst nach den bestehenden Gesetzen bestrafet werden.

Liegnitz, den 21. November 1816.

Königl. Preußische Regierung.

Pl. I. No. 81. R. November.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend den Gerichtsstand der Glogauschen Juden.

Durch die, unter No. 7. pag. 74. des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts für das Jahr 1813. bekannt gemachte Verordnung vom 8/25. Januar desselben Jahres, wurde die Vollführung des §. 29. des Edikts vom 11. März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten betreffend, in Ansehung der am hiesigen Orte wohnenden Juden einstweilen suspendirt, und die fernere Ausübung der Gerichtsbarkeit über diese Klasse der hiesigen Einwohner dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht belassen.

Mittelst hohen Rescripts des Königlichen Staats-Kanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, und des Königlichen Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen Excellenz vom 25. September d. J., ist diese Verordnung wieder aufgehoben, und festgesetzt worden:

daß von jetzt ab, die Jurisdictions-Bestimmungen des gedachten Edikts auch rücksichtlich der hiesigen Juden eintreten sollen.

Hiernach haben sich also sowohl die betreffenden Behörden als das Publikum zu achten. Glogau, den 1. November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß die Insertion der öffentlichen präjudiciellen Vorladungen und Aufgebote in das Intelligenzblatt der Provinz erfolgen soll.

Es ist wahrgenommen worden, daß die öffentlichen präjudiciellen Vorladungen und Aufgebote der Gerichtsbehörden in dem diesseitigen Theile der Ober-Lausitz nur durch das Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt geschehn. Da indeß die Vorschriften der allgemeinen Preuß. Gerichts-Ordnung hauptsächlich erfordern, daß dergleichen Insertionen in das Intelligenzblatt der Provinz erfolgen, und eine Unterlassung Nullität des Verfahrens nach sich ziehen kann, so werden die sämmtlichen, von dem unterzeichneten Ober-

Ober-Landes-Gericht ressortirenden Gerichtsbehörden der Ober-Lausitz, in Betracht, daß dieser Preußische Landes-Theil einer Schlesischen Provinz zugeschlagen ist, und auf den Grund einer Resolution des Chefs der Justiz Excellenz vom 5. dieses hiermit angewiesen, die durch die Allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Insertionen, durch die Intelligenz-Blätter in den in Breslau herauskommenden zu bewirken, und sich deshalb an das Intelligenz-Comtoir daselbst vorkommendenfalls zu wenden, auch ist dieserhalb in schon schwebendem Falle das Erforderliche bald nachzuholen. Glogau, den 15. November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der zu machenden Anzeige von der Cautions-Bestellung der Deposital-Rendanten der Gerichte von Domainen- und ehemals geistlichen Gütern.

Es haben die, zu den drei ersten Klassen, welche die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Tit. III. §. 1. bestimmt, gehörigen Untergerichte, in specie die Königl. Gerichte der Domainen und der durch das Edict vom 30. Octbr. 1810. eingezogenen, ehemals Geistlichen Güter ihren Obliegenheiten, wegen der nach §. 4. u. 5. ibid. der Deposital-Ordnung, an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht jährlich einzuschickenden Deposital-Tabellen, bisher nur sparsam, und zum Theil gar nicht genügt, auch wird es nothwendig, sich von der Caution näher zu unterrichten, welche die Deposital-Rendanten bei den Königl. Gerichten der gedachten Domainen und eingezogenen Geistlichen Gütern wegen dieses Amtes bestellt haben. Diese Gerichte werden daher hiermit angewiesen, binnen 8 Tagen pflichtmäßige ausführliche Anzeige über die Cautions-Bestellung der Deposital-Rendanten, wobei die Art der Caution und deren Sicherheit, und das Verhältniß dieser Caution zur wirklichen Einnahme anzugeben, und die Cautions-Instrumente in beglaubter Abschrift beizufügen sind, bei sonstiger Ordnungs-Strafe anhero zu erstatten; so wie auch sämmtliche zur Einreichung jährlicher Deposital-Tabellen nach der erwähnten Vorschrift verpflichtete Untergerichte angewiesen werden, hierin ihrer Verpflichtung genau, und zur bestimmten Zeit nachzukommen. Glogau, den 15. November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 30. November 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 309. Wegen der Stempelfreien polizeilichen Atteste zur Possessionirung militairpflichtiger Personen mit Grundstücken.

Die durch die Verfügung wegen Possessionirung militairpflichtiger Personen vom 5. Oktober 1815 (41. Stück No. 271. des vorjährigen Amts-Blatts) vorgeschriebenen Atteste der Behörden, welche die betreffende Stamm-Rolle des Geburts-Orts führen, von erfolgter Löschung in der Stamm-Rolle des Geburts-Kreises und die Beglaubigung, daß gegen das beabsichtigte Etablissement kein gesetzliches Hinderniß bekannt, bedürfen als Surrogat der Possessions-Scheine, welche nach der Verfügung vom 25. September 1811 No. 152. Stück 23. des Amts-Blatts desselben Jahres, stempelfrei sind, ebenfalls keines Stempels. Die Herren Landräthe, so wie die resp. Magisträte haben sich hiernach zu achten.

Zur möglichsten Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird von solchen Attesten hier bemerkt, daß solche nur auf Requisition der Behörde, wo das Etablissement begründet werden soll, ausgefertigt werden dürfen, und dieser Behörde unmittelbar zugestellt, nicht aber den Interessenten selbst ausgehändigt werden sollen.

Liegnitz, den 16. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 493. pro Mayo.

No. 310. Aufforderung wegen Berichtigung der rückständigen Creutzburger Armenhaus-Collecten-Gelder pro 1816.

Da für das Jahr 1816 an fixirten Collecten-Geldern für das Creutzburger Armenhaus:

der Freystädtsche Kreis noch	133 Rthlr.	4 Gr	10 Pf.
= Glogausche = =	273 —	= —	10 —
= Liegnitzsche = =	159 —	17 —	7 —
= Lübensche = =	97 —	14 —	5 —
= Sagansche = =	175 —	3 —	2 —
= Sprottausche = =	36 —	17 —	7 —

restiret, so werden die resp. landräthlichen Aemter hierdurch aufgefordert: für die ungesäumte Berichtigung dieser Rückstände an die Breslausche Haupt-Instituten-Kasse Sorge zu tragen.

Liegnitz, den 19. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 906. pro November c.

No. 311. Aufruf zur Einzahlung der für das erste halbe Jahr 1816 eingekommenen Gefälle für das Jauersche Zuchthaus an die Instituten-Kasse in Reichenbach.

Diejenigen Herren Landräthe und Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirks, welche die resp. in den Kreisen und den Städten für das Zuchthaus zu Jauer im ersten halben Jahr 1816 aufgekommenen Gefälle von den Käufen über 1000 Gulden noch nicht abgeführet haben, werden mit Bezug auf das Publikandum vom 24. April d. J. hierdurch aufgefordert, selbige sofort direct an die Haupt-Instituten-Kasse in Reichenbach einzusenden.

Liegnitz, den 20. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

II. No. 894. November c.

No. 312. Die Bau-Kreise des Regierungs-Departements und die angestellten Bau-Bedienten betreffend.

Das hiesige Regierungs-Departement ist

A. in 3 Land-Bau-Bezirke,
B. in 2 Wasser-Bau-Bezirke eingetheilt.

A. Zum ersten Land-Bau-Bezirk gehören:
a) der Liegnitzsche,
b) der Lübensche,
c) der Goldbergsche,
d) der Haynausche Kreis.

Ihm ist der Land-Bau-Inspektor Hoffmann, zu Liegnitz wohnhaft, vorgesetzt, und der Wege-Bau-Conducteur Leitner beigeordnet.

B. Zum zweiten Landbau-Bezirk gehören:
a) der Glogausche,
b) der Freystädtsche,
c) der Grünbergsche,
d) der Sagansche,
e) der Sprottausche Kreis.

Ihm ist der Land-Bau-Inspektor Lindhorst, in Neusalz wohnhaft, vorgesetzt, und der Wege-Bau-Conducteur Evmann beigeordnet.

C. Zum dritten Land-Bau-Bezirk gehören:
a) der Löwenbergsche,
b) der Bunzlausche,
c) der Görlitzsche,
d) der Laubansche,
e) der Rothenburgsche Kreis.

Ihm ist der Land-Bau-Inspector Tolckemitt zu Löwenberg vorgesetzt, und der Bau-Inspektor Mente als Wege-Bau-Conducteur beigegeben.

Dem Chaussee- und Wege-Bau-Wesen im Allgemeinen für das ganze Liegnitzsche Regierungs-Departement bleibt nach wie vor der Ober-Wege-Bau-Inspektor Reichel, dessen Wohnort Liegnitz ist, vorzüglich vorgesetzt.

Derselbe hat gemeinschaftlich mit den resp. Land-Bau-Inspektoren das, was zu diesem Fache gehört, zu besorgen.

Außer

Außer der Inspektion über sämmtliche Land- und Wege-Bauten, welche auf Rechnung des Fisci ausgeführt werden, gehört es zu den besondern Pflichten der Land-Bau-Inspektoren und des Ober-Wege-Bau-Inspektors in den Bezirken, auf die pünktliche Ausübung der Bau-Polizei-Gesetze in den Städten und auf dem Lande, und insonderheit auch Beachtung derer Vorschriften, welche das Land-, Straßen- und Wege-Bau-Wesen angehen, Mitaufsicht zu halten, und alle vorkommende Uebertretungen, oder Vernachlässigungen der Bau-Polizeigesetze, sofort zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

Von den beiden Wasser-Bau-Bezirken sind

A. zum ersten Wasser-Bau-Bezirk
- a) der Lübensche,
- b) der Glogausche,
- c) der Freystädtsche,
- d) der Grünbergsche,
- e) der Sprottausche,
- f) der Sagansche Kreis

gewiesen.

Ihm ist der Wasser-Bau-Inspektor Sorge, dessen Wohnsitz Tschiefer alte Fähre bei Neusalz, vorgesetzt.

B. Zum zweiten Wasser-Bau-Bezirk gehören:
- a) der Liegnitzsche,
- b) der Goldbergsche,
- c) der Haynausche,
- d) der Löwenbergsche,
- e) der Bunzlausche,
- f) der Görlitzsche,
- g) der Laubansche,
- h) der Rothenburgsche Kreis.

Ihm ist der Wasser-Bau-Inspektor Neumann, welcher Löwenberg zu seinem Wohnort hat, vorgesetzt.

Außer der Inspektion über sämmtliche Wasserbauten, welche auf Rechnung des Fisci ausgeführt werden, gehört es zu den besondern Pflichten dieser Wasser-Bau-Inspektoren, in ihrem Bezirk auf Beobachtung der Polizei-Gesetze, die das Wasser-Bau-Fach angehen, so wie auf die Instandhaltung der Deiche und Ufer an Strömen, Flüssen und Bächen, auch auf die gehörige Räumung der Bäche, Kanäle und Gräben zu

zu halten, und alle dagegen vorkommende Uebertretungen und Vernachlässigungen der Gesetze, zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

Liegnitz, den 19. November 1816.

Königl. Preußische Regierung.

II. No. 120 R. Oktober c.

No. 313. Die Befugnisse und die Pflichten der Kalender-Verleger betreffend.

Durch die Verfügung vom 14. d. Mts., im 47sten Stück des Amts-Blatts pag. 477. sub Nro. 307., sind die Stempel-Sätze bekannt geworden, welchen die im Privat-Verlage erscheinenden Kalender unterworfen seyn sollen. Damit indessen auch die Verleger solcher Privat-Kalender über die Grenzen ihrer Befugnisse und über ihre Verpflichtungen gegen den Staat sich gehörig belehrt finden und hierüber ferner kein Zweifel bestehe, so ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 25. v. M. et praes. den 15. d. M. folgendes bestimmt worden:

1) Wer bisher schon, unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit, Kalender verlegt hat, bedarf hierzu keiner erneuerten Concession. Wer aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß bei der Königl. Kalender-Deputation in Berlin die Genehmigung dazu nachsuchen, welche ihm nicht verweigert werden soll, so fern er neben einem unbescholtenen Rufe, auch die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen gewachsen zu seyn.

2) Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur persönlich seyn.

3) Sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausschließliches Recht, weder in Beziehung auf eine besondere Gattung von Kalendern, noch auf einen bestimmten Distrikt. Jeder concessionirte Verleger ist befugt, seine Kalender in dem ganzen Umfang der Monarchie abzusetzen. Auch die Kalender-Deputation wird ihrerseits ihre Kalender wie bisher verlegen, und damit so lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privat-Verleger hinreichend versorgt werden könne, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leisten, die man in Beziehung auf Cultur und Sitten zu machen berechtigt ist.

4) Die Manuscripte zu den herauszugebenden Kalendern sind, leserlich geschrieben, der Kalender-Deputation vor dem Druck zur Censur einzureichen, und zwar jedesmal spätestens bis zum 1. July des vorhergehenden Jahres. Später eingehende Manu-

scripte

scripte werden nicht angenommen, oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf kein Kalender, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei der Censur hauptsächlich alles dasjenige zurückgewiesen werden, was zum Aberglauben und zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland, bei den ungebildeten Volks-Klassen schwächen könnte.

5) In Ansehung folgender Gegenstände aber, als:
a. die Monatstafeln nebst den astronomischen Notizen;
b. die Genealogie der regierenden Häuser und anderer fürstlichen Personen;
c. die Nachweisung der ankommenden und abgehenden Posten, Post-Course und Ortsentfernungen, und
d. das Verzeichniß der Jahrmärkte,

kann es Privat-Verlegern nicht überlassen bleiben, selbige nach Willkühr selbst zu redigiren, denn diese Nachrichten müssen, wegen ihres Einflusses in das bürgerliche und Geschäfts-Leben, so wie ad b., wegen der äußern Staats-Verhältnisse, vollkommen autentisch seyn, und den Stempel ämtlicher Beglaubigungen an sich tragen.

Die Kalender-Verleger dürfen daher diese vier genannten Gegenstände nicht anders abdrucken lassen, als auf den Grund vidimirter Abschriften der bei der Kalender-Deputation niedergelegten officiellen Nachweisungen, welche sie sich von letzterer in portofreien Briefen zu erbitten, und dafür ein billiges Honorar, pränumerando zu entrichten haben. Dieses Honorar ist folgendermaaßen festgestellt worden:

ad a.) für die Monatstafeln nebst den astronomischen Nachrichten auf den Horizont einer großen Stadt der Monarchie berechnet
zu einem Quart-Kalender . . . . 8 Rthlr.
zu einem $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{12}$ Kalender . . . . 5 Rthlr.
zu einem Wand-Kalender . . . . 2 Rthlr.

ad b. für die Genealogie der regierenden und andern Fürsten . . . . . 5 Rthlr.

ad c. für die Nachweisung der Post-Course und Orts-Entfernung, wenn
sie für die ganze Monarchie gilt . . . . 5 Rthlr.
für ein einzelnes Regierungs-Departement . . . . 3 Rthlr.

ad d. für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande . . . . . 4 Rthlr.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Kalender-Verleger und zugleich des Publici gebracht.

Liegnitz, den 20. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 67. Resc. Rubr.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Angestellt wurden im Baufach:

der vormalige Südpreußische Bau-Inspektor Lindhorst, als Landbau-Inspektor;

die Bau-Conducteurs Leitner, Bau-Inspector Mente und Evmann, als Wege-Bau-Conducteurs.

Der Ober-Amtmann Berndt zu Alt-Neusalz, wurde Distrikts-Polizei-Commissarius Freistädtschen Kreises.

Im Schulfach wurden bestätigt:

der zeitherige Schullehrer Gläßer zu Lehsewitz als Schullehrer zu Petersdorf, Freystädtschen Kreises;

der Ernst Koßmehl aus Tarnau, als Schullehrer zu Kummernick, Lübenschen Kreises;

der Seminarist Christian Schröter aus Wachsdorf, als Schul-Adjuvant nach Gerisseiffen, Löwenbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Zinszahlungen von den, vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsens, baar und in Staatspapieren bestellten Kautionen.

Für diejenigen Kautions-Interessenten, welche die Zinsen von den vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsen baar oder in Staatspapieren bestellten, und durch die Königl. Ausgleichungs-Commission bei der Königl. Sächsischen Behörde zur Reclamation gebrachten Kautionen auf die seit ermeldeter Besitznahme eingetretenen Termine noch zu beziehen haben, wird zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht, daß die Kautions-Zinsen sowohl in den nach den erfolgten Bekanntmachungen bei den betreffenden Zahlungs-Comtoirs zu realisirenden Coupons, als auch in baarem Gelde von der Königl. Sächsischen Kautions- und Depositen-Kasse zu Dresden, und zwar gegen Vor-

Vorzeigung der den Kautions-Interessenten über ihre eingegebenen Interims-Bescheinigungen, ohne Weigerung verabfolgt werden.

Die Kautions-Interessenten haben daher die in den gedachten Terminen gefälligen Zinsen gegen Einsendung der in ihren Händen befindlichen Interimsscheine auf die sonst gewöhnliche Art unmittelbar dort zu erheben.

Merseburg, den 30. Oktober 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 7. December 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 314. Die von Französischen Beamten bei Rückgewähr der Festung Glogau an die Preußischen Waffen zurückgelassenen Papiere und Rechnungen betreffend.

Die Administrations-Papiere und Rechnungen, welche bei der Rückgewähr der Festung Glogau an die Preußischen Waffen im Jahr 1814. dort von Französischen Beamten zurückgelassen worden, sollen auf die Verwendung des Französischen Gouvernements an dasselbe ausgeliefert werden.

Es ist möglich, daß unter diesen Papieren Documente oder Nachrichten anzutreffen, welche zu Begründung von Privat-Reclamationen Preußischer Unterthanen an Frankreich gereichen könnten.

Veranlaßt durch den Auftrag des Königlichen Hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, fordere ich diejenigen Einwohner des Regierungs-Departements, welche unter diesen Administrations-Papieren Französischer Beamten eine solche, ihr Interesse angehende, zum Gebrauch bei einer Privat-Reclamation an Frankreich zu benutzende Urkunde vermuthen möchten, hierdurch auf: bis zum 24. künftigen Monats mir Anzeige davon zu machen; zugleich aber auch das Document, welches in dieser Nachlassenschaft angetroffen werden soll, in dieser Anzeige genau und vollständig zu bezeichnen. Liegnitz, den 27. November 1816.

Der Chef-Präsident der Regierung
Rieckhoefer.

No. 315. Betrifft die Abstellung der Stempelgebühr von überelbeschen Cichorien.

Der, nach der Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. im 10 Stück des Amts-Blattes S. 84. No. 66., mit 4 ggr pro Centner Berliner oder 5 Sgr. 2 D'r. pro Centner schlesisch Gewicht an Consumtions-Abgabe belegte, in den überelbeschen Provinzen fabricirte Cichorien-Caffee, soll noch hie und da, außerdem einer Stempelgebühr unterworfen worden seyn.

Da nun diese Abgabe von dem überelbeschen Cichorien-Caffee durchaus nicht geduldet wird, vielmehr außer obiger Consumtionssteuer nichts weiter erhoben werden soll; so wird solches, in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. dem interessirten Publikum nachrichtlich, den Steuerbehörden aber, wo die in Rede stehende

Stem-

Stempelgebühr etwa bisher statt gefunden haben sollte, zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 21. November 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 86. R. November c.

No. 316. Wegen verstorbener Militairs, deren Geburtsort nicht auszumitteln ist.

Der Gemeine von der 4. Compagnie des 2. Bataillons Niederschlesischer Landwehr, Ernst Kaschube, ist in dem Provinzial-Militair-Lazareth zu Gröning, und der Gemeine von der 3 Compagnie im ersten Bataillon Neumärkscher Landwehr, Johann Lehmann, in dem Militair-Lazareth No. II. zu Potsdam verstorben.

Den unbekannten Hinterlassenen der Verstorbenen wird solches bekannt gemacht, und können sie die hier beruhenden Todtenscheine durch die resp. landräthlichen Aemter sich erbitten.

Liegnitz, den 22. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1085. November c.

No. 317. Wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks.

Es ist in diesen Tagen in einem hiesigen Kaufmannsgewölbe ein falsches Thalerstück zum Vorschein gekommen. Dasselbe ist mit der Jahrzahl 1769. und dem Münzzeichen A. versehen, und nach einem ächten Thalerstück aus Messing gegossen. Der Guß ist jedoch nicht allenthalben gut gerathen, besonders aber sind die Buchstaben zum Theil nicht ganz ausgedrückt.

Höchst unvollkommen erscheint der Rand, welcher nur mit einzelnen, in ungleicher und großer Entfernung stehenden Strichen eingeschlagen ist. Das falsche Thalerstück ist übrigens bis auf das hervorstehendere von Silber entblößte Gepräge, welches eine messinggelbe Farbe zeigt, ziemlich stark versilbert, aber die Oberfläche, so weit sie glatt ist, schlecht polirt.

Der Klang ist glockenartig, und das Gewicht leichter als von ächten Stücken.

Das Publikum wird zur Aufmerksamkeit auf dergleichen falsche Münzen aufgerufen, um wo möglich dem Verbreiter auf die Spur zu kommen.

Liegnitz, den 23. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 892. November c.

No. 318. Wegen der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen.

Durch ein Rescript des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 8. v. M., ist wegen der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen folgendes festgesetzt worden:

Es ist eine allgemeine und besonders auch bei Criminal-Fällen bisher angewandte Regel, daß ein besoldeter Officiant für die in seinem Wohnort vorgekommenen Official-Geschäfte keine Diäten liquidiren kann, als welche blos für eine Entschädigung für

für den durch die Entfernung von der Heimath erwachsenden größern Aufwand zu achten sind.

Gebühren können in der Regel nur von vermögenden Privat-Personen, die solche cauſiren, nicht aber aus öffentlichen Fonds mit Einſchluß der Communal-Fonds und Privat-Jurisdictions-Fonds an beſoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privat-Personen nach Vorſchrift der Geſetze von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sporteln zugeſtanden werden muß, können auch die beſoldeten Physici und beſoldeten gerichtlichen Wundärzte von denſelben keine Gebühren verlangen, noch ſich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Kaſſen regreſſiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeſchäfte Reiſen nöthig machen, ſo müſſen die ſubſidiariſch für die Unterſuchungs-Koſten verpflichteten Kaſſen allerdings auch in dieſen Armenſachen die Diäten und ſonſtigen baaren Auslagen, wohin insbeſondere die Fuhrkoſten zu rechnen ſind, vergüten. Auch die bei Ausübung ihrer Funktionen in loco erweislich verwendeten baaren Auslagen z. B. auf chemiſche Unterſuchungen verwendete Koſten ꝛc., müſſen erſtattet werden. Unbeſoldeten Aerzten müſſen jedoch auch in Armenſachen jedesmal die, in der Medicinal-Taxe V. sub No. 2, 3, 4, 5 normirten Sätze, aus dem zur Tragung der Unterſuchungskoſten ſubſidiariſch verpflichteten Fonds bezahlt werden, welche Grundſätze übrigens auch ſchon klar aus No. 5. §. 4. der der Criminal-Ordnung von 1806 Seite 254 angehängten allgemeinen Anmerkung hervorgehen.

Daß die Gerichte ohne Noth ſich an unbeſoldete Aerzte wenden, und dadurch die Jurisdictionskoſten beſagter Fonds vermehren werden, iſt deshalb nicht zu vermuthen, weil §. 147. der Criminal-Ordnung die Gerichte in der Regel an Physicis verweiſet. Sollte indeſſen wider Vermuthen hierunter von den Gerichten gefehlt werden, ſo werden ſolche deshalb von Uns um Remedur erſucht werden. Was die Fragen betrifft, ob der Phyſikus verpflichtet iſt:

a) körperliche und geiſtige Unterſuchungen, z. B. bei Inquiſiten, hinſichtlich ihres Geſundheitszuſtandes, bei Geiſteskranken, hinſichtlich ihres Gemüthszuſtandes, wenn Unvermögen vorhanden iſt, ex officio zu verrichten, und in casu quod non aus welchen Fonds die Gebühren bezahlt werden ſollen;

b) arme Gefangene, Vagabonden, Inquiſiten ꝛc., wenn ſie krank ſind, umſonſt zu behandeln;

ſo müſſen auch in den ad a) gedachten Fällen die vorſtehend entwickelten Grundſätze überall ſtatt finden, wobei es ſich von ſelbſt ergeben wird, unter welchen Umſtänden ſtatt des Malefiz-Fonds die Armen-Fonds eintreten müſſen;

ad b) aber iſt es keinem Bedenken unterworfen, daß wo nicht beſondere Gefängniß- oder Armenärzte beſtellt ſind, der beſoldete Phyſikus und Chirurgus arme Gefangene und Vagabonden am Wohnort ex officio behandeln muß.

Sollten in einzelnen Fällen dadurch beſondere erhebliche Mühwaltungen für die Phyſiker entſtehen, ſo wird deshalb auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umſtänden angetragen werden.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Liegnitz, den 23 November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1159. November c.

No. 319. Wegen der großen Kanzleitaxe beim Ankauf säcularisirter und in den Mediat-Fürstenthümern und Standesherrschaften gelegener Güter.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des Immediatgesuchs des Käufers eines säkularisirten Guts; ihn von Entrichtung der beim Ankauf des letztern von ihm geforderten großen Kanzlei-Taxgebühren mittelst Cabinetsordre vom 28. August d. J. zu entbinden, und im Allgemeinen festzusetzen geruhet:

„daß diese Abgabe, die wegen des jetzt auch in Schlesien zu erhebenden Werth-„stempels, hinsichtlich der unter der Jurisdiktion der Königl. Ober-Landesge-„richte stehenden Güter bereits aufgehoben ist, fortan auch nicht weiter bei dem „Verkaufe solcher Güter erhoben werden soll, die vordem der Gerichtsbar-„keit der jetzt säcularisirten geistlichen Stifter unterworfen waren."

Bei dieser, von den Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen mittelst Rescripts vom 31. October d. J. Uns zugegangenen Bekanntmachung vorstehender Allerhöchsten Festsetzung, ist zugleich erklärt worden: „daß gedachte Bestimmung „nach der ausdrücklichen Erklärung Sr. Majestät auf die große Kanzleitaxe „und andere Gebühren der schlesischen Mediat-Fürstenthums- oder Standes-„herrlichen Gerichte, sofern die Einziehung derselben auf Verträge mit den „Gerichtseingesessenen, auf unstreitige Observanz, oder auf landesherrliche „Bewilligungen beruhet, durchaus keine Anwendungen finde, vielmehr es „dabei bis auf weitere allgemeine Festsetzung sein Bewenden habe."

Dem gemäß werden die Immediat- und Mediatgerichtsstellen von den Königlichen Ober-Landesgerichten instruirt, daß auch die bei dem Verkauf säcularisirter geistlicher Güter zur Zeit etwa noch nicht berichtigten großen Kanzleitaxen als erlassen und niedergeschlagen angesehen werden sollen. Dagegen soll der gesetzliche Werthstempel bei allen Kaufkontrakten, wie sich von selbst versteht, überall richtig erhoben werden. Liegnitz, den 27. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 93. R. Novbr. c.

No. 320. Wegen Berichtigung der rückständigen Gold-Zahlungen aus dem Zeitraum bis Ende December 1814. in Lieferungsscheinen.

Von dem Königl. Ministerio der Finanzen sind Wir mittelst Rescripts vom 24. v. M. autorisirt worden, auf die rückständigen Goldzahlungen eben so wie auf die in Silbergelde zahlbaren Abgaben, aus dem Zeitraum bis Ende December 1814. bei der Compensations-Kasse sowohl, als bei der Hauptkasse Lieferungsscheine anzunehmen, den diesfälligen Resten aber zuvor das Agio, zu 15 Prozent berechnet, zuzusetzen. Dasselbe gilt auch, wenn Reste bis Ende December 1814., der Verfügung vom 10. April d. J. gemäß, durch Atteste über contractmäßige Lieferungen berichtigt werden.

Liegnitz, den 29. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 66. R. November c.

No. 321. Die Einschränkung der Feier des Epiphanias- und Reformations-Festes in dem preußischen Antheil der Lausitz betreffend.

Von Seiten des Königl. hohen Ministerii des Innern ist zu verordnen befunden worden, daß in dem Herzogthum Sachsen das Epiphaniasfest jedesmal am nächsten Sonntage vor oder nach diesem Feste, und auf eben diese Art auch die Feier des Reformationsfestes, da wo diese besteht, veranstaltet werden soll.

Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß der Geistlichkeit und des Publici in dem zu Unserem Verwaltungsbezirk gelegten Theile des Herzogthums Sachsen mit der Anweisung, nach solcher sich gebührend zu achten.

Liegnitz, den 20. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 117. R. Novbr. c.

No. 322. Die Erhebung der Zinsen von der Staatsanleihe aus dem Jahr 1813. pro Term. Michaelis 18$\frac{15}{16}$. betreffend.

Es sollen die Zinsen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813. pro Termino Michaelis 18$\frac{15}{16}$, und zwar in Tresorscheinen, durch die hiesige Königl. Regierungs-Hauptkasse an die Staatsgläubiger im hiesigen Regierungsdepartement jetzt ausgezahlt werden.

Wir rufen diese Staatsgläubiger auf, die in ihren Händen befindlichen Staats-Schuldanerkenntnisse, nebst Quittung über den gedachten einjährigen Zinsenbetrag, den Orts-Magisträten einzureichen. Letztere weisen Wir an, jene Schuldscheine und Quittungen mittelst einer Specification und unter genauer Bezeichnung der Nummern der Anerkenntnisse, welche Behufs der Zinsenabschreibung gleichfalls vorzulegen, sub rubro H. St. Anl. S. der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse zu übermachen, die dann in benannten Geldmitteln unverzüglich Zahlung leisten wird.

Liegnitz, den 30. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 323. Wegen zum Vorschein gekommener falscher Preußischer Viergroschen-Stücke.

Am 11. Juni, 13. September, 14. October v., und 31. October d. J. ist das Publikum durch das Amtsblatt auf falsche Courant-Geldstücke aufmerksam gemacht worden, welche aus einer zinnhaltigen Metall-Composition zum Theil ziemlich geschickt nach ächten Stücken gegossen sind, aber am bleiartigen Klange, fettigem Gefühle, Unreinheit der Schrift und Bildzüge, und an der fehlenden Rändelung, als unächt leicht zu erkennen sind. Neuerdings hat man auf 2 entfernten Orten des Departements wieder falsche Preußische $\frac{1}{6}$tel-Stücke mit dem Münzzeichen A und den Jahrzahlen 1814 und 1816 angehalten.

Dies beweiset, daß die Fabrikation falschen Geldes noch fortdauert, und daß das Publikum selbst nicht genugsame Aufmerksamkeit anwendet, um sich gegen dergleichen falsche Münzen zu sichern, und den dem öffentlichen und Privatinteresse gleich nachtheiligen Verfertigern und Verbreitern auf die Spur zu kommen.

Durch diesen Mangel an Aufmerksamkeit setzen viele Personen sich dem Nachtheile

theile aus, nicht nur selbst Verlust zu erleiden, sondern auch durch die nothwendigen Rückfragen nach den ersten Verbreitern, in Unannehmlichkeiten und Zeitverlust verwickelt zu werden.

Wir fordern daher das Publikum nochmals zur Aufmerksamkeit auf diesen erheblichen Gegenstand auf, zumal da die in Rede stehenden falschen Stücke bis jetzt nur im kleinen Verkehr, nicht aber in größern Summen zum Vorschein gekommen sind.

Den Kassenbeamten und Polizeibehörden empfehlen Wir die größte Invigilanz, und die unverzügliche genaue Nachforschung zu Entdeckung der Verbreiter, so lange die Spur sich nur verfolgen läßt.

Die Dorfschulzen haben bei Vorlesung dieser Bekanntmachung in den Gemeindeversammlungen die Gemeinde mit den Kennzeichen der in Rede stehenden falschen Münzen genau bekannt zu machen und dabei die Verfügung vom 11. Juni v. J., Seite 203. des vorjährigen Amtsblatts, wiederholt vorzulesen.

Der Umstand, daß zum Theil Hausirer dergleichen falsche Geldstücke auf dem Lande absetzen, wird die Dorf-Polizeibehörden veranlassen, auf das Geldverkehr solcher Personen vorzüglich Acht zu geben.

Wenn Hausirer bei der Ausgabe falscher Courantstücke betroffen werden sollten, so müssen sie mit ihren Effekten genau durchsucht, und sofort dem Kreislandrath, oder der nächsten städtischen Polizeibehörde überliefert werden, von welchen Wir dann bei Vorlegung der summarischen Untersuchungsverhandlung Anzeige, Behufs weiterer Veranlassung, erwarten. Liegnitz, den 30. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1192. November c.

No. 324. Wegen Einsendung der Vocationen für Prediger und Schullehrer.

Wir finden Uns veranlaßt, die Patrocinia evangelischer Kirchen und Schulen hiesigen Regierungsdepartements, zu der Fürsorge aufzurufen, daß die Vocationen für Prediger nicht, wie schon irrthümlich geschehen, unmittelbar an das Königl. Consistorium zu Breslau, sondern so lange hierunter nicht ein Anderes von Uns bekannt gemacht wird, eben so als die Vocationen für Schullehrer an Uns eingesendet werden. Jeder Vocation ist aber nicht nur ein richtiges Verzeichniß der an die Stelle geknüpften Emolumente, sondern auch eine Qualificationsbeglaubigung des Berufenen, wenn dessen Tüchtigkeit nicht schon früher bei andrer Gelegenheit nachgewiesen seyn sollte, beizufügen. Von Uns wird sodann nach vorgängiger Prüfung der Vocation, des Genußzettels und des Tüchtigkeitszeugnisses, die Mittheilung an das Königl. Consistorium der Provinz, Behufs der Confirmationsertheilung, veranlaßt.

Liegnitz, den 3. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 134. December c.

No. 325. Aufruf zur Einreichung der rückständigen Verzeichnisse von den im Oktober d. J. aufgegriffenen und fortgeschafften Vagabonds.

Diejenigen Herren Landräthe und städtischen Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-

tungs-

tungs-Bezirks, welche für den Monat Oktober d. J. das unterm 30. September d. J. geforderte Verzeichniß von aufgegriffenen und fortgeschafften Vagabonds noch nicht eingereicht, erinnern Wir hierdurch: solches unfehlbar binnen 8 Tagen vorzulegen, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf dieser Frist durch taxirte Verfügungen eingemahnt werden wird.

Liegnitz, den 23. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1268. November c.

No. 326. Aufforderung, die Einreichung der Feuer-Societäts-Catastrorum betreffend.

Sämmtliche Magisträte der Städte hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert:

die Feuer-Societäts-Catastra, unter Berücksichtigung der seit längerer Zeit durch Zu- und Abgänge vorgekommenen Veränderungen, neu aufzunehmen und anzufertigen; die sonach richtig gefertigten Catastra aber bis Ende des Monats December laufenden Jahres anher einzureichen.

Liegnitz, den 27. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 1857. pro October c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend die großen Canzlei-Tax-Gelder beim Güter-Verkauf.

Es ist von Seiten der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen per Rescriptum vom 31. Oktober 1816., auf den Grund der Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 28. August dieses Jahres, dem unterzeichneten Ober-Landesgericht nachstehendes, in Betriff der großen Canzlei-Taxe-Gelder beim Güterverkauf, eröffnet, und zur Richtschnur vorgeschrieben worden:

1) daß diese Abgabe, die wegen des jetzt auch in Schlesien zu erhebenden Werthsstempels, hinsichtlich der unter der Jurisdiction des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts stehenden Güter bereits aufgehoben ist, fortan auch nicht weiter bei dem Verkaufe solcher Güter erhoben werden soll, die vordem der Gerichtsbarkeit der jetzt secularisirten geistlichen Stifter unterworfen waren;

2) daß diese Bestimmung jedoch, nach der ausdrücklichen Erklärung Sr. Majestät des Königs, auf die große Canzlei-Taxe und andere Gebühren der Schlesischen Mediat-Fürstenthums- oder standesherrlichen Gerichte, sofern die Einziehung derselben auf Verträge mit den Gerichts-Eingesessenen, auf unstreitige Observanz, oder auf landesherrliche Bewilligungen beruht, durchaus keine Anwendung findet; vielmehr es dabei, bis auf weitere allgemeine Festsetzung sein Bewenden habe;

3) daß auch die bei dem Verkaufe secularisirter geistlicher Güter zur Zeit noch nicht berichtigten großen Canzlei-Taxen, als erlassen und niedergeschlagen angesehen werden sollen;

4) darüber

4) darüber aber zu wachen sey, daß der gesetzliche Werthstempel bei allen Kauf-Contracten richtig erhoben werde, indem solches, abgesehen von der Befreiung oder Nichtbefreiung von den Canzlei-Taxen jedenfalls geschehen muß.

Die von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht abhängenden Immediat- und Mediat-Gerichts-Stellen haben, in so weit die vorstehenden Festsetzungen in ihrem Jurisdictions-Bezirk anwendbar sind, sich darnach genau zu achten.

Glogau, den 22. November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Aufforderung an die Gerichte der Ober-Lausitz zu der Anzeige: ob sich außer denen, in Zuchthäusern aufbewahrten Verbrechern, von welchen die Königl. Straf-Milderungs-Commission zu Berlin die Listen bereits erhalten, sonst noch in ihren Bezirken Verbrecher befinden.

Sämmtliche Gerichte des zum Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gehörigen Königl. Preußischen Antheils der Ober-Lausitz werden hiermit angewiesen, binnen 8 Tagen, von der Bekanntmachung dieses ab, hier zuverläßig anzuzeigen: ob sich außer denen in den Zuchthäusern aufbewahrten Verbrechern, von welchen die Königl. Straf-Milderungs-Commission zu Berlin die Listen bereits erhalten, sonst noch in ihren Bezirken Verbrecher befinden, welche die nach sächsischen Gesetzen ihnen zuerkannte Strafe, entweder noch nicht angetreten, oder doch noch nicht völlig verbüßt haben, und wenn dies der Fall ist, die betreffenden Acten sofort unter portofreier Rubrik unmittelbar an besagte Straf-Milderungs-Commission in Berlin zu übersenden.

Glogau, den 27. November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Einige Mitglieder der Gemeinde zu Lichtenau, Laubanschen Kreises, namentlich der Gärtner Gottlob Staar, der Richter Lincke, der Garnmann Garbe, die Töchter des Richters Lincke und des Vormäders Rückert, insbesondere aber der verstorbene Landfuhrmann Gottlob Melzer,

haben sich auf mehrfache Art gegen die dasige Kirche wohlthätig bewiesen, welches Wir, mit Bezeigung Unseres Wohlgefallens, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 14. December 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 18te Stück enthält:

a) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. December 1815., wegen der für Nicht-Kombattanten errichteten Kriegs-Denkmünze;

b) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. July 1816. und 18. Oktober 1800., betreffend die Association der Civil-Officianten bei der allgemeinen Wittwen-Kasse;

c) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. September 1816., betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll;

d) die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30. Oktober d. J.; und

e) das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis, und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet; desgleichen

f) das Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Beides vom 9. November d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 327. Bekanntmachung wegen des im Lazareth zu Potsdam verstorbenen Landwehrmannes Johann Seibt.

In dem Militair-Lazareth No. II. zu Potsdam ist der Landwehrmann von der 2. Compagnie des 1. Bataillons Neumärkscher Landwehr, Johann Seibt, den 16. Oktober 1813. verstorben.

Die unbekannten Angehörigen des Verstorbenen werden davon hierdurch in Kenntniß gesetzt, um die Aushändigung des hier beruhenden Todtenscheins durch das landräthliche Amt, bei uns nachsuchen zu können.

Liegnitz, den 29. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 718. pro November c.

No. 328. Wegen directer Einsendung des confiscirten Vermögens heimlich ausgetretener Unterthanen an die hiesige Regierungs-Hauptkasse.

In Folge hoher Ministerial-Bestimmung weisen Wir sämmtliche Kreis- und Gerichtsbehörden hiesigen Regierungs-Departements hierdurch an: das confiscirte Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen, welches früher in Schlesien theils zur Provinzial-Invaliden-Kasse, theils zum Zuchthaus-Fonds geflossen war, fernerhin nicht mehr in den Zuchthausgelder-Designationen zu berechnen, sondern solches directe an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, gleichzeitig aber von der Einsendung der Königl. Regierung Anzeige zu erstatten. Bei Veranstaltung eines neuen Abdrucks dieser Designations-Formulare wird die diesfällige Colonne weggelassen werden.

Liegnitz, den 30. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1356. Novbr. c.

No. 329. Das Apothekerwesen in dem zur Liegnitzschen Regierung gehörigen Gebietstheile der Ober-Lausitz betreffend.

Nicht nur die, bereits in dem zum hiesigen Regierungsdepartement gelegten Theile der Ober-Lausitz, erfolgte Einführung der dritten Auflage der Pharmacopoea Borussica, sondern überhaupt die Sorge für bessere Handhabung des ganzen Apothekerwesens und für dessen Uebereinstimmung mit den übrigen Medizinalgesetzen, erfordert mehrere Festsetzungen, welche Wir hiermit bis zur Erscheinung einer nochmals revidirten Apothekerordnung vom Jahr 1801. in nachstehenden §§. vorläufig erlassen.

Alle, die dieses angeht, vorzüglich aber die Apotheker, Physiker, Aerzte und Wundärzte, wie nicht minder die Polizeibeamten im gedachten Gebiete der Ober-Lausitz verpflichten Wir hiermit, sich hiernach und zwar die Apotheker bei einer Strafe von Fünf und Zwanzig Thaler für jeden Contraventionsfall, und bei wiederholten Uebertretungen bei noch höherer Geldstrafe, auf das genaueste zu achten.

§. 1.

Die Apotheker kleiner Städte sind zwar nicht verpflichtet, alles vorräthig zu halten, was die dritte oben gedachte Ausgabe der Preußischen Pharmacopoea nachweiset, sondern sie können sich auf das beschränken, was in der ersten Ausgabe derselben unter der Aufschrift: Selectus medicaminum quae in officinis minorum oppidorum legitime prostabunt, angeordnet wird.

Allein die in der dritten Ausgabe hinzugetretenen neuen Artikel werden auch von Apotheken kleinerer Städte gefordert.

Doch muß auch das, was ein solcher Apotheker mehr als dieser Selectus vorschreibt, nach dem Wunsche der dortigen Aerzte zu halten gedenkt, ebenfalls stets in gutem Zustande seyn.

§. 2.

Alle Signaturen müssen allenthalben vorn nach der neuen Nomenklatur und hinten nach der ältern genau angefertiget und mit Oelfarbe bezeichnet seyn, weil es niemanden verboten ist, sich auch der letzteren zu bedienen. Alles was neu bearbeitet wird, ist nach der dritten Ausgabe der Pharmacopoea Boruss. zu bereiten.

§. 3. Die

§. 3.

Da besonders die Erneuerung der Signaturen viel Zeit verlangt, so soll die erste vollständige Visitation der dortigen Apotheker erst nach dem 1. März 1817. erfolgen. Es wird aber unausbleiblich gewärtiget, daß bis zu diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Officinen der Städte in den Kreisen der Ober-Lausitz in guten Zustand versetzt seyn werden. Hierzu wird außerdem das Vorhandenseyn sämmtlicher Artikel, ihre gehörige zum Theil durch Reagentien nachzuweisende Qualität und die nach Lage des Orts erforderliche Quantität verlangt.

§. 4.

Auch gehört hierher, daß nicht nur jedes der direkten und indirekten Gifte, separirt und verschlossen gehalten, auch besonders von den ersteren jedes mit besonderen Wageschaalen von Horn, mit besondern Mörsern und dergleichen versehen werde, sondern es ist auch erforderlich, daß sowohl die drastischen und stark riechenden Arzneien ihren abgesonderten Ort erhalten.

Durchaus ist zugleich darauf zu sehen, daß sowohl in der Officin selbst, als in den übrigen zu ihr gehörenden Behältnissen, bis zur Kohlenkammer herab, Ordnung und Reinlichkeit statt finde.

Die direkten Gifte dürfen nur auf Rezepte von approbirten Aerzten und Wundärzten oder auf von vollkommen bekannten zuverlässigen Personen ausgestellte, zu numerirende, und im Giftbuch aufzuführende, mithin sorgfältig aufzubewahrende Scheine verabfolgt werden.

Auf den Grund von dergleichen Scheinen können solche Gifte insonderheit an Künstler, Handwerker, Vieharzte und an Personen, welche derselben zu ihren Gewerben bedürfen, oder an Landwirthe, auf Bescheinigungen der Ortsobrigkeiten, abgereicht werden. Eben so sind sie auch gegen Scheine an Königl. Beamten und Honoratioren zu überlassen.

Das Giftbuch muß folgende sechs Colonnen erhalten: 1) Nummern; 2) Datum des Scheines; 3) Namen des Empfängers; 4) durch wen es abgeholt worden; 5) Art des Giftes; 6) Quantität desselben. Die Verabfolgung dieser Gifte, darf hiernächst nur wohl verbunden, versiegelt, in einem dichten Behältniß mit der Ueberschrift von Gift, in deutscher oder wendischer Sprache und überdem mit drei schwarzen Kreuzen oder mit einem Todtenkopfe versehen, verabfolgt werden.

Die indirekten Gifte sind nur allein auf Rezepte von dazu qualificirten Medicinal-Personen auszugeben.

§. 5.

Die Magnesia Nitri und die Kukulskörner, sind in keiner Apotheke vorräthig zu halten, noch weniger zu verkaufen. Die venedische oder spanische Seife darf zum innern Gebrauch nie auf Rezepte verabfolgt werden, statt dieser ist sapo medicatus anzuwenden. Das Electuarium contra morsum darf in keiner Apotheke fehlen. Auf die Aechtheit der Augustura Rinde ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und aller Vorrath derselben zu revidiren, auch alles Verdächtige fortzuschaffen, worüber die Pharm. Bor. (und noch umständlicher No. 292. des 45. Stücks des hiesigen Amtsblatts vom Jahre 1815) nähere Anweisung giebt.

§. 6. In

§. 6.

In jeder Apotheke muß ein Elaborations-Buch, ein Herbarium vivum, und ein Defektenbuch gehalten werden. Zur Sammlung eines Herbarii vivi ist, sobald die Zeit es erlaubt, in den Apotheken, wo solches dermalen noch fehlen möchte, Anstalt zu machen. Die Arzneikörper und Präparate darf der Apotheker nur aus guten Handlungshäusern, oder aus einer andern guten Apotheke entnehmen, und hat er sich von ihrer Güte hinlänglich und selbst durch chemische Versuche vor ihrer Anwendung zu überzeugen.

§. 7.

Rezepte, die der Apotheker nicht selbst zubereitet, hat er entweder durch einen Gehülfen oder einen Lehrling, der schon drei Jahre mit gutem Erfolge in der Lehre sich befindet, anfertigen zu lassen. Geht ihm eine Ingredienz ab, so macht er es dem betreffenden Arzte bekannt, um dafür etwas anderes zu substituiren.

§. 8.

Wenn der Apotheker die Hand des verschreibenden Arztes nicht kennt, darf er, ohne daß ihm darüber Gewißheit verschafft, ein solches Rezept nicht anfertigen. Rezepte von Pfuschern oder unbefugten Medizinal-Personen soll derselbe schlechterdings nicht bereiten. Glaubt der Apotheker einen Irrthum in einem Rezept bemerkt zu haben, so hat derselbe vorerst bei dem, der es verschrieben hat, deshalb Nachfrage zu thun, ehe er das verordnete Medicament bereitet.

Zu seiner Sicherstellung hat er indeß, wenn jener Arzt keinen Irrthum anerkennt, dem Physikus davon Kenntniß zu geben, nachdem er das Verschriebene, auf die Gefahr des betreffenden Arztes, bereitet hat.

Außer den Wässern ist alles nach Gewicht zu geben, statt eines Manipuls wird von Kräutern eine halbe Unze, und von Blumen drei Quentchen verabreicht.

Die Gabe und die Zeit des Einnehmens ist auf der Signatur mit Buchstaben zu bezeichnen.

§. 9.

Wer als Lehrling einer Apotheke aufgenommen werden soll, muß wenigstens 14 Jahr alt seyn. Seine Vorkenntnisse sind nach erfolgter Prüfung vor seiner Zulassung in die Lehre vom Physicus zu beglaubigen.

Wo der Geschäfte nicht so viel sind, daß ein Gehülfe gehalten werden kann, ist ohne besondere Erlaubniß von Seiten der Königl. Regierung einen Lehrling zu halten, nicht erlaubt. Bei mehrern Gehülfen darf die Anzahl der Lehrlinge nicht jene der Gehülfen übersteigen. Die Erlaubniß zu der Freisprechung eines Lehrlings ist bei der Königl. Regierung nachzusuchen; worauf vorher eine mündliche und schriftliche Prüfung nebst einem pharmaceutischen Kursus unter Berücksichtigung der Kenntnisse des frei zu sagenden von der Latinität, vom Styl und der Kalligraphie, angeordnet wird.

Auf diese Bedingungen sind die Lehrlinge, um sich hinlänglich zu qualificiren, im voraus zeitig aufmerksam zu machen.

Vom Lehrherrn wird aber auch, bei Strafe des Verbots, künftig Lehrlinge zu halten, gefordert, daß er sich deren Ausbildung in den Sprachen, in der Chemie, Pharmacie und Botanik, möglichst angelegen seyn läßt, und denselben die nöthigen Mittel hierzu an die Hand giebt; auch daß er denselben besonders die zu diesem Behuf erfor-

der-

berliche Muße nicht durch Anmutung anderer zur Kunst nicht gehörigen Arbeiten verkümmere.

§. 10.

Jeder Provisor, der als Herr einer Officin bei einer Wittwe vorsteht, hat dieselben Prästationen zu leisten, und eben die Pflichten zu beobachten, welche ihm als Besitzer dieser Apotheke obliegen würden.

§. 11.

Jeder Apotheker hat die Fehler seiner Gehülfen und Lehrlinge zu vertreten.

§. 12.

Da das sämmtliche Medicinal-Personale auf keinem andern Wege als durch das Regierungs-Amtsblatt die allgemeine Vorschriften erhält, die ihren Wissenschafts- und Kunstbetrieb angehen, so ist es auch die Pflicht jedes Mitgliedes desselben, diese Blätter ununterbrochen zu lesen. Ueberdem aber ist jeder Apotheker verbunden, von jedem Erlaß der Amtsblätter der Königl. Regierung, welche seine Kunst betrifft, Abschriften für seine Apotheke zu nehmen, damit er und seine Gehülfen und Lehrlinge sich genau darnach zu achten im Stande sind.

Liegnitz, den 6. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 330. Wegen Beendigung der Liquidirung von Zwangslieferungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813. bis zum letzten Juny 1814.

Von Seiten höherer Behörde ist festgesetzt worden: daß zur gänzlichen Beendigung des Liquidationswesens aus dem Edikt vom 3. Juny 1814., die aus der Zeit vom 1. Januar 1813. bis zum letzten Juny 1814 herrührenden Liquidationen über Zwangslieferungen, spätestens bis zum letzten December laufenden Jahres, bei den Kreis- und städtischen Behörden eingereicht seyn müssen, und daß nach Ablauf dieser Frist keine Liquidation weiter wird angenommen werden.

Letzt gedachten Behörden aber wollen Wir zu Revision und Feststellung der Liquidationen eine Frist bis zum letzten März 1817. bewilligen. Für jede später eingehende Liquidation soll der Behörde, welche die verspätete Einsendung verschuldet hat, eine Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlr. auferlegt werden, wie denn eine solche Behörde wegen des aus der Verzögerung entstandenen Nachtheils ohnehin schon verhaftet bleibt. Zugleich bleibt vorbehalten, die zurückbleibende Liquidations-Angelegenheit auf Kosten der säumigen Verwaltungsbehörde durch einen Commissarius beendigen zu lassen.

Liegnitz, den 5. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 11 R. pro Novbr. c.

No. 331. Republication des Verbots des Dispensirens von Arzneien. (Siehe das 32ste Stück des Amtblatts vom Jahr 1814. No. 215.)

Theils der Umstand, daß das Dispensiren von Arzneien auch in den Schlesischen Kreisen des hiesigen Departements noch immer nicht vollständig aufgehöret hat, theils die

die wiederholten Klagen, daß in den zu Unserer Verwaltung gelangten Antheile der Oberlausitz dieser Uebelstand sehr weit um sich gegriffen habe, ist dem Königlichen hohen Ministerio des Innern Veranlassung geworden, das Publicandum vom 28. Juli 1814., befindlich im 32. Stück des Amtsblattes vom gedachten Jahre, republiciren zu lassen. Indem dieses hiermit geschieht, verpflichten Wir anderweit, besonders aber das ärztliche und chirurgische Personale der Oberlausitz-Kreise, sich alles Dispensirens von Arzneien, welches lediglich den Apothekern zusteht, zu enthalten. Von den Polizei- und Sanitäts-Beamten gewärtigen Wir insonderheit, daß sie ihren Pflichten in dieser Hinsicht vollkommen nachleben.

Publicandum wegen des unbefugten Dispensirens von Arzneien.

Im Jahr 1810. wurde, unter Genehmigung des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements im hohen Ministerio des Innern, aus Unserm Auftrage durch eine Circular-Verfügung des Königlichen Collegii medici et sanitatis zu Glogau vom 3. October 1810., den sämmtlichen Herren Aerzten und Wundärzten Unsers Amts-Bezirks, das Selbst-Dispensiren von Arzneien erneuernd verboten, und erklärt: daß die Verletzung des Verbots mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr., wiederholte Contravention aber durch Abnehmung des Gewerbescheins, also mit Suspension von der Praxis, geahndet werden solle.

Der verbotene Unfug besteht aber demungeachtet noch hie und da. Wir machen daher die Aerzte und Wundärzte anderweit aufmerksam auf das Gesetz, und auf die Strafen der Contravention, die Wir gegen die Uebertreter unerbittlich, und ohne Rücksicht auf die Entschuldigung vollziehen werden, die in dem Anführen:

als sey in der nächsten Apotheke für das Bedürfniß nicht genügend gesorgt,

möchte gesucht werden wollen, da ein solcher Zustand der Apotheke nur zu Beschwerdeführung bei vorgesetzter Behörde zu Abhelfung des Uebelstandes, keinesweges aber zu einer unerlaubten Selbsthülfe veranlassen darf. Nach äußerlich eingegangener Nachricht giebt es aber auch noch Städte im hiesigen Regierungs-Departement, wo die Arznei-Formel in den Apotheken auf Rechnung der Aerzte angefertigt, den Kranken von diesen übermacht, und der Arznei-Werth von den Aerzten an die Kranken liquidirt wird. Auch dieses kann nicht weiter geduldet werden, weil anzunehmen ist, daß entweder die Apotheker dadurch genöthigt werden, geringere Preise zum Vortheil der Aerzte anzusetzen, oder die Kranken bei dieser Maaßnehmung zur Ungebühr Vertheurung leiden. Diese Dazwischenkunft der Aerzte bei der Vertheilung der Arzneien hat überdem eine Verspätung der zu erhaltenden Arzneien, und so manche andere Inconvenienz, besonders bei Aerzten, die oft verreisen, zur Folge. Wir verbieten daher dieses hierdurch sämmtlichen Aerzten und Wundärzten, bei Vermeidung willkührlicher Geldstrafe, wenn die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wahrgenommen würde. Auch soll es ihnen in keiner Art zur Entschuldigung dienen, daß das Publikum an manchen Orten an diese verderbliche Einrichtung gewöhnt ist.

Die Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, auf Contraventionen gegen diese Vorschriften ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Im Entdeckungs-Falle ist sogleich mit der Untersuchung vorzuschreiten, und die Verhandlung Uns zur Festsetzung der Strafe vorzulegen. Die Herren Physiker aber, und auch die Besitzer der

Apo-

Apotheken, fordern Wir auf, den Obrigkeiten die diesfälligen Contraventionen anzuzeigen, und wenn darauf nicht bald Remedur erfolgt, Uns davon in Kenntniß zu setzen. Wir gewärtigen dagegen um so gewisser von den Apothekern, daß sie sich alles Curirens enthalten, und dafür sorgen, daß ihre Officinen jederzeit im vorschriftsmäßigen Zustande angetroffen werde.

Liegnitz, den 28. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Republicirt Liegnitz, den 5. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 107. R. November a.

No. 332. Wegen Reisekosten für die Soldaten-Frauen, welche sich zu ihren Männern in entfernten Garnisonen begeben wollen.

In Folge der Verfügung vom 29. September d. J. (Amtsblatt Stück 40. No. 258) sollen diejenigen Soldatenfrauen, welche sich zu ihren Männern in entfernten Garnisonen begeben, und dazu die verhießene Beihülfe erhalten können, davon aber keinen Gebrauch machen, vom 1. Novbr. d. J. ab, keinen Servis weiter erhalten.

Doch ist in Betracht dessen, daß bei der vorgerückten Jahreszeit, und der damit verbundenen Reise Schwierigkeiten, welche die Jahreszeit dermalen aufstellt, der Vorsatz, sich zu den Männern zu begeben, von vielen Soldaten-Familien nicht wohl auszuführen, von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern im Allgemeinen nachgegeben worden, daß den Militair-Familien, welche sich noch am bisherigen Wohnort aufhalten, wenn die Männer in entferntern Garnisonen stehen, die bisher bewilligten Servis- und Brodt-Unterstützungen noch bis zum 1. May 1817. gewährt werden dürfen.

Diese wohlthätige Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Magistrâte haben hiernach für die Soldaten-Frauen und Familien, die sich in den vor angegebenen Umständen befinden, dann, wenn die Entfernung bis zum Garnison-Orte der Männer über 10 Meilen beträgt, noch vom 1. November d. J. ab, bis zum letzten April 1817., den Servis und das Brodtgeld zu liquidiren.

In den diesfälligen Liquidationen muß jedoch jedesmal die von dem Postamt zu bescheinigende Entfernung der Garnison der Männer angeführt werden.

Liegnitz, den 6 December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 13. R. pro December c.

No. 333. Die rückständigen Nachrichten über den Ausfall der letzten General-Landes-Visitation betreffend.

Diejenigen Magistrâte Unsers Verwaltungs-Bezirks, welche noch mit den Berichten über den Ausfall der letztern General-Landes-Visitation in Rest stehen, so wie diejenigen, welche auf ihre diesfällige Anzeigen mit Verfügungen versehen worden

sind,

sind, denselben aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hierdurch gemessenst erinnert, unausbleiblich binnen 3 Tagen das Erforderliche zu leisten.

Liegnitz, den 11. Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 536. Dezember.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rendanten der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, Kriegsrath Wachler, ist das Prädicat: Landrentmeister beigelegt, und

dem General-Pächter des herzoglich Kurländischen Amts Wartenberg, Friedrich Pratsch, das Prädicat: Ober-Amtmann, ertheilt worden.

Der Kreis-Deputirte, Oberst-Lieutenant Graf v. Schmettau auf Brauchitschdorf, ist nach seiner Rückkunft von der Armee in die Stelle eines Kreis-Deputirten, Lübenschen Kreises, zurückgetreten.

Der Schullehrer Pohl zu Borgsdorf wurde als evangelischer Schullehrer zu Prinzdorf, Bunzlauschen Kr.,

der Schullehrer Hirsch zu Nahrten als evangelischer Schullehrer zu Kottwitz, Glogauschen Kr., und

der Schul-Adjuvant Friebel zu Pelkwitz, als evang. Schullehrer zu Heinzenburg, Glogauschen Kr., bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung, die Coupons zu Erhebung der Zinsen von den Kammer-Kredit-Kassen-Kapitalien pro Ostern 1817. betreffend.

Von der Königl. Preußischen Hochlöblichen Ausgleichungs-Commission zu Dresden bin ich veranlaßt worden, hierdurch bekannt zu machen: daß die Coupons zu Erhebung der Zinsen von den Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Kapitalien pro Ostern 1817. für dieses Mal von den Commissarien und dem Buchhalter bei der Kammer-Kredit-Kassen-Kommission, nicht unterschrieben, sondern mit deren in Holz geschnittenen Namens-Unterschriften und einem in das Papier zu schlagenden Stempel versehen, und in dieser Maaße an die Gläubiger, auf erfolgende Production der Neujahr 1814. ausgefertigten und nach ebenfalls vorgängiger Bestempelung zu künftigem weiterem Gebrauche an dieselben zurückzugebenden Zinsnoten, ausgehändiget werden sollen. Merseburg, den 29. November 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Anzeige

Anzeige über das Ableben des Amts-Raths Kieswalter zu Parchwitz.

Am 29. November d. J. starb zu Parchwitz der General-Pächter des dortigen Domainen-Amts, der Königl. Amtsrath Herr Gottfried Kieswalter, im beinahe vollendetem 79. Jahre seines thätigen Lebens, ruhig und sanft im Kreise der Seinigen. Ueber 60 Jahre hat er dem Staat seine Dienste gewidmet, mit seltener Treue, mit rechtlichem Sinne, einer menschenfreundlichen Denkart und stets regem Pflichtgefühl, das ihn bis zum letzten Hauche seines Lebens leitete. Gern spricht die unterzeichnete Regierung es öffentlich aus, daß sie als solchen ihn anerkannt hat.

Liegnitz, den 3. December 1816.

Königl. Preußische Regierung.

Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das so häufig darnach zurückbleibende Erblinden zu verhüten.

Das edelste der Sinnwerkzeuge, das Auge, wird schon beim Beginn der irdischen Laufbahn von einem Feinde bedroht, der von dem Ununterrichteten nur dann erst als solcher erkannt wird, wenn die Zerstörungen, die er anrichtet, geschehen und kein Mittel der Herstellung mehr vorhanden, die Fähigkeit zu sehen unwiederbringlich verloren ist. Es ist dieses die Vereiterung der Augen neugeborner Kinder, welche seltener bei Wohlhabenden und Bemittelten, desto häufiger aber unter der armen Volksklasse der Städter und bei Landleuten vorkommt.

Die Ursachen, durch welche diese Krankheit, wenn sie bald nach der Geburt eintritt, hervorgebracht wird, haben nur in sehr seltenen Fällen einen Zusammenhang mit diesem Vorgange, in den meisten aber liegen sie in den schädlichen Einflüssen, welche erst nach der Geburt des Kindes, auf dessen zartes Wesen von Außen einwirken, und sie kann daher sogleich, oder erst nach mehreren Tagen und Wochen eintreten. Das Kind, was im Mutterleibe in Dunkelheit eingeschlossen, mit dem warmen Fruchtwasser umgeben war, muß in der ersten Zeit, nachdem es geboren worden, den Eindruck des Lichts und der äußern kühlen Luft auf das lebhafteste empfinden, und darf nur nach und nach, mit Vorsicht, an diese ihm noch ganz fremde Elemente gewöhnt werden. Geschieht dies nicht, und wird der Säugling auf einmal in zu kühle Luft gebracht, darin entblößt, und vielleicht gar aus einem schweren erhitzenden Bettlager gerissen, in kalter Zugluft gereinigt, oder ist die Stubenluft durch Staub, Oel, Kiehn, Tabacks- oder Ofenrauch verdorben, so müssen nothwendig die empfindlichern Organe, besonders das Auge, darunter leiden, und sehr häufig ist die erwähnte Krankheit Folge dieser Unvorsicht. Ein gleiches geschieht, wenn der Säugling einem zu hellen Tages- oder Kerzen- und Lampenlicht ausgesetzt wird, welches sonst auch, wenn es von zwei verschiedenen Seiten auf denselben fällt, und seine Neugier rege macht, das Kind an das Schielen gewöhnen kann. Hiezu kommt oftmals Mangel an gehöriger Reinigung der Augen durch Auswaschen; der Mißgriff beim Auswaschen mit einem unreinen Schwamme und leinenen Läppchen, welche vielleicht schon zur anderweitigen Reinigung des Kindes gebraucht worden, oder mit unreinem Wasser angefeuchtet sind, wohl gar schon mit Eiter beklebt. Ja, es pflegen sogar manche Hebammen die Augen der Kinder mit scharfem Seifenwasser auszuwaschen.

Wirken diese Schädlichkeiten auf die Augen des Kindes, so entsteht in den ersten Tagen und Wochen eine gelinde Röthe und Geschwulst eines oder beider Augenlieder, wobei sich ein vermehrter Ausfluß der von ihnen abzusondernden Feuchtigkeiten einstellt. Sie kleben bald so zusammen, daß das Kind sie nicht mehr zu öffnen vermag; an den Rändern, zwischen den Augenwimpern, bemerkt man einen verdickten, eiterartigen Schleim. Wird dieser durch Abwaschen erweicht, und kann das Kind die Augen wieder mit Anstrengung in etwas öffnen, oder kommt man durch gelindes Aufziehen des obern Augenliedes zu Hülfe, so drängt sich eine Menge dieser Materie in dem Augenwinkel an der Nase hervor, und fließt die Backe herab. Nicht selten nimmt nun diese Absonderung von Tage zu Tage zu. Die Augenlieder schwellen mehr an, und ihre Aufschwellung, welche eine durchsichtig blaue Farbe gewinnt, erstreckt sich oft auf die ganze Backe, während die aus dem Auge hervorquellende Feuchtigkeit, zumal wenn sie grünlich und mit Thränen gemischt zu werden anfängt, die Backe wund frißt, was die Kinder gewöhnlich noch durch reiben mit ihren kleinen Händchen vermehren.

Das Gesicht kann hiebei schon, wenn die Krankheit rasch fortschreitet, in den ersten beiden Tagen unwiederbringlich verloren gehen, indem der eigentliche Hauptsitz der Krankheit in der, den Augapfel und die innere ihm zugekehrte Oberfläche der Augenlieder überziehende Haut (der Bindehaut, conjunctiva, und der unter ihr liegenden Drüsen) befindlich ist, und diese von dem abgesonderten eiterartigen Schleim, den die in größerer Menge erzeugten Thränen, welche von den verschwollenen Thränen-Punkten nicht aufgesogen werden können, scharf und corrosiv machen, wund gefressen und von ihrem Grunde in der Art abgetrennt wird, daß sich Geschwürchen unter ihr bilden, welche den durchsichtigen Theil des Auges (die Hornhaut) durchbohren, und indem sie dadurch das Auslaufen des Auges veranlassen, Verwachsungen, Vorfälle und Zerstörung der innern, zum Sehen wesentlichsten Theile des Auges, veranlassen. Dabei gehört es zu den Eigenthümlichkeiten dieses Uebels, daß es sich nur gar zu leicht, auch auf die Regenbogen und Aderhaut im innern Auge, wirft, und dadurch selbst in den bessern Fällen Lichtscheue, Entfärbung der Regenbogenhaut, Blinzeln, Schielen, Zusammenkneifen der Augenlieder, oder auch Verwachsungen derselben mit der Hornhaut, Aderknoten in der Aderhaut, und daraus folgende lebenslängliche Schwäche des Gesichts und Anlage zum schwarzen Staar zurückläßt.

Anfangs befinden sich die kleinen Patienten hiebei oft noch ganz wohl, und sind nur von einem häufigen Niesen geplagt, welches meistens mit Schnupfen begleitet ist. Dauert das Uebel länger, oder wird es schnell heftig, so werden sie unruhig, schlafen wenig, schwitzen viel, magern ab, und weil die Verdauung alsobald leidet, so entstehen Schwämmchen, und der Stuhlgang wird wie gehackte Eyer aussehend. — Die Entzündung hat fast immer einen rothlaufartigen Charakter, und ist daher höchst gefährlich und zerstörend.

In gelinden Fällen dauert der Ausfluß aus der Augenliederspalte eine, zwei bis drei Wochen fort, und hört bei gehöriger Vorsicht und Anwendung zweckmäßiger Heilmittel, ohne Nachtheil für den Augapfel, auf. Bei eintretender Vernachlässigung aber geht er, mit Hinterlassung eines trüben Flecks auf dem durchsichtigen Theile des Auges, mit langdauernder Umstülpung der Augenlieder, oder vielmehr Vorfallen und

Ein-

Einklemmung der innern Haut unter dem Augenliedknorpel (Tarsus) und mit alle den angeführten Folgen und theilweiser oder gänzlicher Blindheit zu Ende.

Es erhellet hieraus, wie unerläßlich es ist, daß gleich im ersten Anfange des Uebels die Hülfe eines erfahrnen Arztes gesucht werde, und wie es gefährlich werden muß, wenn die Wärterinnen des Kindes, weil sie wissen, daß die Krankheit nicht selten durch bloßes Auswaschen des Auges mit Muttermilch, oder lauem Wasser, oder warmem Fliederthee, mit etwa $\frac{1}{16}$ Essig, und durch gute Naturkräfte überwunden wird, ohne die Gefahr des Erblindens in Erwägung zu ziehen, selbst helfen wollen, oder wenn wohl gar die Hebamme die Eltern vom Gebrauch ärztlicher Hülfe abräth, sie überredet, es habe das Uebel nichts zu bedeuten.

Leider werden so, wie traurige Erfahrungen lehren, viele Mütter häufig hingehalten, bis sie zu ihrem Schrecken oft erst durch den Arzt erfahren, daß ihrem geliebten Säugling der Quell des Sehens auf die ganze Lebenszeit zerstört und ausgeflossen ist.

Man kommt der Krankheit zuvor und verhindert ihre Entstehung, wenn man die Ursachen vermindert, welche sie erzeugen. Man gewöhne die Neugebornen, bis in die sechste Woche nur ganz allmählig an Luft und Hellung, und stelle ihr Bett oder ihre Wiege deshalb nicht einer weißen Wand gegenüber, von welcher die Lichtstrahlen auf das Kind zurückgeworfen werden, noch der Thür zu nahe; man reinige die Augen täglich mehreremal mit warmem Wasser, vermittelst eines nur zu diesem Behufe bestimmten weichen Schwammes, entferne aus dem Zimmer alles, was die Luft verderben könnte, als: Kohlenbecken, Lampenrauch, getrocknete nasse Wäsche, die besonders, wenn sie an dem Ofen getrocknet wird, in vieler Hinsicht schädlich werden kann. Oft ist eine feuchte Stube allein an dem Uebel schuld. Man bedecke, was so häufig geschieht, um die Fliegen abzuhalten, das Gesicht des Kindes nicht mit einem zu dicken Tuche, wodurch dasselbe erhitzt, und zur Entzündung der Augen Gelegenheit gegeben wird, und halte das Kind überhaupt auch nicht zu warm, in schwere heiße Betten gepackt, wo es gar zu leicht in Schweiß geräth, und jeder Erkältung empfänglich wird.

Ist die Mutter mit weißem Fluß, und andern örtlichen und allgemeinen Uebeln behaftet, so erfolgt diese Krankheit während und nach der Geburt nur zu leicht, ist dann um so gefährlicher, und die Hülfe des Arztes um so dringender.

Was nun die ärztliche Behandlung anlangt, die freilich nicht aller Orten gleich schnell und zweckmäßig zu finden ist, so verwirft die Erfahrung die kalten Umschläge von Augenwassern in jedem Zeitpunkt dieser Krankheit, als äußerst bedenklich, und dann um so mehr, wenn spezifische Krankheits Ursachen und Einflüsse zu befürchten stehen. — Eine gleiche Bewandniß hat es mit den warm angewendeten sogenannten Breiumschlägen, in der zweiten und dritten Periode; nur in der ersten können sie, mit Saffran gemischt, oder besser, ein warmer damit gemischter Brei von gebratenen Borstorfer Aepfeln, von Nutzen seyn.

Ist einmal der Schleim-Ausfluß im Gange, so erschlaffen die erweichenden Mittel, und vermehren ihn. In diesem Zeitraum ist die ärztliche Anwendung des schwefelsauren Zinks 1 bis 2 Gran auf die Unze distilirten Wassers, mit dem 48. Theil von Sydenhams flüssigem Laudanum, und bei schlaffen scrophulösen Subjecten, oder bei Verdacht auf syphilitischen Ursprung, das Konradische Augenwasser oder die Salbe von

von rothem Präcipitat-Opium und einem Duft von Camphor, von ausgezeichnetem Nutzen. Des Tages über, und wo möglich auch des Nachts müssen die Flüssigkeiten mit achtfach zusammengelegten leinenen Läppchen alle Stunden warm von neuem auf die Augenlieder gebracht werden, und der Augapfel selbst wenigstens viermal täglich bei einem sanften Erheben des obern Augenliedes, wobei das Umstulpen desselben sorgfältig zu verhüten, von dem innern Augenwinkel aus, und zwar mit einem weichen dicken Pinsel, aus feinen Haaren, oder aus gezupfter Leinwand, noch besser mit diesem und einer leisen Einsprützung aus einer elastischen Sprütze, mit rundlich zugespitzter Spitze versehen, mittelst des gewärmten Augenwassers gereinigt werden.

Wenn die Compressen erkalten, so müssen sogleich trockne gewärmte Läppchen, besser noch mit einem Stück Campher leicht abgeriebene, dünne warme Kräutersäcke von aromatischen Kräutern aufgelegt, und verhütet werden, daß diese nicht von Flüssigkeiten hart und steif bleiben.

Auf die richtige, pünktliche und geschickte Anwendung und Application dieser Hülfsmittel kommt hier das Meiste an. In der zweiten Periode sind Salben (weil sie nicht erkalten) aus Zink-Oxid, Mohnsaft und frischer ungesalzener Butter, mit dem Pinsel vorsichtig zwischen die Augenlieder gebracht, und späterhin ein Zusatz von Quecksilber-Salbe sehr zu empfehlen. Sie beschränken den Absonderungs-Prozeß, und verhüten das Zusammenkleben der Augenlieder, welches sonst den Abfluß des eiterartigen, mit scharfen Thränen gemischten Schleims, zum Nachtheil der Durchsichtigkeit der Hornhaut, behindert.

Die innerliche Behandlung muß sich dabei nach den obwaltenden Anzeigen richten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 21. December 1816.

Verordnungen von auswärtigen Behörden.

Bekanntmachung.

Die Direction der Königlich Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt: daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt No. 3., vom 3. Januar 1817. an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den ersten Januar 1817. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen,

2) die Antrittsgelder an sämmtliche Interessenten, welche bis zum ersten Januar 1817. incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind gegen Zurückgabe der gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, jedoch ohne Zins-Vergütigung.

Die Pensions-Quittungen dürfen nicht früher, als am 1. Januar 1817. und zwar auf die gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat, und am 1. Januar noch am Leben und unverheirathet gewesen ist; auch ist die über dem Quittungs-Formular befindliche Nummer jedesmal der Quittung beizufügen.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 3. Januar 1817. an, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1. Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1. July 1817. geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Berlin, den 25. November 1816.

Direction der Königl. Preuß. Officier-Wittwen-Kasse.
von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 334. Wegen Einreichung der Kämmerei-Kassen-Extracte von Seiten der Magistrate.

Die seit Einführung der Städte-Ordnung von den Magistraten alljährlich einzureichenden Kämmerei-Kassen-Extracte sind zeither zum Theil sehr unordentlich ein-

gegan-

gegangen, zum Theil auch nicht geeignet gewesen, eine genügende Uebersicht von der Verwaltung des städtischen Gemein-Vermögens zu gewähren.

Dieses, und die seit einiger Zeit immer lauter werdenden Klagen: daß die Stadtverordneten weder von der Administration des Kämmerei-Vermögens, noch von der Verwendung der im Laufe eines jeden Jahres aufgebrachten Communal-Beiträge dermaßen unterrichtet würden, als solches die Städteordnung, und besonders die Vorschrift des §. 183. litt. d. anordnet, giebt Uns die Veranlassung, sämmtliche Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, mit Ausschluß derer in der Ober-Lausitz, hierdurch gemessenst zu verpflichten: mit Nachdruck darauf zu halten, daß alle städtische Kassen zu Ende eines jeden Kalender-Jahres ordnungsmäßig abgeschlossen, auch die Kämmerei-Haupt-Rechnung sammt allen Neben-, Hospital-, Armen- und Servis-Rechnungen, in den zunächst folgenden 4 Monaten der Stadtverordneten-Versammlung zur Revision vorgelegt werden.

Die Magisträte in den Städten, deren Kämmereien keine Landgüter und Forsten besitzen, werden hierdurch gemessenst, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zwei Reichsthalern, welche nach Befinden noch erhöht werden soll, verpflichtet: jedesmal im Monat May, von allen städtischen Rechnungen des abgelaufenen Jahres vollständige Extracte nebst den Original-Etats und Rechnungs-Abnahme-Protocollen an die unterzeichnete Regierung zur Revision einzureichen, und dieses pro 1815. und 1816. im Monat May dis künftigen Jahres zu bewerkstelligen.

Von den Magisträten, bei deren Kämmereien zugleich Landgüter- und Forst-Verwaltung bestehet, werden die bezeichneten Extracte mit Zubehör jedesmal im Monat Juny, und zwar zunächst pro 1815. und 1816. im Juny k. J., bei Vermeidung der vorstehend angedrohten Nachtheile, gewärtiget.

Liegnitz, den 7. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 19. pro December c.

No 335. Wegen der Salz-Factoreien zu Görlitz, Lauban und Muskau.

Die Salz-Factoreien zu Görlitz, Lauban und Muskau in der Ober-Lausitz, sind gleich den übrigen dem Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir von Schlesien zu Breslau untergeordnet worden.

Dem Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 7. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheiung.

I. No. 100. pro December c.

No. 336. Aufforderung wegen der von Magisträten alljährig einzureichenden Verzeichnisse des die Polizei verwaltenden Personals.

Sämmtliche Magisträte der Städte des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, ultimo December d. J. ein Verzeichniß der mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeister, Magistrats- und andern Personen, unter Bemerkung ihrer sonstigen Dienstverhältnisse, anher einzureichen, und künftig in

die

die im verflossenen Jahre vorgekommenen Veränderungen jedesmal den 15. December unaufgefordert anher anzuzeigen. Liegnitz, den 8. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 5. R. December c.

No. 337. Wegen Auflösung der Special-Säcularisations-Rendanturen.

Es ist beschlossen worden, die im hiesigen Regierungs-Departement zur Zeit noch bestehenden Special-Säcularisations-Rendanturen zu Glogau, Liebenthal, Liegnitz und Sagan, imgleichen die Special-Kassen zur Erhebung und Auszahlung der rückständigen und laufenden Zinsen von den Activ- und Passiv-Kapitalien der säcularisirten Stifter, Klöster und Commenden mit dem letzten December l. J. aufzulösen, und diese Geschäfte mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu vereinigen.

Dem hierbei interessirenden Publikum wird dies mit der Weisung bekannt gemacht: vom 1. Januar 1817. ab, jede an die nur erwähnten Special-Kassen zu leistende oder von denselben zu fordern habende Zahlung unmittelbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, und resp. von derselben zu erwarten.

Liegnitz, den 10. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1194. Novbr. c.

No. 338. Die Einrichtung von Salz-Factoreien in den sächsischen Provinzen diesseits der Elbe betreffend.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Provinzen des Herzogthums Sachsens Salz-Factoreien, und zwar zu Belzig, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Ortrand, Hoyerswerda, Cottbus, Guben, Ratzdorff, Gruatz, Lübben, Dobrilugk, Muskau, Görlitz, Lauban, von denen die 3 letztern Orte zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehören, errichtet, mit Salz versehen, und der Debit aus ihnen eröffnet worden. Liegnitz, den 12. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 451. Decbr. c.

No. 339. Die fernere Beibehaltung der bisher üblich gewesenen Feiertage im Herzogthum Sachsen betreffend.

Von Seiner Majestät dem Könige ist auf das Gesuch eines Superintendenten in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen, die jetzt zur preußischen Monarchie gehören, genehmigt worden, daß es in denselben noch bei der Feier des 3ten Weihnachtstages, und den übrigen bisher dort üblichen Feiertage, zur Zeit und bis auf weitere Bestimmung, verbleibe.

Wir machen diese Allerhöchste Anordnung der gesammten Geistlichkeit und dem Publiko in dem mit dem hiesigen Regierungs-Departement vereinigten Gebietstheile der Oberlausitz hierdurch bekannt. Liegnitz, den 14. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem Provinzial-Salz-Comtoir zu Breslau ist in die Stelle des verstorbenen Geheimen-Raths Schik[illegible] der bisherige Director des Posenschen Comtoirs, Studt, zum Director ernannt, der bisherige expedirende Secretair Cyrus zum Assessor befördert, und der invalide Hauptmann Ravenstein als expedirender Secretair und Registrator angestellt worden.

Bei den in dem Herzogthum Sachsen errichteten Salz-Factoreien sind angesetzt worden:

zu Muskau, der Lieutenant und bisherige Controlleur v. Mechow, als Salz-Factor;

zu Görlitz, der in gleicher Qualität zu Potsdam gestandene Drenkmann, als Salz-Factor;

zu Lauban, ist dem Kaufmann Bischoff die Verwaltung der Factorei übertragen worden. Als Salz-Wärter sind angestellt: zu Muskau, der in Guben gestandene 2te Salzmesser Walter, und zu Görlitz der in Torgau gestandene Salzwieger Müller.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung der Gemeinde zu Probsthayn gegen die dasige Kirche.

Die evangelische Kirch-Gemeinde zu Probsthayn, Goldbergschen Kreises, hat zur Bezeigung ihres Danks gegen Gott, für den glücklich wieder hergestellten Frieden, die Orgel der dasigen evangelischen Kirche neu staffiren lassen, auch die Kanzel und das Altar neu bekleidet.

Wir fühlen Uns verpflichtet, diese Wohlthätigkeits-Aeußerung der benannten Gemeinde zu deren Ruhm, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hierdurch öffentlich bekannt zu machen. Liegnitz, den 1. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 28. December 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück enthält:

a) das Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. November 1816.;

b) die officielle Erklärung vom 18. November 1816., betreffend die zwischen der Königl. Preuß. und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft;

c) die Allerhöchste Declaration vom 12. December 1816., betreffend den §. 21. der Criminalordnung.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Wegen des Verbots, das Führen fremder oder erdichteter Namen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden nachtheilig ist, so verordnen Wir hierdurch folgendes:

§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht, so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unsern Unterthanen, Gerichten und Polizeibehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 340. Wegen Beglaubigung der Aktenstücke, von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll.

Von dem Königl. hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bin ich in Kenntniß gesetzt, daß nach einem, von der Königl. Gesandtschaft zu Paris eingegangenen Bericht, gegenwärtig in Frankreich jedes, aus dem Auslande kommende Aktenstück, für hinlänglich authentisch anerkannt werde, wenn es von der competenten Behörde ertheilt, und alsdann die Unterschrift entweder von dem an dem fremden Hofe accreditirten französischen Gesandten, oder von dem Gesandten des fremden Hofes an dem französischen, certificirt sey.

Um daher nunmehr, an die Stelle der zeitherigen Legalisationsart, den Königlichen Gesandten zu Paris in Stand zu setzen, auf diese Weise auch die im Verwaltungsfache vorkommenden Aktenstücke zu legalisiren, und ihn zugleich über die Aechtheit derselben zu vergewissern, wird für nothwendig erachtet, für alle Documente oder Aktenstücke der Unterbehörden, noch eine Beglaubigung ihrer Oberbehörden zu erfordern. In dessen Folge werden sämmtliche Administrations-Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: Documente und Aktenstücke, von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll, der hiesigen Königl. Regierung zur vorgängigen Beglaubigung vorzulegen. Liegnitz, den 20. Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident. Rieckhoefer.

No. 341. Betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen Reisenden mit Handwerkern, wegen Uebersetzung im Preise.

Zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern, wegen Uebersetzungen im Preise für unterweges nothwendig gewordene Reparaturen, und überhaupt wegen unangemessener Behandlung, sind Uns aus den Königl. hohen Ministerien der Justiz, der Finanzen und der Polizei, folgende Bestimmungen zugegangen:

1) Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, über die Güte und den Preis der Arbeiten, soll auf den Antrag des einen oder des andern Theils, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen. Demgemäß soll

2) die Polizeibehörde des Orts dem Befinden nach mit Zuziehung eines Sachverständigen Gewerksgenossen, diese Streitigkeiten polizeimäßig untersuchen, und allenfalls nach vorgängiger, den Umständen nach eidlicher Detaxation der Arbeit, die Sühne versuchen, und in deren Entstehung durch ein Resolut entscheiden.

3) Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht beruhiget, steht die Berufung auf richterliche Entscheidung zwar frei, selbige muß aber sogleich eingelegt werden, und der Handwerker ist schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeilich bestimmten Preises, und gegen Caution für die Mehrforderung, so wie Bestellung eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu lassen.

Wir bringen, höherer Anweisung zufolge, diese Bestimmungen zur Kenntniß der

Polizeibehörden und des Publikums, welche beiderseits dieselben genau zu befolgen hiermit angewiesen werden.

Zugleich werden die im §. 164. des Edicts vom 7. Septbr. 1811., wegen der Taxen der Gastwirthe enthaltenen Vorschriften, hiermit erneuert. Die strenge Befolgung derselben wird den Gastwirthen besonders zur Pflicht gemacht, die Polizeibehörden aber haben die Gastwirthe deshalb unter fortgesetzter Controlle zu halten, und bei darüber zwischen den Gastwirthen und Reisenden entstehenden Streitigken, nach Maaßgabe der oben gedachten Grundsätze, zu verfahren. Liegnitz, den 11. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 32. 8. December c.

No. 342. Betreffend das den Salzkäufern über das, aus den Königl. Factoreien erkaufte Salz zu ertheilende Attest.

Es ist höhern Orts verordnet worden, daß den Salzkäufern aus den Königl Factoreien zu ihrer jedesmaligen Legitimation ein gedruckter bescheinigter Passirschein oder Attest mitgegeben werden soll. Die Factoreien sind sämmtlich hiernach angewiesen. Die Salzkäufer werden zur jedesmaligen Abforderung eines solchen Attestes beim Abholen von Salz, und zu dessen Aufbewahrung, Behufs der Legitimation gegen etwanigen Verdacht der Einschwärzung, hierdurch aufgerufen. Die Accise-, Zoll und Grenzbeamten aber, und die ausübenden Polizei-Behörden haben darauf zu achten, daß eine solche Legitimation sich in den Händen derer, welche Salz aus Königl. Factoreien erkauft haben, befinden soll, und alles Salz in Beschlag zu nehmen, welches ohne solche Passir-Zettel auf dem Transport von ihnen getroffen würde.

Liegnitz, den 13. Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 453. December.

No. 343. Die Einzahlung der Zuchthaus-Gefälle für Jauer, der fixirten Corrections-Haus-Beiträge für Schweidnitz, und der Beiträge für die Kreutzburger Armen-Anstalt an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse betreffend.

Da bei der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 1. Januar k. J. ab, eine Haupt-Instituten- und Communal-Kasse eingerichtet, und die Einrichtung getroffen werden soll, durch selbige unter andern diejenigen Gefälle und Beiträge von 1817. ab, erheben zu lassen, welche die Kreise, Städte und Gerichtsbehörden des Departements für das Zucht- und Irren-Haus zu Jauer, für die Corrections-Anstalt zu Schweidnitz, und für das Creutzburger Armenhaus, bisher theils nach Jauer, theils nach Breslau befördert haben, so werden sämmtliche landräthliche Aemter, Magisträte und Gerichtsbehörden in den alten Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen, nach dieser Vorschrift sich zu achten. Es sind also

1) die auf den Grund des Schlesischen Zuchthaus-Edicts vom 25. März 1747. einzuziehenden Gefälle, mit Ausschluß der darunter hinführo, zufolge Publicandi vom 30. November d. J., nicht mehr aufzunehmenden Zinsen von dem Vermögen heimlich

ausgetretener Unterthanen halbjährig, und zwar auf das erste halbe Jahr längstens medio August, auf das zweite halbe Jahr medio Januar jeden Jahres, mittelst der geordneten Designation; ingleichen

2) in eben diesen Terminen die für Creutzburg eingekommenen Armenhaus-Gefälle, unter Beifügung der mit einem besondern Bericht vorzulegenden General-Designation, anhero zu berechnen, die Beiträge selbst aber zur weiteren Berechnung an die hiesige Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden. Dagegen sind

3) die fixirten Beiträge für das Corrections-Haus zu Schweidnitz, und

4) die fixirten Creutzburgschen Armenhausgelder, für das ganze Jahr mit Ende Juny jeden Jahres, und folglich auf 6 Monate nachbezahlend, und auf 6 Monate vorausbezahlend, in einem Termin zu erheben, und bei Erstattung der Berichte an Uns vom Ertrage der Hebung, die Beiträge ebenfalls zu der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu Liegnitz unfehlbar abzuführen. Die Magisträte der alten Kreise des Departements werden hiebei noch besonders angewiesen, die fixirten Collecten-Gelder für Creutzburg und Schweidnitz, so wie bisher in unzertrennter Summe unter der Rubrik: „fixirte Corrections-Haus-Beiträge" zu der besagten Kasse, in den bestimmten Terminen einzuliefern. Liegnitz, den 15. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 414. December c.

No. 341. Die Einzahlung der Zuchthaus-Gefälle für Jauer und der fixirten Corrections-Haus-Beiträge für Schweidnitz pro 1816. betreffend.

Unterm heutigen Tage sind zwar die landräthlichen Aemter, Magisträte und Gerichts-Behörden in den alten Kreisen des Departements mit der neuen Einrichtung bekannt gemacht worden, welche vom Anfang des bevorstehenden Jahres ab, mit der Einzahlung der Jauerschen Zuchthaus-, Creutzburger Armenhaus-Gefälle und Schweidnitzer Correctionshaus-Beiträge, aus den Kreisen und Städten, zur hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse getroffen worden ist.

Diese Einrichtung erstreckt sich jedoch keinesweges auf die Beiträge und Zahlungen, welche aus den genannten Titeln für das noch laufende Jahr 1816 zu leisten sind. Es sind vielmehr solche, in so weit sie für die Institute zu Jauer und Schweidnitz bestimmt sind, pro 1816. eben so, wie wegen der Zuchthaus-Gefälle, nur erst kürzlich durch das Publikandum vom 20. v. Mts. in Erinnerung gebracht worden, unmittelbar an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Reichenbach einzusenden. Hierbei gereicht vorzüglich den Magisträten zur Nachachtung, daß auch die unter dem Titel der fixirten Creutzburger Armenhaus-Collecten-Gelder für das Jahr 1816. einzuzahlenden Beiträge, vereint mit den fixirten Schweidnitzer Correctionshaus-Collecten-Geldern, nach Reichenbach einzusenden seyn werden, da die städtischen Collecten-Gelder für Creutzburg ohnehin schon seit einigen Jahren mit bei der Anstalt zu Schweidnitz verwendet worden sind, und daher eine veränderte Bestimmung angenommen haben.

Uebrigens ist Uns bekannt, daß aus mehreren Kreisen und aus den meisten Städten in den alten Kreisen des Departements, die Einzahlungen der Zuchthausgefälle

fälle und fixirten Beiträge für das Schweidnitzer Correctionshaus auf das laufende Jahr, noch in Rest stehen.

Da diese Gelder nothwendig gebraucht werden, so werden alle landräthlichen Aemter und Magistråte, so wie alle Gerichts-Behörden, die dergleichen Rest-Zahlungen annoch abzuführen haben, hierdurch aufgefordert, solche an die benannte Kasse bei der Königlichen Regierung zu Reichenbach möglichst zu beschleunigen, damit es auf fernerweite Anregung der Königl. Regierung zu Reichenbach nicht anderer Maaßnehmungen bedürfe.

Die Creutzburger Armenhaus-Gefälle und fixirten Creutzburger Armenhaus Collectengelder aus den Kreisen werden für das laufende Jahr ebenfalls hierdurch erinnert, und sind solche für das Jahr 1816 an die Provinzial Servis-Kasse allhier einzuschicken. Liegnitz, den 15. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 414. Decbr.

No. 345. Betreffend die Gratification für das in Beschlag genommene Salz.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, bei entdeckten Salz-Defraudationen und damit verbundenen Confiscationen, den Denuncianten für das in das Königliche Salz-Magazin abgelieferte beschlagene Salz, statt der bisherigen Gratification von 1 Rthlr. pro Centner und des Denuncianten-Antheils, eine Belohnung von sechs Pfennige pro Pfd. verabreichen zu lassen.

Wir machen sämmtlichen Abgaben- und Polizei-Behörden, der Gensdarmerie und dem Grenzjäger-Corps hiesigen Regierungs-Departements, diese Bestimmung hierdurch bekannt. Liegnitz, den 29 Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 768. Decbr. c.

No. 346. Veränderungen beim Striegau- und Jauer-, Liegnitz- und Goldbergschen Kreise betreffend.

Vom 1. Januar 1817. ab werden das Dorf Pt.schwitz, Striegauschen Kreises, zum Liegnitzschen, und die Dörfer Peiswitz und Riemberg, Jauerschen Kreises, zum Goldbergschen Kreise geschlagen. Sie gehen also vom Departement der Königlichen Regierung zu Reichenbach zum hiesigen Regierungs-Departement über.

Unter Bezugnahme auf die diesfällige Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Reichenbach No 34. des dortigen Amtsblatts, eröffnen Wir den Einsassen jener Ortschaften, daß sie sich vom 1. Januar 1817. ab an die landräthlichen Aemter der Kreise, zu welchen sie forthin gehören, in den Angelegenheiten, die vom Landrath ressortiren, eventuell an Uns zu wenden, und den Anweisungen der genannten Behörden, Folge zu leisten haben. Fixirte und unfixirte Contributionen, Haus-, Personen- und Gewerbe-Steuer sind also vom 1. Januar 1817. ab an die resp. Kreis-Steuer-Kassen zu Liegnitz und zu Goldberg abzuführen. Rücksichtlich der Consumtions-Steuern bleibt es aber für jetzt und bis auf weitere Anordnung noch bei der bisherigen Einrichtung; es haben daher die betreffenden Dorf-Einnehmer die Consumtions-Steuern

noch

noch ferner an die ihnen bisher vorgesetzt gewesenen Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter beziehungsweise zu Striegau und Jauer abzuführen.

Liegnitz, den 22. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

III. No. 587. Decbr. 1816.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die zum säcularisirten Sprottauschen Jungfernstift gehörig gewesenen Dörfer.

Nachdem, gemäß dem hohen Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. November d. J., von den zum säcularisirten Sprottauschen Jungfernstifte gehörig gewesenen Dörfern, das Dorf Klein-Heinersdorf dem Gerichtssprengel des Stadtgerichts zu Grünberg, die übrigen Ortschaften aber, insoweit sie nicht mit der Jurisdiction veräußert sind, dem Gerichtsbezirke des Stadtgerichts zu Sprottau für immer einverleibt worden, und diese Gerichte, welche nunmehr die Benennung von Land- und Stadtgerichten zu führen haben, vom 1. Januar 1817. an, die Justiz in den ihnen zugeschlagenen Dörfern verwalten werden, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 13. Dezember 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Betreffend die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in so fern sie sich auf das Allgemeine Landrecht beziehen, in den an Preußen übergegangenen ehemals Sächsischen Landestheilen.

Es wird sämmtlichen Justiz-Behörden in dem zum Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gehörenden Antheil des Herzogthums Sachsen, folgende von Sr. Königl Majestät, mittelst Kabinets-Ordre vom 6. dieses, genehmigte Verordnung Sr. Excellenz des Chefs der Justiz, vom 5. November d. J., als nähere Bestimmung des Königl. Patents vom 22. April d. J., wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen, hierdurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht:

„In Erwägung, daß die seit dem 1. Juni d. J. in den an Preußen übergegangenen, ehemals zu dem Königreich Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen, eingeführte Preußische Allgemeine Gerichtsordnung, nicht allein in vielen Stellen auf das in diesen Districten noch nicht eingeführte Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten sich beziehet, sondern auch hie und da, materielle Bestimmungen enthält, welche von den in diesen Districten noch geltenden Sächsischen Rechten abweichen, wird hierdurch Folgendes festgesetzt, und sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Richtschnur vorgeschrieben.

I. Es sind die in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, so wie dieses Gesetzbuch selbst, zur Zeit noch außer Gültigkeit.

II. Solche, in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemei-

gemeinen Landrechts, welche ohne materielle Rechte festzusetzen, lediglich für Prozeß-Handlungen eine Form bestimmen, sind schon vom 1. Juny d. J. an, für gültig zu achten, z. B. über den Gerichtsstand, Syndikate, Vollmachten, Verbindlichkeit zum Zeugniß über zulässige Einreden im Wechselprozesse.

III. Bei denjenigen, in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgem. Landrechts, welche nicht die Prozeßform, sondern die Form der Rechtsgeschäfte selbst festsetzen, hängt es bis zur Einführung des Allgem. Landrechts, von der Willkühr der Interessenten ab, ob sie dergleichen Handlungen nach Form der Preußischen oder Sächsischen Gesetze vollziehen wollen, und die seit dem 1. Juny d. J. nach einer oder der andern Form bereits vollzogene Rechtsgeschäfte bleiben auf jeden Fall gültig.

Können sich die Interessenten über die Wahl der Sächsischen oder Preußischen Form nicht vereinigen, so ist lediglich die in den Sächsischen Gesetzen vorgeschriebene Form zu beobachten.

IV. Wo durch den Prozeß selbst materielle Rechte begründet, oder modificirt werden, da treten die diesfälligen Bestimmungen der Allgem. Gerichtsordnung schon mit dem 1. Juny d. J. in Kraft:

z. B. die Wirkungen einer insinuirten Ladung, in Hinsicht auf Unterbrechung der Verjährung auf Verzugs-Zinsen.

V. Diejenigen materiellen Rechte, welche in der Allgemeinen Gerichtsordnung selbst, und zwar vollständig festgesetzt sind, treten am 1. Juny d. J. in Kraft.

z. B die Bestimmungen über Moratorien, über das beneficium cessionis bonorum et competentiae über Beschränkung des Wechsel- und Executions-Prozesses auf gewisse Arten von Urkunden.

Wo hingegen über ein materielles Recht die Bestimmung theilweise in der Allg. Gerichtsordnung und im Allg. Landrecht anzutreffen sind, und das eine Gesetz zur Ergänzung des andern dient, da bleiben beide außer Anwendung, und es haben lediglich die einschlagenden Sächsischen Rechte den Vorzug.

VI. Ist für ein in den Sächsischen eben sowohl, als in den Preußischen Gesetzen gegründetes Rechtsverhältniß in beiderlei Gesetzen eine besondere Prozeßform vorgeschrieben, so gehet vom 1. Juny d. J. die Preußische Prozeßform der Sächsischen vor. Treten jedoch dabei in dem materiellen Rechte, Verschiedenheiten der Preußischen Gesetze ein, welche die Anwendung gewisser Theile der besonderen Preußischen Procedur hindern, so sind in so weit nur die allgemeinen Regeln der Allgemeinen Gerichtsordnung dabei zu beobachten, und dabei die aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich von selbst ergebende besondere Verfahrungsart mit anzuwenden:

z. B. bei dem beneficio competentiae, so weit es nach den Sächsischen Rechten gewissen Personen auf ein gesetzlich bestimmtes Quantum absolut gegen alle Gläubiger zustehet und der Antrag darauf noch vor dem 1. Juni 1816. begründet war, als in welchem Falle die im Tit. 49. § 18. seq. der Allgem. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Procedur nicht anwendbar ist.

Berlin, den 5. November 1816.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

Glogau, den 20. December 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der von dem Gensd'armes-Unteroffizier Schmeißner, und Schmidt Storch, bei dem Brande zu Kotzenau am 13. v. M. bewiesenen Thätigkeit und Aufopferung.

Der Gensd'armes-Unteroffizier Schmeißner hat bei Gelegenheit des am 13. v. M. zu Kotzenau statt gefundenen Brandes sich mit Umsicht, eigener Aufopferung und Nichtbeachtung der Gefahr, besonders thätig bewiesen. Ihm, und den Bemühungen des Schmidt Storch ist es vornehmlich zu verdanken, daß das Feuer nicht weiter um sich gegriffen hat, und der Verheerung ein Ziel gesetzt worden.

Dieser öffentliche Beweis von Diensteifer und Pflichttreue, welchen Wir gern anerkennen, wird hiemit zum Beispiel und Nachahmung aufgestellt.

Liegnitz, den 13. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52)

Zur Nachricht. Mit einem der nächsten Stücke wird die chronologische Uebersicht der im Amtsblatt pro 1816. enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen ausgegeben werden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 22.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 1. Juny 1816.

Verkauf eines Theils des ehemaligen Augustiner-Stifts-Gebäudes zu Sagan.

Es soll Mittwochs den 3. July d. J. Vormittags 10 Uhr zu Sagan durch den dortigen Kreis-Steuer-Einnehmer Qual ein Theil des ehemaligen dasigen Augustiner-Stifts-Gebäudes öffentlich an den Meistbietenden zur freien eigenthümlichen Benutzung versteigert werden. Dazu gehören in der ersten Etage: a) die Malzdarre, b) das Backhaus, c) die Backstube, d) der Pferdestall, e) der Vorraum, f) der 2te Pferdestall nebst g) der Thorwächterstube, h) das Thorhaus, und i) der Säulengang links; in der zweiten Etage: a) der Futterboden, b) das Thorhaus, und c) der übrige unausgebaute Theil dieser Etage; welcher Theil des Gebäudes überhaupt auf 2050 Rthlr. gewürdigt worden ist, und wovon die Taxen, Zeichnung und Veräußerungs-Bedingungen im dortigen Kreis-Steuer-Amte täglich nachgesehen werden können.

Kauflustige werden an gedachtem Tage bei dem rc. Qual sich zu melden hierdurch eingeladen. Liegnitz, den 15. May 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung an die Herren Geistlichen des Grünberg- und Freistädtschen Kreises.

Ob ich gleich schon im Monat März sämmtliche Herren Geistlichen und Prediger, in dem Grünbergschen und Freistädtschen Kreise, durch die denenselben vorgesetzten Herren Superintendenten benachrichtigen lassen, daß ich aus der Campagne auf meinen Posten zurückgekehrt, und die vorfallenden Todesfälle der Eximirten Personen wieder unmittelbar an mich zu melden wären, so ereignen sich dem ohngeachtet noch immer Fälle wo dies nicht geschieht, und ist dieses namentlich erst ganz kürzlich zweimal hinter einander in Neusalz vorgekommen.

Da ich aber dadurch verhindert werde dem Königlichen Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichte meine Berichte zu rechter Zeit zu erstatten, so sehe ich mich genöthiget die Herren Geistlichen des Grünberg- und Freistädtschen Kreises hiermit aufzufordern: von jetzt an, alle vorkommenden Todesfälle der Eximirten Personen sofort mit einem expressen Boten unmittelbar hierher nach Freistadt an den unterzeichneten Justiz-Rath zu melden.

Freistadt, den 26. May 1816.

Schneider, Königl. Preuß. Justiz-Rath des Grünberg- und Freistädtschen Kreises.

Verkauf der sogenannten Ober-Windmühle zu Kosel.

Es soll im anderweitigen Termin den 8. Juli d. J. zu Kosel die daselbst belegene sogenannte Kübesche Ober-Windmühle nebst einem massiven Wohnhause, Stall, Scheuer und

einem

einem dabei befindlichen Garten, so alles auf 1100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Glogau, den 26. May 1816.

Das Ober-Amtmann Wiesnersche Gerichts-Amt zu Rosel.
Neumann.

Verkauf von Pferden, Rind- und Schaafvieh ꝛc. zu Winzig.

Es sollen von dem dismembrirten hiesigen Stadt-Vorwerk 4 Pferde, 31 Stück Rind- und 370 Stück Schaafvieh, desgleichen verschiedene Wagen und Wirthschaftsgeräthe, an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; wozu ein Termin auf den 9. Juny d. J., als Sonntags vor dem hiesigen Jahrmarkte, anberaumt worden ist. Kauflustige werden dazu hiermit eingeladen.

Winzig, den 25. May 1816.

Der Magistrat.

Verkauf der Fordanschen Oder-Wiese zu Beuthen.

Die Siller Fordansche olim Clementsche Oder-Wiese, taxiret 500 Rthlr. Courant, soll im Wege der freiwilligen Subhastation, auf Antrag der Erben, theilungshalber, in dem einzigen Bietungs-Termine, den 29. Juni a. c. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Gerichtszimmer öffentlich verkauft werden, und ist die Taxe auf dem Rathhause ausgehangen.

Beuthen an der Oder, den 9. May 1816.

Das Stadtgericht.

Danksagung.

Für die Abgebrannten in Beyadel sind bis zum 15. dieses Monats aus dem hiesigen Freistädtschen Kreise folgende Gaben, theils an den Herrn Polizei-Districts-Commissarius, General-Pächter Hünelt, theils an mich eingegangen, und damit durch Ersteren die Verunglückten, worunter sich besonders 10 Bauern- und eine Häusler-Nahrung vom Antheile Koutopp befinden, nach gewissenhafter und zweckmäßiger Vertheilung, unterstützt worden; als: Von der Frau Baronesse v. Abschatz auf Baunzelwaldau 1 Rthl. Cour.; von der Gemeinde zu Brunzelwaldau 3 Rthl. 25 sgr. $8\frac{3}{4}$ d'. Cour.; von dem Herrn Ritterguts-Besitzer Brehmer auf Drosehandau 2 Rthl. Cour.; den Gemeinden Eckelsdorf 6 Rthl. 25 sgr. Cour., Fürstenau 13 Rthl. 9 sgr. $9\frac{1}{4}$ d'. Cour.; von der Frau Wittwe Ober-Amtmann Rechtsteig auf Neugabel 3 Rthl. Cour.; von den Gemeinden Neu Gabel 4 Rthl. 17 sgr. 1 d'. Cour., Hänchen 4 Rthlr. 17 sgr. 1 d'. Cour., Mittel-Herwigsdorf 3 Rthl. 7 sgr. 6 d'. Cour., Nieder-Herwigsdorf 4 Rthlr. 15 sgr. Cour., Langhermsdorf 2 Rthlr. 10 sgr. Cour., Hohenbobrau 8 Rthl. 15 sgr. 6 d'. Nom. Münze, und 1 Schfl. 12 Mtz. Roggen; Köttsch 7 Rthlr. Nom. Münze, Kuffer 4 Rthlr. 20 sgr. N. Münze, Lindau Herzogl. 3 Rthl. 12 sgr. $9\frac{3}{4}$ d'. Cour., Lippen 7 Rthl. 20 sgr. Nom Münze, Modritz 8 Rthlr. 22 sgr. 6 d'., Netschütz 3 Rthlr. Cour.; von dem Gerichts-Scholzen Herrn Schulz in Pürben 5 sgr. Cour.; von den Gemeinden Pürben 1 Rthl. 12 sgr. $9\frac{3}{4}$ d'. Cour., Rauden 16 Rthl. 5 sgr. Cour., Röhrlau 10 Rthl. 25 sgr. 5 d'. Cour., Rimberg 9 Rthl. 22 sgr. 6 d'. Cour., Rehnerde 4 Rthl. C., Seiffersdorf 4 Rthl. 17 sgr. 1 d'. Cour., Ober-Siegersdorf 8 Mtz. Roggen 4 Schfl. Gerste, 2 Schfl. 4 Mtz. Hafer, 4 Mtz. Erbsen; von dem Dom mio Nieder-Siegersdorf vom Antheile des Herrn Schwerdtfeger 5 Rthlr. Cour.; von der Gemeinde desselben 10 Rthl. Nom. M.; von den Gemeinden Nieder-Siegersdorf, Graf v. Kalkreuthschen Antheils, 7 Rthl. 26 sgr. 3 d'. N. Münze; Streitelsdorf, gräflichen Antheils, 8 Rthlr. Cour.; Polnisch Tarnau 4 Rthlr. 19 sgr. 2 d'. Cour.; Thiergarten 3 Rthlr. 13 sgr. $1\frac{1}{2}$ d'. N. Münze; Tschiefer 7 Rthl. 1 sgr. 2 d'.

9 d'. N. Münze; Tschleser Alte Fähre 12 sgr. N. Münze; von dem Herrn Hauptmann Baron v. Dyherrn-Czettritz auf Tschöplau 8 Rthl. Cour.; von dem Dominio Wellwitz 2 Rthl. 3⅓ d'. Cour.; von der Gemeinde Zecklau 4 Rthl. Nom. Münze; überhaupt also 130 Rthlr. 7 sgr. 3½ d'. Cour., 69 Rthlr. 14 sgr. 1½ d'. Nom. Münze, und 2 Schfl. 4 Mtz. Roggen, 4 Schfl. Gerste, 2 Schfl. 4 Mtz. Hafer, 4 Mtz. Erbsen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den edlen Gebern für diese ausgezeichneten Wohlthaten, im Namen der Verarmten, hierdurch öffentlich den wärmsten Dank zu bezeigen.

Freystadt, den 19 May 1816.

Der Landrath v. Deter auf Kontop.

Verkauf der Jacobschen Dreschgärtner-Stelle zu Ober-Seebnitz, Lübenschen Kreises.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die auf 81 Rthlr. gerichtlich taxirte Dreschgärtner-Stelle des sich für insolvent erklärten George Friedrich Jacob zu Ober Seebnitz auf den 14. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem Amtshause des unterzeichneten Justiz-Amts an den Meistbietenden verkauft werden.

Unter Genehmigung der Gläubiger wird diese Stelle dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen adjudicirt werden; auch werden zugleich sämmtliche Creditoren des rc. Jacob zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen. Kotzenau, den 9. April 1816.

Reichs-Burggräfl. Dohna Kotzenauer Justiz Amt.
Albinus, Justit.

Vorladung unbekannter Prätendenten zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Ansprüche von Mündel- oder anderer, bei dem Gerichts-Amte der Strunzer Güter deponirten Gelder.

Alle diejenigen unbekannten Prätendenten, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde etwanige Ansprüche von Mündel- oder anderer bei dem unterzeichneten Gerichts-Amte deponirten Geldern zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, solche vor demselben binnen 3 Monaten, spätestens in termino den 15. July d. J., zu liquidiren, und gehörig zu justificiren, das heißt: aus Urkunden, Depositial-Scheinen, oder auf andere rechtsgültige Art, vorschriftsmäßig nachzuweisen, widrigen Falls gegen sie nach Ablauf dieser Frist die Folgen der Präclusion eintreten. Glogau, den 8. April 1816.

Das Hauptmann v. Brandsche Gerichts-Amt der Strunzer Güter.
Neumann.

Bekanntmachung wegen eines aufgegriffenen Pferdes.

Es ist am 21. dieses ein brauner Wallach, wahrscheinlich gestohlen, in hiesiger Gegend mit einem des Diebstahls verdächtigen Kerl aufgegriffen worden. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird daher aufgefordert, sein Eigenthumsrecht an solches binnen Dato und 6 Wochen gehörig nachzuweisen, außerdem aber zu gewärtigen, daß das Pferd Auctionis lege verkauft, über die Loosung aber nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden wird.

Löwenberg, den 28. April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Trogischen Auenhauses zu Gröditzberg.

Das unterzeichnete Gerichtsamt subhastirt das von dem Johann Gottfried Trogisch zu Gröditz sub No. 18. daselbst hinterlassene auf 61 Rthlr. 5 Sgr. Courant abgeschätzte Auenhaus,

haus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 12. July d. J. Vormittags 9 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meist- und Bestbietenden, mit Bewilligung der Erben und Gläubiger, hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des rc. Trogisch auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse, unter einem öffentlich vorgeladen.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.
Mattiller, Justit.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer Windmühle zu Reichenau.

Der Bauer Gottfr. Kühnel zu Reichenau bei Priebus im Saganschen Kreise, beabsichtet die Anlegung einer Bockwindmühle auf seinen dortigen Grundstücken. Gemäß den § 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. Oktober 1810 wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlen Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der hohen Landes-Polizei-Behörde, als auch bei dem unterzeichneten landräthl. Amt einzulegen.

Sagan, den 7. May 1816.

Königl. Landräthl. Amt Saganschen Kreises. v. Thein.

Verpachtung des Rindviehes zu Ullersdorf bei Friedeberg.

Da das Rindvieh des herrschaftl. Vorwerks zu Ullersdorf bei Friedeberg, Greiffensteiner Herrschaft auf 3 Jahre von Johanni c. zu verpachten ist, und der Licitations-Termin den 1. Juny c. feststehet, so werden Pachtlustige und Cautionsfähige hierzu vorgeladen.

Greifenstein, den 11. Mai 1816.

Reichsgräflich Schaffgotsches Amt.

Verpachtung des Rindviehes zu Niederlangen-Waldau bei Liegnitz.

Künftige Johanni sind einige 30 Stück Kühe, so wie das Schwarzvieh, auf dem Dominio Niederlangen-Waldau zu verpachten.

Das Wirthschafts-Amt daselbst.

Bekanntmachung wegen eines entlaufenen Pferdes.

Es ist den 2. May d. J. in Polckwitz der 2ten Eskadron ersten Schlesischen Husaren-Regiments ein brauner Wallach, moldauer Remonte, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einem Ungarischen Sattel, weißer Unterleg-Decke und doppelter Trense bekleidet, beim Exerciren entlaufen.

Aller Bekanntmachung und Nachforschung ungeachtet ist das Pferd bis jetzt nicht auszumitteln, es wird daher gebeten, daß ein Jeder, der Kenntniß von diesem entlaufenen Pferde hat, es baldigst anzeigen, oder das Pferd selbst anher, gegen Erstattung der Kosten, schicken möge.

v. Erichson, Rittmeister.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 23.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 8 Juny 1816.

Verkauf eines Theils des ehemaligen Augustiner-Stifts-Gebäudes zu Sagan.

Es soll Mittwochs den 3. July d. J. Vormittags 10 Uhr zu Sagan durch den dortigen Kreis-Steuer-Einnehmer Qual ein Theil des ehemaligen dasigen Augustiner-Stifts-Gebäudes öffentlich an den Meistbietenden zur freien eigenthümlichen Benutzung versteigert werden. Dazu gehören in der ersten Etage: a) die Malzdarre, b) das Backhaus, c) die Backstube, d) der Pferdestall, e) der Vorraum, f) der 2te Pferdestall nebst g) der Thorwächterstube, h) das Thorhaus, und i) der Säulengang links; in der zweiten Etage; a) der Futterboden, b) das Thorhaus, und c) der übrige unausgebaute Theil dieser Etage; welcher Theil des Gebäudes überhaupt auf 2050 Rthlr. gewürdigt worden ist, und wovon die Taxen, Zeichnung und Veräußerungs-Bedingungen im dortigen Kreis-Steuer-Amte täglich nachgesehen werden können

Kauflustige werden an gedachtem Tage bei dem rc. Qual sich zu melden hierdurch eingeladen. Liegnitz, den 15. May 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung wegen eines zwischen Bunzlau und Haynau spolirt n Geldfasses.

Am 29. d. M. Vormittags ist von einem unbekannten Menschen, der zwischen Bunzlau und Hainau von Thomaswalde bis Kreibau mitgenommen word n, ein auf dem Postwagen befindliches Geldfaß spolirt, und daraus 118 Rthlr. 18 Gr. Courant, wahrscheinlich größtentheils Species, entwandt worden.

Das Spolium wurde erst in Hainau bemerkt, nachdem die Post sich von diesem Mensch n schon einige Stunden getrennt hatte, folglich war er nicht gleich habhaft zu werden.

Er ist ein junger Mensch von etwa 24 Jahren, kleiner Statur, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, volles pockennarbiges Gesicht, war mit einem kurzen grüntuchenen Jäckchen, worunter eine weißliche Weste der Kürze wegen hervorkam, bekleidet, und hatte blau und weiß gestreifte lange leinene Hosen, Niederschuhe und eine grüntuchene Mütze mit Schild, rothen Streifen und roth besetzten Näthen.

Er gab vor von Sagan zu kommen, wo sein Bruder Husar sey, und in Liegnitz zu wohnen.

Es wird dienstlichst ersucht, auf diesen Menschen Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und gegen Erstattung der Kosten und einer angemessenen Belohnung ans nächste Postamt abzuliefern, welches ihn hieher zur weitern Untersuchung senden wolle.

Breslau, den 31. Maj 1816.

Königl. Preuß. Ober-Postamt.

Be-

Bekanntmachung wegen eines aufgegriffenen taubstummen Knaben.

Es ist den 29. Mai ein im Betteln betroffener taubstummer Knabe aufgegriffen, und bis zur Ausmittelung seines eigentlichen Aufenthaltsorts in Verwahrung genommen worden. Derselbe ist 4 Fuß 8 Zoll groß, ohngefähr 16 Jahre alt, dessen Stirn kurz und rund, Augenbraunen braun, Augen grau und lebhaft, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, überhaupt wohlgebildet und gutmüthigen Ansehens.

Bekleidet war derselbe mit einem Frauenhemde, altem runden Filzhute, geflickter kurzen weißlichen Tuchjacke, alten blautuchenen Weste, schwarzzeugenen Hosen, welche der Knabe aber umgekehrt, nämlich das weiße Futter auswendig trägt, mit Bändern gebundene Schuhe, und ohne Strümpfe.

Dieses Ereigniß wird hiermit sämmtlichen resp. Behörden und denjenigen, welche etwan an diesen Knaben ein Interesse haben könnten, mit dem Ersuchen bekannt gemacht, sich wegen dessen Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, an die unterzeichnete Behörde wenden zu wollen. Liegnitz, den 31. Mai 1816.

Königl. Polizei-Direktorium. Schönfeld.

Aufgebot wegen eines verloren gegangenen Interims-Darlehns-Scheins.

Es werden alle diejenigen, welche rechtsgegründete Ansprüche an dem, dem Dominio Pechern, Saganschen Kreises, Priebusschen Distrikts gehörigen, und bei der Einsendung zur Kreiskasse am 2. Januar 1816. verloren gegangenen Interims-Darlehn-Schein zur Staats-Anleihe vom 12. Febr. 1810, d. d. Sagan den 31. Mai 1810. über 30 Rthlr. Realmünze zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert: binnen dato und vier Wochen, mithin bis zum 29. Juni a. c., sich bei dem hiesig landräthlichen Amte zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Frist, an die Stelle dieses Interims-Scheins ein neuer Duplicat-Schein ausgefertiget, nur auf selbigen die Zinsen bezahlt, und die Inhaber des Original-Scheins weder zur Erhebung des Capitals noch der Interessen werden zugelassen, sondern mit allen ihren Ansprüchen auf immer werden präcludirt werden. Sagan, den 30. Mai 1816.

Königl. Preuß. Landrath Saganschen Kreises. v. Thein.

Lieferungsverdingung für die Magazine zu Sagan und Polkwitz.

Am 11. Juni d. J. Nachmittags um 4 Uhr sollen für das Magazin zu Sagan: 106 Winspel Hafer, 958 Zentner Heu, und 143 Schock Stroh; und den 18. desselben Monats eben um jene Zeit 100 Winspel Hafer, 400 Zentner Heu, und 100 Schock Stroh für das Magazin zu Polkwitz in unserer Geschäftsstube hieselbst öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Lieferungslustige werden dazu hiermit eingeladen und dabei bemerkt, daß die Bedingungen im Termin näher bekannt werden sollen. Glogau, den 29. Mai 1816.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.

Verpächtung des Rath-Kellers zu Parchwitz.

Ad instantiam des gegenwärtigen Pächters soll der hiesige Rathskeller, worinnen Wein-, Bier- und Branntweinschank exercirt werden kann, nebst zugehöriger Branntweinbrennerei, vom 1. Juli d. J. an aufs neue verpachtet werden. Wenn wir nun zu dessen fernern Verpachtung den 27. huj. anberaumt haben, so werden Pachtlustige hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Termine auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht zugeschlagen werden soll.

Parchwitz, den 3. Juni 1816.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf des Martinschen Hauses zu Neustädtel.

Da sich, in dem am 22. Mai c. zum öffentlichen Verkauf des Hauses sub No. 158. hieselbst angestandenen Termine, kein annehmlicher Licitant eingefunden, und deshalb die Martinschen Real-Creditoren auf die anderweitige Subhastation dieses Hauses angetragen haben; so ist zu dessen öffentlichen Verkauf ein neuer Termin auf den 28. Juni c. anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige zu Abgebung ihres Gebotes, früh um 10 Uhr, vor dem hiesigen Stadtgericht einfinden, und mit Einwilligung der Martinschen Gläubiger den Zuschlag des subhastirten Hauses erwarten können. Neustädtel, den 27. Mai 1816.

Das Stadtgericht hieselbst.

Verkauf der Christian Krauseschen Dreschgärtnerstelle zu Gusitz.

Auf Antrag der Christian Krauseschen Erbinteressenten, soll dessen hieselbst sub No. 28. belegene, auf 130 Rthlr. 17 Gr. dorfgerichtlich abgeschätzte Dreschgärtnerstelle, in dem einzig- und letzten, auf den 2. August d. J. im herrschaftlichen Schlosse anstehenden Termine, den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Kenntniß gebracht wird. Gusitz, den 20. Mai 1816.

Das Gerichts-Amt. Adam.

Verkauf des Krebsschen Hauses, Werkstatt und Ackers in Raudten.

Das am Markt hieselbst sub Nr. 34. belegene massive und braubrechtigte, von dem weiland Weißgerbermeister Karl Krebs hinterlassene, auf 608 Rthlr. 13 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus, imgleichen die vor dem Glogauschen Thore belegene, auf 100 Rthlr. taxirte Gerberwerkstatt, mit Fischbehältern und Gerberplatz, und der vor der Stadt sub Nr. 101. belegene auf 031 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich gewürdigte Acker, die Kitschke genannt, bestehend in 7 Scheffel Aussaat in jedem der 3 Felder, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an denen auf den 1. Juli, 1. August und 2. September c. Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Licitations-Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich auf hiesigem Rathhause an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch mit dem Beifügen geladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur nachgesehen werden kann.

Uebrigens werden annoch alle unbekannte Real-Prätendenten, besonders zu dem letzten Termine ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi unter Einem öffentlich geladen. Raudten, den 20. Mai 1816.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf des Freibauerguts No. 9 zu Wildschütz.

Auf Andringen der Gläubiger des Freibauer Christian Gottlieb Walther ist, zum öffentlichen Verkauf seines Freibauerguts No. 9. zu Ober-Wildschütz, auf den 15. Juni d. J. früh 11 Uhr daselbst ein anderweiter Termin angesetzt worden.

Gegeben Haynau, den 2. Juni 1816.

Das Reichsgräflich v. Roedern-Wildschützer Gerichtsamt.

Jüngling, Justit.

Auktion zu Haynau.

Es soll der Mobiliar-Nachlaß der hier verstorbenen Frau Kaufmann Scholz, bestehend in Porcelain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Wäsche, Meubles und Kleidungsstücken, den 17. dieses Monats und folgende Tage öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung in dem Erbehause an den Meistbietenden verkaufet werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Haynau, den 5. Juni 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auk-

Auktion zu Lüben.

Es stehet der Termin zur Verauktionirung des Mobiliar-Nachlasses der verwittwet verstorbenen Hauptmann von Bomsdorff, bestehend in einer goldenen Jagd- und 3 andern Stutz- und Wanduhren, etwas Porzelain, diversen Gläsern, einigen Meubles und Hausgeräthe und Wagenfahrt ꝛc. ꝛc. in dem ausserhalb der Stadt vor dem Glogauer Thore hieselbst belegenen bisherigen Wohnhause derselben, auf den 28. Juni d. J. von früh 8 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr, an; wozu Kauflustige sich einzufinden eingeladen werden.

Lüben, den 30. Mai 1816. Das Königl. Stadtgericht.

Verkauf einer kupfernen Braupfanne und Braubüte zu Sagan.

Von den Utensilien der Brauerei im hiesigen ehemaligen Augustinerstift, ist noch eine vollkommen brauchbare, 15 Ctr. schwere kupferne Braupfanne nebst einer großen, fast neuen und daher ebenfalls brauchbaren Braubüte, vorhanden, welche Stücke auf Befehl Einer Hochlöbl. Finanzdeputation der Königl. Regierung zu Liegnitz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Zum Verkauf derselben ist auf kommenden 3. August a. c. ein Termin angesetzt worden, wozu Kauflustige Vormittags um 10 Uhr in das Locale des hiesigen ehemaligen Augustinerstifts vor Unterzeichnetem eingeladen werden.

Sagan, den 7. May 1816.

Qual, Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer.

Wagenverkauf zu Greifenstein.

Im Schloß Greifenstein bei Friedeberg am Queiß steht ein ganz gedeckt moderner neuer Wagen in Riemen, mit Fenstern, schön garnirt — und ein halbgedeckt 2- auch 4sitzger in Riemen, zum Verkauf, wo Kauflustige sich melden können. Greifenstein, d. 30 Mai 1816.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Gerichtsscholzen Scholz zu Ober-Alzenau.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Erb- und Gerichts Scholzen Johann Gottlob Scholz zu Ober-Alzenau ad Decretum vom 16. Februar d. J. der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet und der 28. Juny d. J. zum Termin der Liquidation und Verification aller Forderungen anberaumt worden; so ladet das unterzeichnete Gerichts-Amt alle noch unbekannte Gläubiger des ꝛc. Scholz zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche auf besagtem Termin Vor- und Nachmittags in hiesiger Amts-Canzlei hiermit, und unter der Verwarnigung öffentlich vor, daß sie im Ausbleibungs-Falle von dem Gesammt-Betrage der Nachlaß-Masse abzuweisen und nach erfolgter Theilung sich nur an die einzelnen Portionen der Erben zu halten, berechtigt seyn würden.

Gröditzberg Goldbergschen Kreises, den 28. März 1816.

Das Reichs-Gräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt hiesiger Herrschaft.
Mattiller, Justit.

Bekanntmachung wegen eines entlaufenen Pferdes.

Es ist den 2. May d. J. in Polckwitz der 2ten Eskadron ersten Schlesischen Husaren-Regiments ein brauner Wallach, moldauer Remonte, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einem Ungarischen Sattel, weißer Unterleg-Decke und doppelter Trense bekleidet, beim Exerciren entlaufen.

Aller Bekanntmachung und Nachforschung ungeachtet ist das Pferd bis jetzt nicht auszumitteln, es wird daher gebeten, daß ein Jeder, der Kenntniß von diesem entlaufenen Pferde hat, es baldigst anzeigen, oder das Pferd selbst anher, gegen Erstattung der Kosten, schicken möge.

v. Erichson, Rittmeister.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 24.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 15. Juny 1816.

Sicherheits-Polizei.

Signalement des am 31. May d. J. aus Glogau desertirten Sträflings Müller.

Joseph Müller, 21 Jahre alt, kleiner Statur, nicht stark von Körper, blaß bräunlich Gesicht, braune Haare, dergleichen Augenbraunen, braunen Augen, gewöhnlichen Mund und Nase.

Trug bei seiner Entweichung: eine blaue Jacke mit scharlachrothem Kragen, dergleichen Streifen auf blauen Aufschlägen, weiße Mütze und Hosen, welches beides unreinlich aussieht, und war barfuß.

Der Sage nach soll er in einem Dorfe Kleidungsstücke gestolen haben, womit er, um unkenntlich zu seyn, die mitgenommenen entfernt haben wird.

Aufforderung.

Von zwei in hiesiger Gegend aufgegriffenen Vagabonden hat einer dem andern vorgeworfen, daß er ohnfern eines Dorfes an der herzoglich Sächsischen Grenze, zwischen Görlitz, Bunzlau und Sagan, ein bäuerlich gekleidetes Frauenzimmer auf der Landstraße angegriffen, an einen Baum gehangen und beraubt habe, worauf sie, von später des Weges gekommenen Leuten, abgeschnitten worden seyn soll. Der Denunciat, welcher auf seinen Streifereien für einen Soldaten sich ausgegeben, soll mit einer blauen Uniform mit rothem Kragen und weißen Pantalons bekleidet gewesen seyn. Da derselbe die That leugnet, und das Dorf nicht auszumitteln ist, so wird diese Anklage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und falls sie gegründet ist, die Damnificatin, oder jedermann, dem sonst etwas davon bekannt seyn sollte, aufgefordert, ihrer resp. Orts-Obrigkeit darüber binnen Vier Wochen Anzeige zu machen, diese aber dienstlich ersucht, das Corpus delicti zu erheben, und die diesfällige Verhandlung an uns einzusenden. Sagan, den 10. Juny 1816.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Vorladung unbekannter Gläubiger des verstorbenen Handelsmanns Seydel zu Haynau.

Die unbekannten Gläubiger des verstorbenen Handelsmanns Johann Christian Seydel hieselbst werden auf den 10. July um 9 Uhr anher citiret, zur Anmeldung und Wahrnehmung ihrer Forderungen, und zwar sub poena praeclusi et silentii perpetui.

Haynau, den 11. April 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ver-

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle zu Noswitz bei Glogau.

Die beabsichtigte Anlage einer Bockwindmühle von dem Bauer Joseph Kretschmer aus Noswitz auf seinem Eigenthum, wird in Gemäßheit des §. 6 und 7. des Edicts vom 28. October 1810 wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-Zwangs ꝛc. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein Jeder, der durch diese Anlage sich gefährdet glaubt, ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hat solches binnen der gesetzten präclusivischen Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten landräthlichen Amte anzubringen.

Glogau, den 12. Juny 1816.

Königl. Preuß. landräthliches Amt Glogauer Kreises.

Verkauf der Bertholdschen Färberei zu Neustädtel.

Die dem verstorbenen Schwarz- und Schönfärber Gotlieb Berthold zugehörig gewesene sub No. 84. und 85. hieselbst belegene Färberei, bestehend in einem Wohnhause, nebst Färbehause und Rolle, imgleichen zwei Obstgärten, welche Realitäten zusammen auf 918 Rthlr. 8 Gr. 9½ Pf. Courant abgeschätzt worden sind, soll auf Antrag der Bertholdschen Creditoren in Termino den 15. August c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kauflustige sich gedachten Tages früh um 10 Uhr zur Abgebung ihres Gebots vor dem Stadtgericht hieselbst einfinden können, welchemnächst der Meist- und Bestbietende von ihnen den Zuschlag der subhastirten Färberei nach erfolgter Einwilligung der Bertholdschen Gläubiger zu erwarten hat.

Auch werden alle noch unbekannten Gläubiger des ꝛc. Berthold vorgeladen, in gedachtem Termine ihre etwanigen Forderungen bei dem unterschriebenen Stadtgericht anzumelden.

Neustädtel, den 31. Mai 1816.

Das Stadtgericht.

Holzverkauf.

Im hiesigen Stadt-Forst soll, auf einer Fläche von 15 Morgen, das darauf stehende 35 bis 40 Jahre alte Kiefer-Stammholz, in mehrern kleinen und großen Abtheilungen, an den Meistbietenden auf den 26. dieses Monats, Vormittag um 8 Uhr, in der Stadt-Försterwohnung der Hinterhalde, öffentlich verkauft werden.

Wir laden hierzu alle Kauflustige zu genannter Zeit ein, und zeigen an, daß dieses ausgebotene Holz auch vor dem Verkauf in Augenschein zu nehmen ist, wobei der Stadt-Förster Wulff zur Anweisung bereit seyn wird.

Liegnitz, den 6. Juny 1816.

Der Magistrat.

Verkauf der Heckerschen Immobilien zu Beuthen a. d. O.

Die hieselbst belegenen Justiz-Bürgermeister Heckerschen Immobilien, nemlich ein Wohnhaus No. 366 nebst Garten, Nebengebäuden und Gerechtigkeiten, taxiret 2820 Rthlr. Courant, sollen wiederum Theilungshalber in den anberaumten Licitations-Terminen, den 10. April, den 11. Juni und den 13. August dieses Jahres, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, welches hiermit unter dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Taxe auf dem Rathhause nachzusehen ist.

Beuthen a. d. O., den 24. Januar 1816.

Das Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachung wegen eines verlornen Geldbeutels mit 39 Stück Friedrichsd'or.

Es hat gestern Nachmittag der Salz-Wächter Hablisch einen versiegelten Beutel, worin 39 Stück Friedrichsd'or in Golde, von hier auf der Straße nach Neumarkt verloren. Hierdurch kommt dieser Mann in eine sehr traurige Lage.

Der ehrliche Finder wird dringend gebeten, gegen Erstattung von 20 Rthlr. Courant, es an uns zu schicken oder zu geben. Maltsch, den 6. Juny 1816.

Königl. Preuß. Salz-Faktorei.

Verkauf der drei von Hockeschen Auenhäuser zu Aslau.

Die drei zum Nachlaß der verstorbenen Frau von Hocke, gebornen von Oppeln, gehörigen, in Aslau belegenen, und auf 44 Rthlr. 10 Sgr., 51 Rthlr. und resp. 30 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzten Auenhäuser, wozu ein kleiner Obstgarten und ein Wiesenfleck gehören, werden hierdurch der Erbtheilung wegen freiwillig subhastirt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige aufgefordert, in dem einzigen mithin peremtorischen Termino den 5. July d. J. Vormittags 10 Uhr in dem herrschaftlichen Wohngebäude hieselbst ihr Gebot abzugeben, und haben den gerichtlichen Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden mit Einwilligung der Erben zu gewärtigen. Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 6. Mai 1816.

Das Gerichtsamt hieselbst. Matthiller, Justit.

Mutter-Schaafviehverkauf zu Würchwitz.

Auf dem Dominio Würchwitz, Glogauschen Kreises, stehen 120 Stück zwei-, drei- und vierjährige, zur Zucht taugliche, veredelte Muttern von vorzüglicher Größe, für billigen Preis zum täglichen Verkauf.

Vorladung der Gläubiger des Tuchkaufmanns Thoncke zu Grünberg.

Von dem Königl. Preuß. Stadtgericht werden auf den Antrag des hiesigen Tuchkaufmanns Gottlieb Immanuel Thoncke hierdurch alle diejenigen vorgeladen, welche an gedachten Tuchkaufmann Gottlieb Immanuel Thoncke, aus Wechseln, Dokumenten oder irgend einem Rechtsgrunde, er habe Namen wie er wolle, der bis zum 1. Januar 1806. entstanden oder von ihm zugesichert worden, Forderungen haben, in dem auf den 15. Januar 1817. Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath v. Wiese auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Liquidations- und Verifikations-Termine zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und sofort zu bescheinigen.

Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie für immer mit ihren Anforderungen werden abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die etwa besitzenden Dokumente für ungültig erklärt werden sollen.

Grünberg in Schlesien, den 23. Mai 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung wegen eines zwischen Bunzlau und Haynau spolirten Geldfasses.

Am 29. d. M. Vormittags ist von einem unbekannten Menschen, der zwischen Bunzlau und Hainau von Thomaswalde bis Kreibau mitgenommen worden, ein auf dem Postwagen befindliches Geldfaß spolirt, und daraus 118 Rthlr. 18 Gr. Courant, wahrscheinlich größtentheils Species, entwandt worden.

Das Spolium wurde erst in Hainau bemerkt, nachdem die Post sich von diesem Menschen schon einige Stunden getrennt hatte, folglich war er nicht gleich habhaft zu werden.

Er ist ein junger Mensch von etwa 24 Jahren, kleiner Statur, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, volles pockennarbiges Gesicht, war mit einem kurzen grüntuchenen Jäckchen, worunter eine weißliche Weste der Kürze wegen hervorkam, bekleidet, und hatte blau

und

und weiß gestreifte lange leinene Hosen, Niederschuhe und eine grüntuchene Mütze mit Schild, rothen Streifen und roth besetzten Näthen.

Er gab vor von Sagan zu kommen, wo sein Bruder Husar sey, und in Liegnitz zu wohnen.

Es wird dienstlichst ersucht, auf diesen Menschen Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und gegen Erstattung der Kosten und einer angemessenen Belohnung ans nächste Postamt abzuliefern, welches ihn hieher zur weitern Untersuchung senden wolle.

Breslau, den 31. Mai 1816.

Königl. Preuß. Ober-Postamt.

Verpachtung des Matznerschen Bauerguts zu Herrmannsdorf.

Das zu Herrmannsdorf, Jauerschen Kreises, gelegene Bauergut des verstorbenen Anton Matzner, soll in Termino den 2. July 1816. an den Meistbietenden verpachtet werden.

Kautionsfähige Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlaupshoff, Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen sollen im Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

Leubus, den 31. May 1816.

Königliches Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.

Verpachtung des Rathskellers zu Parchwitz.

Ad instantiam des gegenwärtigen Pächters soll der hiesige Rathskeller, worinnen Wein-, Bier- und Brannteweinschank exercirt werden kann, nebst zugehöriger Brannteweinbrennerei, vom 1. Juli d. J. an aufs neue verpachtet werden. Wenn wir nun zu dessen fernern Verpachtung den 27. huj. anberaumt haben, so werden Pachtlustige hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Termine auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht zugeschlagen werden soll.

Parchwitz, den 3. Juni 1816.

Der Magistrat.

Verkauf des Martinschen Hauses zu Neustädtel.

Da sich, in dem am 22. Mai c. zum öffentlichen Verkauf des Hauses sub No. 153. hieselbst angestandenen Termine, kein annehmlicher Licitant eingefunden, und deshalb die Martinschen Real-Creditoren auf die anderweitige Subhastation dieses Hauses angetragen haben; so ist zu dessen öffentlichen Verkauf ein neuer Termin auf den 28. Juni c. anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige zu Abgebung ihres Gebotes, früh um 10 Uhr, vor dem hiesigen Stadtgericht einfinden, und mit Einwilligung der Martinschen Gläubiger den Zuschlag des subhastirten Hauses erwarten können. Neustädtel, den 27. Mai 1816.

Das Stadtgericht hieselbst.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer Windmühle zu Reichenau.

Der Bauer Gottfr. Kühnel zu Reichenau bei Priebus im Saganschen Kreise, beabsichtet die Anlegung einer Bockwindmühle auf seinen dortigen Grundstücken. Gemäß den § 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. Oktober 1810 wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der hohen Landes-Polizei-Behörde, als auch bei dem unterzeichneten landräthl. Amt einzulegen.

Sagan, den 7. May 1816.

Königl. Landräthl. Amt Saganschen Kreises. v. Thein.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 25.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 22. Juny 1816.

Offenes Diaconat bei der Kirche zu Unser Lieben Frauen in Liegnitz.

Bei der Kirche zu Unser Lieben Frauen allhier ist das Diaconat, womit, außer freier Wohnung, ein jährliches Einkommen von circa 450 Rthlr. verknüpft ist, vacant. Wir haben daher alle diejenigen, welche zur Uebergabe dieser Stelle geneigt und präsentationsfähig sind, hiermit auffordern wollen, sich aufs schleunigste zur Abhaltung der gewöhnlichen Probe-Predigten bei uns zu melden. Liegnitz, den 18. Juny 1816.

Der Magistrat.

Verkauf des Freihauses Nro. 5. zu Mertschütz.

Das auf 80 Rthlr. gewürdigte Freihaus Nro. 5. auf dem Thurr zu Mertschütz wird hierdurch freiwillig feil geboten, und stehet der einzige peremtorische Bietungs-Termin auf den 2. July d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Schlosse zu Klein-Wandris an. Zu diesem Termine werden auch alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen Freihäuslers Raupach hierdurch unter der Androhung eines ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Liegnitz, den 15. Juny 1816.

Das Justiz-Amt zu Klein-Wandris.

Verkauf des Rothschen Hauses mit Gras- und Obstgarten, imgleichen den beiden Freistück-Äcker zu Raudten.

Das am Steinauer Thor sub No. 94. hieselbst belegene brauberechtigte halb massive Haus, mit Hofraum, Stallung und Garten, auf 12[illegible]0 Rthlr. 6 Gr., imgleichen die vor dem Polckwitzer Thore hinter der Neumühle belegene beiden auf 6[illegible]0 Rthlr. 4 Gr. $10\frac{4}{5}$ pf. gewürdigten, Ackerstücke, bestehend in 7 Scheffel Aussaat, sollen in denen auf den 19. July 19. August und 19. September curr. anstehenden Licitations-Terminen öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch, mit dem Beifügen geladen, sich, besonders in dem letzten peremtorischen Termine, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden, zu licitiren, und der Adjudication, mit Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann täglich in hiesiger Gerichts-Registratur nachgesehen werden.

Uebrigens werden alle etwanige Real-Prätendenten, besonders zu dem letzten Termin, um ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, hiermit geladen.

Raudten, den 10. Juny 1816.

Königliches Gericht der Stadt.

Ver-

Aufforderung an Stellmacher wegen Etablirung in Liegnitz.

Wenn ein ordentlicher und geschickter Stellmacher-Meister aus einer Schlesischen Stadt sein Etablissement hier in Liegnitz zu nehmen gesonnen wäre, so ist nicht zu bezweifeln, daß er gewiß sein Fortkommen hier finden würde, weil es immer noch an einem geschickten und ordentlichen Meister allhier mangelt. Liegnitz, den 15. Juny 1816.

Der Magistrat.

Verkauf der Reißertschen Mahl- und Schneide-Mühle zu Mallmitz.

Da sich in dem, zum öffentlichen Verkauf der subhastirten hiesigen, auf 5518 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Mahl- und Schneidemühle des Gottlieb Reißert, am 30. April d. J. angestandenen Termine, kein Kauflustiger gemeldet, und auf den Antrag des Extrahenten der Subhastation, ein neuer Licitations-Termin, peremtorie auf den 24. August d. J. anberaumet worden, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit nochmals eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr, im Amtshause hieselbst zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Mallmitz bei Sprottau, den 1. Juny 1816.

Das Reichs-Burggräfl. zu Dohnasche Gerichts-Amt.

Aufgehobner Termin wegen Verkauf der Rubeschen Windmühle und Zubehör zu Kosel.

Dem Publiko wird hierdurch von Seiten des Gerichts-Amtes zu Kosel bekannt gemacht, daß dato der durch die Verfügung vom 26. vorigen Monats zum öffentlichen Verkauf der Rubeschen Windmühle und Zubehör auf den 8. July d. J. angesetzten Termin aufgehoben worden ist, weshalb denn die diesfällige Vorladung der Kauflustigen im öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatte Nro. 22. hiermit widerrufen wird.

Glogau, den 16. Juny 1816.

Neumann.

Verkauf der Freihäusler-Stelle No. 3. zu Klein-Logisch.

Es soll im anderweitigen Termine den 24 July d. J. die zu Klein-Logisch mit Nro. 3. bezeichnete, auf 268 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle, bestehend in guten Wohn-, Stall- und Scheuer-Gebäuden, 3 Acker-Stücken und einem kleinen Obst- oder Grase-Garten, öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Kauflustige haben sich am obgedachten Tage auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Klein-Logisch zu melden. Glogau, den 6. Juny 1816.

Das Jordansche Gerichts-Amt zu Klein-Logisch.

Neumann.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle zu Noswitz bei Glogau.

Die beabsichtigte Anlage einer Bockwindmühle von dem Bauer Joseph Kretschmer aus Noswitz auf seinem Eigenthum, wird in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edicts vom 28. October 1810 wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-Zwangs 2c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein Jeder, der durch diese Anlage sich gefährdet glaubt, ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hat solches binnen der gesetzten präclusivischen Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten landräthlichen Amte anzubringen.

Glogau, den 12. Juny 1816.

Königl. Preuß. landräthliches Amt Glogauer Kreises.

Ver-

Verkauf des Pfeiffer'schen Vorwerks zu Goldberg.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg macht hiedurch bekannt, daß das zum Schuldenwesen des hiesigen Vorwerksbesitzers David Gottlieb Pfeiffer gehörige, am Ober-Rennwege sub No. 10. gelegene Vorwerk sammt Zubehör, was nach dem Nutzungs-Ertrage à 5 Prozent auf . . . . 6760 Rthlr.
und der Werth der Gebäude auf . . . . 740 —

zusammen auf 7500 Rthlr.

nach Abzug der Kosten der ganz fehlenden, und der der Reparaturen der ruinirten Gebäude, desgleichen der Kosten der anzuschaffenden Inventarien-Stücke, auf 3200 Rthlr. gerichtlich gewürdiget werden, auf ausdrückliches Verlangen seiner Gläubiger in termino unico et peremtorio den 10. July dieses Jahres, Vormittags um 8 Uhr, auf hiesigem Königl. Land- und Stadt-Gericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Alle die dieses Vorwerk zu kaufen fähig und willens sind, werden daher hiermit vorgeladen, in diesem Termine vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Vater, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und instruirte zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen, in Ermangelung eigner Bekanntschaft, der Herr Justiz-Commissarius Bormann hieselbst vorgeschlagen wird, zu erscheinen ihr Gebot zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß es dem Meist- und Bestbietenden werde zugeschlagen, und kann die Taxe in der Land- und Stadt-Gerichts Registratur jederzeit inspicirt werden.

Goldberg, den 11. Juny 1816.

Verpachtung des Rathskellers zu Parchwitz.

Ad instantiam des gegenwärtigen Pächters soll der hiesige Rathskeller, worinnen Wein-, Bier- und Branntweinschank exercirt werden kann, nebst zugehöriger Branntweinbrennerei, vom 1. Juli d. J. an aufs neue verpachtet werden. Wenn wir nun zu dessen fernern Verpachtung den 27. huj. anberaumt haben, so werden Pachtlustige hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Termine auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht zugeschlagen werden soll.

Parchwitz, den 3. Juni 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen eines gefundenen Leichnams.

Dem Publiko wird hiermit von Polizeiwegen bekannt gemacht, daß unterm 11. dieses in einem der auf der großen Berliner Straße von hier nach Koltz befindlichen Kiefergehege, ein unbekannter erhängter Körper männlichen Geschlechts vorgefunden worden, der schon so weit in Fäulniß übergegangen, daß eine nähere Beschreibung der Gesichts-Merkmale aufzunehmen nicht möglich war.

Was von diesem Todten näher angegeben werden kann, ist: daß derselbe mittlerer Statur, mit einem blau tuchenen Aermel-Mantel, einer Pudelmütze, kurz grau tuchnen Jäckchen, cattunen, mit Pelzwerk gefutterten Weste, wollenen Unterziehjäckchen, kurzen Beinkleidern, und langen Stiefeln bekleidet war, und in einer eingefaßten Blase 5 Rthlr. 20 Gr. $3\frac{1}{3}$ Pf. Nom. Münze bei sich hatte.

Da derselbe sich an eine Peitsche gehangen, so wird vermuthet, daß es entweder ein Fuhrmann oder Viehhändler gewesen.

Da hier Orts Niemand vermißt worden, so wird Gegenwärtiges zur Nachricht seiner etwanigen Angehörigen oder Verwandte öffentlich bekannt gemacht.

Bekannt-

Bekanntmachung wegen eines zwischen Bunzlau und Haynau spolirten Geldfasses.

Am 29. d. M. Vormittags ist von einem unbekannten Menschen, der zwischen Bunzlau und Hainau von Thomaswalde bis Kreibau mitgenommen worden, ein auf dem Postwagen befindliches Geldfaß spolirt, und daraus 118 Rthlr. 18 Gr. Courant, wahrscheinlich größtentheils Species, entwandt worden.

Das Spolium wurde erst in Hainau bemerkt, nachdem die Post sich von diesem Menschen schon einige Stunden getrennt hatte, folglich war er nicht gleich habhaft zu werden.

Er ist ein junger Mensch von etwa 24 Jahren, kleiner Statur, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, volles pockennarbiges Gesicht, war mit einem kurzen grünnesselnen Jäckchen, worunter eine weißliche Weste der Kürze wegen hervorkam, bekleidet, und hatte blau und weiß gestreifte lange leinene Hosen, Niederschuhe und eine grüntuchene Mütze mit Schild, rothen Streifen und roth besetzten Näthen.

Er gab vor von Sagau zu kommen, wo sein Bruder Husar sey, und in Liegnitz zu wohnen.

Es wird dienstlichst ersucht, auf diesen Menschen Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und gegen Erstattung der Kosten und einer angemessenen Belohnung ans nächste Postamt abzuliefern, welches ihn hieher zur weitern Untersuchung senden wolle.

Breslau, den 31. Mai 1816.

Königl. Preuß. Ober-Postamt.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Kronen zu Guhrau.

Auf den Antrag der Benjamin Schönigschen Erben soll der ihnen gehörige Gasthof, zu den drei Kronen genannt, bestehend aus einem am Ringe hieselbst belegenen massiven 2 Stock hohen Eckhause, mit Hintergebäuden und Hofraum, nebst Acker, Wiese und Scheune, zusammen auf 5370 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt, freiwillig in den auf den 8. Juny, den 8. August und den 8. October anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zur Abgebung ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Guhrau, den 15. März 1816. Königl. Stadt-Gericht.

Holzverkauf.

Im hiesigen Stadt-Forst soll, auf einer Fläche von 15 Morgen, das darauf stehende 35 bis 40 Jahre alte Kiefer-Stammholz, in mehrern kleinen und großen Abtheilungen, an den Meistbietenden auf den 26. dieses Monats, Vormittag um 8 Uhr, in der Stadt-Försterwohnung der Hinterhaide, öffentlich verkauft werden.

Wir laden hierzu alle Kauflustige zu genannter Zeit ein, und zeigen an, daß dieses ausgebotene Holz auch vor dem Verkauf in Augenschein zu nehmen ist, wobei der Stadt-Förster Wulff zur Anweisung bereit seyn wird.

Liegnitz, den 6. Juny 1816.

Der Magistrat.

Mutter-Schaafviehverkauf zu Würchwitz.

Auf dem Dominio Würchwitz, Glogauschen Kreises, stehen 120 Stück zwei-, drei- und vierjährige, zur Zucht taugliche, veredelte Muttern von vorzüglicher Größe, für billigen Preis zum täglichen Verkauf.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 26.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 29. Juny 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Juden Marcus Joel.

Auf dem Transport von Berlin hieher an uns, ist heute früh in Lüben, zwischen 4 und 5 Uhr, ein sehr gefährlicher Dieb, der Jude Marcus Joel aus Liebenwalde, aus seinem Verhaft entsprungen.

Alle hohen und niedern Behörden werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen und wohlgeschlossen an uns, gegen Erstattung der Kosten, abzuliefern.

Joel ist 24 Jahre alt, von mittler Statur, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, ein blasses, längliches Gesicht mit feinen Blatternarben, eine flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, braunrothen Bart und rundes Kinn. Er spricht gut französisch, deutsch und gebrochen holländisch.

Bekleidet war er mit rundem Hut, einem grauen Frack mit weißen Metallknöpfen, einem schwarzen Oberrock mit dergleichen Knöpfen, einer grün gestreiften Weste, grauen Hosen und Stiefeln.

Liegnitz, den 20. Juni 1816.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Aufforderung.

Von zwei in hiesiger Gegend aufgegriffenen Vagabonden hat einer dem andern vorgeworfen, daß er ohnfern eines Dorfes an der herzoglich Sächsischen Grenze, zwischen Görlitz, Bunzlau und Sagan, ein bäuerlich gekleidetes Frauenzimmer auf der Landstraße angegriffen, an einen Baum gehangen und beraubt habe, worauf sie, von später des Weges gekommenen Leuten, abgeschnitten worden seyn soll. Der Denunciat, welcher auf seinen Streifereien für einen Soldaten sich ausgegeben, soll mit einer blauen Uniform mit rothem Kragen und weißen Pantalons bekleidet gewesen seyn. Da derselbe die That leugnet, und das Dorf nicht auszumitteln ist, so wird diese Anklage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und falls sie gegründet ist, die Damnificatin, oder jedermann, dem sonst etwas davon bekannt seyn sollte, aufgefordert, ihrer resp. Orts-Obrigkeit darüber binnen Vier Wochen Anzeige zu machen, diese aber dienstlich ersucht, das Corpus delicti zu erheben, und die diesfällige Verhandlung an uns einzusenden. Sagan, den 10. Juny 1816.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Vorladung der Gläubiger des v. Kracht auf Dubrau und Schrotthammer zu Sagan.

Nachdem über den Nachlaß des Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrotthammer am 15. July vorigen Jahres Concursus Creditorum eröffnet worden, so werden sämmtliche unbekannte Militairgläubiger, welche an den Verstorbenen oder dessen Erbmasse irgend rechtliche Forderungen zu haben glauben, und denen bisher ihre Rechte vorbehalten geblieben sind, vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung auf den 1. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Commissario, Justiz Rath Lauterbach, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht entweder in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehende Bevollmächtigte, wozu denen hier unbekannten der Justiz-Commissions Rath Fiedler und Hofrath Metzke vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Forderungen nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und wird ihnen gegen dieselbe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 3. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Vorladung der Gläubiger der Commissions Rath Pitsch zu Sagan.

Ad Instantiam eines Creditoris ist über das Vermögen des Königl. Kammer-Kommissions-Raths Pitsch hieselbst per Decretum vom 8 Januar c. Concurs eröffnet, und dessen Anfang auf die Mittagsstunde desselben Tages festgesetzt worden. Alle unbekannte Militair-Gläubiger, welche an dessen Vermögens-Masse irgend rechtliche Ansprüche zu haben glauben, und denen früher ihre Rechte vorbehalten bleiben mußten, werden daher vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung angesetzten Termine, den 4. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauterbach, in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehende Mandatarien, wozu den hier unbekannten der Hofrath Metzke und Regiments Quartier-Meister Henning vorgeschlagen werden, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht zu erscheinen und ihre Forderungen nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und wird ihnen gegen dieselbe ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 3. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf des Pitschen Hauses zu Sagan.

Das Gericht der Herzoglichen Residenzstadt Sagan macht zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß das, dem Commissions-Rathe Pitsch zugehörige, am alten Ringe hieselbst sub No. 30. belegene, und gerichtlich auf 4658 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, wozu drei Bietungs-Termine, und zwar der erste auf den 26. August c., der zweite auf den 28. October c., und der dritte peremtorische auf den 27. December c. a. anberaumet worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen in diesen Terminen, besonders aber in termino ultimo et peremtorio den 27. December d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, vor dem Deputato Stadtrichter Walther zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Hauses an den Meistbietenden, unter Bedingung der baaren Einzahlung der Kaufgelder ad Depositum, zu gewärtigen. Sagan, den 29. May 1816.

Verkauf der Fritscheschen Grundstücke zu Grünberg.

Auf den Antrag der Kaufmann Johann Gottfried Fritscheschen Erben, sollen theilungshalber folgende, zu deren Nachlaß gehörende Grundstücke, als:

1) das

1) das halbe Vorwerk Nummero 289 im 4ten Viertel, die alte Maugscht genannt, mit allen dazu gehörenden Aeckern, Haiden, Wiesen, Gebäuden, Weingärten und deren klebenden Realitäten rc.,
2) das am Ringe der Stadt belegene, 3 Etagen hohe, massive Wohnhaus No. 45. im isten Viertel.
3) die Kram- und Buden-Gerechtigkeit No. 8.,
4) der Acker am grünen Kreutz No. 5.,
5) die Krautbeete am Zeunigs No. 50.,
6) die Bürgerwiese No 176. hinter Krampe,
7) die Bürgerwiese No. 231. hinter Woyschque,

öffentlich an die Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen für klingend Preuß. Courant verkauft werden, wozu ein Termin auf den 24. July c. Vormittags um 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden ist.

Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, in diesem Termine in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Erklärung der Erben in den Zuschlag, solcher sogleich erfolgen, und auf nachher spätere Gebote dann nicht weiter geachtet werden wird.

Die nähere Beschreibung gedachter Grundstücke und deren Lage kann täglich bei dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Scheibel eingesehen werden. Grünberg, am 15. Juny 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf des Guts Altdorf bei Sagan.

Das Gericht der Herzoglichen Residenzstadt Sagan macht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß das dem Commissions-Rathe Pitsch hieselbst gehörige, ohnweit hiesiger Stadt belegene Gut Altdorf, welches gerichtlich auf 13738 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, zum öffentlichen nothwendigen Verkauf ausgestellt, und hierzu drei Bietungstermine, den 31. August c., 31. October c, und peremtorie den 31. December a. c. anberaumet worden.

Zahlungsfähige Kauflustige laden wir ein, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine den 31. December d. J., vor dem Deputato Stadtrichter Walther, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Guts, unter der Bedingung der baaren Einzahlung der Kaufgelder ad Depositum, zu gewärtigen. Sagan, den 10. Juny 1816.

Verkauf der Müllerschen Schmiede zu Wangten.

Das Königl. Domainen-Justiz-Amt subhastirt die dem Carl Ehrenfried Müller zugehörige, in dem hiesigen Amtsdorfe Wangten belegene Schmiede mit zugehörigem Garten, nebst circa 20. Schfl. Schärfgetreide, taxirt auf 600 Rthlr. Courant, und ladet Kauflustige auf den 18. July c. a. früh um 9 Uhr, als den anberaumten peremtorischen Bietungs-Termin, auf hiesiges Königl. Amt hierdurch ein. Uebrigens kann die vorhandene Taxe zu allen Zeiten in hiesiger Amts-Canzlei nachgesehen werden. Amt Parchwitz, den 30. April 1816.

Vorladung des Tuchmacher-Gesellen Apelt zu Görlitz.

In bei E. E. Rathe der Königl. Preuß. Stadt Görlitz anhängiger Ehedesertions-Sache Fr. Marien Rosinen geb. Mattens allhier entgegen ihren entwichenen Ehemann, den Tuchmacher-Gesellen Friedrich Wilhelm Apelt, ist zu Fortstellung der Ehedesertions-Klage der 13 July, so wie zu Ertheilung Bescheides der 27. July d. J terminlich anberaumet, und der Apelt zum gebührenden Erscheinen auch An- und Ausführung seiner vermeintlichen Einreden und Verantwortung auf die Klage, bei Androhung des Verlusts seiner Einreden, mittelst außer hiesigen Orts zu Schwiebus und Schlesien, Friedland in Böhmen, und Torgau

erlassener Edictalien vorgeladen worden, welches anburch annoch bekannt gemacht wird.
Görlitz, den 31. May 1816. Raths-Canzelei allhier.

Rindvieh-Verkauf zu Siegersdorf bei Freistadt.

Es sollen auf den 15. July c. früh um 10 Uhr gegen 30 Stück tragende Kühe und Kalben, nebst einem Bullen, von den vorzüglichsten Racen, öffentlich an Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Kaufluſtige haben sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Siegersdorf bei Freistadt, den 19 Juny 1816.

Gräfl. von Kalkreuthsches Wirthschafts-Amt.
Leutloff, Amtmann.

Rind- und Schaafvieh-Verkauf zu Seifrodau bei Winzig.

1 Stamm-Ochse und 10 Kühe, milchreicher und großer Race, theils im besten Nutzen, theils hoch tragend, 8 Stück Jungvieh von Oldenburger Abkart; so wie 4 vierjährige, sehr feine Stöhre, und 130 zur Zucht noch brauchbare feine Schaafmuttern, sämmtlich gesund und im besten Zustande, sind aus freier Hand zu verkaufen beim Dominio Seifrodau bei Winzig.

Verkauf des Freihauses Nro. 5. zu Mertschütz.

Das auf 80 Rthlr. gewürdigte Freihaus Nro. 5. auf dem Thum zu Mertschütz wird hierdurch freiwillig feil geboten, und stehet der einzige peremtorische Bietungs-Termin auf den 2. July d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Schlosse zu Klein Wandris an. Zu diesem Termine werden auch alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen Freihäuslers Raupach hierdurch unter der Androhung eines ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Liegnitz, den 15. Juny 1816.

Das Justiz-Amt zu Klein-Wandris.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle zu Noswitz bei Glogau.

Die beabsichtigte Anlage einer Bockwindmühle von dem Bauer Joseph Kretschmer aus Noswitz auf seinem Eigenthum, wird in Gemäßheit des §. 6 und 7. des Edicts vom 28. October 1810 wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen Zwangs ꝛc. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein Jeder, der durch diese Anlage sich gefährdet glaubt, ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hat solches binnen der gesetzten präclusivischen Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten landräthlichen Amte anzubringen.

Glogau, den 12. Juny 1816.

Königl. Preuß. landräthliches Amt Glogauer Kreises.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer Windmühle zu Reichenau.

Der Bauer Gottfr. Kühnel zu Reichenau bei Priebus im Saganschen Kreise, beabsichtiget die Anlegung einer Bockwindmühle auf seinen dortigen Grundstücken. Gemäß den § 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. Oktober 1810 wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlen Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an sowohl bei der hohen Landes-Polizei-Behörde, als auch bei dem unterzeichneten landräthl. Amt einzulegen.

Sagan, den 7. May 1816.

Königl. Landräthl. Amt Saganschen Kreises. v. Thein.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter die drei entwichenen Arrestanten Würst, Enzian und Hoffmann.

In der Nacht vom 21 zum 22. Juny c. sind, mittelst Erbrechung des Gefängnisses, drei in Untersuchung befindliche Arrestanten, Namens Würst, Enzian und Hoffmann, deren Signalement nachstehend befindlich, entsprungen, an deren Habhaftwerdung gelegen ist.

Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten werden hierdurch dienstlichst ersucht, auf gedachte Menschen vigiliren, im Betretungsfall arretiren zu lassen, und an unterzeichnete Commandantur unter sicherer Eskorte abzuliefern. Glogau, den 23. Juny 1816.

Königliche Commandantur. von Ryssel d. 2te.

Signalement.

1. Carl Ludwig Ernst Würst, 22 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, klein untersetzter Statur, dunkelblonde Haare, blaue Augen, volles klares Gesicht, gesunde etwas blasse Gesichtsfarbe, rundes Kinn, gewöhnliche Nase und Mund. Trug bei seiner Entweichung eine grün und gelb gestreifte Frauensjacke, lichtgraue lange tuchne Hosen mit schwarzen Streifen, einen runden Hut, eine rothe Weste mit weißen Streifen, und war barfuß.

2. Kanonier Enzian, 21 Jahre alt, 6 Zoll groß, hagerer Gestalt, blasser Gesichtsfarbe, braunes Haar, und blaue Augen. Trug bei seiner Entweichung eine braune Jacke, weiße Leinwandhosen, graue Mütze mit rothem Vorstoß, und Stiefeln mit hohen Absätzen.

3. Pionier Joseph Hoffmann, 37 Jahre alt, 8 Zoll 2 Strich, aus Posen gebürtig, braunes Gesicht, schwarzes Haar, braune Augen, gebogene Nase, schwarzen Bart, länglicht Gesicht, hohe Stirn, und geht etwas mit dem Kopfe gegen die Erde geneigt. Trug einen tuchnen Wams, darüber eine zwillichene Litevke, graue Tuchhosen, eine graue tuchne Feldmütze, oder einen kleinen englischen Chakot und Schuhe.

Berichtigung.

Zur Beseitigung alles Mißverständnisses wegen der von uns in dem 25sten Stück des Oeffentlichen Anzeigers zum hiesigen Regierungs-Amtsblatte geschehene Aufforderung zum Etablissement noch einiger geschickter Stellmacher am hiesigen Ort, müssen wir noch nachträglich bemerken: daß nicht der Mangel daran die Veranlassung ist, sondern lediglich der Wunsch, daß sich noch mehrere Subjecte von dieser Profession allhier etabliren möchten, indem die hiesigen Stellmacher, eben wegen ihrer Geschicklichkeit und guter Arbeit, die Bestellungen nicht so prompt, wie sie verlangt werden, fördern können, und wir daher bloß die Beförderung der Nahrung und des Gewerbe Betriebes in unserer Stadt bei dieser Aufforderung beabsichtigt haben. Liegnitz, den 24. Juny 1816.

Der Magistrat.

Fourage-Verdingung zu Liegnitz.

Da zu Verproviantirung des hiesigen Magazins der Brodtgut- und Fourage-Bedarf vom 1. August bis incl. 8. October d. J. an den Mindestfordernden verdungen werden soll und wozu terminus licitationis

Freitags den 5. July c.

anberaumt worden, so fordere ich sämmtliche Lieferungs-Unternehmer hiermit auf: sich an gedachtem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Landräthlichen Amte hieselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Liegnitz, den 26. Juny 1816.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt Liegnitzschen Kreises. v. Schwerin.

Verkauf der Freistelle No. 68. zu Woitsdorf.

Das Ableben der Anne Elisabeth Ziegelin in Woitsdorf macht es, wegen der Menge ihrer Schulden, nothwendig, ihre sub No. 68. belegene, auf 175 Rthr. 10 Sgr. Courant

gerichtlich abgeschätzte, und mit einem Fleck Ackerland von circa 6 Schfl. versehene Colonie-Freistelle zum öffentlichen Verkauf auszustellen. Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termine den 6. September 1816. Vormittags 9 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte ihr Gebot abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger der Zingelin ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich mit vorgeladen.

Woitsdorf bei Haynau, den 21. Juny 1816.

Das Herrschaftlich Zobel-Woitsdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Freihauses No. 28. zu Doberschau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt das von dem Johann Heinrich Werner zu Doberschau sub No. 28. daselbst hinterlassene, auf 98 Rthlr. 12 Gr. Cour. abgeschätzte Freihaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 7. September 1816. Vormittags 9 Uhr unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meist- und Bestbietenden, mit Bewilligung der Erben und Gläubiger, hiermit ein; auch werden alle etwanige noch unbekannte Gläubiger des rc. Werner auf denselben Termin, zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Doberschau, Goldbergschen Kreises, den 21. Juny 1816.

Das Gerichts-Amt zu Panthenau und Doberschau.

Verkauf der zum Raulfußschen Nachlaß gehörenden Grundstücke zu Primkenau, und Vorladung der unbekannten Nachlaßgläubiger.

Nachdem auf Antrag der Erben, über den Nachlaß der Christian Siegfried Raulfußschen Eheleute, der erbschaftl. Liquidations-Proceß eröffnet worden, als haben wir zum öffentlichen Verkauf der zu diesem Nachlaß gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) eines massiv auf-, jedoch noch nicht ausgebauten brauberechtigten Vorder- und Hinterhauses nebst einem dazu gehörigen Garten,
2) einer Wiese zu 3 Mädern, und
3) eines Neulandes zu 3 Scheffel Aussaat,

welche auf 1000 Rthlr. gewürdiget worden, den 7. October, Vormittags 9 Uhr, zum einzigen und peremtorischen Termin anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige in dem Gerichts-Amtshaus zu erscheinen und ihre Gebote anzubringen, vorgeladen werden, und hiernächst, nach Einwilligung der Erben, den Zuschlag gedachter Grundstücke zu gewärtigen haben. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger aufgefordert, gedachten Tages entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und die zu Erweisung derselben bestehenden Documente in Original zu produciren, jedoch unter der Warnigung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihrer Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden. Primkenau, den 31. May 1816.

Das Freiherrl. v. Bibransche Gerichts-Amt der Herrschaft Primkenau.
Böttcher, Justit.

Berichtigung. In No. 25. pag. 117. des Oeffentlichen Anzeigers ist bei der Inserion: Bekanntmachung wegen eines gefundenen Leichnams, die Unterschrift: Domainen-Amt Parchwitz, den 15. Juny 1816. ausgelassen worden, welches zur Vermeidung von Irrungen hiermit bekannt gemacht wird. —

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 27.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 6. July 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den verabschiedeten Landwehrmann Lange.

Der verabschiedete Landwehrmann Franz Lange, gebürtig aus Groß-Hartmannsdorf, wegen Diebstahls hier verhaftet, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, auf eine listige Art zu entweichen. Er ist 5' Zoll groß, nach seinem äußern Ansehen 20 Jahre alt, hat schwarz braune Haare, grau braune Augen, ein etwas längliches Gesicht, eine mittelmäßig etwas stumpfe Nase, ein längliches jedoch gerundetes Kinn, und am linken Arm zwei Narben von einer Schußwunde; ist bekleidet mit einem blau tuchnen kurzen Jäckchen mit messingnen runden Knöpfen, einer alt grau tuchnen Weste mit weiß bleiernen Knöpfen, einem weiß leinenen Halstuch mit rothen Streifen, weiß leinenen langen Hosen, Schuhen, und einem schwarzen Hute.

Es werden alle Behörden ersucht, auf den Flüchtling acht zu haben, denselben, wo er betroffen wird, arretiren, und ihn gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Jauer, den 27. Juny 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der Leitgebelschen Töpferei nebst Garten zu Hochkirch bei Polckwitz.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der auf 220 Rthlr. abgeschätzten Karl Leitgebelschen Töpferei und Garten, ist terminus licitationis peremtorius auf den 7. August d. J. anberaumet werden, an welchem sich Kauflustige des Vormittags um 10 Uhr in der Pfarrtheilichen Wohnung zu melden haben. Uebrigens gereichet zur Nachricht, daß ein guter Töpfer, bei denen vielen hierher eingepfarrten Dörfern, sein hinlängliches Fortkommen haben kann.

Hochkirch bei Polckwitz, den 26. Juny 1816.

Das Gerichts-Amt.

Ver-

Verkauf der Schäferschen Häuslerstelle zu Pohlowinkel.

Die Häuslerstelle des Karl Christian Schäfer mit Zubehör, sub No. 21. zu Pohlswinkel, wird anderweit sub hasta gestellet, und stehet terminus licitationis den 24. July Vormittags um 10 Uhr hieselbst an.

Haynau, den 20. Juny 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung des Branntwein-Urbars zu Braunau.

Der Dominial-Branntwein-Urbar hieselbst soll den 25. July a. c. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Schlosse an den Bestbietenden auf drei Jahre, von Michaelis c. an, verpachtet werden, zu welchem Termin Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Braunau, den 28. Juny 1816.

Das Gericht-Amt hieselbst.
Schwirdt.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle in dem Kreis-Dorfe Grabig.

Der Erb-Scholz Hoffmann zu Grabig, Glogauschen Kreises, beabsichtiget die Anlage einer neuen Bock-Windmühle auf seinem Eigenthum, welches hierdurch in Gemäßheit des §. 6 und 7. des Edikts vom 28. October 1810., wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mahl-Zwanges ꝛc., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ein jeder, der gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hat solches bei dem unterzeichneten Königl. landräthlichen Amt in der gesetzten präclusivischen Frist von 8 Wochen anzubringen.

Glogau, den 28. Juny 1816.

Königl. Preuß. landräthliches Amt Glogauschen Kreises.
von Eckartsberg.

Verkauf der Riedelschen Diensthäuslerstelle zu Jürtsch.

Das Königl. Domainen-Amt subhastirt ad instantiam der Erben des zu Jürtsch verstorbenen Diensthäuslers Riedel die daselbst hinterlaßne Diensthäuslerstelle mit zugehörigem Garten und 3½ Morgen Acker im Felde, taxirt auf 95 Rthlr. Cour., und ladet Kauflustige zu dem peremtorischen Bietungs-Termine, den 10. August c. a., hiermit ein, sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Amte zur Bietung einzufinden, mit der Warnung, daß auf spätere Gebote nicht weiter reflectirt, sondern dem Meist- und Bestbietenden diese Stelle, mit Zustimmung der Vormundschaft, zugeschlagen werden soll.

Amt Parchwitz, den 19. Juny 1816.

Ver-

Verkauf des Krebsschen Hauses, Werkstatt und Ackers zu Raudten.

Das am Markt hieselbst sub Nr. 34. belegene massive und brauberechtigte, von dem weiland Weißgerbermeister Karl Krebs hinterlassene, auf 608 Rthlr. 13 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus, imgleichen die vor dem Glogauschen Thore belegene, auf 100 Rthlr. taxirte Gerberwerkstatt, mit Fischbältern und Gerberplatz, und der vor der Stadt sub Nr. 101. belegene auf 631 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich gewürdigte Acker, die Kitschke genannt, bestehend in 7 Scheffel Aussaat in jedem der 3 Felder, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an denen auf den 1. Juli, 1. August und 2. September c. Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Licitations-Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich auf hiesigem Rathhause an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch mit dem Beifügen geladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur nachgesehen werden kann.

Uebrigens werden annoch alle unbekannte Real-Prätendenten, besonders zu dem letzten Termine ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi unter Einem öffentlich geladen. Raudten, den 20. Mai 1816.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf einer kupfernen Braupfanne und Braubütte zu Sagan.

Von den Utensilien der Brauerei im hiesigen ehemaligen Augustinerstifte, ist noch eine vollkommen brauchbare, 15 Ctr schwere kupferne Braupfanne nebst einer großen, fast neuen und daher ebenfalls brauchbaren Braubüte, vorhanden, welche Stücke auf Befehl Einer Hochlöbl. Finanzdeputation der Königl. Regierung zu Liegnitz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Zum Verkauf derselben ist auf kommenden 3. August a. c. ein Termin angesetzt worden, wozu Kauflustige Vormittags um 10 Uhr in das Locale des hiesigen ehemaligen Augustinerstifts vor Unterzeichnetem eingeladen werden.

Sagan, den 7. May 1816.

Qual, Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer.

Bekanntmachung wegen Anlegung der Hypotheken-Bücher zu Alt-Strunz, Neu-Strunz und Waldvorwerk, Glogauschen Kreises.

Es wird von Seiten des Hauptmann von Brandschen Gerichts-Amtes der Strunzer Güter hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Bücher der Dörfer Alt-Strunz, Neu-Strunz und Waldvorwerk, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten angelegt, und regulirt werden sollen; es hat daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenket, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 15. July d. J. und die folgenden Tage, in Sturz einzufinden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Glogau, den 13. April 1816.

Das Hauptmann von Brandsche Gerichts-Amt der Strunzer Güter.
Neumann.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 28.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 13. July 1816.

Verkauf der Güter Tschöppeln, Quolsdorf und Halbzeisdorf, Priebusschen Kreises.

Auf den Antrag der Lichtenstädtschen Erben sollen die der verwittweten Gräfin von Schlabrendorff, geborne Gräfin von Kalkreuth, gehörigen, im hiesigen Fürstenthum und dessen Priebusschen Kreise zu erb- und adlichen Rechten belegenen Güter Tschöppeln, Quolsdorf und Halbzeisdorf, welche unterm 23. Februar 1816, zu Folge der in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht bereit liegenden Taxe, auf 25507 Rthl. 18 Sgr. landschaftlich gewürdiget worden, im Wege nothwendiger Subhastation versteigert werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen in denen hierzu angesetzten Terminen, den 21. October d. J., den 22 Januar, den 23. April k. J., von welchen der letztere peremtorisch ist, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht vor dem Director Vail, als ernannten Commissario, zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Auf später eingehende Gebote aber wird keine Rücksicht genommen werden.

Sagan, den 14. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Vorladung der unbekannten Prätendenten zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Ansprüche von Mündel- oder anderer bei dem Groß- und Klein-Weidischschen Gerichts-Amte deponirten Gelder.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das Depositum des Gerichts-Amtes von Groß- und Klein Weidisch wegen der bei demselben deponirten Mündel- und andern Gelder Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen, solche vor demselben binnen 3 Monaten, und längstens in termino den 9 September d. J. zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Folgen der Präclusion gegen sie eintreten werden.

Glogau, den 28 Juny 1816.

Das Gerichts-Amt von Groß- und Klein-Weidisch.

Pachur, Justit.

Vor-

ben, und nach erfolgter Genehmigung zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden das Gut adjudicirt werden wird.

Gegeben Dom Breslau, den 25. May 1816.

Königl. Preuß. Hof-Richter-Amt.

Verkauf der Heringschen Dreschgärtnernahrung zu Ueberschaer.

Die sub No. 5. hieselbst belegene, auf 413 Rthl. 10 Sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzten Dreschgärtnernahrung des verstorbenen Johann Heinrich Hering, ist mit Acker und Garten der Theilung wegen freiwillig subhastirt, und der 23. September d. J. Nachmittags 2 Uhr zum einzigen, folglich peremtorischen Licitations-Termine bestimmt worden, in welchem sich arbeits- und besitzfähige Kauflustige auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Conradsdorf zur Abgabe ihres Gebots, unter Gewärtigung des gerichtlichen Zuschlags, einfinden können.

Zugleich werden alle etwa noch unbekannte Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter der gewöhnlichen gesetzlichen Verwarnigung öffentlich vorgeladen.

Ueberschaer bei Haynau, den 8. July 1816.

Das Adelich von Czettritz Neuhaus-Conradsdorfer Gerichts-Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der ohnweit Glogau belegenen Mühlenbesitzung Lindenruh.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Glogau macht bekannt, daß die unweit hiesiger Stadt in der Nähe des Dorfes Rauschwitz belegene Mühlenbesitzung Lindenruh genannt, schuldenhalber öffentlich verkauft werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 5. August a. c. angesetzt worden ist. Diejenigen, welche diese auf 2814 Rthlr. gewürdigte Besitzung zu kaufen gesonnen sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich an diesem Tage Vormittags um 11 Uhr vor dem zum Commissario ernannten Justiz Rath Schwadke auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Glogau, den 9. July 1816.

Verkauf des Straßenarbeiter-Haus-Platzes zu Niederreichenbach.

Auf dem Wege der freiwilligen Subhastation soll derjenige, Einem Wohllöblichen Stadtrathe in Görlitz eigenthümlich zugehörige, auf 31 Rthlr. 6 Gr. Courant gewürderte Platz, auf welchem sich das am 20. Januar 1809 abgebrannte Straßenarbeiter-Haus befunden hat, und zwar in dem Zustande, wie sich dieser Platz dermalen befindet, mit allen darauf haftenden oder noch darauf zu legenden Nutz- und Beschwerungen, insbesondere auch mit den nach Höhe 7 Wurzeln annoch zu erhebenden Brandhülfsgeldern, jedoch ohne alle Gewährleistung, auf siebenundzwanzigsten August 1816 verkauft, und dem Meistbietenden mit Genehmigung Eines Wohllöblichen Stadtraths adjudicirt werden, welches

ches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Kenntniß gebracht wird. Niederreichenbach, den 8. July 1816.

Adlich von Riesenwettersche Gerichten daselbst.
Pfennigwerth.

Verkauf der Schmiede zu Schlagmann.

Es soll den 10. August dieses Jahres zu Schlagmann die auf 73 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Schmiede öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Dies den Kauflustigen zur Nachricht.

Glogau, den 28. Juny 1816.

Das Gerichtsamt zu Schlagmann.
Neumann.

Verkauf der Leitgebelschen Töpferei nebst Garten zu Hochkirch bei Polckwitz.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der auf 220 Rthlr. abgeschätzten Karl Leitgebelschen Töpferei und Garten, ist terminus licitationis peremtorius auf den 7. August d. J. anberaumet worden, an welchem sich Kauflustige des Vormittags um 10 Uhr in der Pfarrtheilichen Wohnung zu melden haben. Uebrigens gereichet zur Nachricht, daß ein guter Töpfer, bei denen vielen hierher eingepfarrten Dörfern, sein hinlängliches Fortkommen haben kann.

Hochkirch bei Polckwitz, den 26. Juny 1816.

Das Gerichts-Amt.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des insolvent gewordenen Mahlmüllers Eckardt zu Kuhna.

Die unbekannten Gläubiger des insolvent gewordenen hiesigen Mahlmüllers, Meister Heinrich Ernst Eckardt, werden hierdurch vorgeladen, den sieben und zwanzigsten September 1816 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Kuhna, als die gewöhnliche Gerichtsstelle für Thielitz, Vormittags um 10 Uhr sich einzufinden, und ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie von der Masse werden präcludirt werden. Zu Annahme von Vollmachten von Auswärtigen werden die Herren Advocaten Heinitz, Bräuer und Scholze in Görlitz vorgeschlagen.

Thielitz bei Görlitz in der Oberlausitz, Königl. Preuß. Antheils, den 29. Juny 1816.

Das Herrschaftlich Neusilsche Gerichts Amt.
Hortzschansky, Justit.

Bekanntmachung wegen ertheilten Patents zur Fabrikation des Bleizuckers.

Es ist mir von Seiten Eines Hohen Ministerii der Finanzen und des Handels das ausschließliche Recht zur Fabrikation des Bleizuckers, nach einem von mir erfundenen neuen Verfahren, dessen Beschreibung sich bei den Akten des benannten Hohen Ministerii befin-

befindet, vom 8. Juny d. J. an, auf Sechs hintereinander folgende Jahre ertheilt worden, welches ich hiermit, den Gesetzen zufolge, zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 29. Juny 1816. Friedrich Bavet.

Literarische Anzeige.

In meinem Verlage ist erschienen, und durch jede solide Buchhandlung, so wie bei mir für 12 gGr. Cour. brosch. zu b ziehen:

Die Fremden- und Paß-Polizei-Verfassung des Preußischen Staats, nach den desfalls ergangenen Verordnungen, gesammelt und geordnet von O. Benda.

Ich beehre mich diese Schrift einer jeden Polizei-Behörde, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, ganz besonders zu empfehlen. Sie enthält eine genaue Angabe aller im Polizeifache ergangenen Verordnungen, gewährt einen schnellen Ueberblick derselben einen jeden Käufer, und dürfte ganz vorzüglich den Beamten der neuen Provinzen unseres Staates zu empfehlen seyn. Liegnitz, den 12. July 1816.

J. F. Kuhlmey.

Kolonie-Etablissement in Oberschlesien.

Ein Dominium Leobschützer Kreises, in Oberschlesien, will auf seinen Feldern von vorzüglicher Qualität eine zusammenhängende Kolonie von 20 Possessionen etabliren, und zu jeder Possession

a. eine Quantität Acker-Landes von 50 Breslauer Scheffeln;
b. " " Garten-Einfalls von 2 Scheffeln;
c. " " Wiesewachses von 2 Scheffeln;
d. auch das zu jeder Possession erforderliche Bauholz

anweisen. Ackerwirthschaftsliebhaber, unter denen invalide oder verabschiedete Soldaten, die das eiserne Kreutz tragen, den Vorzug haben sollen, mögen sich entweder schriftlich oder persönlich, jedoch bald, an den Justitiarium Schulz in Leobschütz wenden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß, besonders die mit dem eisernen Kreutz decorirten vormaligen Soldaten zur Acquirirung der benannten Possessionen keiner baaren Gelder bedürfen, vielmehr nöthigen Falls noch Unterstützung damit zu gewärtigen haben.

Leobschütz, den 9. July 1816.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Kronen zu Guhrau.

Auf den Antrag der Benjamin Schönigschen Erben soll der ihnen gehörige Gasthof, zu den drei Kronen genannt, bestehend aus einem am Ringe hieselbst belegenen massiven 2 Stock hohen Eckhause, mit Hintergebäuden und Hofraum, nebst Acker, Wiese und Scheune, zusammen auf 5370 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt, freiwillig in den auf den 8. Juny, den 8. August und den 8. October anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zur Abgebung ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Guhrau, den 15. März 1816. Königl. Stadt Gericht.

Verkauf des Riedelschen zweihübigen Bauerguts zu Großlaeswitz.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zu Großlaeswitz belegene zweihüfige Bauergut des Gottlieb Riedel, welches nach der aufgenommenen Abschätzung auf 2231 Rthlr. Cour. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Kauflustige werden daher hierdurch vorgeladen, sich in dem zur Bietung anberaumten Termin, den 27. huj. Vormittags um 9 Uhr, allhier auf dem Königl. Domainen-Amte zur Bietung einzufinden, mit dem Beifügen, daß auf nachher erfolgte Gebote keine Rücksicht genommen werden könne.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hiesigen Amts-Canzlei nachgesehen werden.

Amt Parchwitz, den 13. July 1816.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle in dem Kreis-Dorfe Grabig.

Der Erb-Scholz Hoffmann zu Grabig, Glogauschen Kreises, beabsichtiget die Anlage einer neuen Bock-Windmühle auf seinem Eigenthum, welches hierdurch in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28. October 1810., wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mahl-Zwanges rc., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ein jeder, der gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hat solches bei dem unterzeichneten Königl. landräthlichen Amt in der gesetzten präclusivischen Frist von 8 Wochen anzubringen.

Glogau, den 28. Juny 1816.

Königl. Preuß. landräthliches Amt Glogauschen Kreises.

von Eckartsberg.

Verkauf der Bertholdschen Färberei zu Neustädtel.

Die dem verstorbenen Schwarz- und Schönfärber Gottlob Berthold zugehörig gewesene sub No. 84. und 85. hieselbst belegene Färberei, bestehend in einem Wohnhause, nebst Färbehause und Rolle, ingleichen zwei Obstgärten, welche Realitäten zusammen auf 918 Rthlr. 8 Gr. 9⅓ Pf. Courant abgeschätzt worden sind, soll auf Antrag der Bertholdschen Creditoren in Termino den 15. August c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kauflustige sich gedachten Tages früh um 10 Uhr zur Abgebung ihres Gebots vor dem Stadtgericht hieselbst einfinden können, welchemnächst der Meist- und Bestbietende von ihnen den Zuschlag der subhastirten Färberei nach erfolgter Einwilligung der Bertholdschen Gläubiger zu erwarten hat.

Auch werden alle noch unbekannten Gläubiger des rc. Berthold vorgeladen, in gedachtem Termine ihre etwanigen Forderungen bei dem unterschriebenen Stadtgericht anzumelden.

Neustädtel, den 31. Mai 1816.

Das Stadtgericht.

Verkauf einer kupfernen Braupfanne und Braubüte zu Sagan.

Von den Utensilien der Brauerei im hiesigen ehemaligen Augustinerstifte, ist noch eine vollkommen brauchbare, 15 Ctr. schwere kupferne Braupfanne nebst einer großen, fast neuen und daher ebenfalls brauchbaren Braubüte, vorhanden, welche Stücke auf Befehl Einer Hochlöbl. Finanzdeputation der Königl. Regierung zu Liegnitz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Zum Verkauf derselben ist auf kommenden 3. August a. c. ein Termin angesetzt worden, wozu Kauflustige Vormittags um 10 Uhr in das Locale des hiesigen ehemaligen Augustinerstifts vor Unterzeichnetem eingeladen werden.

Sagan, den 7. May 1816.

Qual, Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 30.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 27. July 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Deserteur und Dieb Aloys Neumann.

Der in unten stehendem Signalement näher bezeichnete Deserteur und Dieb, ist auf dem Transport von Waldenburg hierher, durch grobe Vernachläßigung der nöthigen Sicherungs-Maaßregeln, in Nieder-Kunzendorf entsprungen.

Wir fordern alle Behörden, und Jedermann dienstlich auf, zu seiner Wiederergreifung möglichst zu wirken, und ihn, gegen Erstattung aller Kosten und 5 Rthlr. Courant Fangegeld, anher zu befördern.

Schweidnitz, den 14. July 1816.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement.

Aloys Neumann, oder Ignatz Schreiber (auch wohl noch anders benannt) angeblich aus Brünn gebürtig, und zuletzt, seiner Aussage nach, Soldat im 6ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, ist ohngefähr 29 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, gemeine Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, starkes volles Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, starker Statur, und trägt noch auf den Rücken deutliche Spuren ehemaligen Spitzruthenlaufens.

Sein Anzug besteht in einer kurzen dunkelblau tuchnen Jacke, grauen Hosen mit rothen Streifen, an den Seiten-Näthen, weißen Strümpfen, Schuhen, und einer blau tuchnen Mütze.

Verkauf des Herrmannschen Hauses sammt Garten zu Reichenbach bei Görlitz.

Das in den Nachlaß weil. Johann Gottfried Herrmanns, Bürgers und Hausbesitzers allhier, gehörenden, vor dem hiesigen Niederthore an der Landstraße gelegene, auf 282 Rthlr Courant abgeschätzte Wohnhaus sammt Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, an dem auf den Drei und zwanzigsten September 1816. anberaumten Termine, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zah-

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen: in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle Vor- und Nachmittags zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und können mit Genehmigung der Herrmannschen Gläubiger der Adjudication des Herrmannschen Hauses sammt Zubehör sich gewärtigen.

Auch werden zugleich die etwanigen unbekannten Herrmannschen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen.

Reichenbach bei Görlitz, den 6. July 1816.

Adlich von Riesenwittersches Stadt-Gerichts-Amt.
Pfennigverth.

Verkauf des Dreßlerschen brauberechtigten Hauses zu Reichenbach bei Görlitz.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das, in den Nachlaß weil. Gottlob Friedrich Dreßlers, gewesenen Bürgers und Kürschners allhier, gehörende, in der Badergasse gelegene, jedoch noch gar nicht ausgebaute brauberechtigte, auf 126 Rthlr. Courant abgeschätzte Wohnhaus, sammt einem Stück Acker, auf den Vier und Zwanzigsten September 1816. an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Unter Genehmigung der Gläubiger wird dieses Haus sammt Acker dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen adjudicirt werden. Auch werden zugleich sämmtliche unbekannte Creditoren zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, an diesem Termine zu erscheinen.

Reichenbach bei Görlitz, den 6 July 1816.

Adlich von Riesenwittersches Stadt-Gerichts-Amt.
Pfennigverth.

Verkauf der Neid-Mühle bei Steinau.

Da sich in dem am 10. Juny c. zum Verkauf der Neudorfer Neid-Mühle angestandenen Termin kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist ein anderweiter Subhastations-Termin auf den 12. August d. J. auf dem Schlosse zu Dieban Vormittags um 8 Uhr anberaumt worden, und werden Kauflustige und alle die, welche an das Grundstück ex quocunque capite Ansprüche haben, hiermit zum Erscheinen eingeladen.

Winzig, den 19. July 1816.

Gräflich von Schweinitzsches Gerichts-Amt der Diebaner Majorats-Herrschaft.
Schmid.

Verkauf der Franckeschen Freihäuslerstelle zu Klein-Kotzenau

Auf den Antrag der Gottfried Franckeschen Erben soll die auf 979 Rthlr. 9 sgr 8 d'. Cour. gerichtlich taxirte Freihäuslerstelle des verstorbenen Gottfried Francke zu Klein Kotzenau auf den 26. September d. J., früh um 9 Uhr, in dem hiesigen Justiz-Amts-Hause an

an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden zu diesem Termine unter der Versicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden diese Stelle, nach erfolgter Genehmigung der Franckeschen Erben, zugeschlagen werden wird.

Kotzenau, den 20. July 1816.

Reichsburggräfl Dohnasches Kotzenauer Justiz-Amt.
Albinus, Justit.

Vorladung des Musketiers Michael Mischiak aus Roschkawitz.

Der aus Roschkawitz, Creutzburgschen Kreises in Schlesien, gebürtige Musketier Michael Mischiak, vom Königlichen Schlesischen Reserve-Musketier Bataillon des Herrn Majors von Bentheim, welcher auf der Retirade nach der Schlacht bei Lützen, 6 Meilen diesseits Bautzen, von seinen Kameraden am Wege krank liegend zuletzt gesehen worden, wird auf Instanz seines Eheweibes, in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. September 1810., hierdurch edictaliter citirt, sich in termino den 29. October a. c. früh um 9 Uhr in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes hieselbst persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, indem sonst, wenn er nicht erscheint, mit seiner Todeserklärung verfahren werden wird.

Pitschen, den 16. July 1816

von Rebnigsch-Roschkawitzer Gerichts-Amt.

Vorladung der unbekannten Prätendenten zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Ansprüche von Mündel- oder anderer bei dem Groß- und Klein-Weidischschen Gerichts-Amte deponirten Gelder.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das Depositum des Gerichts-Amtes von Groß- und Klein-Weidisch wegen der bei demselben deponirten Mündel- und andern Gelder Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen, solche vor demselben binnen 3 Monaten, und längstens in termino den 9. September d. J. zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Folgen der Präclusion gegen sie eintreten werden.

Glogau, den 28 Juny 1816.

Das Gerichts-Amt von Groß- und Klein-Weidisch.
Pachur, Justit.

Vorladung der Gläubiger des v. Kracht auf Dubrau und Schrotthammer zu Sagan.

Nachdem über den Nachlaß des Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrotthammer am 15. July vorigen Jahres Concursus Creditorum eröffnet worden, so werden sämmtliche unbekannte Militairgläubiger, welche an den Verstorbenen oder dessen Erbmasse irgend rechtliche Forderungen zu haben glauben, und denen bisher ihre Rechte vorbehalten geblieben sind, vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung auf den 1. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauter-

Lauterbach, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht entweder in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehende Bevollmächtigte, wozu denen hier unbekannten der Justiz-Commissions-Rath Fiedler und Hofrath Metzke vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Forderungen nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und wird ihnen gegen dieselbe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 3. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf der Riedelschen Dienthäuslerstelle zu Jürtsch.

Das Königl. Domainen-Amt subhastirt ad instantiam der Erben des zu Jürtsch verstorbenen Diensthäuslers Riedel die daselbst hinterlaßne Diensthäuslerstelle mit zugehörigem Garten und 3½ Morgen Acker im Felde, taxirt auf 95 Rthlr Cour., und ladet Kauflustige zu dem peremtorischen Bietungs-Termine, den 10. August c. a., hiermit ein, sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Amte zur Biethung einzufinden, mit der Warnung, daß auf spätere Gebote nicht weiter reflectirt, sondern dem Meist- und Bestbietenden diese Stelle, mit Zustimmung der Vormundschaft, zugeschlagen werden soll.

Amt Parchwitz, den 19. Juny 1816.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 31.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 3. August 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter die entsprungenen Arrestanten Schulz und Richter.

Es sind in heutiger Nacht zwei Arrestanten aus hiesigem Stockhause, mittelst Durchbrechung der Gefängnißthüren, entsprungen und flüchtig worden:

Der Eine ist ein, bei der letzt gehaltnen Landvisitation, aufgegriffner, vagabondirender Tischlergesell, angeblich Namens Johann Schulz, aus Bielitz, in Oberschlesien, gebürtig, und wurde seit dem 8. Juny c. allhier verwahrt:

Der andere, Johann Richter, ist ein hiesiger Unterthan, aus dem Dorfe Köbeln gebürtig, welcher sich wegen Mißhandlungen seiner Eltern, und ihnen entwendeten Geldes, in Untersuchung befand.

Alle resp. hohe und niedere Militair- und Civil-Obrigkeiten werden hiermit dienstergebenst ersucht, genannte beide, unten näher beschriebene Flüchtlinge, im Betretungsfalle, zu arretiren, und an unterzeichnetes Hofgericht, Behufs deren Abholung, gegen Kosten-Restitution, geneigtest Nachricht zu ertheilen.

Schloß Muskau, am 26. July 1816.

Hofgerichts-Canzlei daselbst.

Signalement.

1) Johann Schulze, angeblich Tischlergesell, aus Bielitz in Oberschlesien gebürtig, circa 3[illegible] Jahre alt, 72 Zoll groß, hat ein langes, blasses, pockennarbiges Gesicht, lange Nase, weiche Sprache, und lichtblondes kurz verschnittenes Haar, spricht gut deutsch, kann sich sehr einnehmend und arglos stellen, und war bekleidet mit einem grau tuchnen Oberrock und dergleichen Ermelmantel, langen blauen Tuchbeinkleidern, alten Stiefeln und runden Hut.

2). Johann Richter, 24 Jahre alt, 72 Zoll groß, blassen runden Gesichts, blonden Haares, war nur mit ein Paar grau tuchnen oder leinwandnen Hosen und Stiefeln bekleidet, und wird sich wahrscheinlich des Erstern Mantel bedienen, da er Rock und Weste zurück gelassen. Er hat zwar die Beinschelle, Kette und Schloß, womit er gefesselt war, mitgenommen, wird sich deren aber wohl immittelst entlediget haben.

Ver-

Verkauf von Grundstücken ohnweit Breslau.

Die vormals zum St. Vincenz-Stift gehörigen, durch die Säcularisation dem Fisco anheim gefallenen, vor dem Oderthore hieselbst belegenen Grundstücke an Aecker und Wiesen, auf dem Elbing jenseits und diesseits der alten Oder nach Hundsfeld hin, einen Flächeninhalt von 601 Morgen 62 □R. betragend, sollen in einzelnen Parzellen, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden gegen baares Geld veräußert werden. Der Termin hiezu stehet auf den 5. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Rent-Amte auf dem Dome im Bischofshofe an, woselbst auch die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen eingesehen, so wie die Ländereien selbst zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in dem anberaumten Termin bei dem Rent-Amte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und wird, wenn letztere annehmbar befunden werden, der Zuschlag erfolgen.

Charten und Vermessungs Register, so wie die bei der Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden nicht nur im Termin selbst vorgelegt, sondern können auch vorher zu jeder schicklichen Zeit bei dem Rent-Amte eingesehen werden.

Signatum Breslau, den 7. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verkauf des Kampmüllerschen Wohnhauses nebst Garten zu Lauban.

Zu weil. der Frau Julianen Dorotheen verw. Kampmüller geb. Fuchs allhier gehörig gewesenen, vor dem Nicolaithore, auf der breiten Frauengasse sub No. 475. gelegenen, mit 24 Wurzeln in der Brandkasse versicherten, und auf 548 Rthlr. 3 Gr. taxirten Wohnhause und Garten, ist, auf Antrag der Gläubiger und des Curat. massae, von uns, den Stadtgerichten, der Vierte October d. J. zum einzigen peremtorischen Licitations-Termine anberaumet worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen, in diesem anberaumten peremtorischen Licitations Termine, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vor uns, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und sich zu gewärtigen, daß an den Meist- und Bestbietenden, nach vorgängiger Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag dieses Hauses und Gartens erfolgen wird. Die Taxe, Beschwerungen und sonstigen Bedingungen und Verbindlichkeiten können in dem Subhastationspatente unter dem hiesigen Rathhause und auf hiesiger Gerichtskanzlei zu allen Zeiten eingesehen werden.

Lauban, den 14. July 1816.

Die Stadt-Gerichte allda.

Pferde-Verkauf zu Lüben.

Den 10. August d. J. sollen in der Garnison Lüben circa 50 ausrangirte Pferde vom Königlichen 1sten Schlesischen Husaren-Regiment an Meistbietende gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich verkauft werden. Kaufslustige werden hierzu eingeladen.

Lüben, den 25. July 1816.

v. Engelhart, Obrist-Lieutenant und Commandeur des 1sten Schlesischen Husaren-Regiments.

Be-

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Jahrmarkts zu Kotzenau.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der diesjährige August-Jahrmarkt hieselbst, nicht wie im Kalender steht, den 27., sondern den 25. August abgehalten werden wird.

Kotzenau, den 24. July 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen ein verlornes Fohlen.

Den 27. July ist dem Dom. Wahlstatt, bei den Markt-Fuhren in Jauer, ein Säug-Fohlen verloren gegangen; selbiges ist 10 Wochen alt, hat einen krummen Kopf, braune Farbe ohne Abzeichen, von Geschlecht eine Stutte, am Halse und Bug hat es einige nackte Flecken, wo die jungen Haare im Anwachsen sind. Es wird deshalb gebeten, daß ein Jeder, welcher Kenntniß von dem weggekommnen Fohlen hat, es baldigst anzuzeigen, oder das. hier selbst anher, gegen Erstattung der Kosten, schicken möge.

Wahlstatt, den 29. July 1816.

Das Wirthschafts-Amt.

Vorladung der sämmtlichen Gläubiger des insolvent verstorbenen Karl Gottlob Scherge zu Reichenbach.

Nachdem zu dem Nachlaß des insolvent verstorbenen hiesigen Gasthofs-Pachter weil. Karl Gottlob Scherge hieselbst, in Gemäßheit Decrets vom 13. April d. J., der Concurs-Prozeß eröffnet, und der sechszehnte September 1816 zum Liquidations-Termin für die sämmtlichen Schergeschen Gläubiger anberaumt worden ist; als werden sämmtliche unbekannte Gläubiger von unterzeichneten Gerichtswegen zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche und Forderungen an dieser Concursmasse, zu besagtem Tage Vor- und Nachmittags, an hiesiger Gerichtsstelle andurch und unter der Verwarnung vorgeladen: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Reichenbach bei Görlitz, den 28. Juny 1816.

Adlich von Riesenwettersche Gerichten.

Pfennigwerth.

Verkauf des Stinnerschen Freihauses zu Mittelthiemendorf.

Die Pachtbrauer Carl Stinnerschen Eheleute zu Lobris bei Jauer, sind entschlossen ihr hieselbst gelegenes, gut und bequem gebautes Freihaus, worin drei Stuben befindlich, und wozu 12 Scheffel Aecker nebst einem Obst-Garten gehören, an den Meistbietenden auf den 27. August c. zu verpachten, oder zu verkaufen.

Auf

Auf ihren Antrag wird daher solches hierdurch mit der Nachricht zur Publicität gebracht, daß die Licitation in dem zu verkaufenden Hause abgehalten werden, und gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr beginnen wird.

Mittelschiemendorf bei Lauban, den 22. July 1816.

Hochadlich Kammerherrlich von Mutiusisch Gerichts-Amt der Herrschaft Bertelsdorf.

Körner, Justit.

Verkauf des Krebsschen Hauses, Werkstatt und Ackers zu Raudten.

Das am Markt hieselbst sub Nr. 34. belegene massive und braubrechtigte, von dem weiland Weißgerbermeister Karl Krebs hinterlassene, auf 608 Rthlr. 13 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus, imgleichen die vor dem Glogauschen Thore belegene, auf 100 Rthlr. taxirte Gerberwerkstatt, mit Fischhältern und Gerberplatz, und der vor der Stadt sub Nr. 101. belegene auf 931 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich gewürdigte Acker, die Litschke genannt, bestehend in 7 Scheffel Aussaat in jedem der 3 Felder, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an denen auf den 1. Juli, 1. August und 2. September a. Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Licitations-Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich auf hiesigem Rathhause an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch mit dem Beifügen geladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur nachgesehen werden kann.

Uebrigens werden annoch alle unbekannte Real-Prätendenten, besonders zu dem letzten Termine ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi unter Einem öffentlich geladen. Raudten, den 20. Mai 1816.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf der zum Kaulfußschen Nachlaß gehörenden Grundstücke zu Primkenau, und Vorladung der unbekannten Nachlaßgläubiger.

Nachdem auf Antrag der Erben, über den Nachlaß der Christian Siegfried Kaulfußschen Eheleute, der erbschaftl. Liquidations-Proceß eröffnet worden, als haben wir zum öffentlichen Verkauf der zu diesem Nachlaß gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) eines massiv auf-, jedoch noch nicht ausgebauten braubrechtigten Vorder- und Hinterhauses nebst einem dazu gehörigen Garten,
2) einer Wiese zu 3 Mähern, und
3) eines Neulandes zu 3 Scheffel Aussaat,

welche auf 1000 Rthlr. gewürdiget worden, den 7. October, Vormittags 9 Uhr, zum einzigen und peremtorischen Termin anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige in dem Gerichts-Amtshaus zu erscheinen und ihre Gebote anzubringen, vorgeladen werden, und hiernächst, nach Einwilligung der Erben, den Zuschlag gedachter Grundstücke zu gewärtigen haben. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger aufgefordert, gedachten Tages entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und die zu Erweisung derselben besitzenden Documente in Original zu produciren, jedoch unter der Warnigung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihrer Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden. Primkenau, den 31. May 1816.

Das Freiherrl. v. Bibransche Gerichts-Amt der Herrschaft Primkenau.

Böttcher, Justit.

Publikandum, betreffend den Chaussee-Bau von Berlin nach Breslau.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre die Anlegung einer Kunststraße von Deutsch Wartenberg durch das hiesige Regierungs-Departement entweder:

a. Durch Neusalz, Neustädtel, Polkwitz, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn Kretscham bei Neumarkt, oder

b. durch Neusalz, Beuthen, Glogau, Altwasser, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt,

höhern Orts vorzubereiten, von Seiten des Königl. Hohen Finanz-Ministerii angeordnet worden.

Es sind zu diesem Zweck die Licitationen, in Ansehung der dazu erforderlichen Materialien, bei nachbenannten Kreis-Landräthen, zu Folge der untenstehenden Bedarfs Tabelle, angesetzt:

1) Für die anzulegende Chaussee von Wartenberg bis Beuthen, oder von Wartenberg bis Neustädtel, auf Montag den 26. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Freistadt;

2) für die anzulegende Chaussee von Beuthen bis Glogau, von Neustädtel bis Polkwitz, auf Mittwoch den 28. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Glogau;

3) für die anzulegende Chaussee von Polkwitz bis Lüben, oder von Altwasser bis Lüben, und von Lüben bis Parchwitz, am Freitage den 30. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Bureau zu Lüben;

4) für das anzulegende Chaussee-Stück von Parchwitz bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt, Montag den 2. September d. J. Vormittag 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Liegnitz.

Bietungslustige haben sich in den benannten Terminen bei den angezeigten Behörden zu melden, und ihre Gebote abzugeben, worauf dann weiter beschlossen werden wird.

Die Lieferungs-Bedingungen sind von heute an in der hiesigen Registratur, und bei jedem der gedachten landräthlichen Aemter, einzusehen.

Liegnitz, den 31. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach

Nachweisung

der zur Erbauung der Chausseen der Berliner-Breslauer Straße, in so weit solche durch das hiesige Regierungs-Departement geht, für baare Bezahlung zu liefern erforderliche Materialien.

Fortlaufende Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	von Wartenberg bis Beuthen	von Wartenberg bis Neustädtel	von Beuthen bis Glogau	von Neustädtel bis Polkwitz	von Polkwitz bis Lüben	von Lüben bis Parchwitz	von Altwasser bis Lüben	von Polkwitz bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt.
		Kummen à 24 Cubic-Fuß rheinländisch.							
1	Pflastersteine . .	390	312	468	624	312	468	468	390
2	Chaussee-Steine .	10520	8416	12624	16832	8416	12624	12624	10520
3	Bordsteine . . .	1800	1440	2160	2880	1440	2160	2160	1800
4	Prallsteine . . .	109	84	126	168	84	126	126	109
5	Kiesgrand . . .	2785	2228	3342	4456	2228	3342	3342	2785

Vorladung der Gläubiger des Commissions-Rath Pitsch zu Sagan.

Ad Instantiam eines Creditoris ist über das Vermögen des Königl. Kammer-Kommissions-Raths Pitsch hieselbst per Decretum vom 8. Januar c. Concurs eröffnet, und dessen Anfang auf die Mittagsstunde desselben Tages festgesetzt worden. Alle unbekannte Militair-Gläubiger, welche an dessen Vermögens-Masse irgend rechtliche Ansprüche zu haben glauben, und denen früher ihre Rechte vorbehalten bleiben mußten, werden daher vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung angesetzten Termine, den 4. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauterbach, in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehende Mandatarien, wozu den hier unbekannten der Hofrath Metzke und Regiments Quartier-Meister Henning vorgeschlagen werden, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht zu erscheinen und ihre Forderungen nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und wird ihnen gegen dieselbe ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 3. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 32.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 10. August 1816.

Bekanntmachung wegen Beschlagnahme einer Quantität Koffee von 108 Pfund, und 29 Pfund Zucker.

Es sind von dem Ober-Jäger Schröter und den reitenden Jägern Jänicke und Wittenberg am 8. d. M. in dem Dorfe Alt-Oels

108 Pfund roher Koffee und 29 Pfund ordinairer Zucker

in 2 Hüten, theils in Streuhaufen, theils hinter den Häusern versteckt, vorgefunden, und in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird hiermit aufgefordert: binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung dieses Vorfalls, sich zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen, auch über die begangene Defraudation sich auszulassen, bei seinem Nichterscheinen aber zu gewärtigen, daß mit Confiscation und Verkauf der beschlagenen Waaren und Berechnung an die Straf-Kasse verfahren werden wird.

Liegnitz, den 24. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkauf eines Groß-Bauerguts zu Haugsdorf bei Naumburg am Queis.

Auf Antrag der Gläubiger des verstorbenen Bauer Gottlieb Baum, wird hierdurch, wegen vorhandener Unzulänglichkeit, dessen nachgelassenes Groß-Bauergut von 132 Scheffel säbaren Boden und vielen Wiesenwachs, auf 4102 Rthlr. Courant abgeschätzt, sub hasta gestellt. Mit Genehmigung sämmtlicher Gläubiger ist ein einziger Termin auf den 10. September in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt; wozu alle Kauflustige hierdurch unter der Versicherung vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger ohnfehlbar ertheilt werden wird.

Die Taxe kann bei Justitiario jederzeit eingesehen werden.

Naumburg am Queis, den 29. July 1816.

Gräflich Stroschsches Gerichts-Amt der Herrschaft Logau.

Körner, Justit.

Der

Verkauf der Reichschen Bauer-Nahrung zu Schrien, Glogauschen Kreises.

Zum öffentlichen Verkauf der auf 1200 Rthlr. Cour. abgeschätzten Gottfried Reichschen Bauer-Nahrung hieselbst, stehet auf den 9. November c. der letzte Bietungs-Termin an.

Kauflustige können sich gedachten Tages früh um 10 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte im hiesigen herrschaftlichen Schlosse zur Abgabe ihres Gebots einfinden.

Schrien, den 31. July 1816.

Das Gerichts-Amt zu Schrien.

Bekanntmachung wegen ausgeschlossener Gütergemeinschaft des Kaufmann Schönborn und seiner Gattin.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den zwischen dem Kaufmann und Senator Herrn Ferdinand Schönborn und seiner Ehegattin, Frau Jeanette Charlotte geborne von Seydlitz, errichteten, und dato confirmirten Vertrag, die hier bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Grünberg, den 20. July 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Vorladung der Gläubiger des Bauers Preußkors zu Gersdorf.

Von uns, den unterzeichneten Patrimonial-Gerichten hieselbst, wo zu dem Vermögen des gewesenen hiesigen Bauers Gottfried Preußkors der Konkursprozeß eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche an dasselbe einigen Anspruch haben, hierdurch dergestalt vorgeladen, daß sie des fördersamsten ihre Forderungen ad acta anzeigen, hiernächst aber sich in dem zum Achtzehnten October dieses Jahres anberaumten Termine, Vormittags um 9 Uhr, vor uns, auf hiesigem herrschaftlichen Hofe, in der gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, die Herren Advokaten Pfennigwerth in Reichenbach, und Rämisch in Görlitz, in Vorschlag gebracht werden, gestellen, ihre Forderungen nochmals gehörig ad acta liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie damit weiter nicht gehöret, vielmehr abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wornach sich zu achten. Gegeben zu Gersdorf bei Reichenbach, am 17. July 1816.

Adlich Morinsche Gerichten daselbst.

Neumann, Justit.

Verpachtung des herrschaftl. Branntwein-Urbars zu Lichtenwaldau.

Die zum hiesigen Dominio gehörige Branntweinbrennerei wird mit Termino Michaeli c. a. pachtlos, und ist zu deren weiteren Verpachtung ein Termin auf den 17. September c. a. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftl. Hofe hieselbst anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige hiermit vorgeladen werden, um ihre Gebote abzugeben.

Lichtenwaldau, den 4. August 1816.

Guttwein, Administrator des Dominii Lichtenwaldau.

Ver-

Verkauf der Oertelschen Bober-Mühle zu Lehnhaus.

Das Wirthschafts-Amt zu Lehnhaus, Löwenbergschen Kreises, macht im Auftrage des Müller-Meisters Christian Oertel hiermit bekannt, daß er seine zu Lehnhaus belegene 4gängige Bober-Mühle nebst 4 Schfl Acker und den zur Mühle gehörigen erblichen Wiesen, so wie auch allenfalls zugleich die unter der Jursdiction der Stadt Lähn ihm zugehörigen Ackerstücke, aus freier Hand zu verkaufen gesonnen ist. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige können sich jederzeit bei dem Müllermeister Oertel melden, die zu verkaufenden Realitäten in Augenschein nehmen, und die Bedingung erfahren.

Lehnhaus, den 3. August 1816.

Schubert, Amtmann.

Verkauf der Schröterschen Freihäuslerstelle nebst Garten zu Schlawa.

Es soll in termino den 18. September d. J. im Wege der freiwilligen Subhastation die hieselbst sub No. 26. belegene, und inclusive des Gartens auf 590 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Freihäuslerstelle öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige melden können.

Schlawa, den 28. July 1816.

Das Gräflich von Fernemontsche Gerichts-Amt.

Neumann.

Verpachtung des herrschaftl. Brau- und Branntwein-Urbars zu Naumburg a. B.

Das Dominium der Herrschaft Naumburg am Bober beabsichtigt den herrschaftlichen Brau- und Branntweinurbar von Michaelis an auf 3 hinter einander folgende Jahre an einen geschickten und soliden Mann zu verpachten; wozu ein Termin den 3. September früh um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Naumburg anberaumt ist. Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag sogleich erfolgen soll, und bis dahin die Pachtbedingungen täglich nachgesehen werden können. Naumburg am Bober, den 31. July 1816.

Aufforderung an Thierärzte.

Am hiesigen Orte fehlt es an einem Thierarzt, der bei dem zahlreichen Viehstande des Dominii und der Gemeinde sein gutes Auskommen finden würde.

Thierärzte, welche sich über ihre praktischen Kenntnisse und Geschicklichkeit mit gültigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, sich bei dem Wirthschaftsamte hieselbst zu melden, um wegen Annahme und Stellung das Weitere zu gewärtigen.

Quaritz, Glogauschen Kreises, am 1. August 1816.

Das Freiherrl. v. Tschammer und Quaritzer Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung wegen eines gefundenen Pferdes.

In dem Dorfe [illegible] Kreises, hat sich eine braune Stutte mit kleinem Stern und Schmitz über die Nase, eing[illegible] [illegible] ...erzwitz, Liegn[illegible] ...fangen, deren Eigenthümer sich noch nicht

gemeldet hat. Ich mache dieses hiermit bekannt, und bemerke zugleich, daß dieses Pferd von dem rechtmäßigen Eigenthümer, gegen Erstattung der Futterungs- und Bekanntmachungskosten, beim Scholzen Kaim daselbst in Empfang zu nehmen sey.

Liegnitz, den 6. Augost 1816.

Königl. Preuß. landräthliches Amt Liegnitzschen Kreises.

v. Schwerin.

Legaten-Kapital von 10,000 Rthlr. auszulehnen.

Gegen Mitte des Septembers d. J. wird hier Orts ein Legaten-Kapital von 10,000 Rthlr. unter depositalmäßiger Sicherheit zur Ausleihung bereit liegen, als welches etwanigen Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird. Greiffenberg, den 31. July 1816.

Der Magistrat.

Vorladung der unbekannten Prätendenten zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Ansprüche von Mündel- oder anderer bei dem Groß- und Klein-Weidischschen Gerichts-Amte deponirten Gelder.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an das Depositum des Gerichts-Amtes von Groß- und Klein-Weidisch wegen der bei demselben deponirten Mündel- und andern Gelder Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen, solche vor demselben binnen 3 Monaten, und längstens in termino den 9. September d. J. zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Folgen der Präclusion gegen sie eintreten werden.

Glogau, den 28. Juny 1816.

Das Gerichts-Amt von Groß- und Klein-Weidisch.

Pachur, Justit.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des insolvent gewordenen Mahlmüllers Eckardt zu Kuhna.

Die unbekannten Gläubiger des insolvent gewordenen hiesigen Mahlmüllers, Meister Heinrich Ernst Eckardt, werden hierdurch vorgeladen, den sieben und zwanzigsten September 1816 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Kuhna, als die gewöhnliche Gerichtsstelle für Thielitz, Vormittags um 10 Uhr sich einzufinden, und ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie von der Masse werden präcludirt werden. Zu Annahme von Vollmachten von Auswärtigen werden die Herren Advocaten Heinitz, Bräuer und Scholze in Görlitz vorgeschlagen.

Thielitz bei Görlitz in der Oberlausitz, Königl. Preuß. Antheils, den 29. Juny 1816.

Das Herrschaftlich Meuselsche Gerichts-Amt.

Hortzschansky, Justit.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter drei entsprungene Sträflinge, Namens Recksiegel, Seelig und Galle.

Es sind durch Vernachläßigung den 6. August c. a. Abends zwischen 8 und 9 Uhr drei Militair-Sträflinge von hiesiger Vestung entsprungen, an deren Habhaftwerdung gelegen ist.

Alle resp. hohe und niedere Behörden werden dienstlichst ersucht, auf genannte Drei unten näher signalirte Deserteurs gefälligst viguliren, im Betretungsfall arretiren, und an unten genannte Commandantur unter sicherer Eskorte abliefern zu lassen.

Glogau, den 7. August 1816.

Königliche Commandantur.
v. Valentini.

Signalement.

1) Gottlieb Recksiegel, 24 Jahr alt, 3 Zoll groß, länglichten Gesichts, blasser Farbe, hoher Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, blonde Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, rundes Kinn, untersetzten Körper. Ist aus Tannhausen bei Schweidnitz gebürtig, ein Schmidt seiner Profession. Trug bei seiner Entweichung eine blaue kurze Jacke mit rothem Kragen, weiße Mütze und graue Hosen.

2) Friedrich Seelig, 25 Jahr alt, 4 Zoll groß, pockennarbiges rundes Gesicht, gesunde Farbe, bedeckter Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, schwarze Haare, dunkelbraune Augen, schwarze Augenbraunen, schwachen blonden Bart, untersetzten Körper. Trug eine blaue kurze Jacke mit rothem Kragen, weiße Mütze und dergleichen Hosen. Er ist aus Creuzburg bei Königsberg gebürtig, und ein Müller seiner Profession.

3) Franz Galle, 24 Jahr alt, 5 Zoll groß, länglicht blaß Gesicht, hohe Stirn, dunkelblonde Haare, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Bart, volles Kinn, untersetzter Statur. Trug eine weiß leinene Jacke und weiße lange Tuchhosen. Ist aus Stoßeisen in der Grafschaft Glatz gebürtig.

Verkauf des Guts Duberau, Priebusschen Kreises.

Ad Instantiam des von Krachtschen Concurs Curatoris wird das im Fürstenthum Sagan und dessen Priebusschen Kreise zu Erb- und adlichen Rechten belegene Gut Dubrau nebst Zubehör Schrotthammer, welches auf 30580 Rthlr. 21 Sgr. 3 D'. landschaftlich gewürdigt ist, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert sich in den hierzu anberaumten Terminen, den 25. November d., so wie den 26. Februar und 28. May k. J., in dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, vor dem zum Commissario ernannten Fürstenthums-Gerichts-Director Baile entweder persönlich oder durch legitimirte Mandatarien, wozu bei etwaniger Unbekanntschaft der Justiz Commissions-Rath Fiedler, und Hofrath Metzke in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und die Adjudication zu gewärtigen. Auf später angebrachte Gebote wird nicht Rücksicht genommen, und können die Tax-Verhandlungen in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Sagan, den 26. July 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

 Vor-

Verkauf des Stinnerschen Freihauses zu Mittelthiemendorf.

Die Pachtbrauer Carl Stinnerschen Eheleute zu Lobris bei Jauer, sind entschlossen ihr hieselbst gelegenes, gut und bequem gebautes Freihaus, worin drei Stuben befindlich, und wozu 12 Scheffel Acker nebst einem Obst-Garten gehören, an den Meistbietenden auf den 27. August c. zu verpachten, oder zu verkaufen.

Auf ihren Antrag wird daher solches hierdurch mit der Nachricht zur Publicität gebracht, daß die Licitation in dem zu verkaufenden Hause abgehalten werden, und gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr beginnen wird.

Mittelthiemendorf bei Lauban, den 22. July 1816.

Hochadlich Kammerherrlich von Mutiusscher Gerichts-Amt der Herrschaft Bertelsdorf.

Körner, Justit.

Vorladung der Gläubiger des Tuchkaufmanns Thoncke zu Grünberg.

Von dem Königl. Preuß. Stadtgericht werden auf den Antrag des hiesigen Tuchkaufmanns Gottlieb Immanuel Thoncke hierdurch alle diejenigen vorgeladen, welche an gedachten Tuchkaufmann Gottlieb Immanuel Thoncke, aus Wechseln, Dokumenten oder irgend einem Rechtsgrunde, er habe Namen wie er wolle, der bis zum 1. Januar 1806. entstanden oder von ihm zugesichert worden, Forderungen haben, in dem auf den 15. Januar 1817. Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath v. Wiese auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Liquidations- und Verifikations-Termine zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und sofort zu bescheinigen.

Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie für immer mit ihren Anforderungen werden abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die etwa besitzenden Dokumente für ungültig erklärt werden sollen.

Grünberg in Schlesien, den 23. Mai 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf des Kornschen Hauses mit Grase- und Obstgarten, imgleichen den beiden Freistück-Acker zu Raudten.

Das am Steinauer Thor sub No. 94. hieselbst belegene brauberechtigte halb massive Haus, mit Hofraum, Stallung und Garten, auf 1210 Rthlr. 6 Gr., imgleichen die vor dem Polckwitzer Thore hinter der Neumühle belegene beiden auf 610 Rthlr. 4 Gr. 10⅔ pf. gewürdigten, Ackerstücke, bestehend in 7 Scheffel Aussaat, sollen in denen auf den 19. July 19. August und 19. September curr. anstehenden Licitations-Terminen öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch, mit dem Beifügen geladen, sich, besonders in dem letzten peremtorischen Termine, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden, zu licitiren, und der Adjudication, mit Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann täglich in hiesiger Gerichts-Registratur nachgesehen werden. Uebrigens werden alle etwanige Real-Prätendenten, besonders zu dem letzten Termin, um ihre etwanige Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, hiermit geladen.

Raudten, den 10. Juny 1816.

Königliches Gericht der Stadt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 33.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 17. August 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter drei entsprungene Sträflinge, Namens Recksiegel, Seelig und Galle.

Es sind durch Vernachläßigung den 6. August c. a. Abends zwischen 8 und 9 Uhr drei Militair-Sträflinge von hiesiger Vestung entsprungen, an deren Habhaftwerdung gelegen ist.

Alle resp. hohe und niedere Behörden werden dienstlichst ersucht, auf genannte Drei unten näher signalirte Deserteurs gefälligst viguliren, im Betretungsfall arretiren, und an unten genannte Commandantur unter sicherer Eskorte abliefern zu lassen.

Glogau, den 7. August 1816.

Königliche Commandantur.
v. Valentini.

Signalement.

1) Gottlieb Recksiegel, 24 Jahr alt, 3 Zoll groß, länglichten Gesichts, blasser Farbe, hoher Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, blonde Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, rundes Kinn, untersetzten Körper. Ist aus Tannhausen bei Schweidnitz gebürtig, ein Schmidt seiner Profession. Trug bei seiner Entweichung eine blaue kurze Jacke mit rothem Kragen, weiße Mütze und graue Hosen.

2) Friedrich Seelig, 25 Jahr alt, 4 Zoll groß, pockennarbiges rundes Gesicht, gesunde Farbe, bedeckter Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, schwarze Haare, dunkelbraune Augen, schwarze Augenbraunen, schwachen blonden Bart, untersetzten Körper. Trug eine blaue kurze Jacke mit rothem Kragen, weiße Mütze und dergleichen Hosen. Er ist aus Creuzburg bei Königsberg gebürtig, und ein Müller seiner Profession.

3) Franz Galle, 24 Jahr alt, 5 Zoll groß, länglicht blaß Gesicht, hohe Stirn, dunkelblonde Haare, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Bart, volles Kinn, untersetzter Statur. Trug eine weiß leinene Jacke und weiße lange Tuchhosen. Ist aus Stoßeisen in der Grafschaft Glatz gebürtig.

Der.

Bekanntmachung wegen Beschlagnahme einer Quantität Koffee von 108 Pfund, und 29 Pfund Zucker.

Es sind von dem Ober-Jäger Schröter und den reitenden Jägern Jänicke und Wittenberg am 8. d. M. in dem Dorfe Alt-Oels

108 Pfund roher Koffee und 29 Pfund ordinairer Zucker

in 2 Hüten, theils in Streuhaufen, theils hinter den Häusern versteckt, vorgefunden, und in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird hiermit aufgefordert: binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung dieses Vorfalls, sich zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen, auch über die begangene Defraudation sich auszulassen, bei seinem Nichterscheinen aber zu gewärtigen, daß mit Confiscation und Verkauf der beschlagenen Waaren und Berechnung an die Straf-Kasse verfahren werden wird.

Liegnitz, den 24. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkauf einer Freihäuslerstelle zu Nieder-Polkwitz.

Die Freihäuslerstelle des Bäckers George Friedrich Weiß hieselbst, nebst dazu gehörigem Garten, und damit zu verbindenden Ackerstück, welche gerichtlich auf 100 Rthlr. Cour. taxirt worden, sollen in dem einzigen anstehenden Bietungs-Termine, den 14. September a. c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Auch werden alle unbekannte Gläubiger des George Friedrich Weiß vorgeladen, in gedachten Termin ihre Forderungen an dessen Nachlaß anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls die Erbschafts-Masse, nach Abzug der bekannten Erbschafts-Schulden, unter die Erben des Defuncti vertheilt werden soll.

Nieder-Polckwitz, den 6. July 1816.

Kern.

Verkauf der Franckeschen Freihäuslerstelle zu Klein-Kotzenau.

Auf den Antrag der Gottfried Franckeschen Erben soll die auf 979 Rthlr. 9 sgr. 8 d'. Cour. gerichtlich taxirte Freihäuslerstelle des verstorbenen Gottfried Francke zu Klein-Kotzenau auf den 26. September d. J., früh um 9 Uhr, in dem hiesigen Justiz-Amts-Hause an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden zu diesem Termine unter der Versicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden diese Stelle, nach erfolgter Genehmigung der Franckeschen Erben, zugeschlagen werden wird.

Kotzenau, den 20. July 1816.

Reichsburggräfl. Dohnasches Kotzenauer Justiz-Amt.

Albinus, Justit.

Ver-

Verkauf des Herrmannschen Hauses sammt Garten zu Reichenbach bei Görlitz.

Das in den Nachlaß weil Johann Gottfried Herrmanns, Bürgers und Hausbesitzers allhier, gehörenden, vor dem hiesigen Niederthore an der Landstraße gelegene, auf [illegible] Rthlr. Courant abgeschätzte Wohnhaus sammt Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, an dem auf den Drei und Zwanzigsten September 1816 anberaumten Termine, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen: in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle Vor- und Nachmittags zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und können mit Genehmigung der Herrmannschen Gläubiger der Adjudication des Herrmannschen Hauses sammt Zubehör sich gewärtigen.

Auch werden zugleich die etwanigen unbekannten Herrmannschen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen.

Reichenbach bei Görlitz, den 6. July 1816.

Adlich von Riesenwetterſches Stadt-Gerichts-Amt.
Pfennigwerth.

Verkauf des Dreßlerschen brauberechtigten Hauses zu Reichenbach bei Görlitz.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das, in den Nachlaß weil. Gottlob Friedrich Dreßlers, gewesenen Bürgers und Kürschners allhier, gehörende, in der Badergasse gelegene, jedoch noch gar nicht ausgebaute brauberechtigte, auf 126 Rthlr. Courant abgeschätzte Wohnhaus, sammt einem Stück Acker, auf den Vier und Zwanzigsten September 1816 an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Unter Genehmigung der Gläubiger wird dieses Haus sammt Acker dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen adjudicirt werden. Auch werden zugleich sämmtliche unbekannte Creditoren zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, an diesem Termine zu erscheinen.

Reichenbach bei Görlitz, den 6. July 1816.

Adlich von Riesenwetterſches Stadt-Gerichts-Amt.
Pfennigwerth.

Bekanntmachung wegen ausgeschloss'ner Gütergemeinschaft des Kaufmann Schönborn und seiner Gattin.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den zwischen dem Kaufmann und Senator Herrn Ferdinand Schönborn und seiner Ehegattin, Frau Jeanette Charlotte geborne von Seydlitz, errichteten, und dato confirmirten Vertrag, die hier bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Grünberg, den 20. July 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf des Herrmannschen Hauses und Gartens zu Haynau.

Das auf 404 Rthlr. 12 Gr. detaxirte Haus und Garten der verstorbenen rc. Herrmann, No. 287. in der Nieder-Vorstadt, wird freiwillig subhastiret, und ist terminus licitationis auf den 11. September c. um 11 Uhr angesetzet; wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige geladen werden.

Haynau, den 8. August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Publikandum, betreffend den Chaussee-Bau von Berlin nach Breslau.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre die Anlegung einer Kunststraße von Deutsch-Wartenberg durch das hiesige Regierungs-Departement entweder:

a. Durch Neusalz, Neustädtel, Polkwitz, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt, oder

b. durch Neusalz, Beuthen, Glogau, Altwasser, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt,

höhern Orts vorzubereiten, von Seiten des Königl. Hohen Finanz-Ministerii angeordnet worden.

Es sind zu diesem Zweck die Licitationen, in Ansehung der dazu erforderlichen Materialien, bei nachbenannten Kreis-Landräthen, zu Folge der untenstehenden Bedarfs-Tabelle, angesetzt:

1) Für die anzulegende Chaussee von Wartenberg bis Beuthen, oder von Wartenberg bis Neustädtel, auf Montag den 26. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Freistadt;

2) für die anzulegende Chaussee von Beuthen bis Glogau, von Neustädtel bis Polkwitz, auf Mittwoch den 28. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Glogau;

3) für die anzulegende Chaussee von Polkwitz bis Lüben, oder von Altwasser bis Lüben, und von Lüben bis Parchwitz, am Freitage den 30. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Bureau zu Lüben;

4) für das anzulegende Chaussee Stück von Parchwitz bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt, Montag den 2. September d. J. Vormittag 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Liegnitz.

Bietungslustige haben sich in den benannten Terminen bei den angezeigten Behörden zu melden, und ihre Gebote abzugeben, worauf dann weiter beschlossen werden wird.

Die Lieferungs-Bedingungen sind von heute an in der hiesigen Registratur, und bei jedem der gedachten landräthlichen Aemter, einzusehen.

Liegnitz, den 31. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach-

Nachweisung

der zur Erbauung der Chausseen der Berliner-Breslauer Straße, in so weit solche durch das hiesige Regierungs-Departement geht, für baare Bezahlung zu liefern erforderliche Materialien.

Laufende Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	von Wartenberg bis Beuthen	von Wartenberg bis Neustädtel	von Beuthen bis Glogau	von Neustädtel bis Polkwitz	von Polkwitz bis Lüben	von Lüben bis Parchwitz	von Altwasser bis Lüben	von Parchwitz bis zum Eichhorns-Kretscham bei Neumarkt
		Rummen à 24 Kubik-Fuß rheinländisch.							
1	Pflastersteine . .	390	312	468	624	312	468	468	390
2	Chaussee-Steine .	10520	8416	12624	16832	8416	12624	12624	10520
3	Bordsteine . . .	1800	1440	2160	2880	1440	2160	2160	1800
4	Prallsteine . . .	109	84	126	168	84	126	126	109
5	Kiesgrand . . .	2785	2228	3342	4456	2228	3342	3342	2785

Bekanntmachung wegen Wiederergreifung des Franz Lange.

Von Seiten des hiesigen Stadtgerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß der durch den Steckbrief vom 27. Juny d. J. verfolgte Franz Lange aus Groß-Hartmannsdorf, an letzterm Orte arretirt, und wieder in die Haft hieselbst eingeliefert worden ist.

Jauer, den 25. July 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung von zwei Melkereien zu Tamm.

Zu Verpachtung einer Melkerei von 36 Kühen, und einer Melkerei von 25 Kühen, von Michaelis d. J. an gerechnet, ist ein Bietungs-Termin auf den 2. September a. c. früh um 9 Uhr anberaumet, wo sich kautionsfähige Pachtlustige bei dem Wirthschafts-Amt in Tamm zu melden haben.

Ver-

Verpachtung des herrschaftl. Branntwein-Urbars zu Lichtenwaldau.

Die zum hiesigen Dominio gehörige Branntweinbrennerei wird mit Termino Michaelis c. a. pachtlos, und ist zu deren weiteren Verpachtung ein Termin auf den 17. September c. a. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftl. Hofe hierselbst anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige hiermit vorgeladen werden, um ihre Gebote abzugeben.

Lichtenwaldau, den 4. August 1816.

Guttwein, Administrator des Dominii Lichtenwaldau.

Aufforderung an Thierärzte.

Am hiesigen Orte fehlt es an einem Thierarzt, der bei dem zahlreichen Viehstande des Dominii und der Gemeinde sein gutes Auskommen finden würde.

Thierärzte, welche sich über ihre praktischen Kenntnisse und Geschicklichkeit mit gültigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, sich bei dem Wirthschafts-amte hieselbst zu melden, um wegen Annahme und Stellung das Weitere zu gewärtigen.

Quaritz, Glogauschen Kreises, am 1. August 1816.

Das Freiherrl. v. Tschammer und Quariger Wirthschafts-Amt.

Verkauf des Krebsschen Hauses, Werkstatt und Ackers zu Raudten.

Das am Markt hieselbst sub Nr. 34. belegene massive und brauberechtigte, von dem weiland Weißgerbermeister Karl Krebs hinterlassene, auf 608 Rthlr. 13 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus, imgleichen die vor dem Glogauschen Thore belegene, auf 100 Rthlr. taxirte Gerberwerkstatt, mit Fischbälltern und Gerberplatz, und der vor der Stadt sub Nr. 101. belegene auf 931 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich gewürdigte Acker, die Litschke genannt, bestehend in 7 Scheffel Aussaat in jedem der 3 Felder, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an denen auf den 1. Juli, 1. August und 2. September c. Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Licitations-Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich auf hiesigem Rathhause an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch mit dem Beifügen geladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur nachgesehen werden kann.

Uebrigens werden annoch alle unbekannte Real-Prätendenten, besonders zu dem letzten Termine ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi unter Einem öffentlich geladen. Raudten, den 20. Mai 1816.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf des Guts Altdorf bei Sagan.

Das Gericht der Herzoglichen Residenzstadt Sagan macht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß das dem Commissions-Rathe Plesch hieselbst gehörige, ohnweit hiesiger Stadt belegene Gut Altdorf, welches gerichtlich auf 13738 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, zum öffentlichen nothwendigen Verkauf ausgestellt, und hierzu drei Bietungstermine, den 31. August c., 31. October c., und peremtorie den 31. December a. c. anberaumet worden.

Zah-

Zahlungsfähige Kauflustige laden wir ein, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine den 31. December d. J. vor dem Deputato Stadtrichter Walther, Vormittags um 9 Uhr, auf dem kleinen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Guts, unter der Bedingung der baaren Einzahlung der Kaufgelder ad Depositum, zu gewärtigen. Sagan, den 10. Juny 1816.

Verkauf des Freihauses No. 28 zu Doberschau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem Johann Heinrich Berner zu Doberschau sub No. 28. daselbst hinterlassene, auf 98 Rthlr. 12 Gr. Cour. abgeschätzte Freihaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 3. September 1816. Vormittags 9 Uhr unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meist- und Bestbietenden, mit Bewilligung der Erben und Gläubiger, hiermit ein; auch werden alle etwanige noch unbekannte Gläubiger des rc. Berner auf denselben Termin, zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Doberschau, Goldbergschen Kreises, den 21. Juny 1816.

Das Gerichts-Amt zu Panthenau und Doberschau.

Verkauf des Gutes Radichen, Haynauschen Kreises.

Das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise zu Erbrecht belegene, dem Forstmeister Friedrich von Schütz zu Fürstenstein zugehörige, und nach der aus dem Jahr 1809 herrührenden, unterm 20 Juny 1814. revidirter landherrschaftlichen Taxe auf 22,900 Rthlr. gewürdigte Gut Radichen soll, ad Instantiam der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft wegen der seit Johanni 1814 restirenden Pfandbriefszinsen, und ihres dabei vorwaltenden Interesse, mit Consens der schlesischen General-Landschafts-Direction, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden.

Alle diejenigen welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen sind, werden daher aufgefordert, sich in einem der drei Bietungs-Termine

den 14. August 1816., den 16. November 1816., den 19. Februar 1817.

von denen der letzte peremtorisch ist, auf dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Frankenberg, persönlich, oder durch hinreichend informirte und gesetzlich legitimirte Special-Bevollmächtigte, wozu bei etwaniger Unbekanntschaft der Hoffiscal Dehmel und Justiz-Commissarius Becher vorgeschlagen werden, einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hiernächst die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird. Uebrigens können sämmtliche Tax-Verhandlungen täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in hiesiger Registratur inspicirt werden. Liegnitz, den 13. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verkauf des Streitschen Hauses zu Schwerte.

Es soll im Wege der nothwendigen Subhastation das auf 100 Rthlr. taxirte Erbehaus allhier sub No. 32. des sich für insolvent erklärten Gottfried Streit den 21. October d. J. Vormittags 9 Uhr allhier auf dem herrschaftlichen Hofe an gewöhnlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Unter Genehmigung der Gläubiger wird dieses Haus den Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen adjudicirt werden; auch werden zugleich sämmtliche Crediteren des rc. Streits zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen.

Schwerte, am 3. August 1816.

Adelich von Gersdorfsche Patrimonial-Gerichten.
Siegismund, Justit.

Aufforderung an diejenigen, welche Forderungen an die Stadt Liegnitz zu haben vermeinen.

Nachdem nunmehr das Kriegs-Schuldenwesen für hiesige Stadt regulirt wird, so werden alle diejenigen, welche seit dem Jahre 1806 bis jetzt, an hiesige Stadt aus Lieferungen oder sonst woher Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert: dieselben bis zum 1. November d. J. bei dem Regulirungs-Commissario, Stadt-Syndico Rößler hieselbst, unfehlbar anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen, weil, wie zugleich hierdurch bekannt gemacht wird, alle diejenigen, welche bis zu diesem Termin sich nicht gemeldet haben, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Liegnitz, den 10. August 1816.

Der Magistrat.

Verkauf der Freistelle No. 68. zu Woitsdorf.

Das Ableben der Anne Elisabeth Zingelin in Woitsdorf macht es, wegen der Menge ihrer Schulden, nothwendig, ihre sub No. 68. belegene, auf 175 Rthr. 10 Sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte, und mit einem Fleck Ackerland von circa 6 Schfl. versehene Colonie-Freistelle zum öffentlichen Verkauf auszustellen. Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termine den 6. September 1816. Vormittags 9 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte ihr Gebot abzulegen, und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger der Zingelin ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich mit vorgeladen.

Woitsdorf bei Haynau, den 21. Juny 1816.

Das Herrschaftlich Zobel-Woitsdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 34.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 24. August 1816.

Publikandum, betreffend den Chaussee Bau von Berlin nach Breslau.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre die Anlegung einer Kunststraße von Deutsch-Wartenberg durch das hiesige Regierungs-Departement entweder:

a. Durch Neusalz, Neustädtel, Polkwitz, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt, oder

b. durch Neusalz, Beuthen, Glogau, Altwasser, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt,

höhern Orts vorzubereiten, von Seiten des Königl. Hohen Finanz-Ministerii angeordnet worden.

Es sind zu diesem Zweck die Licitationen, in Ansehung der dazu erforderlichen Materialien, bei nachbenannten Kreis Landräthen, zu Folge der untenstehenden Bedarfs-Tabelle, angesetzt:

1) Für die anzulegende Chaussee von Wartenberg bis Beuthen, oder von Wartenberg bis Neustädtel, auf Montag den 26. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Freistadt;

2) für die anzulegende Chaussee von Beuthen bis Glogau, von Neustädtel bis Polkwitz, auf Mittwoch den 28. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Glogau;

3) für die anzulegende Chaussee von Polkwitz bis Lüben, oder von Altwasser bis Lüben, und von Lüben bis Parchwitz, am Freitage den 30. August c. Vormittags 9 Uhr, im landräthlichen Bureau zu Lüben;

4) für das anzulegende Chussee-Stück von Parchwitz bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt, Montag den 2. September d. J. Vormittag 9 Uhr, im landräthlichen Amte zu Liegnitz.

Bietungslustige haben sich in den benannten Terminen bei den angezeigten Behörden zu melden, und ihre Gebote abzugeben, worauf dann weiter beschlossen werden wird.

Die

Die Lieferungs-Bedingungen sind von heute an in der hiesigen Registratur, und bei jedem der gedachten landräthlichen Aemter, einzusehen.

Liegnitz, den 31. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung

der zur Erbauung der Chausseen der Berliner Breslauer Straße, in so weit solche durch das hiesige Regierungs-Departement geht, für baare Bezahlung zu liefern erforderliche Materialien.

Laufende Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	von Wartenberg bis Beuthen	von Wartenberg bis Neustädtel	von Beuthen bis Glogau	von Neustädtel bis Polkwitz	von Polkwitz bis Lüben	von Lüben bis Parchwitz	von Altwasser bis Lüben	von Parchwitz bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt
		Rummen à 24 Kubik-Fuß rheinländisch.							
1	Pflastersteine . .	390	312	468	624	312	468	468	390
2	Chaussee-Steine .	10520	8416	12624	16832	8416	12624	12624	10520
3	Bordsteine . . .	1800	1440	2160	2880	1440	2160	2160	1800
4	Prallsteine . . .	109	84	126	168	84	126	126	109
5	Kiesgrand . . .	2785	2228	3342	4456	2228	3342	3342	2785

Bekanntmachung wegen eines aufgegriffenen stummen Menschen.

Ein im hiesigen Kreisdorfe Leschwitz, wegen Vagabondirens und mangelnder Legitimation, aufgegriffener stummer Mensch nachstehenden Signalements, ist allhier eingebracht worden; da aber aus Mangel der Sprache und Unvollkommenheit der übrigen Sinne desselben, dessen Angehörigkeitsort zu erforschen nicht möglich gewesen ist, auch derselbe aus irgend einem Verwahrungsort sich entfernt zu haben scheint, so werden dessen etwanigen Verwandten oder sonstigen Angehörigen, und alle resp Behörden, hiermit dienstergebenst ersucht, denselben, im Fall der Anerkennung und Angehörigkeit, baldigst gegen Erstattung der Kosten hier abholen zu lassen.

Görlitz, den 8. August 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Direction.

Sig.

Signalement.

Alter: 35—40 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirn: flach und runzlicht; Augenbraunen: schwarz; Augen: braun; Nase: groß; Mund: groß; Bart: stark und dunkel; Gesicht: länglich, und die Backen eingefallen; Gesichtsfarbe: braun; Statur: mittler.

Besondere Kennzeichen.

Eine verheilte Hiebwunde an dem linken Zeigefinger gegen den Daumen, $1\frac{1}{2}$ Zoll lang; stieren Blick; zieht den Mund fast beständig nach der linken Seite, daher auch derselbe die Richtung links hat; er bezeigt eine große Eßbegierde, und sucht sich durch dumpfe Töne und Zeichen mit den Händen verständlich zu machen.

Kleidung.

Einen alten zerrissenen graugrünlichen Oberrock, woran nur noch kurze Lappen von Aermeln befindlich, so daß die Unterarme nicht bedeckt sind; blau gestreifte sommermanchesterne Weste; ein Hemd; graugrünliche manchesterne Mütze mit Schirm. Uebrigens ohne Beinkleider und Fußbedeckung.

Verkauf des Angerhauses sub No. 26 zu Sprottchen.

Das Angerhaus sub No. 26. zu Sprottchen soll in termino den 20. September Vormittags 11 Uhr daselbst an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Haynau, den 15. August 1816.

Das Reichsgräflich v. Hoyos Sprottchener Gerichts-Amt.
Jüngling, Justit.

Verkauf des Klaußischen Hauses mit dazu gehörigem Garten und Feldern zu Heidersdorf mit Hohberg bei Lauban.

Daß das hiesige Joseph Klaußische Haus, mit dazu gehörigem Garten und Feldern, auf den 7. October l. J., den peremtorischen Licitations- und Adjudications-Termin, an den Meist- und Bestbietenden überlassen werden soll, wird andurch mit der Aufforderung an zahlungs- und erwerbfähige Kauflustige, in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und mit Genehmigung der Klaußischen Gläubiger des Zuschlages und der Adjudication des Hauses c. pertin. sich zu gewärtigen, öffentlich bekannt gemacht.

Heidersdorf mit Hohberg bei Lauban, am 8. August 1816.

Adelich von Uechtritzsches Gerichts-Amt.
Schmidt.

Verkauf des Eckardtschen Mühlengrundstücks zu Thielitz bei Görlitz.

Das Eckard sche, allhier gelegene, auf 762 Rthlr. gewürderte Mühlengrundstück, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der sieben und zwanzig-

zigste September l. J. zum ersten Bietungs-Termin anberaumt worden. Erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, an diesem Tage auf dem herrschaftlichen Hofe zu Kuhna, als der für Thielitz gewöhnlichen Gerichtsstelle, sich einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen. Das Nähere über dieses Grundstück kann bei den Ortsgerichten zu Thielitz, auch dem unterzeichneten, in Görlitz wohnhaften Justitiar, erfahren werden.

Thielitz bei Görlitz in der Ober Lausitz Königl. Preuß. Antheils, den 12. August 1816.

Das herrschaftlich Meuselsche Gerichts Amt zu Thielitz.
Hortzschansky, Justit.

Publikandum, betreffend die Veräußerung einiger Thüren und Fenster im hiesigen Schlosse.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß Sonnabends den 31. d. M., Vormittags um 11 Uhr, eine Parthie ein- und zweiflügeliche Thüren und vierflügeliche Fenster öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden sollen; wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden, welche sich übrigens zu gedachter Zeit im Conferenz-Zimmer der Königl. Regierung einzufinden haben.

Liegnitz, den 22. August 1816.

Manger, Regierungs-Rath.

Verkauf eines Groß-Bauergutes zu Haugsdorf bei Naumburg am Queis.

Auf Antrag der Gläubiger des verstorbenen Bauer Gottlieb Baum, wird hierdurch, wegen vorhandener Unzulänglichkeit, dessen nachgelassenes Groß-Bauergut von 132 Scheffel säbaren Boden und vielen Wiesenwachs, auf 4102 Rthlr. Courant abgeschätzt, sub hasta gestellt. Mit Genehmigung sämmtlicher Gläubiger ist ein einziger Termin auf den 10. September in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt; wozu alle Kauflustige hierdurch unter der Versicherung vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger ohnfehlbar ertheilt werden wird.

Die Taxe kann bei Justitiario jederzeit eingesehen werden.

Naumburg am Queis, den 29. July 1816.

Gräflich Stoschsches Gerichts-Amt der Herrschaft Logau.
Körner, Justit.

Ver-

Verpachtung des herrschaftl. Branntwein-Urbars zu Lichtenwaldau.

Die zum hiesigen Dominio gehörige Branntweinbrennerei wird mit Termino Michaele c. a. pachtlos, und ist zu deren weiteren Verpachtung ein Termin auf den 17. September c. a. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftl Hofe hieselbst anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige hiermit vorgeladen werden, um ihre Gebote abzugeben.

Lichtenwaldau, den 4. August 1816.

Guttwein, Administrator des Dominii Lichtenwaldau.

Publikandum, betreffend die Materialien-Lieferung zu dem Chaussee-Bau von Berlin nach Breslau.

Aus bewegenden Ursachen werden die durch das Amts-Blatt vom 3. August c. unterm 31. July c. anberaumten Licitations-Termine zur Lieferung der zur Anlegung der Chaussee von Deutsch-Wartenberg resp. über Neusalz, Neustädtel, Polckwitz, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt, und über Neusalz, Beuthen, Glogau, Altwasser, Lüben, Parchwitz bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt erforderlichen Materialien wieder aufgegeben, und der angesetzte Termin widerrufen; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 21. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Kronen zu Guhrau.

Auf den Antrag der Benjamin Schönigschen Erben soll der ihnen gehörige Gasthof, zu den drei Kronen genannt, bestehend aus einem am Ringe hieselbst belegenen massiven 2 Stock hohen Eckhause, mit Hintergebäuden und Hofraum, nebst Acker, Wiese und Scheune, zusammen auf 5370 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt, freiwillig in den auf den 8. Juny, den 8. August und den 8. October anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zur Abgebung ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Guhrau, den 15. März 1816. Königl. Stadt-Gericht.

Pferde

Pferdeverkauf zu Lüben.

Den 30 August d. J. sollen in Lüben 4 Stück ausrangirte Pferde vom Königlichen 1sten Schlesischen Husaren Regiment, früh um 9 Uhr, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß Courant, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Lüben, den 17. August 1816.

v. Engelhart, Obristlieutenant und Commandeur des 1sten Schlesischen Husaren-Regiments.

Gasthofverkauf zu Guttenstädt

Zu Guttenstädt ohnweit Polckwitz bei Wiesau ist ein Gasthof, an der Berliner Poststraße gelegen, aus freier Hand zu verkaufen. Es haftet darauf eine Brennerei, Schank-, Schlacht- und Backgerechtigkeit; auch gehört dazu ein Obstgarten und Acker zu 6 Scheffel Aussaat. Kauflustige haben sich beim Eigenthümer des Gasthofes zu Guttenstädt zu melden, und billige Bedingungen zu erwarten.

Verkauf der Oertelschen Bober-Mühle zu Lehnhaus.

Das Wirthschafts Amt zu Lehnhaus, Löwenbergschen Kreises, macht im Auftrage des Müller-Meisters Christian Oertel hiermit bekannt, daß er seine zu Lehnhaus belegene 4gängige Bober-Mühle nebst 4 Schfl. Acker und den zur Mühle gehörigen erblichen Wiesen, so wie auch allenfalls zugleich die unter der Jurisdiction der Stadt Lähn ihm zugehörigen Ackerstücke, aus freier Hand zu verkaufen gesonnen ist. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige können sich jederzeit bei dem Müllermeister Oertel melden, die zu verkaufenden Realitäten in Augenschein nehmen, und die Bedingung erfahren.

Lehnhaus, den 3. August 1816.

Schubert, Amtmann.

Bekanntmachung wegen ausgeschlossener Gütergemeinschaft des Kaufmann Schönborn und seiner Gattin.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den zwischen dem Kaufmann und Senator Herrn Ferdinand Schönborn und seiner Ehegattin, Frau Jeanette Charlotte geborne von Seydlitz, errichteten, und dato confirmirten Vertrag, die hier bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Grünberg, den 20. July 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Legaten-Kapital von 10,000 Rthlr. auszulehnen.

Gegen Mitte des Septembers d. J. wird hier Orts ein Legaten-Kapital von 10,000 Rthlr. unter depositalmäßiger Sicherheit zur Auslehnung bereit liegen, als welches etwanigen Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird. Greifenberg, den 31. July 1816.

Der Magistrat.

Vorladung des Musketiers Michael Mischiak aus Roschkawitz.

Der aus Roschkawitz, Creutzburgschen Kreises in Schlesien, gebürtige Musketier Michael Mischiak, vom Königlichen Schlesischen Reserve-Musketier-Bataillon des Herrn Majors von Bentheim, welcher auf der Retirade nach der Schlacht bei Lützen, 6 Meilen diesseits Bautzen, von seinen Kameraden am Wege krank liegend zuletzt gesehen worden, wird auf Instanz seines Eheweibes, in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets Ordre vom 23. September 1810., hierdurch edictaliter citirt, sich in termino den 29. October a. c. früh um 9 Uhr in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes hieselbst persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, indem sonst, wenn er nicht erscheint, mit seiner Todeserklärung verfahren werden wird.

Pitschen, den 16. July 1816.

von Reibnitzsches Roschkawitzer Gerichts-Amt.

Vorladung der sämmtlichen Gläubiger des insolvent verstorbenen Karl Gottlob Scherge zu Reichenbach.

Nachdem zu dem Nachlaß des insolvent verstorbenen hiesigen Gasthofs-Pachter weil. Karl Gottlob Scherge hieselbst, in Gemäßheit Decrets vom 13. April d. J., der Concurs-Prozeß eröffnet, und der sechszehnte September 1816 zum Liquidations-Termin für die sämmtlichen Schergeschen Gläubiger anberaumt worden ist; als werden sämmtliche unbekannte Gläubiger von unterzeichneten Gerichtswegen zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche und Forderungen an dieser Concursmasse, zu besagtem Tage Vor- und Nachmittags, an hiesiger Gerichtsstelle andurch und unter der Verwarnung vorgeladen: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird

Reichenbach bei Görlitz, den 28. Juny 1816.

Adlich von Riesenwettersche Gerichten.

Pfennigwerth.

Verkauf des Kampmüllerschen Wohnhauses nebst Garten zu Lauban.

Zu weil. der Frau Julianen Dorotheen verw. Kampmüller geb. Fuchs allhier gehörig gewesenen, vor dem Nickolaithore, auf der breiten Frauengasse sub No. 475. gelegenen, mit 24 Wurzeln in der Brandkasse versicherten, und auf 548 Rthlr. 3 Gr. taxirten Wohnhause und Garten, ist, auf Antrag der Gläubiger und des Curat. massae, von uns, den Stadtgerichten, der Vierte October d. J. zum einzigen peremtorischen Licitations-Termine anberaumet worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen, in diesem anberaumten peremtorischen Licitations-Termine, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vor uns, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und sich zu gewärtigen, daß an den Meist- und Bestbietenden, nach vorgängiger Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag dieses Hauses und Gartens erfolgen wird. Die Taxe, Beschwerungen und sonstigen Be-

din-

dingungen und Verbindlichkeiten können in dem Subhastationspatente unter dem hiesigen Rathhause und auf hiesiger Gerichtskanzlei zu allen Zeiten eingesehen werden.

Lauban, den 14. July 1816.

Die Stadt-Gerichte allda.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 35.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 31. August 1816.

Publikandum, betreffend die Materialien-Lieferung zu dem Chaussee-Bau von Berlin nach Breslau.

Aus bewegenden Ursachen werden die durch das Amts-Blatt vom 3. August c. unterm 31. July c. anberaumten Licitations-Termine zur Lieferung der zur Anlegung der Chaussee von Deutsch Wartenberg resp. über Neusalz, Neustädtel, Polkwitz, Lüben, Parchwitz, bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt, und über Neusalz, Beuthen, Glogau, Altwasser, Lüben, Parchwitz bis zum Eichhorn-Kretscham bei Neumarkt erforderlichen Materialien wieder aufgegeben, und der angesetzte Termin widerrufen; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 21. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dismembration eines Vorwerks bei Züllichau.

Das Dominium von Klein Kalzig ist Willens, das zu demselben gehörige, etwa ½ Meile von Züllichau entfernt liegende Vorwerk, welches einen Flächen-Inhalt von 476 Morgen hat, in Etablissements von 5, 10, 15, 20 und mehreren Morgen zu dismembriren. Das Kaufgeld soll nach Verschiedenheit der Güte des Bodens bestimmt, und ein geringer jährlicher Canon vorbedungen werden.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Schulz und dem Wirthschafter Franzel zu Kalzig einzusehen.

Wer geneigt seyn sollte ein Etablissement zu erwerben, und sich aufzubauen, wolle sich spätestens binnen 3 Monaten bei den genannten Personen melden, und seine Qualification nachweisen; auch wird bis Michaeli d. J. alle Mittwoch Nachmittag Jemand auf dem Vorwerk selbst anwesend seyn, welcher den Kauflustigen über alles, was sie wünschen, Auskunft geben kann; es wird indeß bemerkt:

1) daß mit der Dismembration nicht eher vorgeschritten werden kann, als bis sich so viel Annehmer gemeldet haben, daß das ganze Vorwerk zu gleicher Zeit eingetheilt werden kann;

2) daß

2) daß das Dominium der Anbauenden gegen billige Bezahlung, rücksichtlich der Baufuhren, zu Hülfe kommen will;

3) daß die Nähe der Stadt Züllichau gute Gelegenheit zum Handverdienst darbietet, und die beste Anwehr von Produkten aller Art;

4) daß das eingehende Kaufgeld zur Abfindung der auf Klein-Kalzig eingetragenen Gläubiger verwendet werden;

5) daß denen, welche sich zu erst zur Annahme von Etablissements melden, dem Befinden nach, bei der Auswahl der Stellen, der Vorzug gebühren soll.

Kalzig, den 30. July 1816.

Lauber, in Auftrag.

Verpachtung der Pfarr-Wiedemuth zu Neukirch.

Die Pfarr-Wiedmuth zu Neukirch, Hirschbergschen Kreises, soll den 9 October d. J., von Georgi 1817 ab, auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher an diesem Tage früh um 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Falkenhain zu Abgebung ihrer Gebote hierüber einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietensten und Annehmlichsten diese Pacht wird zugeschlagen werden. Die Pachtbedingungen können übrigens zu jeder Zeit von heut an, so wohl bei dem Herrn Pfarrer Porlak zu Falkenhain, als auch bei dem Unterzeichneten, und bei dem Glöckner Riedel zu Neukirch eingesehen werden. Der letztere ist aber auch außerdem beauftragt, denenjenigen, welche die Wiedmuth besehen wollen, solche anzuweisen.

Goldberg, den 24. August 1816.

Borrmann, Justiz Commissarius.

Verkauf des Herrmannschen Hauses und Gartens zu Haynau.

Das auf 404 Rthlr. 12 Gr. detaxirte Haus und Garten der verstorbenen ꝛc. Herrmann, No. 287. in der Nieder-Vorstadt, wird freiwillig subhastiret, und ist terminus licitationis auf den 11. September c. um 11 Uhr angesetzet; wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige geladen werden.

Haynau, den 8. August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 36.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 7. September 1816.

Verkauf des Guts Baudmannsdorf, Haynauschen Kreises

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird öffentlich bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise zu Erbrecht gelegene, von dem verstorbenen Gottfried Teichmann nachgelassene Gut Baudmannsdorf, dessen Werth à 5 pro Cent im Jahre 1771 auf 22,044 Rthlr. 3 Sgr. landschaftlich veranschlagt worden, auf den Antrag der Teichmannschen Vormünder, zum Behuf der Theilung unter den Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in termino den 26. März 1817 vor dem ernannten Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Schiller, auf dem hiesigen Schloß persönlich oder durch gerichtlich beglaubigte Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hiernächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag, welcher jedoch immer von der Approbation des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii auf den von der Vormundschaft darüber zu erstattenden Bericht abhängig bleibt, an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Der erwähnte landschaftliche Anschlag kann übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 25. July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des gerichts- und waisenamtlichen Depositi bei der Herrschaft Tennin zur Anmeldung ihrer Ansprüche.

Es werden alle unbekannte Gläubiger des Depositi des hiesigen Gerichts- und Waisen Amtes, welche an dasselbe, aus irgend einem rechtlichen Grunde, Ansprüche wegen bei selbigem deponirten Geldern, oder sonst, zu haben vermeinen, hiermit öffentlich vorgeladen, solche vor dem hiesigen Gerichts-Amte binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino peremtorio den 4. December c. zu liquidiren und deren Rechtmäßigkeit durch Beibringung der diesfälligen Beweise darzuthun, widrigenfalls gegen sie die

...en sie
die

die Folgen der Präclusion eintreten, und sie mithin blos an die Person desjenigen, welcher die angesprochenen Gelder oder Gegenstände in Empfang genommen hat, verwiesen werden sollen.

Tamm, den 30. July 1816.

Das Landräthlich von Sydowsche Gerichts-Amt der Herrschaft Tamm.
Koerwihn, Justit.

Verkauf der Freihäuslerstelle sub No 81. in Frauenverwerk zu Nieder-Thomaswaldau.

Zum Verkauf der sub No. 81. in Frauenvorwerk, nach Nieder Thomaswaldau gehörig, belegenen, durch die Gerichte in Nieder Thomaswaldau zu 5 Prozent auf 1482 Rthlr. 21 gGr. Courant taxirten, Zimmerschen Freihäuslerstelle, welche in Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Gärten und 12¾ Schfl. Aeckern besteht, steht der letzte und peremtorische Termin auf den 25 October 1816 in Nieder-Thomaswaldau, auf dem dasigen Schlosse, Vormittag um 10. Uhr an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit unter der Versicherung, daß dem Bestbietenden und Zahlungsfähigen das Grundstück zugeschlagen werden soll, zur Abgabe ihres Gebotes vorgeladen.

Bunzlau, den 6. August 1816.

Das Gerichts-Amt Nieder Thomaswaldau.
Francke.

Vorladung der Nachkommen des weil. Stadthauptmann Hauffs zu Dresden.

Vermittelst der allhier zu Görlitz, imgleichen zu Dresden und Schlawa angeschlagenen Edictalcitation, sind alle diejenigen, welche als Nachkommen weil. Herrn Stadthauptmann Melchior Hauffes in Dresden und seiner 4 Schwestern, namentlich weil. Margarethen verehelichten Pietschin, Annen verehelichten Försterin, Dorotheen verehel Seilerin, und Magdalenen verehel. Hechterin, an den Zinsen des Melchior Hauffeschen, bei hiesigem Magistrate im Jahre 1568 niedergelegten Kapitale, an 1000 Meißn Gulden, Ansprüche zu haben vermeinen, mit Einräumung einer dreimonatlichen Frist,

auf den Eilften December l. J.

zum Erscheinen, vor allhiesigem Stadtgericht, imgleichen zu Anbringung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, auch eventuell zu Instruction der Sache, sub poena praeclusi und bei Verlust ihrer Ansprüche, auch des beneficii restitutionis in integrum, edictaliter und peremtorie, Stadtgerichtswegen vorgeladen, hiernächst aber der Dreißigste December d. J. zur Publication eines Erkenntnisses terminlich anberaumet worden, welches, und daß für entfernte Interessenten zu etwaniger Ertheilung der Vollmachten die hiesigen Rechtsconsulenten Herr Advokat Bräuer, Hortschansky und Heynitz in Vorschlag gebracht werden, hierdurch annoch bekannt gemacht wird.

Görlitz, am 17. August 1816.

Das Stadt-Gericht daselbst.

Vor-

Verkauf des Erbischen dienstbaren Hauses zu Buchwald bei Sprottau.

Zum öffentlich Verkauf des verschuldeten Erbischen dienstbaren leeren, auf 40 Rthl. 2 sgr. Cour. taxirten Hauses, ist ein Termin auf den 21. October Vormittags 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Buchwald bei Sprottau anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige, so wie die unbekannten Gläubiger sub praejudicio praeclusi, hiermit vorgeladen werden.

Primkenau, den 19. August 1816.

Das Gerichts-Amt von Buchwald.
Böttcher, Justit.

Bekanntmachung wegen Bevormundung des gemüthskranken Kaufmann Pannasch zu Lauban.

Daß dem hiesigen gemüthskranken Kaufmann, Herrn Karl Wilhelm Pannasch, der Bürger, Kürschner und Viertelsmeister allhier, Herr Karl Traugott Bormann, am 15. d. M. zum Curator bestätiget werden ist, solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauban, am 28 August 1816.

Der Rath allda.

Aufforderung an Musiker.

Es werden zur Complettirung der Janitscharen-Musik des zweiten Schlesischen Linien Infanterie-Regiments No. 11., mehrere brauchbare musikalische Subjecte gesucht, welche ein oder mehrere Instramente, als Clarinett, Oboe, Horn, Posaune rc. fertig blasen können. Es können sich selbige in portofreien Briefen bei unterzeichnetem Regiment melden. Auch wünscht dasselbe einen Capell-Meister, welcher die zur Direction der Musik erforderlichen Kenntnisse besitzt. Er kann seine Condition in frankirten Briefen an gedachtes Regiment eingeben.

Glogau, den 28. August 1816.

Königl. Zweites Schlesisches Linien-Infanterie-Regiment No. 11.

Fourage-Verdingung zu Glogau.

Den 9. September d. J., Montags Nachmittags um 3 Uhr, werden in dem Bureau des unterschriebenen Amtes: 60 Winspel Hafer, 1400 Centner Heu, und 50 Schock Stroh für das hiesige Magazin an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten; wovon Lieferungslustige hiermit benachrichtigt, und zum Termin eingeladen werden.

Glogau, den 28. August 1816.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.

Verkauf des Fluchschen Bauerguts zu Scheibsdorf.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des sub No. 1. zu Scheibsdorf, im Liegnitzschen Kreise, belegenen, den Flucheschen Erben gehörigen, gerichtlich auf 11761 Rthlr. 19 sgr.

gewürdigten Bauerguts, haben wir folgende Termine: 1) den 12. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, 2) den 12. Januar 1807, Vormittags 10 Uhr, und 3) den 13. März 1817, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Land- und Stadt-Gericht vor dem Land- und Stadt-Gerichts Assessor Wirth angesetzt, und es ergeht an alle, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, die Aufforderung an diesem Termin ihr Gebot vor genannten Deputirten abzugeben: sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe nebst den vorläufig festgesetzten Kaufsbedingungen können täglich während den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Liegnitz, den 17. August 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der Heringschen Dreschgärtnernahrung zu Ueberschaer.

Die sub No. 5. hieselbst belegene, auf 413 Rthl 10 Sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzten Dreschgärtnernahrung des verstorbenen Johann Heinrich Hering, ist mit Acker und Garten der Theilung wegen freiwillig subhastirt, und der 23. September d. J. Nachmittags 2 Uhr zum einzigen, folglich peremtorischen Licitations-Termine bestimmt worden, in welchem sich arbeits- und besitzfähige Kauflustige auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Conradsdorf zur Abgabe ihres Gebots, unter Gewärtigung des gerichtlichen Zuschlags, einfinden können.

Zugleich werden alle etwa noch unbekannte Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter der gewöhnlichen gesetzlichen Verwarnigung öffentlich vorgeladen.

Ueberschaer bei Haynau, den 8. July 1816.

Das Adelich von Czettritz Neuhaus-Conradsdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des insolvent gewordenen Mahlmüllers Eckardt zu Ruhna.

Die unbekannten Gläubiger des insolvent gewordenen hiesigen Mahlmüllers, Meister Heinrich Ernst Eckardt, werden hierdurch vorgeladen, den sieben und zwanzigsten September 1816 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ruhna, als die gewöhnliche Gerichtsstelle für Thielitz, Vormittags um 10 Uhr sich einzufinden, und ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie von der Masse werden präcludirt werden. Zu Annahme von Vollmachten von Auswärtigen werden die Herren Advocaten Heinitz, Bräuer und Scholze in Görlitz vorgeschlagen.

Thielitz bei Görlitz in der Oberlausitz, Königl. Preuß. Antheils, den 29. Juny 1816.

Das Herrschaftlich Meuselsche Gerichts-Amt.
Hortzschansky, Justit.

Be-

Bekanntmachung wegen eines aufgegriffenen Menschen.

Es ist hierselbst seit dem 1. May d. J., wegen Mangel aller Legitimation, ein Mensch in Verhaft, welcher sich Friedrich Wilhelm nennt, und — sey es nun durch verstellte, oder durch wirkliche Geisteszerrüttung — alle Versuche zu einer Aufklärung über seine Angehörigkeit und persönlichen Verhältnisse bisher vereitelt hat. Der Angabe nach hat er in Preußischen Militair Diensten gestanden, er giebt indeß die Truppengattung, die Regimenter, und die Garnisonorte an, wie sie ihm augenblicklich einfallen. Eben so ist es, wenn er nach seinem Geburtsorte, nach seinen Eltern u. s. w. gefragt wird.

Es werden daher dessen etwanige Verwandte oder sonstige Angehörige, so wie alle resp. Behörden, um baldige Nachricht ersucht, wenn sie ihn durch die folgende Personalbeschreibung anerkennen sollten.

Signalement.

Alter, 27 — 30 Jahre; Größe, 5 Fuß 3¼ Zoll; Haare, braun; Stirn, niedrig; Augenbraunen, braun und stark; Augen blau; Mund, mittel; Bart, dunkel; Kinn, rund; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe gelblich; Statur, stark. Besondere Zeichen: hat eine heisere, tiefe Sprache, und auf dem Rücken vernarbte Spuren vom Gassenlaufen.

Die mit hierher gebrachte Kleidung bestand: in einer grün tuchnen Weste, grau leinenen kurzen Jacke mit grünem Aufschlag, und langen leinenen Hosen.

Görlitz, den 29. August 1816.

Königl. Preußische Polizei-Direction.

Verkauf der Franckeschen Freihäuslerstelle zu Klein-Kotzenau

Auf den Antrag der Gottfried Franckeschen Erben soll die auf 979 Rthlr. 9 sgr 8 d'. Cour. gerichtlich taxirte Freihäuslerstelle des verstorbenen Gottfried Francke zu Klein Kotzenau auf den 26. September d. J., früh um 9 Uhr, in dem hiesigen Justiz-Amts-Hause an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden zu diesem Termine unter der Versicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden diese Stelle, nach erfolgter Genehmigung der Franckeschen Erben, zugeschlagen werden wird.

Kotzenau, den 20. July 1816.

Reichsburggräfl. Dohnasches Kotzenauer Justiz-Amt.

Albinus, Justit.

Verkauf des Harzbecherschen Bauerguts zu Schlauroth.

Das zur Harzbecherschen Creditmasse gehörige Bauergut wird auf den 28. September l. J. öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen und adjudiciret werden. Es werden daher die Kauflustigen andurch davon in Kenntniß gesetzt.

Schlauroth bei Görlitz, am 2[illegible]. August 1816.

Das Gerichtsamt allda.

Zille, Justit.

Ver-

Verkauf eines Groß-Bauergutes zu Haugsdorf bei Naumburg am Queis.

Auf Antrag der Gläubiger des verstorbenen Bauer Gottlieb Baum, wird hierdurch, wegen vorhandener Unzulänglichkeit, dessen nachgelassenes Groß-Bauergut von 132 Scheffel säbaren Boden und vielen Wiesenwachs, auf 4102 Rthlr. Courant abgeschätzt, sub hasta gestellt. Mit Genehmigung sämmtlicher Gläubiger ist ein einziger Termin auf den 10 September in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt; wozu alle Kauflustige hierdurch unter der Versicherung vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger ohnfehlbar ertheilt werden wird.

Die Taxe kann bei Justitiario jederzeit eingesehen werden.

Naumburg am Queis, den 29. July 1816.

Gräflich Stoschsches Gerichts-Amt der Herrschaft Logau.

Körner, Justit.

Legaten-Kapital von 10,000 Rthlr. auszuleihen.

Gegen Mitte des Septembers d. J. wird hier Orts ein Legaten-Kapital von 10,000 Rthlr. unter depositalmäßiger Sicherheit zur Auslehnung bereit liegen, als welches etwanigen Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird. Greiffenberg, den 31. July 1816.

Der Magistrat.

Vorladung der Gläubiger des Bauers Preußkors zu Gersdorf.

Von uns, den unterzeichneten Patrimonial-Gerichten hieselbst, wo zu dem Vermögen des gewesenen hiesigen Bauers Gottfried Preußkors der Konkursprozeß eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche an dasselbe einigen Anspruch haben, hierdurch dergestalt vorgeladen, daß sie des fördersamsten ihre Forderungen ad acta anzeigen, hiernächst aber sich in dem zum Achtzehnten October dieses Jahres anberaumten Termine, Vormittags um 9 Uhr, vor uns, auf hiesigem herrschaftlichen Hofe, in der gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, die Herren Advokaten Pfennigwerth in Reichenbach, und Rämisch in Görlitz, in Vorschlag gebracht werden, gestellen, ihre Forderungen nochmals gehörig ad acta liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie damit weiter nicht gehöret, vielmehr abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wornach sich zu achten. Gegeben zu Gersdorf bei Reichenbach, am 17. July 1816.

Adlich Morinsche Gerichten daselbst.

Neumann, Justit.

Verkauf des Streitschen Hauses zu Schwerte.

Es soll im Wege der nothwendigen Subhastation das auf 100 Rthlr. taxirte Erbehaus allhier sub No. 32. des sich für insolvent erklärten Gottfried Streit den 21. October d. J. Vormittags 9 Uhr allhier auf dem herrschaftlichen Hofe an gewöhnlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Unter

Unter Genehmigung der Gläubiger wird dieses Haus den Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen adjudicirt werden; auch werden zugleich sämmtliche Creditoren des rc. Streits zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen.

Schwerte, am 3 August 1816.

Adelich von Gersdorfsche Patrimonial-Gerichten.

Siegismund, Justit.

Verkauf des Herrmannschen Hauses sammt Garten zu Reichenbach bei Görlitz.

Das in den Nachlaß weil. Johann Gottfried Herrmanns, Bürgers und Hausbesitzers allhier, gehörenden, vor dem hiesigen Niederthore an der Landstraße gelegene, auf 282 Rthlr. Courant abgeschätzte Wohnhaus sammt Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, an dem auf den Drei und Zwanzigsten September 1816 anberaumten Termine, an den Meist und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen: in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle Vor- und Nachmittags zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und können mit Genehmigung der Herrmannschen Gläubiger der Adjudication des Herrmannschen Hauses sammt Zubehör sich gewärtigen.

Auch werden zugleich die etwanigen unbekannten Herrmannschen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen

Reichenbach bei Görlitz, den 6. July 1816.

Adlich von Riesenwettersches Stadt-Gerichts-Amt.

Pfennigverth.

Verkauf des Dreßlerschen brauberechtigten Hauses zu Reichenbach bei Görlitz.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das, in den Nachlaß weil. Gottlob Friedrich Dreßlers, gewesenen Bürgers und Kürschners allhier, gehörende, in der Badergasse gelegene, jedoch noch gar nicht ausgebaute brauberechtigte, auf 126 Rthlr. Courant abgeschätzte Wohnhaus, sammt einem Stück Acker, auf den Vier und Zwanzigsten September 1816 an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Unter Genehmigung der Gläubiger wird dieses Haus sammt Acker dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen adjudicirt werden. Auch werden zugleich sämmtliche unbekannte Creditoren zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, an diesem Termine zu erscheinen

Reichenbach bei Görlitz, den 6 July 1816.

Adlich von Riesenwettersches Stadt-Gerichts-Amt.

Pfennigverth.

Ver-

Verkauf des Klaußischen Hauses mit dazu gehörigem Garten und Feldern zu Heidersdorf mit Hohberg bei Lauban.

Daß das hiesige Joseph Klaußische Haus, mit dazu gehörigem Garten und Feldern, auf den 7. October l. J., den peremtorischen Licitations- und Adjudications-Termin, an den Meist- und Bestbietenden überlassen werden soll, wird andurch mit der Aufforderung an zahlungs- und erwerbfähige Kauflustige, in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und mit Genehmigung der Klaußischen Gläubiger des Zuschlages und der Adjudication des Hauses c. pertin. sich zu gewärtigen, öffentlich bekannt gemacht.

Heidersdorf mit Hohberg bei Lauban, am 8. August 1816.

Adelich von Uechtritzsches Gerichts-Amt.
Schmidt.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer Bretschneide zu Aschitzau.

Der Besitzer der Wassermühle zu Aschitzau, Bunzlauschen Kreises, ist gesonnen, zu dieser eine Bretschneide zu erbauen. Nach dem Edict vom 28. October 1810 bringe ich dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere alle diejenigen auf, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, binnen dato und 8 Wochen ihren Widerspruch bei unterzeichnetem Amte anzubringen.

Bunzlau, den 29. August 1816.

Königl. landräthliches Amt Bunzlauschen Kreises.
von Kölichen.

Verkauf des Kornschen Hauses mit Grase- und Obstgarten, imgleichen den beiden Freistück-Äcker zu Raudten.

Das am Steinauer Thor sub No. 94. hieselbst belegene brauberechtigte halb massive Haus, mit Hofraum, Stallung und Garten, auf 1210 Rthlr. 6 Gr., imgleichen die vor dem Polckwitzer Thore hinter der Neumühle belegene beiden auf 610 Rthlr. 4 Gr. 10⅔ pf. gewürdigten Ackerstücke, bestehend in 7 Scheffel Aussaat, sollen in denen auf den 19. July. 19. August und 19. September curr. anstehenden Licitations-Terminen öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch, mit dem Beifügen geladen, sich, besonders in dem letzten peremtorischen Termine, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden, zu licitiren, und der Adjudication, mit Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann täglich in hiesiger Gerichts-Registratur nachgesehen werden.

Uebrigens werden alle etwanige Real-Prätendenten, besonders zu dem letzten Termin, um ihre etwanige Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, hiermit geladen.

Raudten, den 10. Juny 1816.

Königliches Gericht der Stadt.

Bekanntmachung wegen eines gefundenen männlichen Körpers.

In der hiesigen Haide auf dem Nieder Bielauer Reviere ist am 26. August d. J. ein unbekannter todter männlicher Körper entdeckt worden. Der Verunglückte war durch den Kopf geschossen, und bekleidet mit einem grauleinewandenen Kittel, langen dunkelgrünen tuchenen Beinkleidern, einer gelb und schwarz kleingattrigen seidnen Weste, einem rothen gelbgeblumten baumwollenen Halstuche, in dem eine elastische Unterlage (Krawate) eingelegt war, und einem Hemde von flächsener Leinewand mit sogenannten polnischen Ermeln. Außerdem war er barfuß und lag ein sehr alter schlechter und löchriger runder Hut bei ihm, und ein paar kieferne Stängel, die an dem einen Ende mit Bindfaden zusammen gebunden waren, wie dergleichen die Wilddiebe zum Auflegen des Gewehres zu tragen pflegen sollen. Die Unterkleider waren sämmtlich von guter Beschaffenheit, aber an ihnen keine Bezeichnung wahrzunehmen, und werden gerichtlich aufbehalten. Nach dem ärztlichen Urtheile hat der Leichnam wenigstens zwei Monate gelegen, er hielt 67 Zoll (5 Fuß) und ist der Verunglückte, in soweit es sich, unabgesehen von den Zerstörungen und Veränderungen, die bereits die Fäulniß hervorgebracht, schließen lassen, in einem Alter zwischen 20 und 3. Jahren, von vollem runden Gesichte, und gut genährter, untersetzter Leibesbeschaffenheit gewesen, und hat blondes Haar gehabt.

Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, theils um etwa den Angehörigen des Verunglückten von dessen Schicksal Nachricht zukommen zu lassen, theils um vielleicht zu Ausmittelung des Verbrechers beizutragen.

Görlitz, am 2 September 1816.

Der Magistrat allhier.

Verkauf der Scholzschen Nahrung zu Warthau.

Das Reichsgräflich von Frankenbergsche Gerichtsamt Groß Hartmannsdorf, subhastiret ad instantiam der Real-Gläubiger des Dominial-Ackerbesitzers Gottlieb Scholz, die demselben bisher zugehörig gewesene Nahrung, zu welcher, außer dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 35 Scheffel 5 Metzen Acker- und Gartenland gehören, und welche auf ein Quantum von 2511 Rthlr. 2 Sgt. 11 Dr. gerichtlich gewürdigt ist, in terminis den 30 Oktober, 31. Decbr. d. und 7. März k. J., und ladet Kauflustige und Zahlungsfähige auf gedachte Tage zur Abgebung ihrer Gebote, früh um 10 Uhr, in die hiesige gerichtsamtliche Canzlei vor.

Streckenbach, Just.

Bekanntmachung.

Die in den öffentlichen Anzeigern der Königl. Regierungs-Amtsblätter No. 17, 19 und 22 enthaltene Vorladung unbekannter Prätendenten zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Ansprüche an die hiesigen Deposita vom 8. April a. c., wird hierdurch zurückgenommen und für nicht präjudicirlich erklärt.

Strunz, den 8. August 1816.

Das Hauptmann von Brandsche Gerichts-Amt.

Neumann.

Ver-

Verkauf des Hofgartens sub No. 8 zu Neundorf.

Die zu der Verlassenschaft des Gottlieb Borrmann gehörige, zu Neundorf sub No. 8 belegene, und zu 377⅓ Rthlr. Courant abgeschätzte Hofegärtnerstelle, soll auf den Antrag dessen Erben und Vormundschaft, theilungshalber in termino unico et peremtorio den 27. September c. a. Vormittags 9 Uhr, und zwar in dem Knappeschen Kretscham zu Neundorf, öffentlich verkauft werden. Man ladet demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu ein; fordert hiernächst auch noch unbekannte Nachlaßgläubiger auf, ihre Ansprüche in diesem Termin geltend zu machen, sub poena praeclusi.

Klitschdorf, den 24. August 1816.

Das Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgsche Gerichts-Amt.

Lindner, Justit.

Verkauf der zum Kaulfußschen Nachlaß gehörenden Grundstücke zu Primkenau, und Vorladung der unbekannten Nachlaßgläubiger.

Nachdem auf Antrag der Erben, über den Nachlaß der Christian Siegfried Kaulfußschen Eheleute, der erbschaftl. Liquidations-Proceß eröffnet worden, als haben wir zum öffentlichen Verkauf der zu diesem Nachlaß gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) eines massiv auf-, jedoch noch nicht ausgebauten brauberechtigten Vorder- und Hinterhauses nebst einem dazu gehörigen Garten,
2) einer Wiese zu 3 Mähern, und
3) eines Neulandes zu 3 Scheffel Aussaat,

welche auf 1000 Rthlr. gewürdiget werden, den 7. October, Vormittags 9 Uhr, zum einzigen und peremtorischen Termin anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige in dem Gerichts-Amtshaus zu erscheinen und ihre Gebote anzubringen, vorgeladen werden, und hiernächst, nach Einwilligung der Erben, den Zuschlag gedachter Grundstücke zu gewärtigen haben. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger aufgefordert, gedachten Tages entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und die zu Erweisung derselben besitzenden Documente in Original zu produciren, jedoch unter der Warnigung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihrer Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden. Primkenau, den 31. May 1816.

Das Freiherrl. v. Bibransche Gerichts-Amt der Herrschaft Primkenau.

Böttcher, Justit.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 37.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 14. September 1816.

Anderweitiger Verkaufs-Termin der Vincenz-Elbing-Aecker zu Breslau.

Wegen obgewalteten Hindernissen hat der am 5. dieses angestandene Termin zum Verkauf der Vincenz-Elbing-Aecker nicht abgehalten werden können.

Es ist demnach ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 13. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Königlichen Rent-Amte anberaumt worden, und indem Wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, benachrichtigen Wir das Publikum, daß die Verkaufs-Bedingungen, die Charte, und das Vermessungs-Register bei dem Königl. Rent-Amte zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können.

Breslau, den 29. August 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Verkauf des Ludwigschen Hauses zu Liegnitz.

Auf den Antrag des sich zu Neustadt anderweit etablirten Töpfermeister Karl Gottlob Ludwig, haben wir zum öffentlichen Verkauf des demselben zugehörigen Hauses, welches auf 383 Rthlr. 17 sgr. 1$\frac{5}{7}$ d'. Courant gerichtlich gewürdiget worden, drei Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den 30. September c. Vormittags um 11 Uhr, den 31. October c. Vormittags um 11 Uhr, und den 29. November c. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato unsers Collegii, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fabricius, angesetzt, und fordern alle Kauflustige auf, an den gedachten Tagen zur bestimmten Stunde auf dem Land- und Stadt-Gerichts-Zimmer hierselbst einzufinden und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Real-Gläubiger, erfolgen, auf die nach Verlauf des letzten Termins eingehende Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird, und kann die Taxe selbst in den Amtsstunden auf dem Registratur-Zimmer eingesehen werden.

Liegnitz, den 3. August 1816.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der v. Pomsdorfschen Grundstücke zu Lüben.

Die zum Nachlasse der hieselbst verw. verstorbenen Frau Hauptmann v. Pomsdorf gehörigen, unter Königl. Stadt Gerichts- und Domainen-Amts Jurisdiction belegnen 7 Grundstücke, bestehend aus dem Palais, Nebengebäude und Vorwerk, aus den Kusischen Aeckern und Wiesen, der sogenannten Klärerei, vier Bürgerwiesenlösern, zwei und einem halben Creuzloos, vier und einem halben Wiedemuthsloos, und besonders wieder aus 3 Wiedemuthsloosen, welche zwar einzeln nach und nach zusammengekauft, aber über 30 Jahre combinirt bewirthschaftet werden, und welche zusammen incl. des Feldvieh- und Wirthschafts-Inventarii jetzt auf 8482 Rthlr. 8 sgr. gewürdigt werden, deren letzter Erwerbungspreis aber 10608 Rthlr. Cour. gewesen ist, werden freiwillig subhastirt. Es steht terminus licitationis unicus auf den 18 October c. a. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Stadt-Gerichts-Zimmer an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu eingeladen, jedoch kann der Zuschlag nur nach eingeholter Genehmigung der Vormundschaften der dabei interessirten minorennen Erben und der Approbation ihrer hohen obervormundschaftlichen Behörden erfolgen.

Lüben, den 6. September 1816.

Das Königl. Preuß. Stadt Gericht und das Königl. Preuß. Dom. Amts-Gericht.

Verpachtung der Güter Hertwigswaldau und Wittyendorf zu Sprottau.

Die der hiesigen Kämmerei zugehörigen Güter Hertwigswaldau und Wittyendorf sollen einzeln in termino den 25. und 26 November a. c. anderweit auf 9 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, so cautionsfähig und erfahrne Landwirthe sind, werden hiermit an gedachten Tagen früh um 9 Uhr auf unser Rathhaus zu Abgabe ihres Gebotes vorgeladen. Die diesfälligen Pachtanschläge und resp. Pachtbedingungen können in unserer Raths-Registratur nachgesehn werden.

Sprottau, den 20. August 1816.

Bürgermeister und Rath.

Verkauf des Kühnschen Hauses und Gartens zu Haynau.

Den 2. October c. früh um 11 Uhr stehet zum öffentlichen Verkauf des auf 223 Rthlr. 8 gGr. gewürdigten Hauses und Gartens der Marie Rosine verehelichten Stellmacher Kühn, sub No. 279. in hiesiger Nieder-Vorstadt allhier an.

Haynau, den 31. August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf des Atzschen Hauses zu Haynau.

Das Johann Christian Atsche, auf 206 Rthlr 16 gGr. gewürdigte Haus, No 233 in der Nieder-Vorstadt, soll in termino den 16. October c. um 11 Uhr allhier an den Meist- und Bestbietenden verkaufet werden.

Haynau, den 31. August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf eines Hauses nebst Garten und Nebengebäuden zu Beuthen.

Die hieselbst belegenen Justiz Bürgermeister Heckerschen Immobilien, nämlich ein bequemes Wohnhaus No. 366 nebst Gärten und Nebengebäuden, so wie die darauf radicirenden Gerechtigkeiten des freien Brauens zum Haustrunk, der Wasserläufte, des freien Bau- und Brennholzes, und des Rechts mehreres Vieh auf die Gemeinhutung vorzutreiben taxirt 2 20 Rthlr. Courant, sollen, da am 13. huj. m. kein Gebot darauf geschehen, nochmals in dem einzigen und peremtorischen Licitations Termin den 8. November a. c. Vormittags um 10 Uhr u. f. St. öffentlich verkauft werden; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige etc. hierdurch vorgeladen werden.

Die Taxe ist auf hiesigem Rathhause ausgehängt, und die Kaufsbedingungen sollen im Termine regulirt werden.

Beuthen a. d. O., den 21. August 1816.

Königl Preuß Stadt Gericht.

Verkauf des Freihauses sub No 58 zu Schwerte.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das auf 200 Rthlr. Cour. gerichtlich taxirte Freihaus sub No. 58. des längst verstorbenen Johann Gottlob Streits allhier, Schulden halber, den 11. November d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Unter Genehmigung der Gläubiger wird dieses Haus dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen, wirklich adjudiciret werden, so daß auf ein späteres Gebot darauf nicht reflectiret würde.

Auch werden alle unbekannte Gläubiger ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Tag öffentlich mit vorgeladen.

Schwerte, am 30. August 1816.

Adelich v. Gersdorfsches Gerichts-Amt
Friedrich August Siegismund, Justit.

Verkauf des Streitschen Auenhauses zu Schwerte.

Das auf 35 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Auenhaus des sich für insolvent erklärten Johann Gottlieb Streit allhier sub No. 223, soll den 22. October d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier auf dem herrschaftlichen Hofe an gewöhnlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Unter Genehminung der Gläubiger wird dieses Haus dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen adjudicirt werden.

Zugleich werden auch sämmtliche Creditores des etc. Streit zur Liquidirung ihrer Forderung sub poena praeclusi aufgefordert in diesem Termine zu erscheinen.

Schwerte, am 30. August 1816.

Adelich von Gersdorfsches Gerichts-Amt.
Friedrich August Siegismund, Justit.

Ver-

Verkauf der Rudolphschen Grundstücke zu Primkenau.

Nachdem auf den Antrag der Realgläubiger des hieselbst verstorbenen Arrendators Rudolph zum öffentlichen Verkauf dessen nachgelassenen Grundstücke, bestehend aus einem ganz neu massiv gebauten Hause, in der Stadt belegen, einem Neuland und zwei Wiesen, welche auf 1751 Rthlr. gewürdiget worden, ein Termin auf den 2. December anberaumet worden, so werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtsamtshause hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, wonächst sie mit Einwilligung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten ad liquidandum et verificandum praetensa sub praejudicio hiermit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen so wohl gegen den Käufer, als auch den Gläubigern, unter welche die Masse vertheilt werden soll, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Primkenau, den 26. August 1816.

Das Freiherrlich von Bibransche Gerichts-Amt der Herrschaft Primkenau.

Böttcher, Justit.

Verkauf und resp. Verpachtung der Wassermühle zu Thamm.

Die zu Thamm, Glogauschen Kreises, belegene, von dem berühmten Mühlenbaumeister Zippelius erbaute Wassermühle von zwei Mahlgängen, nebst Wiese und Acker, welche zum Kauf-Mehl-Absatze, so wohl in hiesiger Gegend, als auch an die so vielen bei ihr, auf der Glogauer Landstraße, vorbeifahrenden Gebirgs-Vecturanten die günstigste Lage hat, soll freiwillig von dem hiesigen Gerichts-Amte am 5. November d. J. Vormittags 10 Uhr an den Meist- und Bestbietenden verkauft, oder auch verpachtet werden, zu welchem Termine alle besitz- und zahlungsfähige Kauf- und resp. Pachtlustige man hierdurch einladet, mit dem Beifügen, daß 1) die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen bei dem hiesigen Gerichts- oder auch Wirthschafts-Amte zu erfahren sind; 2) ein bedeutender Theil des Erkauf-Preises auf dieser Possession stehen bleiben kann, und 3) die Uebergabe an den Bestbietenden am Johannis-Termin künftigen Jahres, wo die Pachtzeit des gegenwärtigen Pächters ablauft, oder im Fall der Entschädigung des letzteren den Umständen nach noch früher, erfolgen wird.

Thamm, den 2. September 1816.

Das Langräthlich von Sydowsche Gerichts-Amt der Herrschaft Thamm.

Koerwihn, Justit.

Ver-

Bekanntmachung wegen des abzuhaltenden Viehmarkts zu Sprottau.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung wird hiesigen Orts der Viehmarkt mit dem Kram-Markt in Zukunft zugleich abgehalten, und mit dem Michaelis-Markte, am 6. October c., der Anfang gemacht werden.

Sprottau, den 9. September 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen der Eichelmast in den Fürstlich Carolathschen Eichenwäldern.

Nach Taxation der Eichelmast können in diesem Jahre in den Fürstlich Carolather Eichenwäldern gegen Zwanzig Schock Schweine fett gemacht werden, und läßt sich eine ganz vorzügliche Mastung erwarten. Den auswärtigen Dominiis und Gemeinden wird dies mit dem Bemerken angezeigt, daß die Einfehme vom 23. bis 30. September incl. statt findet, und das Mastgeld für ein Schwein auf Sechs gute Groschen Courant pro Woche, und Zwei gute Groschen Courant Einschreibegeld für die ganze Mastzeit, festgesetzt ist.

Das Nähere kann man sowohl in unterzeichnetem Forstamte, als auch bei den Förstern Krabel und Jauersch im Oderwalde erfahren.

Carolath, den 3. September 1816.

Fürstliches Forst-Amt.

Pfeil.

Vorladung der Gläubiger des v. Kracht auf Dubrau und Schrotthammer zu Sagan.

Nachdem über den Nachlaß des Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrotthammer am 15. Juny vorigen Jahres Concursus Creditorum eröffnet worden, so werden sämmtliche unbekannte Militairgläubiger, welche an den Verstorbenen oder dessen Erbmasse irgend rechtliche Forderungen zu haben glauben, und denen bisher ihre Rechte vorbehalten geblieben sind, vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung auf den 1. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauterbach, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht entweder in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehende Bevollmächtigte, wozu denen hier unbekannten der Justiz-Commissions-Rath Fiedler und Hofrath Metzke vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Forderungen nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und wird ihnen gegen dieselbe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 3. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Ver-

Verkauf des Kampmüllerschen Wohnhauses nebst Garten zu Lauban.

Zu weil. der Frau Julianen Dorotheen verw. Kampmüller geb Fuchs allhier gehörig gewesenen, vor dem Nickolaithore, auf der breiten Frauengasse sub No. 475. gelegenen, mit 24 Würzeln in der Brandkasse versicherten, und auf 548 Rthlr. 3 Gr. taxirten Wohnhause und Garten, ist, auf Antrag der Gläubiger und des Curat. mass e. von uns, den Stadtgerichten der Vierte October d J. zum einzigen peremtorischen Licitations-Termine anberaumet worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen, in diesem anberaumten peremtorischen Licitations Termine, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vor uns, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und sich zu gewärtigen, daß an den Meist- und Bestbietenden, nach vorgängiger Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag dieses Hauses und Gartens erfolgen wird. Die Taxe, Beschwerungen und sonstigen Bedingungen und Verbindlichkeiten können in dem Subhastationspatente unter dem hiesigen Rathhause und auf hiesiger Gerichtskanzlei zu allen Zeiten eingesehen werden.

Lauban, den 14. July 1816.

Die Stadt-Gerichte allda.

Dismembration eines Vorwerks bei Züllichau.

Das Dominium von Klein Kalzig ist Willens, das zu demselben gehörige, etwa ⅛ Meile von Züllichau entfernt liegende Vorwerk, welches einen Flächen-Inhalt von 476 Morgen hat, in Etablissements von 5, 10, 15, 20 und mehreren Morgen zu dismembriren. Das Kaufgeld soll nach Verschiedenheit der Güte des Bodens bestimmt, und ein geringer jährlicher Kanon vorbedungen werden.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Schulz und dem Wirthschafter Franzel zu Kalzig einzusehen.

Wer geneigt seyn sollte ein Etablissement zu erwerben, und sich aufzubauen, wolle sich spätestens binnen 3 Monaten bei den genannten Personen melden, und seine Qualification nachweisen; auch wird bis Michaeli d. J. alle Mittwoch Nachmittag Jemand auf dem Vorwerk selbst anwesend seyn, welcher den Kauflustigen über alles, was sie wünschen, Auskunft geben kann; es wird indeß bemerkt:

1) daß mit der Dismembration nicht eher vorgeschritten werden kann, als bis sich so viel Annehmer gemeldet haben, daß das ganze Vorwerk zu gleicher Zeit eingetheilt werden kann;
2) daß das Dominium der Anbauenden gegen billige Bezahlung, rücksichtlich der Baufuhren, zu Hülfe kommen will;
3) daß die Nähe der Stadt Züllichau gute Gelegenheit zum Handverdienst darbietet, und die beste Anwehr von Produkten aller Art;
4) daß das eingehende Kaufgeld zur Abfindung der auf Klein-Kalzig eingetragenen Gläubiger verwendet werden;
5) daß denen, welche sich zu erst zur Annahme von Etablissements melden, dem Befinden nach, bei der Auswahl der Stellen, der Vorzug gebühren soll.

Kalzig, den 30. July 1816.

Lauber, in Auftrag.

Auf-

Aufforderung an diejenigen, welche Forderungen an die Stadt Liegnitz zu haben vermeinen.

Nachdem nunmehr das Kriegs-Schuldenwesen für hiesige Stadt regulirt wird, so werden alle diejenigen, welche seit dem Jahre 1806 bis jetzt, an hiesige Stadt aus Lieferungen oder sonst woher Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert: dieselben bis zum 4. November d. J. bei dem Regulirungs-Commissario, Stadt-Syndico Röszler hieselbst, unfehlbar anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen, weil, wie zugleich hierdurch bekannt gemacht wird, alle diejenigen, welche bis zu diesem Termin sich nicht gemeldet haben, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Liegnitz, den 10. August 1816.

Der Magistrat.

Verkauf der Reichschen Bauer-Nahrung zu Schrien, Glogauschen Kreises.

Zum öffentlichen Verkauf der auf 120 Rthlr. Cour. abgeschätzten Gottfried Reichschen Bauer-Nahrung hieselbst, stehet auf den 9. November c. der letzte Bietungs-Termin an.

Kauflustige können sich gedachten Tages früh um 10 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte im hiesigen herrschaftlichen Schlosse zur Abgabe ihres Gebots einfinden.

Schrien, den 31. July 1816.

Das Gerichts-Amt zu Schrien.

Aufforderung an Musiker.

Es werden zur Complettirung der Janitscharen-Musik des zweiten Schlesischen Linien Infanterie-Regiments No. 11., mehrere brauchbare musikalische Subjecte gesucht, welche ein oder mehrere Instrumente, als Clarinett, Oboe, Horn, Posaune ꝛc. fertig blasen können. Es können sich selbige in portofreien Briefen bei unterzeichnetem Regiment melden. Auch wünscht dasselbe einen Capell-Meister, welcher die zur Direction der Musik erforderlichen Kenntnisse besitzt. Er kann seine Condition in frankirten Briefen an gedachtes Regiment eingeben.

Glogau, den 28. August 1816.

Königl. Zweites Schlesisches Linien-Infanterie-Regiment No. 11.

Bekanntmachung wegen des abzuhaltenden Wollmarkts zu Görlitz.

Daß der hiesiger Stadt concedirte diesjährige 2te Woll Markt den 10ten, 11ten und 12ten October dieses Jahres gehalten werden wird, solches wird sämmtlichen Woll-Commercianten, Tuchmachern und andern Woll-Fabrikanten hiermit bekannt gemacht.

Görlitz, den 31. August 1816.

Der Magistrat allhier.

Ver-

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 38
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 21. September 1816.

Fourage-Verdingung zu Goldberg

In Folge hoher Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz vom 11. dieses, sollen auf den 25 d. M., als Mittwochs,

1300 Scheffel Hafer,
285 Centner Heu, und
42 Schock Stroh

Berliner Maaß und Gewicht, für das Magazin von Haynau als Bedarf, bis Ende November c. an den Mindestfordernden in dem unterschriebenen landräthlichen Amte, in Verdingung gegeben werden. Entrepriselustige und Cautionsfähige werden daher zu diesem Termin eingeladen.

Goldberg, den 16. September 1816.

Das landräthliche Amt.

v. Johnston.

Bekanntmachung wegen eines eingefangenen Pferdes.

Ein in den Köbelner Fluren eingefangenes Pferd, ist heutigen Tags allhier eingeliefert worden. Der Eigenthümer desselben wird demnach hiermit aufgefordert, binnen dato und den 30. dieses sein Eigenthumsrecht an solchem gehörig nachzuweisen, außerdem aber zu gewärtigen, daß solches meistbietend werde verkauft, über die Loosung aber nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden.

Muskau, am 12. September 1816.

Das Standesherrliche Hofgericht daselbst.

Signalement.

Lichtbraune Stute, mit schwarzen Füssen, Schweif und Mähne, über 10 Jahre alt, $\frac{10}{4}$ hoch, unterm Halse auf der Brust vom Kumte berieben; allem Anschein nach trächtig.

Ver-

Verkauf des Klaußischen Hauses mit dazu gehörigem Garten und Feldern zu Heidersdorf mit Hohberg bei Lauban.

Daß das hiesige Joseph Klaußische Haus, mit dazu gehörigem Garten und Feldern auf den 7. October l. J., den peremtorischen Licitations- und Adjudications-Termin, an den Meist- und Bestbietenden überlassen werden soll, wird andurch mit der Aufforderung an zahlungs- und erwerbfähige Kauflustige, in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und mit Genehmigung der Klaußischen Gläubiger des Zuschlages und der Adjudication des Hauses c. pertin. sich zu gewärtigen, öffentlich bekannt gemacht.

Heidersdorf mit Hohberg bei Lauban, am 8. August 1816.

Adlich von Uechtritzsches Gerichts-Amt.
Schmidt.

Verkauf der Freihäuslerstelle sub No. 81. in Frauenvorwerk zu Nieder-Thomaswaldau.

Zum Verkauf der sub No. 81. in Frauenvorwerk, nach Nieder-Thomaswaldau gehörig, belegenen, durch die Gerichte in Nieder Thomaswaldau zu 5 Prozent auf 1482 Rthlr. 21 gGr. Courant taxirten, Zimmerschen Freihäuslerstelle, welche in Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Gärten und $12\frac{1}{4}$ Schfl. Aeckern besteht, steht der letzte und peremtorische Termin auf den 25 October 1816 in Nieder-Thomaswaldau, auf dem dasigen Schlosse, Vormittag um 10 Uhr an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit unter der Versicherung, daß dem Bestbietenden und Zahlungsfähigen das Grundstück zugeschlagen werden soll, zur Abgabe ihres Gebotes vorgeladen.

Bunzlau, den 6. August 1816.

Das Gerichts-Amt Nieder-Thomaswaldau.
Francke.

Verkauf der v. Bomsdorffschen Grundstücke zu Lüben.

Die zum Nachlasse der hieselbst verw. verstorbenen Frau Hauptmann v. Bomsdorf gehörigen, unter Königl. Stadt-Gerichts- und Domainen-Amts Jurisdiction belegnen 7 Grundstücke, bestehend aus dem Palais, Nebengebäude und Vorwerk, aus den Kußschen Aeckern und Wiesen, der sogenannten Klärerei, vier Bürgerwiesenlösern, zwei und einem halben Creuzloos, vier und einem halben Wiedemuthsloos, und besonders wieder aus 3 Wiedemuthsloosen, welche zwar einzeln nach und nach zusammengekauft, aber über 30 Jahre combinirt bewirthschaftet worden, und welche zusammen incl. des Feldvieh- und Wirthschafts-Inventarii jetzt auf 8482 Rthlr. 8 sgr. gewürdigt worden, deren letzter Erwerbungspreis aber 10608 Rthlr. Cour. gewesen ist, werden freiwillig subhastirt. Es steht terminus licitationis unicus auf den 18. October c. a. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Stadt-Gerichts-Zimmer an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu ein-

eingeladen, jedoch kann der Zuschlag nur nach eingeholter Genehmigung der Vormundschaften der dabei interessirten minorennen Erben und der Approbation ihrer hohen obervormundschaftlichen Behörden erfolgen.

Lüben, den 6. September 1816.

Das Königl Preuß. Stadt Gericht und das Königl Preuß. Dom. Amts-Gericht.

Verkauf des Kühnschen Hauses und Gartens zu Haynau.

Den 2. October c. früh um 11 Uhr stehet zum öffentlichen Verkauf des auf 223 Rthlr. 8 gGr. gewürdigten Hauses und Gartens der Marie Rosine verehelichten Stellmacher Kühn, sub No. 279. in hiesiger Nieder-Vorstadt allhier an.

Haynau, den 31. August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Aufforderung an Musiker.

Es werden zur Complettirung der Janitscharen-Musik des zweiten Schlesischen Linien Infanterie-Regiments No. 11., mehrere brauchbare musikalische Subjecte gesucht, welche ein oder mehrere Instrumente, als Clarinett, Oboe, Horn, Posaune rc. fertig blasen können. Es können sich selbige in portofreien Briefen bei unterzeichnetem Regiment melden. Auch wünscht dasselbe einen Capell-Meister, welcher die zur Direction der Musik erforderlichen Kenntnisse besitzt. Er kann seine Condition in frankirten Briefen an gedachtes Regiment eingeben.

Glogau, den 28. August 1816.

Königl. Zweites Schlesisches Linien-Infanterie-Regiment No. 11.

Vorladung des Musketiers Michael Mischiak aus Roschkawitz.

Der aus Roschkawitz, Creutzburgschen Kreises in Schlesien, gebürtige Musketier Michael Mischiak, vom Königlichen Schlesischen Reserve-Musketier Bataillon des Herrn Majors von Bentheim, welcher auf der Retirade nach der Schlacht bei Lützen, 6 Meilen diesseits Bautzen, von seinen Kameraden am Wege krank liegend zuletzt gesehen worden, wird auf Instanz seines Eheweibes, in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. September 1810., hierdurch edictaliter citirt, sich in termino den 29. October a. c. früh um 9 Uhr in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes hieselbst persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, indem sonst, wenn er nicht erscheint, mit seiner Todeserklärung verfahren werden wird.

Pitschen, den 16. July 1816.

von Reibnitzsches Roschkawitzer Gerichts-Amt.

Ver-

Verkauf des Gasthofes zu den drei Kronen zu Guhrau.

Auf den Antrag der Benjamin Schönigschen Erben soll der ihnen gehörige Gasthof, zu den drei Kronen genannt, bestehend aus einem am Ringe hieselbst belegenen massiven 2 Stock hohen Eckhause, mit Hintergebäuden und Hofraum, nebst Acker, Wiese und Scheune, zusammen auf 5370 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt, freiwillig in den auf den 8. Juny, den 8. August und den 8. October anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zur Abgebung ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Guhrau, den 15. März 1816. Königl. Stadt-Gericht.

Vorladung der Gläubiger des Commissions-Rath Pitsch zu Sagan.

Ad Instantiam eines Creditoris ist über das Vermögen des Königl. Kammer-Commissions-Raths Pitsch hieselbst per Decretum vom 8. Januar c. Concurs eröffnet, und dessen Anfang auf die Mittagsstunde desselben Tages festgesetzt worden. Alle unbekannte Militair-Gläubiger, welche an dessen Vermögens-Masse irgend rechtliche Ansprüche zu haben glauben, und denen früher ihre Rechte vorbehalten bleiben mußten, werden daher vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung angesetzten Termine, den 4. October dieses Jahres Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauterbach, in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehende Mandatarien, wozu den hier unbekannten der Hofrath Metzke und Regiments Quartier-Meister Henning vorgeschlagen werden, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht zu erscheinen und ihre Forderungen nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und wird ihnen gegen dieselbe ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 3. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 39
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 39. —

Liegnitz, den 28. September 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den verabschiedeten Train-Soldaten Lange.

Der verabschiedete Train-Soldat aus Ludwigsdorf, hiesigen Kreises, Lange, ist mittler Statur, etwas starken Körperbaues, blonden Haares mit rothem Backenbarte, tückischer Gesichtszüge, in den Vierzigern; trägt eine blaue Train-Soldaten-Uniform, auf die er statt hellblaue, rothe Aufschläge gesetzt haben soll, graue lange Tuchhosen, eine blau und rothe (oder hellblaue) Mütze; hat eine Viehtreiber-Peitsche umgebunden, und geht barfuß. Ich ersuche alle hohe und niedere Behörden dienstergebenst: diese, als Mitglied einer Diebesbande verhaftet gewesene, und unter Hinterlassung seines Militair-Abschiedes entsprungene Person, im Betretungsfalle zu verhaften, und entweder dem Königl. Inquisitoriate zu Jauer oder mir geschlossen zu überschicken.

Löwenberg, den 20. September 1816.

Königl. Kreis-Landrath v. Stechow.

Warnungs-Anzeige.

In der vor uns schwebenden Criminal-Untersuchung wider die Johanne Eleonore verwittwete Künzel geb. Krebs zu Hirschberg, ist das Erkenntniß dahin ausgefallen:

daß die ꝛc. Künzel von dem Verdacht einer Theilnahme an der Selbstvergiftung ihres Mannes durch Arsenik, wegen Mangels an Beweis, zwar völlig frei zu sprechen, ihr dagegen wegen grober Verletzung ihrer Pflicht, die ihr bekannte Vergiftung anzuzeigen und die Hülfe eines Arztes nachzusuchen, der erlittene 10wöchentliche Arrest nicht nur zur wohlverdienten Strafe anzurechnen, sondern dies Straferkenntniß auch zu ihrer Beschämung für die bewiesene Lieblosigkeit und zur Warnung für Andere nach der Vorschrift des § 783. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts, und §. 574. der Criminal-Ordnung öffentlich bekannt zu machen.

Wir veranlassen daher hierdurch diese Bekanntmachung.

Jauer, den 20. September 1816.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Nach-

Nachtrag zu der Bekanntmachung im öffentl. Anzeiger c. a. No. 36. Seite 181.

Es hat sich veroffenbaret, daß der am 28. August d. J. auf dem Nieder-Bielauer Reviere hiesiger Haide erschossen gefundene Mensch, ein Müllerbursche, Namens Karl August Lehmann, aus Nicol-Schmiede, Halbauschen Antheils, gebürtig, und 24 Jahre alt gewesen, am 26. July d. J. von da, um einige Müller der Gegend zu besuchen, weggegangen ist, und außer den bereits bekannt gemachten Unterkleidern, die sich noch an dem Leichname gefunden, mit einem guten blautuchnen, nach jetziger Mode gemachten Oberrock mit metallnen Knöpfen, einem noch neuen modischen runden schwarzen Filzhut, und noch guten fahlledernen nach ungarischer Art gemachten Stiefeln mit Ausschnitt, jedoch ohne Bommeln, bekleidet gewesen, ein spanisches etwa einen Finger starkes Röhrchen mit schwarz hornenem Knopf und ledernem Bande getragen, auch einen gelb ledernen Zugbeutel mit 5 Rthlr. Gelde, theils in Preuß. Cour., theils in Münze, eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit seidenem Uhrband und silbernen Pettschaft und Schlüssel, deren umständliche Beschreibung jedoch nicht erhalten werden können; ferner ein Schnupftuch mit blau baumwollnen Grunde und grün und gelb seidenen Streifen, großaartig gemustert, und ein Taschenmesser von mittler Größe mit schwarzgeriffter Hornschaale und gelb messingen Nieten bei sich gehabt, welche Oberkleider und Sachen sich nicht am Leichnam vorgefunden, und ihm nach seiner Tödtung allem Vermuthen nach ausgezogen und genommen; der Leinwand-Kittel und alte Hut, so wie die Auflage wie sie die Wildschützen zu brauchen pflegen, welche sich an und beim Leichnam gefunden, aber wahrscheinlich um das Verbrechen eines Raubmordes zu verbergen, und den Anschein, daß der Getödtete ein Wilddieb gewesen, zu erregen, angezogen und beigelegt worden; überhaupt auch wohl das Verbrechen nicht an dem Orte des Auffindens begangen, und der Leichnam vielmehr, um der Verheimlichung willen, dahin gebracht worden zu seyn scheint. Solches wird nun annoch hierdurch öffentlich bekannt gemacht, um vielleicht zu Entdeckung des Mörders dadurch Gelegenheit zu geben, und wird demjenigen, welcher zu solcher Entdekkung sichere Anzeige zu thun vermag, eine Belohnung von 10 Rthlr. hiermit zugesichert.

Görlitz, den 18. September 1816.

Der Magistrat allhier.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des insolvent verstorbenen Stadt-Waagemeisters Grimmers zu Görlitz.

Die unbekannten Gläubiger des insolvent verstorbenen hiesigen Stadtwaagemeisters, Herrn Karl Ferdinand Grimmers, werden hierdurch vorgeladen, den 29 November 1816. auf dem Neuen Hause allhier, als der gewöhnlichen Gerichtsstelle, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Herren Advokaten Bräuer, Heinitz und Hortschansky in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, unter der Warnung, daß sie widrigenfalls nicht weiter werden gehöret, vielmehr abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden. Görlitz, am 6. September 1816.

Das Stadt-Gericht.

Ver-

Verpachtung des Gerichts-Kretschams zu Plagwitz.

Der pachtlos gewordene Gerichts-Kretscham in Plagwitz wird den 23. October a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem Schlosse zu Plagwitz auf 6 Jahre, von Weihnachten c. an, verpachtet; und werden Pachtlustige und Cautionsfähige zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Löwenberg, den 16. September 1816.

Das Freiherrl. von Manteuffelsche Plagwitzer Gerichts-Amt.
Schwindt.

Verkauf der v. Bomsdorffschen Grundstücke zu Lüben.

Die zum Nachlasse der hieselbst verw. verstorbenen Frau Hauptmann v. Bomsdorf gehörigen, unter Königl. Stadt-Gerichts- und Domainen-Amts-Jurisdiction belegnen 7 Grundstücke, bestehend aus dem Palais, Nebengebäude und Vorwerk, aus den Kusischen Aeckern und Wiesen, der sogenannten Klärerei, vier Bürgerwiesenlösern, zwei und einem halben Creuzloos, vier und einem halben Wiedemuthsloos, und besonders wieder aus 3 Wiedemuthsloosen, welche zwar einzeln nach und nach zusammengekauft, aber über 30 Jahre combinirt bewirthschaftet worden, und welche zusammen incl. des Feldvieh- und Wirthschafts-Inventarii jetzt auf 8482 Rthlr. 8 sgr. gewürdigt worden, deren letzter Erwerbungspreis aber 10608 Rthlr. Cour. gewesen ist, werden freiwillig subhastirt. Es steht terminus licitationis unicus auf den 18 October c. a. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Stadt-Gerichts-Zimmer an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu eingeladen, jedoch kann der Zuschlag nur nach eingeholter Genehmigung der Vormundschaften der dabei interessirten minorennen Erben und der Approbation ihrer hohen obervormundschaftlichen Behörden erfolgen.

Lüben, den 6. September 1816.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht und das Königl. Preuß. Dom. Amts-Gericht.

Dismembration eines Vorwerks bei Züllichau.

Das Dominium von Klein Kalzig ist Willens, das zu demselben gehörige, etwa ⅛ Meile von Züllichau entfernt liegende Vorwerk, welches einen Flächen-Inhalt von 476 Morgen hat, in Etablissements von 5, 10, 15, 20 und mehreren Morgen zu dismembriren. Das Kaufgeld soll nach Verschiedenheit der Güte des Bodens bestimmt, und ein geringer jährlicher Kanon vorbedungen werden.

Die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Schulz und dem Wirthschafter Franzel zu Kalzig einzusehen.

Wer geneigt seyn sollte ein Etablissement zu erwerben, und sich aufzubauen, wolle sich spätestens binnen 3 Monaten bei den genannten Personen melden, und seine Qualification nachweisen; auch wird bis Michaeli d. J. alle Mittwoch Nachmittag Jemand auf dem Vorwerk selbst anwesend seyn, welcher den Kauflustigen über alles, was sie wünschen, Auskunft geben kann; es wird indeß bemerkt:

1) daß

1) daß mit der Dismembration nicht eher vorgeschritten werden kann, als bis sich so viel Annehmer gemeldet haben, daß das ganze Vorwerk zu gleicher Zeit eingetheilt werden kann;

2) daß das Dominium der Anbauenden gegen billige Bezahlung, rücksichtlich der Baufuhren, zu Hülfe kommen will;

3) daß die Nähe der Stadt Züllichau gute Gelegenheit zum Handverdienst darbietet, und die beste Anwehr von Produkten aller Art;

4) daß das eingehende Kaufgeld zur Abfindung der auf Klein-Kalzig eingetragenen Gläubiger verwendet werden;

5) daß denen, welche sich zu erst zur Annahme von Etablissements melden, dem Befinden nach, bei der Auswahl der Stellen, der Vorzug gebühren soll.

Kalzig, den 30. July 1816.

Lauber, in Auftrag.

Verkauf des Altschen Hauses zu Haynau.

Das Johann Christian Altsche, auf 206 Rthlr. 16 gGr. gewürdigte Haus, No 233 in der Nieder-Vorstadt, soll in termino den 16. October c. um 11 Uhr allhier an den Meist- und Bestbietenden verkaufet werden.

Haynau, den 31. August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf und resp. Verpachtung der Wassermühle zu Thamm.

Die zu Thamm, Glogauschen Kreises, belegene, von dem berühmten Mühlenbaumeister Zippelius erbaute Wassermühle von zwei Mahlgängen, nebst Wiese und Acker, welche zum Kauf-Mehl-Absatze, so wohl in hiesiger Gegend, als auch an die so vielen bei ihr, auf der Glogauer Landstraße, vorbeifahrenden Gebirgs-Vecturanten die günstigste Lage hat, soll freiwillig von dem hiesigen Gerichts-Amte am 5. November d. J. Vormittags 10 Uhr an den Meist- und Bestbietenden verkauft, oder auch verpachtet werden, zu welchem Termine alle besitz- und zahlungsfähige Kauf- und resp. Pachtlustige man hierdurch einladet, mit dem Beifügen, daß 1) die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen bei dem hiesigen Gerichts- oder auch Wirthschafts-Amte zu erfahren sind; 2) ein bedeutender Theil des Verkauf-Preises auf dieser Possession stehen bleiben kann, und 3) die Uebergabe an den Bestbietenden am Johannis-Termin künftigen Jahres, wo die Pachtzeit des gegenwärtigen Pächters ablauft, oder im Fall der Entschädigung des letzteren den Umständen nach noch früher, erfolgen wird.

Thamm, den 2. September 1816.

Das Landräthlich von Sydowsche Gerichts-Amt der Herrschaft Thamm.

Korrwihn, Justit.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 40.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 5. October 1816.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des insolvent verstorbenen Schlossermeisters Hempel in Görlitz.

Des insolvent verstorbenen weil. Meisters Johann Gottfried Hempel, gewesenem Bürgers und Schlossers allhier, unbekannte Gläubiger, werden Stadtgerichtswegen hierdurch vorgeladen, den 13. December d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle, auf dem Neuen Hause allhier, entweder in Person, oder durch zulässige Gevollmächtigte, wozu für Auswärtige die Herren Advokaten Bräuer, Hortzschansky und Ramisch in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen. und ihre Forderungen behörig zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit weiter nicht gehöret, vielmehr abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten haben.

Görlitz, am 18. September 1816.

Das Stadt-Gericht.

Verkauf des Bellmannschen Gartengrundstücks zu Görlitz.

Das in der unverschlossenen Vorstadt hierselbst sub No. 1087. gelegene, dem hiesigen Bürger Karl Traugott Bellmann gehörige Gartengrundstück, wozu außer den Gebäuden 5 Schfl. Aussaat, so gegenwärtig in Quartiere eingetheilet und zu Küchengewächsen angeleget, auch mit 500 Stück tragbaren Obstbäumen besetzet ist gehören, und überhaupt zu 3691 Rthlr. gewürdert werden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in denen auf den 2. December dieses, den 3. Februar und 2. April nächstkommenden Jahres, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, auf dem Neuen Hause allhier, abzuhaltenden Licitations-Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher zu Abgebung ihrer Gebote hierdurch mit dem Beifügen geladen, daß die Taxe, so wie die Abgaben und Beschwerungen gedachten Grundstücks, täglich auf hiesigem Rathhause nachgesehen werden können.

Görlitz, am 23. September 1816.

Das Stadt-Gericht.

Ver-

Ver-

Verkauf des Fortangeschen Brauhofes zu Görlitz.

Auf Instanz der hinterlassenen Erben weil. Herrn Christian Traugott Fortanges, soll deren allhier in der untern Langengasse sub No. 227. belegene siebenbierige Brauhof, in welchem 6 Stuben mit 4 Stubenkammern, 5 Bodenkammern, ein geräumiger Wäschboden, ein Gewölbe, 2 Küchen, 4 Keller, ein weitläuftiger Hofraum, ein Holzhaus und Stallung zu 4 Pferden erfindlich, auf den 21. October d. J. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche obbeschriebenen Brauhof zu kaufen fähig und willens sind, hierdurch eingeladen, benannten Tages, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, auf dem Neuen Hause allhier, Vormittags um 11 Uhr, entweder in Person, oder durch behörig legitimirte und instruirte zuläßige Bevollmächtigte, vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen, und demnächst zu gewärtigen, daß mit Bewilligung der Interessenten besagtes Grundstück dem Bestbietenden, gegen sofortige baare Bezahlung, werde zugeschlagen werden.

Im übrigen können die auf dem Brauhofe liegenden Abgaben und Beschwerungen auf hiesigem Rathhause jederzeit eingesehen werden.

Görlitz, am 28. September 1816.

Das Stadt-Gericht.

Vorladung des Landwehrmannes Gottfried Rothe zu Rietschitz.

Das Stifts-Gerichts-Amt citirt den seit 3 Jahren vermißten Landwehrmann Gottfried Rothe auf Instanz seiner Ehefrau, Marie Rothe geb. Riegern, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem angesetzten Termino den 30 December c., Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Amte allhier zu erscheinen, widrigenfalles in contumaciam weiter verfahren, und auf Trennung der Ehe dem Antrage genannter seiner Ehefrau gemäß erkannt werden wird.

Rietschitz, den 24. September 1816.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Anzeiger des Königl. Regierungs-Amtsblattes No. 36. befindliche Vorladung der unbekannten hiesigen Deposital-Interessenten vom 30. July d. J. wird hiermit zurückgenommen und für nicht präjudicirlich erklärt.

Tamm, den 24 September 1816.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tamm
Koerwihn, Justit.

Vorladung des Gottlob Kummer.

Auf Ansuchen der Marie Rosine Kummer geb. Ullrich, wird deren Ehemann, Gottlob Kummer, gewesener Häusler in Königsfeide, und zuletzt Festungsbaugefangener in Dresden, von wo er entsprungen, hiermit vorgeladen, den 7. Februar 1817 an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Berna zu erscheinen, und auf die von seiner Ehefrau wegen des

des von ihm begangenen Verbrechens des Raubes, auf den Grund des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 704. eingereichte Ehescheidungsklage, zu antworten. Im Fall derselbe nun an diesem Tage bis Nachmittags um 5 Uhr nicht erscheinen würde, wird er des an eschuldigten Verbrechens, in Beziehung auf die Ehescheidungsklage, für geständig, in contumaciam auf Trennung der Ehe gegen ihn erkannt, er auch in alle Kosten verurtheilt werden.

Berna bei Seidenberg in der Oberlausitz, den 21. September 1816.

Das von Linnenfeldsche Patrimonial-Gericht daselbst.

Hortzschanßky, Justit.

Güter-Verkauf.

Wegen anderwärtigen Aufenthalts ist der Besitzer der Güter Ostrawe und Pluskau, Wohlauschen Herzogthums, Herrnstädtschen Kreises, Breslauer Regierungs-Departements, gesonnen, diese Güter aus freier Hand zu verkaufen. Sie sind nur 7 Meilen von Breslau, Liegnitz und Glogau, 2 Meilen von Rawicz entfernt, von andern kleinern Städten umgeben. Das Schloß ist schön, und dieses sowohl als die Neben-Gebäude massiv.

Etwanige Kauflustige werden ersucht, sich an den Königl. Hof- und Criminal-Rath Herrn Brassert zu Breslau, oder an den Wirthschafts-Inspector Herrn Plagwitz zu Ostrawe, in frankirten Briefen oder auch persönlich zu wenden, woselbst der Anschlag, die geometrische Aufnahme, und die Vermessungs-Register einzusehen sind.

Ostrawe bei Herrnstadt, den 27. November 1816.

Vorladung der unbekannten Erbschaftsgläubiger des verstorbenen Freihäuslers Lange zu Nieder-Reißicht.

Ueber den Nachlaß und die Nahrungs-Kaufgelder des verstorbenen Freihäuslers Johann Christoph Lange zu Nieder-Reißig bei Samitz, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß per decretum de hodierno eröffnet, und der diesfällige Liquidations Termin auf den 6. December d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden.

Das unterzeichnete Gerichts Amt ladet daher alle noch unbekannte Erbschafts-Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen, mit der Warnung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse, hiermit öffentlich vor.

Vorhaus bei Hainau, den 27. September 1816.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Vorhaus.

Mattiller, Justit.

Vorladung der Gläubiger des Bauers Preußkors zu Gersdorf.

Von uns, den unterzeichneten Patrimonial-Gerichten hieselbst, wo zu dem Vermögen des gewesenen hiesigen Bauers Gottfried Preußkors der Konkursprozeß eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche an dasselbe einigen Anspruch haben, hierdurch dergestalt vorgeladen, daß sie des fördersamsten ihre Forderungen ad acta anzeigen, hiernächst aber sich in dem zum Achtzehnten October dieses Jahres anberaumten Termine, Vormittags um 9 Uhr, vor uns, auf hiesigem herrschaftlichen Hofe, in der gewöhnlichen

Ge-

Gerichtsstube entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, die Herren Advokaten Pfennigwerth in Reichenbach, und Rämisch in Görlitz, in Vorschlag gebracht werden, gestellen, ihre Forderungen nochmals gehörig ad acta liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie damit weiter nicht gehöret, vielmehr abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wornach sich zu achten. Gegeben zu Gersdorf bei Reichenbach, am 17. July 1816.

Adlich Morinsche Gerichten daselbst.

Neumann, Justit.

Pferde-Verkauf zu Lüben.

Den 11. October d. J. früh um 8 Uhr sollen in der Garnison Lüben circa 40 ausrangirte Pferde vom Königlichen 1sten Schlesischen Husaren-Regiment an Meistbietende, gegn gleich baar Bezahlung in Corant, öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen. Lüben, den 30. September 1816.

v. Engelhart, Obrist-Lieutenant und Commandeur des 1sten Schlesischen Husaren-Regements.

Verkauf des Lachmannschen Hauses, nebst Garten und Acker, zu Lauban.

Zu dem von Jungfer Anne Rosine Ernestine Lachmann allhier besessenen, aber noch auf den Namen ihrer Mutter, weil Anne Rosine Lachmann geb. Scheibin, im Stadtbuche von 1777 bis 1779 verschrieben, vor dem Naumburger Thore sub No. 854 gelegenen Würzeln katastrirten, und auf 690 Rthlr. 11 Gr. gerichtlich taxirten Wohnhause, Garten, und dazu gehörigen Acker von $5\frac{1}{4}$ Scheffel Aussaat, ist mit Zustimmung der Interessenten der

Zehnte December dieses Jahres

zum einzigen und letzten peremtorischen Licitations-Termine anberaumet worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen, in diesem anberaumten peremtorischen Licitations-Termine Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vor uns, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Licita abzugeben, und sich zu gewärtigen, daß an den Meist- und Bestbietenden, nach vorgängiger Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag dieses Grundstücks erfolgen wird. Die Taxe und Beschwerungen können in dem Subhastationspatente unter hiesigem Rathhause und auf hiesiger Gerichts-Kanzlei zu allen Stunden eingesehen werden.

Lauban, den 24. Septembrr 1816.

Königl. Preuß Stadt-Gerichte allda.

Verkauf des Schadeschen Freihauses zu Mallmitz.

Zum öffentlichen Verkauf des auf 50 Rthlr. gewürdigten, von dem Gottlieb Schade nachgelassenen leeren Freihauses hieselbst, steht terminus auf den 22. November d. J. Vormittags um 10 Uhr an, und werden Kauflustige eingeladen, sich an gedachtem Ta-

ge

ge zur bestimmten Zeit zu Abgabe ihres Gebots im Amtshause hieselbst einzufinden. Mallmitz bei Sprottau, den 24. September 1816.

Das Reichsgräflich zu Dohnasche Gerichts-Amt.

Vorladung des Tuchmachergesellen Wilhelm Apelt.

Von dem Königl. Preuß. Magistrat zu Görlitz, wird auf Anregung der Frau Marie Rosine verehelichte Apeltin geb. Mattheus, deren von hier seit Michael 1807 entwichene Ehemann, Friedrich Wilhelm Apelt, Tuchmachergeselle, aus Schwiebus gebürtig, vorgeladen, binnen Drey Monaten, und längstens den 7. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr in Person vor demselben auf dem Rathhause allhier gebührend zu erscheinen, sich auf die wider ihn angebrachte Klage seiner Ehefrau behörig zu verantworten, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf die Trennung der bisher unter ihnen bestandene Ehe in contumaciam werde erkannt werden. Görlitz, den 25. September 1816.

Der Magistrat allda.

Bekanntmachung wegen Anlegung neuer Hypothekenbücher in Kalt-Briesnitz, Georgendorf und Antheil Beiseritz.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypotheken-Buch der Dörfer Kalt-Briesnitz, Georgendorf und Antheil Beiseritz, Freistädtschen, so wie Mitschlau 7 Hufen, Sprottauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, weshalb ein Jeder, welcher hiebei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten a die publicationis, besonders aber, und spätestens in dem hierzu auf den 10. Januar 1816 Vormittags um 9 Uhr im Schloße zu Kalt-Briesnitz anberaumten Termine, bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden, und seine etwaigen Ansprüche näher anzugeben hat.

Hierbei wird dem Publiko eröffnet, daß:

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit und in dem gedachten Termine melden werden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden sollen;
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten, im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Falle, den eingetragenen Posten nachstehen müssen; aber
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. I. Tit 22. § 16 u 17., und nach §. 58. des Anhangs zum A. L. R, zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Beuthen a. O., den 10. September 1816.

Adelich v. Heuthausen-Kalt-Briesenitzer Gerichts-Amt.
Eisenbeil, Justit.

Vor-

Verkauf des Grallertschen Kretschams zu Jägerndorf.

Auf den Antrag der Hypotheken-Gläubiger des verstorbenen Gerichts-Kretschmers Johann Gottfried Grällert zu Jägerndorf, wird dessen zugehörig gewesener, sub No 62. daselbst belegener, und laut gerichtlicher Taxe vom 29. July 1816 auf 1049 Rthl. 20 sgr. Cour. gewürdigte Kretscham nebst Zubehörungen sub hasta gestellt, und ist demnach peremtorischer Bietungs Termin auf den 6. December c. Vormittags um 1. Uhr auf der Gerichtsstube zu Jägerndorf anberaumet, als wozu alle besitz und zahlungsfähige Kauflustige in demselben zu erscheinen vorgeladen werden, mit der Aufforderung ihre Gebote zu thun, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden, nach eingeholter Genehmigung der Real Gläubiger, der sub hasta gestellte Gerichts-Kretscham nebst Zubehörungen adjudicirt und zugeschlagen werden soll.

Das Gerichtsamt Jägerndorf.

Hoffmann.

Verkauf des Guts Baudmannsdorf, Haynauschen Kreises.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird öffentlich bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise zu Erbrecht gelegene, von dem verstorbenen Gottfried Teichmann nachgelassene Gut Baudmannsdorf, dessen Werth à 5 pro Cent im Jahre 1771 auf 22,044 Rthlr 3 Sgr. landschaftlich veranschlagt worden, auf den Antrag der Teichmannschen Vormünder, zum Behuf der Theilung unter den Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in termino den 26. März 1817 vor dem ernannten Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Schiller, auf dem hiesigen Schloß persönlich oder durch gerichtlich beglaubigte Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hiernächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag, welcher jedoch immer von der Approbation des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii auf den von der Vormundschaft darüber zu erstattenden Bericht abhängig bleibt, an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Der erwähnte landschaftliche Anschlag kann übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 25. July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verkauf des Fluchschen Bauerguts zu Scheibsdorf.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des sub No. 1. zu Scheibsdorf, im Liegnitzschen Kreise, belegenen, den Fluchschen Erben gehörigen, gerichtlich auf 1171 Rthlr 19 sgr. gewürdigten Bauerguts, haben wir folgende Termine: 1) den 12. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, 2) den 12 Januar 1807, Vormittags 10 Uhr, und 3) den 13. März 1817, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Land- und Stadt-Gericht vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wirth angesetzt, und es ergeht an alle, welche die-

dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, die Aufforderung an diesem Termin ihr Gebot vor genannten Deputirten abzugeben: sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe nebst den vorläufig festgesetzten Kaufsbedingungen können täglich während den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Liegnitz, den 17. August 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der Rudolphschen Grundstücke zu Primkenau.

Nachdem auf den Antrag der Realgläubiger des hieselbst verstorbenen Arrendators Rudolph zum öffentlichen Verkauf dessen nachgelassenen Grundstücke, bestehend aus einem ganz neu massiv gebauten Hause, in der Stadt belegen, einem Neuland und zwei Wiesen, welche auf 1751 Rthlr. gewürdiget worden, ein Termin auf den 2. December anberaumet worden, so werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtsamtshause hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben; wonächst sie mit Einwilligung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten ad liquidandum et verificandum praetensa sub praejudicio hiermit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen so wohl gegen den Käufer, als auch den Gläubigern, unter welche die Masse vertheilt werden soll, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Primkenau, den 26. August 1816.

Das Freiherrlich von Bibransche Gerichts-Amt der Herrschaft Primkenau.

Böttcher, Justit.

Vorladung der Nachkommen des weil. Stadthauptmann Hauffes zu Dresden.

Vermittelst der allhier zu Görlitz, imgleichen zu Dresden und Schlawa angeschlagenen Edictalcitation, sind alle diejenigen, welche als Nachkommen weil. Herrn Stadthauptmann Melchior Hauffes in Dresden und seiner 4 Schwestern, namentlich weil. Margarethen verehelichten Pietschin, Annen verehelichten Försterin, Dorotheen verehel. Seilerin, und Magdalenen verehel. Hechtern, an den Zinsen des Melchior Hauffeschen, bei hiesigem Magistrate im Jahre 1568 niedergelegten Kapitale, an 1000 Meißn. Gulden, Ansprüche zu haben vermeinen, mit Einräumung einer dreimonatlichen Frist,

auf den Eilften December l. J.

zum Erscheinen, vor allhiesigem Stadtgericht, imgleichen zu Anbringung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, auch eventuell zu Instruction der Sache, sub poena praeclusi und bei Verlust ihrer Ansprüche, auch des beneficii restitutionis in integrum, edictaliter und peremtorie, Stadtgerichtswegen vorgeladen, hiernächst aber der Dreißigste December d. J. zur Publication eines Erkenntnisses terminlich anberaumet worden, welches, und daß für entfernte Interessenten zu etwaniger Ertheilung der Vollmachten die hie-

hiesigen Rechtsconsulenten Herr Advokat Bräuer, Hortzscharsky und Heynitz in Vorschlag gebracht werden, hierdurch annoch bekannt gemacht wird.

Görlitz, am 17. August 1816.

Das Stadt-Gericht daselbst.

Verpachtung der Güter Hertwigswaldau und Wittyendorf zu Sprottau.

Die der hiesigen Kämmerei zugehörigen Güter Hertwigswaldau und Wittyendorf sollen einzeln in termino den 25. und 26. November a. c. anderweit auf 9 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, so cautionsfähig und erfahrne Landwirthe sind, werden hiermit an gedachten Tagen früh um 9 Uhr auf unser Rathhaus zu Abgabe ihres Gebotes vorgeladen. Die diesfälligen Pachtanschläge und resp. Pachtbedingungen können in unserer Raths-Registratur nachgesen werden.

Sprottau, den 20. August 1816.

Bürgermeister und Rath.

Verpachtung des Gerichts-Kretschams zu Plagwitz.

Der pachtlos gewordene Gerichts-Kretscham in Plagwitz wird den 23. October a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem Schlosse zu Plagwitz auf 6 Jahre, von Weihnachten c. an, verpachtet; und werden Pachtlustige und Cautionsfähige zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Löwenberg, den 16. September 1816.

Das Freiherrl. von Manteuffelsche Plagwitzer Gerichts-Amt.
Schwindt.

// Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 41.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 12. October 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den zeitherigen Accise-Einnehmer Sikorski aus Mitoslaw im Großherzogthum Posen.

Der bisherige Accise-Einnehmer Sikorski aus Mitoslaw im Großherzogthum Posen, war wegen verschiedener Dienstvergehungen und Veruntreuungen ab officio suspendirt und verhaftet worden. Es ist ihm indessen gelungen aus der Frohnveste zu Peisern zu entweichen.

Jedermann, und vorzüglich die Polizei-Behörden, werden auf diesen Verbrecher aufmerksam gemacht, und aufgefordert, ihn bei seiner Betretung zu verhaften, und an das Polizei-Besserungs-Gericht zu Peisern, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Sollte sich irgendwo im hiesigen Departement zurückgelassenes Vermögen des rc. Sikorsky befinden, so werden die Polizei-Behörden angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit, es sofort vorläufig in Beschlag zu nehmen, und binnen 14 Tagen darüber zu berichten.

Signalement.

Der Sikorski ist 28 Jahre alt, katholisch, spricht polnisch und deutsch, ist 5 Fuß 6 Zoll groß, trägt blondes kurz verschnittenes Haar, hat eine runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, einen kleinen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, und starken Körperbau. An seiner Nase, seinen Füßen und Händen findet sich nichts hervorstehendes.

Bei seiner Entweichung trug er wahrscheinlich einen sogenannten Halbfrak, weiße Weste, weite Pantalons von Nanking über die Stiefeln.

Liegnitz, den 29. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkauf des Eckardtschen Mühlengrundstücks zu Thielitz.

Wegen des Eckardtschen hiergelegenen, auf 762 Rthlr. gewürderten Mühlengrundstücks, worauf bis jetzt 850 Rthlr. geboten worden, wird der zweite Bietungs-Termin den

8. No-

8. November l. J. an Gerichtsstelle, auf dem Hofe zu Kuhna, abgehalten. Thielitz bei Görlitz, in der Preußischen Ober-Lausitz, den 1. October 1816.

Hortzschansky.

Vorladung der sämmtlichen Gläubiger des insolvent gewordenen Bauerguts-besitzers Niesner zu Jauernick.

Der Bauergutsbesitzer Tobias Niesner zu Jauernick bei Görbitz, hat unterm 31. July 1816. sein Zahlungsunvermögen zum Protokoll angezeigt, und sein in einem Bauergute bestehendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, das unterzeichnete Justizamt hierauf den Concursproceß eröffnet, und den 9. December dieses Jahres zum Liquidations-Termine für sämmtliche Niesnersche Gläubiger festgesetzt. Es werden demnach die sämtlichen unbekannten Niesnerschen Creditoren zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwanigen Forderungen an diese Concursmasse zu besagtem Tage Vor- und Nachmittags, entweder in Person, versehen mit Alters- und Geschlechtsvormündern, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu den hier unbekannten Gläubigern der Adv. Neumann und Adv. Hortzschansky, so wie Adv. Bräuer in Görlitz vorgeschlagen werden, vor uns andurch und unter der Verwarnung vorgeladen: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign. Meuselwitz, den 30. September 1816.

Kloster Marienthalsches Justiz-Amt.

Pfennigwerth.

Bekanntmachung wegen Regulirung der Hypotheken-Bücher der Fürstl. Curländischen Dörfer Schwarmitz und Mühldorf

Es soll das Hypotheken-Buch der Fürstlich Curländischen Dörfer Schwarmitz und Mühldorf, Grünbergschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, weshalb gemäß der Vorschrift im §. 14. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung, ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert wird, sich binnen 3 Monaten, spätstens den 15 Januar 1817., bei unterzeichnetem Gericht hieselbst zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Deutsch-Wartenberg, den 4. October 1816.

Fürstlich Curländisches Justiz-Amt der Herrschaft Deutsch-Wartenberg und zugeschlagener Güter.

Mäther, Justit.

Offene Organistenstelle zu Guhrau.

Bei der hiesigen lutherischen Kirche und Schule ist die Stelle eines Organisten und zweiten Knabenlehrers vakant. Sie trägt jährlich ungefähr 250 Rthlr. ein; außerdem ist

damit

damit freie Wohnung und hinlängliches Deputat-Holz verbunden. Qualifizirte Subjecte, welche sich einer Probe zu unterwerfen geneigt sind, werden hiermit aufgefordert, sich baldigst bei uns zu melden.

Guhrau, den 23. September 1816.

Das Lutherische Kirchen- und Schulen-Kollegium.

Verkauf der Güter Tschöppeln, Quolsdorf und Halbzeisdorf, Priebusschen Kreises.

Auf den Antrag der Lichtenstädtschen Erben sollen die der verwittweten Gräfin von Schlabrendorff, geborne Gräfin von Kalkreuth, gehörigen, im hiesigen Fürstenthum und dessen Priebusschen Kreise zu erb- und adlichen Rechten belegenen Güter Tschöppeln, Quolsdorf und Halbzeisdorf, welche unterm 23. Februar 1816, zu Folge der in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht bereit liegenden Taxe, auf 25507 Rthl. 18 Sgr. landschaftlich gewürdiget worden, im Wege nothwendiger Subhastation versteigert werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen in denen hierzu angesetzten Terminen, den 21. October d. J., den 22 Januar, den 23. April k. J., von welchen der letztere peremtorisch ist, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht vor dem Director Bail, als ernannten Commissario, zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Auf später eingehende Gebote aber wird keine Rücksicht genommen werden.

Sagan, den 14. Juny 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf der Reichschen Bauer-Nahrung zu Schrien, Glogauschen Kreises.

Zum öffentlichen Verkauf der auf 1200 Rthlr. Cour. abgeschätzten Gottfried Reichschen Bauer-Nahrung hieselbst, stehet auf den 9. November c. der letzte Bietungs-Termin an.

Kauflustige können sich gedachten Tages früh um 10 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte im hiesigen herrschaftlichen Schlosse zur Abgabe ihres Gebots einfinden.

Schrien, den 31. July 1816.

Das Gerichts-Amt zu Schrien.

Verkauf und resp. Verpachtung der Wassermühle zu Thamm.

Die zu Thamm, Glogauschen Kreises, belegene, von dem berühmten Mühlenbaumeister Zippelius erbaute Wassermühle von zwei Mahlgängen, nebst Wiese und Acker, welche zum Kauf-Mehl-Absatze, so wohl in hiesiger Gegend, als auch an die so vielen bei ihr, auf der Glogauer Landstraße, vorbeifahrenden Gebirgs-Weckturanten die günstigste Lage hat, soll freiwillig von dem hiesigen Gerichts-Amte am 5. November d. J. Vormittags 10 Uhr an den Meist- und Bestbietenden verkauft, oder auch verpachtet werden, zu welchem Termine alle besitz- und zahlungsfähige Kauf- und resp. Pachtlustige man hierdurch einladet, mit dem Beifügen: daß 1) die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen

gen bei dem hiesigen Gerichts- oder auch Wirthschafts-Amte zu erfahren sind; 2) ein bedeutender Theil d.s Erkauf-Preises auf dieser Possession stehen bleiben kann, und 3) die Uebergabe an den Bestbietenden am Johannis-Termin künftigen Jahres, wo die Pachtzeit des gegenwärtigen Pächters ablauft, oder im Fall der Entschädigung des letzteren den Umständen nach noch früher, erfolgen wird.

Thamm, den 2. September 1816.

Das Landräthlich von Sydowsche Gerichts-Amt der Herrschaft Thamm.

Koerwihn, Justit.

Güter-Verkauf.

Wegen anderwärtigen Aufenthalts ist der Besitzer der Güter Ostrawe und Pluskau, Wohlauschen Herzogthums, Herrnstädtschen Kreises, Breslauer Regierungs-Departements, gesonnen, diese Güter aus freier Hand zu verkaufen. Sie sind nur 7 Meilen von Breslau, Liegnitz und Glogau, 2 Meilen von Rawicz entfernt, von andern kleinern Städten umgeben. Das Schloß ist schön, und dieses sowohl als die Neben-Gebäude massiv.

Etwanige Kaufustige werden ersucht, sich an den Königl. Hof- und Criminal-Rath Herrn Brassert zu Breslau, oder an den Wirthschafts-Inspector Herrn Plagwitz zu Ostrawe, in frankirten Briefen oder auch persönlich zu wenden, woselbst der Anschlag, die geometrische Aufnahme, und die Vermessungs-Register einzusehen sind.

Ostrawe bei Herrnstadt, den 27. November 1816.

Verkauf des Ludwigschen Hauses zu Liegnitz.

Auf den Antrag des sich zu Neustadt anderweit etablirten Töpfermeister Karl Gottlob Ludwig, haben wir zum öffentlichen Verkauf des demselben zugehörigen Hauses, welches auf 383 Rthlr. 17 sgr. 1½ d'. Courant gerichtlich gewürdiget worden, drei Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den 30. September c. Vormittags um 11 Uhr, den 31. October c. Vormittags um 11 Uhr, und den 29 November c. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato unsers Collegii, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fabricius, angesetzt, und fordern alle Kauflustige auf, an den gedachten Tagen zur bestimmten Stunde auf dem Land- und Stadt-Gerichts-Zimmer hierselbst einzufinden und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Real-Gläubiger, erfolgen, auf die nach Verlauf des letzten Termins eingehende Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird, und kann die Taxe selbst in den Amtsstunden auf dem Registratur-Zimmer eingesehen werden.

Liegnitz, den 3. August 1816.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 42
des
Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 19. October 1816.

Bekanntmachung wegen kriegsrechtlichem Erkenntniß gegen den Landwehrmann Joseph Hoffmann.

Der Sohn des Regierungs-Kassen-Dieners Hoffmann zu Liegnitz, Landwehrmann Joseph Hoffmann, ist vermöge kriegsrechtlichem Erkenntniß, und der darüber erfolgten Allerhöchsten Bestätigung d. d. Töplitz den 11. September c., wegen wiederholter Diebstähle unter erschwerenden Umständen, aus dem Soldatenstande ausgestossen, zu 8jähriger Festungsbauarbeit zu Glatz, und 100 Stockhieben verurtheilt, auch für unfähig erklärt worden, in den Preuß. Staaten das Bürgerrecht, oder ein Grundstük zu erwerben.

Liegnitz, den 10. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung wegen Beschlagnahme einer Cantität verbotener Waaren.

Es sind in der Nacht vom 28. zum 29. August d. J. von dem Accise-Aufseher Lange zu Naumburg am Bober, in der Gegend der Stadt, zweien entsprungenen unbekannten Mannspersonen, in den von ihnen zurückgelassenen Hucker,

3 Spiegel, $1\frac{1}{2}$ Elle hoch,
$41\frac{1}{2}$ Dutzend diverse Tabakspfeifen-Köpfe von ordinairem Porcellain und Fayance,
2 Dutzend 9 Stück diverse kleine Spiegel,
6 Dutzend kleine Taschenmesser,
$2\frac{1}{2}$ Dutzend Kämme,
12 Dutzend ordinaire Knöpfe von Composition, und
157 Dutzend blecherne Löffel

angehalten worden.

Diese Beschlagnahme wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren aufgefordert, binnen 4 Wochen, von dem Tage der ersten Bekanntmachung an, bei dem Accise- und Zoll-Amte zu Naumburg am Bober zu erscheinen, und sein Eigenthum an den in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, auch über die begangene Defraudation sich zu verantworten; im Fall aber derselbe sich nicht meldet, zu gewärtigen, daß mit der Confiscation und mit dem Verkaufe der Waaren und Berechnung der Kauflosung zur Straf-Kasse, verfahren werden wird. Liegnitz, den 30. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf=

Aufforderung an arbeitsfähige Mannspersonen zum Festungsbau zu Glogau.

Es gereicht hiermit allen arbeitsfähigen und arbeitslustigen Mannspersonen zur Bekanntmachung: daß durch die noch in diesem Jahre auszuführenden Festungsbauten zu Glogau, es Gelegenheit giebt, sich ein gutes Tagelohn zu verdienen, da mehrentheils im Akkord gearbeitet werden wird, und die Bezahlung allwöchentlich des Sonnabends baar erfolgt. Glogau, den 13. October 1816.

J. D. Damm, Oberst-Lieutenant und Ingenieur vom Platze.

Diebstahls-Anzeige.

Zwanzig Rthlr. Cour. Belohnung dem, welcher nachstehende Sachen, die heute früh einem Reisenden auf der Straße von Lüben nach Polckwitz, aus seinem Koffer vom Wagen geraubt, an unterzeichneten Magistrat abliefert.

Einen schwarz tuchenen Leibrock, mit Johanniter-Kreuz; zwei grün tuchene dito, einer mit gesponnenen, der andere mit gelben Metall-Knöpfen; einen neuen feinen braun tuchenen Ueberrock; ein Paar lange schwarze Tuchhosen; desgl. ein Paar weiß grau melirte von Casimir; zwei Paar lange Hosen von grau melirtem Tuch, und ein Paar leinwandne Unterhosen; drei Paar lange gelbe Nanking-Pantalons, und sieben Westen; vier weiße Nachtjäckchen; ein Bettlacken, und zwei Schlafmützen; zwölf weiße Halstücher, und ein dito buntes, so wie eilf Paar Strümpfe, worunter 3 Paar schwarz seidne, und 3 Paar baumwollne, gezeichnet v. B.; ein Packet worin Kattun zu drei Damen-Kleidern, verschiedener Farbe. Polckwitz, den 10. October 1816.

Der Magistrat.

Verkauf einer Quantität von Holzkohlenbeständen zu Sorau.

Von den im Königl. Christianstädter und Neudorfer Forst-Revier-Amte Sorau vorhandenen Holzkohlenbeständen sollen, im Christianstädter Revier, die Haufen

No. 40. — 4442 Kübel, und No. 61. — 2395 Kübel;

im Neudorfer Revier, die Haufen

No. 21. — 2976 Kübel, und No. 56. — 2464 Kübel, (à 4 Dresdner Scheffel) enthaltend, mit Genehmigung der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O., am 4. November dieses Jahres in dem Geschäftszimmer des hiesigen Rentamts, Vormittags um 10 Uhr, öffentlich versteigert werden.

Diese Kohlenhaufen sind vom Bober $\frac{1}{4}$, von Christianstadt $\frac{1}{2}$ bis 1, von Crossen $2\frac{1}{2}$, von der Ablage an der Oder 3, von Sagan und Freistadt 3 bis $3\frac{1}{2}$ Meile entfernt, und können von Kauflustigen, welche sich in Ansehung der Kohlenhaufen No. 40 und 61. bei dem Königl. Heegereuter Bauer zu Sablath, und wegen der Haufen No. 21. und 56. bei dem Königl. Förster Krackow zu Neudorf zu melden haben, besehen werden.

Die Untersuchung und Besichtigung der Kohlen darf nur im Beiseyn der Königlichen Forstbedienten geschehen. Sorau, am 1. October 1816.

Das Forstmeisterliche Officium.

Meyer.

Offene

Offene Rektor-Stelle zu Winzig.

Die Rektor-Stelle bei der hiesigen evangelischen Stadt-Schule, mit welcher, außer freier Wohnung und 6 Klaftern Holz, ein jährliches Einkommen von 200 Rthlr. Courant, und darüber, verbunden, ist vacant. Qualificirte Subjecte, so diesen Posten anzunehmen wünschen, auch wenn sie nicht auf Universität gewesen wären, können sich mit nächstem bei uns melden. Winzig, den 4. October 1816.

Der Magistrat.

Vorladung der sämmtlichen Gläubiger des zu Prachenau verstorbenen Bauers Gottlob Lehmann.

Zu dem Nachlasse weil. Gottlob Lehmanns, gewesenen Bauergutsbesitzers zu Prachenau bei Reichenbach, ist, gemäß dem unterm 2. October 1816 ertheilten amtlichen Decret, der Concurs eröffnet, und dem zu Folge der 13. December d. J. zum Liquidations-Termin für sämmtliche Lehmannsche Gläubiger festgesetzt worden.

Es werden demnach sämmtliche unbekannte Lehmannsche Creditoren zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwanigen Forderungen an diese Concursmasse, zu besagtem Tage, Vor- und Nachmittags, entweder in Person, versehen mit Alters- und Geschlechts Vormündern, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, vor uns andurch und unter der Verwarnung vorgeladen: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign. Meuselwitz, im Herzogthum Sachsen, den 3. October 1816.

Kloster-Marienthalsches Justiz-Amt.
Pfennigwerth.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des Stadtgärtners Exner zu Görlitz.

Die unbekannten Gläubiger des hiesigen Bürgers und Stadtgärtners Johann George Exner werden hierdurch vorgeladen, den 22. November d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle, auf dem Neuen Hause allhier, vor uns, entweder in Person oder durch zuläßige Gevollmächtigte, zu erscheinen und ihre habende Forderungen nachzuweisen.

Die Außenbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und wird ihnen gegen dieselbe ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Görlitz, am 30. September 1816.

Verkauf des Maschkeschen Schmiede-Hauses zu Primkenau.

Zum öffentlichen Verkauf, des in der Vorstadt hieselbst belegenen Maschkeschen auf 297 Rthlr. 25 sgl. 10 d. taxirten Schmiedehauses, nebst Garten, wird ein anderweitiger Termin auf den 3. December Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Primkenau, den 16. September 1816.

Das Freihr. von Biederan Primkenauer Gerichts-Amt.
Böttcher, Justit.

Ver-

Verkauf der Schröterschen Freihäuslerstelle nebst Garten zu Schlawa.

Es soll im anderweitigen Termin den 6. November d. J. zu Schlawa, die daselbst sub No. 26. belegene, und incl. des Gartens auf 590 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Freihäuslerstelle öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, da im letztern Termine kein angemessenes Gebot gemacht worden. Glogau, den 28. Sept. 1816.

Das Gräfl. von Fernemont-Schlawaer Gerichts-Amt. Neumann.

Verkauf des Freihauses sub No. 58. zu Schwerte.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das auf 200 Rthlr. Cour. gerichtlich taxirte Freihaus sub No. 58. des längst verstorbenen Johann Gottlob Streits allhier, Schulden halber, den 11. November d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Unter Genehmigung der Gläubiger wird dieses Haus dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen, wirklich adjudiciret werden, so daß auf ein späteres Gebot darauf nicht reflectiret würde.

Auch werden alle unbekannte Gläubiger ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Tag öffentlich mit vorgeladen.

Schwerte, am 30. August 1816.

Adelich v. Gersdorfsches Gerichts-Amt.
Friedrich August Siegismund, Justit.

Verkauf des Guts Altdorf bei Sagan.

Das Gericht der Herzoglichen Residenzstadt Sagan macht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß das dem Commissions-Rathe Pitsch hieselbst gehörige, ohnweit hiesiger Stadt belegene Gut Altdorf, welches gerichtlich auf 13738 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, zum öffentlichen nothwendigen Verkauf ausgestellt, und hierzu drei Bietungstermine, den 31. August c., 31. October c, und peremtorie den 31. December a. c. anberaumet worden.

Zahlungsfähige Kauflustige laden wir ein, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine den 31. December d. J. vor dem Deputato Stadtrichter Walther, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Guts, unter der Bedingung der baaren Einzahlung der Kaufgelder ad Depositum, zu gewärtigen. Sagan, den 10. Juny 1816.

Verkauf des Pitschen Hauses zu Sagan.

Das Gericht der Herzoglichen Residenzstadt Sagan macht zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß das, dem Commissions-Rathe Pitsch zugehörige, am alten Ringe hieselbst sub No. 30. belegene, und gerichtlich auf 4658 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, wozu drei Bietungs-Termine, und zwar der erste auf den 26. August c., der zweite auf den 28. October c., und der dritte peremtorische auf den 27. December c. a. anberaumet worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen in diesen Terminen, besonders aber in termino ultimo et peremtorio den 27. December d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, vor dem Deputato Stadtrichter Walther zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Hauses an den Meistbietenden, unter Bedingung der baaren Einzahlung der Kaufgelder ad Depositum, zu gewärtigen. Sagan, den 29. May 1816.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 43.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 43. —

Liegnitz, den 26. October 1816.

Bekanntmachung wegen Beschlagnahme einer Quantität verbotener Waaren.

Es sind in der Nacht vom 28. zum 29. August d. J. von dem Accise Aufseher Lange zu Naumburg am Bober, in der Gegend der Stadt, zweien entsprungenen unbekannten Mannspersonen, in den von ihnen zurückgelassenen Hucken,

3 Spiegel, 1¼ Elle hoch,
41½ Dutzend diverse Tabaksköpfeifen Köpfe von ordinairem Porcellain und Fayance,
2 Dutzend 9 Stück diverse kleine Spiegel,
6 Dutzend kleine Taschenmesser,
2½ Dutzend Kämme,
12 Dutzend ordinaire Knöpfe von Composition, und
157 Dutzend blecherne Löffel

angehalten worden.

Diese Beschlagnahme wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren aufgefordert, binnen 4 Wochen, von dem Tage der ersten Bekanntmachung an, bei dem Accise- und Zoll-Amte zu Naumburg am Bober zu erscheinen, und sein Eigenthum an den in Beschlag genommenen Waaren nachzuweisen, auch über die begangene Defraudation sich zu verantworten; im Fall aber derselbe sich nicht meldet, zu gewärtigen, daß mit der Confiscation und mit dem Verkaufe der Waaren und Berechnung der Kauflosung zur Straf-Kasse, verfahren werden wird. Liegnitz, den 30. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkauf des Guts Trebitschen.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß das den Geheimen Rath von Seidlitzschen Kindern gehörige, und auf 30,195 Rthlr. 10 sgr. Courant landschaftlich gewürdigte Gut Trebitschen, Glogauschen Kreises, auf den Antrag der Rittmeister von Wernerschen Erben zur Subhastation gestellt worden ist.

Es werden daher zahlungsfähige Käufer aufgefordert, sich in den auf den 29 Januar, 29. April, und 3. Juli 1817 angesetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem zum Deputato bestellten

Herrn

Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kuhn auf dem hiesigen Schloß, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, indem auf spätere Gebote in der Regel nicht Rücksicht genommen werden darf.

Die landschaftliche Taxe kann in der Prozeß-Registratur in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden eingesehen werden. Glogau, den 30. September 1816.

Königl. Preußl. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verkauf der Güter Neutschau und Antheil Alt-Tschau.

Von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht wird öffentlich bekannt gemacht, daß die im Fürstenthum Glogau und dessen Freistädtschen Kreise zu Erbrecht gelegenen, von dem verstorbenen Hauptmann von Lüttwitz nachgelassenen Güter Neutschau und Antheil Alt-Tschau, deren Werth nach der von dem Justizrath des Kreises aufgenommenen, nach landschaftlichen Grundsätzen entworfenen Taxe a 5 pro Cent auf 43032 Rthlr. 18 sgr. veranschlagt worden, auf den Antrag der volljährigen Erben des Hauptmann von Lüttwitz, Behufs der Theilung, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen.

Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in termino den 28. Januar 1817 vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Baumeister, auf dem hiesigen Schlosse persönlich oder durch gerichtlich beglaubigte Spezial-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote nach den ihnen im Termin bekannt zu machenden Kaufbedingungen abzugeben, und hiernächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach Genehmigung der von Lüttwitzschen Erben, erfolgen wird. Der erwähnte Justizräthl. Anschlag kann übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 7. October 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Verpachtung des Wein- und Branntwein Urbars zu Görlitz.

Daß auf hiesigem Rathhause den 19. November d. J. Vormittags um 10 Uhr hiesiges Wein- und Branntwein-Urbarium öffentlich anderweit verpachtet werden soll, wird hierdurch bekannt gemacht. Görlitz, den 12. October 1816.

Der Magistrat allhier.

Bekanntmachung wegen Genehmigung abzuhaltender Wochenmärkte zu Rothenburg.

Zu Folge Genehmigung einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz, sind der Stadt Rothenburg in der Oberlausitz Wochenmärkte zugestanden worden, und sind selbige auf den Dienstag in jeder Woche festgesetzt. Den fünften November c. wird daher der erste Wochenmarkt gehalten; welches andurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Rothenburg, den 15. October 1816.

Landrätzliches Office um Rothenburger Kreises
v. Roeder.

Be-

Bekanntmachung wegen Etablirung von 4 Gärtnerstellen zu Moschendorf.

Das Dominium Moschendorf macht hierdurch öffentlich bekannt, daß daselbst 4 Gärtnerstellen etablirt, und zu jeder 5 Morgen Ackerland, und jährlich 3 Schock Kiefern Reisicht, ohnentgeldlich gegeben werden sollen. Es werden also Besitz und Baufähige auf den 16. November dieses Jahres auf den Herrschaftl. Hof geladen, wo sodann der Zuschlag erfolgen soll. Die übrigen Bedingungen können, sowohl bei dem Dominio als dem unterschriebenen Justitiario nachgesehen werden. Haynau, den 15. October 1816.

Wecker, Justit.

Aufgehobener Verkauf der Reichschen Bauer-Nahrung zu Schrien.

Die Subhastation der Gottfried Reichschen Bauernahrung zu Schrien, Glogauschen Kreises, ist aufgehoben, und es fällt daher der auf den 9. November c. anberaumte letzte Licitations-Termin hinweg. Dies wird hierdurch dem Publiko bekannt gemacht.

Schrien, den 17. October 1816.

Das Gerichts-Amt zu Schrien.

Bekanntmachung wegen Regulierung der Hypothekenbücher der Dörfer Koslitz und Friedrichshulde.

Das Koslitz- und Friedrichhulder Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt: daß das Hypotheken-Buch von bemeldeten, im Lübenschen Kreise belegenen Dörfern, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, spätstens aber in termino den 15. Januar k. J in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii zu melden und seine etwanige Ansprüche näher anzugeben hat, mit der Eröffnung, daß:

1. diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden werden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden;
2. diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, auch
3. in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachsehen müssen.

Steinau an der Oder, 11. October 1816.

Ulbrich, Justit.

Bekanntmachung wegen Regulierung des Hypothekenbuches des Dorfes Talbendorf.

Das Talbendorfer Gerichts Amt macht hierdurch bekannt: daß das Hypotheken-Buch von bemeldeten, im Lübenschen Kreise belegenen Dorfe, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll; daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

mino den 22. Januar k. J., in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben hat, mit der Eröffnung, daß:

1. diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden werden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden;
2. diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3. in jedem Falle mit ihren Forderungen denen eingetragenen Posten nachstehen müssen. Steinau an der Oder, den 11. October 1816.

Ulbrich, Justit.

Verpachtung des Weinkeller-Urbars zu Lauban.

Der Rath der Königl. Preuß. Kreisstadt Lauban ist entschlossen, vom künftigen 4. April 1817. an, den hiesigen privilegirten Weinkeller Urbar, nebst dem Befugniß des alleinigen Branntweinbrennens, wieder auf die nächstfolgenden 4 Jahre zu verpachten. Dem gemäß sind alle diejenigen, welche sich in diese Pacht einzulassen gemeinet sind, und dazu auch hinreichendes Vermögen besitzen, mittelst eines, am hiesigen Rathhause affigirten Patents, zu dem auf künftigen

Dreissigsten November d. J.

angesetzten öffentlichen Licitations- und Pachtungs-Termine dergestalt eingeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Rathe auf hiesigem Rathhause sich einfinden, ihre Pachtgebote eröffnen, und gewärtig seyn sollen, daß mit demjenigen, der die annehmlichsten Erbietungen machen wird, indem der Magistrat die Auswahl unter den Licitanten, ohne das höchste Gebot zu berücksichtigen, sich ausdrücklich vorbehält, der Pacht-Contract werde abgeschlossen werden.

Die Bedingungen des Pachtes und was überhaupt dem Contracte zu inseriren ist, können bis zu sothanem Termine bei der Rathskanzlei nachgesehen werden.

Lauban, am 8. Oktober 1816.

Rathskanzlei daselbst.

Oeffentlicher Eichenverkauf zu Wetschütz.

Es sollen in dem, an der Oder belegenen Dominialwalde zu Wetschütz, Glogauschen Kreises, am 5. Novbr. c. Vor- und Nachm., zweihundert Stück Bau-, Büttner- und Brennholz liefernde Eichen, einzeln auf dem Stamm, meistbietend verkauft, und Käufern verstattet werden, dies Holz annoch 3 Monate, nach dem Termine, auf dem Platze belassen zu können; die übrigen Kaufbedingungen aber sind bei dem dasigen herrschaftlichen Beamten zu erfahren, und durch ihn, die qu. Eichen, in Augenschein zu nehmen.

Polkwitz, den 17. October 1816.

Das Wetschützsche Gerichtsamt.
Adam.

Verkauf des Schnabelschen Hauses zu Berna.

Zum öffentlichen Verkauf des, auf 130 Rthlr. gewürdigten, von Johann Gottlieb Schna-

Schnabel losgegebenen Hauses, ist auf den dreißigsten Dezember l. J. der einzige Lizitationstermin festgesetzt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, an diesem Tage an hiesiger Gerichtsstelle ihre Gebote zu eröffnen, und des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden des Schnabels unbekannte Gläubiger auf diesen Tag sub poena praeclusi ad liquidandum hiermit vorgeladen.

Berna bei Seidenberg in der Preußischen Oberlausitz, den 11. October 1816.

Das Patrimonialgericht daselbst.

Hortzschansky.

Verkauf des Ritterguts Ober- und Nieder-Krehlau, Wohlauschen Kreises.

Wir machen hiermit bekannt, daß auf den Antrag des v. Stacheschen massae curatoris, Herrn Hof Fiscal Dehmel zu Liegnitz, das im Wohlauschen Kreise gelegne, auf 25974 Rthlr. 16 Sgr. Courant landschaftlich abgeschätzte Rittergut Ober- und Nieder-Krehlau subhastirt, und termini licitationis auf den 2. August, den 8. November a. c., und peremtorisch den 13 Februar a. fut. coram commissario, Herrn Rath Rohrscheid, anberaumt worden. Es werden daher alle und jede Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten und peremtorischen Termine, an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle auf dem Dohm in dem fürstbischöfl. Orphanotrophio Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden das Gut adjudicirt werden wird.

Gegeben Dom Breslau, den 25. May 1816.

Königl. Preuß. Hof-Richter-Amt.

Verkauf der Rudolphschen Grundstücke zu Primkenau.

Nachdem auf den Antrag der Realgläubiger des hieselbst verstorbenen Arrendators Rudolph zum öffentlichen Verkauf dessen nachgelassenen Grundstücke, bestehend aus einem ganz neu massiv gebauten Hause, in der Stadt belegen, einem Neuland und zwei Wiesen, welche auf 1751 Rthlr. gewürdiget worden, ein Termin auf den 2. December anberaumet worden, so werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtsamtshause hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, wonächst sie mit Einwilligung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten ad liquidandum et verificandum praetensa sub praejudicio hiermit vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen so wohl gegen den Käufer, als auch den Gläubigern, unter welche die Masse vertheilt werden soll, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Primkenau, den 26. August 1816.

Das Freiherrlich von Bibransche Gerichts-Amt der Herrschaft Primkenau.

Böttcher, Justit.

Sicher.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter 3 Handwerks Gesellen.

Den 10. October c. a. ist in der Lübener Stadtheide, in der großen Berliner Straße, der ermordete Leichnam eines jungen Menschen, welcher nach einem bei ihm d. d. Potsdam den 25. Septbr. c. a., unterschrieben von einem gewissen Zincke, wohnhaft in der Garde-Corps-Straße No. 19., und visirt von einem gewissen Michaelis den 25. ejusd., ohne Angabe des Orts, gefundenem Atteste Johann August Wunsch, gebürtig aus Knaulberg, geheißen haben soll, aufgefunden worden. In der Nacht zuvor vom 9. zum 10. ejusd. ist einem gewissen Herrn von Beerfelde aus Liebenau bei Bolz in der Neumark, welcher mit Extrapost von hier aus durch dieselbe Heide nach Polkwitz gefahren ist, der Koffer abgeschraubt und abgeschnitten, solcher zwar den 10 mit einigen darin befindlich gewesenen Sachen wieder aufgefunden worden, wozu aber nach dem bis jetzt erlangten unvollständigen Signalement noch folgende Stücke fehlen:

1 schwarz tuchner feiner Leibrock mit Johanniter Kreuz,
1 grün tuchner mit gesponnenen Knöpfen,
1 grün tuchner mit gelben Metall Knöpfen,
1 Paar lange schwarz tuchne Hosen,
1 dito dito weißgrau melirte von Casimir,
1 dito dito dito von Tuch,
1 Paar lange Pantalons von grau melirt Tuch,
3 Paar lange gelbe Nanking-Pantalons,
1 neuer feiner brauner Ueberrock,
1 Bettlaken,
12 feine weiße Halstücher, ein fein recht buntes Tuch,
4 weiße Nacht-Kamisole, 2 weiße Schlafmützen,
7 Westen, 1 Paar Unterziehhosen,
11 Paar Strümpfe, worunter 3 Paar schwarz seidne und gezeichnet v. B.
3 Paar lange feine baumwollene,
Ein Paket, worin Kattun zu 3 Damenkleidern, jede von verschiedener Farbe.

Der ermordete Joh. August Wunsch ist laut des Fremdenbuchs, welches in Meschkau gehalten wird, in der Nacht vom 3. bis zum 4. huj. beim Kretschmer Carl Friedrich Becker in Metschkau zugleich mit 3 andern Handwerksburschen eingekehrt und den 4 huj. wieder in Gesellschaft zweier derselben weiter gewandert. Die Begleiter desselben waren:

1. ein Schmiedegeselle Johann Mosch aus Kempen gebürtig, dessen Paß von Wartenberg;
2. Friedrich Marx, Seilergeselle, vom 7. Landwehr-Regiment, aus Stettin gebürtig, dessen Paß von Frankenstein,
3. ein Schornsteinfeger-Geselle Johann Gabrisch, ehehin beim 11ten Schles. Landwehrregiment, aus Jaschen, Rosenberger Kreises, dessen Paß von Creuzburg ausgestellt war.

Mosch und Gabrisch sind mit dem Wunsch weiter nach Polkwitz gewandert, der Marx ist aber allein vom Wirth Becker auf die Straße nach Neustädtel gewiesen worden. Kein

Signa-

Signalement von diesen Begleitern ist bisher noch nicht zu erlangen gewesen, als daß der Gäbrisch ein großer starker Mensch mit einer kurzen grau tuchner Jacke und grau tuchnen zerrissenen Hosen bekleidet war, und so wenig wie seine Kameraden Geld bei sich gehabt hat. Es werden daher alle Behörden und Ortsobrigkeiten ersucht, auf alle Individuen, welche auf die bezeichneten Pässe reisen, oder mit denen signalisirten Effecten des Herrn v. Beerfelde bekleidet sind, oder solche ausgeben wollen, zu invigiliren, solche mit den Effecten festzuhalten und uns zur weitern Verfügung schleunigst Anzeige zu machen.

Anlangend das Signalement des ermordeten Körpers, so war dieser Mensch 5 Fuß groß und kann nach dem Kennzeichen des erst hervorsprossenden Bartes zwischen 17 bis 19 Jahr alt gewesen seyn. Er hatte ein länglichtes Gesicht, spitze Nase, gewölbte Stirn, blaue Augen, weiße gesunde Zähne, und kurz verschnittene blonde Haare. Eine kleine braune Warze von der Größe einer Erbse auf der linken Seite unter der zweiten falschen Ribbe, wird ihn seinen Anverwandten kenntlich machen. —

Bekleidet war derselbe mit ein Paar fahlledernen Stiefeln, in welchen oberhalb des Fußes lederne Keile eingesetzt waren, ein Paar blau und grün melirten Schatterleinwand-Ueberziehhosen und darunter mit ein Paar schwarzledernen bewichsten Fleischerhosen, welche lang bis in die Stiefeln hineingingen. Letztere waren mit Hufeisen und Nägeln beschlagen. Er trug ein gutes fläch'snes Hemde ohne Zeichen, ein rothes Casimir Westchen mit gelben Punkten und weißem Parchent gefuttert, und einen gelb und grün gestreiften Hosenträger. Uebrigens war er mit einem kurzen aschgrau streifigten melirten Sommerjäckchen bekleidet. Das obere Halstuch war von schwarzer Seide und gelb gegittert und darunter ein weiß leinenes ohne Zeichen. Bei dem ermordeten Leichnam ist in der Hosentasche noch gefunden worden: eine zweigehäusige silberne Jagduhr, wovon das äußere Gehäuse gelblich-braune Schildkröten-Composition war. Die Ziffern auf dem weißemaillirten Zifferblatte sind arabisch. An der Stundenzahl 2 ist die Oeffnung zum Aufziehen und die Emaille davon etwas losgesprungen. Die Zeiger sind gelb. Das Uhrband von röthlich gewirkter ausgegangener Seide und daran 2 ordinaire gelbmessigne Uhrschlüssel. Außer einem ordinairen Feuerstahl und einem Taschenmescher zum Zuschnappen mit weißbeinerner Schaale braun eingebrennt, und in zwei kleinen Beutelchen, einem von Leder und einem von Leinwand, worin 2 Lüneburger 2 Gr. Stück, 2 Sächsische $\frac{1}{6}$ oder 4 Gr. Stücke, 4 Sächsische $\frac{1}{12}$ oder 2 Gr. Stücke, drei 20 Kr., sechs 10 Kr.stücke, 4 Stück Preuß. $\frac{1}{6}$ Stück, 3 Stück Preuß. $\frac{1}{12}$ Stücke, 26 Preuß. gGr., ein Sechspfennig, 3 Schles. Sgr. befunden worden, hatte er nichts weiter bei sich, indem auch nicht einmal eine Kopfbedeckung aufgefunden worden ist. Ohnfern des Leichnams lag zerstreut eine Tabackspfeife in Stücken, an welcher sich der schwarz steingutne Kopf mit einer Einbrennung von Silber, die ein mit Laubwerk verziertes Postament vorstellt, worauf sich ein Aschenkrug befindet, auszeichnet. Das Messer, welches dem Denato von der linken Seite zur rechten durch den Hals gestossen worden, so daß auf der rechten Seite am Wirbel des Unterkiefers die Kline einen Zoll und 5 Linien hervorragte, war ein Fleischerstichmesser mit braungelben Schaalen und auf demselben die Buchstaben W. X. lateinisch eingeschnitten.

Lüben, den 19. October 1816.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Vor.

Berichtigung des Steckbriefs d. d. Lüben den 19. October 1816. hinter drei Handwerksburschen.

Der Schornsteinfegergeselle Johann Gabrisch wird des Raubmordes, welcher in der Nacht vom 9. zum 10. huj. in der Lübener Stadtheide verübt worden, dringend verdächtig. Derselbe ist am 13. huj. aus Breslau mit einem daselbst nach Ohlau den 12. huj. visirten Paß ausgewandert, wahrscheinlich auch mit einem neuen Reisepaß sub No. 138. von Potsdam nach Berlin auf den ermordeten Johann August Wunsch lautend versehen, führt außerdem noch einen Lehrbrief als Schorsteinfeger vom Magistrate zu Creutzburg bei sich, trägt jetzt gewöhnlich ein kurzes dunkelgrünes Jäckchen, oder einen dunkeln tuchnen Oberrock mit blanken Knöpfen, gelblederne Beinkleider, und einen Czako mit Wachsleinwand; auch hat er ein roth seidenes mit weißen Perlen gefädeltes Uhrband an sich blicken lassen. Er ist 19 Jahre alt, großer starker Statur, und zeichnet sich besonders durch seine ganz blonde weiße Haare und starken Sommersprossen aus. Seine kleinen gräulichen Augen liegen tief im Kopfe. Uebrigens hat derselbe noch einen bejahrten Begleiter bei sich gehabt, welcher ganz schlecht mit einem Oberrock von dunkelblauer Farbe bekleidet gewesen, und einen alten runden Hut aufgehabt, und mit einem Paß von Berlin versehen gewesen ist, dessen näheres Signalement aber noch erwartet wird. Alle Obrigkeiten werden nochmals ersucht, den Gabrisch und seinen Begleiter mit ihren Effecten festzuhalten, und uns sofort hiervon Anzeige zu machen. Lüben, den 28. October 1816.

Königl. Stadt-Gericht.

Steckbrief hinter den Sträfling Diefenbach.

Der Sträfling Johann Heinrich Diefenbach, aus Langen-Schwalbach gebürtig, ist auf den Transport von hier nach Polkwitz in Hainbuch aus den Kretscham seinen Transporteur am 2. November des Morgens 6 Uhr entsprungen. Alle resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht auf den Verbrecher zu invigiliren, und im Betretungsfall denselben entweder hierher, oder an das Königl. Arbeitshaus Directorium, gegen Erstattung der Kosten abzuliefern. Neustädtel, den 3. November 1816.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: 16 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Gesicht: blaß; Haare: braun. Bekleidet mit grauer Jacke und Hosen, ist übrigens barfuß und im bloßen Kopfe, gefesselt entwichen.

Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß laut der rechtskräftigen Strafer-kenntnisse Eines Hochlöbl. Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau, de publ. den 13. Juny und 8. October dieses Jahres,

der Mühlscher Johann Heinrich Erdmann Betschke aus Traunicht bei Sagan, wegen verübten Diebstahls, Gebrauch des falschen Namens Johann Heinrich Ermann, und Angabe für einen Ausländer, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, zu Ein-

jäh-

jähriger, in Jauer abzubüßender, Zuchthausstrafe verurtheilet, des Rechts, die Preuß. National-Cocarde zu tragen, für verlustig erklärt, und bereits an seinen Strafort abgeliefert worden ist. Liegnitz, am 28. October 1816.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung, den verlornen Paß des invaliden Uhlanen Carl Druckſal betreffend.

Der unter dem 8. schles. Landwehr-Kavallerie Regiment gestandene, aus Silberberg gebürtige invalide Uhlan Carl Druckſal, hat auf der Rückreise nach Hause, seinen Reisepaß, den er von der Königl. Regierung zu Reichenbach am 10. August d. J. auf 3 Monate gültig, zum Besuch seiner Anverwandten in Würzburg erhalten, und der zuletzt zu Goldberg zur Reise bis Liegnitz visirt worden, unweit Goldberg verloren.

Allen Paß-Polizei Behörden hiesigen Departements wird solches bekannt gemacht, um darauf zu sehen, daß von diesem Paß von dem etwaigen Finder kein Mißbrauch gemacht werde. Liegnitz, den 3. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pferdeverkauf zu Lüben.

Den 14 November d. J. früh um 9 Uhr, sollen in der Garnison Lüben ein oder zwei ausrangirte Pferde vom Königl. Ersten Schlesischen Husaren-Regiment, an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen. Lüben, den 29. October 1816.

v. Engelhart, Obrist-Lieutenant und Commandeur des Ersten Schlesischen Husaren-Regiments.

Vorladung der sämmtlichen Gläubiger des insolvent gewordenen Bauerguts-besitzers Riesner zu Jauernick.

Der Bauergutsbesitzer Tobias Riesner zu Jauernick bei Görbitz, hat unterm 31 July 1816. sein Zahlungsunvermögen zum Protokoll angezeigt, und sein in einem Bauergute bestehendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, das unterzeichnete Justizamt hierauf den Concursproceß eröffnet, und den 9. December dieses Jahres zum Liquidations-Termine für sämmtliche Riesnersche Gläubiger festgesetzt. Es werden demnach die sämtlichen unbekannten Riesnerschen Creditoren zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwanigen Forderungen an diese Concursmasse zu besagtem Tage Vor- und Nachmittags, entweder in Person, versehen mit Alters- und Geschlechtsvormündern, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu den hier unbekannten Gläubigern der Adv. Neumann und Adv. Hortschansky, so wie Adv. Bräuer in Görlitz vorgeschlagen werden, vor uns anduch und unter der Verwarnung vorgeladen: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign. Meuselwitz, den 30. September 1816.

Kloster Marienthalsches Justiz-Amt.

Pfennigwerth.

Ver-

Verkauf der Zinshäuslernahrung sub No. 52. zu Ober-Langenölse.

Die von dem verstorbenen Zinshäusler August Stöckel in Ober-Langenölse sub No. 52. hinterlassene Zinshäuslernahrung, soll in termino peremtorio den 11. Januar künftigen Jahres, des Vormittags um 9 Uhr, in dem Ober-Langenölser Gerichts-Zimmer an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu alle Kauflustige und Zahlungsfähige vor- und eingeladen werden, und kann die Taxe zu jeder Stunde des Tages in der gerichtsamtlichen Registratur nachgesehen werden.

Gerichts-Amt Ober-Langenölse, den 8. October 1816.

Volz, Justit.

Verkauf des Guts Baudmannsdorf, Haynauschen Kreises.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird öffentlich bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise zu Erbrecht gelegene, von dem verstorbenen Gottfried Teichmann nachgelassene Gut Baudmannsdorf, dessen Werth à 5 pro Cent im Jahre 1771 auf 22,044 Rthlr. 3 Sgr. landschaftlich veranschlagt worden, auf den Antrag der Teichmannschen Vormünder, zum Behuf der Theilung unter den Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in termino den 26. März 1817 vor dem ernannten Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Schiller, auf dem hiesigen Schloß persönlich oder durch gerichtlich beglaubigte Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hiernächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag, welcher jedoch immer von der Approbation des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii auf den von der Vormundschaft darüber zu erstattenden Bericht abhängig bleibt, an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Der erwähnte landschaftliche Anschlag kann übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 25. July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung wegen Patent-Ertheilung über die Methode Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben.

Das mir von der höchsten Staatsbehörde unterm 12. October 1815 auf Zehn Jahr verliehene Patent für die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben, ist, auf mein unterthäniges Ansuchen, dahin verlängert und extendirt worden, daß mir dieses Patent nunmehr auf Funfzehn Jahr, vom 1. Januar 1817 an gerechnet, ertheilt worden ist, mithin die 1½ Jahr Zeit, welche ursprünglich bis zur Ausübung des patentirten Gegenstandes bewilligt waren, nicht in Anrechnung kommen sollen.

Ich mache dies vorschriftsmäßig, unter Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung vom 24. October 1815, hiermit öffentlich bekannt.

Dampfboot-Baustelle bei Pichelsdorf, den 17. September 1816.

J. B. Humbreys.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 46
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 16 November 1816.

Bekanntmachung wegen verloren gegangener General-Hausir-Concessionen.

Angeblich hat der Pfropfenschneider Weinrich zu Berlin, und der verabschiedete Soldat Andreas Jülch, ihre General-Hausir-Concessionen zum Handel mit Pfropfen, Parisern und Strickgarn, vom resp. 12. August und 2. October v. J., verloren.

Zu Vermeidung aller etwanigen Mißbräuche, welche mit den nunmehr ungültigen General-Concessionen zu machen versucht werden möchten, werden die der hiesigen Königl. Regierung untergeordneten Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, solche vorkommenden Falls anzuhalten. Liegnitz, den 7. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Berichtigung des Steckbriefs d. d. Lüben den 19. October 1816. hinter drei Handwerksburschen.

Der Schornsteinfegergeselle Johann Gabrisch wird des Raubmordes, welcher in der Nacht vom 9. zum 10. huj. in der lübener Stadtheide verübt worden, dringend verdächtig. Derselbe ist am 13. huj. aus Breslau mit einem daselbst nach Ohlau den 12. huj. visirten Paß ausgewandert, wahrscheinlich auch mit einem neuen Reisepaß sub No. 138. von Potsdam nach Berlin auf den ermordeten Johann August Wunsch lautend versehen, führt außerdem noch einen Lehrbrief als Schornsteinfeger vom Magistrate zu Creutzburg bei sich, trägt jetzt gewöhnlich ein kurzes dunkelgrünes Jäckchen, oder einen dunkeln tuchnen Oberrock mit blanken Knöpfen, gelblederne Beinkleider, und einen Czako mit Wachsleinwand; auch hat er ein roth seidenes mit weißen Perlen gefädeltes Uhrband an sich blicken lassen. Er ist 19 Jahre alt, großer starker Statur, und zeichnet sich besonders durch seine ganz blonde weiße Haare und starken Sommerprossen aus. Seine kleinen gräulichen Augen liegen tief im Kopfe. Uebrigens hat derselbe noch einen bejahrten Begleiter bei sich gehabt, welcher ganz schlecht mit einem Oberrock von dunkelblauer Farbe bekleidet gewesen, und einen alten runden Hut aufgehabt, und mit einem Paß von Berlin versehen gewesen ist, dessen näheres Signalement aber noch erwartet wird. Alle Obrigkeiten werden nochmals ersucht, den Gabrisch und seinen Begleiter mit ihren Effecten festzuhalten, und uns sofort hiervon Anzeige zu machen. Lüben, den 28. October 1816.

Königl. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung wegen Wiederergreifung des Arrestanten Diefenbach.

Der in N. 45. des öffentlichen Anzeigers durch Steckbriefe verfolgte Arrestant Diefenbach, welcher am 2 November c. auf dem Transport von hier nach Polkwitz entwichen, ist wiederum eingebracht worden.

Neustädtel, den 10. November 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen des Königl. Domainen-Justiz-Amts Wohlau.

Nachdem Ein Königl. Hochpreisliches Ober Landes Gericht zu Breslau mir die Justiz-Verwaltung auf den Königl. Wohlauer-Domainen-Gütern übertragen, und mir kürzlich die diesfällige Uebergabe geleistet worden, so mache ich solches unter dem Beifügen bekannt: daß ein Jeder, der bei dem Königl. Domainen-Justiz-Amt Wohlau irgend etwas anzubringen sich nunmehr an mich anher unter meiner Adresse mit Vorstellungen oder Gesuchen zu verwenden hat.

Winzig, den 4. November 1816.

Schmid, Königl. Stadt-Richter.

Verkauf des v. Kalkreuthschen Hauses zu Glogau.

Da das in Termino den 15. Juny a. c. gethane Meistgeboth auf das Hauptmann v. Kalkreuthsche Erbhaus auf hiesigem Dohme nicht für annehmbar befunden worden, so wird hiermit ein nochmaliger Bietungs Termin auf den 10. December a. c. hieselbst vor Unterschriebenem an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, und sind sowohl die Bedingungen als die Taxe, welche letztere sub termino 11. October c. revidiret und auf 621 Rthlr 3 gr. ausgefallen, jeden Vormittag in der Registratur des unterzeichneten Justitz Amtes einzusehen.

Glogau, den 4. November 1816.

Königl. Preuß Justiz-Amt des hiesigen vormaligen Dohm-Kapitels.

Weißflog.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle in Liebenzig.

Der Windmühlenbesitzer David Fiedler zu Liebenzig, intendirt die Anlage einer dritten Windmühle bei genanntem Dorfe. Dies Vorhaben wird nach §. 6. und 7. des Edicts vom 28. October 1810. wegen der Mühlengerechtigkeit rc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Begründete Einspruchsrechte würden binnen 8 Wochen präclusivischen Frist bei unterzeichnetem landräthlichen Amte angenommen werden.

Glogau, den 5 November 1816.

Königl. Landrath des Glogauschen Kreises.

v. Eckartsberg.

Ver-

Verkauf des Gutes Duberau, Priebusschen Kreises.

Ad Instantiam des von Krachtschen Concurs Curatoris wird das im Fürstenthum Sagan und dessen Priebusschen Kreise zu Erb- und adlichen Rechten belegene Gut Dubrau nebst Zubehör Schrotthammer, welches auf 30580 Rthlr. 21 Sgr 3 D'. landschaftlich gewürdigt ist, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert sich in den hierzu anberaumten Terminen, den 25. November d., so wie den 26. Februar und 28. May k. J., in dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, vor dem zum Commissario ernannten Fürstenthums-Gerichts-Director Bail, entweder persönlich oder durch legitimirte Mandatarien, wozu bei etwaniger Unbekanntschaft der Justiz Commissions Rath Fiedler, und Hofrath Metzke in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und die Adjudication zu gewärtigen. Auf später angebrachte Gebote wird nicht Rücksicht genommen, und können die Tax-Verhandlungen in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Sagan, den 26. July 1816.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf der herrschaftlichen Bleiche zu Groß-Sülsterwitz.

Von unterzeichnetem Königlichen Domainen Amte wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht: daß zufolge hoher Verfügung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Reichenbach ein anderweitiger Licitations-Termin zum Verkauf der herrschaftlichen Bleiche zu Großsülsterwitz, Schweidnitzschen Kreises, abgehalten werden soll, und terminus licitationis auf den 17. December c. a., als Dienstags früh um 9 Uhr, allhier anberaumt worden ist, weshalb Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit im hiesigen Königl. Domainen Amte, woselbst die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit nachgesehen werden können, einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen, daß demselben nach erfolgter Höchsten Genehmigung die Bleiche zugeschlagen werden wird. Zobten am Berge, den 24. October 1816.

Königl. Domainen-Amt.

Verkauf des Schnabelschen Hauses zu Berna.

Zum öffentlichen Verkauf des, auf 130 Rthlr. gewürdigten, von Johann Gottlieb Schnabel losgegebenen Hauses, ist auf den dreißigsten Dezember l. J. der einzige Lizitationstermin festgesetzt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, an diesem Tage an hiesiger Gerichtsstelle ihre Gebote zu eröffnen, und des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden des Schnabels unbekannte Gläubiger auf diesen Tag sub poena praeclusi ad liquidandum hiermit vorgeladen.

Berna bei Seidenberg in der Preußischen Oberlausitz, den 11. October 1816.

Das Patrimonialgericht daselbst.
Hortschansky.

Ver-

Verkauf des Mäntlerschen Hauses zu Liegnitz.

Zum öffentlichen Verkauf des sub No 87 lit. b. in der Haynauer Vorstadt belegenen, zur Kaufmann Mäntlerschen Concurs-Masse gehörigen, auf 1587 Rthlr. 4 Sgr. 3⅐ D. Courant gewürdigten Hauses, haben wir einen peremtorischen Bietungs Termin vor dem ernannten Deputato, Herrn Land- und Stadt-Gerichts Assessor Wirth, auf

den 3. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr

anberaumt.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde auf dem Königl. Land- und Stadt Gericht, entweder in Person oder durch mit gerichtlicher Special-Vollmacht und hinlänglicher Information versehenen Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten erfolgen wird.

Auf Gebote, die nach dem Termine eingehen, wird keine Rücksicht genommen werden, und steht es übrigens den Kauflustigen frei, die Taxe und die Kaufbedingungen jeden Nachmittag in unserer Registratur in Augenschein zu nehmen.

Liegnitz, den 11. September 1816.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Verkauf der Scheune sub No. 88 zu Liegnitz.

Zum öffentlichen Verkauf der sub No 88 der Haynauer Vorstadt belegenen, zur Mäntlerschen Concurs-Masse gehörigen Scheune, welche auf 436 Rthlr. 20 Sgr Cour. gerichtlich gewürdiget worden, haben wir einen peremtorischen Bietungs Termin auf den 3. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato, Land- und Stadt Gerichts-Assessor Wirth anberaumt.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde entweder in Person, oder durch mit gesetzliche Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, sich auf dem Königl Land- und Stadt-Gericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die nach dem Termine eingehen, wird keine Rücksicht weiter genommen werden, und steht es den Kauflustigen frei, die Taxe des zu veräußernden Grundstücks und die entworfenen Kaufbedingungen in der Registratur jeden Nachmittag zur Nutz einzusehen. Liegnitz, den 11. September 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Mäntlerschen Bauhofes und Schuppens zu Liegnitz.

Zum öffentlichen Verkauf der Mäntlerschen Concurs-Masse gehörigen, sub No 87 a. in der Haynauer Vorstadt belegenen, auf 251 Rthlr. 20 Sgr. taxirten Bauhofes und Schuppens, haben wir einen peremtorischen Bietungs Termin vor dem Herrn Land- und

Stadt-

Stadt Gerichts Assessor Wirth auf den 19. December d. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumen lassen.

Indem wir dieß hiermit bekannt machen, fordern wir alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde auf dem Königl Land- und Stadt Gericht hieselbst entweder in Person, oder durch mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz Commissarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen. Auf Gebote, welche nach dem Termin eingehen, wird keine Rücksicht mehr genommen werden, und steht es übrigens jedem Kauflustigen frei die Taxe sowohl als die festgesetzten Kaufbedingungen jeden Nachmittag in der Registratur des Gerichts zu inspiciren.

Liegnitz, den 24. August 1816.

Königl Preuß Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Ackerstücks sub No. 12 zu Liegnitz.

Zum öffentlichen Verkauf des auf dem hiesigen Hospital Consortii sub No. 12. des Hypothekenbuchs belegenen, die Qualität eines Lehn Erbzins-Gutes habenden, zur Kaufmann Mäntlerschen Concurs Masse gehörenden Ackerstücks von 1 Morgen 26 QR, welches auf 200 Rthlr Cour taxirt worden, worauf ein jährlicher Grundzins an das Hospital-Amt von 11½ Metze Roggen, 2½ Metze Gerste, und 3 Rthlr. 6 Gr. in baarem Gelde haftet, haben wir einen peremtorischen Bietungs-Termin auf den 7 Februar 1817. Vormittags um 10 Uhr, vor dem ernannten Deputato Herrn Land und Stadt Gerichts-Assessor Wirth, anberaumet.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde auf dem Königl. Land- und Stadt Gericht, entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Special Vollmacht oder hinlänglicher Information versehenen Mandatarium aus der Zahl der hiesigen Justiz Commissarien einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, demnächst aber, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag an den Meist und Bestbietenden zu gewärtigen.

Auf Gebote, welche nach dem Termine eingehen, wird keine Rücksicht mehr genommen werden, und steht es übrigens den Kauflustigen frei, die Taxe in der Registratur des Gerichts jeden Nachmittag mit Muße zu inspiciren.

Liegnitz, den 5. October 1816.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Jungferschen Angerhauses zu Ober Adelsdorf.

Das Ober Adelsdorfer Gerichts Amt machet dem Publiko bekannt, daß das Angerhaus des Feldwebel Jungfer zu Ober Adelsdorf, so auf 193⅓ Rthlr. geschätzt, den 20. December dieses Jahres auf dem herrschaftl Schlosse daselbst verkauft werden soll, und daß alle Kaufsfähige, zugleich aber die Gläubiger des Jungfer, zur Abgabe ihres Gebots und Anmeldung ihrer Forderungen, letztere sub poena praeclusi citirt werden.

Haynau, den 15 October 1816. Wecker, Justit.

Ver

Verkauf der Scholzschen Nahrung zu Warthau.

Das Reichsgräflich von Frankenbergsche Gerichtsamt Groß-Hartmannsdorf, subhastiret ad instantiam der Real-Gläubiger des Dominial Ackerbesitzers Gottlieb Scholz, die demselben bisher zugehörig gewesene Nahrung, zu welcher, außer dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 35 Scheffel 5 Metzen Acker- und Gartenland gehören, und welche auf ein Quantum von 2511 Rthlr. 2 Sgr. 11 Dr. gerichtlich gewürdigt ist, in terminis den 30. Oktober, 31. Decbr. d. und 7. März k. J., und ladet Kauflustige und Zahlungsfähige auf gedachte Tage zur Abgebung ihrer Gebote, früh um 10 Uhr, in die hiesige gerichtsamtliche Canzlei vor.

Streckenbach, Just.

Vorladung des Tuchmachergesellen Wilhelm Apelt.

Von dem Königl. Preuß. Magistrat zu Görlitz, wird auf Anregung der Frau Marie Rosine verehelichte Apeltin geb. Mattheus, deren von hier seit Michael 1807 entwichene Ehemann, Friedrich Wilhelm Apelt, Tuchmachergeselle, aus Schwiebus gebürtig, vorgeladen, binnen Drey Monaten, und längstens den 7. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr in Person vor demselben auf dem Rathhause allhier gebührend zu erscheinen, sich auf die wider ihn angebrachte Klage seiner Ehefrau behörig zu verantworten, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf die Trennung der bisher unter ihnen bestandene Ehe in contumaciam werde erkannt werden. Görlitz, den 25. September 1816.

Der Magistrat allda.

Vorladung der Langnerschen Gläubiger zu Waldau.

Vom unterzeichneten Gerichtsamte, woselbst zum Vermögen des dasigen Häuslers und Getraidehändlers Johann Christoph Langner der Konkursprozeß eröffnet worden, werden alle, welche an gedachten Langners Vermögen einigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen zu den Akten baldigst anzuzeigen, hiernächst aber sich im Termine, den Ein und Zwanzigsten Februar 1817. und folgenden Tag, früh um Neun Uhr vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, die Herren Advokaten Bräuer, Rämisch oder Scholze in Görlitz in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, ihre Forderungen nochmals gehörig zu den Akten zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse nicht weiter gehöret, vielmehr unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens damit abgewiesen werden sollen.

Waldau, am 21. Octobr 1816.

Adlich Antonsches Gerichts-Amt daselbst.

Neumann.

Mühlenverkauf zu N. Siegersdorf.

Die den minorennen Schulzschen und Liebsschen Erben gehörige, zu N. Siegersdorf, Gräfl. v. Kalckreuthschen Antheile belegene, auf Acht hundert und Neunzig Rthlr. Courant ge-

gerichtlich gewürdigte sogenannte Hospital-Windmühle, soll nebst dem dazu gehörigem Haus und Garten auf Antrag der Vormundschaft genannter Erben öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Weshalb denn alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit aufgefordert werden, den 30. November d. J. 1816. Vormittags um 10 Uhr in dem Locale des unterzeichnetem Gerichts-Amtes zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Die Mühle selbst kann von heute an zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, so wie auch bei dem Gerichts Scholz Rothe zu N. Siegersdorf der alte Kaufbrief zu Jedermanns Einsicht bereit liegt, damit Kauflustige sich von denen auf der Mühle haftenden Abgaben und Lasten noch vor dem Termine informiren können.

Schloß Siegersdorf, den 28. October 1816.

Gräfl. v. Kalkreuthsches Nieder-Siegersdorfer Gerichts-Amt.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Ober-Thomaswaldau.

Zu Verpachtung des hiesigen Brau- und Branntwein Urbars ist ein Termin auf den 13. December c. Vormittags um 10 Uhr anberaumet worden, zu welchem Pachtlustige und Kautionsfähige zu Abgebung ihrer Gebote hiermit vorgeladen werden.

Ober-Thomaswaldau, den 10. November 1816.

Das Dominium hieselbst.

Verkauf des Gutes Radichen, Haynauschen Kreises.

Das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise zu Erbrecht belegene, dem Forstmeister Friedrich von Schütz zu Fürstenstein zugehörige, und nach der aus dem Jahr 1809 herrührenden, unterm 20 Juny 1814. revidirter landherrschaftlichen Taxe auf 22,900 Rthlr. gewürdigte Gut Radichen soll, ad Instantiam der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft wegen der seit Johanni 1814 restirenden Pfandbriefszinsen, und ihres dabei vorwaltenden Interesse, mit Cõnsens der schlesischen General-Landschafts-Direction, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden.

Alle diejenigen welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen sind, werden daher aufgefordert, sich in einem der drei Bietungs-Termine
den 14. August 1816., den 16. November 1816., den 19. Februar 1817.
von denen der letzte peremtorisch ist, auf dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Frankenberg, persönlich, oder durch hinreichend informirte und gesetzlich legitimirte Special-Bevollmächtigte, wozu bei etwaniger Unbekanntschaft der Fiscal Dehmel und Justiz-Commissarius Becher vorgeschlagen werden; einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hiernächst die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird. Uebrigens können sämmtliche Tax-Verhandlungen täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in hiesiger Registratur inspicirt werden. Liegnitz, den 13. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verkauf des Försterschen Hauses zu Schadewalde.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das Gottlob Förstersche, auf den Zwölfhufen allhier gelegene, und gerichtlich auf 30 Rthlr abgeschätzte Haus sub No. 82. den 24. December d. J. an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige werden daher vorgeladen, in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle Vor- und Nachmittags zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, mit der Warnung, daß auf spätere Gebote nicht weiter reflectirt, sondern mit Genehmigung der Försterschen Gläubiger dies Haus dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

Auch werden zugleich die etwanigen unbekannten Försterschen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen. Schadewalde, am 3. August 1816.

Adel. v. Nitschische Patrimonial-Gerichts-Amt.
Friedrich August Siegismund, Justit.

Verkauf einer herrschaftlichen Ziegelscheune zu Brunzelwaldau.

Das noch größtentheils taugbare Bauholz, so wie die Schindel Bedachung einer Dominial Ziegelscheune hieselbst, soll den 25. November c. Vormittags um 11 Uhr im herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden gegen bald baare Bezahlung verkauft werden.

Indem dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, gereicht den Kauflustigen zugleich zur Nachricht, daß diese zu veräußernde Materialien der hiezu angewiesene herrschaftliche Förster Kretschmer auf Verlangen zeigt. Brunzelwaldau, den 28. October 1816.

Das Freiherrl. v. Abschatzsche Gerichts-Amt der Brunzelwaldauer Güter.
Matthaei, Justit.

Bekanntmachung wegen Patentertheilung über die Methode Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben.

Das mir von der höchsten Staatsbehörde unterm 12. October 1815 auf Zehn Jahr verliehene Patent für die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben, ist, auf mein unterthäniges Ansuchen, dahin verlängert und extendirt worden, daß mir dieses Patent nunmehr auf Funfzehn Jahr, vom 1. Januar 1817 an gerechnet, ertheilt worden ist, mithin die 1½ Jahr Zeit, welche ursprünglich bis zur Ausübung des patentirten Gegenstandes bewilligt waren, nicht in Anrechnung kommen sollen.

Ich mache dies vorschriftsmäßig, unter Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung vom 24. October 1815., hiermit öffentlich bekannt.

Dampfboot-Baustelle bei Pichelsdorf, den 17. September 1816.

J. B. Humbreys.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 47.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 23 November 1816.

Bekanntmachung, den verlornen Paß des jüdischen Handelsmanns Salomon Hirsch aus Schwersenz, im Großherzogthum Posen, betreffend.

Der jüdische Handelsmann Salomon Hirsch aus Schwersenz, im Großherzogthum Posen, hat den von seiner Ortsobrigkeit zur Reise in Handlungsangelegenheiten nach Leipzig im Monat September d. J. erhaltenen Paß, bei seiner Rückreise zu Reichenbach in der Ober-Lausitz, woselbst solcher zuletzt visirt worden, verloren.

Indem der Verlust dieses Passes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern Wir sämmtliche Paß-Polizei-Behörden des Departements zur Aufmerksamkeit auf denselben auf, damit von dem etwanigen Finder kein Mißbrauch davon gemacht werde.

Liegnitz, den 11. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verkauf des Kaulfußschen Hauses zu Wigandsthal.

Da sich in dem am 15. Juni d. J. zum öffentlichen Verkauf des Kaulfußschen Hauses sub No. 17. in Wigandsthal angestandenen Termine kein annehmlicher Licitant sich eingefunden, und deshalb die Kaulfußschen Real-Creditoren auf die anderweitige Subhastation dieses Hauses angetragen haben: so ist zu dessen öffentlichen Verkauf ein neuer Termin auf den 23. Januar 1817. anberaumet worden, in welchem sich Kauflustige zu Abgebung ihres Gebots Nachmittags 2 Uhr, vor hiesigem Gerichtsamte einzufinden, und mit Einwilligung der Kaulfußschen Gläubiger den Zuschlag des subhastirten Hauses erwarten können.

Meffersdorf, am 9. November 1816.

Reichsgräflich von Gersdorffsches Gerichtsamt.

Siegismund, Justit.

Verkauf des Mäntlerschen Gartens zu Liegnitz.

Zum öffentlichen Verkauf des sub No. 88 b. in der Hainauer Vorstadt belegenen, der Mäntlerschen Concurs-Masse gehörigen, und gerichtlich auf 181 Rthlr. 20 sgr. Courant taxirten Gartens, haben wir einen peremtorischen Termin auf den 3. Januar 1817.

Vor-

Vormittags um 10 Uhr, vor dem ernannten Deputato Land und Stadt-Gerichts Assessor Wirth anberaumt. Wir fordern zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde auf dem Königl. Land und Stadt Gericht hieselbst in Person, oder durch mit gerichtl. Spezial Vollmacht und Information versehenen Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz Commissarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Auf Gebote die nach dem Termine eingehen, wird weiter keine Rücksicht genommen werden, und steht es jedem Kauflustigen frei die Taxe und die Kaufs-Bedingungen jeden Nachmittag in der Registratur mit Muße zu inspiciren. Liegnitz, den 4. September 1816.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung wegen Regulirung des Hypothekenbuches der Dörfer Schwarmitz und Mühldorf

Es soll das Hypothekenbuch der Prinzeß Curländschen Dörfer Schwarmitz und Mühldorf, Grünbergschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur verhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, weshalb, gemäß der Vorschrift im §. 14. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung, ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert wird, sich binnen 3 Monaten, spätstens bis den 1. März 1817, bei unterzeichnetem Gerichte hieselbst zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird dem Publico eröffnet, daß:

1. diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden;
2. diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den Dritten im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3. in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Ersten nachstehen müssen, daß aber
4. denen, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhanges zum Allg. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Deutsch-Wartenberg, den 11. November 1816.

Prinzlich Curländsches Justiz-Amt der Herrschaft Deutsch-Wartenberg und zugeschlagener Güter.

Walther, Justit.

Vorladung der sämmtlichen Gläubiger des insolvent gewordenen Bauerguts-besitzers Riesner zu Jauernick.

Der Bauerguts-besitzer Tobias Riesner zu Jauernick bei Görlitz, hat unterm 31. July 1816. sein Zahlungsunvermögen zum Protokoll angezeigt, und sein in einem Bauergute be-

bestehendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, das Unterzeichnete Justizamt hierauf den Concursproceß eröffnet, und den 9. December dieses Jahres zum Liquidations-Termine für sämmtliche Riesnersche Gläubiger festgesetzt. Es werden demnach die sämtlichen unbekannten Riesnerschen Creditoren zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwanigen Forderungen an diese Concursmasse zu besagtem Tage Vor und Nachmittags, entweder in Person, versehen mit Alters- und Geschlechtsvormündern, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den hier unbekannten Gläubigern der Adv. Neumann und Adv. Hortschansky, so wie Adv. Bräuer in Görlitz vorgeschlagen werden, vor uns anduch und unter der Verwarnung vorgeladen: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign. Meuselwitz, den 30. September 1816.

Kloster Marienthalsches Justiz-Amt.

Pfennigwerth.

Vorladung der sämmtlichen Gläubiger des in Prachenau verstorbenen Bauers Gottlob Lehmann.

Zu dem Nachlasse weil. Gottlob Lehmanns, gewesenen Bauergutsbesitzers zu Prachenau bei Reichenbach, ist, gemäß dem unterm 2. October 1816 ertheilten amtlichen Decret, der Concurs eröffnet, und dem zu Folge der 13. December d. J. zum Liquidations-Termin für sämmtliche Lehmannsche Gläubiger festgesetzt worden.

Es werden demnach sämmtliche unbekannte Lehmannsche Creditoren zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwanigen Forderungen an diese Concursmasse, zu besagtem Tage, Vor- und Nachmittags, entweder in Person, versehen mit Alters- und Geschlechts Vormündern, oder durch zulässige Bevollmächtigte, vor uns anduch und unter der Verwarnung vorgeladen: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign. Meuselwitz, im Herzogthum Sachsen, den 3. October 1816.

Kloster-Marienthalsches Justiz-Amt.

Pfennigwerth.

Verkauf des Hähnchenschen Wohnhauses sammt Gartenplätzchen zu Reichenbach.

Das dem Wachtmeister Carl Hähnchen, bei der 2ten Abtheilung Brandenburger Artillerie, allhier eigenthümlich zugestandene, von ihm aber an seine Gläubiger abgetretene Wohnhaus sammt Gartenplätzchen, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben 299 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. gewürdert worden ist, soll auf den 4. Januar 1817. Schuldenhalber öffentlich verkauft, und mit Genehmigung der Gläubiger, dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen sofort adjudiciret werden; welches anduch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Sämmtliche unbekannte Hähnchensche Gläubiger werden hiermit zugleich aufgefordert

dirt

dert: in diesem Termine zu erscheinen, ihre etwanigen Forderungen gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß sie nach Verlauf dieses Termines mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Reichenbach, in der Preuß. Oberlausitz, am 22. October 1816.

Adlich von Riesenwitterſches Stadt-Gerichts-Amt.

Pfennigwerth.

Verkauf der herrschaftlichen Bleiche zu Groß-Sülsterwitz.

Von unterzeichnetem Königlichen Domainen-Amte wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht: daß zufolge hoher Verfügung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Reichenbach ein anderweitiger Licitations-Termin zum Verkauf der herrschaftlichen Bleiche zu Großsülsterwitz, Schweidnitzschen Kreises, abgehalten werden soll, und terminus licitationis auf den 17. December c. a., als Dienstags früh um 9 Uhr, allhier anberaumt worden ist, weshalb Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit im hiesigen Königl. Domainen-Amte, woselbst die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit nachgesehen werden können, einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen, daß demselben nach erfolgter Höchsten Genehmigung die Bleiche zugeschlagen werden wird. Zobten am Berge, den 24. October 1816.

Königl. Domainen-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Berichtigung des Steckbriefs d. d. Lüben den 19. October 1816. hinter drei Handwerksburschen.

Der Schornsteinfegergeselle Johann Gabrisch wird des Raubmordes, welcher in der Nacht vom 9. zum 10. huj. in der Lübener Stadtheide verübt worden, dringend verdächtig. Derselbe ist am 13. huj. aus Breslau mit einem daselbst nach Ohlau den 12. huj. visirten Paß ausgewandert, wahrscheinlich auch mit einem neuen Reisepaß sub No. 138. von Potsdam nach Berlin auf den ermordeten Johann August Wunsch lautend versehen, führt außerdem noch einen Lehrbrief als Schorsteinfeger vom Magistrate zu Creutzburg bei sich, trägt jetzt gewöhnlich ein kurzes dunkelgrünes Jäckchen, oder einen dunkeln tuchnen Oberrock mit blanken Knöpfen, gelblederne Beinkleider, und einen Czako mit Wachsleinwand; auch hat er ein roth seidenes mit weißen Perlen gefädeltes Uhrband an sich blicken lassen. Er ist 19 Jahre alt, großer starker Statur, und zeichnet sich besonders durch seine ganz blonde weiße Haare und starken Sommersprossen aus. Seine kleinen gräulichen Augen liegen tief im Kopfe. Uebrigens hat derselbe noch einen bejahrten Begleiter bei sich gehabt, welcher ganz schlecht mit einem Oberrock von dunkelblauer Farbe bekleidet gewesen, und einen alten runden Hut aufgehabt, und mit einem Paß von Berlin versehen gewesen ist, dessen näheres Signalement aber noch erwartet wird. Alle Obrigkeiten werden nochmals ersucht, den Gabrisch und seinen Begleiter mit ihren Effecten festzuhalten, und uns sofort hiervon Anzeige zu machen. Lüben, den 28. October 1816.

Königl. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung betreffend den verlornen Paß des Tuchscheerergesellen Karl Krobloch aus Liegnitz.

Dem Tuchscheerergesellen und beurlaubten Landwehrmann Karl Krobloch aus Liegnitz, ist, der ihm von dem hiesigen Polizei Directorio unterm 24. October d. J. zur Reise nach Spremberg ertheilte Paß, auf der Rückreise zwischen Görlitz und Niesky, an welchem Orte er ihn zuletzt visiren lassen, abhänden gekommen.

Zu Vermeidung etwanigen Mißbrauchs, der mit diesem Paß gemacht werden könnte, bringen wir den Verlust desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und rufen die Polizei-Behörden zur Aufmerksamkeit auf denselben auf. Liegnitz, den 12. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung betreffend die Bepflanzung der Chaussee von Grünberg bis Deutsch-Wartenberg mit sauern Kirschbäumen.

Die von Grünberg bis Deutsch-Wartenberg neu angelegte Chaussee soll mit sauern Kirschbäumen bepflanzt werden, welche 6 bis 7 Fuß unter der Krone hoch und 1 Fuß über der Wurzel zu $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll stark sind. Ein jeder, der dergleichen Bäume zu verkaufen willens ist, hat die Anzahl und den Preis derselben den betreffenden Landräthen anzuzeigen, insofern der Transport nicht über 8 Meilen von Grünberg entfernt ist.

Liegnitz, den 14. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mühlenverkauf zu Hennersdorf.

Die der Anna Maria Alscher ehehin verwittwet gewesenen Friebe gebornen Grun gehörige, auf 1159 Rthlr. 21 sgr. 6 d'. gewürdigte, zu Hennersdorf, im Jauerschen Kreise, gelegene Ruschwassermühle, mit einem großen Mehlgange, einem Spitzgange, und einer Schneidemühle, soll auf den Antrag der Besitzerin in termino den 1. October, den 2. November, und peremtorie den 2. December 1816. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden dahero zu Abgebung ihrer Gebote, besonders im peremtorischen Termine in das Herrschaftliche Schloß nach Schlaupphoff früh um 9 Uhr vorgeladen, und soll dem Meist- und Bestbietenden nach fördersamster Einwilligung der Besitzerin und der Real-Gläubiger die Mühle zugeschlagen werden.

Leubus, den 16. August 1816.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser-Stifts-Güter.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Ober-Thomaswaldau.

Zu Verpachtung des hiesigen Brau- und Branntwein-Urbars ist ein Termin auf den 23. December c. Vormittags um 10 Uhr anberaumet worden, zu welchem Pachtlustige und Kautionsfähige zu Abgebung ihrer Gebote hiermit vorgeladen werden.

Ober-Thomaswaldau, den 10. November 1816.

Das Dominium hieselbst.

Mühlenverkauf zu N. Siegersdorf.

Die den minorennen Schulzschen und Liebsschen Erben gehörige, zu N. Siegersdorf, Gräfl. v. Kalckreuthschen Antheile belegene, auf Acht hundert und Neunzig Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte sogenannte Hospital-Windmühle, soll nebst dem dazu gehörigem Haus und Garten auf Antrag der Vormundschaft genannter Erben öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Weshalb denn alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit aufgefordert werden, den 30. November d. J. 1816. Vormittags um 10 Uhr in dem Locale des unterzeichnetem Gerichts-Amtes zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Die Mühle selbst kann von heute an zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, so wie auch bei dem Gerichts Scholz Rothe zu N. Siegersdorf der alte Kaufbrief zu Jedermanns Einsicht bereit liegt, damit Kauflustige sich von denen auf der Mühle haftenden Abgaben und Lasten noch vor dem Termine informiren können.

Schloß Siegersdorf, den 28. October 1816.

Gräfl. v. Kalkreuthsches Nieder-Siegersdorfer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle in Liebenzig.

Der Windmühlen[illegible] David Fiedler zu Liebenzig, intendirt die Anlage einer dritten Windmühle bei genanntem [illegible] Dies Vorhaben wird nach §. 6. und 7. des *Edicts vom* 28. October 1810. wegen der [illegible]engerechtigkeit rc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Begründete Einspruchsrechte würden binnen 8 Wochen präclusivischen Frist bei unterzeichnetem landräthlichen Amte angenommen werden.

Glogau, den 5. November 1816.

Königl. Landrath des Glogauschen Kreises.
v. Eckartsberg.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 48

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 30 November 1816.

Verkauf des Guts Ober-Holtendorf bei Görlitz.

Es soll das, ohnweit hiesiger Stadt, an der Bautzner Straße gelegene Gut Ober-Holtendorf, so wie der dazu gehörige Antheil des sogenannten Löbenschen Gütchens, wovon ersteres auf 39,393 Rthlr., letzteres hingegen auf 10,20[illegible] detaxiret worden, im We[illegible]e der nothwendigen Subhastation, in drei verschiede[illegible]minen, öffentlich verkauft werden, und da der erste dieser Termine zum 28 [illegible]uar nächstkommenden Jahres festgesetzet worden; so werden alle besitz- und zahlun[illegible]i[illegible]e Kauflustige annoch hierdurch auf[illegible]efordert, zu solcher Zeit, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, auf dem Neuen Hause allhier, legal zu erscheinen; und ihre Gebote, und zwar auf das Löbensche Gütchen, besonders zu eröffnen.

Bemerkt wird hierbei annoch, daß die Taxen, so wie die Kaufbedingungen, auf hiesigem Rathhause jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.

Görlitz, am 1. November 1816.

Das Stadt-Gericht.

Verkauf des Eckardtschen Mühlengrundstücks zu Thielitz.

Wegen des Eckardtschen, hier gelegenen, 762 Rthlr. gewürderten Mühlengrundstücks, worauf bis jetzt 850 Rthlr. geboten, wird der dritte Bietungs- und zugleich Adjudications-Termin auf den drei und zwanzigsten December d. J. auf dem Hofe zu Ruhna abgehalten, und erfolgt der Zuschlag Abends um 6 Uhr.

Thielitz bei Görlitz, in der Preußischen Ober Lausitz, den 12. November 1816.

Das Patrimonial-Gericht.

Hortzschansky, Justit.

Kind-

Rindvieh-Verkauf zu Polnisch Nettkow.

Dienstag, den 10. December dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, sollen von dem unterzeichneten Gerichte zwei Zugochsen und eine tragende Kuh öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung in Courant verkauft werden, welches dem kauflustigen Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Polnisch Nettkow bei Grünberg, den 20. November 1816.

Das Justiz Amt der Herrschaft Rothenburg.

Borkker.

Mehl-Verkauf zu Muskau.

Es wird andurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß den 9 December eine Quantität Mehl, jedes mal zu drei Centner, zu Muskau verauctionirt, und den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen werden wird.

Rothenburg, den 22. November 1816.

Landräthliches Officium daselbst.

v. Roeder.

Verkauf des Grallertschen Kretschams zu Jägerndorf.

Auf den Antrag der Hypotheken-Gläubiger des verstorbenen Gerichts Kretschmers Johann Gottfried Grallert zu Jägerndorf, wird dessen zugehörig gewesener, sub No 68. daselbst belegener, und laut gerichtlicher Taxe vom 29. July 1816 auf 1049 Rthl. 20 sgr. Cour. gewürdigte Kretscham nebst Zubehörungen sub hasta gestellt, und ist demnach peremtorischer Bietungs Termin auf den 6. December c Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jägerndorf anberaumet, als wozu alle besitz und zahlungsfähige Kauflustige in demselben zu erscheinen vorgeladen werden, mit der Aufforderung ihre Gebote zu thun, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden, nach eingeholter Genehmigung der Real Gläubiger, der sub hasta gestellte Gerichts-Kretscham nebst Zubehörungen adjudicirt und zugeschlagen werden soll.

Das Gerichtsamt Jägerndorf.

Hoffmann.

Vorladung des Landwehrmannes Gottfried Rothe zu Rietschitz.

Das Stifts-Gerichts-Amt citirt den seit 3 Jahren vermißten Landwehrmann Gottfried Rothe auf Instanz seiner Ehefrau, Marie Rothe geb. Riegern, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem angesetzten Termino den 30 December c., Vormittags um 10 Uhr im Gerichts-Amte allhier zu erscheinen, widrigenfalles in contumaciam weiter verfahren, und auf Trennung der Ehe dem Antrage genannter seiner Ehefrau gemäß erkannt werden wird.

Rietschitz, den 24. September 1816.

Ver-

Verkauf der Güter Neutschau und Antheil Alt-Tschau.

Von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht wird öffentlich bekannt gemacht, daß die im Fürstenthum Glogau und dessen Freistädtschen Kreise zu Erbrecht gelegenen, von dem verstorbenen Hauptmann von Lüttwitz nachgelassenen Güter Neutschau und Antheil Alt-Tschau, deren Werth nach der von dem Justizrath des Kreises aufgenommenen, nach landschaftlichen Grundsätzen entworfenen Taxe a 5 pro Cent auf 43032 Rthlr. 18 sgr. veranschlagt worden, auf den Antrag der volljährigen Erben des Hauptmann von Lüttwitz, Behufs der Theilung, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen.

Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in termino den 28. Januar 1817 vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Baumeister, auf dem hiesigen Schlosse persönlich oder durch gerichtlich beglaubigte Spezial-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote nach den ihnen im Termin bekannt zu machenden Kaufbedingungen abzugeben, und hiernächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach Genehmigung der von Lüttwitzschen Erben, erfolgen wird. Der erwähnte Justizräthl. Anschlag kann übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 7. October 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Verkauf der Zinshäuslernahrung sub No. 52. zu Ober-Langenölse.

Die von dem verstorbenen Zinshäusler August Stöckel in Ober-Langenölse sub No 52. hinterlassene Zinshäuslernahrung, soll in termino peremtorio den 11. Januar künftigen Jahres, des Vormittags um 9 Uhr, in dem Ober-Langenölser Gerichts-Zimmer an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu alle Kauflustige und Zahlungsfähige vor- und eingeladen werden, und kann die Taxe zu jeder Stunde des Tages in der gerichtsamtlichen Registratur nachgesehen werden.

Gerichts-Amt Ober-Langenölse, den 8. October 1816.

Bolz, Justit.

Bekanntmachung wegen Anlegung einer neuen Windmühle in Liebenzig.

Der Windmühlenbesitzer David Fiedler zu Liebenzig, intendirt die Anlage einer dritten Windmühle bei genanntem Dorfe. Dies Vorhaben wird nach §. 6. und 7. des Edicts vom 28. October 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit rc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Begründete Einspruchsrechte würden binnen 8 Wochen präclusivischen Frist bei unterzeichnetem landräthlichen Amte angenommen werden.

Glogau, den 5 November 1816.

Königl. Landrath des Glogauschen Kreises.

v. Eckartsberg.

Ver-

Verkauf der Pechtschen Gärtnernahrung zu Polnisch Nettkow.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist die dem Christian Pecht gehörige, hierselbst belegene, Fol. 41. des Hypotheken Buches verzeichnete dienstbare Gärtner-Nahrung, mit der gerichtlichen täglich hier einzusehenden Taxe von 426 Rthlr. 20 Gr. Schulden halber sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 17. Januar 1817. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termin in dem hiesigen gerichtlichen Geschäftszimmer zum bieten einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gedachte Gärtnernahrung, in so fern nicht eintretende rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden soll. Polnisch-Nettkow bei Grünberg, den 26. October 1816.

Das Justiz-Amt der Herrschaft Rothenburg.

Voelker.

Bekanntmachung, den verlornen Paß des Tischlergesellen Joseph Reim betreffend.

Der aus Liegnitz gebürtige Tischlergeselle Joseph Reim hat bei seiner Rückreise von Breslau nach Liegnitz den von dem hiesigen Polizei-Directorio unterm 8. July 1816. erhaltenen Paß verloren.

Sämmtlichen Paß-Polizei-Behörden des Departements wird solches hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, darauf zu achten, daß vom etwanigen Finder dieses verlornen Passes kein Mißbrauch gemacht werde.

Liegnitz, den 23. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 49.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 7. December 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Oesterreichschen Deserteur Joseph Mraseck.

Durch vernachläßigte Aufsicht ist der seit der General-Landes-Visitation hierselbst inhaftirt gewesene angebliche Oesterreichische Deserteur, Namens Joseph Mraseck, aus Rakau bei Rattibor, gestern Abend entsprungen.

Derselbe ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune kurz abgeschnittene Haare, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun und dicht, Augen braun, Nase länglich dick, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank und gut genährt, war bekleidet mit einem lichtblau melirten kurzen Tuch-Jäckchen mit schwarzen Pelz-Vorschub, so alt und löchricht, dergleichen langen Tuchhosen mit beinernen Knöpfen, Stiefeln; grau tuchnen russischen Mütze mit rothen Streifen.

Im Fall der Mraseck sich irgendwo betreten lassen sollte, so ersuchen wir ganz ergebenst, denselben zu arretiren und geschlossen, gegen Erstattung der Kosten, anhero transportiren zu lassen. Haynau, den 28. November 1816.

Der Magistrat.

Steckbrief hinter den George Hamprich.

George Hamprich, aus Nischwitz bei Bunzlau, verdächtig, einer Räuberbande als Mitglied zuzugehören, ist am 24. d. M. Abends in Bautzen vom Transport entwichen, welcher vom Königl. Sächs. Amte Hayn nach Bunzlau angeordnet gewesen ist. Es werden daher alle Behörden dienstlich ersucht, den Hamprich, wo er betreten würde, verhaften und an den wohllöbl. Magistrat zu Bunzlau, an welchen derselbe gerichtet war, abliefern zu lassen.

Personbeschreibung nach dem Transportzettel.

Alter 24 bis 28 Jahre, Größe 68 Zoll Sächsisch oder 5 Fuß ½ Zoll Preußisch, Haar blond, Stirn breit, Augen braun und grau, Nase mittelmäßig, Mund proportionirt, Bart fehlt, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittler.

Nach

Nach einem frühern Steckbriefe: Augen, klein und schwarzbraun. Kleidung, nach übereinstimmender Angabe von Mitverhafteten: Ein runder Hut, weißes Halstuch, braun manchesterne Weste, blaue lange Tuchhosen, zweinähtige Stiefeln. Ohne weitere Kleidungsstücke und Sachen.

Görlitz, am 26. November 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Director. Brown.

Verkauf des Guts Baudmannsdorf, Haynauschen Kreises.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird öffentlich bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise zu Erbrecht gelegene, von dem verstorbenen Gottfried Teichmann nachgelassene Gut Baudmannsdorf, dessen Werth à 5 pro Cent im Jahre 1771 auf 22,044 Rthlr. 3 Sgr. landschaftlich veranschlagt worden, auf den Antrag der Teichmannschen Vormünder, zum Behuf der Theilung unter den Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in termino den 26. März 1817 vor dem ernannten Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Schiller, auf dem hiesigen Schloß persönlich oder durch gerichtlich beglaubigte Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hiernächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag, welcher jedoch immer von der Approbation des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii auf den von der Vormundschaft darüber zu erstattenden Bericht abhängig bleibt, an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Der erwähnte landschaftliche Anschlag kann übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 25. July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verkauf des halben Hauses sub Nro. 55. A. zu Neusalz.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse der verstorbenen verehelichten Schiffer John Anne Rosine geb. Pieške allhier gehörigen sub No. 55. A. auf der Neustadt hieselbst belegenen und auf 3997⅓ Rthlr. gerichtlich abgeschätzten halben Hauses nebst Zubehör, ist ein neuer Licitations-Termin auf den 15. Januar 1817. Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige auf hiesigem Rathhause einfinden, ihre Gebote abgeben, und sodann den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden ohne weitere Berücksichtigung etwaiger späterer Gebote gewärtigen können.

Uebrigens ist die Taxe dieses Hauses bei uns zu jeder schicklichen Zeit nachzusuchen.

Neusalz, den 23. October 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf des Fluchschen Bauerguts zu Scheibsdorf.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des sub No. 1. zu Scheibsdorf, im Liegnitzschen Kreise, belegenen, den Fluchschen Erben gehörigen, gerichtlich auf 11761 Rthlr. 19 sgr. gewürdigten Bauerguts, haben wir folgende Termine: 1) den 12. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, 2) den 12 Januar 1807, Vormittags 10 Uhr, und 3) den 13. März 1817, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Land- und Stadt-Gericht vor dem Land und Stadt-Gerichts Assessor Wirth angesetzt, und es ergeht an alle, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, die Aufforderung an diesem Termin ihr Gebot vor genannten Deputirten abzugeben: sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe nebst den vorläufig festgesetzten Kaufsbedingungen können täglich während den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Liegnitz, den 17. August 1816.

Königl Preuß Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Bellmannschen Gartengrundstücks zu Görlitz.

Das in der unverschlossenen Vorstadt hierselbst sub No. 1087 gelegene, dem hiesigen Bürger Karl Traugott Bellmann gehörige Gartengrundstück, wozu außer den Gebäuden 5 Schfl. Aussaat, so gegenwärtig in Quartiere eingetheilet und zu Küchengewächsen angeleget, auch mit 500 Stück tragbaren Obstbäumen besetzet ist gehören, und überhaupt zu 3691 Rthlr. gewürdert worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in denen auf den 2. December dieses, den 3. Februar und 2. April nächstkommenden Jahres, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, auf dem Neuen Hause allhier, abzuhaltenden Licitations-Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher zu Abgebung ihrer Gebote hierdurch mit dem Beifügen geladen, daß die Taxe, so wie die Abgaben und Beschwerungen gedachten Grundstücks, täglich auf hiesigem Rathhause nachgesehen werden können.

Görlitz, am 23. September 1816.

Das Stadt-Gericht.

Vorladung des Tuchmachergesellen Wilhelm Apelt

Von dem Königl. Preuß. Magistrat zu Görlitz, wird auf Anregung der Frau Marie Rosine verehelichte Apeltin geb. Mattheus, deren von hier seit Michael 1807 entwichene Ehemann, Friedrich Wilhelm Apelt, Tuchmachergeselle, aus Schwiebus gebürtig, vorgeladen, binnen Drey Monaten, und längstens den 7. Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr in Person vor demselben auf dem Rathhause allhier gebührend zu erscheinen, sich auf die wider ihn angebrachte Klage seiner Ehefrau behörig zu verantworten, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf die Trennung der bisher unter ihnen bestandene Ehe in contumaciam werde erkannt werden. Görlitz, den 25. September 1816.

Der Magistrat allda.

Ver-

Verkauf des Schnabelschen Hauses zu Berna.

Zum öffentlichen Verkauf des, auf 130 Rthlr. gewürdigten, von Johann Gottlieb Schnabel losgegebenen Hauses, ist auf den dreißigsten Dezember l. J. der einzige Lizitationstermin festgesetzt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, an diesem Tage an hiesiger Gerichtsstelle ihre Gebote zu eröffnen, und des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden des Schnabels unbekannte Gläubiger auf diesen Tag sub poena praeclusi ad liquidandum hiermit vorgeladen.

Berna bei Seidenberg in der Preußischen Oberlausitz, den 11. October 1816.

Das Patrimonialgericht daselbst.
Hortschansky.

Verkauf des Jungferschen Angerhauses zu Ober-Adelsdorf.

Das Ober-Adelsdorfer Gerichts-Amt machet dem Publiko bekannt, daß das Angerhaus des Feldwebel Jungfer zu Ober-Adelsdorf, so auf 193⅓ Rthlr. geschätzt, den 20. December dieses Jahres auf dem herrschaftl. Schlosse daselbst verkauft werden soll, und daß alle Kauffähige, zugleich aber die Gläubiger des Jungfer, zur Abgabe ihres Gebots und Anmeldung ihrer Forderungen, letztere sub poena praeclusi citiet werden.

Haynau, den 15. October 1816. Wecker, Justit.

Verkauf des Eckardtschen Mühlengrundstücks zu Thielitz.

Wegen des Eckardtschen, hier gelegenen, 760 Rthlr. gewürderten Mühlengrundstücks, worauf bis jetzt 850 Rthlr. geboten, wird der dritte Bietungs- und zugleich Adjudications-Termin auf den drei und zwanzigsten December l. J. auf dem Hofe zu Kuhna abgehalten, und erfolgt der Zuschlag Abends um 6 Uhr.

Thielitz bei Görlitz, in der Preußischen Ober-Lausitz, den 12. November 1816.

Das Patrimonial-Gericht.
Hortschansky, Justit.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 50.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 14. December 1816.

Anzeige wegen des verlohren gegangenen Passes des Bauer Peter Saar aus Balzew, im Amte Pavianicz im Königreich Polen.

Der zu Balzew im Amte Pavianicz im Königreich Polen ansäßige Bauer Peter Saar hat auf seiner Reise nach seinem ehemaligen Wohnorte Maarbingen, zwischen dem Dorfe Thauer, Steinauschen, und dem Dorfe Kreibau, Haynauschen Kreises, seinen, in einer Brieftasche befindlichen, von seiner Orts-Obrigkeit ausgestellten Reisepaß nebst andern Briefschaften verloren.

Zur Verhütung alles Mißbrauches, der mit diesem Passe gemacht werden könnte, bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 30. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Musketier Johann Madrazki.

Der, wegen Desertion und Diebstahls bei der hiesigen Brigade in Untersuchung gewesene Musketier Johann Madrazki, vom 2ten schlesischen Infanterieregiment, aus Beedewitz im Leobschützer Kreise gebürtig, hat am 5ten d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem Arreste zu entweichen; sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden daher ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, in Verhaft zu nehmen, und hierher an das genannte Regiment abliefern zu lassen. Groß Glogau den 7. December 1816.

Der Kommandeur der 7ten Brigade.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Madrazki, ein verschmitzter Vagabonde, der schon mehrmals aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen ist, und sich auch Madrowski, Scheibel, Schöbel, Meier und Fuchs nennt, ist 29 Jahre alt, 5 Zoll groß, mittler Statur, von starkem Knochenbau, etwas pockennarbig, hat hellbraunes dünnes Haar, blaue Augen, hohe Stirn, eine kleine eingebogene Nase, einen regelmäßigen Mund, rundes Kinn, schwachen blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe und weiße zusammenstehende Zähne; als besonders Kennzeichen eine an dem äußern Theil des Zeigefingers der linken Hand hinlaufende Narbe. Bei seiner Entweichung trug er einen alten hellgraublauen Mantel mit stehendem Kragen

und

und einer Reihe weißer Metallknöpfe, grau leinene Hosen, alten runden Hut, lange Stiefeln, ein altes buntes Halstuch, und im linken Ohr einen silbernen Ohrring.

v. Linsingen, Major. In Abwesenheit des Herrn Obrist v. Werder.

Steckbrief hinter die beiden Landwehrmänner Weigert und Walther.

Folgende zwei Landwehrmänner, welche wegen Bleichdiebstahl sich in Untersuchung befinden, sind am 29. November c. Abends 7 Uhr aus dem Lazareth in Schweidnitz, in welchem sie krankheitshalber untergebracht waren, entwichen, und ist an deren Habhaftwerdung sehr gelegen.

Es werden daher alle und jede Militair- und Civil Behörden dienstergebenst ersucht, bei Habhaftwerdung der nachstehend näher bezeichneten Individuen, dieselben an die Commandantur von Schweidnitz abzuliefern.

Signalement.

1. Gottlieb Weigert, 25 Jahre alt, aus Hühndorf, Hirschbergschen Kreises, gebürtig, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune die Stirn bedeckende Haare, graue Augen, proportionirte Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, hagere Statur, ein eingefallenes blasses Gesicht, und trug bei seiner Entweichung eine kurze blau tuchene Jacke mit kleinen runden weiß metallenen Knöpfen, blau tuchene Weste, graue mit Kamaschen versehene Montirungshosen, schwarze Halsbinde, Schuhe, und einen runden Hut.

2. Friedrich Walther, 26 Jahre alt, aus Gottesberg gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarze krause Haare, schwarze Augen, rundes volles Gesicht, gesunde rothe Gesichtsfarbe, kurze Stumpfnase, gewöhnlichen Mund und Kinn, untersetzte Statur; bekleidet war er mit einer alten schlesischen Landwehr Montirung mit gelbem Kragen und weißen Knöpfen, alten grautuchenen Hosen, Schuhen, und einem alten runden Hute. Ueberhaupt war seine Kleidung sehr abgerissen, und ist besonders dadurch kenntlich, daß er stammelt. Reichenbach, den 10. December 1816.

v. Stutterheim, Generalmajor und Inspekteur.

Verkauf der Ludwigschen Halbhäuslerstelle zu Groswandris.

Den 21. Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr soll auf hiesigem Schloß die Ludwigsche Halbhäuslerstelle, taxirt auf 58 Rthlr., öffentlich subhastirt werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Auch wird zugleich der Besitzer, Landwehrmann Christian Ludwig, von welchem seit der Bataille an der Katzbach nichts in Erfahrung gebracht worden, vorgeladen, sich gleichfalls besagten Tages einzufinden, oder zu gewärtigen, daß bei seinem Ausbleiben dennoch mit dem Zuschlag seiner Stelle verfahren werden wird.

Groswandris, den 29. November 1816. Dickow.

Verkauf von Lebensmitteln zu Goldberg.

Zufolge hoher Verfügung sollen die bei dem Magazin-Depot zu Goldberg befindlichen Vivres-Bestände von 1 Winspel 24 Pfd. Erbsen und 2 Ohm 1 8 Quart Branntwein, letzterer zu 36 Grad nach Tralles, in Berliner Maaß, an den Meistbietenden versteigert wer-

werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden dazu in dem zu Goldberg auf den 8. Januar 1817. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angesetzten peremtorischen Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag und die Aushändigung dieser Naturalien erst nach eingeholter Genehmigung erfolgen kann.

Schweidnitz, den 6. December 1816.

Königl. Preuß. Proviant-Amt.
Friese. Eckert.

Verkauf von Lebensmitteln zu Haynau.

Zufolge hoher Verfügung sollen die bei dem Magazin-Depot zu Haynau befindlichen Vivres-Bestände von 2 Wispel 13 Schfl. 20 3/4 Pfd. Erbsen und 13 Ohm 42 Quart Branntwein, letzterer zu 36 Grad nach Tralles, in Berliner Maaß, an den Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden dazu in dem zu Haynau auf den 2. Januar 1817. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angesetzten peremtorischen Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag und die Aushändigung dieser Naturalien erst nach eingeholter Genehmigung erfolgen kann.

Schweidnitz, den 6. December 1816.

Königl. Preuß. Proviant-Amt.
Friese. Eckert.

Aufforderung an diejenigen, welche Zahlungen an die Königl. Domainen-Forst-Kasse zu Neusalz zu leisten haben.

Alle diejenigen, welche an die Königl. Domainen-Forst-Kasse zu Neusalz Zahlungen zu leisten haben, dieselben bestehen in Jagd-Pacht, Eichel-Mast, oder rückständigen Holz-Verkaufs-Gelder, werden hierdurch dienstlich erinnert, alle dergleichen Zahlungen, an die unterzeichnete Königl. Forst-Rendantur bis zum 25. huj. ohnfehlbar einzuzahlen. Wer dieser der Kürze wegen hier geschehenen Aufforderung jedoch nicht genügen sollte, hat es sich zuzuschreiben, wenn die Einziehung auf einen mit Kosten verknüpften Wege eingeleitet wird, indem bei dem so nahe bevorstehenden Jahres-Schluß alle Rückstände, der hohen Anordnung gemäß, eingezogen werden müssen. Neusalz, den 4. December 1816.

Königl. Preuß. Domainen-Forst-Rendantur.

Verpachtung des Rathskellers zu Mark Lissa.

Nachdem die hiesige Rathskellerwirthschaft, womit die Ausübung des Wein-, Bier- und Branntweinschanks, sowohl die ausschließende Berechtigung des Branntweinbrennens im Orte, imgleichen die Benutzung eines Ackers von etwa 6 Scheffeln Aussaat und einer Wiese verbunden ist, vom 8. März 1817. an auf anderweite 4 Jahre in Pacht gegeben werden soll; so werden hiermit alle Pachtlustige und Pachtfähige eingeladen, den 6. Februar künftigen Jahres 1817, als den angesetzten öffentlichen Pachtbietungs-Termin, vor uns auf hiesigem Rathhause sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher Magistratswegen für den annehmlichsten wird geachtet

wer-

werden, wenn er auch nicht der Meistbietende seyn sollte, der Pachtvertrag unter den im Termine bekannt zu machenden, auch bereits jetzt zu erfahrenden Bedingungen werde abgeschlossen werden. Mark-Lissa, den 18. November 1816.

Der Magistrat.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Groß-Baudis.

Die Brau- und Brennerei des Dom. Groß Baudis, Liegnitzschen Kreises, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden. Sieben Schenkkrüge haben die Verpflichtung Bier und Branntwein aus dieser Brennerei zu nehmen.

Pachtlustige können sich jederzeit beim Dom. Groß Baudis melden.

Die Pacht kann nach erfolgter Einigung sogleich übernommen werden.

Kapital zu verleihen.

50 Rthlr. Courant können aus dem Aerario der evangelischen Kirche zu Koitz, gegen 5 pro Cent jährliche Interessen, und vorher nachgewiesene pupillarische Sicherheit, alsbald ausgeliehen werden. Wer daher hiervon Gebrauch machen will und kann, hat sich deshalb vorher bei dem Koitzer evangel. Kirchen-Kollegio zu melden.

Verkauf des Guts Altdorf bei Sagan.

Das Gericht der Herzoglichen Residenzstadt Sagan macht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß das dem Commissions-Rathe Pitsch hieselbst gehörige, ohnweit hiesiger Stadt belegene Gut Altdorf, welches gerichtlich auf 13738 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, zum öffentlichen nothwendigen Verkauf ausgestellt, und hierzu drei Bietungstermine, den 31. August c., 31. October c., und peremtorie den 31. December a. c. anberaumet worden.

Zahlungsfähige Kauflustige laden wir ein, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine den 31. December d. J. vor dem Deputato Stadtrichter Walther, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Guts, unter der Bedingung der baaren Einzahlung der Kaufgelder ad Depositum, zu gewärtigen. Sagan, den 10. Juny 1816.

Verkauf des Pitschen Hauses zu Sagan.

Das Gericht der Herzoglichen Residenzstadt Sagan macht zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß das, dem Commissions-Rathe Pitsch zugehörige, am alten Ringe hieselbst sub No. 30. belegene, und gerichtlich auf 4658 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, wozu drei Bietungs-Termine, und zwar der erste auf den 26. August c., der zweite auf den 28. October c., und der dritte peremtorische auf den 27. December c. a. anberaumet worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen in diesen Terminen, besonders aber in termino ultimo et peremtorio den 27. December d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, vor dem Deputato Stadtrichter Walther zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Hauses an den Meistbietenden, unter Bedingung der baaren Einzahlung der Kaufgelder ad Depositum, zu gewärtigen. Sagan, den 29. May 1816.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 51.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 21. December 1816.

Verkauf der Zinshäuslernahrung sub No. 52. zu Ober-Langenölse.

Die von dem verstorbenen Zinshäusler August Stöckel in Ober-Langenölse sub No. 52. hinterlassene Zinshäuslernahrung, soll in termino peremtorio den 11. Januar künftigen Jahres, des Vormittags um 9 Uhr, in dem Ober-Langenölser Gerichts-Zimmer an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu alle Kauflustige und Zahlungsfähige vor- und eingeladen werden, und kann die Taxe zu jeder Stunde des Tages in der gerichtsamtlichen Registratur nachgesehen werden.

Gerichts-Amt Ober-Langenölse, den 8. October 1816.

Volz, Justit.

Verkauf der Pechtschen Gärtnernahrung zu Polnisch-Nettkow.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist die dem Christian Pecht gehörige, hierselbst belegene, Fol. 41. des Hypotheken-Buches verzeichnete dienstbare Gärtner-Nahrung, mit der gerichtlichen täglich hier einzusehenden Taxe von 426 Rthlr. 20 Gr. Schulden halber sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 17. Januar 1817. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termin in dem hiesigen gerichtlichen Geschäftszimmer zum bieten einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gedachte Gärtnernahrung, in so fern nicht eintretende rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden soll. Polnisch-Nettkow bei Grünberg, den 26. October 1816.

Das Justiz-Amt der Herrschaft Rothenburg.

Voelker.

Vorladung der Langnerschen Gläubiger zu Waldau.

Vom unterzeichneten Gerichtsamte, woselbst zum Vermögen des dasigen Häuslers und Getraidehändlers Johann Christoph Langner der Konkursprozeß eröffnet worden, werden alle, welche an gedachten Langners Vermögen einigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen zu den Akten baldigst anzuzeigen, hiernächst aber sich

sich im Termine, den Ein und Zwanzigsten Februar 1817. und folgenden Tag, früh um Neun Uhr vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, die Herren Advokaten Bräuer, Rämisch oder Scholze in Görlitz in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, ihre Forderungen nochmals gehörig zu den Akten zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse nicht weiter gehöret, vielmehr unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens damit abgewiesen werden sollen.

Waldau, am 21. October 1816.

Adlich Antonsches Gerichts-Amt daselbst.

Neumann.

Verkauf des Langnerschen Hauses zu Waldau.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat zum peremtorischen Bietungstermine auf das zur nothwendigen Subhastation gediehene Johann Christoph Langnersche Haus hieselbst, nebst dazu gehörigem Acker, welches Gerichtswegen auf 767 Rthlr. 12 Gr. taxirt worden, wie solches aus dem in des unterzeichneten Justitiars Wohnung in Görlitz zur Durchsicht bereit liegenden Anschlage umständlich zu ersehen ist,

den Ein und Zwanzigsten Februar 1817.

angesetzt, und fordert hiermit alle erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige auf, an diesem Tage früh um Neun Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben, worauf mit Genehmigung der Gläubigerschaft die Adjudikation und Ueberlassung dieses Hauses sammt Acker, an den, der das höchste und beste Gebot gethan, erfolgen soll. Auf die nach Verlauf dieses Termins einkommenden Gebote kann nicht reflektirt werden. Waldau am 21. Oktober 1816.

Adlich Antonsches Gerichts-Amt daselbst.

Neumann.

Verkauf des Gueckschen Wohnhauses zu Beuthen.

Das Wohnhaus des Tagelöhners Gueke Nro. 116, taxirt 120 Rthlr., wird in termino den 21. Januar k. J. öffentlich verkauft und ist die Taxe auf hiesigem Rathhause nachzusehen. Beuthen an der Oder, den 30. October 1816.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf des Hähnchenschen Wohnhauses sammt Gartenplätzchen zu Reichenbach.

Das dem Wachtmeister Carl Hähnchen, bei der 2ten Abtheilung Brandenburger Artillerie, allhier eigenthümlich zugestandene, von ihm aber an seine Gläubiger abgetretene Wohnhaus sammt Gartenplätzchen, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben 299 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. gewürdert worden ist, soll auf den 4. Januar 1817. Schuldenhalber öffentlich verkauft, und mit Genehmigung der Gläubiger, dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen sofort adjudiciret werden; welches anburch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Sämmt-

Sämmtliche unbekannte Hähnthensche Gläubiger werden hiermit zugleich aufgefordert: in diesem Termine zu erscheinen, ihre etwanigen Forderungen gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß sie nach Verlauf dieses Termines mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Reichenbach, in der Preuß. Oberlausitz, am 22 October 1816.

Adlich von Kiesenwettersches Stadt-Gerichts-Amt.

Pfennigwerth.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Groß-Baudis.

Die Brau- und Brennerei des Dom. Groß Baudis, Liegnitzschen Kreises, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden. Sieben Schenkkrüge haben die Verpflichtung Bier und Branntwein aus dieser Brennerei zu nehmen.

Pachtlustige können sich jederzeit beim Dom. Groß Baudis melden.

Die Pacht kann nach erfolgter Einigung sogleich übernommen werden.

Bekanntmachung wegen Regulirung des Hypothekenbuches der Dörfer Schwarmitz und Mühldorf.

Es soll das Hypothekenbuch der Prinzeß Curländschen Dörfer Schwarmitz und Mühldorf, Grünbergschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, weshalb, gemäß der Vorschrift im §. 14. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung, ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert wird, sich binnen 3 Monaten, spätstens bis den 1. März 1817, bei unterzeichnetem Gerichte hieselbst zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird dem Publico eröffnet, daß:

1. diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden;
2. diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den Dritten im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3. in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Ersten nachstehen müssen, daß aber
4. denen, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhanges zum Allg. L. R. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Deutsch-Wartenberg, den 11. November 1816.

Prinzlich Curländsches Justiz-Amt der Herrschaft Deutsch-Wartenberg und zugeschlagener Güter.

Walther, Justit.

Be-

Bekanntmachung wegen Regulierung des Hypothekenbuches des Dorfes Talbendorf.

Das Talbendorfer Gerichts Amt macht hierdurch bekannt: daß das Hypotheken-Buch von bemeldeten, im Lübenschen Kreise belegenen Dorfe, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll; daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 22. Januar k. J., in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben hat, mit der Eröffnung, daß:

1. diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden werden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real Rechts werden eingetragen werden;
2. diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3. in jedem Falle mit ihren Forderungen denen eingetragenen Posten nachstehen müssen. Steinau an der Oder, den 11. October 1816.

Ulbrich, Justit.

Bekanntmachung wegen Regulierung der Hypothekenbücher der Dörfer Koslitz und Friedrichshulde.

Das Koslitz- und Friedrichhulder Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt: daß das Hypotheken-Buch von bemeldeten, im Lübenschen Kreise belegenen Dörfern, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 15. Januar k. J in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii zu melden und seine etwanige Ansprüche näher anzugeben hat, mit der Eröffnung, daß:

1. diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden werden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden;
2. diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, auch
3. in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen.

Steinau an der Oder, 11. October 1816.

Ulbrich, Justit.

Verdingung von Baumaterialien für die Festung Glogau.

Die im kommenden Jahre bei der Festung Glogau vorzunehmenden militairischen Bauten, erfordern: eine bedeutende Anzahl beschlagener Hölzer und Bretter von verschiedener Länge und Stärke, circa 200,000 Stück Mauerziegeln, 30,000 Stück Dachziegeln, einer verhältnißmäßigen Anzahl Tonnen Kalk, 900 Stück unbeschlagener Schubkarren von Buchenholz, und 200 Schock Hacken- rc. Stiele von hartem Holze; zu deren Ueberlieferung durch Mindestfordernde, auf den 4. Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten ein Termin festgesetzt, und Kautionsfähige hiermit dazu aufgefordert werden. Die Bedingungen und nähern Maaß-Bestimmungen werden am Tage der Licitation vorgelegt.

Glogau, den 15. December 1816.

Johann Otto Damm,
Oberst-Lieutenant und Ingenieur vom Platze.

Vormundschaftsbestätigung.

Daß dem seit fünf Jahr abwesenden Königl. Sächsischen Dragoner Johann Christoph Jäckel von Niederseifersdorf der dasige Bauer Johann Gottfried Stübner zum Abwesenheits-Vormunde üblichermaaßen bestätigt worden ist; solches wird vorschriftsmäßig andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Meuselwitz, den 13. December 1816.

Kloster Marienthalsches Justiz-Amt.
Pfennigwerth.

Verkauf des Kaulfußschen Hauses zu Wigandsthal.

Da sich in dem am 15. Juni d. J. zum öffentlichen Verkauf des Kaulfußschen Hauses sub No. 17. in Wigandsthal angestandenen Termine kein annehmlicher Licitant sich eingefunden, und deshalb die Kaulfußschen Real-Creditoren auf die anderweitige Subhastation dieses Hauses angetragen haben: so ist zu dessen öffentlichen Verkauf ein neuer Termin auf den 23. Januar 1817. anberaumet worden, in welchem sich Kaufslustige zu Abgebung ihres Gebots Nachmittags 2 Uhr, vor hiesigem Gerichtsamte einzufinden, und mit Einwilligung der Kaulfußschen Gläubiger den Zuschlag des subhastirten Hauses erwarten können. Meffersdorf, am 9. November 1816.

Adelich von Gersdorfsches Gerichtsamt.
Siegismund, Justit.

Vorladung des Gottlob Kummer.

Auf Ansuchen der Marie Rosine Kummer geb. Ullrich, wird deren Ehemann, Gottlob Kummer, gewesener Häusler in Königsfelde, und zuletzt Festungsbaugefangener in Dresden, von wo er entsprungen, hiermit vorgeladen, den 7. Februar 1817. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Berna zu erscheinen, und auf die von seiner Ehefrau wegen

 des

des von ihm begangenen Verbrechens des Raubes, auf den Grund des A. L. R. Th. 2 Tit. 1. §. 704. eingereichte Ehescheidungsklage, zu antworten. Im Fall derselbe nun an diesem Tage bis Nachmittags um 5 Uhr nicht erscheinen würde, wird er des angeschuldigten Verbrechens, in Beziehung auf die Ehescheidungsklage, für geständig, in contumaciam auf Trennung der Ehe gegen ihn erkannt, er auch in alle Kosten verurtheilt werden.

Berna bei Seidenberg in der Oberlausitz, den 21. September 1816.

Das von Linnenfeldsche Patrimonial-Gericht daselbst.

Hortzschansky, Justit.

Vorladung der Gläubiger des Zimmermeisters Fischer zu Haynau.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Zimmermeisters Carl Joseph Fischer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, in termino den 29. Januar 1817 allhier vor dem unterzeichneten Stadt-Gericht ihre Forderungen anzumelden und zu verificiren, und wird denen, so in Person zu erscheinen außer Stande, der Herr Justiz-Commissions-Rath Mattiller in Vorschlag gebracht. Im Fall des Ausbleibens werden die Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse verbleiben sollte, verwiesen werden. Haynau, den 18. October 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 52
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 28 December 1816.

Bekanntmachung wegen der beiden gebliebenen Soldaten Friedrich Seidel und Erdmann Hoehl.

Es ist Uns das Nationale des angeblich aus Meißenfeld, Falkenbergschen Kreises, gebürtigen, im letzten Feldzug gebliebenen Husaren Friedrich Seidel, vom ersten schlesischen Husaren-Regiment, und des angeblich aus Frankenstein gebürtigen, und den 15. October 1813 bei Liebertwolkwitz gebliebenen Erdmann Hoehl, vom Jäger-Detachement des Brandenburgschen Kürassier Regiments, zur Veranlassung der Aufnahme der Namen auf die Gedächtnißtafeln mitgetheilt worden

Nach Anzeige der Landräthe beider Kreise haben aber weder die Namen der Gebliebenen, noch deren Verwandte, in den angegebenen Geburtsörtern ausgemittelt werden können. Die landräthlichen Officia, Gerichtsbarkeiten und Magisträte werden daher hiermit aufgefordert, wo möglich den eigentlichen Geburtsort der beiden Gebliebenen auszumitteln, und Uns das Nähere deshalb anzuzeigen.

Reichenbach, den 22. November 1816.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Elias Flocke aus Rodersdorf.

Der Einwohner Elias Flocke aus Rodersdorf, Rothenburgschen Kreises, bereits mehrmals mit Criminal-Strafen belegt, hat sich eines neuen Vergehens, welches aus bewegenden Gründen ungenannt bleiben muß, dringend verdächtig gemacht, und der vom Kreis Landrath, Herrn Obristlieutenant von Röder, verfügten Verhaftung zu entweichen gewußt.

Nach glaubhaften Nachrichten ist er vor etwa 3 Wochen auf der Straße nach Zittau gesehen worden. Da er nach der folgenden Beschreibung nicht zu verkennen ist, so werden alle Behörden ersucht, ihn im Betretungsfall verhaften, den Ort seiner Auffindung genau untersuchen, und den Verfolgten gegen Erstattung der Kosten an mich abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

1) Alter 46 — 47 Jahr, 2) Größe 5 Fuß 3 Zoll, 3) Haare grau gebleicht, 4) Stirn hoch,

hoch, 5) Augenbraunen grau, 6) Augen blau, 7) Nase etwas kurz, 8) Mund mittel, 9) Bart stark und weißlich, 10) Kinn breit, 11) Gesicht dick, 12) Gesichtsfarbe gesund, 13) Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen.

Es fehlen ihm an einem Fuße (nach einigen Angaben sogar an beiden) die Zehen und ein Theil des Fußes, weshalb er sich beim Gehen auf einen starken Knotenstock stützt und lahm geht.

Kleidung.

Einen grauen Tuch-Oberrock, lange dergleichen weite Hosen, Schnürstiefeln, welche von den Beinkleidern bedeckt worden, Tuchmütze mit Schirm.

Görlitz, den 18. December 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Director. Brown.

Vorladung des Tagelöhners Jochmann zu Ober-Rengersdorf.

Auf Antrag der Anne Helene Jochmann gebornе Ritzig, um öffentliche Vorladung ihres sie seit den 12 July 1806 böslich verlassenen Ehemannes Michael Jochmann, Behufs der von ihr wider selbigen ex capite malitiosae desertionis gesuchten Ehescheidung, wird Michael Jochmann hiermit öffentlich vorgeladen, daß er sich entweder schriftlich melden, oder längstens in dem auf den 31. März 1817 angesetzten peremtorischen Termine, Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle persönlich einfinden, über sein Aussenbleiben verantworten und ausweisen, bei seinem Außenbleiben aber gewärtigen solle, daß mit Instruction in contumaciam wider ihn vorgegangen, und darauf was Rechtens erkannt werden wird.

Ober-Rengersdorf, den 10. December 1816.

Adelich von Hartmannsches Gerichts-Amt.
Pfennigwerth.

Verkauf des Reichschen Wohnhauses zu Muskau.

Zum nothwendigen öffentlichen Verkauf des zur Karl Gottlieb Reichschen Concursmasse gehörigen, allhier in der Kirchgasse gelegenen, auf 600 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Wohnhauses mit Zubehör, haben wir den 28 Februar 1817 als peremtorischen Bietungs- und Adjudications-Termine anberaumt, und laden alle Kauflustige andurch ein: angesetzten Tages an Hof-Gerichts Kanzleistelle entweder in Person, oder durch gerichtlich Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen, und sodann den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Schloß-Muskau, am 10. December 1816.

Standesherrliches Hof-Gericht daselbst.

Verkauf des Schulzschen Wohnhauses zu Muskau.

Daß zum nothwendigen öffentlichen Verkauf des zur Christian August Schulzschen Concurs-Masse gehörigen, allhier in der sogenannten Schmelze gelegenen, auf 460 Rth

gerichtlich abgeschätzten Wohnhauses und Zubehör, der 29. Februar 1817 als Bietungs- und Adjudications-Termin peremtorisch anberaumt worden, wird hiermit zu der Kauflustigen Wissenschaft gebracht, und werden dieselben hiermit geladen, sich an dem gedachten Tage entweder in Person, oder durch gerichtliche Special-Bevollmächtigte an Hof-Gerichts-Canzleistelle einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Schloß Muskau, am 9. December 1816.

Standesherrliches Hofgericht daselbst.

Verkauf des den Mauermannschen Erben gehörigen Gartengrundstücks zu Bohra.

Das den weil. Johann Gottlob Mauermannschen Erben gehörige Gartengrundstück sammt dem dazu erkauften 1 Scheffel Acker, soll auf den 28. Februar 1817. im Wege der freiwilligen Subhastation, Vormittags von 9 Uhr an, an den meist- und bestbietenden zahlungs- und besitzfähigen Licitanten veräußert werden; die gerichtliche Taxe des Grundstücks auf 1 00 Rthlr. ist in der Registratur des Gerichts-Amtes jederzeit einzusehen, welches andurch mit der Aufforderung an Kauflustige in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, öffentlich bekannt gemacht wird.

Bohra, am 10. December 1816.

Adelich von Tschirschkysches Gerichts-Amt allda.

Schmidt, Justit.

Verkauf des Ritterguts Ober- und Nieder-Krehlau, Wohlauschen Kreises.

Wir machen hiermit bekannt, daß auf den Antrag des v. Stacheschen massae curatoris, Herrn Hof-Fiscal Dehmel zu Liegnitz, das im Wohlauschen Kreise gelegene, auf 25974 Rthlr. 16 Sgr. Courant landschaftlich abgeschätzte Rittergut Ober- und Nieder-Krehlau subhastirt, und termini licitationis auf den 2. August, den 8. November a. c., und peremtorisch den 13. Februar a. fut. coram commissario, Herrn Rath Rohrscheid, anberaumt worden. Es werden daher alle und jede Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten und peremtorischen Termine, an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle auf dem Dohm in dem fürstbischöfl. Orphanotrophio Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden das Gut adjudicirt werden wird.

Gegeben Dom Breslau, den 25. May 1816.

Königl. Preuß. Hof-Richter-Amt.

Verkauf der Güter Neutschau und Antheil Alt-Tschau.

Von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht wird öffentlich bekannt gemacht, daß die im Fürstenthum Glogau und dessen Freistädtschen Kreise zu Erbrecht gelegenen, von dem verstorbenen Hauptmann von Lüttwitz nachgelassenen Güter Neutschau und Antheil Alt-Tschau, deren Werth nach der von dem Justizrath des Kreises aufgenommenen, nach

L. n.

landschaftlichen Grundsätzen entworfenen Taxe a 5 pro Cent auf 43032 Rthlr. 18 sgr. veranschlagt worden, auf den Antrag der volljährigen Erben des Hauptmann von Lüttwitz, Behufs der Theilung, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen.

Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in termino den 28. Januar 1817 vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Baumeister, auf dem hiesigen Schlosse persönlich oder durch gerichtlich beglaubigte Spezial-Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote nach den ihnen im Termin bekannt zu machenden Kaufbedingungen abzugeben, und hiernächst zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach Genehmigung der von Lüttwitzschen Erben, erfolgen wird. Der erwähnte Justizräthl. Anschlag kann übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Glogau, den 7. October 1816.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Verkauf des Guts Ober-Holtendorf bei Görlitz.

Es soll das, ohnweit hiesiger Stadt, an der Baußner Straße gelegene Gut Ober-Holtendorf, so wie der dazu gehörige Antheil des sogenannten Löbenschen Gütchens, wovon ersteres auf 39,393 Rthlr., letzteres hingegen auf 10,200 Rthlr. detaxiret worden, im Wege der nothwendigen Subhastation, in drei verschiedenen Terminen, öffentlich verkauft werden, und da der erste dieser Termine zum 28. Februar nächstkommenden Jahres festgesetzet worden; so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige annoch hierdurch aufgefordert, zu solcher Zeit, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, auf dem Neuen Hause allhier, legal zu erscheinen, und ihre Gebote, und zwar auf das Löbensche Gütchen, besonders zu eröffnen.

Bemerkt wird hierbei annoch, daß die Taxen, so wie die Kaufbedingungen, auf hiesigem Rathhause jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.

Görlitz, am 1. November 1816.

Das Stadt-Gericht.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Groß-Baudis.

Die Brau- und Brennerei des Dom. Groß Baudis, Liegnitzschen Kreises, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden. Sieben Schenkkrüge haben die Verpflichtung Bier und Branntwein aus dieser Brennerei zu nehmen.

Pachtlustige können sich jederzeit beim Dom. Groß-Baudis melden.

Die Pacht kann nach erfolgter Einigung sogleich übernommen werden.

